

**Der Gedanke**  
**der**  
**Internationalen Organisation**

*Früher erschienen:*

Erster Band: 1300—1800.  
1917, XII, 397 Seiten.

Zweiter Band: erstes Stück: 1789—1870.  
1929, XII, 371 Seiten.

**Der Gedanke**  
der  
**Internationalen Organisation**  
**in seiner Entwicklung**

von

**Dr. JACOB TER MEULEN**

„Le monde en s'éclairant s'élève  
à l'unité”

LAMARTINE

**ZWEITER BAND: 1789—1889**

**ZWEITES STÜCK: 1867—1889**

**Mit einer Übersicht über die Gesamtperiode  
1300-1889 und einem Gesamtpersonenregister**



HAAG  
MARTINUS NIJHOFF  
1940

*ISBN 978-94-015-2037-9      ISBN 978-94-015-3216-7 (eBook)*  
*DOI 10.1007/978-94-015-3216-7*

*Copyright 1940 by Martinus Nijhoff, The Hague, Netherlands*  
*Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1940*

*All rights reserved, including the right to translate or to  
reproduce this book or parts thereof in any form*

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Berichtigungen in Bezug auf die beiden ersten Bände . . . . .	X
Vorwort . . . . .	XIII
ABSCHNITT I. AM VORABEND DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN KRIEGES . . . . .	
	1
KAPITEL 1. Die Spannung im Jahre 1867 . . . . .	
	3
„ 2. Deutschland . . . . .	7
„ 3. Frankreich . . . . .	21
„ 4. Die Friedens- und Freiheitsliga . . . . .	29
„ 5. England und Amerika . . . . .	37
ABSCHNITT II. DIE PERIODE VOM DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN KRIEGE BIS ZUM BERLINER KONGRESS (1878) . . . . .	
	41
KAPITEL 1. Die erste Reaktion auf den deutsch-französischen Krieg: David Strauss und Ernest Renan. . . . .	
	43
„ 2. Die Bewegung für internationale Schiedsgerichtsbarkeit in den Parlamenten . . . . .	45
„ 3. Internationale völkerrechtliche Vereine. . . . .	56
„ 4. Englische Vereine. Die Social Science Association und die Workmen's Peace Association . . . . .	66
„ 5. Die Antworten auf das Preisausschreiben der Pariser Liga . . . . .	71
„ 6. Die Friedens- und Freiheitsliga . . . . .	76
„ 7. Patrice Larroque . . . . .	84
„ 8. Arturo de Marcoartu und sein Preisausschreiben. . . . .	89
„ 9. Die preisgekrönte Antwort von A. P. Sprague. . . . .	94
„ 10. Die Preisschrift von Paul Lacombe . . . . .	105
„ 11. Aurelio Turcotti . . . . .	113
„ 12. Johann Caspar Bluntschli . . . . .	119
„ 13. Betrachtungen und Vorschläge verschiedener Schriftsteller . . . . .	127
a. Reichsdeutsche und Österreicher. . . . .	127

	Seite
<i>b.</i> Franzosen . . . . .	133
<i>c.</i> Belgier, Schweizer und Niederländer . . . . .	136
<i>d.</i> Engländer. . . . .	141
<i>e.</i> Amerikaner . . . . .	145
ABSCHNITT III. DIE PERIODE VOM BERLINER KON- GRESS BIS ZUM JAHRE 1889. . . . .	149
KAPITEL 1. Der Kongress der Pazifisten vom Jahre 1878. . . . .	151
„ 2. Die Friedens- und Freiheitsliga und Charles Lemon- nier . . . . .	157
„ 3. Andere internationale Vereine und Kongresse. . . . .	168
„ 4. Der Entwurf von Leone Levi . . . . .	174
„ 5. Leonid Kamarowsky . . . . .	179
„ 6. Die europäische Synarchie von Saint-Yves d'Al- veydre . . . . .	188
„ 7. Der Niederländer Latsio . . . . .	191
„ 8. J. B. André Godin . . . . .	194
„ 9. Guillaume Pays . . . . .	199
„ 10. James Lorimer . . . . .	207
„ 11. Pasquale Fiore . . . . .	222
„ 12. Betrachtungen und Vorschläge verschiedener Schriftsteller . . . . .	228
<i>a.</i> Franzosen . . . . .	229
<i>b.</i> Diskussion auf der Zusammenkunft der Social Science Association . . . . .	234
<i>c.</i> Andere Engländer . . . . .	236
<i>d.</i> Deutsche . . . . .	237
<i>e.</i> Italiener . . . . .	238
<i>f.</i> Amerikaner . . . . .	241
<i>g.</i> Der Russe Novicow. . . . .	243
„ 13. Das Jahr 1889 . . . . .	246
ABSCHNITT IV. GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE BE- HANDELTEN ENTWÜRFE . . . . .	261
KAPITEL 1. Die Verfasser. . . . .	263
„ 2. Ziel und Nebenziele . . . . .	268
„ 3. Allgemeiner juristischer Charakter der Organisation	274
<i>a.</i> Freie oder Machtorganisation. Das Problem der Souveränität der einzelnen Staaten . . . . .	274
<i>b.</i> Das nationale Element und die Grenzen der Staaten . . . . .	281
<i>c.</i> Pläne mit direkten Beziehungen zwischen den internationalen Organen und den Individuen. . . . .	283
<i>d.</i> Organisation mit einem individuellen Ober- haupt: Weltmonarchie und christliche Theo- kratie . . . . .	284
<i>e.</i> Organisation mit Übergewicht der Grossmächte. . . . .	286

INHALTSVERZEICHNIS

IX

		Seite
KAPITEL	4. Umfang der Organisation . . . . .	286
„	5. Organe des Bundes . . . . .	292
„	6. Die Vertretung in den internationalen Organen und das Prinzip der Gleichheit der Staaten . . . . .	296
„	7. Schiedssprechung und der internationale Gerichtshof . . . . .	300
„	8. Festlegung des internationalen Rechts (Kodifikation) . . . . .	308
„	9. Die Vollzugsgewalt in der internationalen Organisation. Der gesetzlich anerkannte Krieg. Intervention . . . . .	312
„	10. Streitkräfte des Bundes. Einschränkung der nationalen Rüstungen . . . . .	320
„	11. Die Sprache des Bundes . . . . .	324
„	12. Der Sitz des Bundes . . . . .	326
„	13. Entstehung und Erhaltung der Friedensorganisation . . . . .	328
	a. Persönliche Initiative und nationale Mission . . . . .	328
	b. Vorbilder . . . . .	335
	c. Teillösungen als Ausgangspunkt . . . . .	337
	d. Fortschritt und Krieg . . . . .	339
	e. Friedenserziehung . . . . .	342
	f. Demokratie . . . . .	345
	g. Friede und Gerechtigkeit . . . . .	347
	h. Aussichten auf eine baldige Verwirklichung und deren geistige Vorbereitung . . . . .	347
	Schlusswort . . . . .	351
	Sachregister . . . . .	355
	Gesamtpersonenregister für die Bände I, II, 1 und II, 2 . . . . .	364

---

Im Abschnitt IV, Gesamtübersicht über die behandelten Entwürfe, wird fortlaufend auf die in unsrem Werke (Band I oder II, 1 oder II, 2) erwähnten Stellen der betreffenden Projekte hingewiesen.

---

## BERICHTIGUNGEN IN BEZUG AUF DIE BEIDEN ERSTEN BÄNDE

Eine Anzahl Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die sich auf die beiden ersten Bände beziehen, sind im dritten Band erwähnt. Hier unten wird auf die betreffenden Stellen verwiesen.

Die Berichtigungen für die Personenregister in den Bänden I und II, 1 werden hier nicht angegeben, da sie im Gesamtpersonenregister verarbeitet worden sind.

Erster Band (1300–1800).

Ausser den Berichtigungen, welche im ersten Band S. XI zu finden sind, können noch folgende erwähnt werden:

Seite

- X: Zeile 7 von unten lies: *im allgemeinen* statt in allgemeinen.  
44: Zeile 5 von unten lies: *aequilibrii* statt aequilibrii.  
59: Fussnote 2) lies: *Nys . . . S. 26* statt *Nys . . . S. 28*.  
96: am Rande lies: *Polier de Saint-Germain* statt Palier de Saint-Germain.  
102: ausgefallen Fussnote 4), lies: *Dubois*, a.a.O. S. 21: 28.  
151: Crucé, vgl. Band II, 2, S. 312 1).  
152: Fussnote 1): Der Vorsitzende des Pariser Parlaments war nicht Jean Jacques de Mesmes sondern Henri de Mesmes.  
158: Hugo Grotius, vgl. Band II, 2, S. 291.  
158/159: Zur Vermutung, dass Grotius den Gedanken regelmässiger Zusammenkünfte der christlichen Fürsten von Crucé übernommen habe, siehe die wichtigen Einwendungen bei C. van Vollenhoven, „On the genesis of de iure belli ac pacis“, in Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde deel 58, serie B, no. 6, S. 133 f.  
168: Grand Dessein, vgl. Band II, 2, S. 322.  
175: William Penn, vgl. Band II, 2, S. 276.  
181: Saint-Pierre, vgl. Band II, 2, S. 326 3).  
193: Saint-Pierre, vgl. Band II, 2, S. 297.  
194: Saint-Pierre, vgl. Band II, 2, S. 349 2).  
201: Fussnote 5) lies: *Ouvrages de politique*, Tome II (1733), S. 17 f.  
204: Zeile 11 von unten lies: *der* statt oder.  
238: Bentham, vgl. Band II, 2, S. 309.



## Seite

- 301–307 passim lies: *Polier de Saint-Germain* statt *Palier de Saint-Germain*.
- 307: Mitte: Die Worte „Ob es nötig wäre . . . . bedürfen.“ sind kein Zitat.
- 325: Kant, vgl. Band II, 2, S. 291 2).
- 346: Kant, vgl. Band II, 2, S. 291 2).
- 350: Crucé, vgl. Band II, 2, S. 320 2).
- 366: Im Titel des Werkes von P. A. Alletz ist das Jahr der Erscheinung 1775 und nicht 1875.  
Im Titel des Werkes von Barclaiius ist das Jahr der Erscheinung 1676 statt 1672.
- 376: Das Werk von Von Loen, Freye Gedanken . . . . 1768, befindet sich nicht in der K.B. Haag, sondern u.a. in der Preussischen Staatsbibliothek, Berlin.

## Zweiter Band, erstes Stück (1789–1870).

## Seite

- 91: Zeile 5 von unten lies: *Ein Jahr* später statt Elf Jahre.
- 135: K. F. C. Krause, vgl. Band II, 2, S. 278.
- 137: K. F. C. Krause, vgl. Band II, 2, S. 331.
- 156: Elihu Burritt hat diesen Spruch dem Evangelium entlehnt (Apostelgesch. XVII, 26).
- 193: Fussnote 2) lies: Zweite Skizze (1820), S. 120 f. statt (1832), S. 121 f.
- 237: Fussnote 1), wo wir u.a. Korrespondenz mit William Ladd in Amerika und L. A. Fritzsché *über einen Friedensverein* in Groningen finden. Die Wörter in Kursivdruck waren ausgefallen.
- 290: M., vgl. Band II, 2, S. 314 1).
- 318 f.: Victor Hugo, vgl. Band II, 2, S. 30.
- 326 f.: Napoleon III., vgl. Band II, 2, S. 22.
- 363 1): Calisto Bernal, vgl. Band II, 2, S. 266 1).

## VORWORT

Endlich, gut zehn Jahre nach dem ersten Stück des zweiten Bandes erscheint, als dritter Teil, der zweite Band, zweites Stück. Damit ist das Werk abgeschlossen.

Die in diesem Teil behandelte Periode schliesst nicht unmittelbar an die des vorigen Teils an, sondern greift noch einige Jahre zurück, da es nötig war, die ausserordentlich wichtige Zeit, die dem deutsch-französischen Krieg voranging ausführlich zu behandeln und weil der Zusammenhang mit der neuen Periode deutlich in die Augen springen musste. Ausserdem hatte es einen gewissen Reiz, den letzten Teil unseres Werkes mit dem Jahr 1867, einer Zeit gesteigerter Tätigkeit unter den Friedensfreunden, zu beginnen.

Auch dieser Teil konnte nur dank der kräftigen Mitarbeit, die der Verfasser von allen Seiten erfuhr, zustandekommen. Die Personen, die im vorigen Band genannt wurden, haben teilweise auch bei der Vorbereitung des neuen Teiles hin und wieder mitgeholfen. In freundlicher Weise hat sich Herr Dr. G. Ginsberg der Aufgabe unterzogen, einen grossen Teil des Manuskripts ins Deutsche zu übertragen oder die Sprache von Unebenheiten zu befreien. Ferner nenne ich gerne die jeweiligen Mitarbeiter an der historisch-pazifistischen Bibliografie. Besonders gebührt ein Wort grossen Dankes den Damen Dr. W. M. C. Juynboll und Dra. H. L. van Wely, denen viele zeitraubende Arbeiten, darunter ein grosser Teil der Korrektur der Druckproben und der Herstellung der Register, überlassen werden konnten. Ich gedenke auch des vortrefflichen Freundes, Professor Dr. Eduard Reut-Nicolussi aus Innsbruck, der sich nicht nur erbot, das Manuskript mit grosser Aufmerksamkeit zu überlesen, sondern der mich auch in einem kritischen Augenblick ermutigte, das vollbrachte Werk zum Abschluss zu bringen.

Es erübrigt sich zu erwähnen, dass eine geschichtliche Arbeit

auf dem Gebiete der internationalen Organisation, bei der so viele alte Schriften zu Rate gezogen werden mussten, nur in einer Bibliothek wie die des Friedenspalastes zustandekommen konnte. Doch musste ab und zu auch an andere Anstalten appelliert werden. Der Verfasser ist u.a. grossen Dank schuldig der Bibliothek des Nobel-Institutes in Oslo, der Bibliothèque de Documentation Internationale Contemporaine et Musée de la Grande Guerre in Vincennes, der Bibliothèque Publique et Universitaire in Genf, der Library of Congress und der American Peace Society in Washington, D.C. Von den Niederländischen und den Deutschen Bibliotheken erwähne ich besonders die Königliche Bibliothek im Haag und die Staatsbibliothek in Berlin. Auch das prächtige Auskunftsbüro der Deutschen Bibliotheken in Berlin hat mir auch für diesen Band ab und zu wertvolle Dienste geleistet.

Es ist eine gute Gewohnheit, einem wissenschaftlichen Werk eine Liste der benützten Literatur anzufügen. Dies ist denn auch am Schlusse des im Jahre 1917 erschienenen ersten Teils dieses Werkes geschehen. Nunmehr wurde von der Veröffentlichung einer solchen Bibliografie abgesehen. Die beiden Bände II, 1 und II, 2 begnügen sich mit der kurzen Bekanntgabe der benützten Literatur in den Fussnoten. Die Bibliothek des Friedenspalastes ist hinlänglich bekannt. Ihre umfangreichen Kataloge in Buchform sind verbreitet genug, dass man in den meisten Fällen auf bequeme Weise einen Titel näher feststellen kann. Wer einen bestimmten Unterteil genauer studieren will, tut darüber hinaus in jedem Fall gut, sich an die Bibliothek des Friedenspalastes zu wenden, wo in einer besonderen Abteilung sehr umfangreiche bibliografische Daten auf dem Gebiete der Geschichte der Friedensbewegung (vor allem seit dem Ende des Mittelalters) gesammelt werden und auch der grösste Teil dieser Literatur zur Verfügung steht.

Dasselbe gilt für einzelne Entwürfe oder bemerkenswerte Äusserungen von Personen (man denke an Johannes Gerson, Guillaume Aubert, Charles Chappuzeau, Stanislaus I. Leszczyński und andere), wovon der Unterzeichnete erst nach der Veröffentlichung der vorigen Bände Kenntnis erhielt. Welch' eine umfangreiche Literatur ist auch zum Beispiel entstanden, nachdem die dem Wiener Kongress, Alexander I. von Russland und der Heiligen Allianz gewidmeten Kapitel im Band II, 1 von uns geschrieben waren.

Natürlich erfüllt den Verfasser ein Gefühl grosser Dankbarkeit, dass er ein Werk beenden konnte, welches er vor fast dreissig Jahren als Doktor-Dissertation begann, das er immer wieder wegen Mangels an Zeit und Kraft liegen lassen musste, das aber seinerseits ihn nie ganz zur Ruhe kommen liess. Abgesehen von dieser Genugtuung über das Zustandekommen der Arbeit ist er sich ihrer Unvollkommenheit bewusst, sowohl hinsichtlich der einzelnen Unterteile als der grossen historischen Linie. Sofern er aber der Vermittler war für erhabene Gedanken und grosse Pläne auf früheren Jahrhunderten, kann seine Arbeit in jedem Falle nur nützlich gewesen sein. Sie hilft dadurch mit, die Flamme der Kultur am Leben zu erhalten, einer Kultur, die — in der Gegenwart mehr denn je zuvor — unzertrennlich mit der Lösung des Problems der internationalen Organisation zusammenhängt.

Friedenspalast, Weihnachten 1939.

JACOB TER MEULEN

---

**ABSCHNITT I**  
**AM VORABEND DES DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN**  
**KRIEGES**

---

**„Chacun de nous, à toute heure et en tout lieu, ne l'oublions pas, peut influencer, en bien ou en mal, sur la destinée du monde entier, sur sa destinée présente et sur sa destinée future. Il n'y a pas dans l'univers une goutte d'eau qui se perde. Il n'y a pas davantage un acte ou une parole qui ne pèse son poids dans le grand ensemble.”**

**FRÉDÉRIC PASSY.**

---

## 1. DIE SPANNUNG IM JAHRE 1867

„L'exposition de 1867 fut brillante. On croyait à une éternité de paix. La présence de plusieurs souverains y attira l'Europe entière... Mais au milieu des bosquets, des concerts, des fleurs, des exhibitions de toutes sortes, apparaissait un monstrueux canon d'acier...”

BERICHT EINES ZEITGENOSSEN.

Wer die Periode, die nach dem deutsch-französischen Krieg beginnt, verstehen will, muss einige Jahre vor dem Kriegsjahr zurückgehen. Mehr noch als das Jahr 1870 bildet das Jahr 1867 einen Wendepunkt in den internationalen Beziehungen Europas. Der blutige Konflikt zwischen den beiden Völkern kündigte sich bereits an. Statt die grossartige Aufgabe zu erfassen, die sie in gegenseitiger Ergänzung erfüllen konnten, wurden sie gegeneinander in den Krieg getrieben. Die Luxemburgische Frage schien dabei den geeignetsten Anlass zur höchsten Steigerung der Gegensätze zwischen den beiden Nachbarvölkern zu bilden.

Das Grossherzogtum Luxemburg war ja wohl ein Brennpunkt von Interessenkonflikten. Formell war es ein unabhängiger Staat, aber zugleich durch Personalunion mit den Niederlanden verbunden. Daneben war es Mitglied des Deutschen Bundes (bis 1866) und des Deutschen Zollvereins. Darüberhinaus musste es gestatten, dass eine preussische Garnison seine starke Festung besetzt hielt, um dadurch Deutschland gegen einen möglichen Angriff Frankreichs zu schützen. Als sich dann der Grossherzog von Luxemburg, König Wilhelm III. der Niederlande, bereit fand, auf das französische Angebot einer käuflichen Erwerbung Luxemburgs einzugehen, und als Bismarck gegen eine solche Uebertragung Einsprache erhob, schien der Krieg unvermeidlich. Indessen blieb er damals noch aus. Das Jahr 1867 zeigt

Die Luxemburgische Frage.

mit aller Deutlichkeit, welche Gefahren Europa bedrohten, doch lieferte es zugleich den Beweis, dass durch gemeinsame Verhandlungen ein gefährlicher Streitgegenstand friedlich aus der Welt geschafft werden konnte.

Aufleben der  
Friedensbewe-  
gung.

Das Jahr 1867 bedeutete aber nicht nur das glückliche Zustandekommen der Londoner Konferenz, wo in der Neutralisierung des Grossherzogtums die versöhnende Kompromissformel gefunden wurde, sondern es brachte auch den Beginn eines neuen Abschnittes in der Geschichte der Friedensbewegung. Denn die drohende Kriegsgefahr löste eine ganze Reihe von Aktionen der Friedensfreunde aus. Frédéric Passy richtete einen Brief an das Pariser Tagblatt „Le Temps“, das in dieser Zeit vom Elsässer Neffzer mit einer gewissen geistigen Unabhängigkeit geleitet wurde <sup>1)</sup>.

Internationale  
Solidarität.

Noch mehr Zuschriften ähnlichen Inhalts liefen ein. Die Zeitung nahm die Briefe auf und diese fanden in Westeuropa Widerhall. Französische und deutsche Arbeitervereine wechselten Grüsse. Die englische Reform League versuchte, sie in ihrem Friedenswillen zu stärken, und spornte die Arbeiter an, sich zu weigern, in den Krieg zu gehen oder an militärischen Massregeln teil-

<sup>1)</sup> Passy's Brief an den Redakteur Neffzer spiegelt die Spannung der Stunde und den ehrlichen Willen der Friedensfreunde so trefflich, dass wir einige Teile davon wiedergeben wollen: „... Il y a quelque temps, un homme de bien, M. Jean Macé, a fait, par l'intermédiaire de la presse, appel à la France entière pour la formation d'une ligue de l'enseignement; et des milliers de souscripteurs ont aussitôt répondu à cet appel. Ce ne sont pas des milliers, se sont des centaines de mille, ce sont des millions d'adhésions et d'adhésions bien autrement ardentes et profondes, qui n'attendent qu'un signal pour se grouper en Ligue de la Paix. L'Europe entière, vainement travaillée par les ambitions et les soi-disant habiletés qui la poussent à se déchirer, répudie manifestement les cupidités et les haines surannées qu'on lui prête, et se refuse à des sacrifices dont l'absurdité égalerait l'horreur. Qu'un cri s'élève, assez fort pour être entendu de toutes les nations, et toutes les nations le répéteront d'une même voix: de la voix des politiques prévoyants, qui savent qu'on ne joue pas avec le feu; de la voix des économistes et des industriels, qui ont fait le compte des désastres de cette destruction volontaire qu'on persiste à glorifier; de la voix des philosophes et des chrétiens, aux yeux desquels la vie humaine est sacrée et toute grandeur maudite quand elle est achetée au prix du sang innocent; de la voix des mères enfin, qui depuis tant de siècles protestent contre les fureurs de la guerre, et qui se lassent d'en appeler silencieusement au ciel contre les ravisseurs de leurs fils...“ „... Pour vous, monsieur, vous n'avez qu'à vouloir pour que vos paroles fassent le tour de l'Europe; et si l'exercice de ce pouvoir n'est pas sans risques, il n'est pas sans grandeur. Veuillez donc, et puisque, par une bonne fortune spéciale, votre journal paraît plus qu'aucun autre sympathique à l'Allemagne, en même temps que fidèle à la France, jetez-vous, plus résolument qu'aucun autre, entre les folles passions qui poussent l'une contre l'autre l'Allemagne et la France, et méritez, en y inscrivant le premier votre nom, l'honneur d'ouvrir la liste internationale des amis de la justice, de la modération et du respect mutuel...“ (Erschienen in „Le Temps“ vom 26. April 1867. Vgl. auch Fréd. Passy, Pour la paix, 1909, S. 11 f.)



zunehmen <sup>1)</sup>. Studenten aus beiden Ländern sprachen sich gegen den Krieg aus. Auf dem Philosophenkongress in Prag machten Gelehrte den Versuch, die Gedanken von Karl Christian Friedrich Krause zu verwirklichen <sup>2)</sup>. Neue Friedensvereine wurden errichtet. Die Bewegung trug dazu bei, dass die Mächte beschloßen, die Londoner Konferenz abzuhalten. Die Pazifisten konnten meinen, den Sieg davon getragen zu haben <sup>3)</sup>. In der Tat, mehr als jemals zuvor schien die Zeit für den Friedensgedanken günstig zu sein. Die Wunder der Technik hatten den Glauben an den Fortschritt verstärkt. Man meinte, dass auch der Krieg seine Folgen spüren würde. Es war nach der Meinung vieler eine größere Abneigung gegen bewaffnete Gewalt aufgekommen. Derartige Ausbrüche sollten seltener werden, möglicherweise einmal ganz aufhören. Diejenigen, die an den Fortschritt glaubten, konnten darauf hinweisen, dass im nationalen wie im internationalen Verkehr der Gedanke einer Regelung durch Schiedsgerichtsbarkeit Raum gewann. War es nicht Hoffnung erweckend, dass im Jahre 1867 ein englisches Gesetz das Schiedsgericht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern regelte <sup>4)</sup>, während es in derselben Zeit (1868) Sir John Bowring gelang, sechs internationale Verträge abzuschließen, worin eine allgemeine Schiedsgerichtsklausel aufgenommen war <sup>5)</sup>?

Glauben an  
den Fort-  
schritt.

Natürlich hätte auf diesem Gebiet noch viel mehr geschehen können <sup>6)</sup>. Die jüngsten Ereignisse bewiesen jedoch vor allem hinsichtlich der Friedensbewegung in England, wieviel durch tatkräftiges Handeln erreicht werden konnte. Die Panikstimmung in Bezug auf Frankreich war seit dem Handelsvertrag einem mehr

<sup>1)</sup> Vgl. u.a. *Herald of Peace*, 1867; Karl *Arnd*, *Die Friedenswünsche, ihre sittliche und wirtschaftliche Berechtigung*, 1867, und *Hetzel*, *Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren*, 1891, S. 55 f.

<sup>2)</sup> Vgl. für Krause: Band II, 1, S. 110 f. dieses Werkes.

<sup>3)</sup> In seiner noch ungedruckten Doktorarbeit macht I. M. *Abrams*, *A History of European Peace Societies 1867-1899* (1938), S. 22, zurecht die Bemerkung dass in diplomatischen Kreisen die Stimmung aber schon zugunsten des Friedens umgeschlagen war bevor die Aktion im *Temps* begann (25. April 1867). Dem gegenüber darf man jedoch nicht vergessen, dass der Aufruf der Pariser Studenten (9. April) und die Erklärung der Berliner Maschinenbauer (14. April) aus der Zeit vorher stammen.

<sup>4)</sup> 15. August 1867: An Act to establish Equitable Councils of Conciliation to adjust Differences between Masters and Workmen.

<sup>5)</sup> Siehe die Liste in Denys P. *Myers*, *Arbitration engagements* (World Peace Foundation. Pamphlet series Vol. V: 5: III, 1915).

<sup>6)</sup> Siehe auch die Phantasie einer Thronrede der Königin Victoria: *The Queen's speech* („as it might be“) im *Herald of Peace*, 1. Februar 1867.

Henry Richard. versöhnlichen Verhältnis gewichen <sup>1)</sup>. Die Reise von Henry Richard, dem neu gewählten Parlamentsmitglied und zugleich Schriftführer der Peace Society, nach einigen Hauptstädten war nicht ohne Erfolg. Sie gab Veranlassung zu Anträgen über Abrüstung in den Parlamenten von Belgien, Preussen, Württemberg und Österreich <sup>2)</sup>. Jules Favre gab Henry Richard die Versicherung, dass er ihn bei seinem Streben unterstützen wolle <sup>3)</sup>. „Es erhebt sich“, schrieb G. G. Vreede <sup>4)</sup>, „von allen Seiten in Europa ein Ruf, der schon durchgedrungen ist zu den Ohren der klügsten und weisesten Fürsten. Es ist der nach der allgemeinen Abrüstung, die erforderlich ist für die materiellen und moralischen Belange der Völker.“ „Die Geldgeber wollen nicht mehr“, meinte er.

Aber nicht nur die Losungen für Schiedsgerichtsbarkeit und Abrüstung liessen sich in den mehr demokratischen Kreisen von Westeuropa hören. Viele wollten den Frieden durch internationale Organisation dauerhaft machen.

Zunächst ist es wichtig, die Vorstellungen davon in Deutschland und in Frankreich kennen zu lernen.

---

<sup>1)</sup> Emile de Laveleye schreibt: „Rien ne prouve mieux à quel point les relations commerciales assoupissent les haines entre nations que l'effet produit par le traité de commerce anglo-français. Les anciennes préventions s'étaient dissipées, les antipathies avaient disparu comme par enchantement. Une estime réciproque s'était développée entre les deux peuples. Ils avaient compris que leur intérêt était identique.“ E. de Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage, 1873, S. 155.

<sup>2)</sup> Lewis Appleton, Memoirs of Henry Richard, 1889, S. 100 f.

<sup>3)</sup> Charles S. Miall, Henry Richard M. P., 1889, S. 168.

<sup>4)</sup> Le *Conservateur*, Revue de droit international, 1868, S. V. Siehe auch *Herald of Peace* vom 1. Dez. 1869 und vom 1. Jan. 1870: The rumour of European disarmament. Man macht sich sogar bereits Sorge über die Arbeitslosigkeit, die entstehen würde, falls eine Entwaffnung stattfinden sollte. Siehe die Züricher Dissertation von N. Niko-ladzé: Du désarmement et de ses conséquences économiques et sociales, 1868.

## 2. DEUTSCHLAND

„Der Umstand, dass die Wissenschaft jetzt dazu gelangt ist, die Lehre von der internationalen Gemeinschaft in dem Sinn einer geregelten Mitarbeiterschaft aller Völker an dem Fortschritt der Menschheit nicht mit den nebelhaften Umrissen eines utopischen Gemäldes, sondern in klarer und nüchterner Bestimmtheit anknüpfend an das thatsächlich Gegebene, hinzustellen: dies scheint uns die Bürgschaft zu geben, dass die Völker nun reif zu werden beginnen für den in solcher Weise postulierten Fortschritt.“

AUG. GEYER,

Rede über die neueste  
Gestaltung des Völkerrechtes (1866).

Deutschland hatte seit Jahrhunderten keine Rolle von Bedeutung mehr in der internationalen Politik gespielt, um dann schliesslich nach der französischen Revolution sogar der Spielball Napoleons zu werden. Diese Erniedrigung gab aber dem deutschen Volke die Kraft zur nationalen Entfaltung. Auch in Deutschland wich der weltbürgerliche Gedanke der Aufklärung vor der Forderung nach nationaler Unabhängigkeit zurück. Die führenden deutschen Geister, Schriftsteller und Philosophen, die eine so grosse Bedeutung für die Kultur der gesamten Menschheit hatten, erhöhten bei jedem Deutschen das Gefühl des Eigenwertes. Auch die Wissenschaft — obwohl schliesslich für ihre Betätigung keine politischen Grenzen bestehen — konnte sich den nationalen Tendenzen nicht entziehen. Man widmete sich mit Begeisterung dem Studium der nationalen Kultur, was in Sprache und Literatur, in Recht und Religion, in den Fragen von Rasse und Sitten zum Ausdruck kam. So arbeitete der Internationalismus der klassischen Denker zugleich für die nationalen Aufgaben der praktischen Staatsmänner.

Deutschlands  
nationales  
Wiederaufleben.

Doch der nationale Prozess schritt anfangs in Deutschland nur äusserst langsam vorwärts. Die Freiheitsbewegung gegen Napoleon hatte schliesslich für den deutschen Staat nicht viel eingebracht. Für den kleinbürgerlichen Deutschen der Biedermeierzeit waren die grossen Ereignisse der Weltpolitik noch nicht vorhanden. Erst nach 1840 und vor allem nach 1848 wurden die Gedanken mehr und mehr durch die grossen Züge der nationalen Politik beherrscht. An Stelle jenes Deutschlands des achtzehnten

Jahrhunderts, das so sehr darauf angewiesen war, wie die übrige Welt Frieden und Gerechtigkeit einschätzten, und wo man von vornherein starkes Interesse für Völkerrecht und internationale Organisation gezeigt hatte, erhob sich ein verjüngter Staat, der sich auf sein Nationalbewusstsein, seine Staatsmänner und seine Heere stützte.

Wenn unter diesen Umständen Deutschland an der Friedensbewegung des neunzehnten Jahrhunderts keinen bedeutenden Anteil nahm, so konnte sich andererseits die deutsche Völkerrechtswissenschaft dem Einfluss der neueren Entwicklung der internationalen Beziehungen nicht entziehen. Neben Adolf Lasson, für den der Krieg mit zu den grossen Förderern der Kultur gehörte <sup>1)</sup>, stand Robert von Mohl, der auch der internationalen Gemeinschaft grosse Bedeutung beilegte <sup>2)</sup>:

(Es ist) auch Aufgabe des Staates . . . . Lebenszwecke anderer Völker und der Menschheit überhaupt nach Kräften zu fördern.

Blieb auch bei von Mohl die Staatssouveränität der Ausgangspunkt, so schenkte er doch der Friedensbewegung seine Aufmerksamkeit und rechnete „eine Ausdehnung des schiedsrichterlichen Verfahrens zur Ordnung einzelner bestimmter Fragen“ <sup>3)</sup> nicht zu den unmöglichen Dingen <sup>4)</sup>.

Viel weiter als Robert von Mohl ging P. Kaufmann, der in einer nahezu unbeachtet gebliebenen Schrift eine Skizze für eine Wissenschaft des Weltfriedens entwarf. Er nannte diese Schrift einen „Versuch einer wissenschaftlichen Darlegung der Wege und Mittel, durch welche der allgemeine beständige Frieden der Völker und Staaten herbeigeführt und erhalten wird“ <sup>5)</sup>.

Eher als im damaligen Deutschland trat in den so sehr von seinen mächtigen Nachbarn abhängigen Niederlanden die Frage in den Vordergrund, auf welche Weise der Frieden sicher gestellt werden könne. Die „Haager Gesellschaft zur Verteidigung der christlichen Religion“ schrieb gegen Ende des Jahres 1867 eine Preisfrage über das folgende Thema aus:

Preisfrage der  
„Haager Ge-  
sellschaft“.

<sup>1)</sup> „Wohl hat der Krieg auch eine heil'ge Sendung“. Vgl. M. Jähns, Krieg und Friede. Theorien und Praxis. 1868.

<sup>2)</sup> Robert von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band I, 1860, S. 590.

<sup>3)</sup> Siehe auch seine Behandlung des Asylrechts.

<sup>4)</sup> Witold Zaleski widmete im Jahre 1866 seine Dissertation an der Universität zu Dorpat der Lehre von von Mohl: „Zur Geschichte und Lehre der internationalen Gemeinschaft.“

<sup>5)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 339 f. dieses Werkes.

Wie hat man dem Geiste und Principe des Christenthums gemäss über den Krieg zu urtheilen? Welche Versuche sind früher und später gemacht worden, um dem Kriegführen Einhalt zu thun? Was lässt sich bei dem Fortschritte der gesellschaftlichen Entwicklung und unter dem Einfluss religiöser und sittlicher Bildung für die Zukunft erwarten? <sup>1)</sup>

Es war der Deutsche Heinrich Wiskemann dem der erste Preis Wiskemann. zuerkannt wurde. Er hatte als Motto gewählt: „Der Friede ist ein grosses und schweres Werk“. In dem ausführlichen geschichtlichen Teil seiner Arbeit gab der Verfasser eine Beschreibung der vielen Pläne, die im Laufe der Jahrhunderte vorgeschlagen worden sind, um zu einem bleibenden Frieden zu gelangen. Der Verfasser besprach darauf die Zukunft und hielt es nicht für ausgeschlossen, dass Amerika durch den Zusammenschluss von Bundesstaaten das Vorbild für eine ähnliche Entwicklung in Europa geben werde <sup>2)</sup>. Ein solcher werde auch in der Tat zustande kommen, wenn die Menschheit auf dem Wege der geistigen, religiösen und sittlichen Bildung weiterwandle. Nicht nur aus Wiskemanns Schrift, sondern auch aus anderen Arbeiten ergibt sich, dass in Deutschland neben dem starken Nationalgefühl auch das Bewusstsein lebendig war, dass der unabhängige nationale Staat niemals das Endziel der Entwicklung sein könne. Bereits 1848 hatte Arnold Ruge als Mitglied der Nationalversammlung die Vereinigten Staaten von Amerika Europa als Vorbild hingestellt <sup>3)</sup>. Im Jahre 1867 meinte er, dass die Zeit für eine allgemeine Abrüstung angebrochen sei <sup>4)</sup>. Die freien Völker sollten die Abrüstung durchsetzen. Italien und Deutschland seien bereits erwacht. Frankreich müsse noch folgen, um aus dem Totenschlaf der Kriegsordnung zu dem Leben der Friedensordnung zu gelangen. Karl Arnd <sup>5)</sup> zufolge sollte eine Verbesserung des bestehenden internationalen Zustandes möglich sein, indem die Bevölkerung der Regierung die Mittel für einen Eroberungskrieg verweigern würde, oder indem die Mehrheit der europäischen Staaten von vornherein dem Staat den Krieg erklären würde, der den allgemeinen Frieden stören sollte. A. Ruge. Karl Arnd.

<sup>1)</sup> Die Übersetzung dieser Preisfrage ist der hierunter genannten Arbeit von Wiskemann entnommen.

<sup>2)</sup> H. Wiskemann, Der Krieg, 1869, S. 176.

<sup>3)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 321 dieses Werkes.

<sup>4)</sup> A. Ruge, Der Krieg und die Entwaffnung, 1867, S. 11 f.

<sup>5)</sup> K. Arnd, Die Friedenswünsche, ihre sittliche und wirtschaftliche Berechtigung, 1867.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Regierungen würden jeweils durch die Vermittlung unparteiischer Mächte beigelegt werden können. Die Errichtung eines besonderen Gerichts würde also Arnd zufolge nicht nötig sein.

Ahrens. In der neuen sechsten Auflage seines vielgelesenen Werkes „Cours de droit naturel ou de philosophie du droit“ vom Jahre 1868 stellte Ahrens neben das innere Föderativsystem (système fédératif intérieur) das internationale Bundesstaatssystem (système fédératif international). Der Verfasser war davon überzeugt, dass ein dauerhafter Friede, die Verheissung des Altertums und die Hoffnung der Christenheit, einmal dank des andauernden Fortschrittes Wirklichkeit für die Völker werden würde <sup>1)</sup>.

Michelet. Das rechtsphilosophische Werk des Berliner Professors Michelet gab eine Darstellung des Völkerrechts der Zukunft. Die verschiedenen Rassen würden Staatenbünde mit loser Bindung bilden, um die gemeinschaftlichen Interessen zu fördern. Ein Bundesgericht werde sich mit den Fragen, die zwischen den Rassen und Weltteilen aufkämen, beschäftigen <sup>2)</sup>:

Ein solches Bundesgericht der Menschheit wird wieder aus den Abgeordneten der einzelnen Staatenbünde hervorgehen, und hauptsächlich dazu dienen, den ewigen Frieden an die Stelle des Kriegszustands der Menschheit zu setzen.

Es werde auch für eine starke Nation nicht geraten sein, sich den Beschlüssen des Gerichts zu entziehen, weil sie die gesamte militärische Macht der anderen Staaten gegen sich haben werde. Jetzt erhebe sich das Problem, „diese thatsächliche Machtstellung in einen rechtlichen Zustand zu verwandeln, um so dem Völkerrechte aus seinem rohen Naturzustande zur vernünftigen Einrichtung zu verhelfen, das Sollen in ein Sein zu verwandeln“.

Es sei aber zweckwidrig, dass der Inhalt von Verträgen so weitgehend auf Willkür beruhe. Solange dies so bleibe, sei die Einhaltung der Verträge eine ebenso grosse Willkür wie ihr Bruch. Diplomatie und Sittlichkeit ständen noch zu sehr mit einander in Widerspruch. Es bestehe eine bedauernswerte Kollision zwischen der individuellen Sittlichkeit und der eines Volkes. Wie werde

<sup>1)</sup> H. Ahrens, Cours de droit naturel, tome II, 1868, S. 506 und 521 f. Es existiert zwar auch eine deutsche Ausgabe, aber die französische ist die ursprüngliche.

<sup>2)</sup> C. L. Michelet, Naturrecht oder Rechts-Philosophie als die praktische Philosophie enthaltend Rechts-, Sitten- und Gesellschaftslehre, Band II, 1866, S. 228.

diese Kollision zu verhindern sein? „Wenn alle Staaten sich die freiheitliche Gestaltung der Menschheit zum Zwecke setzen: so werden die Völker keine entgegengesetzten Interessen mehr haben.“

Michelet zufolge sollte sich „das Weltbürgerrecht ausser in dem Bundesgericht der Menschheit, noch in einer Weltkunst, einer Weltreligion und einem allgemeinen Freistaate der Wissenschaften darstellen, deren Vertreter im Areopag der Menschheit, aus den entsprechenden Abtheilungen der Bundessenate entnommen, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten für diese Fächer zu fördern haben werden, gerade wie das Bundesgericht des Erdballs das unter den Völkern streitige Recht zu finden bestimmt ist.“ Vor allem die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet ergebe die Einheit der Menschen in ihrer reinsten Form (Das „Ich des Erdballs“). Krieg sei die negative Seite der Völkerentwicklung: die Völker erkannten einander zwar an, jedoch sie brächten einander den Tod.

Der Verfasser, dessen Buch aus dem Jahre 1866 datiert, erwartete vom Siege der preussischen Waffen im damaligen Krieg den Beginn einer vernunftgemässeren Entwicklung des öffentlichen Lebens in Deutschland. Darum sei dieser Augenblick auch günstig, um einen wissenschaftlichen Beitrag zu liefern. Schon jetzt während des Krieges müsse in Norddeutschland der Aufbau beginnen. Die politische Freiheit werde dann das höchste Ziel werden und zugleich ein Ansporn sein, um sich von einem Nachbarstaat zu befreien, der immer auf die Grösse Friedrichs des Grossen eifersüchtig gewesen sei und Deutschland entreissen wolle, was dieser Philosoph ihm auf geistigem und materiellem Gebiet gegeben habe.

Von grosser Bedeutung für das Problem der internationalen Organisation waren aber besonders die Ideen des Juristen Johann Caspar Bluntschli. Dieser nach Deutschland übergesiedelte Schweizer brauchte für seinen Geist einen weiteren Horizont, als sein eigenes Vaterland ihm bieten konnte. Unter dem Eindruck des Anwachsens der Weltwirtschaft schrieb er um das Jahr 1860 in sein Tagebuch <sup>1)</sup>:

Nach Zürich und der Schweiz ist mir auch Baiern zu klein

<sup>1)</sup> Allgemeine Deutsche Biographie, Band 47, 1903, S. 36.

und zu beschränkt, um mich hinzugeben. Mehr zieht mich Deutschland an. Ja sogar Deutschland, so gross es ist, erfüllt und hält mich nicht ganz. Mein letztes Ziel ist doch, Mensch zu werden und den Menschen zu leben.

Das Ideal des Staates wird nur im Weltstaate verwirklicht.

Bluntschli verteidigte die Idee, dass die Menschheit ein Ganzes sei. Es war nach seiner Ansicht unrichtig, im Staat nichts anderes als die nationale Gemeinschaft zu sehen. Das Ideal des Staates könne gerade erst im Weltstaat verwirklicht werden <sup>1)</sup>:

Die national beschränkten Staaten haben daher nur eine relative Wahrheit und Geltung. Der Denker kann in ihnen noch nicht die Erfüllung der höchsten Staatsidee erkennen. Ihm ist der Staat ein menschlicher Organismus, eine menschliche Person. Ist er aber das, so muss der menschliche Geist, der in ihm lebt, auch einen menschlichen Körper haben, denn Geist und Körper gehören zusammen und bilden vereint die Person: und in einem nicht-menschlich organisierten Körper kann der Menschengeist nicht wahrhaft leben. Der Staatskörper muss daher dem menschlichen Körper nachgebildet sein. Der vollkommene Staat ist also der körperlich sichtbaren Menschheit gleich. Der Weltstaat ist das Ideal der fortschreitenden Menschheit.

Dieses Ideal könne nicht gewaltsam erreicht werden, wie es z.B. Napoleon versucht habe. Bluntschli setzte aber seine Hoffnung auf die Zukunft:

Inzwischen arbeitet die unbesiegbare Zeit selbst unablässig fort, die Völker einander näher zu bringen, und das allgemeine Bewusstsein der menschlichen Gemeinschaft zu wecken. Das ist aber die natürliche Vorbereitung einer gemeinsamen Weltordnung. Es ist nicht zufällig, dass die modernen Entdeckungen und die zahlreichen neuen Verbindungsmittel durchweg diesem Ziele dienen, dass die gesammte Wissenschaft der neueren Zeit diesem Impulse folgt und voraus der Menschheit — erst in untergeordneter Beziehung den einzelnen Nationen angehört, dass eine Menge Hindernisse und Schranken, die zwischen den Völkern lagen, wegfallen. Heute schon verspürt die gesammte europäische Menschheit jede Störung, die einem einzelnen Staat widerfährt, als ein Uebel, an dem sie mitzuleiden hat, und was an den äussersten Grenzen des europäischen Körpers begegnet, findet sofort allgemeines Interesse auch in dem Innern desselben. Der europäische Geist wendet bereits seine Blicke auf den Erdkreis und die arische Rasse fühlt sich berufen, die Welt zu ordnen.

Wir sind noch nicht so weit. Es fehlt aber gegenwärtig schon weniger an dem Willen und an der Macht als an der geistigen

<sup>1)</sup> *Bluntschli*, Allgemeines Staatsrecht, dritte Auflage, Band I, 1863, S. 43 f. Die erste Auflage vom Jahre 1852 gibt eine etwas andere Formulierung.



Reife. Die Glieder der europäischen Völkerfamilie kennen ihre Ueberlegenheit über die andern Völker gut genug, aber sie sind unter sich und über sich selbst noch nicht in's Klare gekommen. Ein endlicher Erfolg ist erst möglich, wenn das lichtende Wort der Erkenntniss darüber und über das Wesen der Menschheit ausgesprochen sein wird, und die Völker bereit sind, es zu hören.

Bis dahin wird der Weltstat eine Idee sein, welcher Viele nachstreben, welche keiner zu erfüllen im Stande ist. Aber als Idee der Zukunft darf die Wissenschaft des allgemeinen Statsrechtes sie nicht übersehen. Erst in dem Weltstate wird der wahre Stat offenbar, in ihm auch das Völkerrecht seine endliche Begründung und ein gesichertes Dasein finden. Zu dem Weltstate verhalten sich die Einzelstaten, wie sich die Völker zur Menschheit verhalten. Die Einzelstaten sind Glieder des Weltstates und erlangen in ihm ihre Ergänzung und ihre volle Befriedigung, wie die Glieder im Körper.

Der höchste zur Zeit noch nicht realisirte Statsbegriff ist also: Der Stat is die organisirte Menschheit, aber die Menschheit in ihrer männlichen Erscheinung, nicht in der weiblichen Gestaltung. Der Stat ist der Mann.

Was verstand der Verfasser nun unter dem Ausdruck Weltstaat <sup>1)</sup>? Laurents <sup>2)</sup> Bedenken gegenüber, der nichts von diesem Gedanken wissen wollte, wies Bluntschli darauf hin, dass Weltstaat nicht Universalmonarchie bedeute. Man könne sich den Weltstaat als Pentarchie oder wohl auch als Konföderation denken. Der Weltstaat werde für die Freiheit der einzelnen Völker nicht gefährlich werden. Seine Notwendigkeit gehe aus der Tatsache hervor, dass der Einzelstaat nun einmal nicht alle Interessen befriedigen könne. Für die kosmopolitischen Interessen sei eine Weltorganisation nötig <sup>3)</sup>:

Nicht alle individuellen Bedürfnisse werden durch den Stat befriedigt; es gibt auch kosmopolitische Interessen, sowohl geistige als materielle (Weltwissenschaft, Weltliteratur, Welthandel), die eine volle Befriedigung nur in dem Weltstat finden können; wie wenig aber heute noch die Rechte ganzer Völker gesichert sind, beweist die europäische und amerikanische Völkergeschichte auf jeder Seite.

Laurent gründet das Völkerrecht auf die Einheit des Menschengeschlechts, und ein anderer Grund ist nirgends zu finden. Aber wenn er diese Einheit nur als eine innere erkennt, so fordern meines Erachtens Logik und Psychologie zugleich, dass die innere

<sup>1)</sup> Bluntschli hat in späteren Auflagen den Ausdruck Weltreich gebraucht.

<sup>2)</sup> Vgl. F. Laurent, Etudes sur l'histoire de l'humanité, Tome I, Ausg. 1861, S. 39 f.

<sup>3)</sup> Bluntschli, Allgemeines Statsrecht, Band I, 1863, S. 52 f.

Kraft sich auch äusserlich darstelle. Wenn die Menschheit innerlich Ein Wesen ist, so muss sie sich auch in ihrer vollen Entwicklung als Eine Person offenbaren. Die Organisation der Menschheit aber ist der Weltstaat.

Ich weiss, dass die meisten der Mitlebenden diese Idee für einen Traum halten; aber das darf mich nicht abhalten, meine Ueberzeugung auszusprechen und zu begründen. Die späteren Geschlechter, vielleicht erst nach Jahrhunderten, werden über die Streitfrage endgültig entscheiden.

Dieselben  
Ideen im  
Staats-Wörterbuch.

Im Jahre 1870 entwickelte Bluntschli in dem von ihm und Brater herausgegebenen „Deutschen Staats-Wörterbuch“ dieselben Ideen. Auch hier sprach er von einem Weltreich, wobei es ihm gleichgültig war, wie es organisiert werde, wenn diese Organisation nur dem vierfachen Friedensziele entspräche, nämlich: Achtung vor den Menschenrechten, nationale Freiheit, Hebung des Weltverkehrs und Humanität <sup>1)</sup>:

Man mag sich diesen menschheitlichen Verband aller Staaten vorstellen, als eine grosse Konföderation der Staaten, als Staatenbund oder mit entwickelter Einheit als Union der Staaten oder als Gesamtreich mit ausgebildeten Gesamtorganen, so darf diese Einigung nicht das Sonderleben der Einzelstaaten aufheben oder erdrücken, sondern hat sich auf diejenigen Verhältnisse zu beschränken, welche in Wahrheit allen Völkern und der ganzen Menschheit gemeinsam sind. Dahin gehören:

A. Die Wahrung des Weltfriedens;

B. Der Schutz der Existenz und der freien Entwicklung der Nationen und Völker;

C. Die Gewährleistung der unentbehrlichen Menschenrechte;

D. Die Förderung des Weltverkehrs und der Humanität.

Etwas von alle dem ist schon in dem gegenwärtigen Völkerrechte zu finden, aber offenbar ist dieses theils in der Anerkennung dieser allgemeinen Rechte und Interessen noch sehr lückenhaft und unsicher, theils in den Mitteln des Schutzes sehr dürftig ausgestattet.

Bluntschli glaubte an einen langsamen, aber beständigen Fortschritt des Völkerrechts <sup>2)</sup>. Ein Vorschlag des Deutschamerikaners Francis Lieber gab ihm Anlass, sich über den Gedanken der Organisation der internationalen Rechtsprechung zu äussern. Im Jahre 1865 hatte Francis Lieber in dem englisch-nordamerikanischen Streit über die Frage, ob England für den Schaden einzu-

<sup>1)</sup> Deutsches *Staats-Wörterbuch*, Band 11, 1870, S. 185 f.

<sup>2)</sup> *Bluntschli*, Die Bedeutung und die Fortschritte des modernen Völkerrechts, 1866.

stehen habe, der von den südstaatlichen in England ausgerüsteten Kreuzern verübt worden war, den Vorschlag gemacht, die Entscheidung einer der angesehensten juristischen Fakultäten, z.B. Heidelberg oder Leiden, anzuvertrauen, deren Mitglieder doch ihre wissenschaftliche Ehre einzusetzen hätten<sup>1)</sup>. Bluntschli knüpfte daran die Meinung, dass „vielleicht zum voraus auf Vorschläge von Justizministern und Juristenfakultäten eine Geschwornenliste von völkerrechtlich gebildeten Männern gebildet werden könnte, aus der im einzelnen Fall — etwa unter der formellen Leitung eines neutralen Staatshaupts (Fürsten oder Präsidenten) als Richter, die Urtheiler bezeichnet würden“<sup>2)</sup>. Er erwartete auch viel vom Vorschlag des Kaisers Napoleon III. in Bezug auf die Möglichkeit von Kongressen. Beim Artikel 108 seines Rechtsbuchs vom Jahre 1868 schrieb er<sup>3)</sup>:

Das Rechtsbuch.

Noch immer erscheint der Congress von Wien 1814–15 als der bedeutendste allgemein-europäische Congress. . . . Der grossartige Vorschlag des Kaisers Napoleon III. vom Jahr 1863 zu einem allgemeinen europäischen Congress ist bisher ohne Erfolg geblieben. Aber die Idee der Congresse hat so sicher noch eine grosse Zukunft, als die fortschreitende Menschheit sich mehr den friedlichen Mitteln zuwenden wird, um für den Schutz und die zeitgemässe Fortbildung ihrer gemeinsamen Lebensordnung zu sorgen.

Wir werden sehen, dass er später seine Gedanken in Form eines Planes näher ausführte, und zwar wollte er den europäischen Frieden auf der Grundlage der bestehenden Machtverhältnisse sichern<sup>4)</sup>.

Auch Constantin Frantz äusserte sich über die Politik des Kaisers Napoleon. Er nannte ihn sogar den einzigen, der auf der Welt ein grosses Prinzip verteidige. Dieses Prinzip, das eine Fortsetzung der inneren Zentralisation Frankreichs bedeute sei aber unrichtig. Napoleon III. strebe nach einem System, wobei Frankreich die Sonne sein sollte, um welche sich die anderen Staaten als Planeten bewegen. Dieses grossartige aber gefährliche Princip könne nur durch etwas von gleichem Werte überwunden werden, und das sei der Föderalismus<sup>5)</sup>. Schon der Name „Föderalismus“

Constantin Frantz.

<sup>1)</sup> Der betreffende Brief vom 17. Sept. 1865 ist abgedruckt im *Herald of Peace*, 1 Jan. 1866, S. 9 f. und aufgenommen in F. Lieber, *Miscellaneous writings*, Vol. II, 1881, S. 322 f. <sup>2)</sup> *Bluntschli*, a. a. O. S. 44.

<sup>3)</sup> *Bluntschli*, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, 1868, S. 102.

<sup>4)</sup> Vgl. unten S. 119 f.

<sup>5)</sup> C. Frantz, *Kritik aller Parteien*, 1862, S. 286 f.

weise darauf hin, dass Verbindung und Versöhnung getrennter Elemente seine eigentliche Tendenz sei. Es sei die Föderation, die zum Frieden führe, und was man heutzutage Organisation nenne, könne besser Föderation genannt werden. Wenn auch, meinte Frantz, der Krieg im Leben der Völker etwas ganz Unvermeidbares sei, werde dennoch jeder zugeben müssen, dass die Friedensidee im Völkerrecht vorherrsche.

Nach der Meinung desselben Verfassers hatte Deutschland auch auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen eine grosse und erhabene Aufgabe zu erfüllen. Allmählich jedoch werde sich die bestehende Staatenordnung zu einem Bundessystem umbilden. Er machte dabei einen Unterschied zwischen dem, was der Abbé de Saint-Pierre und seine Anhänger wünschten, worin er etwas Künstliches sah, und der natürlichen Entwicklung, die er erwartete, wobei <sup>1)</sup>

durch Verkettung der Interessen und durch den Umschwung der Denkweise, weil die Völker sich immer näher rücken, und in demselben Masse, als sie sich gegenseitig kennen lernen, auch die feindselige Gesinnung abnehmen muss.

Im internationalen Recht, so meinte Frantz <sup>2)</sup>, müsse man vor allem auf die moralischen Einflüsse achten. Diejenigen, die über dauerhaften Frieden geschrieben hätten, hätten dies meistens aus dem Auge verloren. Was im Mittelalter die Kirche erreicht habe, könne jetzt durch Zusammenarbeit von wissenschaftlichen Gesellschaften und Kongressen erzielt werden. Frantz trat dann für die Errichtung einer internationalen Akademie zum Studium der geschichtlichen und politischen Wissenschaft ein. Solch ein Institut werde als eine Art internationales Tribunal ein Gegengewicht zum Nationalismus bilden. Es werde wissenschaftliches Ansehen in Europa bekommen, womit die öffentliche Meinung zu rechnen habe. Eine derartige freie Vereinigung, die von politischen Mächten unabhängig und mit freiwilligen Beiträgen aufrecht zuerhalten sei, werde Menschen mit einem internationalen Geist formen. Nach ihrer Rückkehr in ihr Land würden die Mitglieder dort Einfluss ausüben. Frantz hätte dieses internationale Zentrum des Geistes am liebsten in der Schweiz errichtet gesehen.

<sup>1)</sup> C. Frantz, Die Wiederherstellung Deutschlands, 1865, S. 441. Vgl. auch Eugen Stamm, Konstantin Frantz. 1857–1866. Ein Wort zur deutschen Frage. 1930.

<sup>2)</sup> Siehe den anonymen Artikel von Frantz in „The Chronicle“ von August 1867, daraus übernommen vom *Herald of Peace* von September 1867.

Ein für uns unbekannt gebliebener deutscher Verfasser wandte sich in einem „Offenen Brief“ im Jahre 1866 an „alle europäischen Militärs der untern Grade“. Ihm zufolge <sup>1)</sup> war es nur eine kleine Gruppe der menschlichen Gesellschaft, die sogenannten „Ultraegoisten“, die auf Kosten der anderen, die arbeiteten, lebe. Sie verfügten seit Jahrhunderten über die Machtmittel und gebrauchten diese zu eigenem Nutzen unter dem schönen Schein, dass sie für das allgemeine Wohlbefinden tätig seien. Sie seien das „böse Prinzip“. Ihre Macht liege in den Heeren und den Steuerpennigen. Als Lockmittel, um das Volk zu gewinnen, gebrauchten sie das Motiv des allgemeinen Wohlbefindens und der Religion. Die Ultraegoisten stürzten die Volksmengen ins Verderben, jedoch würden sie schliesslich auch selbst mit untergehen. Der Verfasser wollte, dass die Soldaten dieses alles wüssten und einsähen. Wenn alle bewaffneten Männer gemeinsam den Dienst verweigerten, sei der Widerstand der vorherrschenden Gruppe gebrochen. So entstehe ohne „Blut und Eisen“ die Gerechtigkeit. Dann werde auch Frieden unter den Völkern sein. Es hinge also von den „stark bewaffneten Massen der unteren Soldateske“ ab, ob über Europa ein schreckliches Elend oder Friede und Freiheit kommen werde. Dasselbe Thema wurde vom Verfasser in einer ausführlichen Schrift ausgearbeitet, die einen tiefen Hass gegen die Macht von Staat und Kirche atmete <sup>2)</sup>. Um zum Handeln gegen die „Ultraegoisten“ zu kommen, müssten auf freiem Boden, nämlich in England, Belgien, den Niederlanden und der Schweiz, Volkskongresse abgehalten werden, wo die „intelligent-sittlichsten Vertreter aller kultivierten Völker Europas“ zusammen kommen sollten. Wenn es nicht möglich sei, einen allgemeinen Frieden zu schliessen, dann würden doch sicher die „intelligent-sittlichsten Völker Europas und Nordamerikas“ dafür zu gewinnen sein.

Am Vorabend des deutsch-französischen Krieges finden wir in Deutschland einen Mann, der sowohl theoretisch als auch durch praktische Friedensarbeit die internationale Organisation zu fördern versuchte: Eduard Loewenthal <sup>3)</sup>. In seiner im Jahre 1860

Eduard Loewenthal.

<sup>1)</sup> Offener *Brief* an alle europäischen Militärs der untern Grade, deren Masse in dem gegenwärtigen Kampfe für Recht und Freiheit der Völker den entscheidenden Ausschlag zu geben vermag. Deutschland, 1866.

<sup>2)</sup> Der ohne Blut und Eisen zu erringende naturgemässe *Sieg* des sittlichen Fortschritts- über das unsittliche Rückschrittsprinzip. 2 Bände, Deutschland, 1866.

<sup>3)</sup> Loewenthal hat, namentlich in seinen spätern Schriften, seine eigne Persönlichkeit viel zu viel in den Vordergrund gestellt. Man vgl. z. B. *Loewenthal's Geschichte*

erschienenen Schrift: „Die sociale und geistige Reformation des 19. Jahrhunderts“ verteidigte Loewenthal eine völkerrechtliche Austrägalordnung <sup>1)</sup>):

Die Ereignisse der letzten Zeit legen es uns nahe, im Gebiete des öffentlichen Rechts ein Urtheil zu finden und abzugeben über das Wesen und die Zulässigkeit des Krieges.

In der Regel wird der Krieg in die Zahl der sog. notwendigen Uebel eingereiht. Solche „notwendige Uebel“ anzunehmen, ist an sich schon vom grössten Uebel. Es giebt kein notwendiges Uebel und wer ein solches anerkennt, giebt sich damit bloss das Zeugniß, dass er sich zu schwach fühle, dem Vorurtheile, das jenes Uebel zu einem notwendigen stempelt, energisch entgegenzutreten. Solche „notwendige Uebel“ sind daher nur tief eingewurzelte Uebel. Der Krieg aber ist jedenfalls das beklagenswertheste von all denen, die hieher zählen.

Die Motive, die ihn als völkerrechtliches Rechtsmittel sanctioniren sollen, werden sich wol zurückführen lassen auf das ebenso schändliche, wie furchtbare Wohlbehagen der Machtvollkommenheit über Tod und Leben von Armee'n.

Eine völkerrechtliche Austrägalordnung würde jeden Krieg mit Einem Male überflüssig und unmöglich machen.

Kann doch zwischen den 34 deutschen Staaten kein Krieg stattfinden zufolge einer solchen Austrägalordnung! Warum sollen nicht noch ebensoviele andre Staaten unter dieselbe vereinigt werden, so dass jeder kriegsgefährliche Conflict durch jene internationale Instanz ausgetragen würde?

Das Mittel ist zu einfach und liegt zu nahe, um weiterer Ermittlung und Begründung zu bedürfen. Nur ein gutwilliges Entgegenkommen der europäischen Grossmächte unter einander wäre vonnöten, und dieser unerlässliche Schritt für sociale Civilisation wäre gethan.

Europäischer  
Unionsverein.

Ein Jahr vor dem deutsch-französischen Krieg gründete Loewenthal in Dresden den europäischen Unionsverein, der sich, im Gegensatz zu der Friedens- und Freiheitsliga von Genf <sup>2)</sup>, nicht auf einen republikanischen Standpunkt stellen wollte. Im Februar 1870 veröffentlichte er eine Schrift, worin er gegen die stehenden Heere und den Militarismus zu Felde zog und auf die Notwendig-

Loewenthals  
Schrift vom  
Jahre 1870.

der Friedensbewegung (2. Auflage von 1907) und seine Memoiren unter dem Titel: Mein Lebenswerk auf sozialpolitischem, neu-religiösem, philosophischem und naturwissenschaftlichem Gebiete, 1910. Fried bezeichnet in der *Friedenswarte* von 1920, S. 64, Loewenthals Geschichte der Friedensbewegung als eine „Reklameschrift für den Verfasser“.

<sup>1)</sup> *Loewenthal*, Die sociale und geistige Reformation des 19. Jahrhunderts als culturhistorischer Zielpunkt der gegenwärtigen Zeitbewegung, 1860, S. 22 f.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 29 f.

keit hinwies, mit Hilfe der Gründung eines europäischen Staatenbundes die sozialen Nöte zu lindern, anstatt dem „Pickelhauben- und Scalpiergötzenthum“ zu dienen <sup>1)</sup>. Er warnte, Europa werde sich ins Unglück stürzen, wenn man das Ruder nicht herumreisse. Es sei bereits so weit gekommen, dass „kein Wissen, kein ehrliches Streben, keine Rechtlichkeit, keine Tugend mehr gilt“. „Nur Geld und Kanonen sind geltende Münze, mit der alles Übrige aufgewogen wird“. „Diesem modernen Barbarenthum muss in ganz Europa offen der Krieg erklärt werden“. Das wolle nicht sagen, führte Loewenthal weiter aus, dass man mit der Forderung des Friedens die der republikanischen Staatseinrichtung verbinden müsse. Tue man das, dann gebe es Bürgerkrieg und den müssten die Friedensfreunde natürlich zu vermeiden trachten. Ihr Mittel dürfe nur die Kraft der Überzeugung sein <sup>2)</sup>:

Sobald wir auch unsererseits zur Gewalt greifen, so erkennen wir die Herrschaft der Gewalt präjudiciell und principiell an und schädigen die Principien der Humanität, der Vernunft, des Rechts und der Freiheit, statt sie zu fördern.

Loewenthal erinnerte dann an seinen kurz zuvor veröffentlichten „Aufruf und Entwurf zur Gründung einer europäischen Staaten-Union“ und die darauf folgende Gründung der europäischen Unionsvereine:

... die Herstellung einer europäischen Union, d.h. eines europäischen Staatenbundes unter dem Regime der bestehenden Dynastien anzubahnen und dadurch die Aufhebung der stehenden Heere und die Beseitigung des Kriegsbudgets möglich zu machen. ... Warum sollten auch wir „gebildeten Europäer“ nicht Dasselbe erlangen können, was die Bürger der „neuen Welt“, der nordamerikanischen Union, längst haben, d.h. eben eine Union, einen **S t a a t e n b u n d**, der sich über den **g a n z e n C o n t i n e n t** erstreckt?

Die Fürsten und Regierungen, die sich zum Ziel gesetzt hätten, auch in Europa einen Staatenbund zu errichten, „werden die Zukunft für sich haben, auch wenn sie keine Bajonette hinter sich wissen“. Wenn die Völker selbst einmal den Friedenspakt besiegelt hätten, werde kein kriegssüchtiger Herrscher den Frieden stören können. Sollten jedoch die Fürsten nun einmal nicht mit-

<sup>1)</sup> *Loewenthal*, Der Militarismus als Ursache der Massenverarmung in Europa und die europäische Union als Mittel zur Ueberflüssigmachung der stehenden Heere, 1870.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 7.

wirken, ja dann sehe es, meinte der Verfasser, finster für sie aus:

Machen die bestehenden Dynastien unsre Unionsidee nicht rechtzeitig zu der ihrigen, dann wird man allerdings nicht an der Richtigkeit unserer Idee, sondern an der Vernunft und Lebensfähigkeit der Dynastien zu verzweifeln haben und die Verwirklichung der Idee wird dann, aber auch nur dann nicht bloss blutige Opfer, sondern im Interesse der Sache auch eine Aenderung der Staatsform nöthig machen <sup>1)</sup>.

Loewenthals „Europäischer Unionsverein“ hatte den Zweck, zu einer internationalen Organisation zu gelangen. Krieg, so lesen wir im „Dresdner Kurier“ <sup>2)</sup>, sei eine erbliche Krankheit der Menschheit. Man denke an die gewaltigen Ausgaben für das Heer. Obwohl es beinahe unmöglich sei, dieses Uebel bis auf den Grund auszurotten, müsse man dennoch alle Kräfte anspannen und alle Mittel benutzen. Auf dem Gebiete der Kriegspolitik machten wir, die „zivilisierten“ Nationen Europas, gegenüber den barbarischen Völkern eine schlechte Figur. Im christlichen Europa müsse doch sicher zuerst der Krieg verbannt werden. Europa möge auch hierin den anderen Erdteilen mit gutem Beispiel vorangehen.

Ein Europäisches Direktorium.

Wie sei das möglich? Die fünf Grossmächte Europas (Grossbritannien, Frankreich, Österreich-Ungarn, Russland und Deutschland) müssten einen ständigen zentralen Regierungskörper unter dem Namen „Direktorium von Europa“ bilden. Kein Staat werde sich einer derartigen Autorität widersetzen. Der Entwurf für die Bildung eines derartigen europäischen Friedensareopages (ständiges Schiedsgericht der europäischen Union, gebildet durch das Direktorium) bestimmte, dass eine Verminderung der stehenden Heere eintreten solle (bis zum 1. Januar 1871 auf die Hälfte, bis zum 1. Januar 1872 auf ein Zehntel). Der Sitz des

<sup>1)</sup> Welche Gefühle Loewenthal in dieser Zeit beseelten, ergibt sich aus dem Gedicht, das er in diese Schrift als Vorwort aufgenommen hat. Wollte der Verfasser in späteren Jahren lieber nicht allzu viel an seine früheren nahezu revolutionären Ideen erinnert werden? Auf jeden Fall müssen wir mit dem Gebrauch seiner Memoiren, sowie auch mit seiner „Geschichte der Friedensbewegung“ vorsichtig sein. So erwähnt er auf S. 24 seiner „Geschichte“ und auf Seite 39 der Memoiren das Erscheinen seiner Broschüre „Der Militarismus“ und zitiert dann aus dieser Schrift sein Vorwort in der Form eines Gedichtes. Loewenthal bringt jedoch dieses Gedicht in veränderter Form, denn in seiner Broschüre vom Jahre 1870 ist in der ersten Strophe nicht von „Völkerstreiten“, sondern von „Fürstenstreiten“ die Rede. Auch fehlen im Zitat die zweite, dritte, vierte und sechste Strophe, worin von dem „Despoten-übermut“ von „der Kanonen Schlund“ als Beweismittel, von dem „Kriegeswahn“ und den „Mördern der Jugend“ die Rede ist.

<sup>2)</sup> In das „Friedensblatt“ vom 27. April 1870 übernommen, das hierfür als Quelle gedient hat.



Areopags sollte abwechselnd in den verschiedenen Hauptstädten sein. Als Präsident habe der jeweils örtliche Ministerpräsident zu fungieren. Wenn zwischen den Grossmächten Streit entstehe, dann müssten die Streitenden vorübergehend zurücktreten, während ihre Plätze von Italien, Spanien oder Schweden eingenommen würden. Die Entscheidungen seien bindend. Notfalls könne physischer Zwang durch die vereinigten Heere der übrigen Mächte ausgeübt werden. Bei Weigerung verliere der sich weigernde Staat seine politische Selbständigkeit, und sein Gebiet werde den Nachbarstaaten einverleibt, während die anderen Staaten Schadenersatz bekämen. Werde ein Staat durch einen aussereuropäischen Staat angefallen, dann würden alle anderen dem Angegriffenen zur Hilfe kommen.

Geographisch sei Deutschland der am meisten bedrohte Staat: es werde bei Kriegen leicht mitgerissen und habe Einfälle (z.B. von fremdem Kriegsvolk) zu befürchten. Deutschland müsse also die Initiative für das Zustandekommen dieses Direktoriums ergreifen und veranlassen, dass die verschiedenen Regierungen sich dafür interessierten. Ausserdem müsse man auf den mächtigen Einfluss der Presse für die gute Sache vertrauen. Auch den Reichstagsabgeordneten wurde ans Herz gelegt, sich mit diesem Gedanken zu beschäftigen und ihn immer wieder zur Sprache zu bringen.

### 3. FRANKREICH

„Acceptons, s'il le faut, le même sort: succombons à la tâche! soit! Mais du moins laissons quelque chose de grand après nous qui fasse honorer notre mémoire. Fiers de l'héroïsme de nos pères de 1789, tâchons d'anoblir pour nos enfants le souvenir de leurs pères de 1867."'

SANTALLIER (1867).

In Frankreich fand die Friedensbewegung einen fruchtbareren Boden als in Deutschland. Deutschland war durch den grossen Napoleon erniedrigt worden, wurde sich aber in der Erniedrigung seiner eigenen Kräfte bewusst. Frankreich wurde durch Europa niedergehalten. Es suchte seinen alten ruhmreichen Platz zurückzugewinnen, aber seine nationalen Kräfte reichten nicht aus. So sehen wir, wie in Frankreich eine Berufung auf die Waffen und eine Friedenspolitik mit einander abwechseln. Vor allem als wäh-

Frankreichs  
Kriegs- und  
Friedenspoli-  
tik.

rend des zweiten Kaiserreichs die Aussenpolitik ein Fiasko wurde, bekam die Friedensbewegung einen neuen Auftrieb. Dann geschah es, dass Napoleon III. und die demokratischen Parteien, die beide von Haus aus friedliebend gesinnt waren, jedoch durch den Staatsstreich vom 2. Dezember 1852 sich von einander entfernt hatten, ihre Kraft wiederum in demselben Ideal suchten <sup>1)</sup>. Man konnte sehen, wie der Kaiser sich mit seinem Abrüstungsvorschlag an die Mächte wandte <sup>2)</sup>, und wie in derselben Zeit grosse Gruppen der Bevölkerung den Kampf gegen den Militarismus aufnahmen und die Verbrüderung der Völker verkündeten.

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Juni Garnier Pagès. 1867 warnte Garnier Pagès vor der grossen Gefahr, worin Europa

<sup>1)</sup> Vgl. auch *Goyau*, *L'idée de patrie et l'humanitarisme. Essai d'histoire française, 1866–1901.* Paris 1913. Von einer gewissen Einseitigkeit ist dieser befähigte Verfasser jedoch nicht freizusprechen.

<sup>2)</sup> Siehe Band II, 1, S. 326 f. dieses Werkes. Der Rezensent der *Historischen Zeitschrift* (Band 143, Seite 85/87) hat anlässlich der Besprechung des vorigen Bandes dieses Werkes die Bemerkung gemacht, dass bei dem Bericht von der Einladung Napoleons III. zu einem Friedenskongress (4/5 November 1863) die politische Seite dieses Vorschlages übersehen worden sei. Anmerkung 2 auf Seite 330 des genannten Bandes beweist jedoch, dass der Verfasser diesen Umstand kannte. Ohne jetzt hier eine ausführliche Darstellung des politischen Hintergrundes der Vorschläge des Kaisers geben zu wollen, sei auf die betreffende Stelle bei Alfred Stern, *Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871*, IX, 1923, S. 179 f. verwiesen: „Napoleon hatte sich bei der Einmischung in die polnische Angelegenheit Schritt für Schritt weiter treiben lassen und jedesmal ein beschämendes Fiasko erlebt. Von England und Östreich im Stich gelassen konnte er nicht daran denken, durch die Waffen sich Genugthuung zu verschaffen. Da kam er auf seine fixe Idee eines allgemeinen Kongresses zurück und benutzte sie als Ausweg. Am 4. November richtete er an sämtliche Souveräne Europas ein Schreiben, durch das er sie einlud, „zur Regelung der Gegenwart und zur Sicherung der Zukunft“ einen Kongress in seiner Hauptstadt zu beschicken. „Auf den Thron berufen durch die Vorsehung und durch den Willen des Volkes“, hiess es in dieser sorgfältig gefeilten Urkunde, „aber erzogen in der Schule des Unglücks, ist es mir vielleicht weniger als einem anderen erlaubt, sowohl die Rechte der Fürsten wie die legitimen Bestrebungen der Völker zu ignorieren.“ Das Wort „Polen“ kam hier nicht vor. Einen um so breiteren Raum nahm dieser Gegenstand in der Thronrede ein, mit der am folgenden Tag die Kammern in Paris eröffnet wurden. Der Kaiser gedachte der Sympathieen, die der polnische Aufstand weit und breit erweckt habe. Er bedauerte die Vergeblichkeit der von England, Östreich, Frankreich unternommenen Schritte. Er kam zu dem Schluss, dass ohne zu den Waffen zu greifen oder sich in Schweigen zu hüllen, noch ein Mittel übrig bleibe: „die polnische Frage einem europäischen Tribunal zu unterwerfen“. Von diesem Tribunal aber sollte, da „die Gewalt der Thatsachen die Verträge von 1815 zerstört habe oder fast überall auf ihre Zerstörung abziele“, ohne Vorurteile, Gehässigkeiten, Rivalitäten zum Nutzen „des Fortschritts der Civilisation“, mit Einschränkung „der übertriebenen Rüstungen“ eine neue Ordnung der Dinge festgestellt werden „die sich nur „auf das wohlverstandene Interesse der Souveräne und der Völker“ gründe.

Es war die edle Sprache eines philosophischen Menschenfreundes auf dem Thron. Aber der räthelhafte Herrscher an der Seine hatte das Unglück, von den Mächtigsten derer, an die er sich wandte, nicht ernst genommen zu werden oder ihre Besorgnisse zu wecken. . . .“

sich befände, und vor den Heeresausgaben, die Frankreich zu zerstören drohten. Unter Beifall las er die Friedensresolutionen der Arbeiterorganisationen von der anderen Seite des Rheines vor. Er sprach sein Vertrauen auf die Schiedsgerichtsbarkeit aus und wandte sich mit Nachdruck an die Völker, die die Sache des Friedens selbst in die Hand nehmen müssten, wenn die Staatsmänner es nicht täten <sup>1)</sup>:

Oui, si les chefs, les ministres, les diplomates ne peuvent pas s'entendre, que les peuples nomment des délégués pour empêcher la guerre, qu'ils forment une confédération européenne, et l'utopie dont je parlais tout à l'heure deviendra une heureuse réalité. (*Vive approbation sur plusieurs bancs*).

Es handle sich nicht nur um einen Mahnruf, an der Sache des Friedens mitzuwirken. Frankreich möge mit gutem Beispiel vorgehen.

Emile de Girardin, der ein leidenschaftlicher Bewunderer des Deutschland von Goethe und Schiller war, hielt einen Konflikt zwischen Frankreich und Deutschland für ausgeschlossen und forderte von seinem Vaterland, dass es sich zu einer grossen Friedensnation herausbilden möge <sup>2)</sup>.

Emile de Girardin.

Der Zeitpunkt schien äusserst günstig. „L'année 1866 a été le choc des peuples; l'année 1867 sera leur rendez-vous“, schrieb Victor Hugo aus Guernsey. Dieses Rendez-vous der Völker, worauf Hugo anspielte, war die Weltausstellung in Paris. Europa würde dort von Herzen willkommen sein. Es würde in Paris seinen Einzugs halten, weil Paris Europa und Europa Paris gehöre. Ebenso verkündete Hugo aufs Neue <sup>3)</sup> in seiner mitreissenden Rhetorik, dass es Frankreich vergönnt sein möge, den Beginn eines Friedenszustandes zu schaffen, der im zwanzigsten Jahrhundert durch eine Weltrepublik mit Paris als Mittelpunkt zur Wirklichkeit werden könne <sup>4)</sup>:

Victor Hugo sieht Paris als Friedenszentrum.

<sup>1)</sup> *Compte rendu analytique des Séances du Corps législatif, Session 1867 du 14 février au 24 juillet 1867*, S. 733.

<sup>2)</sup> V. A. Grasset, *Les Allemands et nous*, in der *Revue politique et parlementaire*, tome 163, 1935, S. 18 f.

<sup>3)</sup> Vgl. wegen Victor Hugo auf dem Friedenskongress im Jahre 1849: Band II, 1, S. 318 f. dieses Werkes.

<sup>4)</sup> *Paris Guide, par les principaux écrivains et artistes de la France*, tome I, S. I f. Eine deutsche Ausgabe von der Einleitung erschien im selben Jahr (1867) in Berlin unter dem Titel: *Victor Hugo, Friedens-Manifest an die Völker Europa's*. Auffallend ist auch der Titel einer anderen Schrift: *Edmond Texier et Albert Kaempfen, Paris, Capitale du monde*, 1867.

Au vingtième siècle, il y aura une nation extraordinaire. Cette nation sera grande, ce qui ne l'empêchera pas d'être libre. Elle sera illustre, riche, pensante, pacifique, cordiale au reste de l'humanité. Elle aura la gravité douce d'une aînée. Elle s'étonnera de la gloire des projectiles coniques, et elle aura quelque peine à faire la différence entre un général d'armée et un boucher; la pourpre de l'un ne lui semblera pas très-distincte du rouge de l'autre. Une bataille entre Italiens et Allemands, entre Anglais et Russes, entre Prussiens et Français, lui apparaîtra comme nous apparaît une bataille entre Picards et Bourguignons. Elle considérera le gaspillage du sang humain comme inutile. Elle n'éprouvera que médiocrement l'admiration d'un gros chiffre d'hommes tués. Le haussement d'épaules que nous avons devant l'inquisition, elle l'aura devant la guerre. Elle regardera le champ de bataille de Sadowa de l'air dont nous regarderions le quemadero de Séville. Elle trouvera bête cette oscillation de la victoire aboutissant invariablement à de funèbres remises en équilibre, et Austerlitz toujours soldé par Waterloo. . . .

Cette nation aura pour capitale Paris, et ne s'appellera point la France; elle s'appellera l'Europe.

Elle s'appellera l'Europe au vingtième siècle, et, aux siècles suivants, plus transfigurée encore, elle s'appellera l'Humanité.

L'Humanité, nation définitive, est dès à présent entrevue par les penseurs, ces contemplateurs des pénombres; mais ce à quoi assiste le dix-neuvième siècle, c'est à la formation de l'Europe.

Victor Hugo sah in Gedanken die Zeit gekommen, wo die Völker keine Streitwaffen mehr haben würden. Für die Pariser Ausstellung, wohin sich Tausende aus allen Ländern begaben, hatte der Militarismus jedoch wohl noch einige Bedeutung! Das Journal des Economistes bedauerte, dass den Fürsten auf einer Ausstellung, die doch dem Fortschritt und dem Frieden Ausdruck verleihen sollte, eine Waffenschau dargeboten werde <sup>1)</sup>. Gewiss nicht ohne Missbehagen hatten die Pazifisten erfahren müssen, dass der Kronprinz von Preussen seinen ersten Besuch auf der Ausstellung für die Besichtigung einer Kanone von Krupp bestimmte, deren Gewicht von 50000 kg die Besucher in Staunen versetzte <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> *Journal des Economistes*, 1867, tome 6, S. 469.

<sup>2)</sup> Maurice Fleury et Louis Sonolet, *La société du Second Empire*, tome IV, S. 14. Vgl. auch den Bericht eines Zeitgenossen A. Morillon (*Le Correspondant*, tome 154, 1889, S. 1024), den wir hier oben S. 3 zum Teil als Motto verwendet haben: „L'exposition de 1867 fut brillante. On croyait à une éternité de paix. La présence de plusieurs souverains y attira l'Europe entière. . . Mais au milieu des bosquets, des concerts, des fleurs, des exhibitions de toutes sortes, apparaissait un monstrueux canon d'acier, — je le vois encore, — chef-d'œuvre de l'usine Krupp . . .” Es kennzeichnet die Stimmung in Frankreich dass man gerade an diesem deutschen Ausstellungsgegenstand Kritik übte.

Bei Gelegenheit der Weltausstellung erfolgte dann im Jahre 1867 die Gründung der „Ligue internationale et permanente de la paix“, deren beseelende Kraft Frédéric Passy wurde <sup>1)</sup>. Michel Chevalier, der schon vorher die Notwendigkeit einer internationalen Friedensorganisation verteidigt hatte <sup>2)</sup>, trat auf der zweiten Zusammenkunft dieser Friedensliga im Jahre 1869 für eine Föderation der europäischen Staaten (ausser Russland, das bereits eine Einheit für sich selbst sei) nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika ein. Er meinte aber, dass die in Aussicht genommene Einheit nicht so stark zu sein brauche <sup>3)</sup>. Auf diesem Kongress wurde mit allgemeinen Worten der Gedanke eines Weltgerichtshofes (Cour souveraine et internationale de Justice) und der Vereinigten Staaten von Europa als Zukunftsideal von Charles Loyson, der unter dem Namen Père Hyacinthe besser bekannt ist, dargestellt <sup>4)</sup>. Im selben Jahr wurde von dieser Liga ein Preis für die beste Arbeit über das Thema „Das Verbrechen des Krieges“ ausgeschrieben. Die Einsendungen, die vor dem 1. Januar 1870 eingeleistet werden mussten, trafen in grosser Anzahl ein, jedoch wegen des Krieges wurde das Ergebnis erst im Jahre 1872 veröffentlicht <sup>5)</sup>.

Gründung der Pariser Liga.

Der Kongress von 1869.

Zu den Kreisen, die sich in dieser Zeit bemühten, eine mächtige Bewegung für Friedensgesinnung, und zwar sowohl national wie auch international, zu organisieren, gehören die Freimaurer.

Die Freimaurer.

In diesem Kreise war es, wo durch Felix Santallier in Le Havre die „Union de la Paix“ gegründet wurde, womit während eines Jahres nicht weniger als 72 Logen ihr Einverständnis erklärten.

Santallier 1867.

<sup>1)</sup> Ausser Franzosen waren unter dem Gründern auch Deutsche, Belgier und einige von noch anderer Nationalität. Im Jahre 1872 wurde der Name dieser Vereinigung verändert in „Société des Amis de la paix“, im Jahre 1894 in „Société française pour l'arbitrage entre nations“.

<sup>2)</sup> Vgl. seinen Artikel in der *Revue des deux mondes*, 1866, mai-juin, S. 758 f.

<sup>3)</sup> *Herald of Peace*, 1869, S. 254 f. Vgl. auch *Journal des Economistes*, 1869, tome 15, S. 76–91. Ein Jahr vorher hatte Chevalier bei einer Rede im französischen Senat seiner Friedensgesinnung Ausdruck verliehen, indem er darauf hinwies, dass die neuen militärischen Gesetze überflüssig seien und es besser sei, den Frieden zu fördern. Vgl. Discours prononcé par Michel Chevalier dans la discussion sur la loi militaire, 1868.

<sup>4)</sup> La paix. Discours prononcé le 24 juin 1869 par le R. P. Hyacinthe. Père Hyacinthe war in Bezug auf das Problem Krieg und Frieden, jedenfalls zum Teil, ein Verteidiger der Gedanken von Joseph de Maistre. Siehe auch die Schrift von Georges Seigneur, La ligue de la paix. Appel aux Catholiques, 1868, worin Hyacinthes Kriegerlehre zurückgewiesen wird und die Katholiken zur Unterstützung der Liga aufgefordert werden.

<sup>5)</sup> Le Crime de la guerre dénoncé à l'Humanité. Concours ouvert en 1869 par la Ligue internationale et permanente de la paix. Vgl. auch unten S. 71 f.

Einsatz der öffentlichen Meinung.

Der Gründer wies darauf hin, dass, was zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, als der Abbé de Saint-Pierre mit seinem Vorschlag kam, nicht möglich war, jetzt mit Hilfe der Macht der öffentlichen Meinung wohl zustande kommen werde <sup>1)</sup>. Auch jetzt könne man dagegen nichts von den Staatsmännern erwarten, die meistens nur an Ruhm, Orden, glitzerndes Gold, Geschenke und andere Vorteile dächten. Das einzige Mittel zur Erreichung des Zieles sei es, eine starke Volksüberzeugung zu bilden <sup>2)</sup>:

Si donc les tentatives partielles et indéçises des gouvernements n'ont rien produit d'effectif, il n'en faut pas conclure que le même insuccès suivrait une expérience populaire résolument effectuée. Une voie toute nouvelle s'ouvre ainsi devant nous, et nous pouvons tenter l'aventure dans cette route inexplorée, sans y trouver aucun exemple décourageant sur nos pas. Puisque la Paix n'a jamais pu descendre des marches des trônes, essayons voire de la faire monter du sein des peuples!

Wie sollte man nun die öffentliche Meinung organisieren?

Santallier wünschte, dass in den verschiedenen Ländern Ausschüsse gebildet würden, die für eine gewaltige Propaganda und einen allgemeinen Pressefeldzug für die „Union de la paix“ sorgen sollten. Dann sollte zur Wahl eines internationalen Gerichts übergegangen werden:

Puis sur la proposition d'un comité central, spontanément institué par les promoteurs de l'oeuvre, il serait dressé une liste de jurisconsultes les plus éclairés, et surtout les plus intègres, choisis dans le monde entier, en France, en Angleterre, en Allemagne, aux Etats-Unis, en Italie, en Suisse, etc., etc. Cette liste serait expédiée à tous les membres de l'Union de la Paix, devenus électeurs du Tribunal International.

Gerichtsbarkeit und Kodifikation.

Dieses Gericht sollte ein internationales Gesetzbuch auf Grund des Naturrechts feststellen und bei Streitigkeiten zwischen den Völkern eine mit Gründen versehene Entscheidung abgeben:

Les élections faites, le Tribunal institué par ce suffrage universel des amis de la paix, se met à l'oeuvre pour accomplir son mandat, qui consiste:

- 1°. A élaborer un Code international basé sur le droit naturel;
- 2°. A rédiger des Mémoires, avec jugement motivé, sur tous les conflits qui surgiront entre les nations du monde.

<sup>1)</sup> *Santallier*, L'Union de la Paix entre tous les peuples civilisés. 1867. Im selben Jahr erschienen eine zweite französische Ausgabe und eine deutsche Uebersetzung.

<sup>2)</sup> S. 9 f.

Zur Belohnung sollten die Mitglieder der Union das Gesetzbuch zu einem ermässigten Preis und die Entscheidungen umsonst bekommen!

Das Gericht sollte kein Heer zu seiner Verfügung haben, um die Urteile mit Waffengewalt auszuführen. Eine derartige Methode, wie sie seinerzeit vom Abbé de Saint-Pierre vorgeschlagen worden war, müsse schlechthin verworfen werden. Nur der öffentlichen Meinung könne die Sanktion der Urteile übertragen werden <sup>1)</sup>:

Les abus de la force combattus par la force, ne font que se déplacer; pour les détruire, il n'y a qu'une arme efficace: la persuasion.

C'est donc à l'opinion publique, prise dans son expression universelle, que nous devons demander la sanction souveraine des pouvoirs d'un tribunal apte à juger les nations.

Es sei zu erwarten, dass die Grossmächte anfangs sich weigern würden, die Entscheidungen des internationalen Gerichtshofes auszuführen. Aber einmal werde der Tag kommen, dass eine vielleicht schwächere, aber gewiss verständigere Nation einsehen werde, dass ihre Heere sie mehr schädigten als beschützten. Solch eine Nation werde im Vertrauen auf die sittliche Macht von Recht und Rechtsprechung zur Abrüstung übergehen. Für sie werde eine Zeit der Wohlfahrt anbrechen, und dies werde der Anfang einer neuen Periode sein, weil die anderen Völker dann diesem Vorbild folgen würden:

Confiante dans le prestige de son droit et dans l'appui moral du tribunal international, qu'une petite puissance vienne à réduire aux obligations de police intérieure son effectif militaire, aussitôt s'ouvre pour elle une ère de prospérité, de justice et de liberté, dont l'exemple deviendra irrésistible.

Es waren jedoch nicht nur theoretische Betrachtungen, womit die Freimaurer sich beschäftigten. Ihre Vereinigung war gerade dafür geeignet, praktisch für den Frieden tätig zu sein. So wurde noch im Jahre 1867, und zwar am 29. (oder 19.?) Mai, unter dem Eindruck des ernstesten Zustandes in Kehl-Strassburg eine Zusammenkunft des Internationalen Friedenskomitees von deutschen und französischen Freimaurern abgehalten. Die dort erlassene Friedensbotschaft enthielt jedoch kein Programm für eine internationale Organisation <sup>2)</sup>.

Deutsch-französische Zusammenkunft in Kehl-Strassburg.

<sup>1)</sup> Siehe auch die Briefe von Santallier im *Herald of Peace*, 1867, S. 253 u. 282.

<sup>2)</sup> Für den Text vgl. *Arnold*, Friedenswünsche a. a. O., S. 61 f.

Wir sahen bereits <sup>1)</sup>, wie in dieser Zeit auch in Frankreich eine Reihe pazifistischer Schriften erschienen, die mehr oder weniger ausführliche Pläne für eine europäische Rechtsordnung darlegten. Eben vor dem Ausbruch des Krieges setzte der Vizepräsident des französischen Staatsrats de Parieu in seiner Schrift „Principes de la science politique“ seine Gedanken über Krieg und Frieden auseinander. Der Verfasser erwartete, wie es bei Deutschland der Fall war, so auch für Europa ein langsames Anwachsen der Rechtsorganisation, die ihren Anfang in der Kodifikation auf dem Gebiet von Handel und Verkehr nehmen könne und endigen möge mit <sup>2)</sup>:

désarmement général et la création d'un tribunal arbitral pour les nations réunies en une nouvelle et solide Sainte-Alliance.

Der Krieg sei in der Vergangenheit oft der Grundstein gewesen für grosse Reiche, für die Vereinigung von Völkern, für die Grösse mancher Rassen, für die Rangordnung der menschlichen Gemeinschaften und für Schutzherrschaften, die viele Generationen beschützt hätten. Jedoch durch den Verkehr der Gegenwart könnten die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften von einander lernen ohne Kampf. Die deutlichsten und entscheidendsten Motive für frühere Streitigkeiten würden in unserer Zeit allein nicht ausreichend sein, wenn nicht Vergewaltigung des Rechts und Beleidigung hinzu kämen. Die Anzahl der Kriege werde also sicher geringer werden, aber doch sei das Ende der Prüfungen noch nicht gekommen. Die Leidenschaften seien geblieben, und auch in den internationalen Verhältnissen seien vielfach die Keime zu einem Kriege vorhanden. Dort wo die Nationen keine ausreichende Gelegenheit zur Ausbreitung hätten, liege eine Entschuldigung für einen bewaffneten Konflikt vor. Wer jetzt das schöne Werk des Abbé de Saint-Pierre wieder vornehme, müsse sich die Frage stellen, ob der „status quo“ Europas gut und gerecht sei, und ob dieser so bleiben könne, wie er sei. Dennoch müsse anerkannt werden, dass in dieser Zeit das pazifistische Element zunehme. Es werde einen grossen Fortschritt für die Verbannung des Krieges bedeuten, wenn ein „Conseil amphictyonique européen“ geschaffen würde, der noch erhabener wäre als der des alten Griechenland.

Conseil Amphictyonique européen.

<sup>1)</sup> Im Band II, 1, S. 333 f. dieses Werkes wurden die Schriften von Bonnard, Strada und La Codre bereits erwähnt. Von *Villiaumé* erschien 1866 die vierte Auflage seines *Esprit de la guerre*, worin nicht mehr von der Vertreibung der Türken aus Europa als erste Aufgabe des Kongresses gesprochen wird. Siehe Band II, 1, S. 331 dieses Werkes.

<sup>2)</sup> F. E. de *Parieu*, *Principes de la science politique*, 1870, S. 356.



Das deutliche Ziel des Fortschritts des Völkerrechts und der Versuche, die gemacht würden, um den Krieg zu unterdrücken, sei die Errichtung eines öffentlichen Organs mit dem höchsten moralischen Ansehen sowie dem Einfluss und vielleicht auch einmal der materiellen Macht, um seinen Beschlüssen Anerkennung zu verschaffen. Zwar erkannte Parieu, unter Bezugnahme auf Proudhon, dass die Wohltaten der Zivilisation, die aus dem Kriege, dem schrecklichsten Streit, den es gebe, hervorgingen, zu den grossartigsten Paradoxen aus der Geschichte der Menschheit gehörten. Aber das Kriterium des Antagonismus der Völker müsse sich jetzt ändern. Das Reich des Wortes und der Presse müsse an die Stelle des der Gewalt und des Krieges treten, und die Tugenden des alten Testaments müssten zurücktreten hinter denen des neuen.

#### 4. DIE FRIEDENS -UND FREIHEITSLIGA

„Je salue la révolution future”.  
VICTOR HUGO in Lausanne, 1869.

Die schöne Losung von den Vereinigten Staaten von Europa, die auf dem Kongress vom Jahre 1849 von Victor Hugo verkündet worden war <sup>1)</sup>, wurde ausdrücklich als Ziel der zweiten, im Jahre 1867 gegründeten Liga, der „Ligue internationale de la paix et de la liberté” genannt <sup>2)</sup>:

Le Congrès de Genève a pour but de déterminer les conditions politiques et économiques de la paix entre les peuples, et en particulier de l'établissement des Etats-Unis d'Europe.

Einen Augenblick lang schien es, als ob die gesamte Arbeiterklasse in diese Friedensbewegung einbezogen werden würde. Bereits viel früher war eine internationale Zusammengehörigkeit der Arbeiterklassen zutage getreten <sup>3)</sup>. Überall dort, wo die Industrie grosse Fortschritte machte, entstanden Zustände von schreiendem Gegensatz zwischen Reichtum und Armut, grossem Wohlstand und Hungersnot. Saint - Simon und Fourier hatten auch aus-

Arbeiterinter-  
nationale.

<sup>1)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 318 f. dieses Werkes.

<sup>2)</sup> Manifeste du Comité de Paris (Juillet 1867) in *Annales* du Congrès de Genève, 1867, Genève, 1868, S. 6 f. Siehe die Liste der Unterzeichner des Manifests vom 11. Juni 1867 in den *Annales* S. 4 f.

<sup>3)</sup> Vgl. das auch ins Deutsche übertragene Werk Lewis L. Lorwin, *Labor and internationalism*, 1929.

serhalb Frankreichs Anhänger. Schon vor dem Jahre 1830 bestand Kontakt zwischen den Carbonari verschiedener Länder. Giuseppe Mazzini 1834. Mazzini träumte bereits 1834 von einem einträchtigen „Jung-Europa“<sup>1)</sup>:

.... La Jeune Allemagne, la Jeune Pologne et la Jeune Italie, associations républicaines marchant au même but humanitaire, sous une même croyance de liberté, d'égalité et de progrès, se lient fraternellement, maintenant et pour toujours, pour tout ce qui regarde le but général....

Später aber, noch bevor Victor Hugo das Ideal der „Etats-Unis d'Europe“ verkündigte, war es Mazzinis Freund Carlo Cattaneo, der die föderative Idee auf unseren Erdteil anwandte<sup>2)</sup>:

La force de l'exemple et celle du temps et des nationalités décomposeront les empires informes de l'Est, et les transformeront en une fédération de peuples libres. Nous aurons la paix, et nous pourrons en jouir, lorsque nous aurons les Etats-Unis d'Europe.

Vor allem Paris und London waren die Mittelpunkte, wo Sozialisten, Chartisten, Demokraten, Kommunisten und Revolutionäre einander trafen.

Sozialismus  
und Krieg.

Sozialismus und Krieg waren auch in den Augen von Karl Marx Begriffe, die einander ausschliessen. Sobald die Befreiung der Arbeiterklassen erreicht sein werde, dann werde auch die Aussenpolitik ihren egoistischen und nationalistischen Charakter verlieren. Gemäss dem Kommunistischen Manifest vom Jahre 1847 hatten die Arbeiter kein Vaterland. Darum liess Marx die Losung erklingen:

Proletarier aller Länder vereinigt Euch!

Nicht alle Sozialisten wollten von der starken Zentralisation wissen, für die Karl Marx und seine Anhänger eintraten. Unter ihnen nahm Proudhon den ersten Platz ein. Während Karl Marx

Proudhons Be-  
trachtungen  
über den Krieg

<sup>1)</sup> *L'Européen*, Journal de morale et de philosophie, Okt. 1836, S. 318. Vgl. für Mazzini auch Hans Gustav Keller, Das „Junge Europa“ 1834–1836. Eine Studie zur Geschichte der Völkerbundsidee und des nationalen Gedankens, 1938.

<sup>2)</sup> Carlo Cattaneo, L'insurrection de Milan en 1848 (1848) S. 216. Man kann aus derselben Zeit noch den Schotten Charles Mackay nennen, der in The London Telegraph, besonders vom 28. März und vom 1. April 1848, merkwürdige Ideen verkündete. Vgl. den Aufsatz von Anton Ernstberger, Charles Mackay und die Idee der Vereinigten Staaten von Europa im Jahre 1848, in der Historischen Zeitschrift, Band 146 (1932), S. 263 f. Vielleicht haben Mackay und Victor Hugo den Ausdruck Vereinigte Staaten von Europa von Carlo Cattaneo entlehnt. Vgl. für Mazzini und Cattaneo auch Giorgio del Vecchio in *Recueil des Cours de l'Académie de droit international*, 38 (1931), S. 545.

und seine Anhänger die internationale Arbeitervereinigung vorbereiteten, die im Jahre 1864 in London zustande kam, schrieb Proudhon zwei Werke, die für das hier behandelte Thema von Bedeutung sind. In seinem „Guerre et la paix“ brachte er eine Theorie des Völkerrechts und in seinem „Principe fédératif“ bekämpfte er die Bewegung für die Zentralisation bei den Völkern<sup>1)</sup>. Proudhon sah im Krieg und im Frieden zwei sehr starke und notwendige Funktionen der menschlichen Gemeinschaft. Das Vorhandensein des Krieges und sein Einfluss auf die Kultur gäben, meinte Proudhon, dem Krieg seinen absoluten Wert. Auch der Krieg sei ein „fait divin“<sup>2)</sup>:

... Ainsi, la guerre et la paix, corrélatives l'une à l'autre, affirmant également leur réalité et leur nécessité, sont deux fonctions maîtresses du genre humain. . . .

Durch den Krieg, jedenfalls auch mit durch den Krieg sei eine „rénovation intégrale de l'humanité“ im Begriff sich zu vollziehen wodurch vor allem auch auf dem Gebiet der Wirtschaft sich die Verhältnisse ändern würden. Proudhon sah neben der erhabenen Seite auch die Kehrseite des Krieges, die Abscheu bei ihm erweckte. Wenn er auch über die Träumereien von Saint-Pierre und der Quäker spottete und es anprangerte, wie die Völker und Regierungen dauernd mit einander im Streit lägen und nichts lieber wünschten, als einander zu vertilgen, so entging ihm dennoch nicht der zunehmende Widerstand gegen den Krieg und der Drang nach Abrüstung.

Proudhon wies Friedenspläne mit Ideen wie Weltstaat und Staatenbund wohl ab, aber er meinte nicht, dass eine bis an die Zähne bewaffnete Welt das Ende der Entwicklung sein werde<sup>3)</sup>. Sein föderalistisches Ideal.

Wie könne nun eine dauerhafte Organisation der Gesellschaft stattfinden?

Die grossen Staaten von jetzt, die immer eine Kriegsgefahr

<sup>1)</sup> Man erwarte hier keine Auseinandersetzung über die betreffenden Gedanken von Proudhon. Deswegen sei unter anderem verwiesen nach der Einleitung von Henri Moysset in *Proudhon, La guerre et la paix* (1927) und N. Bourgeois, *Les théories du droit international chez Proudhon* (1927). Auch J. L. Puech, *La tradition socialiste en France et la Société des Nations*, 1921, spricht ausführlich über Proudhon.

<sup>2)</sup> *Proudhon, La guerre et la paix*, tome I, 1861, S. 101.

<sup>3)</sup> In einem Brief vom Mai 1859 (*Proudhon, Correspondance*, tome IX, S. 84) nennt er seinen *Guerre et paix* „une espèce d'étude historique sur la manière dont la civilisation, débutant par la guerre, tend à une pacification universelle“.

bleiben würden <sup>1)</sup>, müssten in kleine Einheitsstaaten auf demokratischer Grundlage aufgeteilt werden. Frankreich selbst müsse sich in zwölf Bundesrepubliken auflösen <sup>2)</sup>:

Faites de la France douze républiques confédérées, et vous trouverez la France aussi jeune qu'en '93.

Die in Bundesstaaten aufgelösten Staaten müssten dann zusammen einen übergeordneten Bundesstaat bilden <sup>3)</sup>:

Dans la Confédération, les unités qui forment le corps politique ne sont pas des individus, citoyens ou sujets; ce sont des groupes, donnés à priori par la nature, et dont la grandeur moyenne ne dépasse pas celle d'une population rassemblée sur un territoire de quelques centaines de lieues carrées. Ces groupes sont eux-mêmes de petits Etats, organisés démocratiquement sous la protection fédérale, et dont les unités sont les chefs de famille ou citoyens.

An Stelle der Vereinigten Staaten von Europa im gewöhnlichen Sinn des Wortes, eines Instituts, das zu einer europäischen Monarchie entarten, oder wo jedenfalls die kleinen Staaten in die Abhängigkeit der grossen geraten würden, wünschte Proudhon eine Föderation von Föderationen <sup>4)</sup>:

L'Europe serait encore trop grande pour une confédération unique: elle ne pourrait former qu'une confédération de confédérations. C'est d'après cette idée que j'indiquais, dans ma dernière publication, comme le premier pas à faire dans la réforme du droit public européen, le rétablissement des confédérations italienne, grecque, batave, scandinave et danubienne, prélude de la décentralisation des grands Etats, et par suite, du désarmement général. Alors toute nationalité reviendrait à la liberté; alors se réaliserait l'idée d'un équilibre européen, prévu par tous les publicistes et hommes d'Etat, mais impossible à obtenir avec de grandes puissances à constitutions unitaires.

Hierauf liess Proudhon in kleinen Buchstaben folgen:

Il a été parlé maintes fois, parmi les démocrates de France, d'une confédération européenne, en autres termes, des Etats-Unis de l'Europe. Sous cette désignation, on ne paraît pas avoir jamais compris autre chose qu'une alliance de tous les États, grands et petits, existant actuellement en Europe, sous la prési-

<sup>1)</sup> Leur nature est de commander, non de transiger ni d'obéir. Vgl. *Proudhon*, Du principe fédératif et de la nécessité de reconstituer le parti de la révolution, 1863, S. 72.

<sup>2)</sup> Aus einem Brief an Felix Delhasse vom 8. Aug. 1861. Vgl. *Proudhon*, Correspondance, tome XI, S. 165.

<sup>3)</sup> *Proudhon*, Du principe fédératif. . . , S. 315 f.

<sup>4)</sup> S. 88. Vgl. auch *Proudhon*, La fédération et l'unité en Italie, 1862, S. 84 f.

dence permanente d'un Congrès. Il est sous-entendu que chaque État conserverait la forme de gouvernement qui lui conviendrait le mieux. Or, chaque État disposant dans le Congrès d'un nombre de voix proportionnel à sa population et à son territoire, les petits États se trouveraient bientôt, dans cette prétendue confédération, inféodés aux grands; bien plus, s'il était possible que cette nouvelle Sainte-Alliance pût être animée d'un principe d'évolution collective, on la verrait promptement dégénérer, après une conflagration intérieure, en une puissance unique, ou grande monarchie européenne. Une semblable fédération ne serait donc qu'un piège ou n'aurait aucun sens.

Der Lehre von Proudhon, der auf sozialem und politischem Gebiet von der Selbständigkeit im eigenen Kreis ausging, stellte Karl Marx Kollektivismus, Hierarchie und Zentralisation sowie Unteilbarkeit gegenüber <sup>1)</sup>. Proudhon und Marx.

Um die Arbeiter zu einer solchen Einsicht zu erziehen und sie zu ein und derselben Ueberzeugung zu bringen, war nach der Ansicht von Marx ein Zentralorgan nötig. Zu diesem Zwecke wurde am 28. September 1864 in der St. Martin's Hall in London die „Internationale Arbeitervereinigung“ gegründet. Hierauf folgte im Jahre 1866 der erste internationale Arbeiterkongress in Genf und ein Jahr später der in Lausanne. In engem Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung und anderen demokratischen Strömungen fand dann im selben Monat wie der Arbeiterkongress in Genf der internationale Friedenskongress statt, wo in einer der unruhigen und wenig erhebenden Versammlungen die Gründung der „Ligue internationale de la paix et de la liberté“ beschlossen wurde. Das Manifest des Kongresses für den Aufruf (11. Juni 1867) wies auf den Zusammenhang zwischen Frieden und Freiheit hin <sup>2)</sup>: Einfluss der Arbeiterinternationale auf die Genfer Liga.

...la paix résulte de la liberté aussi nécessairement que la guerre de l'oppression....

<sup>1)</sup> H. P. G. Quack, De Socialisten. Personen en stelsels, Deel V, 1900, S. 520, drückt den Unterschied zwischen dem Föderalismus von Proudhon und dem Kollektivismus von Marx folgendermassen aus: Bei Proudhon ist die menschliche Gemeinschaft ein sich bewusstes Mosaik von einander Rechnung tragenden, selbständigen Willensäusserungen; bei Marx ist die Gesellschaft eine geschlossene Einheit wie ein grosses Kornfeld: wenn der Wind darüber weht, neigen sich alle Halme nach derselben Seite ohne eine einzige Ausnahme.

<sup>2)</sup> Lemonnier, La vérité sur le congrès de Genève, 1867. Lemonnier hätte dem Namen „Congrès de la paix par la liberté“ den Vorzug gegeben. Siehe seine Rede auf dem zweiten Kongress der Liga in Bern. *Bulletin sténographique du deuxième congrès de la paix et de la liberté tenu à Berne*, 1868, S. 104.

Auch dadurch, dass man Garibaldi das Ehrenpräsidium anbot, wollte man den Charakter des Kongresses zum Ausdruck bringen.

Die internationale Friedens- und Freiheitsliga wollte auf die Politik der Staaten einwirken, d. h. auch auf die nationale Politik, denn sie meinte, dass das Friedensproblem nicht von dem Problem der Demokratie zu trennen sei. Der Ausdruck „Vereinigte Staaten von Europa“, wie auch der Titel ihres Organs lautete <sup>1)</sup>, bedeutete für die Liga die Föderation der sich selbst regierenden Nationen <sup>2)</sup>. Die Besprechungen und Resolutionen der auf einander folgenden Kongresse betrafen dann auch nicht ausschliesslich das Problem des Friedens. Die Liga protestierte gegen die stehenden Heere und die politische Tyrannei im allgemeinen. Auch politisch-soziale Probleme wie das allgemeine Wahlrecht, die Pressefreiheit, die Rechte der Frau, das Versammlungsrecht, die Abschaffung der Todesstrafe, die Scheidung von Kirche und Staat und dergleichen wurden behandelt.

Wie es in der vierten Resolution des zweiten Kongresses vom Jahre 1868 <sup>3)</sup> zum Ausdruck kam, bekämpfte die Liga die zentralisierte monarchistische Regierungsform vieler Staaten. Das republikanisch-föderative System, wie die Liga es sich dachte, nahm die individuelle Autonomie als Ausgangspunkt, und zwar sowohl innerhalb des Staatsverbandes als auch in Bezug auf die Völker selbst. Nur die Anerkennung eines derartigen Prinzips — so lesen wir in derselben Resolution — sei imstande, die ernstesten Gefahrenprobleme, die die europäische Gemeinschaft bedrohten, wie die orientalische, die italienische, die deutsche, die polnische, die dänische und die irische Frage zu lösen. Dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, dass alle Völker, die bereits imstande seien, das Freiheitsprinzip anzuwenden, sich nach dem Vorbild der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika zu einer

Für eine föderative Ordnung.

<sup>1)</sup> Es waren Cattaneo und Hugo, die für die Zeitschrift den Namen Les Etats-Unis d'Europe ersonnen hatten. Vgl. *Bulletin* officiel 1887, Ligue int. de la paix et de la liberté, S. 63.

<sup>2)</sup> Die Friedens- und Freiheitsliga glaubte auf Kant aufbauen zu können. Unsere Liga, sagte Lemonnier u. a. auf dem fünften Kongress, ist die Tochter von Kant und nicht von Saint-Pierre. Der erste Vorsitzende Prof. Gustave Vogt aus Zürich gab im Jahre 1867 eine neue Auflage von Kants berühmter Schrift heraus. Lemonnier sorgte im Jahre 1880 für eine französische Übersetzung, die die erste Sonderausgabe seit dem Jahre 1796 in Frankreich war.

<sup>3)</sup> *Résolutions* votées par les 21 premiers Congrès, Ligue int. de la paix et de la liberté, 1888, S. 24 f.

Föderation zusammenschliessen möchten, dem dann im Laufe der Jahre die anderen Völker beitreten könnten.

Der dritte Kongress vom Jahre 1869 in Lausanne entwarf in kurzen Zügen ein Statut der Vereinigten Staaten von Europa, die ein internationales Recht, ein internationales Gericht und eine vollziehende Gewalt einsetzen sollten <sup>1)</sup>:

Considérant :

Que la cause fondamentale et permanente de l'état de guerre dans lequel se perpétue l'Europe, est l'absence de toute institution juridique internationale;

Que la première condition pour qu'un tribunal international remplace par des décisions juridiques les solutions que la guerre et la diplomatie demandent vainement à la force et à la ruse, c'est que ce tribunal soit librement et directement élu et institué par la volonté des peuples, et qu'il ait pour règle de ses décisions, des lois internationales librement votées par ces mêmes peuples;

Considérant que quelle que soit l'autorité morale d'un tribunal, l'exécution de ses décisions pour être effective doit être sanctionnée par une force coercitive;

Considérant qu'une telle force ne peut exister légitimement qu'autant qu'elle serait constituée, réglée et conduite par la volonté directe des peuples;

Considérant que l'ensemble de ces trois institutions: une loi internationale, un tribunal qui applique cette loi, un pouvoir qui assure l'exécution des décisions de ce tribunal, constitue un gouvernement;

Le Congrès déclare :

1. Que le seul moyen de fonder la paix en Europe est la formation d'une Fédération de peuples sous le nom d'États-Unis d'Europe;
2. Que le gouvernement de cette union doit être républicain et fédératif, c'est-à-dire reposer sur le principe de la souveraineté du peuple, et respecter l'autonomie et l'indépendance de chacun des membres de la Confédération;
3. Que la constitution de ce gouvernement doit être parfaite;
4. Que la Fédération européenne doit garantir à chacun des peuples qui la composeront :

La souveraineté et l'autonomie,

<sup>1)</sup> *Résolutions* votées par les 21 premiers Congrès, Ligue int. de la paix et de la liberté, 1888, S. 28 f. Wie sehr die Liga die Friedensorganisation und besonders ein internationales Schiedsgericht von dem Zustandekommen einer demokratischen Föderation abhängig machte, geht auch aus den Beratungen hervor, die in späteren Jahren stattfanden. Vgl. *Résolutions*, S. XVIII f., 134 f., 145 f. Man vgl. auch die verschiedenen *Bulletin(s)* officiel(s) de la Ligue und unten S. 76 f. und S. 157 f.

La liberté individuelle,  
 La liberté de suffrage,  
 La liberté de la presse,  
 La liberté de réunion et d'association,  
 La liberté de conscience,  
 La liberté de travail sans exploitation,  
 La responsabilité effective et individuelle de tous les fonctionnaires de l'ordre exécutif;  
 La nomination des magistrats par le suffrage universel;  
 5. Qu'aucun peuple ne pourra entrer dans la Confédération européenne, s'il n'a déjà le plein exercice:  
 Du suffrage universel,  
 Du droit de consentir et de refuser l'impôt,  
 Du droit de paix et de guerre,  
 Du droit de conclure ou de ratifier les alliances politiques et les traités de commerce,  
 Du droit de perfectionner lui-même sa constitution.

Die Gegensätze, die bereits auf dem Friedenskongress in Genf zum Ausdruck kamen, waren äusserst scharf. Alle wollten dem Frieden und der Demokratie dienen, aber es war nicht möglich zu gleicher Zeit Pazifist und Revisionist zu sein.

Bakunin, Mazzini und die Anhänger Proudhons wollten jeder für sich die Liga zu ihrer Festung machen. Alle warfen ihren Gegnern vor, einer falschen Demokratie anzuhängen. Die Katholiken vergaben Garibaldi, dem Ehrenvorsitzenden des ersten Kongresses, seinen Angriff auf das Papsttum nicht. Das Schlimmste für die Einheit jedoch war der Widerstand von Karl Marx. Er leugnete entschieden die Notwendigkeit einer Friedensliga neben der Arbeiterinternationale. Was bedeute denn gegenüber dem festen Bande der Proletarier der blutarme Friedenskongress demokratischer und liberaler Schreier <sup>1)</sup>?

---

<sup>1)</sup> Quack, De Socialisten. Personen en stelsels, Deel VI, 1901, S. 67.



## 5. ENGLAND UND AMERIKA

„God hath made of one blood all nations of men“.  
*Dieser Bibelspruch wurde in 103  
 Sprachen auf einem Blatt, bei Gele-  
 genheit der Londoner Weltausstellung  
 vom Jahre 1866, verbreitet.*

Nirgendwo hatte sich die Friedensbewegung stärker entwickelt als in England. Die „Peace Society“ sorgte für eine starke Propaganda und trachtete Einfluss auf die Politik der Regierung auszuüben. Am Tage vor der Konferenz zur Regelung der luxemburgischen Frage richtete die englische Peace Society eine Eingabe an den Aussenminister Lord Stanley, worin die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass nicht nur die schwebende Frage gelöst werden möge, sondern auch Massnahmen getroffen würden, um derartige Schwierigkeiten für die Zukunft auszuschalten. Der Wunsch wurde geäussert, dass durch eine strengere Regelung das im Protokoll von Paris (1856) ausgedrückte Prinzip weiter entwickelt werden möge. Dies könne dann — so meinte man — vielleicht schliesslich zur Gründung einer Art völkerrechtlichen Ordnung und eines internationalen Gerichts führen <sup>1)</sup>:

Englische  
Vereine.

Out of this may ultimately grow something like a system of international law, and a court of nations to which many wise and good men have aspired as the only effectual means of putting an end to the international anarchy which now unhappily prevails in Christendom.

Ausserhalb der Kreise der alten Friedensvereinigungen entstanden neue Gruppen interessierter Personen. Vor allem in den Versammlungen der „National Association for the promotion of social science“ wurde das grosse Problem wiederholt zur Debatte gestellt. Da entstand auch im Jahre 1866 die Idee für das Gesetzbuch für internationales Recht des Amerikaners David Dudley Field, der sich unter anderem mit der Gestaltung der internationalen Rechtsprechung beschäftigt hat <sup>2)</sup>. Hier bekam auch der Spanier Arturo de Marcoartu Gelegenheit, seine Gedanken über ein Parlament der Nationen auseinander zu setzen. Eine solche Einrichtung werde, zumal sie frei vom Einfluss der Fürsten und Staatsmänner sei, die doppelte Aufgabe erfüllen können, ein Kon-

<sup>1)</sup> *Herald of Peace*, Juni 1867, S. 210.

<sup>2)</sup> Siehe unten S. 56 f.

gress und ein Gerichtshof zu sein. Als Kongress solle es die internationalen Rechte feststellen und die wirtschaftlichen Beziehungen fördern, während es als Gericht die Streitigkeiten schlichten solle <sup>1)</sup>).

Auf einer dieser Versammlungen wurde von den beiden Berichterstattem Lord Hobart und David Ross das Bedenken erhoben, dass die Staaten unter einander noch kein Recht besäßen <sup>2)</sup>. Die Erde sei mit Blut getränkt und nicht weniger als 80 Millionen Pfund Sterling müssten jährlich aus den Taschen der hart arbeitenden Menschen gezogen werden, um die Heere und Flotten zu unterhalten. Das Ziel der Association müsse die Beendigung oder jedenfalls die Beschränkung der Anarchie sein. Lord Hobart hatte weniger Vertrauen als der andere Redner darauf, dass ohne weiteres ein internationales Schiedsgericht gegründet werden könne. Beide jedoch sahen den wachsenden Einfluss der grossen Volksmassen in Europa und die zunehmende Macht der öffentlichen Meinung <sup>3)</sup>.

Gegen den  
Rüstungswett-  
lauf.

Allgemein war man sich in diesen Kreisen darüber einig, dass eine Zusammenarbeit der Völker notwendig sei. Isolierung sei wider die Natur, was für ein Volk ebensogut gelte wie für das Individuum. Zu den glücklichen Folgen einer Verminderung der Rüstungen rechnete der Amerikaner Dudley Field die grossen öffentlichen Arbeiten, die dann durch das Freiwerden vieler Arbeitskräfte möglich sein würden <sup>4)</sup>.

Interesse für  
die Entwick-  
lung des Völ-  
kerrechts.

Dass in England in dieser Zeit auch für die Wissenschaft des Völkerrechts eine neue Periode angebrochen zu sein schien, ergab sich aus der Errichtung eines neuen Lehrstuhles in Cambridge, der durch das Legat des Rev. Dr. Whewell ermöglicht wurde <sup>5)</sup>. Der Zweck lag darin

to lay down such rules and to suggest such measures as may

<sup>1)</sup> Der Vortrag von Marcoartu, der in den *Transactions of the National Association for the promotion of social science*, 1869, London 1870, S. 188 f. abgedruckt ist, wurde erst ein Jahr später vorgelesen. Vgl. auch unten S. 66 und S. 89 f.

<sup>2)</sup> Lord Hobart erstattete Bericht über die Frage: Is it desirable to establish a general system of international arbitration and if so, on what principle should it be organized? David Ross sprach über das Thema: An International High Court. Vgl. *Transactions. . .*, 1867, London 1868, S. 164 f. Hinsichtlich der Diskussion siehe S. 254 f.

<sup>3)</sup> Siehe auch den Artikel von T. E. Cliffe Leslie, Nations and international law, *Fortnightly Review*, Vol. IV, N. S., 1868, S. 90 f.

<sup>4)</sup> *Transactions. . .*, 1867, London 1868, S. 63 f.

<sup>5)</sup> *Herald of Peace*, 1. April 1869, S. 189.

tend to diminish the evils of war and finally to extinguish war between nations.

Ein bedeutender Jurist, der zur selben Zeit eigenartige Gedanken über die internationale Organisation entwickelt hat, soll in einem späteren Kapitel behandelt werden. Es ist der schottische Professor James Lorimer <sup>1)</sup>).

Mit einem anderen Schotten, David Urquhart, haben wir uns bereits beschäftigt und gesehen, wie von protestantischer Seite getrachtet wurde das Haupt der römisch-katholischen Kirche wiederum eine wichtige Rolle im Aufbau einer besseren Welt spielen zu lassen <sup>2)</sup>).

In Amerika war der Kreuzzug für den Frieden mit anderen Idealen in Streit geraten. Die Bewegung für die Befreiung der Negerklaven brachte die Pazifisten in einen starken Gewissenskonflikt, als man zu der Erkenntnis kam, dass dieses Ziel nicht ohne Krieg erreicht werden konnte. Die übergrosse Mehrheit der Pazifisten, die doch schliesslich das Freiheitsideal über den Frieden stellte, wurde der Bewegung untreu <sup>3)</sup>. Erst als der Bürgerkrieg zu Ende war, bekam die Friedensarbeit wieder einen grossen Anhang. Es erschienen neue Auflagen der klassischen Friedensschriften und neue Drucke von alten Traktaten. Man appellierte wieder an die Erzieher, an die Geistlichkeit und an die Presse.

Neubelebung  
der amerikani-  
schen  
Friedensbe-  
wegung.

Unter Bezugnahme auf den Vorschlag von Napoleon III., wandte die American Peace Society sich mit einer Eingabe an den Congress, dass ein Kongress der Völker einberufen werden möge zu dem Zweck: 1. um das Völkerrecht festzustellen, 2. um ein allgemeines Gericht (High Court of Arbitration) einzusetzen, 3. um einen Abrüstungsplan zu entwerfen <sup>4)</sup>. Thomas Chase, Präsident des Haverford College Pa., der die Kirchen für das Kriegführen verantwortlich machte, sprach sich sehr optimistisch aus. Die Menschheit sei weise und christlich genug, um jetzt ein Friedenssystem durchzuführen <sup>5)</sup>:

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 207 f.      <sup>2)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 359 f. dieses Werkes.

<sup>3)</sup> Siehe Edson L. Whitney, *The American Peace Society. A centennial history, 1928*, und vor allem auch die Werke von Merle Curtis, *The American Peace Crusade, 1929, und Peace or war. The American Struggle (1636—1936), 1936.*

<sup>4)</sup> Vgl. *Advocate of Peace*, Jan.—Febr. 1866, S. 15 f. und *Herald of Peace*, 1 March 1866, S. 27 f.

<sup>5)</sup> Thomas Chase, *The Churches of Christendom responsible for the continuance of war.* Wir benutzen hier eine spätere Ausgabe (London, ohne Jahr, S. 11 f.) dieses „Address . . . delivered on the 29th of May, 1869, at a public meeting of the Peace Association of Friends in America, in the City of New York.“

These two methods, Diplomacy and Arbitration, have already been successful in preventing many wars . . . there remains the remedy which so many wise statesmen and philanthropists have suggested and approved, of establishing the august tribunal of a Congress or a Supreme Court of Nations, composed of the ripest jurists and the purest statesmen of all lands, and gradually maturing a system of international justice prescribing rules and precedents for the settlement of every possible dispute in the strictest accordance with the eternal laws of right, and the revealed, unchangeable will of God. . . . I believe that the world is already sufficiently wise, sufficiently Christian, to find these three remedies for national quarrels.

Selbstbestimmungsrecht der Völker, soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Frieden! lasse sich das alles auf einmal durchführen? Viele stellten die Frage, ob es vielleicht möglich sei, dass die Völker nicht vor die entsetzliche Wahl zwischen Freiheitsdrang und Friedensideal gestellt würden? In Europa war es Lemonniers Association, die eine bejahende Antwort auf diese Fragen gefunden zu haben glaubte. In Amerika traten Alfred Love und seine Universal Peace Union mit neuen Ideen hervor. Diese Vereinigung, die aus einer Gruppe Unzufriedener der American Peace Society hervorgegangen war, kam mit einem sozialen Programm <sup>1)</sup>. Die Universal Peace Union nahm den Kampf gegen Selbstsucht, Streitlust und Hass auf. Sie sah in einer gehörigen Bewertung und Belohnung der Arbeit ein wichtiges Mittel gegen den Krieg. Ihre Friedensgesinnung kam auch dadurch zum Ausdruck dass sie für ein Schiedsgericht zur Beilegung von Streiks eintrat. Für sie waren die Probleme von Frieden und Arbeit unlösbar mit einander verbunden <sup>2)</sup>.

Neue Verbände von Friedensfreunden.

---

<sup>1)</sup> Love schrieb selbst über die Gründung in *The Voice of Peace*, Vol. I No. 7, 1872 und Vol. II No. 1, 1873. Vgl. ferner *Love*, Brief synopsis of work proposed, aided and accomplished by the Universal Peace Union, 1891 und 1897.

<sup>2)</sup> Love schloss seine Organisation bei der Union de la Paix in Le Havre an. Vgl. u.a. den Brief von Love vom 21. August 1868 an den Kongress der Friedens- und Freiheitsliga in Bern. *Bulletin sténographique du deuxième congrès de la paix et de la liberté tenu à Berne*, 1868, S. 22 f.

## **ABSCHNITT II**

**DIE PERIODE VOM DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN  
KRIEGE BIS ZUM BERLINER KONGRESS (1878)**

---

„As commerce, education and the rapid transit of thought and matter by telegraph and steam have changed everything, I rather believe that the Great Maker is preparing the world to become one nation, speaking one language — a consummation which will render armies and navies no longer necessary. I will encourage and support any recommendations of Congress tending towards such ends.”

President GRANT (1873).

---

## 1. DIE ERSTE REAKTION AUF DEN DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN KRIEG: DAVID STRAUSS UND ERNEST RENAN

„Zwei Wege liegen heute vor Europa offen; der eine führt zu endlosen Appellationen an die Schärfe des Schwertes und zu Verewigung jener Greuel des Krieges, die wir heute mit Entsetzen vor uns sehen; der andere zum Siege der Humanität und zur Begründung höherer Garantien für die Freiheit und Wohlfahrt der Völker, als eine egoistische Staatskunst, gestützt auf Waffengewalt, sie je zu bieten vermöchte.“

Aufruf an die Menschenfreunde aller Nationen von FRIEDRICH ALBERT LANGE (Winter 1870/71).

Am 19. Juli 1870 erklärte Frankreich Preussen den Krieg. Sozialisten und Pazifisten konnten den Krieg nicht verhindern. Der Generalrat der Arbeiterinternationale appellierte vergeblich an die Solidarität der Arbeiter. Im deutschen Reichstag stimmten nur Bebel und Liebknecht gegen die Kriegskredite. Der ausserordentliche Kongress der Friedens- und Freiheitsliga am 24. Juli 1870, also unmittelbar nach dem Ausbruch des Krieges, musste sich mit einer Erklärung an die Völker Europas begnügen, worin es hiess, dass Kriege, die nicht der Befreiung der Völker, sondern der Befriedigung von dynastischem Ehrgeiz dienten, vermieden werden könnten, wenn die Völker ihr Los selbst in die Hand nähmen <sup>1)</sup>.

Mit dem Ausbruch des Krieges entstand vor allem in Deutschland eine Flut patriotischer Kriegslieder, während die Franzosen recht bald Racherufe hören liessen <sup>2)</sup>. Doch auch damals ver-

<sup>1)</sup> Abgedruckt im *Bulletin officiel*, Ligue int. de la paix et de la liberté, 1871, S. 226 f.; vgl. auch dort S. 19.

<sup>2)</sup> Vgl. *Hetsel*, Die Humanisierung des Krieges, S. 206 f.

langten mitten in dem erbitterten Streit viele danach, für eine bessere Zukunft tätig zu sein. Erwähnenswert in dieser Hinsicht ist der Briefwechsel zweier Theologen aus den beiden kriegführenden Ländern, nämlich des Deutschen David Strauss und des Franzosen Ernest Renan.

Hier steht der Bürger des sich seiner nationalen Kraft bewussten Deutschlands dem Angehörigen eines Landes gegenüber, das in jenem Augenblick nichts mehr vom Krieg und alles von der Gerechtigkeit zu erwarten hatte.

David Strauss  
kein Pazifist.

David Strauss hatte bereits ungefähr um das Jahr 1866 seinen Spott mit dem Kongressgedanken Napoleons III. getrieben, den er „Reineke III. als Friedensprediger“ nannte. Kriege könne man, meinte Strauss, mit Gewittern vergleichen, deren Abschaffung unmöglich und sogar unerwünscht sei, weil sei die Luft reinigen<sup>1)</sup>. Im Monat August 1870 empfing Strauss von Renan ein Anerkennungsschreiben auf Grund einer gerade von Strauss veröffentlichten Schrift über Voltaire. Strauss sah sich dann veranlasst, seinerseits an Renan zu schreiben, wobei er auch auf den Krieg zu sprechen kam und den deutschen Standpunkt vom aufgedrängten Kriege verteidigte<sup>2)</sup>. Hierauf folgte in der „Revue des deux mondes“ vom 15. September 1870, also gleich nach der Schlacht bei Sedan, ein Artikel von Ernest Renan. Der Krieg vom Jahre 1870, meinte der Franzose, habe nur deshalb ausbrechen können, weil die europäischen Staaten in zu loser Verbindung mit einander ständen und sie weder einen Kongress, noch ein Völkerparlament oder einen Gerichtshof hätten, die über der nationalen Souveränität ständen. Es müsse eine Macht geschaffen werden, die imstande sei, auch gegenüber dem stärksten Staat eine Entscheidung durchzusetzen. Der Traum vieler, ein Gericht ohne Heer, sei ein Hirngespinnst. Die Lösung sei vielmehr eine europäische Föderation<sup>3)</sup>:

Ernest Renan  
verteidigt die  
europäische  
Föderation.

On verra la fin de la guerre quand, au principe des nationalités, on joindra le principe qui en est le correctif, celui de la fédération européenne, supérieure à toutes les nationalités.

Auch in seiner eigentlichen Antwort auf den Brief von Strauss trat Renan für denselben Gedanken ein<sup>4)</sup>:

<sup>1)</sup> Vgl. *Hetzel*, Die Humanisirung des Krieges, S. 191.

<sup>2)</sup> *Strauss*, Krieg und Friede. Zwei Briefe an Ernst Renan, 1870, S. 5 f.

<sup>3)</sup> *Revue des deux mondes*, Sept./Okt. 1870, S. 282.

<sup>4)</sup> Renans Antwort erschien am 16. Sept. 1870 im *Journal des Débats*, worin am



... Vous parlez à bon droit de garanties contre le retour de rêves malsains; mais quelle garantie vaudrait celle de l'Europe, consacrant de nouveau les frontières actuelles et interdisant à qui que ce soit de songer à déplacer les bornes fixées par les anciens traités?

Toute autre solution laissera la porte ouverte à des vengeances sans fin. Que l'Europe fasse cela, et elle aura posé pour l'avenir le germe de la plus féconde institution, je veux dire d'une autorité centrale, sorte de congrès des Etats-Unis d'Europe, jugeant les nations, s'imposant à elles, et corrigeant le principe des nationalités par le principe de fédération. Jusqu'à nos jours, cette force centrale de la communauté européenne ne s'est guère montrée en exercice que dans des coalitions passagères contre le peuple qui aspirait à une domination universelle; il serait bon qu'une sorte de coalition permanente et préventive se formât pour le maintien des grands intérêts communs, qui sont après tout ceux de la raison et de la civilisation.

Le principe de la fédération européenne peut ainsi offrir une base de médiation semblable à celle que l'Eglise offrait au moyen âge...

In seiner Antwort wies Strauss Renans Idee zurück<sup>1)</sup>. Der Deutsche setzte wenig Vertrauen in einen Schiedsgerichtskongress neutraler Staaten, woraus sich dann ein ständiges Schiedsgericht entwickeln sollte, zumal Deutschland auf dem Wiener Kongress zu schlecht abgeschnitten habe.

David Strauss weist sie zurück.

## 2. DIE BEWEGUNG FÜR INTERNATIONALE SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DEN PARLAMENTEN

... Mais le progrès définitif ne sera pas réalisé par les rois; il le sera par les peuples".  
PRADIER-FODÉRE (1869).

Schon kurz vor dem Ausbruch des deutsch-französischen Krieges hatte Henry Richard, der im Jahre 1868 in das englische Unterhaus gewählt worden war, sich bemüht, Parlamentsmit-

Tage vorher die Übersetzung des Briefes von Strauss veröffentlicht worden war. Vgl. Renan, *La Réforme intellectuelle et morale*, 1871, S. 168 u. 182 f.

<sup>1)</sup> Strauss, *Krieg und Friede*, S. 39 f. Die politisch-psychologische Seite des Briefwechsels zwischen Renan und Strauss ist auch in Bezug auf den Versailler Frieden von 1919 interessant. Renan wies auf den Vorteil, den auch Deutschland habe, wenn Frankreich das teilweise deutsche Elsass-Lothringen behalte, und auf die Gefahr für das gute Einvernehmen zwischen den beiden Staaten und für den dauerhaften Frieden in Europa, wenn die beiden Provinzen annektiert würden. Strauss dagegen sagte, dass Deutschland seine Stellung nicht verbessere, wenn es Frankreich schone. Deutschland habe den Krieg gewonnen und werde demnach auch den Frieden diktieren.

glieder vom europäischen Kontinent für eine kräftige Friedensaktion zu gewinnen. Eine der Folgen seiner Besprechungen mit Abgeordneten in Berlin war die Einreichung des Antrags Virchow im preussischen Abgeordnetenhaus. Am stärksten wurde aber das Andringen auf internationale Verständigung in den Parlamenten, als der Krieg ausgebrochen war.

Die Niederlande.

An erster Stelle müssen hier die Niederlande genannt werden. Dort stellte schon am 26. September 1870 der Abgeordnete van Eck in der Zweiten Kammer der Generalstaaten bei der Regierung den in unbestimmter Form abgefassten Antrag, in kräftiger Weise dazu beizutragen, dass zweckentsprechende Massregeln zur Vermeidung des Krieges getroffen würden <sup>1)</sup>. Dieser Antrag wurde verworfen.

Ein halbes Jahr später, am 24. April 1871, kam van Eck auf die Sache zurück und brachte die mangelhafte internationale Organisation zur Sprache <sup>2)</sup>:

. . . . Alle maatregelen binnen 's lands helpen niets, al Uw streven naar orde en rust is een ijdel werk, wanneer gij niet zorgt dat er eene algemeene band (= bond?) worde gesloten, waardoor een inval van eene vijandelijke magt eene onmogelijkheid wordt . . . .

Alle Massregeln im Innern des Landes helfen nichts, all Ihr Streben nach Ordnung und Ruhe ist vergebliche Arbeit, wenn Sie nicht dafür sorgen, dass ein allgemeiner Bund geschlossen wird, wodurch ein Einfall einer feindlichen Macht zu einer Unmöglichkeit wird.

Er richtete dann an die niederländische Regierung das Ersuchen, dass sie diese „heilige Sache“ nicht auf sich beruhen lassen möge. Der Abgeordnete van Houten bemerkte dazu, dass hier ein Zusammenstoss zwischen einer alten Form und einem neuen Geist in Erscheinung trete <sup>3)</sup>:

. . . . Overall ontwaart men het streven naar nieuwe levensvormen: op internationaal gebied het streven naar een foederatief volkerenverbond in plaats van het nationaal isolement . . . .

Überall nimmt man das Streben nach neuen Lebensformen wahr: auf internationalem Gebiet das Streben nach einer föderativen Völkervereinigung an Stelle der nationalen Isolierung.

Es sei nicht van Ecks Absicht, führte van Houten weiter aus, dass die Niederlande jetzt alle Nationen für die föderative Arbeit

<sup>1)</sup> *Handelingen* der Staten-Generaal 1870–1871, Tweede Kamer, S. 27–32.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 517.

<sup>3)</sup> S. 523.

aufrufen sollten (er halte es übrigens für unmöglich, durch eine Völkervereinigung blutige Konflikte zu vermeiden), jedoch warum sollten z.B. die Niederlande und Belgien nicht einen Schiedsvertrag schliessen können, und warum sollten nicht die Niederlande auch dadurch ein Vorbild geben können, dass sie eine Bestimmung einführten, auf Grund welcher jeder Minister einen Eid abzulegen habe, dass er internationale Verträge einhalten werde.

Die Antwort des Ministers Thorbecke an die beiden Redner war nicht ermutigend. Er betrachtete das Zustandekommen einer internationalen Gerichtsbarkeit („international regterschap“) als unmöglich. Es sei nicht einzusehen, warum die Staaten sich eher an einen Schiedsvertrag als an den Pariser Vertrag halten würden. Bezüglich einer internationalen Polizei bemerkte Thorbecke dann noch <sup>1)</sup>:

Offizieller  
Skeptizismus.

Eene algemene internationale politie mag ik lijden; evenwel zou ik wenschen vooraf de voorwaarden te kennen, waarop wij, nederlandsche Staat, aan dergelijke hooge politie zouden onderworpen worden.

Eine allgemeine internationale Polizei finde ich gut; jedoch möchte ich zuvor die Bedingungen kennen, auf Grund derer wir, der niederländische Staat, einer solchen hohen Polizei unterworfen werden sollten.

In seiner Erwiderung <sup>2)</sup> erklärte van Eck, dass er dem Minister zugestehen müsse, dass bereits seit Jahrhunderten sehr hervorragende Männer sich mit der Frage der internationalen Organisation beschäftigt hätten, ohne ein Ergebnis erzielt zu haben. Jedoch noch nie hätten die Regierungen einen derartigen Schritt unternommen. Für seine Ausführungen bezog van Eck sich ferner auf den Artikel von Prof. Lorimer in der „Revue de droit international et de législation comparée“ <sup>3)</sup>. Der Redner stellte dann noch die Frage, warum man nicht eine internationale Regelung finden könne für etwas, das national bereits geregelt sei. Hierauf entgegnete Minister Thorbecke, dass es nicht anginge, einen Vergleich zwischen den Verhältnissen im Innern eines Staates und denen der Staaten unter einander zu ziehen <sup>4)</sup>. Drei Jahre später jedoch, den 27. November 1874, wurde mit geringer Mehrheit

<sup>1)</sup> S. 545.

<sup>2)</sup> S. 577.

<sup>3)</sup> Proposition d'un congrès international, basé sur le principe *de facto*. *Revue de droit int. et de législation comparée*, 1871, S. 1 f. Vgl. auch unten S. 211.

<sup>4)</sup> *Handelingen* der Staten-Generaal 1870–1871, Tweede Kamer, S. 599.

ein Antrag van Eck-Bredius angenommen, in dem die Regierung aufgefordert wurde, danach zu streben, dass die Schiedsidee im internationalen Verkehr Eingang finde. Die niederländische Regierung erklärte zwar, daran mitarbeiten zu wollen, jedoch war sie nicht bereit, die Initiative dazu zu ergreifen <sup>1)</sup>).

England.  
Der Antrag  
Richard. Inzwischen hatte aber in England ein grosses Ereignis stattgefunden, nämlich die Annahme des Antrags Richard im Unterhaus. Dieser hatte am 11. August 1871 einen Schiedsgerichts-antrag eingebracht, der in der folgenden Session des Parlaments in Behandlung genommen werden sollte. Dieser Antrag enthielt eine Aufforderung an die Regierung, die internationale Regelung zur Verbesserung des Völkerrechts und zur Festsetzung eines allgemeinen und dauernden Schiedssystems in die Hand zu nehmen <sup>2)</sup>:

That an humble Address be presented to Her Majesty, praying that She will be graciously pleased to instruct Her Principal Secretary of State for Foreign Affairs to enter into communication with Foreign Powers with a view to further improvement in International Law and the establishment of a general and permanent system of International Arbitration.

Darauf folgte ein mächtiger Werbefeldzug durch das ganze Land, um für den Antrag Stimmung zu machen. Vor allem Cremer's Workmen's Peace Association entwickelte grössten Eifer. Die dem Parlament vorgelegte Petition war von mehr als einer Million Arbeiter unterzeichnet. Nachdem die Verhandlung wiederholt vertagt worden war wegen der Schwierigkeiten, die der Alabama-Fall verursachte, konnte sie endlich am 8. Juli 1873 stattfinden <sup>3)</sup>.

Der Antrag wurde vom Antragsteller ausführlich und mit schlagenden Beweisgründen erläutert. Die Genfer Lösung der Alabama-Angelegenheit sei ein Meilenstein in der Kulturgeschichte und die Unterwerfung Englands unter den für dieses Land ungünstigen Beschluss ein grosser Erfolg zugunsten des Prinzips. So bald wie möglich müsse eine internationale Kom-

<sup>1)</sup> *Handelingen* der Staten-Generaal 1874-1875, Tweede Kamer, S. 320-326, 327-334. Vgl. auch noch die Frage Van Ecks vom 19. November 1873, *Handelingen* 1873-1874, Tweede Kamer, S. 323-325.

<sup>2)</sup> *Hansards Parliamentary Debates* 1873, Vol. CCXVII (8. Juli-5. August), S. 52 f.

<sup>3)</sup> Vgl. *Herald of Peace*, June 2nd 1873, S. 260. Vgl. auch Lewis *Appleton*, *Memoirs of Henry Richard*, 1889, S. 126 f. Vgl. weiter A. C. F. *Beales*, *History of Peace*, 1931, S. 143 und *Abrams*, *History of European Peace Societies*, 1938, S. 115 f.

mission ernannt werden, die den mangelhaften Zustand des Völkerrechts untersuchen solle.

In seiner Erwiderung wies Minister Gladstone darauf hin, dass die Verteidiger einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, und zwar zu Unrecht, stets von den zahllosen Fällen schwiegen, in denen ein Schiedsversuch ohne Erfolg geblieben sei. Sei denn nicht auch 1870 Englands Vermittlungsstreben gescheitert? England tue besser daran, immer selbst zu prüfen, ob seine Handlungen andern Staaten gegenüber von den Regeln des „good sense and moderation“ beherrscht seien, als diesen Ländern Schiedsverträge aufzudrängen. Ein solches Beispiel werde gewiss Nachahmung finden, und auf diese Weise werde die Möglichkeit bestehen, dass die internationalen Beziehungen von den „principles of good will, moderation and justice“ beherrscht würden. Obwohl der Minister die in dem Antrag zum Ausdruck gebrachten hohen Gefühle anerkannte, sah er es doch lieber, dass der Regierung, die die Verantwortung trug, volle Freiheit gelassen würde.

Richard weigerte sich aber, auf das Ersuchen des Ministers einzugehen und den Antrag zurückzuziehen und er wurde zum allgemeinen Erstaunen mit 98 gegen 88 Stimmen angenommen <sup>1)</sup>. So war man immerhin einen Schritt weiter gekommen als im Jahre 1849, wo Cobdens Antrag ohne weiteres abgelehnt wurde <sup>2)</sup>.

Henry Richard sah sich durch seinen Sieg veranlasst, zum <sup>Italien.</sup> zweiten Male den Kontinent zu bereisen und dort auch die Staatsmänner für die grosse Sache der Schiedsgerichtsbarkeit zu interessieren <sup>3)</sup>. Die Annahme des englischen Antrages und Richards persönliche Werbetätigkeit blieben nicht ohne Ergebnis. Schon wurde ein Erfolg in der Niederländischen Kammer gemeldet. Ein Jahr vorher aber, am 24. November 1873, also nur wenige Monate nach England, hatte Mancini in der Italienischen Kammer einen Antrag folgenden Inhalts eingebracht <sup>4)</sup>:

La Camera esprime il voto che il Governo del Re nelle relazioni straniere si adoperi a rendere l'Arbitrato mezzo accettato e

<sup>1)</sup> Hansards Parliamentary *Debates* 1873, Vol. CCXVII, S. 87 f. Betreffs der vorsichtig abgefassten Entgegnung der Krone, vgl. Hansards Parliamentary *Debates* 1873, Vol. CCXVII, S. 500–501.

<sup>2)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 322 dieses Werkes.

<sup>3)</sup> Charles S. *Miail*, Henry Richard, 1889, S. 206 f.

<sup>4)</sup> *Discorso* e proposte del Deputato Mancini. Tornata del 24 novembre 1873, S. 3.

frequente per risolvere, secondo giustizia, le controversie internazionali nelle materie suscettive d'arbitramento; proponga nelle occasioni opportune, d'introdurre nella stipulazione dei Trattati la clausola di deferire ad Arbitri le questioni che sorgessero nella interpretazione ed esecuzione dei medesimi; e voglia perseverare nella benemerita iniziativa, da più anni da esso assunta di promuovere Convenzioni tra l'Italia e le altre nazioni civili per rendere uniformi ed obbligatorie, nell'interesse dei popoli rispettivi, le regole essenziali del Diritto Internazionale Privato.

Die Kammer bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass die Regierung des Königs in ihren Beziehungen zum Ausland danach trachten möge, die Schiedsgerichtsbarkeit zu dem anerkannten und gebräuchlichen Mittel zu machen, um alle internationalen Streitigkeiten über Gegenstände, die für einen schiedsrichterlichen Ausspruch geeignet sind, auf Grund der Gerechtigkeit entscheiden zu lassen; dass sie danach trachten möge, wenn sich die Gelegenheit dazu biete, beim Abschluss von Verträgen zu vereinbaren, dass die Streitigkeiten, die aus ihrer Auslegung oder Ausführung entstehen könnten, der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen würden; und dass sie bei ihrer verdienstlichen Initiative, die sie bereits vor mehreren Jahren ergriffen habe, beharren möge, um den Abschluss von Verträgen zwischen Italien und den anderen zivilisierten Nationen zu fördern, wobei im Interesse der verschiedenen Völker die wesentlichen Regeln des internationalen Privatrechts gleichmässig und bindend festgestellt werden.

In seiner ausführlichen und erläuternden Rede wies auch dieser Antragsteller auf den Erfolg des Genfer Schiedsgerichtes hin, dessen Vorsitzender ein Italiener gewesen sei.

Erfreulich war es, dass sich die Regierung durch den Minister des Aeussern Visconti Venosta sofort dem Antrag anschloss, woraufhin dieser einstimmig angenommen wurde.

Amerika. In Amerika hatte sich schon ein Jahr vorher unter dem Einfluss des deutsch-französischen Krieges und der Schwierigkeiten mit England die American Peace Society an den Kongress mit Eingaben gewandt, worin auf die Erwünschtheit einer allgemeinen Schiedsgerichtsregelung und des Zustandekommens eines internationalen Gerichtshofes hingewiesen wurde.

Den 27. Februar 1872 legte der Senator H. B. Anthony von Rhode Island dem Kongress einen Antrag vor, den die American Peace Society am 2. Januar angeregt hatte<sup>1)</sup>:

In the progress of society, in the advance of intelligence, civilization, and Christianity, there has been developed a strong and widespread conviction that the adjustment of national differen-

<sup>1)</sup> The Congressional *Globe*, February 27, 1872, S. 1225–1226. Vgl. auch Edson L. Whitney, The American Peace Society, 1928, S. 121 f.

ces by arbitration, by an appeal to conscience, reason, and the eternal principles of right and justice, is practicable. This conviction has been confirmed by the recent action between Great Britain and the United States, justly regarded by patriots, philanthropists and good people in all the world, as one of the most beneficent and sublime triumphs of Christian civilization. We rejoice in this great transaction as the harbinger of perpetual peace between the great English-speaking nations.

And we most respectfully submit to your honorable bodies that there is now offered the Congress of the United States an opportunity for initiating measures for the establishment of a permanent system of international arbitration, by which differences between civilized States shall be decided by an appeal to reason and justice, instead of the dread and barbarous arbitrament of the sword.

We also beg leave to submit that in the judgement of this society our own beloved country is of all others most happily circumstanced for taking the initiative in promoting the establishment of this greatest need of the nations, a high court of arbitration, and so of removing war, the foulest reproach of Christian civilization. Together with this memorial we present the petitions signed by some twelve thousand citizens, representing all sections of this great Republic, who join with us in the most earnest prayer to your honorable bodies to take such action as will conduce to the great and benign consummation indicated by this memorial, and we add, it is the fixed and sublimely earnest determination of a powerful and rapidly increasing multitude of the American people to persevere in their efforts until this consummation shall have been reached.

We believe no glory can be added to the name of our nation greater than that which will come from its taking the lead in all enterprises that make for the establishment of peace on earth and good will among men.

Diese Eingabe, worunter wir u. a. den Namen von James B. Miles als Schriftführer der Peace Society finden, wurde an die Kommission für auswärtige Angelegenheiten verwiesen, wo sie offenbar im Sande verlaufen ist. Einige Monate später überreichte Charles Sumner dem Senat eine Resolution, worin es u. a. hiess <sup>1)</sup>: Charles Sumner.

1. That in the determination of international differences arbitration should become a substitute for war in reality as in name, and, therefore, coextensive with war in jurisdiction, so that any question or grievance which might be the occasion of war or of

---

<sup>1)</sup> Resolution, concerning arbitration as a substitute for war in determining differences between nations, in the *Congressional Globe*, May 31, 1872, S. 4106–4107.

misunderstanding between nations should be considered by this tribunal.

2. That any withdrawal from a treaty recognizing arbitration, or any refusal to abide the judgment of the accepted tribunal, or any interposition of technicalities to limit the proceedings, is to this extent a disparagement of the tribunal as a substitute for war, and therefore hostile to civilization.

3. That the United States, having at heart the cause of peace everywhere, and hoping to help its permanent establishment between nations, hereby recommend the adoption of arbitration as a just and practical method for the determination of international differences, to be maintained sincerely and in good faith, so that war may cease to be regarded as a proper form of trial between nations.

Im folgenden Jahr reichte Sumner noch einmal dieselbe Resolution ein, jedoch mit dem Unterschied, dass er diesmal das unter Punkt 2 Genannte wegliess<sup>1)</sup>. Offenbar war er zu der Ueberzeugung gekommen, dass es verständiger sei, das heikle Problem der Sanktionen nicht anzurühren.

Dieser Antrag wurde infolge seines Todes nicht behandelt, aber am 9. Juni 1874 brachte der Senator Hamlin von Maine einen Bericht und einen Resolutionsantrag der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten ein. Ohne Debatte wurde diese Resolution am 23. Juni angenommen. Ihr Wortlaut stimmte mit Punkt 3 der Resolution Sumner überein<sup>2)</sup>. Am 17. Juni war aber bereits vom Repräsentantenhaus und vom Senat der folgende Antrag angenommen worden<sup>3)</sup>:

Resolved by the Senate and House of Representatives,  
That the President of the United States is hereby authorized and requested to negotiate with all civilized powers who may be willing to enter into such negotiation for the establishment of an international system whereby matters in dispute between different governments agreeing thereto may be adjusted by arbitration, and if possible without recourse to war.

Schweden. Auch die skandinavischen Länder blieben in jenen Jahren nicht zurück.

Zuerst war es Schweden, wo am 24. Januar 1874 im Reichstag ein Antrag gestellt wurde, der die Aufforderung an die Krone

<sup>1)</sup> Resolution, concerning arbitration as a substitute of war in determining differences between nations, in *Congressional Record*, December 2, 1873, S. 3.

<sup>2)</sup> *Senate Reports*, No. 281 to 478, 1st Sess., 43rd Congress, 1873–1874. June 1874.

<sup>3)</sup> *Congressional Record* 1874, Vol. 2, Part VI, S. 5114.



enthielt, an der Gründung permanenter Schiedsgerichte für die Lösung internationaler Streitfragen mitzuwirken <sup>1)</sup>:

att Riksdagen ville till Kongl. Maj:t aflåta en underdånig skrifvelse, med anhållan, det Kongl. Maj:t tåcktes vid alla de tillfällen, då främmande makter med Sverige eller med hvarandra öppna underhandlingar angående åstadkommande af permanenta skiljedomstolar för biläggande af internationela tvistefrågor, understödja desamma.

dass der Reichstag an Seine Majestät ein untertäniges Schreiben richten möchte mit der Bitte, dass Seine Majestät bei allen Gelegenheiten, wo ausländische Mächte mit Schweden oder unter sich Verhandlungen über das Errichten von permanenten Schiedsgerichten für die Beilegung von internationalen Streitfragen führten, diese unterstützen möchte.

Am 9. März sprach sich eine Kommission zugunsten des Antrags aus, und am 21. März wurde er mit 71 gegen 64 Stimmen angenommen. Einen Monat später (am 25. April 1874) aber lehnte die Erste Kammer den Antrag ab, wobei sie dem Gutachten der Kommission der Ersten Kammer vom 18. April folgte <sup>2)</sup>.

In Dänemark wurde am 18. März 1875 im Reichstag das Ansuchen an die Regierung gerichtet, an der Gründung eines europäischen Gerichtshofes mitzuwirken <sup>3)</sup>:

Dänemark.

Ved Folkethingsmanden for Aarhus Amts 1ste Valgkreds (Winther) er der indgivet et Andragende med 46 Underskrifter om Rigsdagens Medvirkning til Oprettelse af en europaeisk Voldgiftsret . . .

„Folkethinget opfordrer Regjeringen til at virke til Oprettelse af en europaeisk Voldgiftsdomstol til afgjørelse af mellemrigske Stridigheder.“

Von dem für den ersten Wahlkreis von Aarhus gewählten Mitglied der zweiten Kammer, Winther, wurde ein Antrag mit 46 Unterschriften eingereicht zum Zwecke der Mitwirkung des Reichstags bei der Errichtung eines europäischen Schiedsgerichtshofs . . .

„Die zweite Kammer fordert die Regierung auf, bei der Errichtung eines europäischen Schiedsgerichtshofs zur Entscheidung von internationalen Streitfragen mitzuwirken.“

<sup>1)</sup> *Bihang* till Riksdagens Protokoll vid lagtima Riksdagen i Stockholm, 1874, Första Samlingen, 2dra Afdelningen, andra Bandet: Motioner, väckta inom Andra Kammaren No. 13.

<sup>2)</sup> *Bihang* till Riksdagens Protokoll . . . 1874, Åttonde Samlingen, 2dra Afdelningen, andra Bandet, No. 12. Riksdagens *Protokoll* 1874, Andra Kammaren, andra Bandet, S. 258–280. Riksdagens *Protokoll* . . . 1874. Första Kammaren, andra Bandet 477–8. *Bihang* till Riksdagens Protokoll 1874, Åttonde Samlingen, 2dra Afdelningen, första Bandet No. 7.

<sup>3)</sup> *Rigsdagstidende*. Forhandlinger paa Folkethinget, Ordentlig Samling 1874–1875, 2. Bind. S. 4844.

Das Gesuch wurde an eine Kommission verwiesen, die ein günstiges Urteil darüber abgab <sup>1)</sup>.

Belgien. In der belgischen Kammer stellten die Abgeordneten Couvreur und Thonissen, in der Sitzung vom 11. Dezember 1874 den Antrag betreffs Erweiterung des internationalen Schiedswesens <sup>2)</sup>:

La chambre exprime le voeu de voir étendre la pratique de l'arbitrage entre les peuples civilisés à tous les différends susceptibles d'un jugement arbitral.

Elle invite le gouvernement à concourir, à l'occasion, à l'établissement des règles de la procédure à suivre pour la constitution et le fonctionnement des arbitres internationaux.

Le gouvernement, chaque fois qu'il jugera pouvoir le faire sans inconvénient, s'efforcera, en négociant des traités, de faire admettre que les différends qui pourraient surgir, quant à leur exécution, seront soumis à une décision d'arbitres.

Nach verschiedenen Debatten wurde am 20. Januar 1875 dieser Antrag mit 81 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen, worauf am 16. Februar die Annahme eines gleichlautenden Antrags 't Kint van Roodenbeke im Senat erfolgte <sup>3)</sup>.

In der Reihe der aufgeführten europäischen Parlamente, die sich in den siebziger Jahren zugunsten der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geäußert haben, fehlten vor allem die kriegführenden Staaten der Jahre 1870/71.

Bei ihnen dauerte es noch geraume Zeit, bis auch dort in den Volksvertretungen eine der hohen Bedeutung der Sache entsprechende Behandlung des Schiedsgedankens stattfand.

Deutschland. Die Tatsache, dass jedenfalls in Deutschland Anregungen in dieser Richtung vorkamen, darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, und zwar war es Eduard Loewenthal <sup>4)</sup>, der sich grosse Mühe gab, den Reichstag für die Friedensideen zu begeistern.

Loewenthal und seine Petition an den Reichstag. Die Bewegung für Schiedsgerichtsbarkeit in den Parlamenten der anderen Länder, besonders der grosse Erfolg, den Henry Richard in England und Mancini in Italien zu verzeichnen hatten, war für Loewenthal der Anlass, um im Namen seines Unionsvereins eine Petition an den Reichstag zu richten <sup>5)</sup>. Darin wurde das Ansuchen gestellt,

<sup>1)</sup> S. 4989.

<sup>2)</sup> *Annales et Documents Parlementaires de Belgique, 1874–1875. Chambre des Représentants. Séance du 11 décembre 1874.* S. 193.

<sup>3)</sup> L. *Hijmans*, *Histoire Parlementaire de la Belgique, 1831–1880*, tome V, S. 347.

<sup>4)</sup> Ueber Loewenthal siehe oben S. 17 f.

<sup>5)</sup> Erstes Verzeichniz der bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen

die deutsche Reichsregierung zu veranlassen, wegen Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichts zur Schlichtung völkerrechtlicher Streitigkeiten mit den Regierungen Europas und Amerikas Verhandlungen anzuknüpfen und für die Herbeiführung eines auf alle Zeiten gesicherten Friedens, sowie für die Beseitigung der bisher obwaltenden Anarchie ihr Gewicht mit in die Wagschale zu werfen.

Die Petition wurde aber als ungeeignet zur Erörterung im Plenum von der Petitions-Kommission abgelehnt <sup>1)</sup>. Auf Antrag der Petitions-Kommission, lautete die Rückäußerung vom 22. April 1874 <sup>2)</sup>:

Der Deutsche Reichstag hat in der Plenarsitzung vom heutigen Tage auf Grund des von der Petitions-Kommission abgegebenen Votums den Beschluss gefasst: über die von dem Vorstande des Deutschen Vereins für internationale Friedenspropaganda d.d. Berlin den 20. Januar cr. eingereichte Petition, Behufs Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichts zur Schlichtung völkerrechtlicher Streitigkeiten mit den Regierungen Europas und Amerikas Verhandlungen anzuknüpfen und für die Herbeiführung eines auf alle Zeiten gesicherten Friedens, sowie für die Beseitigung der bisher obwaltenden internationalen Anarchie zu sorgen, in eine weitere Erörterung nicht einzutreten, weil kein genügender Grund vorliegt, dem Reichstage den gestellten Antrag zu unterbreiten.

In Frankreich ersuchte 1879 eine grosse Anzahl Bewohner des Rhone-Departements die Kammer, die Regierung zur Mitarbeit an dem Zustandekommen eines internationalen Schiedsgerichtshofes zu veranlassen. Die Kommission für Petitionen hielt aber die Zeit für einen derartigen Vorschlag noch nicht für reif <sup>3)</sup>. Frankreich.

(Anhang zu den Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislatur-Periode, 1. Session 1874) Nummer 132. Der vollständige Wortlaut dieser Petition vom 20. Januar 1874 ist in den Akten nicht abgedruckt worden. Eine Uebersetzung aus einer französischen Friedensschrift gibt Loewenthal selbst in seinem „Lebenswerk“, S. 45.

<sup>1)</sup> Vgl. *Sammlung* sämtlicher Drucksachen des Deutschen Reichstages, 2. Legislatur-Periode, 1. Session 1874, Nummer 47, B; Erstes Verzeichniss: 132 und Stenographische *Berichte* über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, 2. Legislatur-Periode, 1. Session 1874, 38. Sitzung am 22. April 1874, S. 1026.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Loewenthal, *Mein Lebenswerk*, S. 45f. Abgesehen von diesen Versuchen Loewenthals und seines Vereins für internationale Friedenspropaganda sei hier noch erwähnt, dass am 2. und 13. März 1878 im Reichstag die Frage der Schiedssprechung kurz berührt wurde. Vgl. Stenographische *Berichte* über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, 3. Legislatur-Periode, II. Session 1878, Band I., S. 284 f. und S. 502.

<sup>3)</sup> *Journal officiel de la République Française*, 22 décembre 1879, S. 11445. Vgl. für die Vorgesichte u. a. die Rede des Arbeiters Benoît Lourd auf dem Congrès int. des sociétés des amis de la paix 1878. *Comptes rendus*, Paris 1880, S. 84 f.

## 3. INTERNATIONALE VÖLKERRECHTLICHE VEREINE

„It is a problem which . . . stops the way of  
the international jurist in every direction“.

JAMES LORIMER.

Der belgische Jurist Rolin-Jaequemyns erklärte im Jahre 1870, die Tatsache, dass wegen der Heftigkeit und der Uebertreibung seitens der Friedens- und Freiheitsliga die Idee von den Vereinigten Staaten von Europa in Misskredit gekommen sei, biete keinen Grund für die Männer der Wissenschaft, um nicht ihrerseits für diesen prächtigen Gedanken die praktische Lösung zu suchen<sup>1)</sup>. Dazu sei es jedoch in erster Linie erforderlich, dass die Männer der Wissenschaft zusammen kämen. Und das geschah auch.

Das Rechts-  
buch von  
Field.

Die Kodifikation des internationalen Rechts galt nach Ansicht vieler als ein wichtiges Ziel einer derartigen Konferenz von Juristen. Der Plan dazu bestand schon einige Jahre. David Dudley Field, ein einflussreicher Mann auf dem Gebiete der amerikanischen Kodifikation, hatte im Jahre 1866 auf der Versammlung der Social Science Association in Manchester einen Vortrag über das Problem eines internationalen Gesetzbuchs gehalten<sup>2)</sup>. Sein Vorschlag, für diesen Zweck ein internationales Komitee zu bilden, wurde angenommen. Aber schliesslich wurde der Code das Werk Fields allein. Dieser Entwurf enthält einige Artikel, die sich auf die Wahrung des Friedens beziehen<sup>3)</sup>.

Friedliche Er-  
ledigung inter-  
nationaler  
Streitigkeiten.

Wenn eine Nation glaube, dass sie sich über eine andere beschweren müsse, solle sie verpflichtet sein, dieser davon Mitteilung zu machen und anzugeben, welche Genugtuung sie fordere. Die angeklagte Partei müsse dann innerhalb von 3 Monaten eine Entgegnung auf die Beschwerde vorbringen. Wenn sich nun die beiden Nationen nicht einigen könnten, müssten sie eine „Joint High Commission“ einsetzen, also eine gemischte Kommission, für die jede Partei 5 Mitglieder zu ernennen habe, und die binnen 6 Monaten einen Beschluss fassen müsse. Falls aber die Kommission nicht zu einem Beschluss komme oder die Parteien sich weigern sollten, den Beschluss auszuführen, dann müsse die Kommission innerhalb von 12 Monaten die anderen Staaten, die den

<sup>1)</sup> Rolin-Jaequemyns, *Chronique de droit international* in der *Revue de droit international et de la législation comparée*, Vol. II, 1870, S. 326.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 37.

<sup>3)</sup> D. Dudley *Field*, *Draft. Outlines of an international code*, 1872, Art. 532–538.

Code unterzeichnet hätten, davon in Kenntnis setzen. Dann werde ein zweites Organ, ein „High Tribunal of Arbitration“, aus 7 Mitgliedern gebildet. Diese Anzahl erhalte man dadurch, dass erst die neutralen Staaten eine Liste von Personen aufstellten, von denen dann die Parteien so viele ablehnten, bis schliesslich die gewünschte Zahl übrig bleibe.

Alle Staaten, die den Code angenommen hätten, sollten verpflichtet sein, an dem Zustandekommen der beiden Organe mitzuwirken. Eine Partei, die sich den Beschlüssen widersetze, solle von den andern Staaten mit Gewalt zu ihrer Anerkennung gezwungen werden.

Ausserdem sollten jährliche Konferenzen der Staaten der Reihe nach in den verschiedenen Hauptstädten abgehalten werden, um Besprechungen über den Code, die Friedenspolitik und die Verbesserungen des internationalen Verkehrs zu führen. Staatenkonferenzen.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass der Code den Staaten das Recht zuerkannte sich zu bewaffnen, allerdings in beschränkter Masse: es durfte nämlich auf tausend Einwohner ein Soldat kommen <sup>1)</sup>. Beschränkung der Rüstung.

An diese Artikel knüpfte Field die Bemerkung, dass seine Vorschläge nicht einfach Phantasien seien, sondern dass sie auf Tatsachen beruhten. In seiner „Joint High Commission“ sah er die schiedsrichterliche Kommission im Alabamafall, und in der Art und Weise, wie die Mitglieder des „High Tribunal of Arbitration“ ernannt werden sollten, hatte er die Regelung aus der ersten Verfassung der Vereinigten Staaten als Vorbild genommen <sup>2)</sup>.

Zu demselben Zeitpunkt, als Fields Code erschien, wurde die Initiative zur Errichtung zweier völkerrechtlichen Vereinigungen ergriffen, nämlich des „Institut de droit international“ und des Vereins, der später den Namen „International Law Association“ erhalten sollte. Bei der Errichtung des „Institut“ spielte vor allem Rolin-Jaequemyns eine grosse Rolle <sup>3)</sup>. Zu den Gründern ge- Gründung des „Institut“ und der „Association for the reform and codification of the law of nations“.

<sup>1)</sup> a. a. O. Art. 528.

<sup>2)</sup> *Articles of Confederation*, Art. IX, siehe Band II, 1, S. 177 f. dieses Werkes.

<sup>3)</sup> Rolin-Jaequemyns, *De la nécessité d'organiser une institution scientifique permanente* in: *Revue de droit international*, tome V, 1873, S. 463 f. *Annuaire de l'Institut de droit international*, 1877, S. 11 f. Auch Francis Lieber hatte diesen von ihm schon lange gehegten Wunsch in einem Brief an Bluntschli vom 16. April 1866 geäussert. Vgl. J. B. Scott, *The gradual and progressive codification of international law*, *The American Journal of int. law*, Vol. XXI, 1927, S. 423. De Montluc weist, ohne aber die Behauptung näher zu begründen, auf einen möglichen Einfluss von

hörten ausserdem: T. M. C. Asser (Amsterdam), Wladimir Besobrasoff (St. Petersburg), J. C. Bluntschli (Heidelberg), Carlos Calvo (Buenos-Aires), David Dudley Field (New York), Emile de Laveleye (Lüttich), James Lorimer (Edinburg), P. S. Mancini (Rom), Gustave Moynier (Genf) und Augusto Pierantoni (Neapel).

Die Association fand ihren Ursprung in Amerika. Die amerikanische Peace Society hatte im Jahre 1872 eine von den Schriftführern James B. Miles und Elihu Burritt unterschriebene Aufforderung an Publizisten, Juristen, Staatsmänner und Philanthropen gerichtet, und sie ersucht, am 10. September 1872 einem Kongress in New York beizuwohnen. Der Zweck dieses Kongresses war zunächst, einen internationalen Code zu verfassen, der „den Regierungen und den Völkern der Christenheit“ zur Annahme empfohlen werden sollte, und ferner sonstige Mittel zu besprechen, die dem Frieden förderlich sein könnten.

Dieser Kongress fand nicht statt, aber der amerikanische Verein sandte dann den Reverend James Miles nach Europa, um dort mit hervorragenden Männern aller Nationen sich über den Plan zu beraten. Man wollte alsdann etwa 40 oder 50 von den bedeutendsten Juristen der ganzen Welt zu einer Kommission vereinigen, die einen internationalen Code entwerfen sollte. Miles besuchte verschiedene Länder, darunter England, Frankreich, Italien, Oesterreich, Deutschland und Belgien, nahm dort mit den bekanntesten Juristen Rücksprache <sup>1)</sup> und legte einigen von ihnen eine Anzahl spezieller Fragen über das Zustandekommen eines Code vor <sup>2)</sup>. Dann kehrte er, zufrieden mit dem Ergebnis seiner Reise, nach Amerika zurück.

Nachdem Miles seinen Auftraggebern Bericht erstattet hatte, wurde ein Ausschuss unter dem Namen „International Code Committee“ ernannt mit David Dudley Field als Vorsitzendem, dessen Code gerade zu der Zeit erschienen war. Hierauf folgte am

---

Lemonnier und der Ligue internationale de la paix et de la liberté hin. Vgl. Léon de Montluc, La vie de Charles Lemonnier in: Les *Etats-Unis*, Supplément au numéro 9, Octobre 1924, S. 15. L. Frank, Les Belges et la paix, 1905, S. 152, nennt Louis Bara, dessen Buch vom Jahre 1849 gerade (1872) erschienen war, den „Inspirateur“. (Vgl. auch Band II, 1, S. 323 f. unsres Werkes). Es ist jedoch nicht richtig, einen einzigen Mann als Urheber dieses Gedankens zu betrachten.

<sup>1)</sup> Vgl. *Bulletin* de la Société des Amis de la Paix, 1873, S. 17 f.

<sup>2)</sup> Unter diesen befanden sich Graf Sclopis, der Präsident des Schiedsgerichts in der Alabamasache, Mancini, Calvo und andere. Vgl. für die Antworten: The *Herald* of Peace vom Mai 1873, S. 230 f., *Bulletin* de la Société des Amis de la Paix, 1873, S. 31 f. und Rolin-Jacquemyns, in der *Revue* de droit international, tome V, S. 482 f.

10. Oktober 1873 ein Kongress in Brüssel, wo ausser Dudley Field und Miles u. a. Mancini, Pierantoni, Travers Twiss, Henry Richard, Webster, Calvo, Passy, Bluntschli, de Marcoartu, de Laveleye, Rolin-Jaequemyns, Goblet d'Alviella und Bredius zugegen waren <sup>1)</sup>. Aus dieser Versammlung ging dann die Vereinigung hervor, die den Namen „Association for the reform and codification of the law of nations“ erhielt und die 1895 den Namen „International Law Association“ annahm.

So waren demnach im selben Jahre, und zwar zum Teil durch dieselben Männer, zwei Gesellschaften zu stande gekommen, die sich beide die Förderung des internationalen Rechts und der Kodifikation auf diesem Gebiet zum Ziel gesetzt hatten. Während aber das Institut ein ausschliesslich aus Juristen bestehender Verein war und besonders die wissenschaftliche Seite der Materie zu berücksichtigen hatte, nahm die Association auch Männer aus andern Kreisen als Mitglieder auf und ihre Arbeit war mehr auf die Praxis gerichtet. Beide wollten für den Frieden arbeiten <sup>2)</sup>, aber die Association war auf Grund ihrer Zusammensetzung besser dafür geeignet, auf die Versöhnung der Völker hinzuwirken <sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> *Bulletin* de la Société des Amis de la Paix, 1873, S. 166 f.

<sup>2)</sup> „L'Institut de droit international. . . une association exclusivement scientifique . . . a pour but . . . de travailler, dans les limites de sa compétence, soit au maintien de la paix, soit à l'observation des lois de la guerre.“ *Annuaire* de l'Institut de droit international, 1877, S. 18 f.

<sup>3)</sup> Besonders in der ersten Konferenz der Association ist das Verhältnis zum Institut bei der Behandlung des Problems der Kodifikation ausführlich zur Sprache gekommen. Man bekommt den Eindruck, dass die Sache auch psychologisch nicht als einfach empfunden wurde. Am 10. Oktober 1873 wurde auf Antrag von Rolin-Jaequemyns eine Resolution angenommen, die u. a. das Folgende enthielt:

„That the Committee promoting the Brussels Conference (das ist also die „Association“) is not merely composed of jurists, but also of distinguished politicians, publicists, economists, and philanthropists, and that its object is to further the progress of International Law in its practical application and in public opinion;

„That, by its nature and composition, the Institute of International Law seems to fulfil the conditions necessary for working as a senate of jurists, eminently fit to perform the preparatory studies indispensable to the reception and promulgation of a Code of International Law, and that it is desirable to second it in the accomplishment of this task;

„That, on its part, the Conference (= die „Association“) reserves to itself to examine from all points of view, and particularly from the political, economical, and social point of view, the results of these studies, as well as to undertake, while avoiding double emploi, all the studies it may judge necessary, and to act, even after examination of the labours of the Institute, or while waiting for an opportunity to undertake such examination, in such a manner as may appear the most favourable

Besonders in den ersten Jahren hat bei den beiden Vereinen die Kodifikation und das damit verbundene Problem der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit eine grosse Rolle gespielt <sup>1)</sup>.

Goldschmidts  
Reglement für  
das Schieds-  
verfahren.

Das Institut de droit international behandelte in den Sitzungen der Jahre 1874 (Genf) und 1875 (Haag) ein von dem Berliner Professor Levin Goldschmidt aufgesetztes Reglement für das Schiedsverfahren bei den besonderen Schiedsgerichten, das nach Diskussionen und einigen Abänderungen in der Sitzung vom 28. August 1875 im Haag angenommen wurde <sup>2)</sup>. Die aufgestellten Regeln bezogen sich aber nicht auf einen ständigen Gerichtshof. Eine derartige Einrichtung stand nach der Meinung Goldschmidts mit der absoluten Souveränität der Staaten im Widerspruch <sup>3)</sup>. Das einzige Mitglied des Instituts, das in jenen Tagen ein ständiges Schiedsgericht vorschlug, war ein holländischer Offizier, der spätere Generalleutnant den Beer Poortugael. Im Jahre 1874 wurde er in der Sitzung des Instituts in Genf zum Associé ernannt und sogleich mit Bluntschli, Mountague Bernard, Dudley Field, Landa, Lucas, Mancini, Martens, Moynier, Neumann, de Parieu und Rolin-Jaequemyns zusammen in eine Kommission gewählt, die die Gesetze und Gebräuche im Landkriege untersuchen sollte.

Vorschlag des  
Holländers  
den Beer Poortugael.

Zu diesem Zweck entwarf Rolin-Jaequemyns im nächsten Jahre, 1875, einen Fragebogen, dessen beide erste Fragen lauteten:

#### I. Est-il désirable de régler par voie de convention in-

to the development of peaceful relations amongst nations, and to the progress of international civilization."

The International Law Association. *Reports of the first and second conference*, 1903, S. 17 f. u. S. 44 f. Für den ursprünglichen Charakter dieser Vereine und das Verhältnis zwischen beiden vgl. auch *Revue de droit international*, tome V, 1873, S. 699 f., tome VI, 1876, S. 170, tome VII, 1875, S. 291 f., und *Annuaire de l'Institut de droit international*, 1877, S. 27 f.

<sup>1)</sup> 1874 kam in Genf das Institut vom 31. August bis 5. September zusammen, die Association vom 7. bis 11. September. (In derselben Stadt hielt damals auch vom 6. bis 8. September die Ligue internationale de la Paix et de la Liberté eine Versammlung ab). Im Jahre 1875 trat das Institut im Haag vom 25. bis 31. August zusammen, die Association vom 1. bis 4. September.

<sup>2)</sup> Vgl. für den *Projet de règlement pour tribunaux arbitraux internationaux* u. a. *Revue de droit international*, tome VI, 1874, S. 421 f., S. 587 f., tome VII, 1875, S. 418 f., und *Annuaire de l'Institut*, 1877, S. 31 f., S. 84 f. u. S. 126 f.

<sup>3)</sup> Vgl. *Revue de droit international*, tome VI, 1874, S. 422: *Tribunaux internationaux permanents. Cette institution est inconnue au Droit international existant, et des obstacles difficiles à surmonter paraissent s'opposer à sa création entre États absolument souverains, qu'aucun lien, pas même celui d'une constitution fédérative, ne soumet à une autorité commune.*



ternationale entre les différents États civilisés les lois et coutumes de la guerre?

II. Dans l'affirmative sur la question précédente, est-il désirable de formuler en tête d'une pareille convention un ensemble de principes et de définitions générales concernant le but de la guerre, la raison de guerre, etc.?

Den Beer Poortugael hatte schon in seinem 1872 erschienenen *Kriegsrecht* (S. 36 f.) die erste Frage bejahend beantwortet. Jetzt aber ging er weiter und trat für den Gedanken der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und eines ständigen Schiedsgerichts ein <sup>1)</sup>:

S'il peut y être question d'une tête de convention le premier Article devrait être qu'on veut faire tous les moyens possibles pour vider les querelles de nations en amiable. On devrait proclamer:

Les Hautes parties contractantes, également munies du désir de diminuer autant que possible les calamités de la guerre, s'engagent mutuellement comme elles sont convenues par la présente:

I. Les différends des États seront portés dorénavant devant un conseil d'arbitrage international, dès que la diplomatie s'est déclarée impuissante à vider la question.

II. Si, nonobstant cet arbitrage, une guerre vient à éclater, les parties belligérantes dirigeront les opérations de guerre exclusivement contre les forces et les moyens de guerre de l'État ennemi et non contre ses sujets, tant que ces derniers ne prendront pas eux-mêmes une part active à la guerre. . . .

Noch ein anderes Mitglied der Institut de droit international, das sich um die Sache der Kodifikation und des Schiedswesens bemüht hat, soll hier genannt werden. Charles Lucas hatte schon lange lebhaftes Interesse für die Abschaffung der Todesstrafe und die Verbesserung des Gefängniswesens gezeigt. Dies Problem stand Mitte des vorigen Jahrhunderts im Zusammenhang mit den humanitären Strömungen, die auch Anteil an dem Entstehen der Friedensbewegung hatten. Nach der Auffassung von Lucas sollte ein halboffizieller internationaler Kongress, wozu das In-

Charles Lucas.

<sup>1)</sup> Vgl. *Revue de droit international*, tome VII, 1875, S. 461. Ich habe die Angaben und den Text mit dem ergänzt, was ich unter den Papieren des verstorbenen den Beer Poortugael fand, die von dessen Erben der Bibliothek des Friedenspalastes überlassen wurden. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges, 1911, veröffentlichte der damals pensionierte Generalleutnant den *Beer Poortugael* die Schrift *Le droit des gens en marche vers la paix et la guerre de Tripoli*, worin der Verfasser sehr radikale Friedensgedanken verkündete. Mit einer gewissen Genugtuung konnte er in dieser Schrift darauf hinweisen, dass er schon vor 37 Jahren für die Bildung eines Schiedsgerichts eingetreten sei.

stitut de France die Initiative nehmen sollte, die Humanisierung des Krieges (civilisation de la guerre) durch eine allmähliche Kodifikation in die Wege leiten. Das internationale Gesetzbuch sollte einem dreifachen Zweck dienen <sup>1)</sup>:

1. Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit,
2. Regelung der rechtmässigen Verteidigung im Kriegsfall,
3. Regelung der Anwendung von Kriegsmitteln, die im Streit mit der Menschlichkeit sind.

Lucas gehörte zu denen, welchen die internationale Friedensorganisation als Ideal vor Augen stand, dessen Verwirklichung sie jedoch nur in weiter Zukunft für möglich ansahen. Das Programm des Parlaments (Etats-Généraux) der intellektuellen Welt, wie er die Kongresse der internationalen Juristen nannte, hatte er auf folgende kurze Formel gebracht:

renoncer à militariser la paix et travailler à civiliser la guerre.

Die „Association“.

Der zweite Verein, die „Association“, war also aus pazifistischen Kreisen hervorgegangen <sup>2)</sup>. Neben den Juristen standen auch pazifistische Laien, die sich der Verantwortlichkeit für sein Gedeihen bewusst waren. Die „Association“ besprach schon auf der ersten Konferenz (1873) in Brüssel ausser dem Thema der Kodifikation das Problem der Schiedsgerichtsbarkeit. Hierbei war es besonders ein Jurist, und zwar — was nicht unbegreiflich ist — einer aus dem siegreichen Deutschland, der sich den allzu radikalen Auffassungen widersetzte. Diesem Juristen, Bluntschli, der die Lebensinteressen der Staaten von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen wissen wollte, standen vor allem Pazifisten wie Henry Richard und Passy gegenüber, die — natürlich ohne die Lebensinteressen der Staaten zu übersehen — den Wunsch, prin-

<sup>1)</sup> Ch. Lucas, La conférence internationale de Bruxelles sur les lois et coutumes de la guerre, 1874, S. 26. Siehe ferner vor allem seine verschiedenen Abhandlungen in der Académie des sciences morales et politiques (Institut de France), und zwar in erster Linie sein Nécéssité d'un congrès scientifique international relatif à la civilisation de la guerre et à la codification du droit des gens (Séances et travaux de l'Académie, tome 99, Paris 1873, S. 131 f.) und De la substitution de l'arbitrage à la voie des armes pour le règlement des conflits internationaux (a. a. O., tome 100, 1873, S. 415 f.). Vgl. auch Lucas, Les deux rêves de Henri IV, 1873.

<sup>2)</sup> Hier oben S. 58 wurden Miles und Elihu Burritt genannt. In dem Vorwort zu The International Law Association. Reports of the first and second conferences, 1903, S. V. liest man, dass die Association . . . „had its inception in the fertile brain of that far-sighted worker for peace, Elihu Burritt, „the learned blacksmith.“ It was taken up by his friend and colleague, the Rev. Dr. Miles, a fervent apostle of the same cause and Secretary of the American Peace Society.“

zielle Ausnahmen für eine schiedsrichterliche Regelung zu gewähren, mit grossem Widerstreben betrachteten. Der Holländer Bredius meinte, dass ein Schiedsgericht selbstverständlich auf Lebensinteressen Rücksicht nehmen würde. Er lehnte ebenfalls Ausnahmen ab und rief aus: „Man darf den Völkern nicht Gelegenheit geben von uns zu behaupten, dass wir selbst ganz und gar nicht an das Prinzip glauben“.

Das Ergebnis der Beratungen wurde ein glücklicher Kompromiss. In der Resolution wurde der allgemeine Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit vorangeschickt. Die Möglichkeit von Ausnahmen wurde anerkannt, jedoch gleichzeitig festgestellt, dass kein internationaler Streitfall als unlösbar angesehen werden könne, bevor nicht eine genaue Darlegung der Angelegenheit vorliege und die für die Anwendung friedlicher Mittel erforderliche Zeit verstrichen sei <sup>1)</sup>):

La Conférence déclare qu'elle regarde l'arbitrage comme le moyen essentiellement juste, raisonnable, et même obligatoire, pour les nations, de terminer les différends internationaux qui ne peuvent être réglés par voie de négociation. Elle s'abstient d'affirmer que dans tous les cas sans exception ce moyen peut être appliqué. Mais elle croit que ces exceptions sont rares. Et elle est d'avis qu'aucun différend ne doit être considéré comme insoluble qu'après une exposition complète de l'objet en litige, après un délai suffisant, et après qu'on aura épuisé tous les moyens pacifiques de le régler.

Hierzu liess Professor Bluntschli vermerken, dass einige der Anwesenden das Wort „obligatoire“ nur im Sinne einer moralischen Verpflichtung verstanden wissen wollten.

Die „Association“ schloss im Jahre 1873 ihre Konferenz mit einer Huldigung an Henry Richard für seinen Erfolg im englischen Unterhaus. Als sie im folgenden Jahr in Genf tagte, hatten in der Zwischenzeit auch die Parlamente von Italien, den Vereinigten Staaten und Schweden Anträge zu Gunsten der Schiedsgerichtsbarkeit angenommen. Diese Sitzung fand ebenso wie die des „Institut“ im Alabamasaal statt. So stand also auch die zweite Konferenz stark im Zeichen der Schiedsgerichtsbarkeit <sup>2)</sup>). Henry

---

<sup>1)</sup> The International Law Association. *Reports of the first and second conference*, 1903, S. 43.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 51 f. und *Herald of Peace*, 1. Oktober 1874, S. 132 f.

Richard hielt dort seinen bekannten Vortrag über „The gradual triumph of law over brute force“. Miles las einen Vortrag des amerikanischen Richters Emory Washburn vor über die Möglichkeit der Durchführung eines internationalen Gesetzbuchs, womit auch die Notwendigkeit eines Gerichts verknüpft wurde. Miles selbst hatte für die Konferenz einen Vortrag über einen internationalen Gerichtshof vorbereitet. Der Redner versuchte darzulegen, dass ein solches Gericht besser sei als Schiedsgerichte ad hoc und ausserdem unter Berücksichtigung der Souveränität der Staaten gebildet werden könne <sup>1)</sup>. Als Mitglied der grossen amerikanischen Gemeinschaft äusserte er den Wunsch, dass sein Land die Initiative zur Gründung des Reiches des Friedens und der Gerechtigkeit ergreifen möge.

Die Besprechungen schlossen wiederum mit einem Antrag, in dem die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass diejenigen Staaten, in denen die Parlamente dem Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt hätten, nun auch zum Abschluss entsprechender Verträge übergehen würden <sup>2)</sup>.

Auch in der dritten Jahresversammlung der Association im Haag kam das Problem der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und eines internationalen Gerichtshofs zur Sprache.

Richard wünscht einen wirklichen Gerichtshof. Henry Richard, das englische Parlamentsmitglied, hielt wieder eine Rede über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Er kam zu der Schlussfolgerung, dass das Schiedswesen nur etwas Unvollkommenes und Vorübergehendes sei. Das Ziel müsse die Festsetzung eines Systems massgebender und dauernder internationaler Rechtsprechung sein <sup>3)</sup>:

What (is) wanted (is) not an arbitrator, but a judge, an authorised tribunal, clothed with the attributes and armed with the powers of a court of law. We (are) doing, . . . what (is) required in trying to give consistency and unity to the law of nations as the

<sup>1)</sup> J. B. Miles, *Le tribunal international*, 1874, S. 9. Es wurde hier die französische Uebersetzung von Frédéric Passy benutzt. Für Miles' Gedanken eines Kongresses von Juristen und die Meinungen der bekannten Rechtsgelehrten darüber vgl. *Herald of Peace*, 1. Mai 1873, S. 230 f.

<sup>2)</sup> The International Law Association. *Reports of the first and second conference*, 1903, S. 112. Für die Resolution in Bezug auf die Kodifikation vgl. S. 110.

<sup>3)</sup> Das Zitat stammt aus dem ausführlichen Bericht, den The *Herald of Peace* in seiner Nummer vom 1. Oktober 1875, S. 302 wiedergibt. Der offizielle Bericht ist sehr unvollständig. Vgl. A *Summary of the proceedings of the third annual conference held at The Hague Sept. 1875*, London 1875, S. 9.

indispensable preliminary to the establishment of a system of authorised and permanent international jurisdiction.

Miles gab danach eine Fortsetzung seines in Genf gehaltenen Vortrags über den internationalen Gerichtshof <sup>1)</sup>. Er untersuchte diesmal besonders die Frage, inwieweit erwartet werden dürfe, dass die Staaten den Urteilen des Gerichts auch nachkommen würden. Der Redner hatte auch in dieser Hinsicht volles Vertrauen und führte dafür verschiedene Gründe an, und zwar den freiwilligen Charakter des Staatenbundes, die Zusammensetzung des Gerichts, dessen Mitglieder aus allen Bundesstaaten gewählt werden müssten, den juristischen Charakter des Gerichts, das Ehrgefühl der Nationen und das eigene Interesse der Staaten, sich nicht der ganzen Gemeinschaft zu widersetzen.

Miles' Ansicht über die Frage der Exekution.

Bei dem juristischen Charakter des Gerichts dachte er an den Gegensatz zwischen Rechtsprechung und freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit <sup>2)</sup>:

... And, then, as regards its character, it is to be judicial, a court of law, whose prerogative it is to determine what the law is in its impartiality and majesty, in its application to all nations at all times. It is to be a court of law in distinction from a court of umpires, or arbitrators appointed by parties in controversy to decide upon an existing dispute and the judges are to be jurists and publicists, the ablest, the wisest, the most fair-minded to be found in each nation. Thus the tribunal will be literally a High Court, the most august judicatory upon earth, so lifted above, and shielded from the influence of partisan and selfish considerations, envy and jealousy as to be the best earthly embodiment of exact and even-handed justice, presenting no unworthy resemblance to the tribunal of Infinite Justice.

Miles hielt es nicht für wahrscheinlich dass man zur Vollstreckung von Urteilen Zwang unter Anwendung von Waffengewalt benötigen werde. Wohl aber sei Zwang erlaubt, denn dieser werde nicht auf Willkür beruhen, wie auch im Staate das Schwert dem einzelnen Bürger genommen und in die Hände der Gemeinschaft gelegt worden sei.

Die Mehrheit in der Versammlung der Association schien aber die Bildung eines ständigen Gerichtshofs in absehbarer Zeit nicht für möglich zu halten und nahm lieber einen Antrag bezüglich der freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit an <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Vortrag erschien im Druck: *Miles, An international tribunal*, 1875.

<sup>2)</sup> *Miles, An international tribunal*, S. 7.

<sup>3)</sup> *Herald of Peace*, 1. Oktober 1875, S. 303.

Zwei Monate nach der Haager Konferenz der Association starb Miles. Sein Tod bedeutete einen grossen Verlust für die Sache des Friedens. Es war gerade Miles gewesen, der in diesem Verein von Männern aus dem praktischen Leben die erhabenen Ideen der Pazifisten vertreten hatte <sup>1)</sup>. Mit seinem Tode kam auch das Ende für die enge Verbindung zwischen der American Peace Society und dem bereits genannten American Code Committee.

#### 4. ENGLISCHE VEREINE. DIE SOCIAL SCIENCE ASSOCIATION UND DIE WORKMEN'S PEACE ASSOCIATION

„Peaceful federation is the only further consolidation to be looked for.”

HERBERT SPENCER.

Streiterledigung im Mittelpunkt.

Die Social Science Association, die sich schon vor dem Kriege mit dem Problem des organisierten Friedens beschäftigt hatte <sup>2)</sup>, reagierte recht bald nach dem Ausbruch des Krieges auf die Ereignisse. In einer Versammlung im September 1870 in Newcastle-on-Tyne gab ein Vortrag von Thomas Beggs über internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Bewaffnungsbeschränkung Anlass zu einer ausführlichen Diskussion <sup>3)</sup>. Sowohl Beggs als auch die meisten Diskussionsredner traten für einen internationalen Gerichtshof ein. Allerdings wurde das Bedenken erhoben, dass wohl einmal ein Staat Anspruch auf einen Teil von Englands Kolonialgebiet erheben würde. Aus diesem Grunde wurde die Frage gestellt, ob es nicht besser sei, an Stelle eines Schiedsgerichts einen Schlichtungshof (court of conciliation) einzusetzen <sup>4)</sup>. Don Arturo de Marcoartu aus Madrid las in dieser Versammlung einen bereits im Jahre vorher veröffentlichten Vortrag über ein Parlament der Nationen vor <sup>5)</sup>. Es sei dringend nötig, meinte er, „to forestall the advent of a hideous spectre of socialism”. Professor Leone Levi machte den Vorschlag, einen internationalen Rat von Ministern und Gesandten einzusetzen, dem

<sup>1)</sup> Diese Worte wurden einem Nachruf in der Times aus jener Zeit entnommen.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 37 f. und 56.

<sup>3)</sup> *Transactions of the National Association for the promotion of social science*, 1870, S. 136 f.

<sup>4)</sup> a. a. O., S. 147.

<sup>5)</sup> *Transactions...*, 1869, S. 188 f. und *Transactions...*, 1870, S. 165 f. Vgl. hier oben S. 37 f.

Streitfälle unterbreitet werden könnten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass es wünschenswert sei zu untersuchen, ob das im Jahre 1856 in Paris erreichte Ergebnis erweitert werden könne. Diese und andere ähnliche Ideen bildeten die Veranlassung zur Ernennung einer Kommission, die untersuchen sollte, welcher Plan für eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit oder Schlichtung empfohlen werden könne <sup>1)</sup>:

Whether some general scheme of international arbitration or conciliation cannot be usefully recommended for adoption.

Wenige Monate später wurde auf einer Versammlung in London die Sache im Anschluss an ein Referat von Professor Levi ausführlich behandelt <sup>2)</sup>. Noch im selben Jahr, 1871, erschien der Bericht der besonderen Kommission, der auf der Herbstsitzung der Association in Leeds von Levi vorgelesen und besprochen wurde <sup>3)</sup>. In diesem Bericht wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass eine Organisation von bleibender Art geschaffen werden müsse, die Streitfälle in Behandlung nehmen könne, ohne zu warten, bis sich die Parteien über die Frage einig seien, ob ihr Streit auf friedliche Weise beigelegt werden solle. Es wurde ein Organ mit dem Namen Kongress vorgeschlagen, das jederzeit auf Ersuchen zweier teilnehmender Staaten zusammentreten sollte. Natürlich sollte der Kongress sich grundsätzlich nicht mit inneren Angelegenheiten beschäftigen. Er sollte allerdings wohl etwa im Falle eines Bürger- oder Kolonialkrieges seine Vermittlung anbieten. In Fällen, wo die Behandlung durch den gesamten Kongress mit Schwierigkeiten verbunden wäre, sollte der Kongress die Sache einem aus einer beschränkten Anzahl Mitglieder zusammengesetzten „Court of Reference“ übertragen. Der Bericht ging dabei in erster Linie von einem juristischen Organ aus (court of the law of nations). Jedoch sollte nur der Kongress die Sache dem Gericht übertragen und dessen Entscheidung verkünden. Wie aus dem Bericht zu entnehmen ist, bestand keine Einigkeit hinsichtlich der brennenden Frage, ob die Ausführung der Entscheidungen des Kongresses erzwungen werden

Meinungsverschiedenheit über Vollstreckung.

<sup>1)</sup> *Transactions* . . . , 1870, S. 169.

<sup>2)</sup> „Proposals for a plan of Arbitration and Mediation for the settlement of international disputes to be submitted to any European Conference which may be held at the conclusion of the present war.“ *Herald of Peace*, 1. Februari 1871, S. 166.

<sup>3)</sup> Der Bericht war bereits im *Herald of Peace* vom 1. Juli 1871 S. 242 abgedruckt worden. Vgl. *Transactions* . . . , 1871, S. XXXV u. S. 239 f. Für Levi vgl. weiter unten S. 174 f.

sollten. Auch diejenigen, die für bewaffneten Zwang eintraten, mussten zugeben, das schon allein das Vorhandensein eines Kongresses mit einem nur auf der Moral gegründeten Ansehen dem Frieden in hohem Masse dienen würde. Möglicherweise ist der Einfluss Lorimers in der Bemerkung zu erkennen, dass es empfehlenswert sei, die Zahl der Abgeordneten für jeden Staat nicht gleich zu machen, sondern lieber von Umständen wie Gebietsoberfläche, Bevölkerungszahl, Reichtum und Handel abhängen zu lassen <sup>1)</sup>. Ein Redner war da, der den Gedanken und Vorschlägen etwas Abwechslung zu geben wusste. Er meinte, dass dem Frieden in hohem Masse gedient und die internationale Organisation sehr gefördert würde, wenn die Olympischen Spiele wiederaufleben und gleichzeitig unter der Leitung der Friedensorganisation Ausstellungen auf dem Gebiete von Kunst, Wissenschaft und Industrie stattfinden würden <sup>2)</sup>!

Auch in den folgenden Jahren kamen aus dem Kreis der Social Science Association noch ab und zu Vorschläge für einen internationalen Gerichtshof <sup>3)</sup>. Hierzu gehörte auch Thomas Beggs, der bereits oben erwähnt wurde <sup>4)</sup>. Beggs wies auf die Gefahr eines Wettrüstens zwischen den Regierungen hin. Es wäre besser, meinte er, wenn man sich mehr den sozialen Nöten widmen würde. Er hatte jedoch Vertrauen auf den Einfluss der öffentlichen Meinung. Das Gefühl der Unsicherheit, das über Europa gekommen sei, könne schliesslich zum Guten führen <sup>5)</sup>.

Englische  
Republikaner.

Wie sehr die Kriege auf dem europäischen Kontinent und die internationalen Spannungen ihren Einfluss auf das englische Volk ausübten, bewies auch die Aktion der Republikaner <sup>6)</sup>. In einem Vortrag der Dialectical Society, der im Dezember 1870 gehalten wurde, verteidigte Richard Harte den Gedanken einer europäischen Föderation, die auf der Grundlage von Verträglich-

<sup>1)</sup> Im Kreise der Association äusserte man ebenfalls den Gedanken, dass der Türkei doch schwerlich dieselbe Stimmenzahl gegeben werden könne wie dem mächtigen England. Vgl. *Transactions* . . . , 1870, S. 147. Für Lorimer siehe unten S. 207 f.

<sup>2)</sup> Mast, G. C., Scheme for an International Peace Organization, to be promoted by a Festival of Nations, after the model of the Olympic Games. Vgl. dazu *Transactions* . . . , 1871, S. 244.

<sup>3)</sup> *Transactions* . . . , 1872, S. 121; 1873, S. 225; 1874, S. 157. Einigkeit über die Frage des kollektiven Zwanges ist jedoch auch bei diesen Schriftstellern nicht zu finden.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 66.

<sup>5)</sup> *Transactions* . . . , 1872, S. 434 f.

<sup>6)</sup> Vgl. *The Annual Register*, 1871 u. 1872.



keit, Recht und öffentlicher Meinung den Frieden in Europa sichern sollte <sup>1)</sup>. Im Jahre 1871 veröffentlichten die Londoner Republikaner ein Programm, worin ausser radikal-sozialistischen Massnahmen, wie die Nationalisierung von Grund und Boden, auch die Abschaffung der stehenden Heere und die Anwendung des föderalen Prinzips auf alle republikanischen Staaten verlangt wurde.

Sozialreform und Demokratie als Grundlage der Völkerrechtsordnung.

Ein republikanischer Schlichtungshof sollte über jeden Rechtsbruch urteilen <sup>2)</sup>:

„The establishment of a High Court of Republican Equity, under the name of the Republican Areopagus, which shall judge all violations of the laws of humanity and the rights of man committed by crowned heads, statesmen, parliaments, law courts, &c.”

Grosse Betriebsamkeit legten die englischen Arbeiter an den Tag, die sich um Randal Cremer gruppiert hatten.

Im Jahre 1864 hatte der Besuch von Garibaldi in London den Anstoss zur Errichtung der Reform League gegeben <sup>3)</sup>. Hieraus war am 25. Juli 1870 das Workmen's Peace Committee entstanden. Im Jahre darauf erweiterte Randal Cremer diese Kommission zur Workmen's Peace Association <sup>4)</sup>. Die erste wichtige Arbeit war ein Entwurf für ein Oberstes Gericht der Nationen <sup>5)</sup>. Jedes Land sollte eine gleiche Anzahl Delegierter bestimmen. Die Aufgabe des Gerichts sollte in der Entscheidung internationaler Streitigkeiten auf der Grundlage eines Gesetzbuches bestehen, das das Gericht aufzustellen habe. In Fällen, wo das Gesetzbuch keine Bestimmung enthalte, sollte dies Gericht dennoch eine Regelung treffen. Der Staat, der sich dem Urteil nicht füge, sollte international vogelfrei sein. Der diplomatische und der Handelsverkehr sollten abgebrochen werden:

Workmen's Peace Association.

4. Any Government represented refusing to be bound by, or neglecting to obey, the decision of the Court within a time speci-

<sup>1)</sup> Richard *Harte*, On the possibility of permanent peace, 1870.

<sup>2)</sup> *Herald of Peace*, 2. Okt. 1871, S. 278.

<sup>3)</sup> Howard *Evans*, Sir Randal Cremer. His life and work, 1909. S. 40 f.

<sup>4)</sup> Später wurde der Name: International Arbitration League. *Abrams*, der Gelegenheit gehabt hat, Handschriftenmaterial dieses Vereins zu benutzen, schildert in seiner „History of European Peace Societies 1867–1899“ (1938) S. 77 f., die Schwierigkeiten mit denen Cremer wegen des unter den Arbeitern entstandenen Dranges, England gegen Preussen Partei ergreifen zu lassen, zu kämpfen hatte.

<sup>5)</sup> Outline of a plan for the establishment of a High Court of Nations. Vgl. *Evans*, Sir Randal Cremer, S. 84 f. Text auch im *Herald of Peace* vom 1. Juli 1871, S. 237.

fied for that purpose, shall be adjudged, and declared to be Internationally Outlawed, and the other Governments shall thereupon suspend Diplomatic intercourse with such Government and prohibit Commercial intercourse with the Nation it represents until it shall conform to the decision of the Court.

5. In case of a dispute arising between Governments for which no provision shall have been made in the International Code, the Court shall have power to arbitrate upon and arrange such dispute, and any Power refusing to accept its award shall become amenable to the Penalties contained in Article IV.

Die Völker, erklärte die Leitung der Association, seien so sehr wirtschaftlich voneinander abhängig, dass derartige Massnahmen als ausreichend angesehen werden müssten und die Errichtung einer internationalen Militärmacht, die von manchen vorgeschlagen werde, nicht erforderlich sei <sup>1)</sup>. Bei Streitigkeiten zwischen Staaten, die nicht im Hof vertreten seien, solle dieser seine Vermittlung anbieten. Gleichzeitig mit diesem Plan wurde ein Manifest herausgegeben, das sich an die Arbeiter wandte. Hierin stand, dass jetzt keine schönen Theorien verkündet würden, sondern aufbauende Arbeit geleistet werden müsse. In einer Zeit jedoch, worin die wunderbarsten Siege über materielle Kräfte errungen würden, worin auf dem Gebiet des Handels gewaltige Organisationen zur Entwicklung gelangt seien, und wo man vor eingreifenden staatsrechtlichen Reformen nicht zurückschrecke, in einer solchen Zeit müsse es doch möglich sein, auch den internationalen Beziehungen eine juristische Form zu geben, sodass, wenn Streitigkeiten entstünden, nicht die rohe Gewalt, sondern die Gerechtigkeit entscheide <sup>2)</sup>.

Auch in den darauffolgenden Jahren zeigte Cremers Organisation viel Aktivität. Sie wandte sich auch an die Arbeiter des Kontinents und an die auf der anderen Seite des Ozeans, wobei der wünschenswerten Gründung eines internationalen Gerichts grösste Aufmerksamkeit geschenkt wurde <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> *Herald of Peace* vom 1. Dez. 1871, S. 297.

<sup>2)</sup> Address of the Workmen's Peace Association to the working men of Great Britain and Ireland. *Herald of Peace* vom 1. Dez. 1871, S. 296. Das Manifest erschien auch, mit dem Text des „Outline“, separat.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. die Jahresberichte und Manifeste, die in *The Arbitrator*, der Zeitschrift der Organisation, aufgenommen sind.

## 5. DIE ANTWORTEN AUF DAS PREISAUSSCHREIBEN DER PARISER LIGA

„Heu miseri, qui bella gerunt“.

LUCANUS.

„Nunmehr wird es in Europa zwei fürchterliche Nationen geben; die eine ist furchtbar weil sie gesiegt, die andere weil sie verloren hat.“ Diese Worte von Victor Hugo <sup>1)</sup> geben ein Bild von dem Zustand nach dem deutsch-französischen Krieg. Dies war die Sphäre, in der die Friedensbewegung arbeiten musste. Es war damals fraglich, ob die Friedensideen, die vor dem Kriege in Frankreich Wurzel gefasst hatten, sich weiter entwickeln würden, oder ob die Friedensbewegung durch die jüngsten Ereignisse erstickt sei. Die grosse Masse des französischen Volkes verabscheute auch nach 1870 noch den Krieg und zeigte sich wenig empfänglich für die Racheidee der Nationalisten. Natürlich trachtete dieses Land danach, sich vor dem Gespenst eines erneuten kriegerischen Einfalls zu sichern. Dadurch wurde es aber zugleich von dem unheilvollen Wettrüsten und der gefährlichen Bündnispolitik mitgerissen. Es war jedoch kein Grund vorhanden, dass Frankreich nicht hätte mitwirken wollen an der Schaffung eines allgemeinen Friedenssystems, das einen bleibenden Schutz für seine Reichtümer bieten sollte. Auch war dies in Übereinstimmung mit dem Netz von wirtschaftlichen und kulturellen Belangen, das sich über die ganze Erde ausgebreitet hatte.

Französische  
Strömungen.

Es ist bereits erwähnt worden <sup>2)</sup>, dass die Pariser „Ligue internationale et permanente de la paix“ im Jahre 1869 ein Preisausschreiben über das Verbrechen an der Menschheit, das Verbrechen des Krieges, veranstaltet hatte. Die vierzig eingereichten Antworten waren vor dem deutsch-französischen Krieg geschrieben worden. Jedoch nach Veröffentlichung des Berichts im Jahre 1872 bekamen die Verfasser Gelegenheit, ihre Schriften zu revidieren. So geschah es, dass einige der preisgekrönten Antworten in umgearbeiteter Form veröffentlicht wurden.

Zuerst sollen drei Einsender, die sich in den ersten Preis teilen mussten <sup>3)</sup>, besprochen werden, und zwar vor allem soweit sie

<sup>1)</sup> Zitiert aus A. J. Grant und Harold Temperley, *Europe in the nineteenth and twentieth centuries*, 1932, S. 354.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 25.

<sup>3)</sup> Keiner der Einsender wurde des vollen ersten Preises für würdig befunden. Das

sich mit dem Problem der internationalen Organisation beschäftigt haben.

Goblet d'Alviella. Der Belgier Goblet d'Alviella stellte im ersten Teil seiner Abhandlung „Désarmer ou déchoir“ die politisch-ökonomische Seite des Problems Krieg oder Frieden in den Vordergrund <sup>1)</sup>. Diesen ersten Teil hatte Goblet noch vor dem deutsch-französischen Krieg geschrieben. <sup>2)</sup> Der Verfasser besprach die dringende Notwendigkeit einer allgemein durchgeführten Abrüstung. Er wies auf die Milderungen hin, die bereits in der Art der Kriegführung zu bemerken seien und meinte, dass durch weitere Milderung der Sitten und infolge einer Annäherung zwischen den Völkern mit der Zeit der Krieg verschwinden werde. Vor allem das Fallen der letzten ökonomischen Schranken, die allgemeine Verbreitung des Volksunterrichts und die fortschreitende Selbstverwaltung würden den Frieden bringen.

Nach 1870 wünscht auch er eine Organisation. Nach der Enttäuschung, die der Krieg von 1870/71 verursacht hatte, schlug Goblet im zweiten Teil einen anderen Ton an. Zwar blieb er dabei, dass er „l'émancipation commerciale, intellectuelle et politique des peuples“ im Interesse des Friedens für notwendig halte, aber er sah doch ein, dass dies nicht genügen oder zum mindesten zu langsam wirken werde, um die Kriegsgeißel in absehbarer Zeit auszurotten. Er war der Meinung, dass dazu juristische Mittel zu Hilfe genommen werden müssten <sup>3)</sup>:

... il faut nécessairement assurer aux groupes internationaux, tout comme aux individus, le moyen d'obtenir la reconnaissance de leurs droits par des moyens juridiques.

Supprimer la guerre ne représente, du reste, que la face négative du problème. Soumettre aux prescriptions du droit les rapports des nations, tel est le but essentiel que nous devons poursuivre.

Goblet hielt die Schiedsgerichtsbarkeit für ein ungenügendes Mittel, um dem Recht zum Siege zu verhelfen. Er wünschte das allmähliche Zustandekommen einer bleibenden Organisation und zu diesem Zweck Anknüpfung an das Bestehende. In dem Abhal-

---

Gutachten des Preisrichterkollegiums ist in dem *Bulletin* officiel der Liga vom Februar 1872 abgedruckt worden.

<sup>1)</sup> E. Goblet d'Alviella, *Désarmer ou déchoir*. Essai sur les relations internationales, 1872.

<sup>2)</sup> Der Verfasser war damals erst 23 Jahre alt und schrieb diese Arbeit zwischen zwei juristischen Prüfungen. Vgl. a. a. O. S. 153.

<sup>3)</sup> S. 162.

ten der verschiedenen Kongresse, und in Vertragsschlüssen, sah er die Neigung und den Willen der Staaten, auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft viele internationale Angelegenheiten auf friedliche Weise zu regeln und künftige Streitigkeiten zu vermeiden. Auf diese Weise werde auch ein internationaler Code zustande kommen können. Ferner seien ein Gerichtshof und eine vollziehende Gewalt zur Ausführung der gefällten Urteile nötig. In der Zusammensetzung und in der Tätigkeit dieser vollziehenden Gewalt aber sah er die grösste Schwierigkeit.

Kongresse für  
Kodifikation.  
Ferner ein Ge-  
richtshof.

Eine Lösung werde darin zu finden sein, dass die Staaten <sup>1)</sup>: Zwangsgewalt.

... s'engageaient collectivement à prendre les armes contre quiconque refuserait de se soumettre aux jugements internationaux régulièrement prononcés, quels que pussent être les motifs de ce refus.

Goblet dachte dabei nicht an ein gemeinsames Auftreten der vertragschliessenden Staaten. Er wollte ein individuelles und isoliertes Einschreiten. Aber das ist ja Krieg! werde man ausrufen. Gewiss, sagte Goblet, aber ein solcher Krieg würde sein <sup>2)</sup>:

... un acte d'exécution fédérale, une mesure de police internationale... Conçue de cette façon, la guerre ne serait plus un crime, mais un devoir.

Wie würden aber die Nationen dazu kommen, auf diese Weise ihre Kraft in den Dienst des Rechts zu stellen? Das lasse sich jetzt noch nicht bestimmen. Goblet hoffte, dass die Ideen, die zu dem Kongress von 1856 geführt hätten, die Regierungen dazu bringen würden, die juristische Organisation, die in der Déclaration von Paris entworfen worden sei, zu vervollständigen.

Wenn auch Goblet die Zeit für eine internationale Organisation noch nicht für gekommen hielt und er deshalb auch keinen Plan dafür entwarf, so glaubte er doch fest daran, dass einst die Staatengemeinschaft die drei Organisationsformen der Allianz, des Staatenbundes und des Bundesstaates durchlaufen werde, um zu ihrer definitiven Verfassung zu kommen <sup>3)</sup>:

Zukünftige  
Entwicklung.

... c'est pour nous un article de foi qu'un jour la Confédération des peuples s'appellera les Etats-Unis de la civilisation, voire même les Etats-Unis de l'humanité.

<sup>1)</sup> S. 197.

<sup>2)</sup> S. 199.

<sup>3)</sup> S. 210 f.

Man brauche nicht zu befürchten, dass das Vorhandensein einer zentralen Autorität die Rolle der nationalen Gemeinschaft überflüssig machen werde. Die Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien gäben ein Beispiel dafür, wie die Entwicklung einer Organisation mit einem grossen Masse von Dezentralisation und individueller Freiheit zusammengehen könne.

Mézières. Der ehemalige Rektor der Metzter Akademie, Mézières, hatte schon vor dem deutsch-französischen Krieg <sup>1)</sup> bereits keine Hoffnung mehr gehabt, dass der Krieg in Europa jemals vollständig verschwinden würde. Dagegen meinte er doch wohl, dass die Menschen im Laufe der Zeit immer weniger Neigung zum Kriegführen haben würden und ein Krieg darum dann auch von stets kürzerer Dauer sein werde. Je mehr die persönliche und absolute Regierungsform Boden verliere, desto geringer werde die Möglichkeit für bleibende Konflikte zwischen den Staaten. Die Presse habe eine grosse Verantwortung. Als eines der wirksamsten Mittel zur Verhütung von Streitigkeiten habe man zu Recht einen europäischen Kongress empfohlen. Die Herbeiführung einer Entscheidung dieses „tribunal suprême“ solle nur zum Zwecke der Lösung von bedeutenden und für die Allgemeinheit wichtigen Fragen stattfinden. Widerspenstige Staaten würden eine grosse Verantwortung auf sich laden und die Anwendung von Zwangsmitteln rechtfertigen.

Dupasquier. Der Schweizer Dupasquier behandelte in seiner Antwort zuerst den Krieg von verschiedenen Gesichtspunkten aus und besprach dann nacheinander die Einschränkungs-, die Verhütungs- und die Bekämpfungsmittel. Die Einschränkungsmittel betrafen hauptsächlich die Humanisierung des Krieges. Unter die Verbeugungsmittel rechnete er die Abschaffung der stehenden Heere, die für den Frieden eine dauernde Gefahr bildeten, ferner den Einfluss der öffentlichen Meinung und die Vervollkommnung der Vernichtungsmittel. Durch die moderne Kriegstechnik werde der alte Reiz des Soldatenhandwerks gänzlich verloren gehen <sup>2)</sup>:

.... quand le „noble métier des armes“ s'apprendra dans l'atelier ou le laboratoire, il faudra être doué d'une forte dose d'imagination pour découvrir encore en lui un côté poétique ou chevaleresque ....

<sup>1)</sup> M.L. Mézières, De la polémomanie ou folie de la guerre dans l'Europe actuelle, 1872.

<sup>2)</sup> H. Dupasquier, Le crime de la guerre dénoncé à l'humanité, 1873, S. 212.

In dem Kapitel über die Bekämpfungsmittel warf er die Frage auf, warum nicht ein Gericht oder ein Gesetzbuch eingeführt werden könne. Auch im Falle eines Konfliktes zwischen Volk und Regierung könne ein internationales Gericht entscheiden <sup>1)</sup>:

Internationales Gericht auch für Konflikte zwischen einem Volk und seiner Regierung.

De ces considérations résulte pour nous la conviction que ces procès intérieurs eux-mêmes peuvent être utilement déferés au jugement d'un tribunal pris en dehors des intéressés et présentant toutes les conditions désirables de lumières et d'impartialité.

Frankreich, dem armen besiegten Frankreich, falle jetzt die sehr ehrenvolle Aufgabe zu, die Initiative zur Gründung eines Friedensbundes zu ergreifen <sup>2)</sup>:

Frankreichs Mission.

Si la France le veut, après avoir cruellement souffert de la guerre, elle peut se venger en donnant au monde la paix en permanence. Elle peut, en particulier, prendre l'initiative de la réforme la plus urgente des temps modernes, celle du droit des gens. Il faut en effet que le Droit international devienne une réalité, qu'il cesse d'être une simple réglementation du „Crime de guerre" pour devenir le code protecteur du règne de la paix.

Voilà la „Revanche" la plus digne de la France et de son caractère chevaleresque, celle à laquelle applaudiront, dans l'univers entier, tous les „amis de la paix".

In einer neuen Auflage seines Werkes <sup>3)</sup> wies Dupasquier darauf hin, dass sowohl die Regierungen als auch die Völker einen neuen Krieg erwarteten und fürchteten, jedoch beide Parteien einen verschiedenen Standpunkt dazu einnahmen. Die Regierungen suchten den Schutz in der Macht, die Völker hofften ihn dagegen im Recht zu finden. Das letztere sei der sicherste Weg. Allerdings müsse jedoch auch mit den Leidenschaften gerechnet werden. Unterricht und Erziehung könne darin Veränderung bringen. Vor allem in der letzten Zeit, sagte Dupasquier, hätten die Friedensapostel Erfolge verzeichnen können. Zweifellos werde die Zeit kommen, wo die Neutralen sich vereinigen würden, um bei einem bewaffneten Konflikt zu vermitteln. Bereits jetzt wünschte Dupasquier das Selbständigmachen von Elsass-Lothringen. Dieses Land könne zusammen mit der Schweiz, Luxemburg und Belgien, möglicherweise sogar mit den Niederlanden,

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 225.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 253.

<sup>3)</sup> Die erste Auflage trägt am Ende des Textes das Datum August 1872. Die sogenannte zweite Ausgabe, vom Jahre 1875, ist die erste mit einem Anhang.

Tirol und einem Teil von Illyrien eine neutrale Zone bilden. Eine derartige Liga könne der Beginn einer allgemeinen Abrüstung sein.

Fromentin. Der Franzose Fromentin <sup>1)</sup> der einen dritten Preis bekommen hatte, veröffentlichte seine Antwort auf die Preisfrage so, wie er sie vor Ausbruch des Krieges zu Papier gebracht hatte. Diese Arbeit, die das Motto „On peut être héros sans ravager la terre“ trug, war ebenfalls sehr optimistisch abgestimmt. Die gewaltige Bewaffnung sei unmöglich aufrechtzuerhalten. Auch Frankreich möge seine Friedensaufgabe erkennen. Es müsse ein internationales Zentrum geschaffen werden, das internationale Streitigkeiten regle. An einem ständigen internationalen Friedenskongress würden alle Nationen mitarbeiten.

## 6. DIE FRIEDENS- UND FREIHEITSLIGA

„Nul établissement solide que là, où la grande supériorité de force est toujours intimement unie à la grande supériorité de justice et de raison. . . .“

DER ABBÉ DE SAINT-PIERRE AN DEN  
MARQUIS D'ARGENSON.

Der Ausbruch und der Verlauf des deutsch-französischen Krieges war für die radikale und übermütige Liga eine grosse Niederlage. Ihr schwacher Protest <sup>2)</sup> stand wenig im Einklang mit dem heldenhaften, zwei Jahre vorher gefassten Beschluss, bei Ausbruch eines Krieges sofort durch einen Kongress entscheiden zu lassen, ob sie, soweit möglich, gegen den Krieg Stellung nehmen und bestimmen lassen solle, dass die Mitglieder sich von jeglicher Teilnahme enthalten müssten <sup>3)</sup>.

Nachdem nun der Krieg vorüber war, nahm die Liga ihre Arbeit wieder auf. In ihrem Programm blieb der soziale Teil im Vordergrund. Das demokratisch-republikanische Ziel wurde von der Mehrzahl der Mitglieder aufrechterhalten. Man beschäftigte sich auch mit dem politischen Zustand im Bezug auf auswärtige Angelegenheiten, wobei u. a. die Annektion von Elsass-Lothringen verurteilt wurde.

<sup>1)</sup> R. Fromentin, *Le Crime de la guerre dénoncé à l'humanité*, 1872.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 43.

<sup>3)</sup> Les membres de la Ligue „... s'engagent... à ne participer d'aucune façon à la guerre...“. Kongress vom Jahre 1868 in Bern. Vgl. *Résolutions votées par les 21 premiers congrès*, 1888, S. 21.



Wie stand es nun mit dem Problem der internationalen Organisation? Wir haben zuvor bereits gesehen, dass die Liga für eine Föderation von freien Völkern eintrat. Für die Vereinigten Staaten von Europa hatte sie im Jahre 1869 eine rohe Skizze entworfen. Nach dem deutsch-französischen Kriege war in verschiedenen Ländern eine starke Bewegung für Schiedsgerichtbarkeit zutage getreten. Zugleich bestand grosses Interesse für den Plan eines internationalen Gerichtshofes. Beide Bewegungen erreichten auch die Liga, jedoch sie wusste zunächst nicht, was sie damit beginnen sollte.

Es war am 26. September 1871, als der Engländer Hodgson Pratt das Thema der Schiedsgerichtsbarkeit anschnitt <sup>1)</sup>. Er sprach seine Verwunderung darüber aus, dass noch niemand in der Liga von der erfreulichen Neuigkeit berichtet habe, dass die Regierungen Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika beschlossen hätten, ihren ersten Streitfall (die Alabama-Sache) durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Mit Begeisterung sprach er auch über den Vorschlag der Kommission der Social Science Association in London <sup>2)</sup>.

Der Kongress wollte jedoch noch höher greifen <sup>3)</sup>. Er meinte, dass nur durch eine föderative Republik von freien Völkern der Frieden für die Dauer gewährleistet sei.

Amand Goegg, ehemaliger Finanzminister der Republik Baden (während der Revolutionszeit 1848/49) und Mitbegründer der Liga, machte eine Propagandareise durch die Vereinigten Staaten von Amerika, um dort für die Idee der Vereinigten Staaten von Europa Interesse zu erwecken und Unterstützung zu suchen. Charles Lemonnier, der zweite Vizepräsident, der im Laufe der Zeit mehr und mehr die Seele der Liga wurde, veröffentlichte zur selben Zeit sein „Etats-Unis d'Europe“, worin die amerikanische Union als Beispiel vor Augen geführt wurde. Auch Europa, schrieb Lemonnier, möge zur Gründung einer Föderation mit starkem Übergewicht der zentralen Macht übergehen. Er zählte eine Reihe von Vorteilen auf, die er in der Einführung der Handelsfreiheit, in der Abschaffung der Diplomatie, in der Errichtung einer grossen sozialen und politischen Einheit nach innen und

Die Idee der  
Vereinigten  
Staaten von  
Europa.

<sup>1)</sup> *Bulletin officiel*, 1871, S. 100 f.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 67.

<sup>3)</sup> Hodgson Pratt machte eben vor Schluss des Kongresses noch einen Versuch, um für den Schiedsgedanken Interesse zu erwecken. Siehe *Bulletin officiel*, 1871, S. 201.

aussen sowie in der rechtskundigen Lösung aller internationalen Streitfälle durch das oberste föderale Gericht sah <sup>1)</sup>).

Es sei jedoch Vorbedingung, dass dazu die vollständige Zustimmung nicht nur der Regierungen, sondern auch der grossen Mehrheit der Bürger erlangt werde. Die Verfassungen der Staaten dürften dann auch nicht allzu sehr verschieden von einander sein. Hierbei hat Lemonnier gewiss besonders an die republikanische Regierungsform gedacht, wohin auch der Wunsch der Liga ging.

Reaktionäre  
Schwierigkeiten.

Lemonnier sah jedoch auch Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung der Idee von verschiedenen Seiten in den Weg stellten. Die Bedenken, die von Fürsten und Geistlichkeit erhoben würden, deren Interessen oft im Gegensatz zu denen der Völker ständen, würden schliesslich überwunden werden können. Ferner könne die grosse Unwissenheit durch Unterricht verbessert werden. Das grösste Hindernis sah Lemonnier aber im Nationalstolz (*orgueil national*). Eine ganze politische Schule, sagte Lemonnier, die die Machtstellung der Fürsten bekämpfe, erhebe dagegen das Volk auf den Thron. Man bekomme einen anderen Altar, jedoch das dargebrachte Schlachtopfer bleibe dasselbe <sup>2)</sup>):

On sacrifie l'individu à la République tout comme les monarchistes le sacrifient à la royauté; des deux côtés la raison d'Etat. On a changé d'autel, de sacrificateur et de divinité, mais la victime reste la même . . . Les peuples ont, comme les individus, et souvent avec plus d'ardeur et d'aveuglement, leur égoïsme, leur infatuation. Ils mettent leur gloire, leur dignité, leur honneur, à se faire justice par la force, à ne reconnaître d'autre tribunal que leur propre arbitre, à répéter cette sottise et brutale maxime des rois: „Dieu et mon épée“!

Von einer europäischen Föderation erwartete Lemonnier also grössere Zusammenarbeit und bessere Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen, und zwar auch auf sozialem Gebiet <sup>3)</sup>):

Pourquoi, d'ailleurs, les nations des Etats-Unis d'Europe ne constitueraient-elles point par leurs libres suffrages un tribunal chargé de résoudre les questions de l'ordre économique? Une Chambre Syndicale européenne? Les Prud'hommes d'Europe?

<sup>1)</sup> Ch. *Lemonnier*, Les Etats-Unis d'Europe, 1872, S. 127 f.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 165 und 171.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 177 f.

Die Vereinigten Staaten Europas brauchten keine Utopie zu bleiben, wenn nur ein jeder mitwirke. Darauf müsse auch im Unterricht immer hingewiesen werden. Er fuhr dann fort: „Enseigner la République, c'est donc enseigner la paix; prêcher la paix, c'est prêcher la République”.

Im Jahre 1872 erging die Entscheidung des „Tribunal de Genève”. Die Liga konnte schwerlich dieses Ereignis unbeachtet vorbeigehen lassen. Das Zentralkomitee schrieb also einen Glückwunschbrief an Präsident Sclopis, wobei u. a. auf die Tatsache hingewiesen wurde, dass auch die Liga ihren Ursprung in Genf gehabt habe. Ferner konnten jedoch die Unterzeichner des Briefes sich der Bemerkung nicht enthalten, dass für die Liga ein ständiger internationaler Gerichtshof nur in einer Föderation von republikanischen Völkern denkbar sei <sup>1)</sup>.

Der Alabama  
Schiedsfall.

Dieser Standpunkt wurde jedoch von Paul Lacombe nicht angenommen, der ersucht worden war, dem Kongress in Lugano (1872) über den Schiedsgedanken Bericht zu erstatten <sup>2)</sup>. In seinem Vortrag bezeichnete er die Pläne einer Föderation der Völker als Utopien. Von der Schiedsgerichtsbarkeit, meinte er weiter, könne man das nicht sagen. Schon lange sei diese Methode angewandt worden. Bisher habe man sich wenig darum gekümmert, doch jetzt stehe sie wegen der Genfer Entscheidung im Mittelpunkt des Interesses. Für die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsrichter sei jeweils nur die Zustimmung zweier Nationen nötig. Hier ergebe sich also eine prächtige Aufgabe für England und Frankreich. Auf diesem Wege könne möglicherweise auch einmal Elsass-Lothringen an Frankreich zurückfallen, ohne dass dazu ein Krieg geführt zu werden brauche.

Vorteile der  
Schiedsge-  
richtsbarkeit.

Lacombe glaubte jedoch nicht, dass ein ständiges Gericht (tribunal permanent) viel nützen werde. Die Verschiedenheit der Fälle werde zu hohe Anforderungen an ständige Richter stellen. Bei Schiedsrichtern könne man immer die besten auswählen. Ausserdem laufe man Gefahr, dass ein Gerichtshof recht bald zu einer Versammlung von Diplomaten entarte. Der Staat, der einen Prozess verloren habe, werde das Gefühl haben, durch Ausländer verurteilt und dadurch in seiner Ehre gekränkt zu sein. Darum werde er sich nur allzu gerne dem Urteil zu entziehen suchen.

<sup>1)</sup> *Bulletin officiel*, 1872, S. 21 f.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 95 f.

Man sage zwar, dass dann zu Sanktionen übergegangen werde, aber in einer derartigen Organisation bedeuteten Sanktionen Krieg. Bei Schiedsgerichtsbarkeit bestehe nur eine moralische Sanktion. Da aber jede Partei einen Teil der Schiedsrichter ernannt habe, werde es auch für den Staat, der verloren habe, viel eher möglich sein, dem Urteil Folge zu leisten.

Das Problem eines bleibenden Friedens, meinte Lacombe, könne mit Hilfe von, wie er es nannte, präventiven Schiedsverträgen den Anfang der Verwirklichung erreichen. Er schlug vor, eine „Société pour la pacification graduelle“ zu errichten. Diese Vereinigung müsse sich zu allererst das Zustandekommen eines Schiedsvertrages zwischen England und Frankreich zur Aufgabe stellen.

Es ist begreiflich, dass eine derartige Meinung innerhalb der Liga Kritik hervorrief. Es war Lemonnier, der zuerst auf den Widerspruch zu der in der Liga herrschenden Auffassung hinwies. Welches Mittel, fragte er die Versammlung, wählt Ihr, um dem Kriege ein Ende zu bereiten und uns von der Last der stehenden Heere zu erlösen? Haltet Ihr zu Mazzini, der meinte, dass der Friede nur dann möglich sei, wenn man die Gerechtigkeit auf den Thron setze und der Freiheit, der Tochter der Gerechtigkeit, huldige? Oder seid Ihr Anhänger von Lacombe, der eine Lehre vertritt, die nur scheinbar schonungsvoller zu Werke geht und, man sollte beinahe sagen, friedliebender ist? Meint Ihr wirklich, dass es, um die Freiheit zu erlangen, ausreichend ist, für den Frieden zu arbeiten? Fragt die unterdrückten Völker, was sie wollen? Den Frieden! antworten sie, aber sie meinen damit das Ende der Unterdrückung. Fragt die Unterdrücker, wonach sie verlangen. Auch sie werden antworten: Nach dem Frieden! Dieses Wort bedeutet in ihrem Mund Unterwerfung und Sicherheit gegen jeden Aufstand. Beide Parteien verfolgen also einen ganz anderen Zweck. Die Männer der Liga wollen keinen Aufstand predigen. Sonst wären sie keine Freunde des Friedens. Dagegen wollen sie wohl durch kräftige Propaganda die Völker aufklären und die Unterdrückung bekämpfen. Natürlich erkennt die Liga den Erfolg in der Alabama-Sache und die Bedeutung der Arbitragebewegung, die gewiss Unterstützung verdient, an. Sind wir aber damit auch nur einen Schritt weiter gekommen? Wer garantiert uns dafür, dass die Mächte die Schiedsverträge auch einhalten?

Friede und Gerechtigkeit.

Hat nicht kürzlich noch Gladstone erklärt, dass in der Diplomatie die Regel gilt, dass man Verträge nur solange hält, wie man Interesse daran hat <sup>1)</sup>?

Es ist wahr, fuhr Lemonnier fort, dass die Anzahl der Streitigkeiten, die im Laufe der Jahrhunderte auf dem Schiedswege gelöst wurden, grösser ist als die, welche durch Krieg beseitigt worden sind. Aber man darf nicht vergessen, dass die auf dem Schiedswege beigelegten Konflikte doch stets von nicht all zu ernsthafter Art gewesen sind. Fürwahr, es gibt in Europa auch noch andere Probleme. Man denke an den Raub von Elsass-Lothringen, dieser klaffenden Wunde, die sich erst dann schliessen wird, wenn die deutschen und die französischen Demokraten in voller Uebereinstimmung erklären, dass das Elsass und Lothringen selbst frei über ihr Los entscheiden mögen. Man denke auch an die schleswigsche Frage. Versucht es einmal und schickt eine Deputation zum deutschen Kaiser, um ihn alleruntertänigst auf seine Pflicht gegenüber der Menschheit und der Gerechtigkeit hinzuweisen! Verlangt einmal, dass die Regelung der schleswigschen Frage den Genfer Richtern anvertraut wird! . . .

Elsass Lothringen und die Schiedsgerichtsbarkeit.

Im Gegensatz zu Lacombe legte also Lemonnier wenig Wert auf die Schiedsklausel. Jedenfalls machte sie nach seiner Meinung eine internationale Organisation mit der nötigen Macht, um die Ausführung der Entscheidungen nötigenfalls zu erzwingen, keineswegs weniger notwendig <sup>2)</sup>.

Nachdem Lemonnier auf diese Weise seinen Standpunkt auseinander gesetzt hatte, war es weiter nicht zu verwundern, dass die Liga wiederum erklärte, dem einmal festgestellten Ideal der republikanischen Föderation treu zu bleiben. Gleichzeitig hatte jedoch die allgemeine Bewegung für Schiedsgerichtsbarkeit bewirkt, dass auch der Schiedsklausel Aufmerksamkeit geschenkt wurde <sup>3)</sup>.

Im Juli 1873 war gegen den Willen des Ministers Gladstone der Antrag Richard im Unterhaus angenommen worden <sup>4)</sup>. Auch dieser neue Erfolg für die Verfechter des Schiedsgedankens erweckte Eindruck bei der Liga. Auf ihrer zwei Monate später ab-

<sup>1)</sup> a. a. O., S. 118. Wahrscheinlich spielt hier Lemonnier auf Gladstone's Rede im englischen Unterhaus vom 12. April 1872 an.

<sup>2)</sup> a. a. O., S. 120.

<sup>3)</sup> a. a. O., S. 125 oder *Résolutions votées par les 21 premiers congrès*, 1888, S. 48.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 48.

gehaltenen Versammlung in Genf wurde daraufhin das Problem der Schiedsgerichtsbarkeit besprochen <sup>1)</sup>:

Rechercher les moyens pratiques les plus propres à introduire immédiatement entre les peuples l'usage de l'arbitrage, spécialement tracer les règles de la procédure à suivre en cette matière.

Die Versammlung wurde vor die Wahl gestellt, zwischen zwei Meinungen zu entscheiden. Brunswicg, der Redakteur des *Phare de la Loire*, brachte die Bedenken gegen die Schiedsgerichtsbarkeit vor. Er sagte u. a.: „Nous ne sommes pas partisan de l'arbitrage parce que nous sommes partisan de la justice; . . . arbitrage et arbitraire ont une étymologie commune“ <sup>2)</sup>. Dann wies er auf das Endziel der Liga, nämlich die Förderung der internationalen Gerechtigkeit, hin. Für den Augenblick wünschte er, dass ein Kongress von hervorragenden Männern, die keine Regierungsvertreter sein sollten, einberufen werden möge, um die Zusammenstellung eines internationalen Gesetzbuches in die Hand zu nehmen.

Streit um den  
Primat der  
Rechtspre-  
chung oder  
Rechtserzeu-  
gung.

Dagegen trat Lemonnier jetzt für Schiedsgerichtsbarkeit ein, die er nunmehr als ersten Schritt zur Erreichung des Zieles der Liga ansah. Während er im Jahre vorher gegen Lacombe Stellung genommen hatte, berief er sich jetzt auf dessen Meinung, dass man das Zustandekommen von Schiedsverträgen fördern müsse. Auf diese Weise entstand Lemonniers Entwurf für einen Schiedsvertrag, den er sich vorläufig als einen Vertrag zwischen England und Frankreich vorstellte <sup>3)</sup>. Die Folge davon war, dass die Liga in ihrer Resolution den Schiedsvertrag anempfahl <sup>4)</sup>:

Qu'en l'état présent de l'Europe, la voie de simples traités à intervenir entre deux ou plusieurs gouvernements lui paraît l'un des moyens les plus efficaces pour introduire parmi les peuples l'usage de l'arbitrage.

Es ist selbstredend, dass auch jetzt Lemonnier und seine Liga durch Anerkennung des Schiedswesens keineswegs ihr Ideal einer Föderation preisgeben wollten. Die Mehrzahl der Mitglieder blieb äusserst kritisch gegenüber der gegenwärtigen Staatsform. Man meinte jedoch, dass, solange die meisten Völker sich noch

<sup>1)</sup> *Bulletin* officiel, 1873, S. 55 f.

<sup>2)</sup> Vgl. die Worte von Bara zitiert in Band II, 1, S. 325 dieses Werkes.

<sup>3)</sup> *Bulletin* officiel, 1873, S. 61 f. Siehe ferner Ch. Lemonnier, *Formule d'un traité d'arbitrage*, 1878, wovon 1888 eine zweite Auflage erschien. Vgl. unten S. 158 <sup>5)</sup>.

<sup>4)</sup> *Bulletin* officiel, 1873, S. 69, vgl. auch *Résolutions* . . . , 1888, S. 51.

nicht zu freien Demokratien hätten emporarbeiten können, gerade das System der Schiedsverträge den Vorzug verdiene gegenüber einem festeren Band einer internationalen Organisation.

Darum auch erweckte in jener Zeit die bei vielen Pazifisten beliebte Idee eines ständigen internationalen Gerichts nur sehr geringe Sympathie. Man fragte sich, was aus der Rechtsprechung werden würde, wenn die Richter zum Teil von autoritären Regierungen ernannt würden.

Zweifel an der Ehrlichkeit der Regierungsabsichten.

Dabei sei es wiederum Preussen, das von französischer Seite am meisten gefürchtet werde. Wenn man einem derartigen Land einen Platz in einem europäischen Gerichtshof zuerkennen würde, dann hiesse das die Annexion von Schleswig-Holstein und von Elsass-Lothringen anerkennen, was für die Gerechtigkeit ausserordentlich gefährlich sei <sup>1)</sup>:

... l'érection d'un tribunal suprême européen aurait pour premier résultat de sanctionner les entreprises heureuses de la force...

Ein anderes Thema, das das Interesse der Liga erweckte, waren die Grundlagen des internationalen Rechts. Der Entwurf Lemonniers für einen Schiedsvertrag vom Jahre 1873 wurde gerade in Bezug auf diesen Punkt im Jahre 1874 beträchtlich erweitert <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> *Bulletin officiel*, 1873, S. 87.

<sup>2)</sup> *Bulletin officiel*, 1874, S. 133 f. Siehe auch *Résolutions...*, 1888, S. 55 f. An dieser Stelle soll auf den Entwurf eines Schiedsvertrages, den Lemonnier seinen Darlegungen beigelegt hatte, nicht näher eingegangen werden. Es soll nur erwähnt werden, dass er für alle Streitigkeiten ein Gericht vorschlug, das aus jeweils drei Personen bestehen sollte. Jede Partei sollte einen Schiedsrichter ernennen, die ihrerseits den dritten wählen sollten. Ueber seinen Artikel IV, der einige Grundsätze des internationalen Rechts enthielt, die die Schiedsrichter zu beachten haben sollten, hat die Liga im Jahre 1874 sehr lange debattiert. Dieser Artikel war, wie Lemonnier erklärte, besonders wichtig, weil er die hauptsächlichsten Grundgedanken des internationalen Rechts enthielt, zu denen die Liga sich bekannt hatte. Es wurden darin die juristische Gleichheit und die Autonomie der Völker verkündet, Annexionen und Eroberungen verboten, die für den Abschluss von Verträgen notwendigen Bedingungen aufgezählt, die Selbstverteidigung überwältigter Völker für erlaubt erklärt und alle Angriffskriege als Verbrechen bezeichnet. Ausserdem wurde darin den Parteien die Verpflichtung zur Festsetzung der besonderen Regeln auferlegt, die von den Schiedsrichtern angewandt werden sollten, von ihnen aber nötigenfalls nach bestem Wissen und Gewissen ergänzt werden dürften. Lemonnier wies dann noch darauf hin (vgl. *Bulletin officiel*, 1874, S. 139 f.), dass er bei den grundlegenden Artikeln des internationalen Rechts sich gehalten habe an 1. den Entwurf von Field, Draft. Outlines of an international code, vom Jahre 1872; 2. Pothier, *Traité des obligations*, und 3. an die Schrift von Lucas über die Brüsseler Konferenz.

Der Text des Entwurfes ist in englischer Uebersetzung bei W. Evans *Darby*, *International Tribunals*, 1904, S. 470 f. zu finden.

Die Liga hielt jedoch an ihrem Endziel fest. Lemonnier äusserte sich dazu, wie folgt <sup>1)</sup>:

Assurément, et pour dire toute notre pensée, l'établissement, la reconnaissance, la pratique d'un droit international positif, et la création d'une haute cour chargée d'appliquer cette loi, ce grand progrès ne sera possible qu'après et par l'établissement d'une Fédération de peuples.

Konstruktive  
Vorschläge.

Die Liga sah nicht nur in Schiedsverträgen zwischen einzelnen Staaten sondern auch in internationaler Organisation auf beschränktem Gebiet einen Anfang in der Richtung eines dauerhaften Friedens. Darum knüpfte sie dann auch an ihren Programmpunkt bezüglich des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Neutralerklärung bestimmter Gebiete den Vorschlag einer geographisch beschränkten Föderation an. Dies geschah auf der Genfer Sitzung im September 1876 zugunsten des Balkans. Als ein Jahr später der russisch-türkische Krieg ausgebrochen war, kam die Liga mit dem Vorschlag, dass die betreffenden Völker unter Garantie der europäischen Mächte ein Schiedsgericht zur Gewährleistung von Frieden und Freiheit einsetzen sollten <sup>2)</sup>. Aber auch hierbei verlor Lemonnier die europäische Föderation nicht aus dem Auge <sup>3)</sup>:

Vous avez lié pratiquement ces deux idées: l'arbitrage international et une Fédération européenne, non-seulement en déclarant logiquement que la seconde est le complément forcé de la première, mais en indiquant que la conclusion de traités d'arbitrage permanent, négociés entre deux ou trois peuples d'abord, devait être un acheminement vers le but poursuivi.

## 7. PATRICE LARROQUE

„Je n'accorde au Tribunal suprême qu'un pouvoir dont on ne peut pas abuser, celui d'empêcher le mal. . . . Il ne fabriquera pas de lois, il appliquera celles de l'éternelle sagesse.“

PATRICE LARROQUE.

Patrice Larroque verfasste während des Krimkrieges eine Schrift mit dem Titel: „De la guerre et des armées permanentes“,

<sup>1)</sup> Ch. Lemonnier, Formule d'un traité d'arbitrage entre nations, 1878, S. 8. Siehe ferner *Bulletin officiel*, 1874, S. 132 und *Résolutions . . .*, 1888, S. 53 f.

<sup>2)</sup> Vgl. die betreffenden Resolutionen in *Résolutions . . .*, 1888, S. 68 f. und 72 f.

<sup>3)</sup> Rede von Lemonnier, *Bulletin officiel*, 1877, S. 66 f.



die vom Friedenskongress in London preisgekrönt und im Jahre 1856 zum ersten Mal und 1864 und 1870 erneut veröffentlicht wurde <sup>1)</sup>. Wie bereits der Titel angibt, war für Larroque der Kampf gegen die stehenden Heere die Hauptsache. Die Frage der Vereinigung der Völker wurde denn auch nur ganz beiläufig von ihm behandelt. Erst am Ende seines Werkes skizzierte er in kurzen Zügen die Funktion eines obersten Gerichtshofes (tribunal suprême) und die einer gemeinschaftlichen Bundesmacht. Zu beiden Einrichtungen sollten Frankreich und England die Initiative ergreifen.

Verurteilung  
der stehenden  
Heere.

Gerichtshof.  
Bundesmacht.

Nach dem deutsch-französischen Krieg und unter dem Eindruck seiner Schrecknisse entschloss sich Larroque, seine Gedanken über die Kodifikation und die Einrichtung eines höchsten Gerichtshofes, die er in seiner früheren Schrift nur beiläufig behandelt hatte, weiter auszuarbeiten. So entstand 1875 seine zweite Schrift <sup>2)</sup>, aus der hier einige Gedanken besprochen werden sollen.

Larroque's  
zweite Schrift.

Der Verfasser sah in der Schiedsgerichtsbarkeit nicht das Mittel, um zu einem bleibenden Frieden zu gelangen. Nach den Worten Frederic Seebohms <sup>3)</sup> ist Schiedsgerichtsbarkeit „ein Floss für Schiffbrüchige, aber kein gewöhnliches Fahrzeug“. Im Gegensatz zur Schiedsgerichtsbarkeit wünschte Larroque <sup>4)</sup>:

Das Mittel der  
Schiedsspre-  
chung ist un-  
genügend.

une juridiction suprême, établie d'avance et toujours prête à fonctionner.

Zwei Dinge müssten die Staaten zwecks Erreichung des vorgesteckten Zieles tun: einen internationalen Code abfassen und einen Gerichtshof gründen.

Code und Ge-  
richtshof.

Was den Code betreffe, so müsse dafür überhaupt noch der erste Schritt getan werden. Das, was man unter dem Namen Kriegs- und Friedensrecht festgesetzt habe, sei nicht viel mehr als ein vergeblicher Versuch, eine „art sauvage“ an Regeln zu binden.

Larroque wollte jedoch noch nicht den Wortlaut des Code fest-

<sup>1)</sup> Das Manuskript der Preisschrift befindet sich in der International Library (Henry Richard Memorial) in London.

<sup>2)</sup> P. Larroque, De la création d'un code de droit international et de l'institution d'un haut tribunal, juge souverain des différends internationaux, 1875.

<sup>3)</sup> Vgl. unten S. 143.

<sup>4)</sup> Larroque, De la création . . . , S. 31.

gesetzt, sondern für dessen Fassung nur einige Grundbegriffe angegeben haben, die den Richtern grosse Freiheit lassen sollten.

Grundlage des Code. Das Prinzip der gegenseitigen Achtung vor der Unabhängigkeit der Nationen als Garantie der Union sollte die Grundlage für den Code bilden.

Heer und Flotte. Ferner sollten die Staaten die stehenden Heere, die eine fortwährende Bedrohung seien, abschaffen, die Flotten vermindern und die Forts und Zitadellen schleifen.

Verkehrsfreiheit. Religionsfreiheit. Larroque wünschte weiter die allgemeine Verkehrsfreiheit für Personen und Güter und endlich auch die allgemeine Religionsfreiheit. Wenn die Grundlagen für den Code festgesetzt und die internationale Gemeinschaft gegründet sei, dann könnten viele Materien von allgemeinem Interesse behandelt werden, und zwar vor allem die Förderung des Verkehrs und die Kultivierung des Bodens.

Verfassung des Code. Wer sollte nun für die Verfassung des internationalen Code Sorge tragen? Am besten seien, meinte er, Rechtsgelehrte, Publizisten, Philosophen und Volkswirtschaftler dazu geeignet, und auf sie werde daher natürlich die Wahl fallen müssen. Ihre Ernennung werde von unabhängigen Vereinigungen vorgenommen werden können (*libres de toutes attaches aux gouvernements*). Dabei dachte er insbesondere an die acht Friedensvereine in Paris, London, Genf, Brüssel, im Haag, in Boston und Philadelphia und an die *Société des économistes* in Paris, die je einen Abgeordneten entsenden sollten. Diese Beauftragten sollten sich zunächst über Zeit und Ort der Zusammenkunft beraten.

Larroque erinnerte dann an den Vorschlag des Amerikaners Miles, die vorbereitende Arbeit durch eine Gruppe von 40 bis 50 der berühmtesten Rechtsgelehrten der ganzen Welt verrichten zu lassen <sup>1)</sup>. Er war aber der Meinung, dass die Arbeit nicht ausschliesslich Rechtsgelehrten übertragen werden dürfe, da man besonders nach Einfachheit streben müsse und die Bestimmungen nicht kompliziert sein dürften.

Der Gerichtshof. Der Verfasser ging anschliessend daran zur Behandlung des Gerichtshofes über, „le Haut Tribunal, juge souverain des contestations qui surviendraient entre les Etats confédérés“ <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. hier oben S. 58 f.

<sup>2)</sup> *Larroque*, a. a. O. S. 127 f.

Es sei schwer, meinte er, die Fragen der Wahl, des Sitzes, der Zusammensetzung, der Zahl der Abgeordneten usw. unmittelbar zu entscheiden.

Hauptsache sei vorläufig, die Völker dazu zu bringen, den Ausbruch von Kriegen zu verhindern oder doch die Kriege wenigstens auf ein geringes Mass zu beschränken. Wenn man bereit sei, hier tatkräftig mit der Arbeit zu beginnen, dann werde der Erfolg schliesslich nicht ausbleiben. Larroque gab den Rat, den Gerichtshof nur aus wenigen Mitgliedern zusammenzusetzen, und zwar in der Art, dass etwa jeder Staat ein vom Parlament zu wählendes Mitglied entsende. Zu bestimmten Zeiten solle jeweils ein Teil der Richter, die aber wiederwählbar sein sollten, ausscheiden <sup>1)</sup>. Der Gerichtshof müsse darauf achten, dass die Interessen der verbündeten Staaten, die durch den „Code international“ garantiert seien, gleichmässig geschützt würden. Aus diesem Grunde hätten namentlich die kleinen Staaten ein grosses Interesse daran, dass alle eine gleiche Anzahl Mitglieder entsenden.

Jedes Parlament wählt ein Mitglied.

Der Gerichtshof solle keine Gesetze erlassen, sondern nur richterliche Funktionen erfüllen, nach Möglichkeit aber danach trachten eine Versöhnung herbeizuführen. Seine Entscheidungen sollten endgültig sein <sup>2)</sup>:

Mais, une fois que le pacte d'union, fixant les lois fondamentales des rapports internationaux, aura été rédigé et librement accepté par toutes les nations confédérées, le Tribunal suprême n'aura plus à exercer que des fonctions judiciaires, qu'un rôle de conciliation dans la plupart des cas, et ici non-seulement il n'y a aucun inconvénient, mais il y a plusieurs avantages à ce que ses jugements soient sans appel, et doivent absolument recevoir leur exécution sans avoir besoin d'être soumis à aucune sanction préalable.

Die Mitglieder des Gerichtshofes sollten im allgemeinen nur „en monnaie de vénération et de reconnaissance“ bezahlt, un-  
mittelte Mitglieder aber voll entschädigt werden.

Entschädigung der Richter.

Als Sitz des Gerichtshofes schlug er Genf oder Lausanne vor,  
„non point une capitale, mais une ville paisible.“

Sitz.

Wenn ein Staat nun Ursache habe, sich über einen anderen Staat oder dessen Angehörige zu beklagen, dann könne er die

Zwangsmassregeln.

<sup>1)</sup> S. 135.

<sup>2)</sup> S. 131.

Angelegenheit vor das Gericht bringen, das darüber sein Urteil zu fällen habe. Der verurteilte Staat werde sich voraussichtlich in der Regel dem Urteil unterwerfen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass sich alle gegen ihn kehren <sup>1)</sup>:

Presque toujours la réparation sera accordée, et tout se terminera pacifiquement. Mais il pourra absolument arriver que la satisfaction soit refusée particulièrement lorsqu'il s'agira de torts provenant du gouvernement lui-même. Alors le Tribunal déclarera que la nation lésante a manqué à l'engagement qu'elle avait pris comme toutes ses coassociées, de respecter les décisions du pouvoir représentant la confédération. Afin d'apporter dans l'exercice de son autorité le plus de maturité et de modération possible, il fixera un délai passé lequel, si la résistance à son autorité continuait, il déclarerait que la nation infidèle à sa promesse est retranchée de la confédération. De ce moment, tout rapport des nations associées avec la nation retranchée devra cesser.

Im äussersten Falle, wenn der Gerichtshof alle Mittel erschöpft habe und der widerspenstige Staat bei seinem Widerstand beharre, müsse die „force commune“ gegen die angreifende Partei angewandt werden. Larroque pflichtete also Laveleye nicht bei, der nie etwas von einem physischen Zwange wissen wollte <sup>2)</sup>.

Staatssovere-  
ränität.

Nach Larroques Ansicht bedeutete Zwang nicht Verneinung der Souveränität der Staaten, sondern nur eine gewisse Beschränkung als Folge der Teilnahme an der internationalen Union.

Internationale  
Truppen-  
macht.

Die „force publique“, die aus im voraus festgesetzten, für jeden verbündeten Staat verhältnismässig sehr beschränkten Kontingenten gebildet werden sollte, werde wohl imstande sein, die Truppen des Angreifers zu besiegen, zumal letzterer kein Heer aufstellen könne, ohne dass der Gerichtshof dies bemerken würde.

Je grösser die Konföderation sei, desto mehr Kontingente werde es geben und desto geringer werde die Möglichkeit, dass irgendein unsinniger Kampf unternommen werde.

Es sei selbstverständlich, dass die Konföderation in einem solchen Verteidigungskriege sich jeglicher Unmenschlichkeit enthalten müsse.

Wunsch der  
republikani-  
schen Regie-  
rungsform.

Zum Schluss beantwortete er dann ausführlich die Frage, welche Regierungsform sich wohl am besten dazu eigne, um zur Verwirklichung und zur Erhaltung eines Bündnisses der Völker zu ge-

<sup>1)</sup> S. 137 f.

<sup>2)</sup> Vgl. hier unten S. 137.

langen. Er hielt die republikanische Form, so wie sie in Amerika und der Schweiz besteht, für die geeignetste. Wenn er auch vor dem deutsch-französischen Krieg noch einiges Vertrauen zu der konstitutionellen Monarchie gehabt hatte, so kam er seit dieser Zeit zu dem Schluss, dass die grosse Föderation nur aus Republiken bestehen könne, aber nicht nur der Form sondern auch dem Geiste nach <sup>1)</sup>).

## 8. ARTURO DE MARCOARTU UND SEIN PREIS-AUSSCHREIBEN

„Surrounded by millions of soldiers and millions of beggars, pressed down under the weight of debt, devoting the larger portion of our revenue to war and the minimum to education, we have in our own times witnessed... the dismemberment of peoples; ... scarcely a year passes without the appearance of projects for new frontiers of nations, ... most frequently without taking into account the will of the inhabitants concerned, and without promoting in any wise by such mutations the happiness of the individual.”

MARCOARTU.

Es war bereits die Rede davon, dass der spanische Senator Don Arturo de Marcoartu am Vorabend des deutsch-französischen Krieges sich mit dem Problem der internationalen Organisation beschäftigt hatte und dass er nach Ausbruch des Krieges anlässlich der Zusammenkunft der National Association for the promotion of social science in Newcastle-upon-Tyne eine nähere Auseinandersetzung seiner Gedanken gegeben hatte <sup>2)</sup>). Er hielt den Augenblick für günstig, um die Errichtung einer League of Peace and Concord vorzuschlagen, die auf dem Schiedswege alle internationalen Streitfälle lösen sollte. Um diesen Plan für die Regierungen zu ermöglichen, erschien ihm die Einberufung eines freien internationalen Parlaments zweckmässig, das die Schaffung eines internationalen Gesetzbuches zur Aufgabe haben sollte <sup>3)</sup>). Nach der Gründung der Association for the Reform and

Ein freies internationales Parlament.

<sup>1)</sup> Vgl. das Vorwort zur dritten Auflage seines Buches *De la guerre et des armées permanentes*. Vgl. auch *Larroques* Schrift *De l'organisation du gouvernement républicain*, besprochen in *Les Etats-Unis d'Europe* vom 20. Nov. 1873.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 37 f. und 66.

<sup>3)</sup> *Transactions of the national association for the promotion of social science*, 1870, London 1871, S. 165.

Codification of the Law of Nations meinte Marcoartu, dass diese Vereinigung als ein freies internationales Parlament werde fungieren können. Ihre Arbeit <sup>1)</sup> sollte auf folgende Zwecke gerichtet sein:

1. Angleichung der Interessen der verschiedenen Länder im Rahmen des Möglichen.

2. Einwirkung auf die öffentliche Meinung mit dem Zweck, die Sache hinaus zu zögern, falls Aussicht auf Beilegung der Streitigkeit auf dem Schiedswege nicht besteht.

3. Garantie dafür, dass die Bürger der Staaten, über Krieg und Frieden selbst durch Volksabstimmung entscheiden (wobei diejenigen, die sich für den Frieden entscheiden, vom Militärdienst befreit sind).

4. Beeinflussung der öffentlichen Meinung überall dort, wo ein internationaler Konflikt auszubrechen droht.

Marcoartus  
Preisausschreiben.

Marcoartu, dessen Ideen inzwischen offenbar nicht viel Anklang gefunden hatten, hat dann im Jahre 1872 300 englische Pfund für die beste Abhandlung oder die besten Abhandlungen über folgende Frage ausgesetzt:

In what way ought an International Assembly to be constituted for the formation of a Code of Public International Law; and what ought to be the leading principles on which such a Code should be framed.

Zur Teilnahme an diesem Preisausschreiben wurde in der Presse verschiedener Länder öffentlich aufgefordert. Die Bekanntmachung wurde ferner an die in London befindlichen Gesandtschaften geschickt mit dem Ersuchen, im eigenen Lande die Sache zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Ergebnis. Das Resultat war, dass aus England, den Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich und Deutschland insgesamt 29 Schriften eingingen. Diese wurden nun von den drei Preisrichtern John Westlake, H. D. Jencken und E. E. Wendt, die der Vorstand der National Association for the Promotion of Social Science auf Marcoartus Wunsch damit beauftragt hatte, beurteilt. Am 9. Oktober 1875 wurden bei dem jährlichen Kongress der Association in Brighton zwei Preise ausgeteilt, und zwar wurde der erste dem

---

<sup>1)</sup> So setzte er auf der Genfer Versammlung vom Jahre 1874 auseinander. Vgl. *Herald of Peace* vom 1. Okt. 1874, S. 134.

amerikanischen Juristen Abram Pulling Sprague zuerkannt und der zweite dem französischen Rechtsanwalt Paul Lacombe.

Bald darauf, im Jahre 1876, wurden beide Aufsätze zusammen mit einer Einleitung des Spaniers, die seine eigenen Gedanken enthielt, veröffentlicht <sup>1)</sup>.

Marcoartu hatte seinen Aufsatz in vier Kapitel eingeteilt, deren erstes die internationale Kodifikation und Organisation zum Gegenstand hatte. Seine eigenen Ideen.

Der Verfasser begann damit, dass er auf die grosse Gefahr hinwies, die durch den überall bemerkbaren Zusammenschluss der Völker gleicher Rasse entstehe, wodurch noch mehr Kriege auszubrechen drohten als in früheren Jahrhunderten. Er wünschte auch keinen grossen republikanischen Bund der europäischen Völker, sondern wollte lieber, dass die politische Unabhängigkeit der verschiedenen Staaten nach Möglichkeit erhalten bliebe. Der erste Schritt zum Frieden sei die stufenweise Festsetzung des internationalen Rechts. Die Grundzüge, die von den verschiedenen Völkern schon in mehreren Verträgen als Recht anerkannt seien, müssten kodifiziert (codification of the constituted law), diejenigen, über die man noch nicht einig sei, geprüft und später vereinheitlicht werden (project for a constituent code) <sup>2)</sup>: Unabhängigkeit der Völker.  
Kodifikation.

I am of opinion that two simultaneous proceedings might and ought to be followed for regulating the internationalism or codifying the relations between states. One of these, more immediate in its results, will be the codification of those principles which are already more or less recognised, taking for guides and starting points the collections of international conventions, the standard works of the best authorities who have written on the subject of treaties, and the solutions pronounced in special cases; whilst the several principles and controvertible cases could be discussed and cleared up amongst the states themselves. The other process is the scientific preparation of the bases of the Code of Nations by subjecting them to the test of experience.

In the first of these two proceedings, affording more immediately practical results, the shapeless constituted right will become moulded to the form of right rational; and in the second the right constituent will be modified according to the counsels of observation and the history of nations.

The first codification will constitute a series of special conven-

<sup>1)</sup> Internationalism by Arturo de *Marcoartu*, and Prize Essays by A. P. Sprague and Paul Lacombe, 1876.

<sup>2)</sup> S. 14 f.

tions, which, as soon as they are ratified, can at once be applied in peace, in war, and on the occurrence of any international contest.

The second work will lay the foundation of the future international character of the nations.

Beschickung  
der internationalen  
Versammlung.

Die wissenschaftliche und technische Aufgabe der Kodifikation wünschte Marcoartu einer internationalen Versammlung zu übertragen, wobei aber nicht nur die Regierungen, sondern auch die anderen Staatsgewalten vertreten sein sollten. In jedem Lande müsste die Regierung einen, ferner die beiden Kammern des Parlaments zusammen zwei und der höchste Gerichtshof und die Hochschulen noch einen vierten Delegierten ernennen <sup>1)</sup>).

Gleichheit der  
Stimmen.

Die vier Stimmen der Abgeordneten eines jeden Landes sollten gleichwertig sein, und die Versammlung sollte selbst ihren Vorsitzenden ernennen. Bei Stimmengleichheit sollte eine Stichwahl stattfinden.

Wahl eines Ge-  
richtshofes.

Ausser der gesetzgebenden Versammlung sollte ein internationaler Gerichtshof eingesetzt werden, dessen Mitglieder vom internationalen Parlament zu wählen seien <sup>2)</sup>:

This régime of a future Internationalism demands a judicial power which shall apply and enforce the legislation of the International Assembly; a power which might be commended to a High and Supreme International Court, composed of special tribunals, to be elected by that legislative body, in conformity with certain conditions as to the qualifications to be possessed by the magistrates so appointed.

Eine interpar-  
lamentarische  
Union als Vor-  
bereitung der  
Versammlung.

Zur Vorbereitung für das internationale Parlament sollten nach der Idee Marcoartus von den Mitgliedern der verschiedenen nationalen Volksvertretungen interparlamentarische Kongresse abgehalten werden, die das grosse Werk der internationalen Einheit zu behandeln hätten <sup>3)</sup>:

The Parliamentary Conferences, and in due time the International Parliament, would have to promote the education of all classes in every country of the world, to their gain in culture and morality, and to the benefit of international interests; they would have to establish, as the only legal one to be used, an

<sup>1)</sup> S. 17.

<sup>2)</sup> S. 18.

<sup>3)</sup> S. 20. Marcoartu hat diesen Gedanken eines interparlamentarischen Kongresses nicht nur zu Papier gebracht, sondern auch versucht, ihn zur Ausführung zu bringen. Schon 1876 machte er eine Propagandareise, um solch eine Konferenz einzuberufen. Vgl. *Fried*, Handbuch der Friedensbewegung, 1913, Band II, S. 86.



equal standard of weights, measures, and moneys; they would have to reduce to the lowest possible cost the post office and telegraphic services, they would have to prepare a universal freedom of transit without passports, customs, port, or differential flag dues; continually reducing the frontier tariffs and establishing customs, unions, or zollvereins (for at present some states only retain custom duties for war purposes), and should endeavour to hasten the unification of the civil and mercantile code of nations so that in every country each man's industry and property may give him equal rights.

Ausser diesen pazifistischen Gedanken, die einen völlig organisatorischen Charakter tragen, kam Marcoartu noch mit anderen Vorschlägen zur Förderung des Friedens.

Andere pazifistische Forderungen.

Er forderte für die Gültigkeit einer Kriegserklärung in dem Fall, dass ein Zehntel oder mehr der Parlamentsmitglieder sich gegen den Krieg erklärt haben sollten, eine Volksabstimmung.

Ferner trat er für allgemeine Schiedsverträge ein, und zwar vor allem, damit dadurch eine friedliche Beilegung zukünftiger Streitigkeiten gesichert werde <sup>1)</sup>:

Schiedsgerichtsbarkeit als vorläufiges Rechtsmittel.

Perhaps, in order to accustom nations to a rational discussion of their disputes, it would be a great step for them to agree to lay all their differences before a Court of Arbitration. . .

Aber er fügte hinzu, dass man die Vorteile eines von Fall zu Fall ernannten Schiedsgerichts nicht überschätzen dürfe und dass man sich den Endzweck vor Augen halten müsse, der auf die Bildung eines internationalen Gerichtshofes und auf die Abfassung eines internationalen Gesetzbuches gerichtet sein solle <sup>2)</sup>:

But it is important not to exaggerate the advantages of arbitration, which, although it may be the best means of appeasing conflicts, just at the present time, and as long as no positive law of international rights be in existence, yet it cannot always prove the most perfect or the most just solution, when essential elements of differences between nations take place, which can alone be found in a Magna Charta of all states applied by an International Tribunal.

Das letzte Kapitel der Schrift enthielt dann noch eine pazifistische Auseinandersetzung. Der Verfasser wünschte dabei dem Fürsten oder dem Staat, der den entscheidenden Anstoss zur Herbeiführung eines dauernden Friedens geben werde, Heil und Segen.

<sup>1)</sup> *Marcoartu, a. a. O.*, S. 43.

<sup>2)</sup> S. 43 f.

## 9. DIE PREISGEKRÖNTE ANTWORT VON A. P. SPRAGUE

„The international idea in common consciousness is of comparatively recent origin”.  
SPRAGUE.

Die Abhandlung *Marcoartus* bildet mit dem Bericht über die Preisverteilung die Einleitung zum Text der beiden preisgekrönten Lösungen der von dem Spanier ausgeschriebenen Preisaufgabe. Der Inhalt des Aufsatzes des Amerikaners A. P. Sprague <sup>1)</sup>, dem der erste Preis zuerkannt worden war, soll hier in grossen Zügen wiedergegeben werden.

Alleinige Möglichkeit einer allmählichen Entwicklung.

Sprague gab sich als praktischer Amerikaner nicht der Illusion hin, dass die staatspolitische Welt mit einem Male radikal umgestaltet werden könne. Er hielt es für richtig, Schritt für Schritt zu Werke zu gehen, da dem augenblicklichen politischen Zustand Rechnung getragen werden müsse <sup>2)</sup>:

But it is impossible to believe that the international idea has acquired such magnitude and power as to control political organizations entirely; or to believe that the altruistic sentiment in national life has become sufficiently powerful to prevent all encroachment by one civilized nation upon another by means of physical force. The decrease of wars cannot go on any faster than the increase of international sentiment. We cannot bring about perpetual peace without perfecting international opinion and sentiment; and perpetual peace is as unlikely to begin in the nineteenth century as a perfect regulation of the sentiments and desires of all nations with respect to each other.

Die bestehenden Staatsformen sollen und brauchen nicht nachgeahmt zu werden.

Der Verfasser hielt es für einen Fehler anzunehmen dass bei den internationalen Verhältnissen nur nach einer Staats- oder Staatenbundsorganisation gestrebt werden könne <sup>3)</sup>:

But the international idea is quite different from either the national or confederate idea. There is in pure international organization none of the positive element of assistance, none of the negative element of protection. There is simply a regulation of the intercourse of nations, involving the element of international liberty, the preservation of international order.

<sup>1)</sup> The codification of public international law: an essay on the way in which an international assembly ought to be constituted for the formation of a code of public international law; and the leading principles on which such a code ought to be framed, by A. P. Sprague, counsellor at law. Vgl. *Internationalism* by Arturo de *Marcoartu*, S. 69–S. 138.

<sup>2)</sup> S. 82.

<sup>3)</sup> S. 83 f.

Man dürfe nicht sagen, dass die Welt nur die Wahl habe zwischen dauerndem Frieden mit einer festen internationalen Organisation oder gelegentlichem Krieg bei Fehlen einer internationalen Organisation. Eine rudimentäre internationale Organisation sei möglich, ebenso eine Kodifikation derjenigen Regeln des internationalen Rechtes, die schon in den verschiedenen Verträgen, in den Schriften der Publizisten, in den Entscheidungen der Preisengerichte und in den diplomatischen Beziehungen Gemeingut der Völker geworden seien.

Zu einer vollständigen Kodifikation des internationalen Rechtes und zu einer vollkommenen internationalen Regelung könne es vorläufig noch nicht kommen. Aber Tatsachen, wie z.B. der Vertrag von Paris vom Jahre 1856, bewiesen, dass die Mächte durchaus bereit seien, ihre gegenseitigen Verpflichtungen vertraglich genau festzulegen. Auch der Idee des Schiedsgerichts stehe man sympathischer als bisher gegenüber.

Der Verfasser stellte dann folgende vier Thesen auf, die von einer internationalen Versammlung beachtet werden müssten <sup>1)</sup>:

That no sudden revolutions or great organic changes be attempted.

That the views and interests of all the nations likely to become parties to the code be considered.

That difficulties and objections, and the various plans heretofore presented, be considered.

That the probability that a measure would be generally adopted by the nations be deemed controlling.

Bei der Besprechung der Grenzen, die der Kodifikation gesetzt werden müssten, machte Sprague einen Unterschied zwischen der theoretischen oder wissenschaftlichen und der politisch möglichen Kodifikation. Die erstere sei zwar von grossem Werte, ihre Bedeutung jedoch nur eine indirekte. Die Regierungen müssten sich aber fragen, was politisch möglich sei. Sie müssten ihre Vertreter bei der Konferenz, deren Kompetenz zuvor genau festzulegen sei, mit Sorgfalt auswählen und sich obendrein noch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

Grenzen der  
Kodifikation.  
Das politisch  
Mögliche.

Die Regierungen dürften und könnten also jetzt noch nicht daran denken, den ganzen Komplex internationaler Regeln in Gesetzesform niederzulegen, sondern sie müssten sich auf eini-

<sup>1)</sup> S. 89.

ge wenige Regeln von allgemeiner Bedeutung beschränken. Nur so könne eine Grundlage geschaffen werden, auf der dann später weiter zu bauen sei <sup>1)</sup>):

But it does not appear probable that the nations would submit to formulation the whole law of their intercourse; for that would involve a task too great to be attempted at once — a task requiring decades, and even centuries, to accomplish. All that can be done in a political way, at present, is the codification of a few of the plainest and most general principles of international law. To this codification the solemn approval of many nations would probably be secured; and this would constitute the basis for a gradual codification of the whole law of public international intercourse.

Auch eine beschränkte Kodifikation erfordert einen Gerichtshof und dieser weitere Kodifikation.

Sprague wies dann weiter darauf hin, dass auch solch eine beschränkte Kodifikation ganz von selbst eine Art mehr oder weniger umfangreiche Organisation erfordere. Voraussichtlich werde sie auch ein internationales Schiedsgericht mit sich bringen, das seinerseits durch seine Urteile wiederum Material für eine weitere Kodifikation liefern würde <sup>2)</sup>):

But a political codification of international law, as has been observed, implies a certain kind and degree of organization. It may imply the existence of a tribunal to interpret and apply the provisions of the code. And this brings us to the subject of arbitration, which has attracted so much public and official consideration of late. A tribunal for the adjudication of public international law might be established without the general codification of substantive international law. Such a tribunal might declare the principles of international law, and apply them, and interpret and apply the provisions of treaties. A general official tribunal of this kind would be productive of great international good. The adjudications of the tribunal would form an uncoded international law, or would furnish materials, in the course of time, for an admirable code. But, however desirable uniform and permanent arbitration may be, of itself, it is not practicable without some sort of codification. In fact, the institution of a Tribunal of Arbitration or High Court of Judicature would require, pro tanto, a codification of international law, that is, judicative international law. The jurisdiction of the tribunal or court, the appointment of its officers, the mode of bringing international disputes before it, the procedure, the mode of pronouncing and executing its decrees and judgments, would all have to be embodied in a code of judicative and executive law.

<sup>1)</sup> S. 93.

<sup>2)</sup> S. 93 f.

Der Verfasser hielt es nicht für möglich, dass alle Streitfragen von einem internationalen Gerichtshof gelöst werden könnten. Er hatte aber keine Bedenken dagegen, wenn schon vorher festgelegt würde, dass bestimmte Streitfragen von einem Schiedsgerichtshof geschlichtet werden sollten. Auch in diesem Fall bliebe die freiwillige Zustimmung der Staaten, in der Sprague ein notwendiges Element des Schiedsgerichts sah, bestehen <sup>1)</sup>:

Nur eine Anzahl im voraus bestimmter Streitigkeiten sollen vom Gerichtshof behandelt werden.

In such case the voluntary element is antecedent, and the volition, instead of being occasional, is concentrated in one solemn act of establishing a permanent tribunal of arbitration.

Die Freiheit der Staaten dürfe aber nicht dahin aufgefasst werden, dass im konkreten Fall den Parteien selbst die Bestimmung darüber bliebe, ob eine Streitfrage durch Schiedsspruch entschieden werden solle oder nicht. Die Verpflichtung zur Herbeiführung einer schiedsrichterlichen Entscheidung müsse für bestimmte Fälle von vorneherein feststehen <sup>2)</sup>:

We need a code which shall define certain questions as suitable to be submitted to arbitration, and which shall define certain rules as governing in the conduct of the associated powers and in the settlement of disputes. In other words, the condition of international sentiment is such as to demand a partial substantive code of public international law, as well as a judicative and an executive code.

Eine von den Staaten tatsächlich anerkannte Regelung, auch wenn sie nur ein einziges Gebiet betreffen würde, erschien ihm wirksamer als ein von Männern der Wissenschaft geschaffener Code, der zwar vollständig, aber undurchführbar wäre. Ein rechtsgültiger Code verlege, meinte Sprague, sozusagen die moralische Sanktion aus dem materiellen in das formelle Recht. Die Frage, ob es überhaupt ein Recht gebe und welcher Art das Recht sei, könne dann für das jeweilige Gebiet, nicht mehr gestellt werden. Die Frage laute dann nur noch, ob man dem Recht Folge leisten solle. Die Erfahrung lehre nun, dass die Staaten, wenn sie erst einmal dem Recht, dem Gerichtshof und der Rechtsprechung zugestimmt hätten, viel eher davor zurückschreckten, sich den gefällten Urteilen zu entziehen <sup>3)</sup>:

Heilsamer Einfluss einer beschränkten Regelung.

<sup>1)</sup> S. 95 f.

<sup>2)</sup> S. 96.

<sup>3)</sup> S. 97.

A political code changes the location, so to speak, of the moral sanction from the side of substantive law to that of executive law. Under such a code, the moral sanction will not be exerted in respect to whether there is any law, or if any, in respect to what the law is, but in respect to whether it shall be obeyed. This removes the volitional element from the region of the immediate to that of the remote, and renders it less and less likely that the moral sanction will be unheeded or ineffectual. For, having consented that there shall be a fixed law and a tribunal for applying that law, and having presented a case for settlement according to that law, a nation assumes an increased responsibility in respect to rendering obedience to the decrees of the tribunal. Thus, the moral sanction becomes cumulative. And if it is possible to obtain the official consent and agreement of the nations to any codification, the period of the abolition of warfare and of the reign of perpetual peace will have been hastened a century.

Zu der internationalen Kodifikationsversammlung stellt jede Nation drei Mitglieder.

Der Verfasser ging dann zu einer Besprechung der internationalen Versammlung über, die mit der Kodifikation beauftragt werden sollte.

Die teilweise Kodifikation des öffentlichen, internationalen Rechts, die als Basis für die spätere, vollständige Kodifikation zu dienen habe, erfordere eine Versammlung, in der die Ansichten aller beteiligten Nationen zu Worte kommen müssten. Alle Richtungen müssten in ihr vertreten sein und eine Auslese der tüchtigsten Männer müsse stattfinden. Nur auf diese Weise könnten die verschiedenen Elemente miteinander harmonieren und könne sich ein Universalsystem von Gesetzen entwickeln. Der Verfasser machte den Vorschlag, dass mit Rücksicht auf diesen Zweck jeder Staat einen Juristen, einen Gelehrten und einen Staatsmann ernennen solle <sup>1)</sup>:

For this purpose let there be appointed three persons from each nation: one lawyer or judge, one scholar or publicist, one statesman or diplomat — at any rate, let the persons appointed be of dissimilar legal culture and conscience, representative of dissimilar elements in international sentiment.

Zusammenwirken der privaten Vereine und der Regierungen.

Sprague hoffte, dass dann Vereine, wie z.B. die kürzlich gegründete „Association for the Reform and Codification of the Law of Nations“, die Regierungen auffordern würden, das Zustandekommen des Kongresses zu ermöglichen. Die Arbeit der privaten Vereine sei damit natürlich nicht zu Ende, denn die vorgeschlagene politische Kodifikation sei nur der erste Schritt. Das In-

<sup>1)</sup> S. 100.

teresse der Regierungen und der offiziellen Körperschaften müsse dauernd wach gehalten werden.

Das vierte Kapitel trägt den Titel: „Substantive Public International Law“ und behandelt die Frage, welche materiellen Rechtsregeln kodifiziert werden sollen. Der Verfasser führte erst einiges an, womit die internationale Versammlung sich nicht beschäftigen dürfe, wie z.B. die interne Gesetzgebung, die Regierungsform und die Grenzveränderungen der Staaten.

Kodifikation der materiellen Rechtsregeln.

Keine Regelung der internen Angelegenheiten, auch nicht der Bewaffnungsfrage.

Zu den internen Angelegenheiten, deren Regelung den Staaten selbst vorbehalten bleiben müsse, gehöre auch die... Bewaffnung. Die Völker hätten noch zu sehr das Verlangen, für ihre eigene Sicherheit selbst zu sorgen. Die Zeit sei noch nicht angebrochen, um die Völker zu allgemeiner Abrüstung veranlassen zu können.

Abrüstung, fuhr der Verfasser fort, sei eine nationale Angelegenheit, „a matter of purely national expediency“, eine Angelegenheit, die ausserhalb des Gebietes der internationalen Rechtswissenschaft liege. Es sei nicht Sache der Staatengemeinschaft, eine Regelung für die Anzahl der Truppen oder die der Kriegsschiffe zu treffen, solange der internationale Verkehr nicht gestört werde und internationale Rechte nicht verletzt würden.

Die allmähliche freiwillige Abrüstung.

Wenn also Sprague einerseits zwar der Meinung war, dass eine internationale Vereinbarung hinsichtlich der Abrüstung nicht gefordert werden könne, so glaubte er andererseits doch, dass die internationale Organisation, wie er sie sich vorstellte, allmählich eine freiwillige Abrüstung zur Folge haben werde <sup>1)</sup>:

A gradual and voluntary disarmament will undoubtedly be effected by the nations themselves when, by the inauguration of an international code and the corresponding augmentation of international sentiment, they can be induced to trust their preservation more and more to their own inherent peaceful strength and the good faith and good will of others.

Man dürfe jedoch nicht ausser Acht lassen, dass immer einige Nationen ausserhalb des Kreises der internationalen Vereinigung bleiben würden, und da diese bewaffnet seien, könnten die Verbündeten auch nicht unbewaffnet bleiben. Eine gemeinsame Bundesmacht würde auch zu viel Lasten und Kosten mit sich

Gefahr durch die ausserhalb der Vereinigung stehenden Staaten. Keine Bundesmacht.

<sup>1)</sup> S. 106.

bringen und eine zu starke Entwicklung der Organisation voraussetzen.

Keine Staatenföderation, sondern eine Assoziation für den internationalen Verkehr.

Sprague kam also zu dem Schluss, dass eine Staatenföderation jetzt nicht möglich sei <sup>1)</sup>:

The international organization which I propose, and which alone I believe to be possible, at present, is an organization neither offensive nor defensive (for that implies confederation), but an organization which simply regulates intercourse among associated nations, and preserves, to that extent, international order. Any other kind or degree of organization is not international but federal, and transcends the practicable and the expedient, because it is too complex and close in the present condition of international sentiment.

Freiheit der verbündeten Staaten gegenüber den anderen.

Der Code sollte nach seiner Vorstellung auch keinerlei Vorschriften darüber enthalten, ob die „assozierten“ Mächte gegebenenfalls ein Sonderbündnis miteinander schliessen dürften. Auch in dieser Hinsicht müssten die Staaten völlig freie Hand haben.

Das Verhältnis zwischen den verbündeten Mächten einerseits und denjenigen, die ausserhalb des Bundes ständen, andererseits sei von sehr grosser Wichtigkeit. Die Aussenstehenden dürften durch das Bestehen des Bundes weder einen Vorteil haben, noch irgendeinen Schaden erleiden. Die Beziehungen zwischen den Verbündeten und den Aussenstehenden müssten unberührt bleiben. Nur sollten die Kriege der Verbündeten mit den Aussenstehenden ausschliesslich unter den Voraussetzungen geführt werden, unter denen die Verbündeten unter sich Krieg führen dürften. Aber dadurch würden die Verbündeten, die sich an bestimmte Regeln halten müssten, den Aussenstehenden gegenüber, die ja in dieser Hinsicht frei seien, im Nachteil sein. Einen Aussenstehenden vor den internationalen Gerichtshof zu bringen, sei auch nicht gut möglich. Es schein am besten, das Verhältnis zwischen Verbündeten und Nichtverbündeten vollkommen frei zu lassen und auf die Entwicklung der internationalen Gesinnung zu vertrauen <sup>2)</sup>:

And it appears to be better to leave the attitude of the associated powers, with respect to outsiders, to regulate itself; relying upon the advance of international sentiment alone, for the regulation of such intercourse and for the settlement of difficul-

<sup>1)</sup> S. 107.

<sup>2)</sup> S. 108.



ties arising therefrom. As a consequence, alliances among the associated powers, as against unassociated powers, ought not to be prohibited.

Nach der Besprechung all der Punkte, die nicht aufzunehmen seien, folgen die Regeln des internationalen Rechts, die wohl in dem Code behandelt werden sollten. Der Code hat zu bestimmen, welchen Anforderungen die Staaten, um an der Organisation teilnehmen zu können, entsprechen müssen. Für neuentdeckte Gebiete und für neuentstandene Staaten müssten eigene Regeln aufgestellt werden. Ferner nannte Sprague unter den zu regelnden Materien noch die Gerichtsbarkeit über das offene Meer, die Frage der Grenze der Küstengewässer, das Kriegs- und Neutralitätsrecht, die Behandlung eines Aufstandes einzelner Provinzen gegen ihre Regierung und noch verschiedene andere. Positive Regeln.

Dann folgt das Kapitel mit dem Titel *Judicative Public International Law*, das die Einsetzung und das Verfahren des Gerichtshofes zum Gegenstand hatte. Dies hielt der Verfasser für das Wichtigste weil <sup>1)</sup>): Gerichtsverfassung und Prozessrecht.

... it is considered the international desideratum of the age that there should be a tribunal for the settlement of international controversies.

Für Sprague stand es fest, dass die Zusammensetzung eines Gerichtshofes mehr Schwierigkeiten bereiten würde als die Abfassung der Prozessordnung. Schwierigkeit der Richterwahl.

Sein System wollte dem Richterkollegium die Möglichkeit einer grossen Beweglichkeit und Vielseitigkeit geben, ohne dass die Einheit der Rechtsprechung verloren gehen sollte. Das letztere erschien ihm dadurch erreichbar, dass alle Staaten im Gerichtshof durch Richter vertreten seien, die für eine lange Periode gewählt würden. Für eine Entscheidung sollten aber nicht jedesmal alle Richter herangezogen werden, sondern nur diejenigen, die zur Beurteilung des Spezialfalles geeignet seien <sup>2)</sup>):

But I am inclined to the view that a medium must be sought between a tribunal consisting of judges appointed for life, all of whom shall sit in every cause, and a tribunal of an opposite nature, consisting of judges appointed as occasion may require to sit only in the cause for which they are appointed. This medium would be something like this: a tribunal consisting of a

<sup>1)</sup> S. 113.

<sup>2)</sup> S. 114 f.

number of judges appointed for a long period (for life), one or more from each power, only a portion of whom shall sit in any single cause. By this means the number of judges may be large enough to represent effectually the different interests in the various associated powers; and by a selection from this number the acting court or tribunal may be sufficiently small to be efficient. If the selection is given to the contending powers, as it should be, each cause will be heard and decided by judges especially representing the parties to the controversy.

Der Ort, an dem das Gericht seinen Sitz haben sollte, sei ziemlich gleichgültig. Er dürfe jedoch weder im Gebiet der streitenden Parteien, noch ausserhalb des Gebietes des verbündeten Mächte liegen.

Der Gerichtshof nur für Interpretation des geschriebenen Rechts.

Was nun die Rechtsprechung betrifft, so war der Verfasser der Meinung, dass der Gerichtshof nur Streitfälle zu entscheiden habe, die die Interpretation des geschriebenen Rechts betreffen (statuted law, a statutory tribunal).

Daneben ein Schiedsgerichtshof für andere Streitigkeiten, für welche dann der Gerichtshof Kassationsgericht ist.

Neben diesem Gerichtshof dachte sich Sprague für das ungeschriebene Recht ein Schiedsgericht das die streitenden Parteien selbst ernennen dürften und das nur Streitfragen zu schlichten habe, welche die Parteien selbst seiner Entscheidung unterwerfen. Der zuerst genannte Gerichtshof würde dann neben seiner eigentlichen Aufgabe als Gericht erster Instanz auch als Appellationsgericht (Kassationshof) dienen können für Sachen, die von einem Schiedsgericht entschieden seien <sup>1)</sup>:

This additional tribunal might be termed a tribunal of arbitration, and have jurisdiction over all questions which the parties in controversy should agree to submit to it. From this tribunal appeals might lie, in causes involving an interpretation of the code to the principal tribunal, which might be denominated the high tribunal of international judicature, and have, not only appellate, but original jurisdiction in matters arising under the code. Thus, let it be provided that there shall be a high tribunal of public international judicature, having power to hear and determine questions arising under the code, and having both an appellate and an original jurisdiction in respect to such questions; also that there shall be tribunal of public international arbitration, having its constitution or existence in the option of the contending powers; and its jurisdiction co-extensive with the option of the contending powers; that from this tribunal appeals shall lie to the high tribunal in causes involving the construction

<sup>1)</sup> S. 115 f.

or interpretation of the code — that in all other cases, or in cases where the parties so agree, the decision of the tribunal of arbitration shall be final. By such a scheme the code would encourage, though not require, adjudication or arbitration upon the unwritten as well as written law.

Wenn nun ein Streitfall über das geschriebene Recht zwischen zwei Staaten vorliege, dann könne einer der beiden Staaten den Wunsch äussern, dass der Gerichtshof den Fall als ordentliches Gericht entscheide. Bei jeder Art von Streitfragen sei es aber empfehlenswert, dass die Frage erst auf schiedsgerichtlichem Wege gelöst werde. Beide Staaten müssten sich betreffs der Zusammensetzung des Gerichtshofes einigen. Dieses Gericht möge dann sein Urteil auf alle Grundsätze und Regeln, die nicht gegen den Code verstossen, gründen. Wenn es sich dabei um die Auslegung des Code handle, dann solle Berufung an den Hohen Gerichtshof möglich sein.

Was die Anzahl der Richter des Hohen Gerichtshofes betraf, so wollte Sprague diese von der Anzahl der Staaten abhängig machen, die an dem Bunde teilnehmen würden. Wenn es 15 oder mehr Staaten seien, dann ernenne jeder einen Richter; seien es weniger als 15 und mehr als 6, dann ernenne jeder zwei Richter, usw. Zahl der Richter.

Jeder Fall sollte von 9 Richtern behandelt werden, d. h. beide Parteien sollten je vier Richter wählen, die ihrerseits den neunten ernennen sollten.

Der Verfasser behandelte dann <sup>1)</sup> die Vollstreckung der Urteile, die schwierigste aller Fragen, weil von einer richtigen Erfüllung der Urteile das Bestehen des Bundes abhängt. Hierbei zeigte sich Sprague als ein Verfechter der moralischen Sanktion. Er war mit der Ansicht vieler Schriftsteller, dass nötigenfalls Gewaltmittel angewandt werden sollten, nicht einverstanden. Die Nationen, sagte er, bildeten keine Konföderation. Man dürfe bei Staaten, die freiwillig gewisse internationale Regeln anerkannt und einen Gerichtshof gegründet hätten, keine mala fides annehmen <sup>2)</sup>. Nur die moralische Sanktion ist erwünscht und möglich.

Für den Fall jedoch, dass man sich auf einen andern Standpunkt stellen und Gewalt für zulässig und möglich halten sollte, setzte Sprague auseinander, wie dies in sein System der teilweisen Kodifikation hineinpassen könnte. Wann Gewalt zulässig wäre.

<sup>1)</sup> S. 118 f.

<sup>2)</sup> S. 121.

Der Gerichtshof entscheidet zunächst, ob er zuständig ist. Vorteil dieser Regelung.

Die Staaten könnten vereinbaren, dass, wenn ein Staat mit einem andern einen Streitfall habe, der Hohe Gerichtshof erst entscheiden müsse, ob der Streitfall der Gerichtsbarkeit des Hofes unterstehe, bevor man zu den Waffen greife. Man werde auf diese Weise den grossen Vorteil haben Zeit zu gewinnen, was die Möglichkeit in sich schliesse, dass sich die Leidenschaften inzwischen beruhigten <sup>1)</sup>:

Again, it might be provided that any associated nation having a claim against any other associated nation should first ascertain whether it is a case under the jurisdiction of the high tribunal, by formally submitting it to the high tribunal, before attempting to seek its redress by arms. Thus, all cases would come before the high tribunal, either for adjudication or non-adjudication. The advantage of this provision would be to suspend, for a time, the use of force by the party considering itself aggrieved, and would give opportunity, in all cases, for passion to cool and a more enlightened and liberal view to be taken of the difficulty on both sides.

Wenn der Hof aber beschliessen sollte, dass die Sache nicht unter seine Gerichtsbarkeit falle, werde es derjenigen Partei, die sich für beleidigt halte, erlaubt sein, sich selbst mit Waffengewalt zu helfen. Sollte ein Staat Gewalt gebrauchen, ohne vorher die Entscheidung des Gerichtshofes abzuwarten, dann würden die übrigen Staaten ihre Neutralität aufgeben dürfen.

The object of such a provision would be to discourage a resort to war and encourage a peaceful settlement.

Mitgliedschaft des Bundes.

Betreffs der Zulassung der Staaten zu dem Bündnisse meinte der Verfasser, dass alle souveränen Staaten Mitglieder werden könnten.

Verbesserung des Code.

Ferner müssten hinsichtlich einer späteren Verbesserung des Code Bestimmungen getroffen werden. Eine solche Verbesserung könnte vielleicht alle zehn Jahre und zwar mit Zustimmung aller Staaten vereinbart werden.

<sup>1)</sup> S. 123.

## 10. DIE PREISSCHRIFT VON PAUL LACOMBE

„Est-il possible, l'Europe étant ce qu'elle est, d'arriver à prévenir, à empêcher toute guerre entre les nations de cette partie du monde?“

PAUL LACOMBE.

Die zweite preisgekronte Schrift stammte von dem Franzosen Paul Lacombe <sup>1)</sup>.

Für das Werk der Friedensstiftung war nach Lacombes Urteil seitens der Regierungen nicht viel zu erwarten. Sie wollten und müssten den nationalen Egoismus repräsentieren. Man könne ihnen unmöglich die Wahrung der Interessen der ganzen Menschheit, oder gar der europäischen Gemeinschaft (république européenne) zumuten.

Der Nationalismus der Regierungen.

Es müsse also ein Organ geschaffen werden, das imstande sei, für die internationalen Interessen einzutreten, und dieses Organ müsse ohne Mitwirkung der Regierungen gebildet werden.

Das Genfer Schiedsgericht als ein von den Regierungen unabhängiges Organ.

Wie sollte nun dieses Tribunal des arbitres européens zustande kommen?

Die Antwort des Verfassers lautete dahin, dass man nichts Besseres tun könne, als das aus dem Alabama-Fall so rühmlich bekannte Genfer Gericht, das auf so glänzende Weise als Vorbild gedient und sich allgemeinen Beifall erworben habe, weiter beizubehalten <sup>2)</sup>:

Il est toujours sage de partir de ce qui est, de continuer ce qui a déjà manifesté un commencement d'existence. Certes, le groupe de personnes éminentes, qui s'appela naguère le tribunal arbitral de Genève, a rempli aux yeux du monde entier une mission assez éclatante pour que la réunion des mêmes personnes, dans la même ville, sous le même nom ou sous un nom équivalent, et leur constitution publique en un corps permanent, si elles avaient lieu, devinssent sur le champ des événements européens. A peine ce groupe serait-il réformé, que l'attention des feuilles publiques, l'appui des sociétés de la paix, les vœux de plusieurs milliers d'hommes (et non pas des moins considérables) dans chaque pays, lui seraient acquis. L'opinion publique européenne qui veut, qui désire la paix, sentirait qu'elle a enfin trouvé un centre, un organe, et on peut prédire, sans être un rêveur, que l'on ver-

<sup>1)</sup> Mémoire sur l'établissement d'un Tribunal International et la rédaction d'un Code International, par M. Paul Lacombe. Vgl. Internationalism by Arturo de *Marcoartu*, S. 139–191.

<sup>2)</sup> S. 144.

rait probablement l'opinion publique encouragée, manifester par des mouvements imprévus et nouveaux des tendances qui sont restées jusqu'ici latentes en grande partie, faute de confiance dans le succès.

Selbstergän-  
zung des Gen-  
fer Tribunals.

Sämtliche Friedensvereine Europas und Amerikas müssten es sich zur Aufgabe machen, die früheren Mitglieder dieses Gerichtshofes zur Weiterführung ihres Amtes zu bewegen. Dieses Tribunal würde dann den Kern bilden, den eine Versammlung von 50 oder 60 Mitgliedern umschliessen könne. Diese letzteren würden von den Genfer Schiedsrichtern selbst aus den geeignetsten Persönlichkeiten in Europa und Amerika gewählt werden können. Das Tribunal müsse sich also im Interesse seines moralischen Ansehens aus eigener Kraft weiter ergänzen. Denn es handle sich nicht um eine repräsentative (corps représentatif), sondern um eine gelehrte Körperschaft, die über alle nationalen Vorurteile hinweg das internationale Recht hochhalten müsse. Die Genfer Richter hätten überdies selbst ein Interesse daran, Gleichgesinnte zu wählen, und auf diese Weise könne der hohe Charakter der Versammlung erhalten bleiben.

Juristen, His-  
toriker und  
vor allem er-  
fahrene Staats-  
männer.

Dieses grosse „Tribunal des arbitres“ müsse zur Hälfte aus Juristen und Historikern und zur Hälfte aus ehemaligen Staatsmännern bestehen. Nicht der juristische, sondern der politische Geist müsse vorherrschen <sup>1)</sup>:

Il est à présumer que le tribunal des arbitres se recrutera toujours moitié de jurisconsultes et d'historiens éminents, et moitié d'hommes d'état, ayant fait leurs preuves d'esprit pratique, conciliant; et rentrés dans la vie privée. S'il nous était permis de produire une supposition personnelle, nous dirions que très probablement cette classe d'hommes y prédominera, et avec justice, car, ainsi que nous le verrons, la plupart des débats internationaux, et les plus graves, sont résolubles non par les règles d'un droit précis, mais par des considérations de politique et d'histoire. L'application de principes rigides dans cet ordre de procès, serait souvent nuisible; les ménagements, les tempéraments, les compensations, les demi-mesures mêmes, y seront d'un emploi inévitable. Un pareil tribunal serait beaucoup amoindri, si l'esprit juridique y dominait; c'est l'esprit politique qui doit y régner; non pas absolument, mais avec une autorité principale, quoique partagée.

Gehälter der  
Richter. Geld  
für Propagan-  
dazwecke.

Die Mitglieder müssten eine reichliche Vergütung erhalten. Ausserdem müsse das Gericht über ein zur Verbreitung seiner

<sup>1)</sup> S. 146.

Ideen ausreichendes Kapital verfügen. Sämtliche Gelder müssten von den Friedensfreunden in den verschiedenen Ländern beschafft werden.

Die Aufgabe der Versammlung müsse an erster Stelle darin bestehen, als Schiedsgericht aufzutreten.

Ausserdem werde das Gericht nach und nach das Werk der Kodifikation in Angriff nehmen können <sup>1)</sup>:

Kodifikationsarbeit.

Suivant nous le tribunal des arbitres Européens devrait être essentiellement un tribunal permanent d'arbitres, placé au centre de l'Europe, pour rappeler à tous les gouvernements et à tous les peuples qu'il dépend désormais de leur modération, de leur sagesse que tous les conflits internationaux se terminent pacifiquement.

Nous ne voyons d'ailleurs aucun inconvénient à ce que le même corps qui aura à rendre ses arrêts entre les gouvernements, compose lentement le code où seront consignés les principes, les règles par lesquels le tribunal entend de déterminer. Plusieurs raisons militent en faveur de cette solution; d'abord la complication gratuite et de grave conséquence qu'il y aurait à faire autrement, à se donner la double tâche de créer une assemblée législative internationale, d'une part, et un tribunal international d'autre part. Bornée à la constitution d'un seul corps, l'oeuvre sera encore assez difficile et laborieuse. Que le tribunal des arbitres Européens fasse donc comme les magistrats romains; qu'il publie par intervalles à mesure des besoins qu'il sera mieux à même de connaître que personne, à mesure aussi qu'il acquerra de l'expérience, et que la lumière se fera pour lui sur les principes vrais ou sur l'opportunité de leur application, que le tribunal, dis-je, publie des chapitres du code international ou des axiomes juridiques propres à en tenir lieu provisoirement; ce seront pour lui les édits du préteur. Un code ainsi fait, avec le secours du temps, vaudra mieux qu'un ouvrage fait sans lui, en une fois.

Wie sollte nun das Schiedsgericht auftreten? Lacombe nahm an, dass einzelne Staaten unter sich einen Schiedsvertrag schliessen und bei einem Konflikt das Gericht in Genf anrufen würden. Die Parteien wählten dann aus der Reihe der 50 oder 60 Mitglieder 3, 5 oder auch 10 Richter. Auf diese Weise würden die Urteilsprüche des Gerichts ihren Charakter von schiedsrichterlichen Urteilen behalten <sup>2)</sup>:

Verfahren bei internationalen Konflikten. Zusammensetzung des Schiedsgerichtshofes.

S'il nous était permis d'avoir un avis sur ce sujet, il nous paraîtrait préférable que le tribunal restât un, et sans aucune divi-

<sup>1)</sup> S. 147 f.

<sup>2)</sup> S. 148.

sion. Ses cinquante ou soixante membres offriraient de cette manière aux parties la liberté de choisir parmi eux trois, cinq, dix juges ou plus à leur convenance. Les parties se composeraient ainsi à elles-mêmes leur tribunal, dans le tribunal, soit qu'elles s'accordassent à désigner les membres chargés de juger; soit qu'elles parvinssent au même résultat par une voie détournée, par le moyen de récusations exercées de part et d'autre dans des limites convenues. Les jugements du tribunal garderaient de cette façon le caractère précieux de sentences d'arbitres ou de jurés.

Das Gericht spricht sich auch aus eigenem Antriebe über die internationalen Ereignisse aus. Das Gericht dürfe ausserdem nicht unterlassen, sein Urteil über Vorfälle in der europäischen Politik, Konflikte, kriegerische Handlungen und Friedensverträge auszusprechen, auch wenn die betreffenden Regierungen diese Angelegenheiten nicht der Entscheidung des Gerichts unterworfen haben sollten <sup>1)</sup>:

Le tribunal arbitral, sûr de lui-même et du titre légitime de son autorité, ne devra laisser passer aucun des événements relevant par nature de cette autorité, sans porter sur eux son jugement. Il faut qu'il dise son mot, encore qu'il n'en soit pas requis, sur tous les incidents de la politique européenne, conflits, conduite des guerres, conclusions des traités de paix, etc.; s'expliquant sur tous les sujets de sa compétence que les gouvernements n'auront pas voulu lui soumettre, avec la liberté,<sup>2</sup> mais aussi avec la modération, la circonspection, avec les ménagements qui ne sauraient faire défaut à des hommes profondément versés dans la connaissance et le maniement des grandes affaires humaines.

Friedensarbeit der parlamentarischen Staaten, der Pazifisten, Kaufleute und Industriellen. Lacombe erwartete bei der Gründung des Schiedsgerichts von den Staaten mit parlamentarischer Regierungsform, wo die Volksvertreter das Uebergewicht hätten, die grösste Unterstützung. Das Gericht könne auch selbst Propaganda treiben. Vor allen Dingen aber würden die Friedensvereine, die in noch viel grösserer Anzahl als bisher gegründet werden müssten, und alle diejenigen, die ein Interesse am Frieden hätten, wie die Kreise des Handels und der Industrie, in dieser Hinsicht ihr möglichstes tun müssen.

Freihandel und Handelsverträge. Auf Freihandel und Handelsverträge müsse hingearbeitet werden. Denn auch dadurch wachse die Zahl der Friedensfreunde.

Kodifikation. In einem weiteren Kapitel behandelte Lacombe die Kodifikation.

Man müsse, meinte er, die bei der Beurteilung internationaler Streitfragen zu befolgenden Regeln in methodischer Weise in

<sup>1)</sup> S. 149.



Artikeln aufstellen. Der Verfasser wollte also nicht nur das bestehende Recht festlegen, sondern auch neue Regeln als jus constituendum aufstellen.

Unter den bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen den Völkern würden einige leicht, andere schwieriger in Gesetzesform zu giessen sein.

Zu den ersteren rechnete Lacombe das Kriegs- und Neutralitätsrecht.

Kriegs- und Neutralitätsrecht.

Danach besprach er verschiedene Punkte, deren Kodifikation Schwierigkeiten mit sich bringen werde.

An erster Stelle führte er das Selbstbestimmungsrecht der Völker an, einen Punkt, bei dem das Schiedsgericht nicht zu sehr an Regeln gebunden sein dürfe, da es besser sei, jeden Fall für sich selbst zu beurteilen.

Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Dann nannte er weiter die Intervention, die nach seiner Ansicht nie in gewaltsame Eroberung übergehen dürfe.

Intervention.

Die politische Unabhängigkeit müsse unbedingt mehr respektiert werden als die ökonomische. Bei der Frage, ob ein Volk seine Grenzen für Ein- und Ausfuhr schliessen dürfe, stellte der Verfasser folgendes Prinzip auf <sup>1)</sup>:

Oekonomische Verkehrsfreiheit.

Aucun peuple n'est autorisé à prohiber la sortie des denrées ou objets manufacturés de provenance indigène non plus que l'entrée sur son territoire des denrées et objets manufacturés de provenance étrangère. Tous tarifs protecteurs ayant plus ou moins le même effet doivent également disparaître.

Aber die Schiedsrichter, die dieses Prinzip anzuwenden hätten, müssten mit den besonderen Umständen, in denen sich eine Nation befände, rechnen, so z.B. mit „une industrie naissante, laquelle peut exiger pour un temps l'emploi du système protecteur.“

Die Verträge zwischen den Völkern, besonders die Friedensverträge, habe das Schiedsgericht, obwohl sie oft viele Ungerechtigkeiten enthielten, im allgemeinen auch für sich als bindend anzusehen. Wenn es sich aber um ein infolge eines solchen Vertrages abgetretenes bewohntes Gebiet handele, müsse die Bevölkerung dieses Gebietes mit der Abtretung einverstanden sein <sup>2)</sup>:

Friedensverträge.

Le Tribunal des arbitres ou tout autre juge saisi d'une difficulté relative à l'exécution d'un traité de paix, devra se tenir aux

<sup>1)</sup> S. 166.

<sup>2)</sup> S. 168.

termes du traité, sans rechercher si les obligations qu'il renferme ont eu pour cause et pour origine la contrainte; le législateur international devrait donc, suivant nous, ajouter aussitôt celles-ci:

Toutefois, comme les puissances européennes ici nommées (suivront les noms) sont réellement et sérieusement intéressées dans toute guerre entre deux quelconques d'entre elles, alors même qu'elles ne prennent point de part à la guerre, tout traité de paix conclu uniquement entre les belligérants, et non signé des puissances européennes est imparfait, comme un acte passé en l'absence de la plupart des intéressés. Un pareil traité ne saurait valoir, aux yeux des arbitres ou de tout autre juge international, en tant qu'il contiendrait cession de territoires de la part d'une des parties en faveur d'une autre. Dans le cas où il s'agirait de territoires habités, un traité de paix même signé de l'Europe, ne saurait valoir quant à la cession des dits territoires sans le consentement constaté en forme des populations habitant ces territoires.

**Kolonien.** Auch für die Erwerbung von Kolonien durch die Kulturvölker ausserhalb Europas wünschte Lacombe einige Richtlinien festzulegen. Er wollte die erhaltenen Besitzrechte respektiert und für die Zukunft das Recht des ersten, ernsthaften Besitzes anerkannt wissen. Gewalttätige Einmischung europäischer Nationen, um unterdrückten Kolonialvölkern zu Hilfe zu kommen, erklärte er für verboten. Nur wenn der europäische Beherrscher egoistisch die Vorteile seines Eigentums ausschliesslich für sich selbst behalte, dann werde das „Tribunal des arbitres“ dagegen einschreiten müssen. Wann dieser Fall als gegeben anzusehen sei, erschien ihm eine sehr heikle Frage, zu deren Entscheidung gründliche Kenntnis der historischen Gesetze und der Wirtschaftslehre erforderlich sei. Der internationale Gesetzgeber werde in diesen Fällen nur grosszügige Grundsätze anwenden dürfen.

**Internationale Delikte.** Einen weiteren Paragraphen widmete Lacombe den internationalen Delikten. Zuerst behandelte er den Fall der Beleidigungen, welche die offiziellen Vertreter einer Nation von öffentlichen Persönlichkeiten einer andern Nation erfahren. Nach seiner Auffassung sollte das Schiedsgericht dann nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden und darauf hinzuweisen haben, dass eine Nation nie wegen einer Beleidigung einen Krieg anfangen dürfe, selbst dann nicht, wenn ihr keine Genugtuung gegeben worden sei.

Wenn Privatpersonen in einem fremden Lande ungehörig be-

handelt würden und weder Recht noch Genugtuung finden könnten, dann müsse das Schiedsgericht eingreifen. Im äussersten Falle hielt Lacombe sogar einen Krieg für gerechtfertigt, allerdings unter der Voraussetzung, dass andere Nationen sich anschliessen.

Auch werde sich die Organisation mit den Gefahren befassen müssen, die durch kriegslustige Staaten heraufbeschwo- Kriegsgefahr. ren werden könnten. Lacombe gab zu dass diesen gefährlichen Elementen schwer beizukommen sei. Im Code werde nur bestimmt werden können <sup>1)</sup>:

Aucun peuple n'augmentera ses forces de terre ou de mer; ne conclura d'alliance offensive ou ne fera généralement un acte propre à le rendre militairement plus redoutable, qu'avec l'assentiment des nations voisines.

In seinem letzten Kapitel „La sanction“ wies der Verfasser zu- Einfluss der öffentlichen Meinung. erst darauf hin, dass von seiten der Diplomatie und der Regierungen für die Bildung eines derartigen Schiedsgerichts und die Aufstellung des Code wenig Unterstützung zu erwarten sei. Die öffentliche Meinung müsse dabei mithelfen. Ein Schiedsgericht, das zwar erst klein sein werde, sich später jedoch immer mehr ausdehnen werde, müsse den Weg zur Versöhnung ebnen.

Von einer gewaltsamen Durchführung der Schiedssprüche könne nicht die Rede sein. Kriegführen um des Friedens willen hielt Lacombe für eine grosse Inkonsequenz. Verbot der Zwangsgewalt.

Wenn es sich nun um einen Schiedsspruch handle, der auf Ansuchen der Parteien gefällt sei, dann würden sich erfahrungsgemäss in den meisten Fällen die Staaten freiwillig dem Urteil unterwerfen, weil dies dann eine Ehrensache für sie geworden sei. Eher sei zu befürchten, dass die Völker die Anrufung des Schiedsgerichts umgehen würden <sup>2)</sup>:

Ce qui est à craindre, ce n'est pas que les nations désobéissent au tribunal des arbitres, après lui avoir demandé sa décision; c'est qu'elles ne la lui demandent pas; c'est qu'elles continuent à se passer du tribunal et à vider leurs querelles à la vieille mode barbare, main contre main.

Die Völker müssten also veranlasst werden, sich auch tatsächlich der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Diese Unterwerfung würde ihnen leichter fallen wenn sie anschliessend an den Schieds- Lacombes Entwurf eines Schiedsvertrages.

<sup>1)</sup> S. 179.

<sup>2)</sup> S. 186.

vertrag noch einen Bündnissvertrag abschließen, wodurch sie sich für den Fall eines Angriffes von dritter Seite gegenseitig Hilfe versprechen. Das Bündniss würde ihnen weiter ermöglichen ihre Rüstungen herabzusetzen. Sie sollten sich gleichzeitig aber auch verpflichten solche Konflikte mit dritten Staaten durch einen Schiedsspruch regeln zu lassen. Falls aber die schiedsgerichtliche Beilegung des Konfliktes zwischen dem Bundesgenossen und dem dritten Staate durch die Weigerung des Bundesgenossen verhindert werden sollte, hätte die Beistandspflicht aus dem Bündnissvertrage zu erlöschen <sup>1)</sup>:

Les hautes parties contractantes N. et M. s'engagent à se défendre mutuellement contre les attaques d'une nation tierce aux conditions et modes ci-dessous exprimés:

1. La nation attaquée n'aura droit à réclamer les secours de son alliée, que dans le cas où son territoire aura été envahi sans agression de sa part, et qu'autant que la guerre aura son territoire pour théâtre. Dès que la guerre aura été transportée sur le territoire de la nation tierce, l'alliée ne sera plus tenu à aucun devoir de guerre.

2. Comme un pareil traité cependant ne doit être pour l'une ni pour l'autre des parties contractantes une tentation et un moyen de se donner des torts vis-à-vis d'une nation tierce et d'en refuser ensuite la juste réparation, si l'une des alliées a un conflit avec une nation tierce, l'autre alliée s'emploiera pour porter les deux contendants à remettre leur débat au jugement d'un tribunal d'arbitres; et si le refus d'accepter ce jugement ou bien de l'exécuter vient de l'alliée, l'autre alliée ne sera tenue à aucun devoir de guerre.

3. L'alliée menacée sera en droit d'exiger de son alliée des préparatifs et des mesures de défense, suivant les proportions et selon les modes déterminées plus en détail dans les pièces annexées au présent traité, lesquelles déterminent aussi les forces de toute espèce que chaque alliée sera tenue de mettre en campagne dans le cas de guerre.

4. Les parties contractantes considérant que le présent traité a pour effet d'accroître la force défensive de chacune d'elles, par l'adjonction des forces de l'autre, décident qu'il y a lieu à réduire leurs armées respectives jusqu'à concurrence des chiffres suivants, etc.

Der Weg der  
Gewalt nicht  
mehr gangbar.

Am Schluss seiner Schrift sagte dann Lacombe: Gewiss sind Kraft und Gewalt nötig gewesen, um Ordnung als eine Vorbedingung jedes Fortschritts zu schaffen. Aber demjenigen, der die

<sup>1)</sup> S. 187 f.

Geschichte studiert hat, ist es klar und deutlich, wieviel Jammer und Elend diese gewaltsame Aufrechterhaltung der Ordnung gebracht hat. Lasst uns nun ohne Gewalt dem Zeitgeiste folgen und einen anderen Weg beschreiten.

Es muss in Europa ein halb juristischer, halb politischer Gerichtshof errichtet werden, der unabhängig von den Regierungen ist und der besser durch eine Vereinigung von Schiedsrichtern und Vermittlern als durch ein Richterkollegium gebildet werden kann. Man kann nicht verlangen, dass alle internationalen Beziehungen von vornherein in formulierten Artikeln festgelegt werden. Manche Beziehungen eignen sich dazu, andere wieder nicht.

Der internationale Gerichtshof wird selbst die Regeln oder die breiten Grundsätze festsetzen müssen, nach denen er seine Entscheidungen treffen will.

Zwei Klippen muss man vermeiden:

1. darf man sich nicht an die Regierungen wenden;
2. darf man sich weder zu sehr vom juristischen Geist leiten lassen, noch sich zu sehr nach den bestehenden Gesetzbüchern und nach den vorhandenen Gerichtshöfen richten.

Von den Regierungen und von den Juristen ist wenig zu erwarten.

Es wird ein vollständig neuer Zustand geschaffen werden müssen.

Die Regierungen werden vielleicht mit der Zeit dem Friedensgedanken mehr Verständnis und Willfährigkeit entgegen bringen. Aber dies wird nicht eher geschehen, als bis die öffentliche Meinung ein Organ ins Leben rufen wird, das ihren Forderungen und Wünschen Rechnung trägt <sup>1)</sup>):

Pour que l'avenir ne ressemble pas au passé, il faut introduire dans le milieu actuel un élément nouveau de causation.

## 11. AURELIO TURCOTTI

„Magnus ab integro saeculorum nascitur ordo.“  
VIRGILIUS.

Der Genfer Schiedsspruch und die Preisaufgabe des Spaniers Marcoartu gaben dem Italiener Aurelio Turcotti Anlass, seine Ideen über ein völkerrechtliches Gesetzbuch, sowie über die Versammlung, die den Inhalt dieses Gesetzbuchs festzustellen habe, in einer Schrift niederzulegen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> S. 190.

<sup>2)</sup> A. *Turcotti*, Introduzione al nuovo codice di diritto delle genti, 1874. Der Ver-

Notwendiges  
Uebergewicht  
Europas.

Der Verfasser schickte die Feststellung der Notwendigkeit eines unübertroffenen moralischen und gesellschaftlichen Uebergewichts Europas über die andern Weltteile voraus, damit nicht in Zukunft Europa durch die Eifersucht und den Ehrgeiz asiatischer Herrscher denen mächtige Reiche wie China und Japan zur Verfügung ständen und die vielleicht von Russland oder der Türkei unterstützt würden, zugrunde gehe.

Gefahr von  
seiten der  
Fürsten und  
Kirchen.

Die Ursachen des Unfriedens in Europa suchte der Verfasser in der Selbstsucht der Fürsten und nicht zuletzt auch in der Macht der Kirchen. In seinem Hass gegen Kirche, Päpste, Jesuiten, Bischöfe und Kardinäle schüttete er sämtliche Schalen seines Zorns über jede geistliche Einmischung in das moralische, politische oder bürgerliche Leben seiner Zeit aus. Er versuchte sogar, eine Moral aufzubauen, die frei von jedem religiösen Einfluss aus jedem Menschenherzen aufsteige und auf die sich auch künftighin das internationale Rechtsgefühl werde stützen müssen.

Internationa-  
ler Kongress.

Der Verfasser schlug dann vor, dass die bedeutendsten Staaten oder, wenn diese sich dieser Pflicht entziehen sollten, die weniger mächtigen Staaten <sup>1)</sup> einen in einer bestimmten Stadt abzuhaltenden Universalkongress einberufen möchten.

Jeder Staat sollte berechtigt sein, nach diesem Kongress (beziehungsweise dieser humanitären Versammlung, wie der Autor die Zusammenkunft auch bezeichnet) eine Anzahl Abgeordneter zu entsenden, die von dem Range, den dieser Staat einnehme, abhängig sein würde. Auf diese Weise würden zum Beispiel <sup>2)</sup> England und China je 9 Abgeordnete haben; Russland, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Nordamerika je 8; Deutschland 7; Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, die Türkei und Japan je 6; die Niederlande und ihre Kolonien, Brasilien und Mexiko je 5; die Schweiz und Portugal je 3; Belgien, Bayern, Aegypten, Persien, Birma und Siam je 4 Abgeordnete, usw., usw.

An die Abgeordneten stellte der Verfasser hohe Anforderungen. Sie müssten sein <sup>3)</sup>:

fasser selbst betrachtete seine Schrift als ein Fragment, jedoch unterliess er es, den übrigen Teil zu veröffentlichen, da er sich für nicht kompetent genug hielt.

Fräulein A. J. J. Hattinga Raven in Genf hat mich durch ihre Hilfeleistung bei dem Lesen der Schrift zu grossem Dank verpflichtet.

<sup>1)</sup> S. 158 f.

<sup>2)</sup> S. 238.

<sup>3)</sup> S. 136.

di buona volontà, che tendano allo scopo bramato; uomini saggi di intemerata coscienza, di vaste e ben ordinate cognizioni; filosofi, politici pratici, sapienti e non oratori, scienziati e non poeti; veri dotti e non pedanti, pochi ma buoni . . .

von gutem Willen, nach dem gewünschten Ziele strebend; kluge Männer von unverzagtem Charakter, von vielumfassenden und wohlgeordneten Kenntnissen; Philosophen, praktische Politiker, besonnen und nicht oratorisch, Wissenschaftler und nicht Dichter, Gelehrte und nicht Pedanten, wenige, aber geeinete . . .

Um eine ideale, unparteiliche, freie Atmosphäre zu schaffen, wo dieses neue internationale Gesetzbuch in möglichst vollkommener Gestalt zustande kommen könne, müsse man eine zentrale, Tagungsort. universale Stadt aussuchen, die zu keinem einzigen Volk oder Staat gehöre. Eine solche bestehe jedoch nicht. Dennoch sei diese Frage von grösster Wichtigkeit. Als eine Stadt, die allen Gesetzgebern sehr viele Vorteile bieten werde, nannte er Turin <sup>1)</sup>. Es sei dies eine ordentliche Stadt, die ebenso frei wie Genf sei. Sie liege an sämtlichen ausländischen Hauptverbindungen und sei sowohl vom Osten wie vom Westen, von Afrika wie von Amerika leicht zu erreichen. Turin sei ferner eine neue Stadt, habe keine Parteiinteressen und besitze ein günstiges Klima <sup>2)</sup>.

Turcotti hielt es jedoch nicht für erforderlich, ja sogar für unerwünscht, dass die Versammlung immer in derselben Stadt abgehalten werde. Die Versammlung müsse selbst das Recht haben, ihren Sitz zu verlegen, z.B. alljährlich oder alle fünf Jahre, und auf diese Weise um die ganze Erdkugel herumzugehen, wodurch sie um so leichter die Segnungen der Kultur über die entferntesten Teile der Welt verbreiten könne.

Auf welche Weise der Kongress seine Rechte ausüben sollte, setzte der Autor nur sehr oberflächlich auseinander. Seine wichtigste Tätigkeit werde darin bestehen, ein völkerrechtliches Gesetzbuch zu verfassen. Aber auch in anderer Beziehung wollte Turcotti dieser Versammlung ausgedehnte Berechtigungen zuerkennen. Sie werde über sämtliche Fragen, die den Frieden, den Krieg und die internationalen Beziehungen jeglicher Art beträfen, Beschlüsse fassen dürfen <sup>3)</sup>:

Aufgabe des Kongresses: Kodifikation, Friedenswahrung.

Lo scopo della sua fondazione, almeno provvisoria, per la compilazione e creazione legale del codice di diritto delle genti, lo

<sup>1)</sup> Der Autor ist selbst aus Turin!

<sup>2)</sup> S. 159 f.

<sup>3)</sup> S. 160 f. Vgl. auch u.a. S. 236.

scopo della sua futura esistenza sarà quello d'assicurare, conservare e consolidare la pace esistente fra i differenti stati, nazioni e popoli della terra; di pacificare quelli che sono in guerra o nello stato di ostilità, o di permanente e primitiva barbarie; e finalmente di togliere o almeno diminuire le cause e le occasioni impellenti alla discordia ed alla guerra.

Der Zweck ihrer, wenigstens vorläufigen, Bildung, zur Abfassung und gesetzlichen Grundlegung des völkerrechtlichen Gesetzbuches, der Zweck ihrer zukünftigen Existenz wird der sein: den bestehenden Frieden zwischen den verschiedenen Staaten, Nationen und Völkern auf Erden zu sichern, zu wahren und zu befestigen; ferner diejenigen, die im Kriege begriffen sind oder sich auf feindschaftlichem Fusse, beziehungsweise in einem fortwährenden Zustand primitiver Barbarei befinden, zum Frieden zu führen; und schliesslich, die Ursachen und Anlässe zur Uneinigkeit und zum Kriege zu beseitigen oder doch zu verringern.

Code. Ein wichtiger Grundsatz, den Turcotti in seinem Kodex zum Ausdruck zu bringen wünschte, ist die Toleranz <sup>1)</sup>. Deshalb auch sprach der Verfasser den Staaten das Recht ab, einen andern Staat zu bestrafen. Eine Ausnahme von dem Prinzip der Nicht-Intervention glaubte er nur den sogenannten wilden Völkern gegenüber machen zu müssen, denen die Segnungen der Kultur nötigenfalls mittels einer bewaffneten Macht aufgedrängt werden dürften <sup>2)</sup>!

Das Problem der internationalen Sanktion und einer gemeinschaftlichen Streitmacht. Die öffentliche Meinung.

Indem er grundsätzlich den Standpunkt vertrat, dass die Völker, die Strafe verdienten, sich selbst durch ihre Taten strafen <sup>3)</sup>, erklärte sich Turcotti als Gegner einer internationalen Streitmacht. Dagegen erwartete er alles von der Kraft der öffentlichen Meinung in der ganzen Welt, so wie diese sich in der Presse offenbaren werde. Der Uebertreter eines internationalen Beschlusses habe seine politisch-moralische Isolierung zu erwarten <sup>4)</sup>:

... nel qual caso sarà per lo meno conosciuto e verrà esecrato dalla pubblica opinione, maledetto e quindi isolato da tutti i pacifici.

... in diesem Fall wird der Schuldige doch sicherlich bekannt werden; die öffentliche Meinung wird ihn verabscheuen, und demzufolge wird er von allen Friedensfreunden verflucht und isoliert werden.

Die politisch-moralische Absonderung einer Nation sei also eine Art gesellschaftlicher Exkommunikation. So wie ein Mensch aus seiner Familie verbannt werden könne, eine Familie aus der

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. S. 72, 103, 133.

<sup>2)</sup> S. 95 f. Vgl. u. a. sein günstiges Urteil über das Vorgehen der Engländer gegen die Abessinier und Aschanti.

<sup>3)</sup> S. 97.

<sup>4)</sup> S. 182.



Gemeinde, eine Provinz aus dem Staate, so könne auch ein Staat aus der Menschheit und aus der gesamten zivilisierten Welt verbannt werden. Voraussetzung dafür sei jedoch, dass diese zivilisierte Welt über eine auf gesetzlicher Grundlage geschaffene Einrichtung verfüge, die der öffentlichen Meinung das Recht einprägen könne durch Aussprüche, die sich auf das völkerrechtliche Gesetzbuch stützten. Da mithin der neue Kodex auf rein moralischer Macht aufgebaut werden solle, die bezwecke, den Frieden fort dauern zu lassen, so dürften die Vollzieher dieser Gesetzesregeln niemals den Krieg fördern, und zwar nicht einmal unter dem Vorwand, Völker, die den Krieg wollten, zu bestrafen <sup>1)</sup>:

La guerra contro la guerra è sempre la guerra, cioè l'opposto di ciò che è voluto dallo spirito del codice. I legislatori adunque siano assistiti ed assicurati non già da eserciti, da carabinieri, gendarmi o guardie nazionali, ma soltanto da quella forza morale potentissima che si può acquistare con la scienza e prudenza pratica, con la verità e la sapienza politica.

Der Krieg gegen den Krieg bleibt Krieg, d. h. das Gegenteil von dem, was der Geist des Kodex bezweckt. Den Gesetzgebern muss daher Beistand geleistet werden, und sie müssen sich gesichert wissen, nicht durch Heere, Polizei oder Nationalgarden, sondern einzig und allein durch jene mächtige moralische Kraft, die man durch praktische Kenntnisse und Umsicht, durch Wahrheit und Weisheit in der Politik erwerben kann.

Turcotti meinte, dass der Augenblick noch nicht gekommen sei, an dem die bedeutendsten Länder ihre Heere und Flotten ganz abbauen könnten. Wohl sei es an der Zeit, die Heeresmächte soweit zu verringern, dass nur der notwendigste Teil davon zwecks Aufrechterhaltung der inneren Ordnung beibehalten werde. Ausserdem werde es nach wie vor einige Fälle geben, in denen der Krieg gerechtfertigt und sogar notwendig sei, nämlich im Falle der Verteidigung <sup>2)</sup>.

Rüstungsbeschränkung.

Einst werde jedoch der Tag anbrechen, an dem die moralische Kraft der Gerechtigkeit durch die Macht des Fortschritts so gross sein werde, dass man keine bewaffnete Macht mehr brauche.

Turcotti stellte seine humanitäre Versammlung zunächst als etwas Vorläufiges hin. Ihr Hauptzweck müsse die Konstituierung eines völkerrechtlichen Gesetzbuches sein, das von dem Prinzip der Einheit der Völker ausgehe und die Gesellschaft von der Will-

<sup>1)</sup> S. 170 f.

<sup>2)</sup> S. 91 f.

kür der Fürsten und dem heillosen Einfluss der Kirchen erlösen müsse.

Deutschland  
und Frank-  
reich. Als ein weiteres Ziel betrachtete der Verfasser sodann die internationale Organisation der Staaten, an der namentlich Europa ein Interesse habe und die durch ein enges Bündnis zwischen dem starken Deutschen Kaiserreich und der zivilisierten und freiheitliebenden Französischen Republik ihren Anfang nehmen könne <sup>1)</sup>.

Die Universal-  
republik. Diese Organisation werde sich auf die Dauer nicht auf Europa beschränken dürfen. Turcotti leugnete das Bestehen eines Rechtes nur der europäischen Staaten. Es müsse sich wenigstens zeigen, dass Europa imstande sei, seinen Einfluss auf die anderen Weltteile zu behaupten <sup>2)</sup>:

*Ma se l'influenza politica e sociale d'Europa è estesa radicalmente oramai per tutto il mondo, perchè limitarci alla ricerca ed invenzione di un diritto europeo, quando si presenta naturale, opportuno e desideratissimo il diritto di tutte le genti?*

Wenn sich nun der politische und soziale Einfluss Europas über die ganze Welt erstreckt, weshalb sollten wir uns dann auf das Suchen und Erdenken eines europäischen Rechtes beschränken, jetzt da das Recht aller Völker sich uns als etwas Selbstverständliches und Erwünschtes aufnötigt?

Das Ideal Turcottis kam also darauf hinaus, dass die Menschen, die von Natur soziale Neigungen hätten und bereits zu Familien vereinigt seien, die sich ihrerseits wiederum nacheinander zu Städten, Provinzen und Staaten entwickelt hätten, schliesslich einen Weltverband bilden würden, wodurch der Friede und der Fortschritt gesichert wären <sup>3)</sup>:

*Con un codice simile, quando fosse ben inteso e ben fondato, diventerebbe possibile nè più sarebbe un' utopia la repubblica universale.*

Mit einem derartigen Kodex, vorausgesetzt dass er richtig verstanden und gehörig begründet wäre, würde die Universalrepublik möglich werden und nicht länger eine Utopie sein.

<sup>1)</sup> S. 52 f. Dennoch nennt der Verfasser diese Idee „una stranezza“.

<sup>2)</sup> S. 125.

<sup>3)</sup> S. 121.

## 12. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI

„Nicht die Unterdrückung und Beherrschung fremder Völker, nicht einmal ihre Ausbeutung und nicht ihre Bevormundung oder Missachtung entspricht der deutschen Denkweise. Die Bestimmung des deutschen Volkes ist im Gegentheil die höhere, den fremden Völkern gerecht zu werden, indem sie jedes Volk nach seiner Natur erkennt und achtet. Der Völkerfriede und die Völkerfreiheit, die ungehemmte Entfaltung der Humanität, die Verbindung Aller zur Menschheit, das sind die leuchtenden Ideen, welche das deutsche Volk liebt und verehrt, für die es mit seiner Macht einzustehen bereit ist.“

BLUNTSCHLI (Frühjahr 1870).

Es war bereits die Rede davon, dass Bluntschli das Weltreich als das Ideal der Menschheit dargestellt hat und in seinem Rechtsbuch vom Jahre 1868 auf die Friedenskongresse und den Vorschlag Napoleon III. zu sprechen gekommen war <sup>1)</sup>. Inzwischen hatte er von den Gedanken Lorimers <sup>2)</sup> und Parieus <sup>3)</sup> Kenntnis genommen. In der zweiten Auflage seines Rechtsbuchs ging er dann näher auf die Frage der internationalen Organisation ein <sup>4)</sup>. Bluntschli betrachtete damals einen europäischen Senat oder Parlament noch als Utopie. Dagegen hielt er die jährliche Tagung (in der Schweiz oder in Belgien) einer Versammlung völkerrechtskundiger Männer für möglich, die unparteiische Gutachten über völkerrechtliche Streitfragen abgeben sollten und eventuell auch als Schiedsrichter auftreten könnten. Die Mitglieder sollten von den Regierungen gewählt werden, wobei die Grossmächte eine doppelte oder dreifache Vertretung erhalten würden.

In der dritten Auflage des Rechtsbuches (1878) erwähnte er einen neuen Vorschlag Lorimers vom Jahre 1877. Bluntschli glaubte noch so wenig wie früher an die baldige Verwirklichung einer Organisation über den Staaten. Dennoch, sagte er, sei das Bedürfnis nach einer Organisation Europas erwacht. Eine

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 11 f.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 207 f.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 28 f.

<sup>4)</sup> *Bluntschli*, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, 2. Aufl., 1872, S. 107 f.

Die Schrift  
vom Jahre  
1878.

Lösung glaubte er in einer Organisation durch die Staaten gefunden zu haben, wie er im selben Jahre (1878) in der „Gegenwart“ unter dem Titel „Die Organisation des europäischen Staatenvereines“ ausführlich auseinandergesetzt hat. Hierbei sollte an den bestehenden Zustand angeknüpft werden.

Dieser interessante Aufsatz soll nunmehr einer näheren Betrachtung unterzogen werden <sup>1)</sup>.

Internationale  
Organisation.

Bluntschli besprach zunächst die politischen Verhältnisse der europäischen Staaten untereinander <sup>2)</sup>. Er wies darauf hin, dass immer ein gewisses Band zwischen den Staaten bestanden habe. Seit dem westfälischen Frieden seien schon viele Kongresse abgehalten worden, um den Frieden in Europa zu sichern. Auch die Heilige Allianz habe noch versucht, die christlichen Staaten Europas in einer geordneten Rechtsgemeinschaft zusammenzuhalten. Seit 50 Jahren aber (Bluntschli sagte dies also 1878) habe sich dieses Band gelockert. Alle Staaten, grosse und kleine, wacheten eifersüchtig über ihre Unabhängigkeit.

Trotzdem habe der Gedanke an die Organisation eines europäischen Staatenbundes immer bestanden. Das Verlangen nach solch einer besseren Organisation werde sogar lebhafter, wenngleich man zugeben müsse, dass die praktischen Staatsmänner, die dringendere Probleme zu lösen hätten, sich nicht damit befassten und sogar darüber spotteten, wodurch unbefangene Zuschauer, die sich aufrichtig für die Lösung der Frage dieser staatlichen Regelung interessierten, entmutigt würden.

Und doch liesse sich dieses Problem nicht abweisen. Im früheren Zeit hätten ernste Männer sich damit beschäftigt, und wenn die Zeit für eine Lösung dieser Frage einst kommen sollte, dann werde es gut sein, wenn man die alten Pläne kenne, um ihre Fehler aufzudecken und somit zu einer Verbesserung gelangen zu können.

Ebenso wie  
Lorimer will  
auch Blunt-  
schli keine Er-  
starrung des  
Staatsgebiets  
und der Staat-  
enmacht.

Aus seiner Kritik über andere Projekte ging hervor, dass er mit Lorimer einer Meinung darin war <sup>3)</sup>, dass diejenigen unrecht hätten, die den status quo in Europa unabänderlich festsetzen wollten und vor jeder Gebietsveränderung warnten <sup>4)</sup>:

<sup>1)</sup> In der dritten Auflage seines Rechtsbuchs: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten, 1878, hat Bluntschli S. 109 f. eine Zusammenfassung seiner Gedanken gegeben.

<sup>2)</sup> *Bluntschli*, Gesammelte kleine Schriften, 1879–1881, Band II, S. 279–312.

<sup>3)</sup> Unten S. 211 wird berichtet, wie Lorimer und Bluntschli Gelegenheit hatten, ihre Pläne wechselseitig zu kritisieren.

<sup>4)</sup> *Bluntschli*, Gesammelte kleine Schriften, Band II, S. 293.

Wenn die Völker leben sollen, so müssen sie sich ändern können, sie sind dem Wachstume und dem Verfall wie alles Lebendige und Sterbliche unterworfen. Daher kann es nicht die Aufgabe einer völkerrechtlichen Leitung sein, den Status quo unter allen Umständen zu schützen, sie muss auch die zeitgemässen Aenderungen, sie muss die Entwicklung der Staten anerkennen und fördern.

Lorimers Plan gehe, so sagte Bluntschli, zu sehr von dem Gedanken aus, das Europa eine einzige Staatsorganisation werden müsse und könne, und zwar eine ebensolche wie die Vereinigten Staaten. Bluntschli behauptete hingegen: „Es gibt wohl ein nordamerikanisches Volk, aber es gibt kein europäisches Volk.“

Die Erhaltung der Selbständigkeit und Freiheit der verbündeten Staaten, fuhr Bluntschli fort, sei die erste Vorbedingung für eine Staatsregelung, die für einen europäischen Staatenbund geeignet sei. Eine Organisation der Staaten sei also nur in der Form eines Staatenbundes möglich, der sich nach Möglichkeit dem bestehenden Recht der Staaten anschliessen und die bestehenden Beziehungen sorgfältig beachten müsse.

Nur ein Staatenbund ist möglich.

Das jetzige Europa umfasse <sup>1)</sup> — die allerkleinsten nicht mitgerechnet — 18 Staaten, die alle die gleichen Persönlichkeitsrechte und folglich auch alle Anspruch auf Vertretung bei den europäischen Bundesorganen hätten <sup>2)</sup>. Es müsse aber ein Unterschied zwischen den Grossmächten und den übrigen Staaten gemacht werden. Welche Staaten Grossmächte seien oder sein sollten, hinge mehr von der aktiven Energie ab, die sie entwickelten, als von der Grösse und der Volkszahl. Es sei auch möglich, dass in Zukunft neue Grossmächte entständen.

Die Grossmächte und die übrigen Staaten.

Derjenige Staat, der es mit seinem Heere und mit seiner Flotte in der Hand habe, in das Geschick Europas einzugreifen, und der auch von dieser Macht Gebrauch mache, gelte als Grossmacht, im Gegensatz zu solchen Staaten, die diese Kraft nicht besässen oder davon wenigstens keinen Gebrauch machten.

Die Grossmächte hätten aber auch schwerere Pflichten. Um sich diesen nicht unterziehen zu müssen, sei es denkbar, dass ein

Pflicht der Grossmächte. Möglichkeit einer bescheidenen Stellung.

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 300.

<sup>2)</sup> Ausser den sechs Grossmächten nannte Bluntschli sieben westeuropäische Staaten: Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Schweden-Norwegen und die Schweiz; vier souveräne osteuropäische Staaten: die Türkei, Griechenland, Rumänien und Serbien mit Montenegro sowie den halbsouveränen Oststaat Bulgarien.

mächtiger Staat es vorziehen werde, nur eine bescheidene Kleinstaaten-Stellung einzunehmen.

Prinzip der Gleichheit.

Während das Prinzip der gleichen Mitgliedschaft alle Staaten verbinde, träten die Grossmächte vor allem im Falle des Handelns in den Vordergrund. Darum müssten diese in den repräsentativen Organen auch stärker vertreten und zur Abgabe von mehr Stimmen berechtigt sein als die übrigen Staaten <sup>1)</sup>.

Zweck des Bundes.

Um eine richtige Organisation aufzubauen, sagte Bluntschli, müsse ferner erwogen werden, welche Probleme der Bund zu lösen haben werde.

Diese seien <sup>2)</sup>:

1. Festsetzung und Aussprache völkerrechtlicher Normen, völkerrechtliche Gesetzgebung;
2. Bewahrung des Völkerfriedens und Ausübung der grossen völkerrechtlichen Politik;
3. Besorgung der internationalen Verwaltungssachen;
4. Internationale Rechtspflege.

Allgemeine völkerrechtliche Gesetze dürften nicht nur von den Staatsoberhäuptern oder ihren Ministern, sondern unter Mitwirkung und mit Zustimmung der Volksvertretungen der Staaten festgesetzt werden, damit die Meinungen und Rechtsbegriffe der Völker zum Ausdruck gelangten.

Die gesetzgebende Gewalt steht einem Bundesrat und einem Senate zu. Wahl derselben. Uebergewicht der Grossmächte.

Deshalb werde das Organ für die Gesetzgebung folgendermassen zusammengesetzt sein müssen <sup>3)</sup>:

1. aus Vertretern der europäischen Staatsregierungen, die zusammen den europäischen Bundesrat bilden sollten. Den Regierungen sei es überlassen, die Zahl ihrer Vertreter zu bestimmen und ihnen Weisungen zu geben. Die Stimmenzahl, auf die jeder Staat Anspruch habe, müsse aber verfassungsmässig festgesetzt sein. Man werde annehmen können, dass jeder Staat in der Regel eine Stimme abgebe (auch zusammengesetzte Staaten), aber die Grossmächte je zwei. Im Bundesrat würden dann 24 Stimmen abgegeben werden: 12 von den 6 Grossmächten (Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland) und 12 von den andern Staaten;

<sup>1)</sup> Es ist nicht ganz klar ersichtlich was Bluntschli mit der „gleichen Mitgliedschaft“ der Staaten meinte, da die Rechte der Grossmächte und der kleinen Mächte gerade nicht gleich sein sollten, wie auch aus dem Folgenden hervorgeht.

<sup>2)</sup> *Bluntschli*, Gesammelte kleine Schriften, Band II, S. 302.

<sup>3)</sup> A. a. O., S. 303 f.

2. aus einem Senat oder europäischen Repräsentantenhause, das neben dem Bundesrat als Vertreter der Völker auftrete und nicht sehr gross sein dürfe. Nur Männer, welche des Völkerrechtes und der grossen politischen Verhältnisse in Europa kundig seien, passten dahin. Solche Männer, sagte Bluntschli, gebe es nicht allzu viele. Die Mitglieder seien von den Kammern eines jeden Staates zu wählen (wenn zwei Kammern vorhanden seien, von diesen beiden zusammen). Jede Grossmacht könne 8 oder 10 Senatoren ernennen und jeder andere Staat 4 oder 5. Das ergebe eine Versammlung von 96 oder 120 Mitgliedern.

Die Abstimmung im Bundesrat habe nach Staaten (nicht nach Köpfen) zu geschehen, diejenige im Senat dagegen nach Köpfen. Die Bundesratsmitglieder sollten ihre Stimmen gemäss ihren Instruktionen, die Senatoren nach ihrer persönlichen Ueberzeugung abgeben.

Abstimmungen.

Betreffs der anzuwendenden Sprache meinte Bluntschli, dass Französisch, Englisch und Deutsch zugelassen werden könnten und dass, wenn ein Abgeordneter in einer weniger allgemein bekannten Sprache sprechen wolle, seine Rede von einem Dolmetscher in eine der drei genannten Sprachen übersetzt werden müsse.

Die Sprache.

Der Ort der Senatssitzungen könne vom Bundesrat (abwechselnd in verschiedenen Ländern) bestimmt werden. Eine Sitzung in zwei oder drei Jahren werde in der Regel genügen.

Ort und Zeit der Sitzungen.

Dem Bunde werde weder ein Steuererhebungsrecht, noch finanzielle oder militärische Hoheit zuerkannt. Die Kosten würden von den Staaten gemäss ihrer Stimmenzahl zu tragen sein. Reiseauslagen der Senatoren seien zu vergüten.

Finanzen

Völkerrechtliche Normen, die im Rat und im Senat angenommen seien, würden vom Bundesrat als Gesetze verkündet werden. Jede Regierung und jede Volksvertretung müsse das Recht haben, im Rat und im Senat ein völkerrechtliches Gesetz in Vorschlag zu bringen. Der Beschluss darüber müsse in beiden Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst werden.

Internationale Gesetze.

Der Vorsitz im Rat solle jedes Jahr unter den Grossmächten wechseln, der im Senat durch freie Abstimmung vor jeder Sitzung vergeben werden.

Der Vorsitz.

Der Rat müsse einen festen Sitz haben oder einen solchen für mehrere Jahre in einigen bestimmten Städten, die miteinander

Sitz des Rates.

abwechseln würden. Hierfür sollten aber keine Hauptstädte der Grossmächte genommen, sondern kleinen, weniger einflussreichen Städten der Vorzug gegeben werden. Bluntschli nannte einige, darunter auch Genf und den Haag.

Behandlung  
der grossen  
europäischen  
Politik.

Die Erhaltung des Friedens, die Beratungen über die Angelegenheiten der grossen europäischen Politik und die Entscheidungen darüber sollten vorzugsweise dem Bundesrat unter Leitung der Grossmächte anvertraut werden. Hierbei müsse allerdings der Vorbehalt gemacht werden, dass allgemeine Regelungen bleibender Art (dauernde Neuordnung) auch der Genehmigung des Senats unterliegen würden.

Allgemeine  
Regelungen.

Bluntschli betonte, dass diesem Punkte bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden sei <sup>1)</sup>:

Bisher ist der Unterschied der grossen Politik im Völkerrechte und der blossen internationalen Verwaltungs- und Justizsachen wenig beachtet worden. Mir scheint er für die Verfassung des Staatenbundes von ganz entscheidender Wichtigkeit zu sein. Es ist sehr viel leichter, für völkerrechtliche Institutionen zu sorgen, welche die kleinen Verwaltungssachen und Prozesse erledigen, als Organe zu schaffen, welche die statlichen Lebensfragen zu entscheiden berufen sind.

Zu der grossen Politik gehörten alle Fragen, die das Bestehen, die Selbständigkeit und die Freiheit der Staaten beträfen. Hierüber könne nur die Gemeinschaft aller europäischen Staaten unter Mitwirkung einer europäischen Volksvertretung eine entscheidende Gewalt ausüben. Solche Bundesratsbeschlüsse sollten jedoch nur bindend und ausführbar sein, wenn auch der Senat sie genehmigt habe. Einstimmigkeit könne nicht gefordert werden, aber im Falle einer sehr grossen Minderheit könnten die Beschlüsse für unausführbar erklärt werden.

Einstimmig-  
keit ist nicht  
erforderlich.

Verwaltung  
und Justiz.

Ganz anders als die Fragen der grossen Politik seien die kleinen Angelegenheiten der völkerrechtlichen Verwaltung und der Justiz zu behandeln.

Darunter verstand Bluntschli in erster Linie den internationalen Verkehr, Handels- und Zollverträge, Wege (darunter Eisenbahnen), Post- und Telegraphenverkehr, Schifffahrt auf offener See, Seehäfen und Flüssen, Auslieferung von Verbrechern, Staatsangehörigkeit von Privatpersonen, internationales Privat- und

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 306.



Strafrecht, Grenzregulierungen, sanitäre Interessen, Vergütungsstreitigkeiten, Masse und Gewichte, Münzen, usw.

Für derartige Verwaltungs- und Justizangelegenheiten könnten gemeinsame internationale Einrichtungen gegründet werden, z.B. ein gemeinschaftliches Zentralbureau für Post und Telegraphie, für Masse und Gewichte. So könnten auch durch Vertrag die Schiedsklauseln und das Schiedsverfahren geregelt werden. Es könnten auch unter Umständen für gewisse Streitigkeiten feste völkerrechtliche Tribunale eingesetzt werden, z.B. für Prisen-sachen und um dem Uebelstand der Konsulargerichtsbarkeit abzuhelfen.

Verwaltungs-  
bureaus:

Internationale  
Gerichte.

Alle derartigen internationalen Verwaltungskollegien und -büros seien natürlich dem Bundesrat zu unterstellen. Auch die internationalen Gerichte sollten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Ordnung unter der Kontrolle des Bundesrates stehen, aber selbstverständlich hinsichtlich der Rechtsprechung ihre volle Unabhängigkeit behalten.

Im Bundesrat würden die Staaten ihre Meinungen austauschen, wobei sie sich leicht verständigen würden. Es würde dann auch ein einfacher Mehrheitsbeschluss genügend sein.

Da Streitigkeiten, die die grosse Politik beträfen, nur selten vorkommen würden, so werde der Bundesrat aus diesem Grunde auch nur selten tagen. Die Verwaltungsangelegenheiten würden aber fortwährend Arbeit machen, sodass gewiss eine oder ein paar Sitzungen im Jahr notwendig sein würden.

Anzahl der  
Sitzungen.

Unentbehrlich sei aber eine ständige Bundeskanzlei. Diese Abteilung stehe unter dem Bundesratsvorsitzenden. Sie Sorge für die Einladungen und die Mitteilungen an die verbündeten Staaten.

Bundeskanz-  
lei.

Die Kosten für die genannten internationalen Einrichtungen würden von den Staaten im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung und zum Umfange ihrer Verkehrsumsätze aufgebracht werden.

Kosten.

Was die Vollziehung der Beschlüsse betreffe, so werde diese jedem einzelnen Staate überlassen werden können. Die Kanzlei habe aber für die Mitteilung dieser Beschlüsse zu sorgen. In wichtigen Fragen jedoch, wenn gegen einen Staat mit Zwangsmassnahmen vorgegangen werden müsse, dann sei die Kanzlei dafür nicht das geeignete Organ. Nicht einmal der Bundesrat, der weder über die nötigen Geldmittel, noch über ein Heer und eine Flotte verfüge, werde dazu imstande sein.

Für Zwangs-  
massregeln ist  
die Mitwir-  
kung der  
Grossmächte  
notwendig.

In solchen Fällen sei die Mitwirkung der Grossmächte erforderlich. Dafür trete dann aus dem Bundesrat das Kollegium der Grossmächte als Bürge (zugleich auch als Vollstrecker) der Bundesbeschlüsse auf. Die zwangsweise Ausführung der Beschlüsse, welche vom Senat und dem Bundesrat durch Stimmenmehrheit angenommen seien, müsse vom Bundesrat und dem Kollegium der Grossmächte mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschlossen sein.

Kriege werden  
dann seltener.

Bluntschli war der Meinung, dass durch diese Verfassung Kriege seltener vorkommen würden. Jeder Staat werde es sich wohl überlegen, ehe er sich den vom Bundesrat, vom Senat und von den Grossmächten gefassten Beschlüssen widersetze.

Verminderung  
der Rüstun-  
gen.

Die Aufhebung der Staatsheere, also Abrüstung, werde noch nicht erfolgen können und das sei auch gut, sagte Bluntschli, der im Heere eine vortreffliche Uebungsschule für die Jugend sah. Wohl aber werde eine namhafte Verminderung der Streitkräfte eintreten können.

Aussereuropä-  
ische Fragen.

Die überseeischen Gebiete einiger Länder könnten noch Schwierigkeiten bereiten, da eine Ordnung in Europa mit der Weltordnung zusammenhänge. Diese Frage solle aber nicht erörtert werden. Es sei anzunehmen, dass, wenn der Staatenbund sich an die Regelung von Streitfragen gewöhnt habe, auch für aussereuropäische Fragen auf friedlichem Wege Regelungen gefunden werden könnten.

Der Aufsatz erschien, wie bereits erwähnt, im Februar und März 1878 in der „Gegenwart“. Bald darauf war der Verfasser bei König Oskar II. von Schweden zu Tisch. Das Gespräch, berichtete Bluntschli, drehte sich um seinen Vorschlag einer Organisation Europas, und der schwedische Fürst war der Meinung <sup>1)</sup>: „Unter den Königen wird keiner eher als ich für diese Idee sich bereit finden. Ich bin aufrichtig und warm für dieselbe.“

<sup>1)</sup> *Bluntschli*, Denkwürdiges aus meinem Leben, 1884, Band III, S. 425.

### 13. BETRACHTUNGEN UND VORSCHLÄGE VERSCHIEDENER SCHRIFTSTELLER

„Dans l'âge présent de l'humanité, la paix universelle et perpétuelle n'est qu'une chimère; dans son âge futur, elle sera une réalité.”

PÈRE HYACINTHE (1869).

Die erschütternden Vorgänge des französisch-deutschen Krieges hatten viele, die von einem ewigen Frieden träumten, zur rauhen Wirklichkeit des Lebens zurückgeführt. Viel grösser war jedoch der Kreis derjenigen, die bis dahin dem Friedensproblem ferngestanden hatten, jetzt aber anfangen, auf Mittel und Wege zu sinnen, um den Krieg zu bekämpfen.

#### a. REICHSDEUTSCHE UND OESTERREICHER

Die Anzahl der Deutschen unter den Befürwortern einer internationalen Organisation war in diesen Jahren verhältnismässig gering. Der Grund hierfür wurde oben bereits erwähnt. Das junge und kräftige Reich, das durch die letzten, auf dem Schlachtfeld erkämpften Siege noch selbstbewusster geworden war, hatte kein Bedürfnis nach einer Regelung, die nur seine Bewegungsfreiheit verringern würde.

Haltung der Deutschen.

Als die deutschen Juristen Heffter und Holtzendorff nach ihrer Ansicht über den von Miles gestellten Antrag auf Bildung eines permanenten internationalen Vereins <sup>1)</sup> gefragt wurden, erklärten sie sich zwar zur Mitwirkung bereit, betonten aber nachdrücklich, dass sie nicht in die Fuszstapfen der Pazifisten treten wollten <sup>2)</sup>:

Beide wünschen eine Discussion über die zweckmässige Einrichtung von Schiedsgerichten, halten aber dafür, dass jede Erörterung über den ewigen Frieden und die absolute Verwerflichkeit des Krieges durchaus vermieden werden sollte. Sie sind der Ansicht dass die Aufgabe der sogenannten Friedenscongresse mit derjenigen der jetzt projectirten Versammlung durchaus nicht vermischt werden darf.

Trendelenburg glaubte zwar laut seiner zur Zeit des französisch-deutschen Krieges erschienenen Broschüre einige „Lücken im Völkerrecht“ entdeckt zu haben und erklärte <sup>3)</sup>:

Trendelenburg.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 58 f.

<sup>2)</sup> *Revue de droit international*, Tome V, 1873, S. 483.

<sup>3)</sup> *Trendelenburg*, Lücken im Völkerrecht, 1870, S. 50.

Je mehr das Völkerrecht mit festen Institutionen auftritt, mit angesehenen Organen, die es in der öffentlichen Meinung hoch stellen, desto zuverlässiger wird es sein, desto mehr wird es dienen den Frieden zu wahren und in Zeiten eines Krieges den Friedlichen das Recht des Friedens zu schützen und die eine wie die andere der kriegführenden Parteien vor Acten zweideutiger Neutralität zu behüten.

Jedoch der Zweck seiner Organisation war nicht, den Krieg völlig auszumerzen. Trendelenburg wollte, dass im Prisenrecht ein völkerrechtlicher Ausschuss die Pflichten und Rechte der Neutralen festsetzen sollte <sup>1)</sup>. Er verlangte keine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, sondern er wollte nur, dass die Staaten, ehe sie einen Krieg anfangen, die Vermittlung eines unparteiischen Organs anrufen sollten, das versuchen müsse die Parteien mit einander auszusöhnen <sup>2)</sup>:

Der Vorschlag eines völkerrechtlichen Schiedsgerichtes würde, wie oben gezeigt wurde, der Lage der Sachen nicht entsprechen. Aber statt des Richterspruchs wird vor jedem Krieg ein Versuch zu gütlicher Ausgleichung den beteiligten wie den unbetheiligten Völkern gegenüber eine Pflicht der Regierungen sein. Das Völkerrecht bedarf daher der Verpflichtung der Staaten, dass sie, ehe sie ihre Conflict mit den Waffen austragen, eine Vermittelung zu gütlicher Ausgleichung suchen und annehmen wollen. Sollte ein solcher Versuch misslingen, so ist wenigstens der Ueberfall und die verderbliche Ueberraschung verhütet.

Dieser völkerrechtlichen Verpflichtung der einzelnen Staaten, die unter der Obhut der Gesammtheit der verbundenen stände, müsste ein Organ entsprechen, das die schwebende Sache verhandelte, ein völkerrechtlicher Ausschuss, aus Abgeordneten der einzelnen Regierungen, Männern von Einsicht und Ansehen gebildet.

Soweit die Deutschen sich aber mit dem Problem der internationalen Organisation im aufbauenden Sinn beschäftigten, haben sie mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Bluntschli, ziemlich radikale Ideen verkündet. Das erklärt sich bei ihnen vielleicht als eine Reaktion auf ihre verhältnismässig sehr militaristische Umgebung. Manche sahen ausserdem ein, dass eine kräftige Mitarbeit auch von deutscher Seite die international vorhandene sozialistische Gefahr abschwächen würde <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 48.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 32 f.

<sup>3)</sup> Zur Lösung der sozialen Frage. Eine deutsche Stimme, 1877.

Georg Michael Pachtler, der unter dem Pseudonym *Annarius* Pachtler. Osseg schrieb, wies auf die grosse Gefahr des Militarismus hin, wodurch die Einheit der Völker zerstört werde <sup>1)</sup>.

Im Mittelalter hätten „die Päpste den europäischen Staatenbau zusammengefügt“, jedoch Reformation, Liberalismus und der in Geheimbünden organisierte Atheismus hätten den materialistischen Staat hervorgebracht. Nunmehr sei der Zustand derartig, dass die gesamte Kraft eines jeden Volkes auf Kriegsarbeiten gerichtet sei. Vor allem Deutschlands militärische Stärke steigere den Militarismus in den anderen Staaten. Die Errichtung eines Völkertribunals könne eine Lösung bringen, jedoch nur dann, wenn nicht die Staaten, sondern die Kirche die Leitung habe. Die wiederauferstandene christliche Völkerfamilie werde keinen „passenderen Präsidenten eines Völkertribunals finden als den Papst zu Rom“. Er erklärte sich dabei einverstanden mit Männern wie Urquhart <sup>2)</sup> und vor allem dem Franzosen Le Play und seiner *Union de la paix sociale*.

Auch der oben bereits genannte Eduard Loewenthal hat radikal-pazifistische Ideen verkündet <sup>3)</sup>. Loewenthal.

Loewenthal hatte bald nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges aus politischen Gründen das Vaterland verlassen müssen.

In seiner 1871 in Zürich unter dem Titel „Das preussische Völker-Dressur-System und die europäische Föderativ-Republik der Zukunft“ erschienenen Schrift bekämpft der Verfasser mit grosser Heftigkeit den preussischen „Drill-Apparat“. Gegen den preussischen Militarismus.

Auch da hielt er die republikanische Regierungsform nicht für unbedingt notwendig, wohl aber sah er in der erblichen Monarchie eine Gefahr <sup>4)</sup>:

Allein die Erbmonarchien geben ihre Traditionen nie auf. Sie können das Spiel mit Menschenleben und ihre Willens-Unumschränktheit nicht fahren lassen, und darum wird es keinen wahren Frieden auf Erden geben, so lange es solche „angestammte“ Monarchen nebst unverantwortlichen Ministern gibt.

Die Völker müssten in ihrem Kampf gegen den Militarismus zusammenwirken. Dazu müsse ein jeder, der den Frieden wün-

<sup>1)</sup> Osseg, *Annarius*, *Der europäische Militarismus*, 1876.

<sup>2)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 359 f. dieses Werkes.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 17 f. und S. 54 f.

<sup>4)</sup> E. Loewenthal, *Das preussische Völker-Dressur-System und die europäische Föderativ-Republik der Zukunft*, 1871, S. 6.

sche, sich dem europäischen Unionsverein, der die Abschaffung der stehenden Heere und die Einsetzung eines Bundesschiedsgerichtes bezwecke, anschliessen <sup>1)</sup>:

Par. 1 (des Statuts). Der europäische Unions-Verein hat zum Zwecke die Anbahnung eines europäischen Freistaaten-Bundes, eo ipso die Ueberflüssigmachung der stehenden Heere und die Einsetzung eines Bundesschiedsgerichtes zur Schlichtung etwaiger Differenzen.

Interparlamentarischer Verein.

Im Jahre 1874 erschienen dann von Loewenthal zwei Schriften. In der einen „Zur internationalen Friedenspropaganda“ verteidigte er einen interparlamentarischen Verein (internationaler Deputirten-Verein) zwecks Bildung eines europäischen Schiedsgerichtes <sup>2)</sup>.

Die andere Broschüre von 1874 ist jedoch für unser Thema die interessanteste. Sie lautete „Grundzüge zur Reform und Codification des Völkerrechts“, erschien in Uebersetzungen im Ausland <sup>3)</sup> und erlebte mehrere Auflagen <sup>4)</sup>.

Deutschlands wahre Pflicht.

Loewenthal machte in seiner zweiten Schrift aus dem Jahre 1874 zunächst darauf aufmerksam, dass Deutschland den fraglichen Ruhm besitze die fanatischsten Kriegsverherrlicher zu haben, wobei er u. a. Lasson und Treitschke im Auge hatte. Sogar die deutschen Völkerrechtslehrer seien für die Sache der Schiedsgerichtsbarkeit wenig begeistert, und dennoch sei, meinte Loewenthal weiter, gerade Deutschland kraft seiner Vergangenheit in bezug auf die Kodifikation und die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit berufen.

Die zunehmende Interessengemeinschaft der modernen Völker verbiete jetzt ein internationales „laissez faire et laissez aller.“ Die staatliche Selbsthilfe in internationalen Fragen müsse einer

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 27 f. Es ist merkwürdig, dass *Loewenthal* selbst in seinen Memoiren „Mein Lebenswerk“ seiner Schrift über das preussische Völker-Dressur-System mit keinem Worte gedenkt, infolgedessen auch *Valentin* in seiner „Geschichte des Völkerbundgedankens in Deutschland“ es unterlässt, dieses Werk zu erwähnen.

<sup>2)</sup> E. *Loewenthal*, Zur internationalen Friedenspropaganda, 1874, S. 4 f. Auch in dieser Schrift bringt Loewenthal statt eines Vorwortes das Gedicht „Die letzte Kriegsparole“. Er hat dafür die Strophen 1, 3, 5, 7, 8, und 9 in der Fassung vom Jahre 1870 genommen und die übrigen weggelassen (Vgl. oben S. 20 <sup>1)</sup>). Die zwei letzten Zeilen der 9. Strophe lauteten aber anders:

Das Ende aller Schlachtensiege  
Das wär' der Menschheit schönster Sieg.

<sup>3)</sup> Eine französische Uebersetzung erschien in dem *Bulletin* de la Société des amis de la paix, 2. Serie, Nr. 6, 1873, S. 240 f. Eine englische Uebersetzung erschien in dem *Herald of Peace* vom 1. Oktober 1874, S. 136 f.

<sup>4)</sup> In geänderter Form erschienen neue Ausgaben in den Jahren 1898 und 1912.

gemeinschaftlichen Behandlung Platz machen. Die Auswüchse des Nationalismus müssten durch kosmopolitische Gefühle bekämpft werden.

Loewenthal wünschte die Festsetzung und Aufrechterhaltung völkerrechtlicher Normen durch internationale Organe <sup>1)</sup>: Internationale Organisation.

Par. 1. Ein normales Völkerrecht kann nichts Anderes sein, als der Inbegriff der durch eine vertragsmässig anerkannte internationale Legislative festgestellten Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der einzelnen civilisirten Staaten unter einander und in ihrer Gesamtheit. Der Masstab und das Kriterium für jene Grundsätze ist das allgemeine Rechtsbewusstsein und die Interessengemeinschaft der Völker.

Par. 2. Das in bezeichneter Weise zu Stande gekommene positive Völkerrecht wird zum internationalen Gesetz, indem es auf Grund jener contractlichen Anerkennung durch Zwang und Strafe seitens der Organe der internationalen Justiz zur Geltung gebracht und gegen Verletzung geschützt wird.

Gemäss Par. 3 sollte es vier Arten von Organen geben:

- a. Der Convent der Staatsoberhäupter, welche das codificirte Völkerrecht sanctionirt haben.
- b. Der internationale Gesetzgebungs-Convent, bestehend aus Delegirten der einzelnen National-Parlamente.
- c. Die Botschafter, Gesandten und Consuln.
- d. Das internationale Schiedsgericht, bestehend aus den Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der einzelnen Nationen.

Der Verfasser theilte nicht mit, auf welche Weise die unter *a*, *b* und *d* aufgeführten Organe gebildet werden sollten. Er führte lediglich aus, dass die einzelnen Glieder der Bundesstaaten, wie die Deutschlands, kein Recht auf eine eigene Vertretung haben sollten.

Bei seiner Auseinandersetzung über die internationale Rechtspflege widmete Loewenthal auch den völkerrechtlichen Sanktionen ein kurzes Wort. Das internationale Schiedsgericht könne einem Staate verschiedene Strafen auferlegen, nämlich:

1. Geldstrafen, Sequestration und Pfändung,
2. Abbruch der Beziehungen,
3. Militärexekution.

Der Konvent der Staatsoberhäupter und das internationale

<sup>1)</sup> E. Loewenthal, Grundzüge zur Reform und Codification des Völkerrechts, 1874, S. 5 f.

Schiedsgericht hätten die Pflicht, nicht nur internationale Konflikte zu verhüten und zu beseitigen, sondern auch bei Bürgerkriegen und gemeingefährlichen Willkürakten einer Regierung einzuschreiten.

**Intervention.** Auch diese Intervention dürfe jedoch nur durch die Völkerrechtsgemeinschaft stattfinden oder müsse zum mindesten ihrerseits veranlasst werden <sup>1)</sup>:

Par. 7. Einseitige und eigenmächtige Interventionen einzelner Staaten in die Angelegenheiten eines andern Staates sind künftighin unter keinen Umständen mehr zulässig. Die Intervention darf vielmehr nur durch die Organe der Handhabung des Völkerrechts erfolgen, derart, dass der Convent der Staatsoberhäupter die betreffenden staatlichen Interessenten unter provisorischer Sicherung eines geordneten status quo zum Appell an das internationale Schiedsgericht auffordert und die Entscheidung des letzteren zur Ausführung und Geltung bringt, oder, wenn es sich um Bestimmung der Regierungsform und Verfassungsconflicte handelt, ein Plebiscit provocirt.

**Linker.** Der Österreicher Linker, der im Jahre 1877 unter dem Pseudonym Reknil-Eilé eine Schrift über das internationale Friedensproblem veröffentlichte, zweifelte nicht an dem Verlangen nach Frieden bei den Völkern <sup>2)</sup>. Es sei denn auch, meinte er, die Erhaltung des Friedens keine schwierige Sache. Als Mittel nannte er die Volksvertretung.

**Friedenseid der Abgeordneten.** Wenn das Volk den Krieg nicht mehr wolle, dann müsse es fordern, dass jeder seiner Abgeordneten im Parlament einen Eid leiste, worin er das Gelöbnis ablege, „dass er gar nie ein Votum abgeben wird, welches jemals irgendwie einen Einbruch in die Rechte oder in das Gebiet eines friedfertigen Staates ermöglichen könnte“. Wenn die Wähler also nur dafür sorgen würden, dass sie ausschliesslich diejenigen wählten, die zur Ablegung dieses Eides bereit seien, dann habe das Volk Sicherheit, dass es niemals mehr zu einem Krieg kommen werde.

Ausserdem, bemerkte Reknil-Eilé noch, werde dadurch das Misstrauen zwischen den Völkern ein Ende nehmen, und „deshalb soll durch das Verlangen des Eides eine Nation der anderen documentieren, dass nirgends geplant wird, den Frieden zu brechen“.

<sup>1)</sup> A. a. O., S. 9.

<sup>2)</sup> *Reknil-Eilé*, Die Begründung des europäischen Friedens. Eine Widmung an alle Völker, 1877.



Sobald die Friedenswahlen überall stattgefunden hätten, könne von Kriegen zwischen parlamentarisch regierten Völkern keine Rede mehr sein. Eine Bedrohung sei dann jedoch noch möglich seitens der nicht parlamentarisch regierten Staaten.

In diesem Fall sollten durch die Regierungen zu bestimmende Bevollmächtigte aller Parlamente auf neutralem Boden zusammenkommen, um Massregeln zur Bestrafung des Ruhestörers zu bestimmen. Der bedrohte Staat solle das Recht haben, die Einberufung zu veranlassen, jedoch in der Versammlung nur beratende Stimme haben. Solch eine Zusammenkunft werde mächtigen Eindruck machen und völlig in Übereinstimmung sein mit dem Begriff „Selbsterhaltungstrieb“, der im Vordergrund stehen müsse. Reknil-Eilé wies mit Nachdruck dann noch darauf hin, dass die Versammlung auf neutralem Boden zusammentreten müsse. Ein Stück Land, das man im Kanton Bern kaufen müsse, verdiene den Vorzug. Um das Freundschaftsband zwischen den Völkern noch weiter zu befestigen, müsse die Versammlung alljährlich stattfinden. Die Kosten seien gemeinschaftlich zu tragen. Die Anzahl der Abgeordneten (auf Grund oder im Zusammenhang mit der Zahl der Abgeordneten in den Landesparlamenten), die anzuwendende Sprache und andere Angelegenheiten seien Dinge, die leicht geregelt werden könnten.

Internationale Zusammenkünfte.

#### b. FRANZOSEN

In Frankreich machte die Friedensbewegung eine ernste Krise durch. Wir sahen bereits<sup>1)</sup>, dass Richards Versuche, eine Bewegung für Schiedsgerichtsbarkeit ins Leben zu rufen, nicht nur in Deutschland fruchtlos blieben, sondern dass auch in dem Lande, das dem Kriegsgott die grössten Opfer hatte darbringen müssen, der englische Friedensapostel keinen Erfolg erntete. Man hatte in Frankreich nicht vergessen, wie am Vorabend des Krieges, als sich Frankreich gerade für den Kampf bereit machen musste, die Internationalisten die Abrüstung gepredigt hatten. In einem Land, wo zwar nicht allgemein, aber neuerdings häufig der Ruf nach Revanche zu hören war, konnte nicht in breiten Kreisen Friedensbegeisterung geweckt werden. Die Pazifisten sprachen nicht von „revanche“, sondern von „relèvement“. Diese Wiederherstellung erforderte gegebenenfalls andere Methoden.

Hemmungen gegenüber der Friedensarbeit.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 48 f. und 54.

Dies zeigte sich auch bei dem bedeutendsten Friedensverein. Schon der Name der Ligue internationale et permanente de la paix taugte nicht. Er wirkte verwirrend durch die Uebereinstimmung mit Lemonnier's radikalem Friedens- und Freiheitsbund, aber darüberhinaus hatte bei der grossen Mehrheit der ruhigen Bürger seit der Commune das Wort „international“ einen schlechten Klang. So wurde der Name der Vereinigung in den einer „Société des Amis de la Paix“ umgeändert um dann im Jahre 1878 umgetauft zu werden in „Société Française des Amis de la Paix“, wodurch noch deutlicher zum Ausdruck kommen sollte, dass sie eine französische Vereinigung war, der alle anti-nationalen Gedanken fremd waren <sup>1)</sup>.

Aber auch die Tätigkeit und der damit zusammenhängende Einfluss der Vereinigung war sehr eingeschränkt worden. Sie glich mehr einem bescheidenen Debattierklub <sup>2)</sup> als einem Verbandsorgan, der führend an der Friedensorganisation der Menschheit mitarbeiten sollte.

Unter den Wenigen, die sich in Frankreich mit diesem Gegenstande beschäftigten, knüpften anfangs einige gerne an die erlittene Niederlage an. Der Prediger Delmas vertrat in seiner Schrift, die er während und unter dem Einfluss des deutsch-französischen Krieges verfasst hatte, die Meinung, dass der Frieden unter den Völkern dadurch gefördert werden könne, dass es einem Fürsten schwerer gemacht werde, Krieg zu erklären <sup>3)</sup>. Die Bevölkerung solle durch Volksabstimmung den Beschluss bekräftigen, wonach noch durch ein internationales Gericht zu entscheiden sei, ob ein casus belli vorhanden sei. Ausserdem müsse ein Appellationshof errichtet werden, dessen Entscheidung die Staaten sich zu unterwerfen hätten. Dazu sollten sie notfalls durch die Koalition der im Tribunal vertretenen Staaten gezwungen werden.

Wie mitten im Unglück, ja gerade dann, der menschliche Geist

Zukunfts-  
träume von  
Gustave Si-  
card.

<sup>1)</sup> Vgl. die Dissertation von I. M. Abrams, A History of European Peace Societies, 1938, S. 122 f.

<sup>2)</sup> A. a. O., S. 127.

<sup>3)</sup> L. Delmas, Le Crime de la guerre, 2e éd., 1871. Der Verfasser liess dieser Schrift, die er in den schlaflosen Nächten in Besorgnis um das Schicksal seiner Söhne, von denen einer vermisst und ein anderer verwundet war, geschrieben hat, einen von ihm an den König von Preussen gerichteten Brief vom 15. November 1870 vorangehen, worin er an die Worte des Königs „que vous faisiez la guerre non à la France mais à l'Empereur“ erinnerte.

Bedürfnis nach wunderbaren Zukunftsträumen hat, bewies auch ein ehemaliger französischer Rechtsanwalt, Gustave Sicard, der ein Fantasiebild vom Jahre 2089 entwarf, das ein vergrößertes Frankreich und einen dauerhaften Frieden aufweisen werde <sup>1)</sup>).

Auch der ehemalige Hauptschriftleiter der Zeitung „Le Peuple“ aus Marseille gab sich einem Zukunftstraum hin. Im Jahre 1871 prophezeite er, dass nach einem Krieg zwischen Republiken und Monarchien die Vereinigten Staaten eines republikanischen Europa errichtet werden würden <sup>2)</sup>. Naquet.

Im Jahre 1867 hatte La Codre ein „Tribunal politique“ vorgeschlagen <sup>3)</sup>. Nach dem deutsch-französischen Krieg äusserte er den Wunsch, dass ein internationales Tribunal, dessen Mitglieder von den europäischen Parlamenten und dem russischen Kaiser zu wählen seien, zuerst die Vergütung feststellen möge, die Deutschland für den erhofften Abstand von Elsass-Lothringen bekommen solle <sup>4)</sup>. La Codre.

Ein anderer Schriftsteller, Castex <sup>5)</sup>, meinte, dass die republikanischen Völker nach 100 oder 200 Jahren nicht mehr begreifen könnten, dass es eine Zeit gegeben habe, wo die zivilisierten Völker mit einander Krieg geführt hätten. Es müsse erst ein Gesetzbuch geschaffen werden, das die Rechte und Pflichten der Staaten unter einander regle. Hierdurch würden Solidarität und Brüderlichkeit entstehen, die durch die Fürsten und die Mächtigen dieser Welt immer unterdrückt worden seien. Dann müsse eine Art Hoher Gerichtshof errichtet werden als strenger Wächter über das grundlegende Recht. Castex.

Es erweckt weiter keine Verwunderung, dass die weitgehendsten Ideen von jemand aus dem Kreise der Friedens- und Freiheitsliga verkündet wurden. Für Morin <sup>6)</sup> gehörten Kriegssucht und Fürstenmacht zusammen. Eine europäische Konföderation sollte demnach nur aus Republiken bestehen können. Später <sup>7)</sup> meinte er, dass auch parlamentarische Monarchien daran teilnehmen könnten, aber er fügte hinzu: „A mesure qu'un peuple devient plus pacifique . . . , plus vite il marche vers la République“.

<sup>1)</sup> G. Sicard, Les Etats-Unis de la Confédération européenne, l'an 2089, 1870.

<sup>2)</sup> G. Naquet, L'Europe délivrée. Histoire prophétique de 1871 à 1892, 1871.

<sup>3)</sup> Vgl. Band II, 1, S. 336 f. dieses Werkes.

<sup>4)</sup> J. M. de La Codre, Le principe de moralité, 1872.

<sup>5)</sup> B. Sernin Castex, Le tribunal des nations. La fin de toutes les guerres, 1872.

<sup>6)</sup> A. S. Morin in *Etats-Unis* d'Europe vom 8. Mai 1873, S. 4.

<sup>7)</sup> *Etats-Unis* d'Europe vom 27. Juni 1878, S. 4.

## C. BELGIER, SCHWEIZER UND NIEDERLÄNDER

Emile de Laveleye.

Zu denjenigen, die zu derselben Zeit, ohne für eine kräftige Organisation einzutreten, dennoch durch Entwicklung von Recht und Rechtsprechung den Frieden fördern wollten, gehörte auch der bekannte belgische Volkswirtschaftler Emile de Laveleye. Besonders trat dies zutage in seinem teilweise schon vorher in englischer Sprache erschienenen <sup>1)</sup> Werk aus dem Jahre 1873 über die gegenwärtigen Ursachen der Kriege und über das Schiedswesen <sup>2)</sup>.

Unter die Mittel, die zu einer Abnahme der Kriege führen könnten, rechnete er u. a. die Hebung des internationalen Warenverkehrs, was am besten durch Einführung des Freihandels geschehen könne, die Stärkung der Macht der Volksvertreter, ferner die Einführung eines internationalen Code und die Gründung eines internationalen Schiedshofes oder eines hohen internationalen Gerichts.

Kodifikation.

Um eine Kodifikation aller strittigen Prinzipien des internationalen Rechts in Kriegs- und Friedenszeiten zu erreichen führte Laveleye aus <sup>3)</sup>, müsse eine Konferenz von Abgeordneten der verschiedenen Staaten einberufen werden. Jedes Land solle durch einen Juristen und einen Diplomaten vertreten sein. Die Beschlüsse sollten mit Stimmenmehrheit gefasst werden; kein Land dürfe dagegen sein Veto einlegen, wohl aber könne es erklären, dass es sich an gewisse Bestimmungen nicht halten werde <sup>4)</sup>.

Ein internationaler Schiedsgerichtshof in der Schweiz oder in Belgien.

Der Schiedsgerichtshof müsse sich aus Diplomaten als Vertretern der angeschlossenen Mächte zusammensetzen, denen wieder völkerrechtliche Berater zur Seite stehen sollten. Er müsse in einem neutralen Lande, in der Schweiz oder in Belgien, seinen Sitz haben. Ferner müsse er permanent sein, aber nur zu einer Sitzung zusammentreten, wenn ein Streitfall zu schlichten sei.

In die inneren Angelegenheiten der Staaten dürfe er sich nicht mischen <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> E. de Laveleye, On the causes of war, and the means of reducing their number, in: Cobden club *Essays*, second series 1871-2, 1872, S. 1-55.

<sup>2)</sup> E. de Laveleye, Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage, 1873.

<sup>3)</sup> Der Verfasser wählte seine Beispiele nur aus dem Kriebsrecht. Vgl. E. de Laveleye, Des causes . . . , S. 165 f.

<sup>4)</sup> S. 169.

<sup>5)</sup> S. 174.

Zugleich mit der Einsetzung des Schiedsgerichts müsse auch das internationale Gesetzbuch erlassen werden.

Laveleyes Vorschlag griff nicht allzu tief in die bestehenden internationalen Verhältnisse ein. Würde das Urteil des Schiedsgerichtshofes das Rechtsgefühl eines Staates zu sehr verletzen, so könne möglicher Weise ein Krieg ausbrechen. Der Verfasser wünschte keinen internationalen Apparat, der die Entscheidung erzwingen sollte. Er erwartete aber einen starken Einfluss von der Kraft der öffentlichen Meinung <sup>1)</sup>.

Kein Zwangsapparat.

Betreffs der Verwirklichung seiner Ideen hoffte er auf die Initiative der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Englands, wo man dem Schiedsgerichtsgedanken am meisten zugetan sei.

Es ist bemerkenswert, dass in der Stadt und in dem Jahr, wo der Alabama-Fall entschieden wurde, eine Dissertation (thèse de licence) über das Problem eines internationalen Gerichtshofes erschien <sup>2)</sup>. Es ist dies sogar, soweit sich feststellen liess, die erste Arbeit, in der ausschliesslich dieses Thema behandelt wird. Im Gegensatz zu vielen gutgläubigen Pazifisten stand der junge Verfasser jedoch der Verwirklichung des erhabenen Gedankens skeptisch gegenüber. Er glaubte nicht, dass die Beispiele von Schiedsgerichtsbarkeit, die die neuere Geschichte aufweise, grossen Einfluss auf die Geister gehabt hätten und sie veranlassen würden, ein endgültiges Gericht für alle internationalen Streitigkeiten zu errichten. Es werde nötig sein zu ermöglichen, dass die Entscheidungen durchgesetzt werden könnten, jedoch könne man einem Staat keine Strafe auferlegen. Ein internationaler Gerichtshof sei, legte Barbault weiter dar, nur für Rechtsstreitigkeiten denkbar. Die Staaten würden niemals damit einverstanden sein, dass grosse Streitfälle durch Schiedsrichter entschieden würden. Der Alabama-Fall sei keine Angelegenheit, wobei die Lebensinteressen einer Nation auf dem Spiel gestanden hätten.

Louis Barbault aus Genf.

Weil Barbault vorläufig nicht an das Zustandekommen eines Gerichtshofes glauben konnte, der über die nötigen Machtmittel zur Durchführung seiner Entscheidungen verfügen würde, konnte

<sup>1)</sup> S. 199 f.

<sup>2)</sup> Louis Barbault, *Du tribunal international*, 1872. Das Problem des Gerichtshofes wurde, aber im Zusammenhang mit der Kodifikation und der Abrüstung, bereits kurz behandelt von J. B. de Ferrer, *Nécessité d'un code international et d'un tribunal arbitral*, 1863.

er sich ebenfalls nicht für die Idee der Kodifikation einsetzen, von der so viele begeistert waren <sup>1)</sup>):

Ce n'est pas au moyen d'un Code que l'accord des peuples sera rendu plus facile aujourd'hui qu'auparavant, en cas de guerre.

Friede aus Ver-  
kehrsgemein-  
schaft.

Muss der Verfasser nun zu den Gegnern des Pazifismus gerechnet werden? Keineswegs. Er glaubte an den Fortschritt. Den Anspruch, dass der Krieg den Handel töte, erachtete er auch umgekehrt für richtig: Handel und Industrie würden Solidarität unter den Völkern zustande bringen. Die Völker müssten begreifen, dass sie dieselben Interessen hätten. Der Unterricht könne dazu beitragen, die Schlagbäume zwischen den Völkern zu beseitigen.

Die Volkswirtschaftslehre könne die Augen für die wahren Interessen öffnen. Mit Laboulaye meinte er, dass die Vergangenheit kein Massstab für die Zukunft sei, dass stets neue Formen entstanden und dass die menschliche Gemeinschaft niemals dieselben Stufen wie in den vergangenen Jahrhunderten durchmachen werde.

Radikale Vor-  
schläge in den  
Niederlanden.

Sehr stark war die Reaktion auf den deutsch-französischen Krieg in den Niederlanden. Schon im Herbst 1870 kam es dort zur Gründung von Friedensvereinen <sup>2)</sup>, die sich später zusammaten. Innerhalb und auch ausserhalb eines der niederländischen Friedensbünde wurde die Frage erörtert, auf welche Weise ein derartiges Unheil wie das, von dem Europa jetzt heimgesucht werde, in Zukunft vermieden werden könne <sup>3)</sup>. Gegenüber der Meinung vieler, dass man dem Fürsten das Recht zur Kriegserklärung entziehen solle, eine Auffassung, wozu die jüngsten Ereignisse allen Anlass gäben, legten andere einer solchen Massnahme keine grosse Bedeutung bei. Wiederum andere sahen das Heil in der Errichtung eines Friedensministeriums an Stelle des Kriegsministeriums oder in dem Verbot für Kapitalisten, an Kriegsanleihen teilzunehmen. Als die Lösung des Gordischen Knotens wurde der Vorschlag bezeichnet, in ganz Europa eine

<sup>1)</sup> a. a. O., S. 96.

<sup>2)</sup> In dem denkwürdigen Jahr 1867 wurden bereits Versuche unternommen, um eine Friedensvereinigung zu gründen, und zwar eine niederländische Abteilung der Liga von Fréd. Passy. Die ältesten mir bekannten Pläne für eine niederländische Friedensvereinigung datieren jedoch bereits aus dem Jahre 1832.

<sup>3)</sup> Vgl. die Zeitschrift „*De Vredebond*“, 1870 und 1871.

Volksabstimmung stattfinden zu lassen. Wenn das Ergebnis eine vernichtende Mehrheit für den Frieden sei, dann seien die Fürsten sittlich verpflichtet, die Heere abzuschaffen. Täten sie es nicht, dann verlören sie das Recht, sich für den Krieg auf Gott zu berufen, denn *vox populi vox dei*.

In der Volkserziehung sahen die meisten eine hervorragende Aufgabe der Friedensvereine. Wenn auf diesem Gebiet etwas erreicht werden könne, meinten sie, dann werde sogar die Errichtung eines Gerichtshofes oder jedenfalls eines Zwangsapparats zur Durchführung seiner Entscheidungen überflüssig werden.

Friedens-  
gesinnung als  
Unterrichts-  
zweck.

Welch' edle Tat würde es sein, wenn das siegreiche Deutschland die Initiative zu einem europäischen Staatenbund ergreifen würde! Diese Worte wurden während des deutsch-französischen Krieges von dem bekannten Prediger und Sozialisten, später Anarchisten, Domela Nieuwenhuis geschrieben. Er trat dabei für einen Rat der Vereinigten Staaten von Europa ein, der bei der fortschreitenden Entwicklung der Zivilisation zu einem Weltbund werde erweitert werden können <sup>1)</sup>. Auf jede Million Seelen werde ein Abgeordneter, der von Wählern mit einem bestimmten Steuermindestsatz gewählt werden sollte, entfallen, wodurch sich für Europa eine Vertretung von ungefähr 280 Mitgliedern ergeben werde. Die angeschlossenen Staaten sollten gemeinsam ein Heer aufstellen, um handelnd auftreten zu können. Die nationalen Heere sollten dann abgeschafft werden.

Domela Nieu-  
wenhuis.

Ein anderer Plan stammte von einem vielseitigen und gelehrten Mann, der recht bald ein internationales Richteramt, und zwar bei den gemischten Gerichten in Aegypten bekleiden sollte. P. van Bemmelen meinte, dass die staatsrechtlichen Mittel um der leichtfertigen Kriegführung vorzubeugen, nicht ausreichend seien <sup>2)</sup>. Von einem allgemeinen Staatenbund erwartete er indessen auch nicht viel Gutes. Besser könnten die zivilisierten Mächte, ohne etwas von ihrer Souveränität preiszugeben, sich in der Absicht vereinigen, die Wahrung des Friedens zu fördern, zu welchem Zweck sie an erster Stelle einen aus ihren Abgeordneten

Van Bemme-  
len.

<sup>1)</sup> F. Domela Nieuwenhuis, *Een vraagstuk van internationaal belang* (Ein Problem von internationalem Interesse) in „*Onze Tijd*“ vom Dezember 1870. Auch in den darauf folgenden Jahren hat Nieuwenhuis derartige Ideen verkündet, wobei bei ihm bereits die ersten Anzeichen des Anarchismus durchschimmerten.

<sup>2)</sup> P. van Bemmelen, *Middelen tot voorkoming van oorlog*, 1871, S. 35 f.

Permanenter  
Friedenskon-  
gress.

Gerechter  
Krieg oder  
Zwangsexeku-  
tion.

zusammengesetzten permanenten Friedenskongress zu bilden hätten. Die Mächte könnten dann ihre Streitigkeiten der schiedsrichterlichen Entscheidung des Kongresses unterwerfen. Jedoch sollten sie sich ausserdem verpflichten, vor dem Anfang eines Krieges unter einander, dem Kongress den Gegenstand des Krieges und die Veranlassung dazu mitzuteilen und sich seine Vermittlung auf gütlichem Wege gefallen zu lassen. Wer dies unterlasse, den treffe der Bann, solange er nicht die Feindseligkeiten einstelle und noch nachträglich die Vermittlung des Kongresses anrufe. Führe die Vermittlung nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, dann werde der Krieg seinen Fortgang nehmen, es sei denn, dass die verbündeten Staaten, mit Ausnahme der beteiligten, einstimmig erklärten, dass kein genügender Grund zum Kriege vorliege. In einem solchen Fall hätten sie den Parteien zu verbieten, wegen so unbegründeter und wenig wichtiger Ansprüche Krieg zu führen. Wenn dieses Verbot nicht helfe, werde die widersetzliche Partei in den Bann getan, d. h. jeder Verkehr mit ihr werde abgebrochen. Zu diesem Zwecke werde die vereinigte Land- und Seemacht der Bundesgenossen das Gebiet des im Bann befindlichen Staates zu Wasser und zu Lande blockieren und sämtliche Kriegs- und Handelsschiffe, deren man sich ohne Blutvergiessen bemächtigen könne, beschlagnahmen. Wenn der in den Bann getane Staat sich diesen Massnahmen nicht gutwillig fügen wolle, so erfolge die militärische Besetzung durch alle verbündeten Mächte, jedoch nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Verbündeten. Mit starker Uebermacht würden sie in das Land einrücken, um jeden Widerstand unmöglich zu machen. Sie würden keine Festungen beschiessen, sondern die grossen Bevölkerungszentren besetzen. Sie würden alles beschlagnahmen, was der Kriegführung dienen könne, gegebenenfalls sogar vorübergehend auch die Staats-, Provinzial- und Gemeindekassen. Um die Triebkraft des Krieges gänzlich zu brechen, sollten die verbündeten Mächte grosse Gelderhebungen vornehmen können, aber keine blutigen Zusammenstösse wagen, auch nicht, um eher ihr Ziel zu erreichen.

Der Kongress müsse öffentlich Rechenschaft über all seine Handlungen ablegen. Der Verfasser glaubte, dass dieser Staaten-Friedensbund einen starken Einfluss zugunsten des Friedens ausüben werde, und dass die Verbündeten sich gerne dem Au s



spruch des Friedenskongresses, der ausserdem ein Gesetzbuch zustande bringen sollte, unterwerfen würden <sup>1)</sup>).

#### d. ENGLÄNDER

Unter allen Staaten gelangte die Friedensbewegung lediglich in England einigermassen zur Blüte. Seine Bewohner waren auf ihren Inseln hinlänglich sicher, noch nicht durch kontinentale Konkurrenz bedroht und stolz auf die Erfolge der letzten Generationen, darum auch mehr als andere für einen gewissen Glauben an Universalgesetze des internationalen Zusammenhanges und der Zusammenarbeit empfänglich. Erst im Laufe der Zeit sollten imperialistische Faktoren eine grosse Rolle spielen.

Auch John Robert Seeley, der bekannte Verfechter von Englands Grösse, war anfänglich doch erfüllt von der Idee des Weltfriedens und der Vereinigten Staaten von Europa <sup>2)</sup>. In einem Vortrag, den er am 28. Februar 1871 in London hielt, betonte er, dass die Welt etwas ganz anderes nötig habe als die bestehende Einrichtung von Kongressen der Grossmächte und dass sich dann auch daraus niemals etwas werde entwickeln können. Ein Kongress von Gesandten könne niemals ein Gericht sein <sup>3)</sup>:

There ought to be no representation of interests on a judicial bench. You have a good court, not where both parties are represented, but where neither are.

Nur durch eine Föderation der europäischen Staaten mit gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt könne sich ein ordentlicher internationaler Gerichtshof entwickeln. Seeley erachtete es als Torheit, wenn man meine, dass für eine Föderation bereits gegenseitige Sympathie zwischen den Völkern nötig sei. England und Schottland z.B. hätten in der Geschichte bewiesen, dass gegenseitige Sympathie nicht die Bedingung, sondern eher die Folge eines gemeinschaftlichen Verwaltungsapparats sei. Unter Hinweis auf das Beispiel der Vereinigten Staaten

<sup>1)</sup> C. H. *Beelaerts van Blokland* in seiner Inaugural-Dissertation: Internationale Arbitrage, 1875, S. 48 f. verspottete die radikalen Vorschläge, die sein Landsmann, der u. a. im Kampf zwischen Truppen (nicht gegen Festungen) den Gebrauch von Kanonen nicht zulassen wolle, auch für diesen Code machte.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Georg *Brettschneider*, Der Humanismus John Robert Seeleys. Inaugural-Dissertation, Königsberg i. Pr. 1937.

<sup>3)</sup> Hier wurde ein Abdruck benutzt mit dem Titel: Professor *Seeley* on the prevention of war (reprinted from „the Nonconformist“ of March 1, 1871). Vgl. auch *Herald of Peace* vom 1. April 1871, S. 197.

von Amerika legte er dar, dass die Föderation vor allem eine von den verschiedenen Staaten unabhängige Vollzugsgewalt haben müsse, die unmittelbaren Zwang gegen die Individuen ausüben könne:

The individual must be distinctly conscious of his obligations to the Federation and to his membership in it. All Federations are mockeries that are mere understandings between governments.

Europäisches  
Bürgertum.

Ein europäisches Bürgertum müsse man ins Auge fassen:

I infer that we shall never abolish war in Europe unless we can make up our minds to take up a completely new citizenship. We must cease to be mere Englishmen, Frenchmen, Germans, and must begin to take as much pride in calling ourselves Europeans.

Aus dem Prinzip, dass die Föderation über die nötige Macht verfügen müsse, folge auch, dass das Recht zur Anwerbung von Truppen allein und ausschliesslich durch die Föderation ausgeübt werden dürfe.

Auch andere Stimmen liessen sich in jener Zeit hören.

Seebohm.

Die Gedanken von Frederic Seebohm sind hier nicht ohne Bedeutung. In seinem Werk „On International Reform“, wo er die wachsende wirtschaftliche Abhängigkeit der Staaten unter einander erörterte, wies der Verfasser auch auf die wenig entwickelte internationale Organisation hin.

Seebohm war der Meinung, dass die internationale Rechtsreform sich auf drei Fragen erstrecken müsse, nämlich auf den Inhalt des Rechts, auf seine Auslegung und auf seine Erzwingbarkeit.

Kodifikation.

Die Kodifikation des Rechts müsse allmählich, aber ohne Schwanken in die Hand genommen werden <sup>1)</sup>:

I do not say that necessarily an exhaustive code must be forthwith framed, to be taken at a gulp by all civilised nations, far from it; but I do say that one great and pressing branch of international reform is, beyond all doubt, the gradual and persistent substitution, as time rolls on, of uniform and clearly defined and accepted positive international laws on one question after another, for the international maxims of the jurists.

Keine  
Schiedsspre-  
chung oder  
Vermittlung,  
sondern Recht-  
sprechung.

Die zweite grosse Aufgabe der internationalen Reform sei die Einführung einer internationalen richterlichen Maschinerie für die Auslegung des Rechts <sup>2)</sup>. Seebohm legte dabei den Nachdruck

<sup>1)</sup> F. Seebohm, On international reform, 1871, S. 101 f.

<sup>2)</sup> S. 122 f.

auf den Rechtscharakter der Einrichtung, denn er wandte sich scharf gegen das Schiedswesen, wo die Richter von den Parteien selbst gewählt werden <sup>1)</sup>).

Unsere Zeit, so sagte er, hat kein Bedürfnis nach einem Vermittler, sondern nach einem Richter <sup>2)</sup>:

A plank may be a godsend to the shipwrecked mariner, but he would not therefore trust himself to a plank as a permanent means of navigation.

Bei Erörterung der Frage der Erzwingbarkeit des Rechts bezeichnete er die Annahme, die Festsetzung des Rechts würde der Anwendung der physischen Kraft ein Ende machen, als abwegig. Schliesslich komme es beim Recht genau wie bei jedem Individuum auf die rohe Gewalt an, nur werde hier das Schwert vom Richter geführt. Der Verfasser betrachtete es dann als Pflicht aller Nationen <sup>3)</sup>: Zwangsgewalt.

. . . severally to submit to the law, and . . . jointly to enforce it upon any delinquent.

Nicht jede Kriegsgefahr werde auf diese Weise sogleich verschwinden. Aber allmählich würden die Staaten in Anbetracht der Möglichkeit einer gemeinsamen Aktion dazu übergehen, ihre Rüstungen zu vermindern. Auch würden die Staaten bei zunehmender Kultur immer mehr geneigt sein, sich an die Versprechungen zu halten, die sie in einem feierlichen Vertrag gegeben hätten. Ausserdem werde für den Fall von Zwangsmassnahmen das Einschreiten nicht so viel Blutvergiessen erfordern. Verminderung der Rüstungen.

Auch ein anderer Verfasser, Lord Amberley, setzte sich für eine Föderation ein, jedoch für eine solche, die auch Amerika einbeziehen sollte <sup>4)</sup>. Amberley machte den Quäkern den Vorwurf, dass sie zwar den Krieg verurteilten, aber nichts an dessen Stelle setzten. Die Peace Society habe sich hauptsächlich zur Aufgabe gestellt, die Nationen aus den Kriegen fern zu halten, die anderswo geführt würden. Das könne richtig, aber auch ein Beweis für eine verbrecherische Schwäche sein, denn es könne ein gerechtfertigter Grund für eine wohlthuende Einmischung vorhanden sein. Amberley.

<sup>1)</sup> Seebohm sagt S. 123 f., dass diese Einrichtung nicht notwendig ein „fixed judicial tribunal“ zu sein brauche. L. Kamarowsky in: *Le tribunal international*, 1887, S. 379, wies darauf hin, dass die Gedanken Seebohms über dieses Organ ziemlich dunkel seien.

<sup>2)</sup> Seebohm, *On international reform*, S. 125.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 134.

<sup>4)</sup> Amberley, *Can war be avoided?* in *The Fortnightly Review*, Vol. IX N. S., 1871, S. 614–633.

Es könne schreckliche Zusammenstösse geben, wobei es um Leben und Tod gehe. In solchen tödlichen Kämpfen der Freiheit gegen die Tyrannei könne eine freie und tapfere Nation nicht in kalter Neutralität abseits stehen.

Europäisch-  
Amerikanische  
Föderation.

Der Verfasser wünschte, dass die Staaten Europas und Amerikas eine Föderation bilden sollten mit einem Bundesrat (Federal Council) als Organ. Alle teilnehmenden Nationen sollten durch eine gleiche Anzahl Abgeordneter vertreten sein. Der Rat sollte gesetzgebende, vor allem aber auch rechtsprechende Befugnis haben.

Als Zwangsmassnahmen dachte Amberley an den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, die Beschlagnahme von Schiffen und das Schliessen neutraler Märkte und Häfen gegenüber dem Staat, der sich gegen das Recht vergangen habe. Auch Staatshäupter und ihre Ratgeber müssten vom Rat zur Verantwortung gezogen werden können. Schliesslich sollte der Rat sogar zur Kriegserklärung schreiten können. Von dieser Möglichkeit erwartete der Verfasser eine grosse präventive Wirkung.

Es ist nicht weiter verwunderlich, dass der Verfasser die Friedensaufgabe des Rates nicht auf die Erhaltung des status quo in der Welt gerichtet wissen wollte. Er muss wohl sicher den, so wie wir es jetzt nennen, dynamischen Charakter der Nationen vor Augen gehabt haben:

While, however, the Council would prohibit unwarrantable aggression, it must not be supposed that it would have nothing to do but to uphold the status quo throughout the world. Such an attempt would inevitably fail, for it would ignore the natural laws which compel the progressive expansion of some races at the expense of others.

Der Rat sollte also die Befugnis haben, eine Grenzlinie zwischen Deutschland und Dänemark zu ziehen, die der nationalen Verteilung der Bevölkerung beider Länder so weit wie möglich Rechnung trage. Auch in der italienischen Frage sollte der Rat eine Entscheidung abgeben.

Sittlicher  
Fortschritt  
entscheidend.

Der Verfasser war sich vollstens bewusst, dass es schliesslich auf den sittlichen Fortschritt ankomme. Bezüglich dieses Punktes war er allerdings optimistisch gestimmt. Amberley sah die wachsende Abkehr von mörderischer Gewalt. Wenn also die Friedensfreunde sich über einen konkreten Organisationsplan einig

werden könnten, dann könnten beide Faktoren zusammen ihre Wirkung ausüben und würden auch die Nationen die Erfahrung machen, dass die Benutzung der Friedensmaschinerie schliesslich eine Frage der Gewohnheit sei.

Eine ebenso naive wie radikale Lösung brachte Britten <sup>1)</sup>, der Britten. weder auf die moralischen Sanktionen der Peace Society, noch auf den föderativen Gedanken von Männern wie Professor Seeley vertraute. Dieser Verfasser meinte, dass die zivilisierten Staaten den Frieden sichern könnten, indem sie die Führer eines Angriffskrieges und alle, die zu dem Krieg gehetzt hätten, vor ein internationales Gericht stellten. Wenn sie nicht erschienen und für schuldig befunden würden, dann sollten sie heimlich getötet werden müssen. Nachdem die Staaten einige Jahre hindurch die Segnungen dieser strafenden Föderation empfunden hätten, würden sie genug Vertrauen zu einander gefasst haben, um zur Abrüstung überzugehen <sup>2)</sup>.

Wir sahen bereits, dass in den Kreisen der Social Science Association die Meinungen über eine internationale Polizei geteilt waren <sup>3)</sup> und werden die weitgehenden Ideen des Schotten James Lorimer noch näher kennen lernen <sup>4)</sup>.

#### e. AMERIKANER

Wir sprachen bereits davon, dass die amerikanische Friedensbewegung nach dem Bürgerkrieg mit erneuter Kraft ihre Tätigkeit entfaltete. Die Kriege in Europa, die grossen Schwierigkeiten mit England und der glückliche Ausgang der Alabamasaache waren Ereignisse, die viele im Kampf für einen bleibenden Frieden anfeuerten. Am 25. August 1870, also unmittelbar nach dem Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, nahmen die Leiter der American Peace Society neun Resolutionen an, die die stehenden Heere und das gegenwärtige Kriegssystem betrafen und an Mi-

Abschrecken-  
de Wirkung  
des Krieges  
1870/71.

<sup>1)</sup> J. Britten, *Perpetual peace in five years. An essay opening up the peace question from a new point of view*, 1877.

<sup>2)</sup> Später trat Britten mit einem Plan für „a gradually extending federation against wars“ hervor. Schon ein von zwei Staaten angenommener Vertrag zur Verhinderung von Kriegen, wobei ein „international court of arbitration“ seine Zustimmung zur Kriegführung geben müsse, werde den Anfang für eine internationale Föderation bilden. Vgl. *Herald of Peace* vom 2. August 1880, S. 113.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 67 f.

<sup>4)</sup> Vgl. unten S. 207 f.

nister, Staatsmänner und Bürger im allgemeinen appellierten <sup>1)</sup>:

to join in a general and earnest endeavor to create such a public sentiment as shall imperatively demand a general disbandment of the armies of the world.

**Burritt.** Im Jahr darauf trat Elihu Burritt, der durch seinen langjährigen Kontakt mit den europäischen Friedensfreunden und durch die Stellung, die er als Konsul in Birmingham bekleidet hatte, geradezu den Geist zweier Erdteile in sich vereinigte, mit dem Plan hervor, in London, in Amsterdam oder im Haag eine Versammlung hervorragender Juristen aus der ganzen Welt einzuberufen, um der grossen Sache des Friedens zu dienen <sup>2)</sup>. Zwei Jahre später wurde der Gedanke mehr oder weniger verwirklicht <sup>3)</sup>. Aus derselben Zeit datieren auch die vielen Eingaben an den Amerikanischen Kongress über die Schaffung eines ständigen internationalen Schiedssystems. 12000 Unterschriften trug die Eingabe, die den Kongress anspornte, für weitere Verminderung der Heere und für Aufnahme von Schiedsklauseln in die Staatsverträge einzutreten und die Initiative für die Bildung eines Gerichtshofes und eines Kongresses der Nationen zu ergreifen <sup>4)</sup>. Am 27. Mai 1872 nahm die Jahresversammlung der American Peace Society eine Resolution an, worin dasselbe zum Ausdruck gebracht wurde <sup>5)</sup>:

. . . convening at the earliest practicable opportunity, an International Peace Congress, for the purpose of elaborating and commending to the governments and peoples of Christendom, an International Code, and taking measures for the formation of an International Court with reference to securing among all Christian nations the establishment of a permanent system of International Arbitration, and that this Society, to the extent of its ability, will aid in this great undertaking.

Wir sahen bereits <sup>6)</sup>, dass diese Aktion von Einfluss war auf die Einbringung eines Schiedsgerichtsbarkeits-Antrages im Kongress und schliesslich durch die Annahme des Antrages Sumner gekrönt wurde.

<sup>1)</sup> *Advocate of Peace*, Sept. 1870, S. 285. Vgl. auch E. L. Whitney, *The American Peace Society*, 1928, S. 121.

<sup>2)</sup> Whitney, a. a. O. S. 128.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 58 f.

<sup>4)</sup> Curti, *Peace or war. The American struggle (1636–1936)*, 1936, S. 75.

<sup>5)</sup> *Advocate of Peace*, July 1872, S. 196. Vgl. auch E. L. Whitney, *The American Peace Society*, S. 129.

<sup>6)</sup> Oben S. 50 f.

Radikaler als die American Peace Society war, wie wir ebenfalls bereits gesehen haben, die Universal Peace Union von Alfred Love. Sie wünschte sofortige Abrüstung und Ächtung des Krieges. Streitfälle sollten auf dem Schiedswege gelöst werden <sup>1)</sup>. Auch die amerikanischen Quäker traten in einer von ihnen verbreiteten Schrift für einen High Court of Nations ein <sup>2)</sup>. Ferner kann noch Francis Vincent aus Delaware genannt werden, dem eine allgemeine Konföderation vor Augen schwebte <sup>3)</sup>. Im Jahre 1880, so lautete Vincents Wunschtraum, würden Amerika und das Britische Reich eine grosse angelsächsische Konföderation bilden. Später würden die anderen Staaten folgen, sodass im Jahre 1900 die ganze Welt vereint und Englisch als Weltsprache angenommen sein werde. Als einen der Zwecke des Weltbundes nannte Vincent das Anlegen von Eisenbahnen in grossem Massstab und das Überbrücken von Seen, damit man rund um die Erde fahren könne, ohne seekrank zu werden!

Radikale  
Strömungen.

Schliesslich kann ein gewisser Joel Willis genannt werden, der die Stadt Jerusalem zum Friedenszentrum der Welt machen wollte <sup>4)</sup>. Hier sollte eine ständige Messe und Weltausstellung errichtet werden, der Schutz sollte in die Hände einer internationalen Polizeimacht gelegt werden. Ferner sollte dort ein internationales Gericht seinen Sitz haben, worin jedes an der Messe teilnehmende Land einen gleichwertigen Einfluss ausüben könnte. Die Folge davon sei: Ausbreitung von Handel und Verkehr, Vereinheitlichung des Münz-, Mass- und Gewichts-Systems, nur eine Flagge und eine allgemeine Seepolizei. . . . und die Enkel des gegenwärtigen Geschlechts würden bei Streitfällen nur internationale Schiedsgerichtsbarkeit kennen.

Joel Willis.

<sup>1)</sup> *Voice of Peace*, Aug.-Sept. 1876, zitiert von *Curti*, *Peace or war*, S. 77.

<sup>2)</sup> Zitiert von G. *Schwarzenberger*, *William Ladd*, 1935, S. 35 f.

<sup>3)</sup> *Herald of Peace*, März 1877, S. 211.

<sup>4)</sup> Aus dem „*Christian Worker*“ (Ohio) vom *Herald of Peace* vom 1. Juli 1878, S. 101, übernommen.

**ABSCHNITT III**

**DIE PERIODE VOM BERLINER KONGRESS BIS ZUM  
JAHRE 1889**



---

„We want a conference to abolish a worse  
scourge than cholera.”  
CH. D. FARQUHARSON (1895).

---

## 1. DER KONGRESS DER PAZIFISTEN VOM JAHRE 1878

„The love of glory has become, alas! too national in Germany — the desire for revenge rages fiercely in too many a French breast”.

JOHN BOWRING (1872).

Das letzte Viertel des neunzehnten Jahrhunderts wurde eine Periode starker Industrialisierung und kolonialer Expansion <sup>1)</sup>. Jeder Tag brachte neue Erfindungen, die die menschliche Gesellschaft in einem anderen Licht erscheinen liessen. Der weit verzweigte Wirtschaftsapparat entwickelte sich stärker als je zuvor. Durch den Kapitalismus wurden die westlichen Völker in das grosse Netz der Weltproduktion aufgenommen. Der materielle Wohlstand nahm allgemein zu. Eine derartige Entwicklung hatte in erster Linie Frieden nötig. Erst geraume Zeit später sollte der durch den Bewaffnungswettlauf aufgehäuften Explosivstoff sich entzünden. Inzwischen setzten die Staaten zwar die Kriegsvorbereitungen fort, aber viele glaubten nicht mehr an die Möglichkeit eines Krieges.

Der blühende Industrialismus fördert die Friedensbewegung.

Das Jahr 1878 bedeutete einen hoffnungsvollen Anfang dieser Periode. Der Berliner Kongress bot den Pazifisten Veranlassung, das Problem der Schiedsgerichtsbarkeit bei den Regierungen erneut vorzutragen. Sie suchten die Mächte von der Menschlichkeit einer Schiedsregelung, die eine bleibende Förderung des Friedens bedeuten würde, zu überzeugen. Das Ergebnis der Bemühungen war schliesslich sehr bescheiden, nämlich Beibehaltung der Bestimmungen des Kongresses vom Jahre 1856, aber die weitergehenden Vorschläge fanden dennoch Anerkennung <sup>2)</sup>. Im selben

Berliner Kongress.

---

<sup>1)</sup> M. *Baumont*, *L'essor industriel et l'impérialisme colonial (1878–1904)*, 1937, S. 2 f.

<sup>2)</sup> *Herald of Peace*, Aug. 1878, S. 110. Für den Berliner Besuch von Henry Richard und Leone Levi und für die persönlichen Versuche, die von diesen beiden und von

Jahr, in dem die Mächte in der deutschen Hauptstadt zur Regelung der orientalischen Angelegenheiten zusammenkamen, vereinigten sich die Pazifisten in Paris. Die Weltausstellung gab Gelegenheit, gerade dort viele internationale Kongresse abzuhalten <sup>1)</sup>, und auch die Friedensbewegung benützte diesen Anlass zu einer neuen internationalen Zusammenkunft, wie sie in so grossem Masstab seit Mitte des Jahrhunderts nicht mehr stattgefunden hatte.

Internationa-  
ler Friedens-  
kongress in  
Paris.

So trat am 26. September 1878 ein internationaler Friedenskongress zusammen. Sechzehn Friedensvereine aus acht Ländern sandten Delegierte. Diese Länder waren Frankreich, England, Italien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, die Niederlande, Schweden und Österreich <sup>2)</sup>. Ausserdem waren auf der Teilnehmerliste eine Anzahl Privatpersonen zu finden, worunter auch solche aus Deutschland und dem Elsass, Belgien, Spanien, Rumänien und Russland <sup>3)</sup>.

Es war die Absicht der Kongressleitung, in bezug auf die internationalen Verhältnisse allgemeine Grundsätze aufzustellen und alle politischen Fragen auszuschalten. Dennoch konnte nicht verhindert werden, dass die Versammlung mehrmals sehr unruhig war, zumal sich grosse Meinungsverschiedenheiten zeigten, und zwar hauptsächlich bei der Besprechung der folgenden Gegenstände: Zulässigkeit des Verteidigungskrieges <sup>4)</sup>, Möglichkeit der Beilegung aller internationalen Streitfälle auf dem Schiedswege <sup>5)</sup>,

---

Fréd. Passy unternommen wurden, um das Arbitrageproblem vor den Kongress zu bringen, vgl. auch u. a. Charles S. Miall, Henry Richard. A Biography, 1889, S. 294 f.

<sup>1)</sup> *L'Annuaire* de la vie internationale für 1908/9 und 1910/11 nennt für das Jahr 1878 51 internationale Kongresse verschiedener Art, wovon nicht minder als 41 in Paris abgehalten wurden.

<sup>2)</sup> Eine Anzahl dieser Vereine hatte aber sehr wenig Bedeutung. Vgl. I. M. Abrams, A History of European Peace Societies 1867-1899, p. 159.

<sup>3)</sup> Wenn man die *Comptes rendus sténographiques* mit dem ausführlichen und übersichtlichen Bericht von G. Belinfante, dem kundigen Schriftführer des Niederländischen Friedensbundes, vergleicht, bemerkt man, dass der offizielle Bericht nicht ganz vollständig ist. Z.B. ist die Rede des Deutschen von Goldstein unerwähnt geblieben. Vgl. *Jaayboekje* van het Nederlandsche Vrededbond, 7. Jahrgang, 1879, S. 79 f.

<sup>4)</sup> Bezüglich dieses Punktes gaben die Resolutionen sowohl den mehr radikalen Standpunkt (Verurteilung eines jeden Krieges) wie auch die gemässigte Auffassung (Verbot des Angriffskrieges, in der Resolution „un brigandage international“ genannt) wieder.

<sup>5)</sup> Als Kuriosität sei hier erwähnt, dass Madame Auclair (im Namen der Société du droit des femmes) ein gemischtes Schiedsgericht vorschlug, worunter sie verstand, dass die Hälfte der Schiedsrichter Frauen sein müssten: „l'arbitrage des hommes ne serait qu'un arbitrage à moitié, il faudra un arbitrage mixte“. Der ausführliche Bericht

die Ausübung des Rechts der Kriegserklärung, die Auslegung des gerade abgeschlossenen Berliner Vertrages (ob Art. 8 des Pariser Abkommens dadurch abgeschafft oder bestätigt sei), die Abrüstung, das Verbot der Annexion ohne Zustimmung der Bevölkerung und das Zustandekommen einer Liga der Friedensvereine.

Von den angenommenen Resolutionen haben die internationale Organisation zum Gegenstand Resolution X: Feststellung der Rüstungen für jede Nation durch eine internationale Kommission (die Abrüstung selbst sollte durch Verhandlungen erreicht werden), vor allem aber Resolution XIII: Schaffung eines Schiedsgerichts (Cour arbitrale), das zusammengesetzt werden sollte aus je zwei Delegierten für jedes Land, die nach Möglichkeit vom Parlament, sonst von der Regierung zu ernennen wären <sup>1)</sup>:

Abrüstung  
und Schieds-  
gerichtsbar-  
keit.

X. Qu'une Commission internationale, composée de représentants de chaque nation, doit être chargée de faire le relevé des armements de chaque nation ;

XIII. Qu'une Cour arbitrale, composée de deux délégués nommés par le pouvoir exécutif de chaque pays, soit annuellement élue pour faire fonction d'arbitre international; dans les pays représentatifs, ces deux délégués seraient nommés par le Parlement.

Andere, meistens noch eingreifendere Vorschläge fanden in den Augen der Mehrheit keine Gnade.

Der schweizerische Prediger Petavel-Olliff wollte die Staaten der Alabamasache, England und die Vereinigten Staaten von Amerika, ersuchen lassen, die Initiative zu einer kleinen internationalen Kommission zu ergreifen, die über reichliche Mittel verfügen müsse und den Ausbruch von Kriegen verhindern müsse, wobei jeder Staat, der die angenommene Konvention verletze, in den Bann getan werden solle <sup>2)</sup>. Der ehemalige Bankier Le Doyen, ein warmer Anhänger der internationalen Organisation <sup>3)</sup>,

Petavel-Olliff.

Le Doyen.

im *Jaarboekje* van het Nederlandsche Vrededbond, das auch hierfür als Quelle diente (7. Jahrgang, S. 77), fügt dem hinzu: „Obwohl. . . auch diese Dame stürmisch zugejubelt wurde, wage ich. . . die Vermutung zu äussern, dass ihr jugendliches Aussehen und ihr sittsamer Vortrag einen schwerlich mit völliger Genauigkeit abzugrenzenden Anteil an dieser Beifallsbezeugung gehabt haben.“ Siehe auch den Vorschlag von Prof. Joseph Fabre, *Comptes rendus*, Congrès int. des sociétés des amis de la paix, 1878. S. 78.

<sup>1)</sup> *Comptes rendus*, a. a. O. S. 154.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 26 f.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. seine kleine Schrift: *Extinction de la guerre au nom de la raison, de l'humanité et de la civilisation*, 1876.

trat für die Zusammenstellung einer *Chambre souveraine des peuples* ein, wohin jeder Staat zwei Abgeordnete entsenden sollte und die einen internationalen Gerichtshof und ein internationales Gesetzbuch vorbereiten und die Zölle abschaffen sollte <sup>1)</sup>).

**Boutroux.** Der Franzose Boutroux wünschte die Errichtung eines ständigen internationalen Areopags von 100 Mitgliedern. Alle Völker der Erde sollten Abgeordnete dahin entsenden, die auf Grund des allgemeinen Wahlrechts zu wählen seien. Als Sitz dachte er z. B. an Konstantinopel. Vor diesen Areopag sollten alle Fragen gebracht werden, die auf dem Schiedswege nicht aufzulösen seien <sup>2)</sup>).

**Thiaudière.** Den Vorschlag der Resolution XIII bezüglich der Errichtung eines Gerichtshofs fand Edmond Thiaudière zu „platonisch“. Ihm erschien es erwünscht, dass die Friedensvereine an die Parlamente das Ersuchen richteten, zu einem alljährlich während der Parlamentsferien abzuhaltenden Kongress je zwanzig Mitglieder (von jeder Kammer zehn) zur Besprechung der Interessen der Völker zu entsenden. Nötigenfalls sollten dieselben Mitglieder wegen einer etwa entstandenen Streitsache als ausserordentlicher Kongress zusammentreten. Der Sitz sollte in der Schweiz sein. Die Regierungen sollten an die Entscheidungen dieses europäischen Parlaments nicht gebunden sein. Dagegen werde sich der Einfluss davon auf die öffentliche Meinung auswirken <sup>3)</sup>).

Arturo de Marcoartu entwickelte seine Gedanken bezüglich eines internationalen Parlaments.

**Laya.** Der französische Rechtsanwalt, Alexandre Laya, Hochschullehrer in Genf, wollte aber wohl sicherlich am radikalsten vorgehen. Er glaubte einen ganz besonders praktischen Vorschlag zu machen, dass nämlich die Völker sofort Abgeordnete für ein Friedensparlament wählen sollten, das bereits im August 1879 zusammen kommen sollte, um alle grossen internationalen Probleme zu lösen!

**Passy gegen Phantastereien.** Es war vor allem Frédéric Passy, der am vierten Tag der Diskussion (30. Sept. 1878) diesen allzu weitgehenden Vorschlägen ein Ende machte. Wollen Sie, meine Herren, so begann er seine

<sup>1)</sup> *Comptes rendus*, a. a. O. S. 36 f.

<sup>2)</sup> S. 77 f.

<sup>3)</sup> Schon 1876 hatten Thiaudière und Henry Bellaire in der *Société des Amis de la Paix* denselben Vorschlag gemacht. Vgl. *Bulletin* de la Société, Mars 1876, S. 261.

Rede, beim Bau eines Hauses mit dem Dach beginnen? Anstatt von unten anzufangen, beginnen Sie bei der höchsten Stufe, nein, viel schlimmer noch, sie beginnen mit dem unbegrenzten, nebelhaften Raum, der sich über der Wohnung ausbreitet. Lassen Sie uns über die weitere Ausarbeitung sprechen, sobald nur das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit allgemeine Anerkennung gefunden hat. Die öffentliche Meinung muss bearbeitet werden. Was diese vermag, hat das Jahr 1867 bewiesen, wo es sich gezeigt hat, dass sie ganz gewiss Einfluss auf die Diplomatie ausüben kann. Das Schiedswesen kann nicht mit einem Schlage zur Vollkommenheit gelangen. Es ist schon ein sehr schöner Anfang, wenn eine diesbezügliche Klausel in die internationalen Verträge aufgenommen wird. Es ist besser, auf dem aufzubauen, was hier und da bereits erreicht ist, als mit Vorschlägen zu kommen, die bei den Regierungen Anstoss erregen werden <sup>1)</sup>:

Un dernier mot, donc, Messieurs; je repousse, tout en rendant, je le répète, pleine justice aux opinions, et même, à beaucoup d'égards, aux propositions qui ont été formulées, je repousse ces propositions comme absolument impraticables quant à présent, et par conséquent comme ne pouvant pas être adoptées par le Congrès, qui doit faire des choses pratiques, ne vouloir et ne demander que le possible. Et je soutiens que le véritable acheminement vers ce que vous désirez, ce sera cette cour arbitrale, composée d'un certain nombre de personnes, de personnes ayant autorité par elles-mêmes, mais en même temps ne portant ni aux puissances ni aux nations l'ombrage que leur porterait probablement longtemps un parlement international élu contre elles et malgré elles probablement. Et maintenant voici ma conclusion: Je supplie le Congrès de ne pas se laisser entraîner à la séduction de l'éloquence et de rester dans la sagesse. (Applaudissements.)

Passys Rede wirkte beruhigend. Jedoch eine Minderheit war nicht zufrieden, und zwar war dies vor allem bei den Anhängern der republikanisch-demokratischen Ligue internationale de la paix et de la liberté der Fall.

Ihr Wortführer, Lemonnier, hatte kurz vorher in Paris eine Rede über das internationale Recht gehalten. Offenbar hatte er es für notwendig gehalten, am Vorabend des internationalen Friedenskongresses nicht nur das Programm der Liga auseinan-

Lemonnier  
über interna-  
tionale Recht  
losigkeit.

<sup>1)</sup> *Comptes rendus*, a. a. O. S. 119.

derzusetzen, sondern auch eine mahnende Stimme hören zu lassen <sup>1)</sup>).

Man brauche sich nur den europäischen Zustand vor Augen zu halten, sagte Lemonnier, um gewahr zu werden, dass es noch kein internationales Recht gebe <sup>2)</sup>. Das Recht werde von den Grossmächten vorgeschrieben. Abrüstung sei nicht möglich, denn solange in der Welt Nationen zur Eroberung bereit ständen, müsse es Völker geben, die sich verteidigten <sup>3)</sup>. Bei diesen letzteren stehe Frankreich an erster Stelle. Die einzige Lösung sei eine europäische Föderation. Vorläufig könnten jedenfalls Schiedsverträge abgeschlossen werden.

Lemonnier vertrat nun seine Liga auf dem Kongress. Auch dort propagierte er nicht nur die Vereinigten Staaten von Europa mit einer internationalen vollziehenden Gewalt und einem internationalen Gericht, das ein internationales Gesetzbuch zur Verfügung hat, sondern brachte auch zum Ausdruck, dass er und seine Geistesverwandten den Frieden nur von grossen sozialen Veränderungen erwarteten. Um offenbar die Versammlung, deren Mehrheit sich ganz und gar nicht mit den republikanischen Gedankengängen der Liga vereinigen konnte, milder zu stimmen, sprach Lemonnier von „une grande évolution pacifique, bien entendu, mais enfin une grande évolution politique et sociale“. Mit Genugtuung berichtete Lemonnier, dass sogar Monarchisten wie Lorimer und Bluntschli, wie aus ihren Vorschlägen ersichtlich sei, die europäische Föderation für möglich erachteten <sup>4)</sup>. Lemonnier war davon überzeugt, dass auf dem Kongress, der nur Schiedsgerichtsbarkeit wollte, ein anderer Vorschlag gemacht werden müsse. Demgemäss schlug er vor, dass die Vereinigten Staaten, Italien, Frankreich und Grossbritannien sich verpflichten sollten, dreissig Jahre hindurch keinen Krieg zu führen und alle Streitigkeiten Schiedsrichtern zu unterbreiten <sup>5)</sup>. Aber auch

Zusammenhang der politischen mit den sozialen Fragen.

<sup>1)</sup> Ch. Lemonnier, Conférence sur le droit international, 18 Septembre 1878, Paris 1879.

<sup>2)</sup> „Non, en 1878 il n'existe pas encore en Europe de droit international“.

<sup>3)</sup> Die Liga ging sogar soweit, sich ausdrücklich gegen gleichzeitige Entwaffnung zu erklären, weil und solange an dem Kern der internationalen Verhältnisse keine Veränderung eingetreten sei. „A la première occasion . . . on rétablirait l'ancienne armée.“ *Bulletin* officiel 1881, Ligue int. de la paix et de la liberté, S. 125.

<sup>4)</sup> Lemonnier machte diese Bemerkung auch in seiner Rede vom 18. September 1878. Vgl. für Lorimer unten S. 207 f. und für Bluntschli oben S. 119 f.

<sup>5)</sup> *Comptes rendus*, a. a. O. S. 66 f.

auf diesen Vorschlag ging der Kongress nicht ein. Andererseits zeigten die Vertreter der Genfer Liga sich nicht bereit, an dem Zustandekommen eines Bundes der Friedensvereine mitzuarbeiten <sup>1)</sup>).

## 2. DIE FRIEDENS- UND FREIHEITSLIGA UND CHARLES LEMONNIER

„Faire passer le juste avant l'utile, subordonner la politique à la morale”  
 MAXIME FONDAMENTALE DE LA LIGUE.

Die Ligue internationale de la paix et de la liberté, die sich schliesslich vor die Unmöglichkeit gestellt sah, eine Bewegung für eine europäische Föderation zu entfachen, musste sich damit begnügen, bescheideneren Zielen nachzustreben. In erster Linie beschäftigte sie sich nunmehr damit, Propaganda für etwas zu machen, das ihr nur als nicht vollwertiger Ersatz und als vorübergehendes Hilfsmittel erschien, nämlich für den Schiedsvertrag. Dabei setzte die Liga alle ihre Erwartungen auf die Vereinigten Staaten von Amerika, das Land, das für die Föderationsidee der Liga ein leuchtendes Vorbild war.

Es muss den Leitern der Liga gewiss eine grosse Genugtuung gewesen sein, dass die Regierung der Vereinigten Staaten, nachdem der Kongress an den Präsidenten herangetreten war, sich mit anderen Regierungen über den Abschluss von Schiedsverträgen zu verständigen <sup>2)</sup>, kein Bedenken trug, von den Diensten der Liga Gebrauch zu machen. So geschah es denn im Jahre 1879, dass, auf Veranlassung einflussreicher Mitglieder der Universal Peace Union in Philadelphia, Charles Lemonnier von dem amerikanischen Präsidenten Hayes und dem Staatssekretär Ewarts den Auftrag erhielt, inoffiziell an der Vorbereitung eines allgemeinen

Die Liga als  
 Beraterin der  
 Regierung von  
 U.S.A.

<sup>1)</sup> Auf dem kurz darauf, am 13. Oktober 1878, in Genf abgehaltenen Kongress der Liga wurde diese Haltung der Delegierten der Liga für gut befunden. Vgl. die betreffende Resolution in *Résolutions votées par les 21 premiers congrès, Ligue int. de la paix et de la liberté*, 1888, S. 76. Als Grund wurde angegeben, dass von den Friedensvereinen das Prinzip der Volkssouveränität und die Erlaubtheit der nationalen und der Verteidigungskriege (guerres d'émancipation et de défense) verworfen werde. Vgl. *Bulletin officiel* 1880, Ligue int. de la paix et de la liberté S. 159. Siehe auch Belinfantes Bericht im *Jaarboekje* a. a. O. 1879, S. 108 f.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 52.



Schiedsvertrages der Vereinigten Staaten mit Frankreich oder einem anderen europäischen Staat mitzuwirken <sup>1)</sup>).

Bei der französischen Regierung machte Lemonnier die Sache vorstellig. Aber obwohl er sich die grösste Mühe gab, glückte es ihm nicht, etwas zu erreichen <sup>2)</sup>. Einige Jahre später, als Cleveland Präsident war, wurden die Versuche wiederholt <sup>3)</sup>.

Anfangs hatte die Liga in bezug auf die Schweiz mehr Erfolg <sup>4)</sup>. Der Rapport des Zentralkomitees der Liga berichtete, dass nicht weniger als zwei Jahre hindurch Unterhandlungen stattgefunden haben, die schliesslich dadurch belohnt wurden, dass der Bundesrat den Beschluss fasste, einen Schiedsvertrag mit den Vereinigten Staaten abzuschliessen. Aber auch diesmal ist es zu einer Unterzeichnung des Vertrages nicht gekommen <sup>5)</sup>.

Neutralisie-  
rungsvor-  
schläge.

Ein anderes, näher liegendes Ziel, das der Liga vor Augen schwebte, war der Gedanke einer beschränkten Zusammenarbeit bestimmter für neutral erklärter Völker und die Organisation eines besonderen Schiedsgerichts.

Wie wir bereits gesehen haben <sup>6)</sup>, hatte schon in den Jahren 1876 und 1877 die Liga in Bezug auf den Balkan einen derartigen Vorschlag gemacht. Die Schwierigkeiten in Ägypten gaben der Liga im Jahre 1882 Veranlassung, dieses Prinzip auch auf den Suezkanal, das Rote Meer und Ägypten auszudehnen <sup>7)</sup>. Im Jahr darauf empfahlen die Mitglieder der Liga u. a. die Neutralisierung

<sup>1)</sup> Das *Bulletin* der Liga vom Jahre 1881, S. 33 f., drückt es folgendermassen aus: „... le président de notre Ligue fut officieusement accrédité par le président Hayes auprès de l'ambassadeur des Etats-Unis, à Paris, à l'effet de s'entremettre pour ménager la négociation d'un tel traité entre le gouvernement français et le gouvernement des Etats-Unis." Das *Bulletin* vom Jahre 1880, S. 21, das noch ausdrücklich von „une façon non officielle bien entendu" spricht, nennt als zweiten Staat die französische Republik oder „tout autre gouvernement européen".

<sup>2)</sup> Vgl. *Bulletin* officiel, 1880, S. 21 f.

<sup>3)</sup> Vgl. *Bulletin* officiel, 1888, S. 13 f. und S. 21 f.

<sup>4)</sup> Vgl. *Bulletin* officiel, 1883, S. 8 f. und S. 45 f. Es ist merkwürdig, dass später der Anteil der Liga an diesen Unterhandlungen nicht mehr erwähnt wurde. Siehe u. a. *Bulletin* officiel, 1888, S. 8 f. Das *Bulletin* vom Jahre 1890, S. 15, spricht nur von dem „projet de traité d'arbitrage... que le gouvernement suisse a rédigé en 1883 à la demande du gouvernement des Etats-Unis".

<sup>5)</sup> Den französischen Text des vom Schweizer Bundesrat angenommenen Entwurfes findet man in der zweiten Ausgabe von *Lemonniers* Schrift, Formule d'un traité d'arbitrage permanent entre nations, 1888, S. 45 f. Eine deutsche Übersetzung dieser Schrift erschien unter dem Titel: Ch. *Lemonnier*, Entwurf eines bleibenden Schiedsgerichts-Vertrages zwischen den Völkern, 1889. Der englische Text ist zu finden in J. B. *Moore*, History and digest of the international arbitrations to which the United States has been a party, 1898, Vol. II, S. 2112 f.

<sup>6)</sup> Siehe oben S. 84.

<sup>7)</sup> Vgl. *Bulletin* officiel, 1882, S. 145 f.

der skandinavischen Staaten und des Kongo und ausserdem für beide Fälle ein besonderes Schiedsgericht <sup>1)</sup>).

Vor allem Lemonnier wies darauf hin, dass die Neutralisierung allein von bestimmten Gebieten nicht ausreichend sei und eine Garantie hinzukommen müsse <sup>2)</sup>:

Aussi longtemps qu'une Fédération de peuples n'aura point constitué un Tribunal arbitral international, et créé une force neutre suffisante pour assurer l'exécution des sentences rendues par ce tribunal, toute neutralité sera en réalité, précaire, et les neutres obligés de se tenir sur une défensive armée.

Nach der Ansicht Lemonniers sollte auch das Neutraliserklären der Meere zur Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofes führen, der die Verfügung über eine Gemeinschaftsflotte haben müsse <sup>3)</sup>.

Die Liga stand, wie wir oben bereits gesehen haben, dem mehr und mehr in den Vordergrund gerückten Gedanken eines ständigen internationalen Gerichtshofes ablehnend gegenüber <sup>4)</sup>. Erst im Jahre 1886 beschäftigte sie sich eingehend mit diesem Plan. Veranlassung dazu war der Auftrag der beiden englischen Friedensvereine an Leone Levi, einen Entwurf für ein internationales Gericht auszuarbeiten. Wie es die Gewohnheit der Liga war, wurde über diese Sache zuerst vom Zentralkomitee ein Bericht herausgebracht. Weit davon entfernt, dem Vorschlag besondere Vorliebe entgegenzubringen, wies der Rapport auf die Gefahr, die eine derartige Einrichtung bilden könne, wenn sie zu einem Instrument in den Händen autoritärer Regierungen werde. Ein solches Gericht könne nur dann von Nutzen sein, so meinten die Verfasser des Berichts, wenn es in eine Föderation der Völker eingegliedert sei. Gleichzeitig müsse dann unter Mitarbeit aller ein internationales Gesetzbuch geschaffen werden, und müssten die Völker auch selbst für die Wahl der Richter und für die vollziehende Gewalt Sorge tragen. Tatsachen aus der Politik der

Levis Friedensplan.

Skeptizismus der Liga.

<sup>1)</sup> Vgl. *Bulletin officiel*, 1883, S. 102 f. Siehe auch *Résolutions* a. a. O. S. 111 f. Eine Resolution aus dem Jahre 1885 beschäftigt sich mit dem Kongovertrag. Die Liga war erfreut über sein Zustandekommen, bedauerte aber das Fehlen der Neutralisierung und einer internationalen Gerichtsbarkeit.

<sup>2)</sup> Ch. Lemonnier, *Du principe de neutralité et de ses applications*, 1882, S. 12. Vgl. auch *Bulletin*, 1882, S. 69 f. Für die Neutralisierung von Annam und Tonkin vgl. den Artikel von Lemonnier in „*Les Etats-Unis d'Europe*“ vom 12. Dezember 1885.

<sup>3)</sup> Ch. Lemonnier, *Du principe de neutralité*, S. 43 f.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 82 f.

Grossmächte wiesen daraufhin, dass grosse Vorsicht geboten sei <sup>1)</sup>:

Parmi les résultats possibles de la tentative faite par les deux Sociétés anglaises, plusieurs personnes ont entrevu, et non sans inquiétude, l'empressement que pourraient mettre les Puissances qui s'arrogent déjà le droit de gouverner l'Europe, à s'emparer de l'idée d'une Haute Cour internationale, comme elles l'ont déjà fait de l'idée d'arbitrage, pour prétendre créer et imposer une juridiction dont elles dicteraient, en réalité, les décisions, en fortifiant, sous couleur d'arbitrage et de paix, la domination qu'elles exercent par la force.

Nous ne dirons pas que cette crainte soit chimérique. M. de Bismarck et ses imitateurs font assez voir qu'ils n'ont de scrupule d'aucune sorte. Il y a déjà longtemps qu'ils affirment que les seuls ennemis de la paix sont les Polonais qui revendiquent leur nationalité, les Schlesvigeois qui se prétendent Danois, les Alsaciens et les Lorrains qui refusent de devenir Allemands, les Irlandais qui réclament leur autonomie. Ils ont montré dans l'affaire des Carolines le parti qu'ils savent tirer de l'arbitrage, et, dans la Conférence du Congo, comment la neutralisation peut profiter aux fabricants d'alcool. Nul doute qu'ils ne soient prêts à couvrir leur projet du masque d'une Haute Cour internationale si l'occasion s'en présente.

Im Bericht wurde die Meinung ausgesprochen, dass die Vereinigten Staaten von Europa nicht auf einmal zustande kommen könnten, sondern dass nacheinander Gruppen von Völkern sich zu Föderationen vereinigen würden. Darum hatte auch die Liga in den vorhergehenden Jahren den Vorschlag gemacht, verschiedene Gebiete wie den zukünftigen Panamakanal, den Suezkanal, das Donaugebiet, den Kongo und Elsass-Lothringen für neutral zu erklären. Gleichzeitig sollte dann ein besonderes Schiedsgericht für jedes dieser Gebiete errichtet werden. Im Rapport wurde also vorgeschlagen, dass die Liga

déclare que la formation d'un Tribunal d'arbitrage international permanent serait, à cette heure, plutôt un péril qu'une garantie pour la liberté, la justice et la paix.

Auch aus der dem Kongress vorgelegten Korrespondenz ergab sich, dass gegen den Plan Einwendungen erhoben wurden. Aurelio Saffi aus Forli sah in einem Entwurf wie dem von Leone Levi ein Streben nach Frieden um jeden Preis (la paix pour la paix) für Europa, während die Liga doch den Frieden nur auf der Grund-

Saffi gegen  
einen Frieden  
um jeden Preis.

<sup>1)</sup> *Bulletin* officiel, 1886, S. 27 f.

lage von Freiheit und Gerechtigkeit aufgebaut wissen wolle. Niemals dürfe deshalb das Recht der Nationalitäten verkannt werden <sup>1)</sup>):

Or la fin suprême, l'idéal des grandes aspirations de l'époque qui s'est ouverte de nos jours par le réveil des peuples à la conscience de leur personnalité et des liens fraternels qui les unissent dans une grande solidarité d'intérêts, de droits et de devoirs réciproques, c'est la transformation radicale des rapports intérieurs et extérieurs de leur vie morale, économique et politique sur la base des Nationalités.

En dehors de cette base, point d'association possible inter Gentes, point de sûreté, de stabilité, de paix solide. La Fédération des Etats d'Europe ne sera qu'un rêve, jusqu'à ce que ce grand principe „de l'inviolabilité de la personne humaine étendue de l'individu aux peuples", comme vous avez très bien dit, pénètre dans la conscience universelle et, par là, dans la politique des Nations qui, ayant déjà acquis leur indépendance et leur liberté, ont une plus grande responsabilité comme gardiennes et comme guides des destinées communes.

Le jour où les peuples qui ont conquis leur unité et un degré plus ou moins avancé de self-government dans l'Europe occidentale et centrale, renonçant à toute rivalité de race, formeront une ligue permanente — *aequum foedus* — pour leur défense contre tout attentat de conquête et d'absolutisme et pour la protection des nationalités naissantes, ce jour-là la sainte cause de la paix et du progrès sera fondée sur des bases inébranlables dans le monde européen. Le Droit primera la Force. La nouvelle Charte de la Justice internationale aura, sur les relations extérieures des Etats, une autorité égale à celle de la Loi intérieure de chacun d'eux sur les relations des individus qui en font partie.

Bei der Besprechung ergab sich, dass nicht nur Vertreter der Meinung vorhanden waren, die in dem unzeitigen Zustandekommen eines internationalen Gerichts eine Gefahr sahen, sondern dass ihnen andere gegenüberstanden, die auf den pazifistischen Charakter einer solchen Einrichtung nachdrücklich hinwiesen. Die Behandlung des Themas wurde daraufhin bis zum nächsten Jahr ausgesetzt.

Auf der Versammlung der Friedens- und Freiheitsliga im Jahre 1886 hatte Jules Mathey aus Genf sich ganz besonders für die Errichtung eines internationalen Gerichtshofs eingesetzt und dabei sein eigenes Land als Sitz dafür vorgeschlagen. Natürlich liess er wieder von sich hören, als im Jahr darauf das Thema auf der

<sup>1)</sup> *Bulletin* officiel, 1886, S. 40 f.

Zusammenkunft der Liga aufs neue angeschnitten wurde. Er machte den Vorschlag, dass die Liga sich an die Bundesregierung mit dem Ersuchen wenden sollte, dass sie für das ins Auge gefasste Ziel die europäischen und amerikanischen Staaten zu einer diplomatischen Konferenz in Bern einladen möge. Dabei sollten die folgenden Punkte Gegenstand der Besprechungen bilden <sup>1)</sup>:

1°. Nécessité et possibilité de l'établissement d'un Tribunal arbitral international.

2°. Désignation du pays où serait établi ce Tribunal.

3°. Composition et mode de recrutement du Tribunal.

4°. Compétence et Code de procédure.

5°. Moyens pratiques pour arriver à faire sanctionner les décisions ou arrêts de ce Tribunal.

Gegen die juristische Behandlung des Friedensproblems.

Es ist begreiflich, dass auch in diesem Jahr der pazifistische Standpunkt Matheys auf Widerstand stiess. Man wies darauf hin, dass die Aufgabe der Liga eine andere sei als die der Juristen und der Vereinigungen, die jetzt ein internationales Gericht propagierten. Es ginge vielmehr um die grosse Sache von Freiheit und Brüderlichkeit unter den Völkern. Was man denn eigentlich wolle, Frieden oder Gerechtigkeit? Diese ewige Frage war es, die auch die Gemüter der Liga beschäftigte <sup>2)</sup>:

Faut-il considérer les traités existants comme des bases définitives et inviolables, comme quelque chose de sacro-saint, à quoi il soit interdit de toucher? Ou faut-il voir en eux seulement des bases provisoires, auxquelles on s'accorde à se conformer pour éviter de violents conflits, mais sans leur reconnaître le vrai caractère de justice définitive, d'où seulement peuvent émaner l'état juridique et la paix perpétuelle?

Auch das Zentralkomitee der Liga gab in einem ausführlichen Bericht eine Auseinandersetzung seines Standpunktes. Die militärische Hegemonie Deutschlands und der Zustand Elsass-Lothringens beunruhigten die Mitglieder in hohem Masse. Die Frage der Schaffung eines internationalen Gerichts war auch in den Augen des Komitees nur ein Unterteil eines viel grösseren Problems:

La paix internationale ne peut s'établir que par le passage de l'état de guerre à l'état juridique. C'est ainsi, — toute l'histoire

<sup>1)</sup> *Bulletin* officiel, 1887, S. 31.

<sup>2)</sup> So äusserte sich Hippolyte Destrem, der Präsident des Comité de Paris de la Fédération de paix et d'arbitrage. *Bulletin* officiel, 1887, S. 43.

en fait foi, — que la paix civile s'est établie à l'intérieur de chaque nation. Comment pourrait s'établir autrement la paix entre les peuples?

Das Gericht, wie es von Leone Levi vorgeschlagen werde, werde gewiss auch wohl nützliche Arbeit verrichten können. Aber das grosse Bedenken dagegen sei das Fehlen der demokratischen Grundlage <sup>1)</sup>:

Le Conseil d'arbitrage dont la création est le fonds même du projet de M. Levi, pourrait certainement rendre des services par l'influence qu'il exercerait sur l'opinion, mais cette influence serait bien autrement forte si ce Conseil, au lieu d'être nommé, comme le propose M. Levi, par les gouvernements, était indépendant de ces gouvernements, et formé de jurisconsultes, de publicistes, de négociants, d'ingénieurs, de médecins, d'agriculteurs de toute nation, élus régulièrement chaque année par toutes les Sociétés de la Paix d'Amérique et d'Europe. Les décisions rendues librement par un tel Conseil après instruction et débat des questions qui lui seraient soumises, ou sur lesquelles il prendrait spontanément l'initiative, pourraient certainement jouer un grand rôle auprès des peuples et, par conséquent, auprès des gouvernements. Ce serait une institution vraiment démocratique. Nous pensons qu'il serait très utile d'en étudier le développement.

Das Komitee brachte deshalb den Gedanken einer internationalen Föderation wiederum in den Vordergrund <sup>2)</sup>: Eine internationale Föderation.

L'état juridique est celui dans lequel les différends, au lieu d'être livrés aux hasards de la force brutale, sont résolus par un tribunal, dont les arrêts sont sanctionnés par une force légale; tout autre état constitue l'état de guerre, ou tout au plus l'état de trêve armée. Or, le fonctionnement régulier d'un tel tribunal suppose une organisation préalable, dont la constitution de ce tribunal ne peut être que l'achèvement et la conclusion. Un tribunal juridique doit régler ses décisions suivant une loi qu'il a mission d'appliquer et non point de faire, et l'exécution de ses décisions doit être faite et sanctionnée par un autre pouvoir que le sien.

Pouvoir législatif,  
Pouvoir judiciaire,  
Pouvoir exécutif.

C'est l'union, le fonctionnement, l'accord, l'équilibre de ces trois pouvoirs qui constituent l'état juridique.

Das Komitee erkannte jedoch jetzt wohl die Notwendigkeit

<sup>1)</sup> *Bulletin* officiel, 1887, S. 72 f. <sup>2)</sup> S. 48 f.

einer Zusammenarbeit mit denen, die für ein internationales Gericht eintraten, da doch das Endziel dasselbe sei <sup>1)</sup>:

Ce que nous pensons, c'est que l'étude sérieuse des éléments qui constituent l'état juridique fait voir que ceux qui prennent pour objectif l'établissement d'une Haute Cour internationale et ceux qui visent à la création des Etats-Unis d'Europe poursuivent la même fin, travaillent à la même oeuvre, et que, rencontrant sur leur route les mêmes obstacles, ils doivent s'entendre fraternellement pour les faire disparaître. L'emploi exclusif des mots „l'arbitrage et la paix" n'a d'autre avantage, d'autres di- raient — et plus justement peut-être — d'autre inconvénient, que de masquer la difficulté, de faire naître la croyance décevan- te, qu'il est possible de substituer l'état de paix à l'état de guerre par la seule création d'un tribunal international, et que ce tribu- nal peut s'établir et fonctionner aussi aisément que l'un de ces arbitrages particuliers, spéciaux, facultatifs, qui deviennent très heureusement de jour en jour plus fréquents.

Ces deux idées: Fédération et Arbitrage international sont donc, en réalité, on l'a dit plus haut, les deux faces d'une même vérité. L'existence d'une Haute Cour internationale suppose l'existence d'une Convention, par laquelle les peuples se seront librement et volontairement soumis à la compétence de ce tribu- nal suprême, et la création d'une Fédération de peuples a pour fin nécessaire la constitution d'un tribunal fédéral. Les deux idées se confondent dans une même fin: la paix; elles aboutis- sent à un même résultat: le désarmement.

Es seien viele Schwierigkeiten zu überwinden, wurde im Be- richt weiter ausgeführt. Das militaristische System in den meisten Ländern — nur in Washington und in Bern sei das Staatsober- haupt unabhängig von den gefährlichen militaristischen Ein- flüssen — bilde eine grosse Behinderung. Der grosse Mehrheit der Bevölkerung müsse der Begriff für Brüderlichkeit, Gerech- tigkeit und Ehrfurcht vor dem Leben anderer noch beigebracht werden. Nur langsam könne das alles sich ändern, jedoch es sei möglich. Nur schrittweise könne der Frieden auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit, Neutralisierung und Föderation gesi- chert werden.

Für deutsch- Die Verfasser des Berichts stellten dann die Frage, ob die Tat-  
französische sache, dass es Franzosen (Sully, Saint-Pierre) gewesen seien, die  
Zusammenar- sich für eine Friedensorganisation eingesetzt hätten, und dass es  
beit. andererseits ein Preusse (Kant) gewesen sei, der die wahre Idee

<sup>1)</sup> *Bulletin* officiel, 1887, S. 52 u. 64.

eines dauerhaften Friedens viel richtiger formuliert habe, nicht auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zweier Völker hinweise, die jetzt meinten, dass sie sich ewig Feind bleiben würden.

Das Ergebnis war, dass die Versammlung den Vorschlag des Schweizers Mathey ablehnte und den des Zentralkomitees, dass ein internationales Gericht nur im Rahmen des föderativen Gedankens in Betracht gezogen werden könne, mit Stimmeneinheit annahm <sup>1)</sup>:

### RÉSOLUTIONS VOTÉES À GENÈVE, LES 4, 5 ET 10 SEPTEMBRE 1887

#### Première Résolution

##### DE L'ÉTABLISSEMENT D'UN TRIBUNAL D'ARBITRAGE PERMANENT

Considérant que le problème de la paix ne sera résolu pratiquement que lorsque les nations seront sorties de l'état de guerre et de trêve armée où elles sont encore, et passées à l'état juridique;

Que l'état juridique est caractérisé par quatre institutions:

1°. Une Convention fédérative qui garantit aux nations associées la souveraineté et l'autonomie de chacune;

2°. Une Loi librement votée par toutes, selon laquelle soient jugés tous les différends, litiges, difficultés qui peuvent survenir entre elles;

3°. Un Tribunal dont les membres élus par ces nations prononcent en dernier ressort sur ces différends, litiges et difficultés;

4°. Un Pouvoir exécutif élu librement, aussi par toutes ces nations, chargé d'assurer l'exécution de la loi et des arrêts du tribunal;

Qu'il est démontré historiquement qu'une telle organisation, bien qu'ayant pour effet d'établir au-dessus des peuples une Autorité supérieure, ne porte aucune atteinte à la souveraineté, à l'indépendance, à l'autonomie de ces peuples parce que la fin même de l'alliance qui les lie est d'assurer cette souveraineté, et que le premier résultat du Contrat fédératif est le désarmement mutuel est simultané de ces peuples;

Par ces motifs.

L'Assemblée déclare:

Qu'il est du devoir des Amis de la paix de favoriser sans relâche, en tout pays, toute mesure politique ou sociale qui peut

---

<sup>1)</sup> *Résolutions* votées par les 21 premiers congrès, Ligue int. de la paix et de la liberté, 1888, S. 144 f.



amener les peuples à passer de l'état de guerre ou de trêve armée à l'état juridique, tel qu'il vient d'être décrit et défini;

Que parmi les moyens de préparer cet heureux résultat: médiation, arbitrage, neutralisation, etc., toute combinaison qui, réserve faite du principe inviolable de l'autonomie des nations, peut amener, avec ou sans garantie des Puissances, la formation de Fédérations de peuples, doit être placée au premier rang.

Sans préjudice, bien entendu, de l'action générale et incessante d'une propagande qui, par la diffusion et par le progrès du suffrage universel, par la presse, par la parole, par les beaux-arts, par l'instruction et l'éducation de la jeunesse et de l'enfance, substitue aux haines internationales, le respect mutuel des peuples pour les peuples, le principe de l'inviolabilité de la vie humaine, et, sous toutes ses formes, le culte de la liberté, de la justice et de la fraternité.

Décide que les Résolutions qui précèdent seront envoyées à tous les gouvernements et aux principaux journaux dans toutes les parties du monde.

#### D e u x i è m e R é s o l u t i o n

Considérant que le but supérieur à atteindre par les amis de la Paix fondée sur la justice, doit être une Fédération de nationalités européennes, fondée sur un pacte fédératif duquel émaneront comme conséquence des lois réglementaires, un Tribunal international et un Pouvoir exécutif européen;

Considérant que la rédaction de ce pacte fondamental soulève des questions capitales, difficiles, complexes, principalement en ce qui concerne les prétentions des Etats et des Nationalités en matière de possessions et de limites;

Que l'élaboration de ces questions et leur solution selon les principes de Raison universelle et de Justice intégrale, appelle dès ce moment l'attention des philosophes et des investigateurs sociologiques, fait appel aux penseurs des Deux-Mondes, et les invite à composer sur ces points de capitale importance, les traités, mémoires ou simples notes, qui pourront en éclairer et en préparer la solution.

Die Tagungen  
in Genf und  
Neuchâtel.

Im Jahre 1888 hatte die Liga zweimal eine Zusammenkunft, und zwar zuerst einen Tag in Genf und dann einen Tag in Neuchâtel. Einer der Gegenstände, die besprochen wurden, war von sehr grundsätzlicher Bedeutung und gab Gelegenheit, bei den Diskussionen der beiden vorigen Jahre über den internationalen Gerichtshof anzuknüpfen. Im Namen des Zentralkomitees erstattete Marie Goegg Bericht über das Problem der Zulässigkeit des Kriegführens (droit de guerre).

In diesem Vortrag wurde zunächst darauf hingewiesen, dass man das Recht der Verteidigung wohl unterscheiden müsse von dem Recht zur Kriegführung. Die Liga könne dieses letztere niemals erkennen. Aber das Recht der Verteidigung, notfalls auch mit Gewalt, müsse bestehen, solange die grosse Gemeinschaft der Völker (Société des nations) als juristische Institution noch nicht vorhanden sei <sup>1)</sup>.

Deshalb sei es erforderlich, dass die Nationen den Kriegszustand verliessen und zu einem juristischen Status übergingen, also einen Völkerbund (Société des peuples) bildeten. Dort erst werde das Recht seine wahre Grundlage erhalten und ein wirklicher Frieden gesichert werden. Die Resolution, die die Liga angenommen hatte, verurteilte das Recht zur Kriegführung. Da man in einem internationalen Gericht eine Gefahr für den Frieden, jedenfalls für die Freiheit der Völker, sehe, müsse die Liga auch jetzt sich der Unterstützung eines solchen Planes enthalten. Dagegen zeigte sich die Liga sehr für die verschiedenen Versuche eingenommen, Schiedsverträge zustande zu bringen.

Für die internationale Friedens- und Freiheitsliga blieb die Föderation freier Völker auf der Grundlage der Anerkennung der menschlichen Persönlichkeit das Ziel, wonach gestrebt werden musste. Unter dieser Föderation war u. a. die Errichtung eines von den freien Völkern selbst gewählten internationalen Gerichts und ein von ihnen genehmigtes internationales Gesetzbuch inbegriffen. Auch im Jahre 1889 wurde von der Liga darauf hingewiesen, dass ein internationales Gericht, wie es von vielen ohne Beziehung zu einer Völkerföderation vorgeschlagen werde, nicht erwünscht sei und darum viel besser der Abschluss von Schiedsverträgen empfohlen werde.

Vorrang der  
menschlichen  
Persönlichkeit.

Das Fehlen eines Zwangsapparats bei dem System der Schiedsverträge sei natürlich ein Bedenken. Aber der moralische Zwang der öffentlichen Meinung werde zweifellos auch nicht ohne Wirkung sein <sup>2)</sup>:

Certes, nous ne tenons point pour utopie une institution dont les Etats-Unis d'Amérique et la Suisse nous donnent tous les jours le spectacle admirable, mais la question n'est point de savoir si des Fédérations peuvent fonctionner, mais s'il est au-

<sup>1)</sup> *Bulletin officiel*, 1888, S. 119 f.

<sup>2)</sup> *Bulletin officiel*, 1889, S. 32 f.

jourd'hui un autre moyen pratique pour les nations de passer immédiatement de l'état de trêve armée à l'état de paix, et nous croyons que l'emploi de Traités d'arbitrage permanent conclus dans les conditions que nous venons d'exposer est précisément ce moyen.

Sans doute, l'absence d'une sanction matérielle qui assure, au besoin par la force, l'exécution des sentences est une lacune, mais cet inconvénient est loin d'être aussi grand qu'il peut le sembler d'abord. Un peuple qui, après avoir signé un Traité d'arbitrage, se refuserait à exécuter la sentence rendue serait déshonoré devant le monde et dans l'histoire: il perdrait tout crédit. Il n'y a point, que nous sachions, d'exemple d'une telle mauvaise foi. Aucun peuple assez civilisé pour vouloir substituer l'état juridique, c'est à dire l'état de paix à l'état de guerre ou de trêve armée, ne serait capable de cette infamie.

### 3. ANDERE INTERNATIONALE VEREINE UND KONGRESSE

„Un code international et un tribunal arbitral, ces deux choses changeront la face du monde.“

JEAN BAPTISTE DE FERRER (1863).

Die allgemeine Bewegung für Schiedsgerichtsbarkeit und Kodifikation hatte kurz nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges Veranlassung zur Gründung sowohl des „Institut de droit international“ als auch der „Association for the Reform and Codification of the Law of Nations“ gegeben. Es war zu erwarten, dass die beiden Vereinigungen für diese zwei Probleme, nämlich die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und die internationale Gesetzgebung, grosses Interesse hatten. Nachdem jedoch das Institut seine Regeln für ein internationales Schiedsverfahren aufgestellt hatte, waren es andere Gegenstände, die seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, und erst in den neunziger Jahren sollte das Thema der Schiedsgerichtsbarkeit wieder in den Vordergrund gerückt werden. Die „Association“ war ebensowenig im Stande, die Friedensorganisation ins Leben zu rufen und wandte sich einer Anzahl praktischer Rechtsfragen zu. Nur waren es vor allem die immer wiederkehrenden Vorträge von Henry Richard (später, seit 1892, von W. Evans Darby), die das Interesse für die Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit wach zu halten suchten. Die Meinung eines einzelnen Mitgliedes,

Richard bei  
der Association.

dass Fragen wie die des Schiedswesens und der Bewaffnungsbeschränkung wohl zu den sozialen Wissenschaften, aber nicht zum internationalen Recht gehörten, wurde nicht anerkannt. „Dieses Mitglied muss vergessen haben“, so bemerkte man dazu, „dass die Association aus der sogenannten Amerikanischen Friedenspartei hervorgegangen ist. Der grosse Gedanke ihrer Gründer war immerzu darauf gerichtet, den sich immer wiederholenden Ausbruch und die Grausamkeit des Krieges zu mildern“<sup>1)</sup>. Jedoch auch die Association kam bis zum Ende des Jahrhunderts nicht über das hinaus, was bereits in den ersten Jahren der Vereinigung festgestellt worden war. Von mehr als einer Seite fuhr man fort, Bedenken gegen eine vorbehaltlose Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit zu erheben. Nach dem Tode von Miles blieb auch das Thema eines internationalen Gerichtshofes ruhen.

Erst im Jahre 1882, auf der Versammlung der Association in Pankhurst. Liverpool, kam das Problem der internationalen Organisation noch einmal zur Sprache. Dr. R. M. Pankhurst schilderte in seinem Vortrag<sup>2)</sup> zuerst die fortschreitende Entwicklung des Schiedswesens und das wachsende Interesse für Kodifikation. In bezug auf einen internationalen Schiedsgerichtshof gab es nach seiner Meinung mehrere Möglichkeiten. Denkbar sei, dass jeweils für einen besonderen Streitfall ein Schiedsgericht eingesetzt werde, oder aber, dass ein ständiges Schiedsgericht errichtet werde. Hinsichtlich der Zusammensetzung sei denkbar, dass die verschiedenen Staaten die Richter für den besonderen Fall ernennen könnten, oder aber, dass ein Kollegium gebildet werde, woraus die streitenden Staaten eine nähere Wahl treffen könnten. Während jedoch in all diesen Fällen das System einen freiwilligen Charakter trage, sei für die Zukunft etwas anderes zu erwarten. Pankhurst neigte der Überzeugung zu, dass die betrüblichen Einflüsse des Militarismus, die schrecklichen Lasten der Bewaffnung und die Gefühle der Millionen, die zuerst und am allermeisten die Opfer eines Krieges werden würden, in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache hören liessen. Durch die individuelle

<sup>1)</sup> Association for the Reform and Codification of the Law of Nations. *Report* of the seventh annual conference, 1879, S. 248 u. 250. Vgl. auch hier oben S. 58 f. und 62 f.

<sup>2)</sup> Sein Vortrag trug den Titel „The Establishment of an International Board of Arbitration preparatory to the Institution of an International Tribunal for the Settlement of Disputes between Nations“. Association . . . *Report* of the tenth annual conference, 1882, S. 157.

Aktion der Juristen, den Einfluss der internationalen Kongresse und die andauernde Propaganda der Friedensvereine werde, meinte Pankhurst, eine föderative Organisation vorbereitet, die eine internationale Gesetzgebung, eine Rechtsprechung durch einen gemeinschaftlichen internationalen Gerichtshof und kollektiven Zwang umfassen werde. Es besteht keine Veranlassung anzunehmen, dass die Mehrheit der Versammlung mit dem Redner die Erwartung hegte, dass das bestehende internationale System seinem Ende entgegen gehe. Jedenfalls wurde auf den Vorschlag des Richters G. W. Warren aus Boston, unterstützt von Don Arturo de Marcoartu, eine Kommission ernannt, die das Problem eines internationalen Kongresses oder Gerichtshofes näher untersuchen sollte <sup>1)</sup>:

That a Committee, with power to add to their number, be appointed by the Council, to consider and report to the Association, at its next annual session, the best method of constituting an International Congress or Tribunal of Arbitration, with authority to make such suggestions on the subject of International Arbitration as to them may seem most expedient and practicable.

Konferenz  
von Mailand.

Der Bericht über die folgende Konferenz, die in Mailand abgehalten wurde, berichtet jedoch nichts von der erwähnten Kommission. Wohl wurde auch damals in verschiedenen Vorträgen über Schiedsgerichtsbarkeit gesprochen. Nach der Rede von Henry Richard über dieses Thema wurde eine Resolution angenommen, worin die Konferenz ihre Freude über das zunehmende Interesse der Staaten für das Schiedswesen und für die Aufnahme von Schiedsklauseln in Verträge zum Ausdruck brachte. Hinsichtlich eines ständigen Schiedsgerichtshofs wollte die Konferenz offenbar ihre Wünsche nicht in eine bestimmte Form giesen. Vergeblich machte einer der Anwesenden noch den Versuch, die Mehrheit davon zu überzeugen, dass es zweckmässiger sei, am Schluss der Resolution den wenigsgedendigen Ausdruck „system of international arbitration“ durch den mehr konkreten „court of international arbitration“ zu ersetzen <sup>2)</sup>:

The Conference further ventures to hope that all these salutary tendencies of modern civilisation may ultimately lead to the establishment of a general and permanent system of Interna-

<sup>1)</sup> a. a. O., S. 174.

<sup>2)</sup> *Report* of the eleventh annual conference, 1883. 1884, S. 54 f.

tional Arbitration, which shall be recognised by all Governments as an authoritative part of the Law of Nations.

Als im Jahre 1887 in London unter dem Vorsitz von David Dudley Field dem Thema der Schiedsgerichtsbarkeit noch einmal ein halber Tag gewidmet wurde, war es wiederum Henry Richard, der den einleitenden Vortrag hielt. An der Aussprache nahmen u.a. Levi, Frédéric Passy, Marcoartu, Hodgson Pratt und W. R. Cremer teil. Aber auch damals enthielt die Association sich weitgehender Beschlüsse oder Vorschläge.

In England war im Jahre 1880 neben der Peace Society und der Workmen's Peace Association noch eine dritte Friedensvereinigung gegründet worden. Sie trug den Namen International Arbitration and Peace Association und war eine Schöpfung von Hodgson Pratt. Ihr Ziel war ein dreifaches. Sie wollte in Europa eine dem Schiedsgedanken günstig gesinnte öffentliche Meinung heranbilden, die Freundschaft zwischen den Bürgern der verschiedenen Länder fördern und unrichtige Meinungen über internationale Probleme in der Presse und in der Volksvertretung berichtigen.

International  
Arbitration  
and Peace As-  
sociation.

Hodgson Pratt meinte, dass dem Frieden auch mit gedient würde durch ein militärisch starkes England. Seine Eindrücke vom Kontinent hatten ihn zu der Überzeugung gebracht, dass eine radikal-pazifistische Politik gefährlich sei. Sogar in Frankreich, schrieb er im Jahre 1885, hätten die friedliebenden Grundsätze nicht die Oberhand. Seine Folgerung daraus war, dass zur Hoffnung auf künftigen Frieden folgende Elemente berechtigten: die Entwicklung und Organisation der Demokratie in allen Ländern, ein enger internationaler Kontakt zwischen den Demokratien, eine bessere Anerkennung, der berechtigten Ansprüche anderer Länder, auch seitens Englands, die Bereitwilligkeit, Streitfälle auf dem Schiedswege beizulegen, eine klarere Beurteilung der anderen Länder seitens der englischen Presse, aber ausserdem auch „in having military and naval forces strong enough to hold our own, and compel foreign nations to do us justice, if at any time their Governments think they can keep peace and power at home by going to war with us" <sup>1)</sup>.

Es war Hodgson Pratts Organisation, die die Initiative ergriff

Konferenz von  
Brüssel.

<sup>1)</sup> *Herald of Peace*, 2. Februar 1885, S. 174.

zu der internationalen Brüsseler Zusammenkunft vom Jahre 1882 über Schiedsgerichtsbarkeit und Bewaffnungsbeschränkung <sup>1)</sup>. Eine lange Liste von Themen wurde aufgestellt. Der Teil über die internationale Rechtsprechung verzeichnete die folgenden Punkte:

Mittel zur Sicherung der Neutralität;

die Errichtung eines ständigen internationalen Gerichts;

die Frage, welche Mehrheit bei den Entscheidungen des Gerichts erforderlich sein sollte;

spezielle Gerichte für besondere Fälle;

welcher Weg gewählt werden müsse für die Beilegung internationaler Streitfälle, solange das ständige Gericht noch nicht gegründet sei;

ob, bevor eine allgemeine Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit durch die Nationen stattgefunden habe, das Recht der Kriegserklärung dem Parlament zukomme;

Neutralisierung, Kontrolle und Schutz von Kanälen unter der Garantie eines internationalen Gerichts.

Man kann von dieser Zusammenkunft nicht sagen, dass das Ergebnis in Übereinstimmung mit dem weit angelegten Plan war. Wohl trugen mehrere Redner eigene Gedanken mit mehr oder minder grosser Ausführlichkeit vor <sup>2)</sup>. U. a. versuchte Marcoartu aufs neue seinen Gedanken Eingang zu verschaffen. Er entwickelte einen Plan, demzufolge sowohl die Mehrheit wie auch die Minderheit der nationalen Volksvertretungen einen Vertreter für den internationalen Gerichtshof ernennen sollten. Daneben sollten die Universitäten und die höchsten richterlichen Kollegien Abgeordnete entsenden <sup>3)</sup>. Jedoch bei dem Überfluss an Gedanken war es für die Versammlung offenbar unmöglich, zu einer

---

<sup>1)</sup> *Procès verbal* de la conférence internationale, tenue à Bruxelles, le 17, 18, 19 et 20 octobre 1882; convoquée par l'Association internationale de l'arbitrage et de la paix de la Grande Bretagne et de l'Irlande, pour la substitution de l'arbitrage à la guerre et la réduction des armements. Londres, 1883.

<sup>2)</sup> Bezüglich der Gedanken von St. Yves d'Alveydre und von Godin wird auf die Besprechung auf S. 188 u. 194 dieses Werkes verwiesen.

<sup>3)</sup> Marcoartus Eifer für die Sache eines internationalen Parlaments scheint ihn dazu verleitet zu haben, es so darzustellen, als habe die Association for the Reform and Codification of the Law of Nations in ihrer Sitzung im Jahre 1882 auch den Plan der Errichtung eines internationalen Parlaments durch die zu ernennende Kommission untersuchen lassen wollen. Die betreffende Resolution enthält jedoch nichts davon. Vgl. oben S. 170.

Übereinstimmung zu kommen, ausgenommen in Bezug auf den Beschluss, einen neuen Kongress vorzubereiten.

Es dauerte zwei Jahre, bevor der in Aussicht gestellte Kongress in Bern stattfand <sup>1)</sup>. Er wurde angekündigt als internationale Konferenz zur Ersetzung des Krieges durch Schiedsgerichtsbarkeit. Auf dem Programm standen das internationale Schiedswesen, die Neutralisation der Ozeane verbindenden Kanäle, internationale Gerichtshöfe und internationale Entwaffnung.

Kongress von Bern.

Bei dem Problem der internationalen Gerichte sollten die folgenden Punkte zur Sprache kommen <sup>2)</sup>:

a) Moyens d'assurer leur impartialité et de leur donner l'autorité nécessaire.

b) La constitution d'un tribunal international permanent.

c) Sur quel principe doit être basée la représentation dans un tel tribunal? Devrait-on exiger une majorité (par exemple, de deux tiers), pour arriver à un jugement définitif?

d) Selon quel principe doit-on régler la constitution et la procédure des tribunaux spécialement établis pour des cas extraordinaires?

e) En attendant la formation d'un tribunal permanent, quel système pourrait-on adopter pour terminer les différends internationaux, lorsqu'ils se produisent?

Die Resolutionen sprechen insbesondere noch von der Neutralisierung der skandinavischen Gewässer <sup>3)</sup>, der Donau und Rumäniens.

Die enormen Rüstungen wurden als eine andauernde Bedrohung betrachtet. Deshalb wurde auf die Errichtung eines Kongresses oder einer Kommission gedrungen, der oder die ein System für internationale Schiedsgerichtsbarkeit feststellen und einen ständigen Gerichtshof (tribunal permanent) ermöglichen sollte.

Auffallend war, dass man die Beschlüsse des Gerichts der Ent-

Primat des Selbstbestimmungsrecht.

<sup>1)</sup> Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Verhandlungen dieses Kongresses im Druck erschienen sind. *Le Devoir*, Revue des questions sociales, vom 24. August 1884 erwähnte mit Genugtuung das, im Gegensatz zu früher, bei der Presse vorhandene Interesse. U. a. brachte *Le Temps* eine Übersicht und einige anerkennende Artikel.

<sup>2)</sup> Das Programm ist abgedruckt in dem *Journal des Economistes*, Tome XXVII, 1884, S. 462.

<sup>3)</sup> Die Resolutionen brachten, in Anlehnung an einen Vorschlag von Fredrik Bajer, auch noch zum Ausdruck, dass es wünschenswert sei, einen internationalen Kongress zwecks Regelung der bleibenden Neutralität der skandinavischen Länder einzuberufen und für diesen Zweck ein besonderes Schiedsgericht einzusetzen.



scheidung der Bevölkerung unterordnen wollte, wenn es sich um Gebietsübertragung handelte <sup>1)</sup>:

Le Congrès émet le vœu que lorsque le Tribunal d'Arbitrage sera constitué, celles de ses décisions ayant pour objet de disposer du sort d'un peuple ou d'une fraction de peuple ne devront être exécutoires qu'avec l'assentiment du dit peuple ou de la dite fraction de peuple.

Kongress von  
Basel.

Wiederum ein Jahr später, im Jahre 1885, fand in Basel eine neue Konferenz statt. Hier kam ein Entwurf für einen Bund der Friedensvereine zustande. In Bezug auf das Schiedsproblem wurde eine Entschliessung angenommen, worin von einem Gerichtshof gesprochen wurde, der wahrscheinlich nicht als eine offizielle Einrichtung gedacht war <sup>2)</sup>:

L'objet le plus digne de fixer l'attention des Sociétés de la paix étant la constitution d'un Tribunal d'arbitrage international, il serait de plus haut intérêt de prendre en considération la proposition de l'association anglaise et de constituer, comme elle le demande, une sorte de tribunal préparatoire composé de juristes des différentes nations, lesquels se réuniraient pour considérer tout différend qui viendrait à s'élever entre les États et diraient de quel côté leur paraît être le bon droit.

#### 4. DER ENTWURF VON LEONE LEVI

„Man sieht, auf diesem Gebiete sucht man noch tastend nach friedlichen Rechtsmitteln“.  
BLUNTSCHLI (1866).

Der von jüdischen Eltern in Ancona geborene, später in England naturalisierte Jurist und Universitätsprofessor Leone Levi hatte sich schon frühzeitig (1855) für das Problem der internationalen Organisation interessiert <sup>3)</sup>. Zu der im September 1870 abgehaltenen Jahresversammlung der Social Science Association hatte Levi mehrere Beiträge geliefert <sup>4)</sup>. Die von der Association ernannte Kommission für das Arbitrageproblem <sup>5)</sup> wählte Levi

<sup>1)</sup> Le *Devoir*, a. a. O. S. 535.

<sup>2)</sup> Le *Devoir*, vom 4. Oktober 1885, S. 610. Auch hinsichtlich dieser Konferenz gelang es nicht, eine ausführliche Berichterstattung zu finden.

<sup>3)</sup> Vgl. Band II, 1 dieses Werkes, S. 337 f.

<sup>4)</sup> On the economical results of war in the extent and cost of international armament, and in the injury to productive industry, in *Transactions of the national association for the promotion of social science*, 1870, London (1871), S. 152 f. Der auf Seite 173 genannte Vortrag, On the present defective state of international law, wurde im *Law magazine and review*, Nr. LIX (1870), abgedruckt.

<sup>5)</sup> Vgl. auch oben S. 67.

zum Berichterstatter. Inzwischen war er schon am 25. Januari 1871 mit einem Vorschlag zutage getreten<sup>1)</sup>. Nach seiner Auffassung sollten juristische Fragen am besten durch Schiedsrichter und solche in Bezug auf die Ehre, die Sicherheit und das Gebiet eines Staates am besten durch Vermittlung aus dem Wege geräumt werden können. Ein internationaler Rat solle eine Anzahl Schiedsrichter bestimmen, die von den Parteien zu ernennen seien. Für die zweite Methode, die Vermittlung, solle ein internationaler Rat, der sich aus den Gesandten in den verschiedenen Hauptstädten zusammensetze, in Aktion treten. Von einer internationalen Sanktion wollte Levi und auch die Versammlung nichts wissen. Im Jahre 1878 war er zusammen mit Henry Richard und Frédéric Passy Mitglied der Kommission, die versucht hatte, die Behandlung der Frage der Schiedsgerichtsbarkeit von dem Berliner Kongress zu erreichen<sup>2)</sup>. Bald darauf kam er mit dem Vorschlag, in Brüssel oder in Bern einen „Board or Court of International Reference and Arbitration“ zu errichten. Zwei oder mehr Staaten sollten eine solche Einrichtung gründen, der sie ihre Streitigkeiten zur Entscheidung vorzulegen hätten und deren Aufgabe auch die Aufstellung eines Gesetzbuchs sein sollte<sup>3)</sup>. Im Jahre 1886 erhielt Leone Levi dann von den beiden englischen Friedensvereinen, der alten Peace Society und der einige Jahre zuvor von Hodgson Pratt gegründeten International Arbitration and Peace Association den Auftrag, einen Entwurf für ein ständiges internationales Gericht anzufertigen. Levi führte den Auftrag aus und trat mit einem Entwurf hervor, der einige Jahre hindurch die Pazifisten und internationalen Juristen beschäftigen sollte<sup>4)</sup>. Levis Vorschlag, dessen Grundgedanke bereits in seiner zuvor besprochenen Arbeit zu finden ist, ging zunächst davon aus, dass jeder Staat eine Anzahl Juristen, Theoretiker und Praktiker, oder andere bedeutende Personen bezeichnen sollte. Diese zusammen sollten den Council of International

Rechtsprechung und Vermittlung.

Entwurf für ein ständiges internationales Gericht.

<sup>1)</sup> Proposals for a plan of Arbitration and Mediation for the settlement of international disputes to be submitted to any European Conference which may be held at the conclusion of the present war. Die Zusammenkunft wurde in den Räumen der Social Science Association abgehalten. Vgl. *Herald of Peace* vom 1. Februari 1871.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 151.

<sup>3)</sup> *Levi*, War and its consequences. . . With proposals for the establishment of a Court of international reference and arbitration, 1881, S. 78 f.

<sup>4)</sup> *Herald of Peace*, vom 1. Juli 1886, S. 82. Vgl. auch den *Herald* vom 1. Okt. 1886, S. 118, und *Bulletin officiel, Ligue int. de la paix et de la liberté*, 1886, S. 126–128.

Arbitration bilden. Wenn sich nun ein Streitfall zwischen zwei Staaten ergebe, gleichgültig, ob sie im Rat vertreten seien, dann sollten auf Ersuchen zweier Ratsmitglieder die Schriftführer den Rat einberufen. Dieser solle dann untersuchen, auf welche Weise ein Krieg vermieden werden könne, und ferner anbieten, den Fall durch seine Vermittlung oder auf dem Schiedswege beizulegen. Wenn die streitenden Staaten sich für den Schiedsweg bereit erklären würden, dann solle der Rat eine Anzahl seiner Mitglieder bestimmen, die zusammen mit einigen anderen massgebenden, von den Parteien ernannten Personen für diesen bestimmten Fall einen internationalen Schiedsgerichtshof bilden sollten. Während der Rat also als eine ständige Vertretung gedacht war, sollte das Gericht erst gebildet werden, sobald die Art des Streitfalls bekannt wäre <sup>1)</sup>:

10. When the contending States agree to leave their disputes to Arbitration, the Council will appoint some of its members, and some other persons specially nominated by the contending States, to be a High Court of International Arbitration, and its award in the case shall be binding on the contending States.

11. The appointment of the members of the High Court shall be made with special regard to the character and locality of the dispute, and shall terminate on the settlement of the dispute or abandonment of the Arbitration.

Wenn die Tätigkeit des Rats keinen Erfolg habe, solle er darüber Bericht erstatten:

13. Where, however, on the occurrence of any dispute the action of the Council is ignored by the contending States, it will be within the competency of the Council to consider the facts in dispute, and to report thereon to the States which it represents, and likewise, when its award, or any dispute referred to it for Arbitration, is set at nought, to communicate the facts of the case and its decision thereon to the same States.

Der Rat könne für seinen eigenen Geschäftsgang wie auch für den des Gerichts Regeln aufstellen. Die im Alabamafall angenommenen und die vom Institut de Droit International festgestellten Regeln sollten als Richtschnur dienen. Auch könne ein Gesetzbuch für internationales Recht vorbereitet werden. Der Sitz des Rates könne in Bern oder in Brüssel sein.

Levi war der Meinung, dass die Organisation einen freiwilligen

Freiwilligkeit  
als Grundlage.

<sup>1)</sup> Vgl. *Herald of Peace* vom 1. Juli 1886, S. 82.

Charakter tragen müsse <sup>1)</sup>. Zunächst sollten die Staaten nicht gezwungen werden, der Organisation beizutreten. Aber darüber hinaus sollten sie, wenn sie sich einmal angeschlossen hätten, auch frei bleiben, ob sie einen Streitfall der Entscheidung der internationalen Instanz unterwerfen wollten. Auch bei der Vollstreckung des Urteils dürfe kein physischer Zwang ausgeübt werden <sup>2)</sup>. Alles müsse von der Kraft der öffentlichen Meinung abhängen.

Die Organisation sollte auch nicht sogleich alle zivilisierten Staaten zu umfassen brauchen. Levi sagte ausdrücklich, dass er keinen Kongress, sondern einen Rat wünsche. In einem Kongress sah er eine Zusammenkunft von Vertretern der Staaten. Die Mitglieder des Rates sollten, obwohl sie von den Staaten ernannt seien, sich selbst jedoch nicht als Vertreter der Staaten betrachten dürfen.

Die „Times“ sah Leone Levis Plan für würdig an, in ihre Spalten aufgenommen zu werden, und veröffentlichte eine kurze Besprechung <sup>3)</sup>. Im Gegensatz zu dem, was auf diesem Gebiet meistens vorgeschlagen werde, hielt die englische Zeitung den Plan für wenig eingreifend und demgemäss für unbedenklich. Das Blatt wies jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass, wenn wirklich die Ehre eines Volkes oder eine Lebensfrage auf dem Spiele stände, nichts einen Staat, der sich stark fühle, werde zwingen können, mit der Entscheidung des Falles durch einen Aussenstehenden einverstanden zu sein. Bei der Alabamasache, meinte die „Times“, sei es zwar um einen grossen Betrag, jedoch nicht um Lebensinteressen oder Prestige gegangen.

Die „Times“  
nimmt Stellung.

Die Vorstandsmitglieder der beiden zusammenarbeitenden Vereinigungen hatten dem Entwurf ein Rundschreiben hinzugefügt, worin die Erwartung ausgesprochen wurde, dass das Ziel einer allgemeinen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit viel leichter erreicht werde, wenn man die Staaten für die Annahme eines derartigen Planes gewinne. Auch werde die öffentliche Meinung auf die Dauer eher die Regierungen zwingen können, von einem vorhandenen Gericht, das bereits Fälle entschieden

<sup>1)</sup> Vgl. „Principles forming the basis of the draft project“ in *Bulletin officiel, Ligue int. de la paix et de la liberté*, 1887, S. 153 f.

<sup>2)</sup> Vgl. die Antwort Levis an J. Britten im *Herald of Peace* vom 1. April 1881, S. 212. Siehe unten S. 315.

<sup>3)</sup> Übernommen im *Herald of Peace* vom 1. September 1886, S. 107.

habe, Gebrauch zu machen. Gerade die Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung von Schiedsgerichten aufzutreten pflegten, bildeten immer wieder ein Hindernis für die Durchführung des Prinzips. Auch glaubte man, das nicht minder wichtige Problem der Kodifikation des internationalen Rechts und einer Prozessordnung dadurch lösen zu können, dass man auch diese Aufgabe dem Gericht übertragen wollte <sup>1)</sup>. Schliesslich wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass recht bald eine ausreichende Anzahl prominenter Juristen aus der alten und der neuen Welt ihr Einverständnis mit diesem Plan bekunden würden, um seine Besprechung im folgenden Septembermonat (1886) in Brüssel, im Haag oder in Bern zu rechtfertigen <sup>2)</sup>.

Kein ermutigendes Echo aus Juristenkreisen.

In ihrem Bericht über das Jahr 1886/87 musste jedoch die Peace Society mitteilen, dass die Antworten der Juristen vom Kontinent und aus Amerika, denen der Plan zur Beurteilung vorgelegt worden war, nicht ermutigend seien und sie darum von der ursprünglichen Absicht, einen besonderen Kongress für die Besprechung des Entwurfes abzuhalten, abgesehen habe <sup>3)</sup>. Eine internationale Zusammenkunft, die im September 1887 in London bei Gelegenheit der Versammlung der Association for the Reform and Codification of the Law of Nations unter dem Vorsitz von David Dudley Field stattfand, brachte die Sache auch nicht viel weiter <sup>4)</sup>.

Dennoch beschäftigten sich auch weiterhin viele mit Levis Plan. Allerdings hatte die internationale Friedens- und Freiheitsliga, wie wir bereits gesehen haben, erhebliche Bedenken <sup>5)</sup>. Andere jedoch meinten, dass man sich besser mit dem zufrieden

<sup>1)</sup> *Levi* verfasste selbst einen Entwurf für ein Gesetzbuch: *International law, with materials for a code of international law*, London, 1887. Dieses Werk widmete er „by gracious permission“ der Königin Victoria, „under whose enlightened reign international relations have been extended, international arbitration has received a powerful sanction, and the authority of international law has been more fully recognized.“ In diesem Code nahm er auch den Entwurf für einen Rat und ein internationales Schiedsgericht (Art. 418–432) auf.

<sup>2)</sup> *International arbitration and peace association. Monthly Journal* vom 31. Juli 1886, S. 81. Vgl. auch im selben Jahrgang S. 53, 62, 86 und 103. Auf S. 88 wird die bereits genannte Kritik der Times besprochen und nochmals unterstrichen, dass der High Court ein unabhängiges Kollegium sein müsse und seine Mitglieder nicht Vertreter der Regierungen sein dürften.

<sup>3)</sup> *Herald of Peace* vom 1. Juni 1887, S. 223.

<sup>4)</sup> *Concord*, The journal of the international arbitration and peace association vom 15. Oktober 1887, S. 113 f. u. vom 15. Nov. 1887, S. 129.

<sup>5)</sup> Siehe oben S. 159.

gebe, was erreichbar sei und ausserdem von grösserer Friedensgesinnung zeuge <sup>1)</sup>):

It is well to have a grand and complete scheme of human society; it is not less necessary to do what one can now, though in a less complete manner. Evolution is better than Revolution, for the one appeals to reason and the other to force, and that principle is the only one worthy of the friends of Peace.

Levis Entwurf wurde von den amerikanischen und englischen Friedensvereinen ausführlich besprochen und an einigen Stellen abgeändert. Darauf wurde er von Evans Darby und Green, den Schriftführern der Vereine, die Levi den Auftrag für die Anfertigung des Entwurfs gegeben hatten, im Jahre 1889 dem Friedenskongress in Paris angeboten <sup>2)</sup>. Der Kongress, woran auch Lemonnier so starken Anteil hatte, nahm den Plan („the wisest and most practical scheme yet proposed“) in seine Resolutionen auf <sup>3)</sup>. Leider hat der Verfasser selbst diese Genugtuung nicht mehr erlebt. Gerade ein Jahr vorher (1888) war Leone Levi gestorben, nachdem er sich während eines Zeitraums von mehr als dreissig Jahren mit dem grossen Problem beschäftigt hatte.

Annahme des  
Planes durch  
den Pariser  
Kongress  
1889.

## 5. LEONID KAMAROWSKY

„L'établissement d'une organisation internationale devient chaque année une nécessité de plus en plus pressante, précisément en vue des intérêts pratiques les plus sérieux.“

KAMAROWSKY.

Ein anderer Schriftsteller, auf dessen Gedanken näher eingegangen werden muss, ist der russische Graf Leonid Kamarowsky. Er gab 1881 ein Buch unter dem Titel „Das internationale Tribunal“ heraus, das ausserhalb Russlands erst 6 Jahre später durch eine französische Uebersetzung bekannt wurde.

Dieses umfangreiche Werk, in dem der Verfasser viele Seiten dem Problem der internationalen Organisation widmet, endet

<sup>1)</sup> *Concord* vom 15. Oktober 1887, S. 113.

<sup>2)</sup> *Herald of Peace* vom 1. Aug. 1889, p. 26 2.

<sup>3)</sup> Vgl. unten S. 251. W. Evans Darby gibt in seinem *International Tribunals*, Ausgabe 1904, S. 216–223, den Text von Levis Entwurf vom Jahre 1887, revidiert von Lord Hobhouse, Oktober 1889 — also nach Beendigung des Kongresses — wieder. Auch hier sind die Änderungen nicht sehr wichtig.

mit einem eigenen Vorschlag, der vor allem ein internationales Gericht betrifft <sup>1)</sup>).

Ein Tribunal  
von 60 Perso-  
nen für Europa  
und Amerika.

Kamarowsky wünschte, dass ein Tribunal gebildet werde, zu dem die 18 Staaten Europas, ohne die Türkei, und die 12 Staaten Amerikas je 2 Richter entsenden sollten, sodass dieses Tribunal insgesamt 60 Personen umfassen würde. Wenn jedoch später internationale Kongresse auf der Grundlage neuerer Prinzipien zusammenträten, würde die Ernennung der Richter besser durch diese Kongresse erfolgen. Auch könne, sobald das Gericht sich das nötige Vertrauen erworben habe und eine gewisse Rechtspraxis besitze, seine Unabhängigkeit dadurch vielleicht vergrößert werden, dass ihm das Recht zuerkannt werde, seine Mitgliederzahl selbst zu ergänzen.

Die Personen, die in den internationalen Gerichtshof berufen würden, müssten den höchsten Ansprüchen genügen. Der Verfasser schlug u. a. vor, dass die Kandidaten ausser der Beendigung des Universitätsstudiums noch ein vierjähriges Studium, besonders der Staatswissenschaft, und danach eine vierjährige Praxis, z. B. in der Gerichtskanzlei nachweisen sollten.

Der freiwillige  
Charakter.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichts erfordere die Souveränität der Staaten, dass das internationale Organ nur einen freiwilligen Charakter trage (*tribunal volontaire*). Dies bedeute, dass es den Staaten freistehen müsse, ob sie ihre Streitigkeiten dem Gericht unterbreiten wollten oder nicht. Wenn sie es aber täten, dann seien sie verpflichtet das Urteil anzuerkennen, sofern, fügte der Verfasser jedoch hinzu, dieses Urteil innerhalb der Grenzen des Rechts bleibe.

Das Tribunal, fuhr er fort, zeige an sich nichts Neues, denn schon jetzt gäben die Staaten immer mehr der Schiedsgerichtsbarkeit den Vorzug. Nur solle die gelegentliche zu einer dauernden Einrichtung, die von Rechtsprinzipien beherrscht und mit den gewünschten Garantien versehen sei, umgeschaffen werden.

Jetzt lade derjenige Staat, der zuerst einen Streitfall auf dem Schiedswege entscheiden lassen wolle, den Anschein auf sich, dass er sich entweder schwach fühle und nicht kriegsfertig oder

<sup>1)</sup> L. Kamarowsky, *Le tribunal international*, 1887, S. 497 f. Vgl. auch seinen Vortrag an der Universität Moskau, 5/17 November 1881, aufgenommen unter dem Titel *De l'idée d'un tribunal national* in der *Revue de droit international et de législation comparée*, tome XV, 1883, S. 44 f.

aber von der Rechtmässigkeit seiner Sache nicht überzeugt sei. Ausserdem stosse man auf grosse Schwierigkeiten, wenn man erst nach Eintritt eines Streitfalles ein Schiedsgericht einsetzen und dessen Zuständigkeit bestimmen wolle. Dazu komme noch, dass in gewissen ernstesten Streitfällen, in denen gerade die Rechtsautorität nötig wäre, Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sei. Auch sei es oft recht schwierig, die geeigneten Schiedsrichter zu finden. Demgegenüber biete aber ein internationales Gericht grosse Vorteile <sup>1)</sup>:

Le tribunal international ne ferait pas disparaître la mauvaise volonté de la surface de la terre; mais il créerait peu à peu une juridiction régulière pour ceux qui désireront effectivement et de bonne foi la paix.

Es bleibt dem freien Willen der Staaten überlassen, die Rechtsprechung des Gerichts für sich als bindend anzuerkennen, aber nichts hindere die Staaten daran, zuerst in besonderen, später auch in allgemeinen Verträgen für bestimmte Fälle die obligatorische Gerichtsbarkeit einzuführen.

Kamarowsky wünschte, dass das Gericht in erster Linie für die Staaten Europas und Amerikas zuständig sein sollte. Diejenigen Asiens dagegen müssten sich erst den Prinzipien des internationalen Rechts unterwerfen und mit ihrer Anwendung beginnen. Es sei auch möglich, dass in den verschiedenen Erdteilen zuerst besondere Gerichte entstehen.

Ausdehnung  
des Rechtsge-  
bietes auf  
Asien.

Eine weitere Einschränkung müsse darin bestehen, dass erstens das Gericht sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Staaten mengen dürfe, und zweitens nur kraft des Rechts zu urteilen habe <sup>2)</sup>:

Pour ce qui concerne le genre d'affaires, susceptibles d'être déferées à la décision de ce tribunal, toutes les affaires intérieures des Etats, sans exception, devraient être exclues de sa compétence. Ce sont uniquement leurs relations extérieures qui entreraient dans la compétence du tribunal. De plus, ce n'est que le côté juridique de ces relations qui serait susceptible de l'appréciation et du jugement du tribunal international. En d'autres termes, le tribunal ne connaîtrait que de ces contestations et les côtés de ces contestations qui, en vertu du droit international positif ou des conventions nouvelles entre les parties litigantes, seraient susceptibles d'une appréciation objective et juridique.

<sup>1)</sup> L. Kamarowsky, *Le tribunal international*, S. 503.

<sup>2)</sup> S. 504 f.



Vier Abteilun- gen. Kamarowsky stellte sich vor, dass das Gericht aus vier Abteilungen bestehen werde, und zwar folgendermassen:

1. für die diplomatischen Beziehungen und die Auslegung der Verträge;
2. für das Kriegs-, Neutralitäts- und Prisenrecht;
3. für das internationale Privat- und Strafrecht;
4. für das soziale Recht (z. B. Post und Telegraphie, Eisenbahnen und Wasserwege, Freiheit der Meere, Schutz des Urheberrechts, gemeingefährliche Krankheiten).

Kodifikation. Das Gericht sollte aber nicht nur Streitigkeiten schlichten, sondern sich auch dem für den internationalen Frieden gleich notwendigen Problem der Kodifikation widmen. Es sollte ferner für neue internationale Gegenstände Rechtsregeln entwerfen, die dann von den Staaten endgültig festgesetzt und angenommen werden müssten <sup>1)</sup>:

Par conséquent, le tribunal appliquerait, avant tout, le droit existant, mais s'il y remarquait des lacunes et des contradictions, il prendrait soin de préparer, en s'inspirant des indications et des besoins de la vie, des projets de nouvelles lois internationales, projets qu'il élaborerait soigneusement avec le concours, s'il y avait lieu, des jurisconsultes compétents et des hommes d'Etat les plus éclairés et les soumettrait ensuite, accompagnés d'un exposé des motifs, à l'examen et à la ratification des gouvernements. Le principal auxiliaire du tribunal dans cette activité bienfaisante pourrait être l'Institut de droit international dont ce tribunal ne se distinguerait que par une direction plus pratique, lorsqu'il s'agirait de formuler des idées juridiques, tout en poursuivant le même but qui forme la devise de l'Institut, savoir: servir à la justice et à la paix.

Grundrechte. Die schwierigsten Fragen seien aber diejenigen, bei denen es sich um das Bestehen und die nationale Integrität der Staaten, mit einem Worte um unveräusserliche Rechte handle.

Kamarowsky wies darauf hin, dass sich mit der Entwicklung der internationalen Gerechtigkeit allerdings der Kreis dieser Rechte verengern werde. Allmählich würden jedoch die Staaten anerkennen, dass die juristische (nicht die politische) Abgrenzung und Beschränkung ihrer Souveränität ihre beste Garantie sein werde.

Prinzipien. Augenblicklich müsse man sich an folgende allgemeinen Prinzipien halten <sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> S. 509.

<sup>2)</sup> S. 509 f.

1. dass, wie schon oben erwähnt, das Tribunal für interne Angelegenheiten nicht zuständig sei;
2. dass die Völker zu jeder Zeit das Recht hätten, einem Angriff auf ihr Gebiet mit Waffengewalt zu begegnen;
3. dass bei nicht-juristischen Konflikten das Tribunal immer als Vermittler auftreten könne und sogar dann sein Gutachten abgeben dürfe, wenn die Staaten selbst keine Einmischung wünschten.

Kamarowsky schlug Brüssel als festen Sitz des Gerichts vor. Vorübergehend könne es auch anderswo tagen. Französisch sollte die einzige offizielle Sprache sein.

Brüssel als Sitz, Französisch als Sprache.

Das Gericht sollte selbst seinen Präsidenten wählen. Zwei Arten von Versammlungen müsste es geben: eine Generalversammlung und eine ordentliche Versammlung. Die erstere, woran alle Staaten teilnahmen, sollte Disziplinargewalt über ihre Mitglieder haben und auch eventuell als Berufungsgericht fungieren.

Generalversammlung und ordentliche Versammlung. Bildung des Gerichtshofes ad hoc.

Die ordentliche Versammlung hingegen sollte nur aus einigen von den Parteien gewählten, neutralen Mitgliedern der betreffenden Abteilung bestehen <sup>1)</sup>:

Les assemblées ordinaires ne se composeraient que d'un certain nombre de membres du département dont l'affaire par sa nature, serait justiciable. Ces personnes devraient appartenir à des Etats parfaitement neutres à l'égard des parties contestantes. Cette condition remplie, les Etats en contestation choisiraient eux-mêmes pour chaque cas spécial, dans le personnel du département, les membres qu'ils désireraient avoir pour juges. Les juges seraient nommés en nombre impair correspondant à l'importance de l'affaire.

Betreffs des Gerichtsverfahrens verwies Kamarowsky auf den Vorschlag von Goldschmidt für das Verfahren der besonderen Schiedsgerichte <sup>2)</sup>.

Gerichtsverfahren.

Bei der Beschlussfassung müsse sich das Gericht von den Rechtsprinzipien leiten lassen, die von den Parteien allgemein anerkannt worden seien. Nacheinander kämen dafür in Betracht: 1. internationale Verträge; 2. Gewohnheit; 3. Gesetze und Verordnungen der Staaten; 4. Meinungen der Juristen.

Anzuwendendes Recht.

Das Gericht müsse vor allem das allgemein angenommene, positive internationale Recht wahren und zugleich über seiner

<sup>1)</sup> S. 511.

<sup>2)</sup> Vgl. hier oben S. 60.

Entwicklung wachen. Deshalb werde das Gericht im Gegensatz zu einem Schiedsgericht eine Entscheidung verweigern müssen, wenn die beiden Parteien das positive Recht nicht anerkennen würden oder bei ihrem Kompromiss Grundsätze hätten walten lassen, die dem Geiste dieses Rechts nicht entsprächen. Wenn aber das allgemeine Recht anerkannt werde, sei es auch nur von einer der beiden Parteien, dann habe das Tribunal dem ohne Einschränkung Folge zu leisten.

Die Meinungen der anerkannten Juristen und die eigene Ansicht des Gerichts sollten, wenn diese noch nicht allgemein Eingang gefunden hätten, nur mit Zustimmung der Parteien in Anwendung gebracht werden.

Der Verfasser behandelte dann noch andere Gegenstände wie die Abstimmung bei gerichtlichen Entscheidungen und die Aufhebung von Urteilen durch die Generalversammlung. Danach sprach er auch noch ausführlich von den Sanktionen <sup>1)</sup>.

Sanktion. Nach der Meinung Kamarowskys sollte das Gericht vor allem an die Ehre und Würde der Staaten appellieren. Diese seien nicht verpflichtet, sich an das Gericht zu wenden. Wenn sie dies aber getan hätten, würde es unverzeihlich sein, wenn sie sein Urteil nicht anerkennen wollten.

Der Krieg und die andern Zwangsmassregeln. Für den Fall, dass eine der Parteien bei ihrer Weigerung, das Urteil zu vollziehen, beharren sollte, sei die andere berechtigt, dem widerspenstigen Staat den Krieg zu erklären. Ausserdem könne noch eine Reihe anderer Zwangsmassregeln angewendet werden <sup>2)</sup>:

Un certain délai serait accordé aux parties pour mettre à exécution les décisions. Si après l'expiration de ce délai, l'une des parties persistait à refuser d'exécuter la décision, l'autre partie conserverait, dans des cas extrêmes, le droit de lui déclarer la guerre, droit qui recevrait alors une sanction nouvelle et plus parfaite; indépendamment de cela, une série de mesures coercitives serait admissible contre cette violation flagrante du droit international. Ces mesures pourraient consister dans l'éloignement des membres de l'Etat réfractaire, pendant la durée de la résistance, du sein du tribunal; dans la rupture des relations diplomatiques de la part de tous les autres Etats européens avec cet Etat; dans la dénonciation, d'un commun accord, des traités qui lui seraient particulièrement avantageux; dans la défense à

<sup>1)</sup> *Kamarowsky*, a. a. O. S. 514 f.

<sup>2)</sup> S. 517 f.

ses ressortissants d'entrer sur le territoire des autres Etats; dans la fermeture des marchés et des lieux d'écoulement de ses marchandises; dans le blocus de ses côtes par une des puissances, ou, autant que possible, par tous les Etats. Bref, la pratique et l'expérience viendraient sans doute, fixer, avec le temps, une certaine gradation quant à l'application de ces mesures et de mesures semblables, qui seraient décrétées et appliquées, au nom de l'union internationale, mais dans les limites rigoureusement assignées par le droit positif et en vertu d'un mandat spécial émané du tribunal pour chaque cas particulier.

Kamarowsky fügte hier aber noch hinzu, dass man erst allmählich, entsprechend dem Fortschritt und der Entwicklung der Kodifikation und der Rechtsprechung, diesen Weg weiter verfolgen dürfe.

Allmähliche  
Entwicklung.

Auch müsse der Auftrag des Gerichts, gemeinschaftlich Zwangsmassregeln zu treffen, von einem internationalen Kongress genehmigt werden.

Gemeinschaftliche Zwangsmassregeln als letzte Phase.

Diese Zwangsgewalt sei die letzte Phase in der Entwicklung der internationalen Organisation <sup>1)</sup>:

L'établissement du pouvoir chargé d'appliquer, au nom de l'union internationale, les mesures coercitives dont il vient d'être parlé, serait la dernière question du grand problème de l'organisation internationale. Nous n'entrerons pas ici dans l'examen de cette question; nous dirons seulement qu'elle serait moins difficile à résoudre, lorsque préalablement les voies pour l'introduction d'un droit et d'un tribunal communs aux Etats auraient été déblayées.

Natürlich brauche infolge der Errichtung des Gerichts die Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte nicht zu verschwinden. Diese würden neben dem Gericht bestehen bleiben, das dann z. B. als Berufungsgericht dienen oder die Aufgabe zuerteilt bekommen könne, die Schiedsrichter oder den Oberschiedsrichter zu ernennen.

Schiedsgerichtsbarkeit.

Kamarowsky erwartete von dem internationalen Gericht, dass es in der Lage bleiben werde, seinen ausschliesslich juristischen Charakter zu bewahren und sich unabhängig von allen politischen Einflüssen zu halten. Er war der Meinung, dass eine solche Entwicklung vor allem dann möglich sein werde, wenn das Gericht unter die Oberaufsicht der internationalen Kongresse gestellt werde, die regelmässig zwecks Festsetzung internationaler Ge-

Aufgabe der Kongresse.

<sup>1)</sup> S. 518.

setze und Lösung grosser Probleme in den Hauptstädten Europas tagen würden. Auf diese Weise könne erst in Europa und Amerika, später auf der ganzen Erde, das Ideal der internationalen Gerechtigkeit in Erfüllung gehen <sup>1)</sup>:

Pour éviter les écueils, le tribunal devrait être placé sous le contrôle des Congrès, assemblées internationales suprêmes, qui se réuniraient périodiquement dans les capitales de l'Europe, pour édicter les lois internationales, pour résoudre les questions de haute politique et d'intérêt général.

C'est ainsi que la justice internationale s'affermirait lentement et à travers une lutte pénible, d'abord sur le sol de l'Europe et de l'Amérique; puis, dans la suite des temps, lorsque le principe chrétien de la fraternité des peuples aurait reçu une adhésion juridique générale, lorsque la civilisation aurait enseigné à respecter en tout lieu la personne humaine, cette justice, fondée sur des principes nouveaux et revêtue de formes plus parfaites, embrasserait le monde entier.

Es ist schliesslich von Wichtigkeit, Kamarowskys Gedanken am Ende der behandelten Periode kennen zu lernen. Aus einer Schrift vom Jahre 1889 oder 1890 über die Frage der Abrüstung lässt sich schon etwas von der kommenden Initiative des Zaren Nikolaus am Ende der neunziger Jahre spüren <sup>2)</sup>.

Der Druck der  
militärischen  
Lasten.

Eine internationale Organisation werde jedes Jahr dringender notwendig, versicherte der Verfasser. Die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse zwängen dazu. Die Regierungen hätten bei ihren Versuchen, die Unabhängigkeit zu wahren, die äussersten Grenzen erreicht. Die Bevölkerungen seien schwer belastet, und zwar vor allem durch die militärischen Ausgaben. Der Sozialismus müsse als ein Protest gegen die fortdauernde Verarmung aufgefasst werden. Die Regierungen selbst hätten begriffen, dass es so nicht weitergehen könne. Sie gebrauchten drei Mittel, um die Bevölkerung zu entlasten: Kolonialpolitik, Schutzzölle und Sozialgesetze. Diese Mittel seien jedoch zu schwach und erreichten ihr Ziel nicht. Zum Teil vergrösserten sie sogar die Gegensätze zwischen den Völkern.

Es sei höchste Zeit, sich auf die Frage der Abrüstung zu besinnen. Es sei dies für die europäischen Staaten, ja sogar für die gesamte Zivilisation, eine Frage von Leben und Tod.

<sup>1)</sup> S. 523.

<sup>2)</sup> Es wurde die französische Uebersetzung benutzt, die zu finden ist in L. *Kamarowsky*, Sur les tendances des peuples à la paix. La question du désarmement. Sur quelques congrès internationaux de 1889, Moscou 1890.

Es bestehe ein ungleiches Verhältnis zwischen dem Bedürfnis an Sicherheit und der Hochrüstung der europäischen Staaten. Die letztere sei nicht nur überflüssig, sondern erhalte auch das Gespenst des Krieges lebendig, anstatt es zu vertreiben. Die Spannung des bewaffneten Friedens werde für die Völker dermassen unerträglich, dass sie dann schon lieber den Krieg vorzögen. Wie könne man dieses Schreckgespenst vertreiben? Eine einzelne Regierung könne nicht beginnen. Nur international könne diese Frage gelöst werden. Die Wissenschaft des internationalen Rechts müsse immer ihre Stimme über dieses Thema hören lassen, aber grösstenteils schweige sie. Nur Lorimer mache eine Ausnahme <sup>1)</sup>. Die Frage der Abrüstung könne nur durch eine juristische Organisation des internationalen Lebens befriedigend gelöst werden. Dazu müssten jedoch erst einige Voraussetzungen erfüllt werden:

Unerträgliche  
Spannung.

1. Die Sache gehe alle Staaten Europas an. Die Grossmächte müssten aber die Initiative ergreifen und die Führung übernehmen, denn sie bedrohten den Frieden am meisten. Die Schwächeren würden von selbst folgen.

Führung der  
Grossmächte.

2. Wenn die Regierungen wirklich den Frieden wollten, müssten sie zu Opfern bereit sein und viele Vorurteile fallen lassen. Man müsse die Staaten zu einer vorläufigen Konferenz und dann zu einem endgültigen Kongress zusammen rufen, um die Ursachen des Antagonismus und der Feindschaft der Völker zu untersuchen. Wenn auch nicht sogleich Ergebnisse erzielt würden, so werde doch die Tatsache der Zusammenkunft bereits von grosser Wichtigkeit sein. Vor allem, sei hinsichtlich des Streites um Elsass-Lothringen und jenes der Völker auf dem Balkan eine vorläufige Entscheidung notwendig.

Opfersind not-  
wendig.

3. Die Abrüstung müsse gleichzeitig und allmählich vor sich gehen und auf gemeinschaftlich festgestellten Grundsätzen basiert sein. Die Militärmacht eines Staates müsse seinen Lebensbedingungen entsprechen. Die Sicherheit werde dann für alle Staaten gleich sein.

Planmässige  
Abrüstung.

4. Man werde für die Umformung vorläufig eine gewisse Zeit bestimmen können, um die Regierungen und Völker an die künftige völlige Durchführung zu gewöhnen.

Schrittweise  
Entwicklung.

<sup>1)</sup> Vgl. hier unten S. 207 f.

5. Die Umformung solle zunächst unter der kollektiven Garantie aller Staaten, die sich dazu bereit erklärt hätten, und später unter den wirksameren Schutz einer internationalen Organisation zu stehen kommen. Der Staat, der den Abrüstungsvertrag breche, werde alle Staaten gegen sich haben. Später müsse dann die bedeutende Frage der Organisation einer internationalen Exekutivgewalt in Europa gelöst werden. Diese solle einen Teil der nationalen Wehrmächte übernehmen. Sie werde dann aber innerhalb der Grenzen des internationalen Rechts die Hüterin des Friedens und der Gerechtigkeit auf Erden sein. Die Organisation einer solchen Wehrmacht sei sicher sehr schwierig, aber die Internationalisten würden dieser Aufgabe ihre Kräfte widmen müssen. Die Staaten hätten noch nicht einen Schritt auf dem Wege gemacht, von dem die internationale Organisation das Ende sei. Aber schon die allmähliche und gleichzeitige Abrüstung werde grosse Vorteile mit sich bringen. Die finanziellen Lasten der Bevölkerung würden allmählich geringer werden. Das Vertrauen zwischen den Völkern werde grosse Kapitalien für Arbeiten von allgemeinem Nutzen freimachen. Man vergesse auch nicht, dass der Militarismus nicht nur dem Ausbruch von Kriegen, sondern auch der Möglichkeit von Revolutionen förderlich sei.

Solidarische  
Exekution.

Neue Blüte als  
Folge.

## 6. DIE EUROPÄISCHE SYNARCHIE VON SAINT-YVES D'ALVEYDRE

„Une seule force sociale, supérieure à la politique, peut commander la paix à tous les Gouvernements ensemble: c'est la religion.”

SAINT-YVES D'ALVEYDRE.

Ziemlich ungewöhnlich waren die mystischen Ideen eines Schriftstellers, der sich im Jahre 1882 berufen fühlte, die Fürsten auf ihre Pflicht bezüglich der Weltorganisation aufmerksam zu machen. In diesem Jahre erschien ein Werk erstmalig im Druck, das den Titel: „Mission actuelle des Souverains” trug. Saint-Yves d'Alveydre, sein Verfasser, hatte das Pseudonym: „Par l'un d'eux” gewählt, denn als Marquis betrachtete er die Fürsten als seinesgleichen <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> G. von *Gizycki*, Das Buch des Friedens, S. 9. Vgl. dort auch S. 255–273. Nach *Gizycki* erregte das Werk bei seinem ersten Erscheinen ziemliches Aufsehen. Man nann-

Nach sehr eingehenden politischen und ökonomischen Betrachtungen über die in den vergangenen Jahrhunderten in Europa herrschenden Zustände, wobei er besonders die Rolle, die die Souveräne darin spielten, und den Einfluss des Christentums unter den Päpsten hervorhob, kam der Verfasser zu dem Schluss, dass man der Verwirrung und der sich stets weiter steigernden Bewaffnung nur entgehen könne, wenn „un Gouvernement général régulier“, eine Theokratie, die auf christlicher Grundlage und auf Anerkennung einer weitgehenden Handels- und Verkehrsfreiheit beruhe, geschaffen werde. Die Fürsten müssten den alten Plan von Heinrich IV. wieder aufnehmen, allerdings in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Form.

Der Verfasser schlug dann die Bildung von drei europäischen Kollegien (conseils) vor <sup>1)</sup>: eins für die Regelung des religiösen und intellektuellen Lebens, eins für politische und juristische Probleme und eins für die wirtschaftlichen Interessen. Drei Kollegien.

Das letzte, der Rat der Gemeinden, sollte aus den Hauptstädten Europas, wo der Pulsschlag des ökonomischen Lebens am stärksten zu spüren sei, hervorgehen. Diese Hauptstädte seien für neutral zu erklären. Der Rat der Gemeinden sollte aus Personen (conseillers) bestehen, die in jeder Hauptstadt von einer Versammlung von Volkswirtschaftlern, Finanzmännern, Industriellen und Landwirten sowie von Syndikaten und Körperschaften jeder Nation (chambres soit syndicales, soit corporatives) zu ernennen seien <sup>2)</sup>. Die Sitzungen sollten abwechselnd in allen Hauptstädten Europas abgehalten werden. Der Rat der Gemeinden für die wirtschaftlichen Interessen.

Alle wirtschaftlichen Fragen und auch die Kolonisation seien in diesem Rat zu behandeln.

Der Rat sollte ein Schwurgericht (Jury) bilden, in dem die Minister für die obengenannten Angelegenheiten in den verschiedenen Ländern als Richter sitzen sollten. Als Vorsitzender des Rates sollte jeweils das Staatsoberhaupt derjenigen Nation fungieren in deren Hauptstadt die Sitzung abgehalten werde. Er

---

te u. a. den Kaiser von Brasilien als Verfasser. Das Aufsehen hörte aber auf, als der Name des Verfassers bekannt wurde und auch andere Werke von seiner Feder erschienen. Merkwürdig ist es, dass schon 1884 eine vierte Auflage herauskam.

<sup>1)</sup> Vgl. (A. Saint-Yves d'Alveydre), *Mission actuelle des Souverains*, 1882, chap. XII. Es würde zu weit führen eine vollständige Uebersicht über diesen sonderbaren Plan zu geben.

<sup>2)</sup> S. 384.



**Empereur arbitral.** sollte den Titel „Empereur arbitral“ führen. Die Beschlüsse des Rates der Gemeinden, die sich nur auf internationale wirtschaftliche Verhältnisse beziehen dürften, müssten von den beiden anderen Rats-Körperschaften genehmigt werden.

**Der Rat der Staaten für die politischen und juristischen Probleme.** Die Mitglieder der zweiten Körperschaft (Rat der Staaten) müssten von der Gesamtheit der nationalen Beamtschaft (Magistrature nationale) gewählt werden. Die zu behandelnden Gegenstände sollten sein: öffentliches Recht, das Gesetzbuch des Kulturreiches (Code de l'Empire de la Civilisation), die internationale Justiz, Revision der Verträge, die Neugestaltung der Diplomatie, die Marine, das Kolonialrecht und die Neutralisierung der Hauptstädte, Grenzen, Meere, Inseln und Kolonien.

Der Rat der Staaten würde auch das internationale Berufungsgericht sein (Jury d'appel supra-national et supra-dynastique), dessen Richter die nationalen Justizminister und die Minister des Aeusseren und des Inneren sein sollten.

Die Staatsanwaltschaft sollte von den Staatsoberhäuptern gebildet werden. Den Vorsitz sollte, ebenfalls mit dem Titel „Empereur arbitral“, das Staatsoberhaupt derjenigen Nation führen, in deren Hauptstadt die Versammlung tage. Die Gesetze und Beschlüsse des Rates der Staaten sollten nach Genehmigung durch die beiden andern Rats-Körperschaften rechtskräftig werden.

**Der Rat der Kirchen für Religion und Unterricht.** Die dritte Körperschaft, die höchste dem Range nach, sollte der europäische Rat der Kirchen sein. Dieser Rat sollte aus dem Haupt der nationalen Kirche (Primat), sowie aus den Ministern für das Unterrichtswesen und den Kriegsministern aller Nationen zusammengesetzt werden. Unter nationaler Kirche verstand der Verfasser alle Unterrichtsanstalten und Kirchengemeinschaften eines Staates. Der Rat der Kirchen bekam die Oberaufsicht im Bund. Auch sollte er internationale Fragen betreffs der Religion, der Universitäten und der Mission behandeln, die Grundsätze bezüglich der Wissenschaften, Künste und Handwerke aufstellen, Forschungsreisen u. a. in Asien und Afrika veranstalten, Propaganda für das Christentum innerhalb und ausserhalb Europas machen und schliesslich die Neutralisierung Konstantinopels, Jerusalems, Alexandriens, Mekkas und aller religiösen und politischen Hauptstädte der asiatischen und afrikanischen Rassen gewährleisten, sobald diese befreit und militärisch, juristisch und

wirtschaftlich mit dem Kulturreich verbunden sein würden. Die vereinigten Heere und Flotten würden das Recht des Bundes garantieren. Die Zwangsgewalt könnte aber nur ausgeübt werden nach einem Beschluss, der von den drei Räten erlassen und im Namen Jesu Christi entweder von dem Papst als Haupt des Rats der Kirchen oder vom Empereur arbitral als Haupt des Rats der Staaten veröffentlicht würde. Eine Beschränkung der Rüstungen könnte nur sehr allmählich stattfinden.

Garantie des  
Rechts.  
Zwangsgewalt.  
Abrüstung.

Ausser der „Mission des Souverains“ erschienen noch zwei andere „Sendungen“ von demselben Verfasser. In seiner „Mission des Ouvriers“ entfaltete Saint-Yves einen Plan, um mittels des allgemeinen Wahlrechts die „synarchie nationale“ zustande zu bringen <sup>1)</sup>. Schliesslich veröffentlichte er noch das sehr umfangreiche Werk „Mission des Juifs“, worin er sowohl an die Geldmacht als auch an den durch den Gottesdienst geadelten, jahrhundertealten Geist des Judentums appellierte. Auch die Juden wurden aufgerufen, mit den Christen zusammen zu arbeiten, um das erhabene Ziel der Synarchie zu erreichen <sup>2)</sup>.

## 7. DER NIEDERLÄNDER LATSIO

„Het eenige noodige“.  
LATSIO (1932).

Im Jahre 1883 hat in noch jugendlichem Alter der später bekannt gewordene Haager Rechtsanwalt J. M. van Stipriaan Luiscius unter dem Pseudonym G. Latsio ein merkwürdiges Büchlein das Licht der Welt erblicken lassen, das den Titel „Bellum debibile“ trägt <sup>3)</sup>. Der Inhalt dieser zum grössten Teil lateinisch geschriebenen Schrift, die einen Plan für ein internationales Gericht enthält, soll hier in grossen Zügen wiedergegeben werden <sup>4)</sup>.

Latsio, der unter den Verhältnissen seiner Zeit einen Verteidigungskrieg als gerechtfertigt ansah, meinte, dass es wünschens-

<sup>1)</sup> A. *Saint-Yves d'Alveydre*, *Mission des Ouvriers*, 3. Ausg., 1884.

<sup>2)</sup> A. *Saint-Yves d'Alveydre*, *Mission des Juifs*, 2. Ausg. 1884.

<sup>3)</sup> Dass die Schrift von *Latsio*, *Bellum debibile*, die bei den Gebrüdern Belinfante im Haag herausgegeben wurde, wenig Verbreitung gefunden hat, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass ich sie erst im Jahre 1927 im Nobel-Institut zu Oslo entdeckte und dass niemand, den ich dann in den Niederlanden danach fragte, sie kannte.

<sup>4)</sup> Kenner werden sich zweifellos mehrfach an der Sprache der Schrift stossen. Der Verfasser selbst ist sich des weniger schönen Lateins vollkommen bewusst. Man sehe seinen Ausspruch auf S. 6 seiner Schrift.

wert und erforderlich sei, dass die Staaten beschlössen, in Zukunft ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen. Latsio liebte sein Vaterland, mehr aber noch die Gerechtigkeit. Der Krieg sei ein schreckliches Uebel, er mache die Menschen zu Tieren und trage den Keim zu einem neuen Krieg schon bei seiner Geburt in sich. Seine völlige Abschaffung, die Grotius noch nicht für möglich erachtet habe, könne jetzt, am Ende des 19. Jahrhunderts, ernstlich in Betracht gezogen werden.

Die Gerechtigkeit steht über dem Vaterland.

Seit Grotius und dem Abbé de Saint-Pierre habe sich sehr viel in der Welt geändert. Man sehe Zusammenarbeit auf jedem Gebiet. Krupp mache für alle Staaten Kanonen! Edison's Erfindungen verbreiteten sich über den gesamten Erdball. Der „esprit international“ zeige sich überall. Was bisher innerhalb eines Staates zustande gekommen sei, nämlich die Begründung einer Rechtsordnung, könne jetzt auch zwischen den Staaten bestehen. An Stelle der Förderung des Schiedswesens, das Latsio für zu vage und zu subjektiv hielt, schlug er eine Entscheidung durch Richter vor. Für den Verfasser sind alle Ursachen von Kriegen Rechtsfragen, die auf dem Rechtswege gelöst werden könnten und müssten. Die Abschaffung des Krieges zwischen den Staaten, die auf die des Privatkrieges folgen müsse, sei schwierig, weil die Leiter der mächtigen Staaten es vorzögen, gestützt auf ihr Heer ihren eigenen Willen durchzusetzen, anstatt sich dem Willen eines Kollegiums zu fügen. Man dürfe jedoch nicht vergessen, dass, was die Herrscher beehrten, noch nicht der Wunsch der Völker sei. Bereits drängten die kleineren Völker die Regierungen in die Richtung der Rechtsentwicklung, und gegen viele kleine Völker könnten schliesslich die Grossmächte wenig ausrichten, zumal vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika an der Seite der friedliebenden kleinen Völker ständen. Der Verfasser appelliert dann an alle: an die Jugend, an die Presse, an die Fürsten, an die Volksmasse, die jetzt im Krieg Leib und Leben opfern müssen, ganz besonders auch an die Mitglieder der Volksvertretungen und an die Juristen. Alle sollten, wie im Jahre 1874 in Brüssel ein Regierungskongress für Kriegsrecht stattfand, darauf hinarbeiten, dass im folgenden Jahre (am 31. März 1884) eine Konferenz für das Zustandekommen einer internationalen Trias von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung zusammenzutreten sollte. Als gesetzgebendes Organ wünschte Latsio eine

Alle Kriegsursachen sind Rechtsfragen.

Ein verfassunggebender internationaler Kongress.

Versammlung mit dem Namen concilium legislatorium, wofür jedes Land drei Mitglieder (einen Diplomaten und zwei Rechtsgelehrte) bestimmen sollte. Dieses Kollegium sollte sich mit der Aufstellung eines internationalen Gesetzbuches befassen. Der Brüsseler Kongress sollte ferner das Zustandekommen und die Einrichtung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Gerichts regeln, das zur Durchsetzung des Rechts die Verfügung über eine internationale Militärmacht haben sollte, deren Anführer ein der gesetzgebenden Macht unterworfenen Oberbefehlshaber sein sollte. Die Bildung einer militärischen Bundesmacht, deren Einheitssprache Italienisch sein sollte, werde dahin führen müssen, dass die Länder ihre eigene Macht auf ein Fünftel zurückbrächten. Die restlichen Truppen, die für die innere Ruhe erforderlich seien, sollten gleichzeitig die Reserve der internationalen Wehrmacht bilden. Auf das Zustandekommen des Gesetzbuches legte Latsio grossen Wert <sup>1)</sup>, jedoch glaubte er nicht, dass die Inbetriebsetzung der internationalen Maschinerie auf ein derartiges Gesetzbuch warten müsse. Er meinte, dass die Entscheidung von Streitigkeiten auf der Grundlage des Rechts bereits unmittelbar einen Anfang nehmen könne. Der Verfasser hat selbst 12 Regeln aufgestellt, die als Richtschnur für die Rechtsprechung dienen sollten. Diese Regeln betreffen das Verbot des Richtens in eigener Sache, die Verpflichtung zu Schadenersatz, Landerwerb auf Grund dreissigjähriger Ersitzung, Freiheit der Meere, Religionsfreiheit, die Beschränkung der Kolonialtruppen und andere Punkte verschiedenster Art <sup>2)</sup>.

Die zwölf Gebote des Völkerrechts.

Furcht vor Machtmissbrauch in der internationalen Organisation hegte der Verfasser nicht. Die Mächte würden einander im Gleichgewicht halten. Der Oberbefehlshaber, der ein sehr hohes Gehalt beziehen müsse, sollte unter der Kontrolle von drei Generälen stehen. Auch eine ausreichende Vergütung der Abgeordneten und Richter werde die Möglichkeit von Korruption so gut wie völlig ausschliessen. Gegen die Souveränität der Staaten werde keinerlei Einspruch erhoben. Weder das Gericht, noch die gesetzgebende Macht, würden über die Staaten und Fürsten gestellt (je-

<sup>1)</sup> Der Verfasser stellte in Aussicht, (vgl. S. 35 u. 64) in einem neuen Werk selbst ein Gesetzbuch auf den Spuren von Dudley Field und Bluntschli zu entwerfen. Daraus ist jedoch nichts geworden.

<sup>2)</sup> S. 39.

Kollektive  
Zwangsvoll-  
streckung.

des Mitglied bleibe Untertan seines Staates). Nur Willkür werde nicht mehr zugelassen und ausschliesslich Recht müsse angewandt werden. Die Zwangsvollstreckung — die Beschlagnahme und nötigenfalls der Verkauf von Staatsgebiet, falls ein Staat sich nicht an einen richterlichen Ausspruch halte — sei auch kein neuer Grundsatz, denn dies sei bereits im Staatsrecht bekannt, auch in Bezug auf den Staat selbst. Latsio hoffte, dass England und Amerika die Initiative für die Verwirklichung dieses Planes ergreifen würden. Italien werde sich gewiss diesen Ländern anschliessen. Innerhalb eines Jahres würden dreissig Staaten teilnehmen und innerhalb zweier Jahre möglicherweise wohl fünfzig. Auch Länder wie Russland und China, die sich jetzt immer mehr entwickelten, dürften nicht ausgeschlossen werden.

Auf die Pazifisten war Latsio nicht allzu gut zu sprechen. Sie wiesen zwar auf den etwaigen Frieden hin, doch gäben sie nichts, was an die Stelle des Krieges treten könne. Die Friedensvereine müssten nicht den Frieden, sondern die Rechtsprechung fördern. Nur durch eine juristische Zwangsorganisation könne der menschlichen Gesellschaft geholfen werden <sup>1)</sup>).

## 8. J. B. ANDRÉ GODIN

„Il faut la république, c. à. d. l'abolition  
du gouvernement personnel”.

GODIN (1880).

Seine Famili-  
stère.

Der Franzose Jean Baptiste André Godin aus Guise, der durch seine Familistère berühmt geworden ist, worin die Ideen Fouriers auf vernünftige Weise und mit grossem Erfolg Anwendung fanden, veröffentlichte <sup>2)</sup> an seinem Lebensabend ein Werk über den Staat.

In diesem Werk widmete er auch dem Problem Krieg und Frieden ein Kapitel. Gleichzeitig gab er die Grundzüge für eine Föderation zwischen den Völkern an und entwarf einen internationalen Vertrag <sup>3)</sup>.

Für Godin war der Friede die wichtigste aller sozialen Fragen,

<sup>1)</sup> S. 54.

<sup>2)</sup> J. B. A. *Godin*, *Le Gouvernement, ce qu'il a été, ce qu'il doit être et le vrai socialisme en action*, 1883. Die Schrift war schon in der Hauptsache in der Zeitschrift *Le Devoir* der Jahre 1881 und 1882 erschienen.

<sup>3)</sup> S. 335–345: *Bases d'un traité de paix européenne*.

da, solange Krieg drohe, keine Sicherheit für irgendein Volk bestehe. Von diesem Gedanken müssten die Staatsmänner durchdrungen werden. Die Regierenden hingen noch immer an veralteten Anschauungen. Sie unterhielten noch immer Heere, und zwar nicht nur zur Verteidigung gegen Angriffe von aussen, sondern auch zur eigenen Sicherheit im Innern für den Fall, dass das Volk seine unterdrückten Rechte zurückfordere. Auch die Einrichtung einer organisierten Polizei habe nur den Zweck, die Freiheit zu unterdrücken. Würden die Staatsoberhäupter nun nicht einsehen, dass mit den Vernichtungs- und Eroberungsgedanken ein Ende gemacht werden müsse? Die arbeitende Klasse wolle den Frieden. Besonders verlange auch Frankreich danach. Das französische Volk sehne sich nach einer schöneren Rolle als nach der des Eroberers. Die französische Republik verlange nach Sicherheit und Ruhe. Die Völker seien des Waffenlärms überdrüssig. Nur die Fürsten mit ihrer militärischen Umgebung erhielten noch den Geist der Vergangenheit lebendig und seien dem Frieden in Europa hinderlich. Europa müsse sich aus dieser Lage befreien, sei es durch Aufstand gegen die Despoten, sei es „par les événements mêmes que les armées permanentes entraîneront“.

Friede, der Wunsch der Arbeiter und auch Frankreichs.

Der Verfasser hegte den Wunsch, dass alle Völker Europas die republikanische Regierungsform annehmen möchten, aber er hielt es nicht für geraten, mit den Versuchen zur Sicherung des Friedens darauf zu warten. Es sei bedauerlich, dass die französische Republik noch nicht allen Nationen den Vorschlag unterbreitet habe abzurüsten.

Die Einigung der Völker vollziehe sich im Verhältnis zur Zunahme der Kultur und Kenntnis der sozialen Rechte und Pflichten der Völker. Ebenso wie die Volksteile, aus denen Frankreich sich zusammensetze, zu einem Ganzen geworden seien, so würden sich auch die Völker Europas zu einer Einheit entwickeln. Vorurteile hinsichtlich der Rasse und des Ursprungs würden verschwinden. Man lebe nicht mehr in der Zeit des Völkerhasses. Die Neigung, sich in Kämpfen miteinander zu messen, habe der Arbeitsamkeit und der Schaffenslust Platz gemacht. Rohe Sitten seien eine Seltenheit geworden. Die Eroberungen, nach denen man jetzt strebe, lägen auf kulturellem Gebiet und auf dem der Industrie und des Sieges der Arbeit über die Naturelemente. Die Zeit sei nun angebrochen, den Wünschen der Völker entgegenzu-

Föderation der Völker.

kommen. Frankreich dürfe es jetzt nicht länger hinausschieben, ein Friedenssystem und die allgemeine Abrüstung vorzuschlagen. Was könne Frankreich dabei verlieren? Diejenigen, die sich weigern sollten, würden sich selbst den grössten Schaden zufügen. Wenn sich zwei oder drei Nationen Frankreich anschlossen, würde dies schon als ein bedeutender Erfolg anzusehen sein. Kämen aber noch mehrere hinzu, so werde die Föderation bald vollständig sein. Die Völker würden ihren Willen zum Beitritt geltend machen, und die öffentliche Meinung würde den widerwilligen Regierungen die Föderation aufzwingen.

Der Kongress  
als einziges  
Organ.

Um die europäische Föderation zu bilden, müssten die Regierungen Abgeordnete zu einem internationalen Kongress entsenden, nachdem verschiedene Kommissionen vorher die Reformen studiert und ein Programm aufgesetzt hätten.

Godin war der Meinung, dass zuallererst Frankreich, England, Belgien, Portugal, Spanien, Italien, Griechenland und die Schweiz geneigt sein würden, einem Friedensbündnis beizutreten <sup>1)</sup>).

Die für den Abschluss des Bundes massgebenden Prinzipien, hätten hauptsächlich darin zu bestehen, dass die Pflichten der Völker gegeneinander mit denen der Individuen untereinander gleichgestellt werden sollten. Man müsse ferner das gegenseitige Wohl im Auge behalten und einander in die Hände arbeiten. Kriege müssten vermieden und folglich Streitfälle auf friedlichem Wege beigelegt werden. Wenn die Staaten sich darüber einig geworden seien, dann würden sie sich auch verpflichten, alle internationalen Beziehungen und Differenzen unter den Schutz und das Urteil des Kongresses zu stellen <sup>2)</sup>:

ART. 9. En vue de faire disparaître les erreurs politiques, qui jusqu'ici ont causé le malheur du monde,

Afin d'éviter les malentendus internationaux,

Pour se soustraire aux entraînements passionnés d'une politique ambitieuse ou irréfléchie,

Pour écarter l'esprit de conquête,

Pour mettre fin aux abominations de la guerre entre les peuples,

Les nations contractantes, s'inspirant de l'amour de la justice et du respect de la vie humaine, se fédèrent et s'unissent par le présent traité d'alliance, pour placer à l'avenir tous les rapports

<sup>1)</sup> In seinem Vertragsentwurf, Art. 2, werden ausserdem noch Deutschland und Russland genannt.

<sup>2)</sup> S. 337 f.

internationaux et toutes les décisions internationales sous la protection de la fédération.

Um dieses Ziel zu erreichen, müsse der Kongress in Permanenz erklärt und als das einzige Organ der Föderation anerkannt werden.

Jeder Staat habe die gleiche Anzahl Abgeordneter, deren Ernennung er auf beliebige Weise vornehmen könne.

Die Staaten müssten sich für alle Fälle, bei denen der Frieden in Gefahr sei, zur Hilfeleistung untereinander und zu gegenseitigem Schutz bei Angriffen verpflichten.

Der Kongress dürfe sich keinesfalls in die inneren Angelegenheiten eines Staates mischen.

Der Kongress müsse möglichst versöhnend auftreten und bei internationalen Streitigkeiten seine Entscheidungen nach Recht, Billigkeit und Menschlichkeit treffen.

Die Föderation verzichte prinzipiell auf die Anwendung aller Gewaltmittel. Nur im Angriffsfall mache sie zum Zwecke der Verteidigung von den Waffen Gebrauch. Zwang nur in Ausnahmefällen.

Die allgemeine Abrüstung gelte als oberster Grundsatz. Nach Vertragsschluss gingen die nunmehr verbündeten Staaten hierzu über, jedoch nur so weit, dass die Militärmacht der Föderation mit der Militärmacht derjenigen Staaten im Gleichgewicht stehe, die sich dem Bunde nicht angeschlossen hätten. Wenn alle europäischen Staaten dem Vertrag beiträten, sei die Bewaffnung auf ein Fünftel der bestehenden Streitkräfte herabzusetzen. Die Abrüstung geschehe gleichzeitig und unter Aufsicht internationaler Kommissionen, deren Mitglieder von den Staaten ernannt würden. Abrüstung.

Der Kongress setze die Militärkontingente für jeden Staat fest. Internationale militärische Konferenzen würden die Organisation des Bundesheeres regeln. Jeder Staat könne den grössten Teil seines Militärkontingents in eine Arbeitstruppe umwandeln, die gemeinnützige Werke ausführe. Bundesheer.

Da die Föderation das Ziel habe, in jeder Beziehung das Wohl der Völker zu fördern, sollten Betriebs-, Handels- und Verkehrsfreiheit eingeführt werden. Handelsfreiheit.

Der Kongress sollte jährlich zwei ordentliche Generalversammlungen abhalten, eine Frühjahrs- und eine Herbstversammlung. Die ordentlichen Zusammenkünfte sollten der Reihe nach in den



Hauptstädten der verbündeten Staaten stattfinden, die ausserordentlichen Versammlungen, die auf Ersuchen einberufen würden, dagegen in derjenigen Stadt abgehalten werden, die der Kongress für die geeignetste halte.

Hinsichtlich der Aufgabe des Kongresses als rechtsprechendes Organ (*tribunal arbitral*) erwähnte Godin noch, dass die Urteile sich nicht nur auf Streitfragen zwischen Staaten, die Mitglieder des Bundes seien, sondern auch auf solche, in die andere Staaten verwickelt seien, beziehen sollten.

In der Wochenschrift *Le Devoir*, *Revue des questions sociales*, die unter Godins Redaktion herausgegeben wurde, wurde auch der Friedensbewegung ein umfangreicher Platz eingeräumt. Die Nummer vom 8. März 1885 gab die Grundsätze für eine Friedenspolitik an, die die Bildung einer internationalen Gemeinschaft zum Ziele hatte, wobei ein Gericht das hauptsächlichste Organ werden sollte <sup>1)</sup>.

Acht Friedens-  
prinzipien.

1. Als erster Punkt wurde das Schaffen und Entwickeln eines „*sentiment public*“ — wir würden heutzutage sagen „*esprit international*“ — bei den Völkern genannt, wodurch diese begreifen lernen sollten, dass ihr wahres Interesse im Frieden gelegen sei.

2. Die Freiheit der Wirtschaft zwischen den Völkern sollte gefördert werden, wodurch diese sich noch mehr als Mitglieder derselben Familie fühlen würden.

3. Die Regierungen sollten auf ihre wirklichen Interessen hingewiesen werden, die in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt gelegen seien.

4. Es sollte nicht mehr im militärischen Beruf, sondern in der Tätigkeit zum Nutzen der gesamten Menschheit das höchste Ziel gesehen werden.

5. An alle Geistlichen sollte die Forderung gerichtet werden, sich an das Evangelium des Friedens zu halten, womit sie sich dann auch von jeder Unterstützung des Krieges enthalten müssten.

6. Die Friedensfreunde in allen Ländern sollten bei den Regierungen auf Verminderung der enormen Bewaffnung drängen, die „jetzt“ zu einer grossen Gefahr geworden sei und als hauptsächlichste Ursache für Kriege genannt werden müsse.

<sup>1)</sup> *Le Devoir*, *Revue des questions sociales*, 1885, S. 148.

7. Die geheime Diplomatie sollte abgeschafft werden.

8. Ein internationales Gericht sollte gegründet werden, dessen Mitglieder von den Regierungen ernannt würden, und zwar zwei für jedes Land. Diesem Gericht sollten ausschliesslich internationale Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die auf Grund von Vernunft, Recht und Gerechtigkeit zu beurteilen wären.

## 9. GUILLAUME PAYS

„Peuples, seconde cette oeuvre, qui est la vôtre; protégez vos enfants, ne les laissez plus s'égorger!“

PAYS.

Im Jahre 1885 erschien, ohne Namensnennung des Verfassers, eine Schrift von Guillaume Pays unter dem Titel: „Le contrat international“, die das Zustandekommen eines Staatenbundes (Liga) zum Gegenstand hat, mit dessen Hilfe ein internationales Gericht zustande kommen sollte, das alle Streitfragen der Völker auf Grund eines neuen internationalen Gesetzbuchs lösen sollte <sup>1)</sup>.

Nach einer Einleitung über das Wünschenswerte eines Gerichts im allgemeinen besprach der Verfasser zuerst dessen Zusammensetzung. Nach dem Vorbild von Maurice Block in seinem *Annuaire de l'Economie politique et de la statistique* gab er eine Tabelle aller 46 Staaten der Welt, wobei verschiedene Faktoren, nämlich die Grösse der Bevölkerung, das jährliche Budget und der Handel, den Rang eines jeden bestimmen sollten <sup>2)</sup>.

Zusammensetzung des internationalen Gerichtshofes und Verteilung der Stimmen.

So wurden Grossbritannien 60 Stimmen zuerkannt (15 für seine Bevölkerung, 25 für seinen Handel und 20 für sein Budget). Andere Beispiele sind:

Belgien 31 Stimmen (6 + 15 + 10);

Russland 55 Stimmen (20 + 15 + 20);

die Schweiz 15 Stimmen (3 + 6 + 6); usw.

Höchstens 10 Stimmen sollten jedesmal von einem Richter abgegeben werden können, sodass z. B. Grossbritannien durch 6 Richter mit je 10 Stimmen vertreten sein würde. Dementsprechend ergab sich ferner:

<sup>1)</sup> (Guillaume Pays), *Le contrat international*, mit dem Vortitel: *La Paix. Abolition de la guerre par une juridiction internationale*. Vgl. auch die „notes explicatives“.

<sup>2)</sup> S. 19 f.

Belgien 3 Richter mit je 10 Stimmen und ein Richter mit nur einer Stimme;

Russland 5 Richter mit je 10 Stimmen und ein Richter mit fünf Stimmen;

die Schweiz 1 Richter mit 10 Stimmen und einer mit fünf Stimmen; usw.

Auf diese Weise sollten dann für die 46 Staaten, worunter auch die asiatischen, amerikanischen und einige afrikanischen Länder gerechnet waren, 112 Richter ernannt werden. Die kleinen Staaten würden dabei nur durch ihre Anzahl ein Uebergewicht gegenüber den grossen Staaten haben können. Diese Anzahl war nach der Meinung des Verfassers nicht zu gross und doch gross genug, um die Unparteilichkeit zu garantieren.

Ein jedes Land sollte selbst die Art und Weise, wie die Richter zu ernennen wären, bestimmen.

Sollte man aber befürchten, dass die Länder gegen die Stimmenverteilung im Richterkollegium Bedenken haben würden, dann solle man die Vertreter der Staaten, gemäss der Tabelle des Verfassers zusammenkommen lassen. Diese Versammlung würde dann offiziell entscheiden, wie die Stimmen zu verteilen seien.

Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Gerichts müssten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Souveräne, Fürsten, Minister oder Parlamentsmitglieder könnten das Richteramt nicht bekleiden. Die Richter würden auf Lebenszeit ernannt, seien immun und hätten Redefreiheit. Nur der Vorsitzende habe das Recht der Zensur oder der Enthebung des Amtes wegen gewisser, im voraus bestimmter Verstösse. Ferner könne das ganze Gericht ein Mitglied auf Grund eines Verstosses verfolgen lassen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter würden jährlich vom Gericht selbst ernannt. Das Gericht beschliesse auch selbst darüber, welche Sprache angewandt werden und wo es seinen Sitz haben solle.

Sprache und Sitz.

Gehälter.

Die Besoldung der Richter erfolge aus einer allgemeinen Kasse, deren Gelder von allen Ländern, und zwar gemäss der Grösse ihrer Vertretung, aufgebracht werden müssten.

Keine Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Der Verfasser wünschte nicht, dass die Sitzungen öffentlich seien. Die Sitzungsberichte und der Wortlaut der Urteile müssten aber publiziert werden.

Stellung der Gesandten und Konsuln.

Die Gesandten und Konsuln der verschiedenen Länder sollten gleichzeitig als Beamte des Gerichts fungieren und als solche mit

der Kontrolle über die Handlungen der Staaten beauftragt werden. Sie sollten sogar die Befugnis haben, die Staaten direkt oder indirekt mit Hilfe ihrer Regierungen beim Gerichtshof anzuklagen.

In einer Anmerkung auf Seite 145 liess Pays noch einen anderen Gedanken durchblicken, nämlich die Einsetzung von mehreren Gerichten, die aus den Gesandten in den verschiedenen Ländern zusammengesetzt wären und unter dem obersten Gerichtshof als Berufungsgericht stehen würden.

Möglichkeit mehrerer Gerichte.

Das Gericht sollte nur über internationale Streitfragen zu entscheiden haben, und zwar erst dann, wenn die diplomatischen Mittel erschöpft seien, und auch nur auf Ersuchen eines Staates.

Rechtsprechung.

Das Organ als Gerichtshof sollte in höchster Instanz Recht sprechen <sup>1)</sup>:

Il jugera sans appel, et en dernier ressort, tous les différends et toutes les causes qui amèneront une réclamation ou feront le sujet d'une plainte.

Ausserdem sollte das Gericht auch Gutachten erstatten können:

Ratgebende Funktion.

Dans certains cas particuliers, le Tribunal pourra aussi prendre un rôle consultatif auprès des gouvernements; ce serait, le plus souvent, le moyen d'éviter les différends qui peuvent survenir.

Bei der Besprechung der Befugnisse des internationalen Organs beschränkt Pays sich hauptsächlich auf die Rechtsprechung.

Die gesetzgebende und Verwaltungsmacht des Gerichtshofes.

Neben der Rechtsprechung sollen dem Gericht indessen auch noch andere Aufgaben auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung übertragen werden. Deshalb verwandte der Autor dafür ausser der Benennung „Grand-Tribunal“ oder „Tribunal universel“ noch die Namen „Conseil des Nations“ oder „Sénat international.“

Die gesetzgebende Funktion des Gerichts betraf das internationale Gesetzbuch.

Kodifikation.

Eine aus Juristen, Publizisten und Diplomaten gebildete Studienkommission hätte einen „Code international“ zusammenzustellen oder eine Preisfrage dafür auszuschreiben und die einlaufenden Lösungen zu prüfen <sup>2)</sup>. Der Gerichtshof müsse aber den Code genehmigen.

Genehmigung durch den Gerichtshof.

<sup>1)</sup> S. 46.

<sup>2)</sup> S. 40 f.; vgl. auch S. 35 f.

Pays legte auf das Zustandekommen eines internationalen Gesetzbuches grossen Wert und meinte, dass die Abfassung eines solchen Code eine einfache Aufgabe sei.

Rechtsprinzipien.

Als Grundlage brauche nur die Gerechtigkeit und die Moral zu dienen, ohne dabei einen Unterschied in der Religion und der Nationalität zu machen. Man setze eine Erklärung betreffs der Rechte der Nationen auf, wie dies in Bezug auf die Menschenrechte im Jahre 1791 geschehen sei. Das Wort „Feind“ müsse aus dem Gesetzbuch verbannt und der Krieg zum Verbrechen gestempelt werden. Die schon jetzt für den internationalen Handel geltenden Grundsätze würde man als Basis benutzen können. Auch könne man aus früheren Streitigkeiten lernen, was am ehesten einer Regelung bedürfe <sup>1)</sup>.

Souveränität des Bundes.

Der Verfasser beschränkte sich aber nicht auf diese Allgemeinheiten, sondern führte allerlei konkrete Fälle an, die bei der Bearbeitung des Code benützt werden könnten. Ins besondere wünschte er die Anerkennung der natürlichen Unabhängigkeit der Nationen, Religionsfreiheit, Unverletzlichkeit von Grund und Boden, Gleichheit vor dem Recht, aber zugleich auch Anerkennung des Souveränitätsprinzips der Gesamtheit über den Einzelnen.

Abrüstung.

Alle Verträge müssten veröffentlicht werden. Es dürften weder Defensiv- noch Offensivverträge geschlossen werden. Die Heere könnten mit Ausnahme einer Zivilgarde für die innere Ruhe der Staaten abgeschafft werden <sup>2)</sup>.

Strafmittel.

Ausführlich erörterte der Verfasser die verschiedenen Delikte, die von den Vertretern der Staaten oder auch von Privatpersonen im internationalen Verkehr begangen werden könnten, sowie die Strafen, die in solchen Fällen aufzuerlegen seien.

Die schwerste Strafe, die über einen Staat verhängt werden könne, sei die, dass alle Beziehungen zu ihm abgebrochen würden. Es sei dies ein zweckmässiges Mittel, da in der gegenwärtigen Zeit die Isolierung eines Staates seinen völligen Untergang bedeute.

Vollstreckung der Urteile ohne Zwang. Aufgabe der Polizei.

Das Gericht werde für die Vollstreckung seiner Urteile nicht die Unterstützung einer bewaffneten Macht nötig haben, da mit dem gegebenen Wort und der Aufrichtigkeit der Regierungen ge-

<sup>1)</sup> S. 41.

<sup>2)</sup> S. 42 und 38.

rechnet werden müsse <sup>1)</sup>. Wohl aber solle die Polizei, die jedem Staat gelassen werde, im Namen des Gerichtshofes vorgehen können <sup>2)</sup>.

Der Gerichtshof sollte auch zur Trennung oder Vereinigung von Völkern und sogar zu Gebietserwerbungen seine Zustimmung geben müssen. Dies ist aber nicht ganz klar zum Ausdruck gebracht, zumal der Verfasser die eigenmächtige Absonderung eines Volksteiles, zum Zwecke einer selbständigen Staatsbildung, als eine innere Angelegenheit ansah, in die sich das Gericht kraft des Verbotes der Intervention nicht einmischen dürfe. Gebietsänderung.

Pays widmete auch dem Problem der Kolonien ein Kapitel <sup>3)</sup>. Unter Berücksichtigung des augenblicklichen tatsächlichen Zustandes wollte er vorläufig den „status quo“ beibehalten wissen. Für die Zukunft wünschte er aber Emanzipation der Kolonien und hoffte, dass das Problem des allgemeinen Freihandels verwirklicht werden könne. Kolonialfrage.

Die Aufgabe des Gerichts für den Fall, dass Änderungen im „status quo“ eine allgemeine Gefahr bilden würden, sollte die der Kontrolle und des Vetos sein.

Die Kongo-Akte vom Jahre 1885 galt dem Verfasser als ein Beweis dafür, dass auch Kolonialprobleme auf friedliche Weise gelöst werden könnten.

In den Schlusskapiteln wurden dann nacheinander die Folgen der Durchführung des Friedensplanes, die etwaigen Bedenken dagegen und die Mittel zur Verwirklichung besprochen. Vorzüge des Gerichts gegenüber Gelegenheitskonferenzen und Schiedsgerichtsbarkeit.

Sämtliche Vorteile der vorgeschlagenen Organisation wurden aufgezählt.

Der ständige Gerichtshof, der aus unabhängigen Richtern bestehe, sei bei weitem den Gelegenheitskonferenzen vorzuziehen, in denen die Staaten Richter in eigener Sache seien.

Die Schiedsgerichtsbarkeit, in der zu jener Zeit viele Friedensfreunde das einzige Rettungsmittel sahen, wurde von Pays selbst nicht hoch eingeschätzt. Verschiedene Bedenken wurden von ihm

---

<sup>1)</sup> In einer Note auf Seite 146 f. sagt Pays, es würde vielleicht anfangs nötig sein, dass jede Nation ein Kontingent Truppen stellt, um die Urteile des Gerichts zu vollstrecken. Pays würde dies lieber vermieden sehen, da die moralische Kraft allein genügen müsse. Er schlägt dann noch vor, dass man nötigenfalls für das Gericht Freiwillige anwerben könne, da die Staaten keine Heere mehr haben würden.

<sup>2)</sup> S. 38 Fussnote.

<sup>3)</sup> S. 56–60.

dagegen erhoben. Auch meinte der Verfasser, dass die allgemeine Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit schliesslich doch zur Gründung eines ständigen Gerichts führen müsse <sup>1)</sup>:

Mais quelle différence entre cette coutume, fût-elle même universellement adoptée, et l'existence d'un Tribunal officiel et l'assurance de la paix, comme nous l'entendons.

Examinons donc ces deux états: d'abord, aujourd'hui les gouvernements sont libres d'accepter ou de repousser ce moyen de terminer leurs différends; ensuite, il n'empêche ni la rivalité, ni l'ambition, ni l'esprit de conquête; il n'élimine pas davantage les susceptibilités d'amour-propre entre les nations, qui parfois se réservent secrètement de rester les derniers juges.

L'arbitrage n'est pas une loi, mais un vœu; or, dans une querelle passionnée, on sait combien la raison a peu de pouvoir.

Ensuite, il n'existe aucune règle pour ces arbitres et il faut s'entendre préalablement; puis, tout jugement peut être éludé, s'il déplaît, et le soupçon de partialité présente de graves inconvénients; car, on choisit parfois un autre souverain, un seul juge pour médiateur.

Enfin, c'est un moyen malheureusement insuffisant, puisqu'il ne détruit pas les guerres.

Mais l'institution généralisée de l'arbitrage conduit à l'adoption de notre Tribunal, qui en est la réalisation toute naturelle: ce sera un jury d'arbitrage permanent, obligatoire et légitime.

Elsass-Lothringen.

Die Bedenken gegen den Friedensplan wurden in üblicher Weise widerlegt. Der Verfasser nahm dabei die Gelegenheit wahr, auch die Streitfrage betreffs Elsass-Lothringen zu besprechen. Er verwarf den Revanchekrieg und hielt es nicht für unmöglich dass die verlorenen Länder auf friedliche Weise zurückgewonnen werden könnten <sup>2)</sup>:

Si nous avons la guerre de revanche avec la Prusse, admettons que nous sortions vainqueurs de la lutte; mais ce résultat pourra-t-il s'obtenir en une ou deux batailles, et l'Allemagne armée comme elle l'est, aguerrie et avec son prestige militaire, sera-t-elle surprise comme nous l'avons été en 1870? Non, le sort des armes lui étant défavorable, elle luttera à outrance, et ce sera peut-être de longues années de guerre pour nous.

Même vainqueurs, que de millions, que d'hommes nous aurons sacrifiés; nous ne parlons pas des souffrances physiques et morales, de l'arrêt dans le commerce et l'industrie et de l'augmentation de la dette publique. En reprenant l'Alsace, nous aurons fait

<sup>1)</sup> S. 71 f.

<sup>2)</sup> S. 104 f.

tuer peut-être plus d'hommes que nous n'en retrouverons; en rallumant les haines nationales, qui nous assure que nous ne préparons pas d'autres guerres dans l'avenir?

Nous venons d'admettre le meilleur résultat qu'il nous soit possible d'espérer; mais cependant, comme il nous faut tout prévoir, si la fortune se déclarait contre nous . . . comment ne pas frémir aux conséquences d'une semblable éventualité?

Ce n'est pas d'un bon patriotisme de supposer toujours que nous serons vainqueurs: la prudence nous commande même d'admettre la possibilité contraire.

Assurément, il n'est pas téméraire d'espérer que l'Alsace et la Lorraine nous reviendront plus tard pacifiquement, par le voeu des populations, et de penser que l'ère nouvelle inaugurée par notre Tribunal remplacera ces haines que les guerres entretiennent, par des idées plus généreuses de paix et de concorde: alors, une transaction amiable entre les deux peuples, donnerait satisfaction à des voeux si légitimes.

Was endlich die Verwirklichung seines Planes betrifft, so wollte Pays dafür grosse Propaganda machen <sup>1)</sup>. Friedenspropaganda.

Zuallererst werde man die Initiative zur Bildung einer aus Publizisten und Diplomaten bestehenden Kommission ergreifen müssen.

Wie schon oben erwähnt, sollte dieses Komitee, wenn ihm die Zusammenstellung des Gesetzbuchs nicht gelänge, eine diesbezügliche Preisfrage ausschreiben und sich unterdessen an die Regierungen und Staaten wenden.

Ausserdem sollte es durch Konferenzen und internationale Veröffentlichungen weiter Propaganda machen und versuchen, Gelder zu beschaffen. Es müsse die dafür geeigneten Stellen, wie z. B. das seit 1873 bestehende „Institut de droit international“, zur Begutachtung des Gesetzbuchs auffordern und es den Regierungen zum Studium einsenden.

Zur Durchführung der Propaganda wurde noch vorgeschlagen, dass man einen Aufruf an alle Friedensvereine erlassen, Komitees in allen Ländern bilden und eine offizielle internationale Tageszeitung in verschiedenen Sprachen herausgeben möge. Diese könne dann später auch als Amtsblatt des Gerichts dienen.

Die Komitees sollten auf jede nur erdenkliche Weise Propaganda machen und sich in erster Linie an die Religionsgemeinschaften wenden. Aber vor allem sollten die Regierungen und die Fürsten

<sup>1)</sup> S. 112 f.



beeinflusst und überzeugt werden, da das grosse Werk doch von ihnen übernommen werden müsse <sup>1)</sup>:

Toutefois, le Comité et le Code, devant s'établir d'avance, de là notre appel direct à la publicité.

Nous avons confiance dans le résultat parce qu'il suffit qu'un seul gouvernement adopte franchement ce projet pour réussir, et il ne manquera pas de s'en trouver.

Ein Friedens-  
fonds.

Pays erklärte sich bereit, die Sache aus eigenen Mitteln mit 100.000 Frs. zu unterstützen <sup>2)</sup>. Da dieser Betrag aber nicht genügen würde, suchte er Mittel und Wege, um die nötigen Gelder zu beschaffen. Er dachte dabei an Sammlungen in verschiedenen Ländern, Anleihen und Lotterien.

Das Geld auch  
der Nerv des  
Friedens.

Unterstützung müsse bei Diplomaten und Literaten gesucht werden, bei jungen Männern, die gern der militärischen Dienstpflicht enthoben sein möchten, und bei den Frauen, die sich zu einem Bunde zusammenschliessen müssten. Versammlungen müssten abgehalten werden. Broschüren, die an die grosse Masse, besonders an die Arbeiter, gerichtet seien, müssten herausgegeben werden. Sogar Bälle und Feste müssten veranstaltet werden, um das Geld, das der Nerv nicht nur des Krieges, sondern auch des Friedens sei, zusammenzubringen <sup>3)</sup>:

L'argent est indispensable; s'il est le nerf de la guerre, il est aussi celui de la paix: notre but est d'en obtenir, et beaucoup, pour assurer promptement le succès.

In seiner Schlussfolgerung <sup>4)</sup> wandte Pays sich an die gesamte Menschheit. Er hielt eine Anklagerede gegen den Krieg. Das internationale Gericht sei möglich, folglich müsse es auch kommen. Der Verfasser appellierte besonders an Frankreich.

Am Ende seiner Schrift fasste er seine ganze Auseinandersetzung in einige Sätze zusammen <sup>5)</sup>:

En résumé, nous nous sommes proposé pour arriver à cette institution pacifique d'obtenir les résultats suivants:

1. La nomination d'un comité de publicistes.
2. La codification d'un nouveau droit international.
3. L'emploi de tous les moyens pratiques d'une propagande

<sup>1)</sup> S. 116 f.

<sup>2)</sup> Vgl. auch S. 9.

<sup>3)</sup> S. 118.

<sup>4)</sup> S. 127 f.

<sup>5)</sup> S. 134.

universelle, par la presse, les réunions et les souscriptions, afin de susciter un mouvement d'opinion.

C'est la seule manière d'entrer dans la voie pratique et d'assurer l'accomplissement de notre projet; nous ne demandons encore qu'un concours financier.

Während Pays in der vorliegenden Schrift eine Organisation der Staaten für notwendig hielt, veröffentlichte er nur wenige Jahre später (1888) einen Entwurf, in dem er sich auf einen ganz anderen Standpunkt stellte <sup>1)</sup>.

Er verteidigte nämlich darin die Gründung eines „Institut de justice internationale“ (Société de jurisconsultes et d'amis de la paix), das ein Schiedsgericht einsetzen sollte. Dies sollte unabhängig von den Regierungen sein und nur moralische Macht besitzen. Das Schiedsgericht sollte lediglich auf Ansuchen der Staaten Streitigkeiten schlichten und ferner die Abfassung eines Gesetzbuchs vorbereiten. Allmählich würden die Staaten dann den Nutzen und die Notwendigkeit eines wirklichen Gerichts einsehen.

## 10. JAMES LORIMER

„Le fait de l'inégalité native est un fait de la nature que le droit doit accepter.“

LORIMER.

Unter den britischen Schriftstellern, die sich mit dem Problem der internationalen Organisation beschäftigt haben, nimmt James Lorimer eine hervorragende Stellung ein. Seine durchaus selbständigen Ideen finden wir bereits in dem Vortrag, den er am 18. März 1867 auf der Sitzung der Königlichen Akademie in Edinburgh über die Anwendung des Prinzips der relativen Gleichheit in der internationalen Organisation hielt <sup>2)</sup>. Der Zweck dieses Vortrags war, auf zwei nach der Meinung des Redners unrichtige Grundsätze aufmerksam zu machen, die in den Entwürfen sowohl einer nationalen, wie auch einer internationalen Organisation eine so bedeutende Rolle gespielt hätten, obwohl sie nie verwirklicht werden könnten.

Sein Vortrag  
von 1867.

<sup>1)</sup> Vgl. *Bulletin* de la Société française des amis de la paix, 1888, S. 15–19.

<sup>2)</sup> J. Lorimer, On the application of the principle of relative, or proportional, equality to international organisation, in: *Transactions* of the Royal Society of Edinburgh, Vol. XXIV, 1867, S. 557–571. Zehn Jahre früher erschien schon von ihm: Political progress not necessarily democratic: or relative equality the true foundation of liberty.

Kritik an dem  
Prinzip der  
„finality“,

Der erste dieser Grundsätze, den sich die Menschen, und zwar mit Unrecht, bei ihren Plänen vornehmen, sei die Festsetzung eines bestimmten Endzieles (finality), das unveränderte Gültigkeit behalten solle. In den internationalen Verhältnissen habe man nicht in Betracht gezogen, dass sämtliche die Staaten betreffenden Regelungen, insbesondere die der Staatsgrenzen, naturgemäss Veränderungen unterliegen.

und an dem  
der absoluten  
Gleichheit.

Das zweite fehlerhafte Prinzip sei das der absoluten Gleichheit. Man verkenne, erklärte er, einen Unterschied, den Aristoteles bereits im Auge gehabt habe, nämlich den Unterschied zwischen der absoluten Gleichheit, die sich z. B. in der Gleichheit eines jeden vor dem Gesetze äussere, und der relativen Gleichheit, die den zwischen den Parteien vorliegenden tatsächlichen Unterschieden Rechnung trage.

Sein eigener  
Plan: ein in-  
ternationaler  
Kongress in  
Genf.

Unter dem Eindruck der Gefahren, die eine bis an die Zähne bewaffnete Welt heraufbeschwören müsse und unter Hinweis auf die in früheren Jahrhunderten entworfenen Friedenspläne und auf die letzten Vorschläge Napoleons III., bei dem sich, nach Lorimers Meinung, die praktische Einsicht des Staatsmannes mit der abgeklärten Weisheit des Denkers zu verbinden scheine, trat er nunmehr mit einem eigenen Schema für eine internationalen Organisation hervor <sup>1)</sup>:

... the second part of my task will, consequently, consist of an inquiry whether, by the abandonment of the principles in question, and the substitution of their opposites, we may not hope to advance somewhat nearer to the solution of what is proclaimed on all hands to be the central problem of international jurisprudence, the establishment, viz., of a self-supporting and self-vindicating international legislature and executive.

Alljährlich im Herbst sollte zwischen den Sitzungen der Nationalparlamente auf neutralem Gebiet, z. B. in Genf, ein Kongress zusammentreten, zu welchem jeder Staat zwei Abgeordnete entsenden würde <sup>2)</sup>:

1. That its meetings should be annual, taking place in the autumn between the Sessions of the various National Assemblies; and that the places of meeting should be Belgium and Switzerland alternately, or one of the Swiss Cantons, say Geneva, set apart as neutral European ground.

<sup>1)</sup> Lorimer, On the application..., S. 560.

<sup>2)</sup> S. 569 f.

2. That each State should be represented by two deputies, both of whom should be present at the meetings of the Congress, but one of whom only should be entitled to speak and to vote.

Die jedem Staate zuerkannte Stimmenzahl sollte jeweils abhängig gemacht werden von der Zahl seiner Bevölkerung, der Höhe seiner Einnahmen, sowie seiner Ein- und Ausfuhr:

3. That each State should be entitled to vote in proportion to its real power and importance for the time being.

4. That in order to fix this proportion, it should be the first business of each Congress to ascertain the relative importance of each State, on the basis: *a.* of population; *b.* of free revenue; *c.* of exports and imports.

Es sollte einem jeden Staate gestattet sein, irgendeine internationale Frage, bei welcher er beteiligt sei, anzuschneiden. Kompetenz. Rein nationale Fragen würden jedoch von Erörterungen ausgeschlossen sein:

5. That each State be entitled to propose, and push to a vote, any question of international politics in which it might be interested.

8. That all purely national questions be excluded from the deliberations of the Congress; but that the Congress itself should determine whether any question brought before it were or were not of this kind.

9. That civil wars, as opposed to rebellions, be within the jurisdiction of the Congress, the Congress itself being entitled to judge what internal commotions possess the character of civil wars.

10. That all questions brought by individual States before the Congress, be submitted to it by the representatives of such States — first, scripto, and then viva voce.

Die Entscheidungen des Kongresses sollten nötigenfalls mit den Waffen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck habe jeder Staat ein Truppenkontingent oder eine Summe Geldes zur Verfügung zu stellen, deren Höhe in genauem Verhältnis zu der ihm zuerkannten Stimmenzahl stehen müsse:

6. That each State be bound to supply a contingent of men, or money, proportioned to the number of votes assigned to it, for the purpose of enforcing the decrees of the Congress, by arms, if necessary.

Ohne Einwilligung des Kongresses sollte kein Staat einen Krieg beginnen dürfen:

7. That the representatives of any State which should make

war without the sanction of the Congress be excluded from its next meeting; and that the conduct of such state be judged of in the absence of its own representatives on a written statement and oral hearing of counsel, by the representatives of the other States.

Ein Gerichts-  
hof.

Die juristischen Fragen sollten vom Kongress einem Gerichtshof, dessen Mitglieder der Kongress nach dem oben angegebenen Masstab zu wählen habe, zur Entscheidung vorgelegt werden:

11. That a Judicial Tribunal be constituted, to the decision of which it should be competent for the Congress to remit any matter which it conceived to demand judicial determination.

13. That the Judges of this Court be appointed by the Congress, each State voting in proportion to its real weight, ascertained as above.

Der Kongress selbst sollte als Appellationsgericht auftreten:

12. That there should be a final appeal from this Tribunal to the Congress itself, in a manner analogous to that in which the judgments of our Supreme Courts may be carried to the House of Lords.

Die ordentlichen Richter sollten auf Lebenszeit ernannt werden:

14. That the Presidents, both of the Congress itself and of the Judicial Tribunal, be appointed or re-elected at each meeting of the Congress; but that the ordinary judges of the tribunal should hold their offices ad vitam aut culpam.

Der Vorsitzende des Kongresses, sowie der Präsident und die Mitglieder des Gerichtshofes, müssten angemessen besoldet werden:

15. That the presidents and judges, being officers of the Congress, be paid by the Congress, and paid very highly; but that the representatives receive no remuneration, except such as should be granted them by their respective States.

Die Ausgaben des Kongresses sollten aus den Mitteln bestritten werden, die von den Staaten im Verhältnis zu ihrer Stimmenzahl zu beschaffen seien:

16. That the expenses of the Congress be defrayed by an international tax, to be fixed by the Congress. That the said tax be proportioned to the number of votes enjoyed for the previous year by each State, and be levied by the several States on their own inhabitants.

Lorimers an-  
dre Schriften.

Durch den deutsch-französischen Krieg erfuhren die Ideen-  
gänge des schottischen Professors keine Aenderung. Fast vier  
Jahre nach dem Vortrag in Edinburg gab er eine erneute Aus-

einandersetzung seines Schemas <sup>1)</sup>. Bald darauf erschien in der „Revue de droit international“ von seiner Hand eine Bearbeitung in französischer Sprache, unter dem Titel „Proposition d'un congrès international, basé sur le principe *de facto*“, in die auch der Plan zu einer internationalen Organisation aufgenommen wurde <sup>2)</sup>.

Wiederum einige Jahre später ergriff Lorimer in einem Vortrag die Gelegenheit, seinen internationalen Organisationsplan an die türkische Frage zu knüpfen <sup>3)</sup>. Konstantinopel solle die Hauptstadt seiner Föderation werden <sup>4)</sup>: Konstantinopel als Hauptstadt der Föderation.

Legislation, adjudication, and execution by physical force if necessary, are inseparable conceptions, any one of which, apart from the others, becomes meaningless. Government of every kind is the union of the three. But government of every kind must have a local habitation. International government, not less than national government, must have its fulcrum. Now, it is this fulcrum which I propose to find for it by the denationalisation of Constantinople.

Sodann veröffentlichte er in der Revue von 1877 einen Aufsatz: *Le problème final du droit international*, in dem der Verfasser seine Gedanken weiter auseinandersetzte.

Als darauf im nächsten Jahre eine Kritik aus Bluntschlis Feder erschienen war <sup>5)</sup>, benutzte Lorimer die Gelegenheit, um seine Ideen etwas umzuarbeiten. Er veröffentlichte sie dann in seinen „Institutes of the Law of Nations“ unter dem Titel „The ultimate problem of international Jurisprudence“. Von diesen „Institutes“ erschien im Jahre 1885 eine von Ernest Nys bearbeitete etwas gekürzte französische Ausgabe unter dem Titel „Principes de droit international“ <sup>6)</sup>. Der Plan aus seinen „Institutes“.

<sup>1)</sup> The international significance of recent events. Introductory lecture delivered to the Class of Public Law, 2d November 1870. Reprinted in: *Lorimer, Studies national and international*, S. 53 f.

<sup>2)</sup> Einige kleine Unterschiede sind bemerkenswert. So sollten die Richter nicht „be paid very highly“. Jetzt heisst es nur: „leur rétribution serait suffisante pour assurer le concours des premières notabilités judiciaires du monde.“ Lorimer, *Proposition . . .*, in *Revue de droit international*, Tome III, 1871, S. 11 (Artikel XVI).

<sup>3)</sup> Dieser Vortrag von 1876 wurde unter dem Titel: „Of the denationalisation of Constantinople and its devotion to international purposes“ aufgenommen in *Lorimer, Studies national and international*, S. 121 f. Vgl. auch unten S. 219.

<sup>4)</sup> *Lorimer, Studies . . .*, S. 129.

<sup>5)</sup> Unter dem Titel: Die Organisation des europäischen Staatenvereines, in: *Bluntschli, Gesammelte kleine Schriften*, Band II, S. 291 f. Ueber Bluntschli vgl. hier oben S. 119 f.

<sup>6)</sup> *Lorimer, Principes de droit international*, und darin S. 279 f., Livre V: *Le problème final du droit international*. Bei der Numerierung der Kapitel ist bei Lorimer-Nys eine Nummer weniger als in der englischen Ausgabe, da Nys Kapitel I und II zu einem Kapitel zusammengezogen hat.

Es soll nunmehr zur Besprechung des Kapitels der „Institutes“, in dem der Verfasser seine Ideen am ausführlichsten niedergelegt hat, übergegangen werden.

In der Einleitung zu seinem ultimate problem of international jurisprudence <sup>1)</sup> wies er auf die abgeschmackte Kritik hin, die man an ernsten, internationalen Organisationsplänen glaube üben zu dürfen.

Er wolle nicht behaupten, dass der ewige Friede überhaupt eine Unmöglichkeit sei, aber zu dem jetzigen Zeitpunkt sei er es anscheinend. Sogar in der nationalen Gemeinschaft bestehe noch keine Organisationsform, die die Elemente der Unordnung vernichten könne. Wie sollte man dann etwas derartiges im internationalen Leben erwarten können? Was man aber im Nationalen erreicht habe, müsse man auch für das Internationale zu erreichen suchen: Ordnung müsse die Regel und Anarchie die Ausnahme sein <sup>2)</sup>:

The preponderance of order over anarchy is all that has been attained in the one case, and all that I hope for in the other.

Es habe sich gezeigt, dass die Diplomatie bisher nur fähig gewesen sei, kleine Differenzen auszugleichen. Man müsse dem anarchistischen internationalen Zusammenleben das geben, was in den nationalen Gemeinschaften durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung erreicht werde.

Gesetzgebung,  
Rechtspre-  
chung, Ver-  
waltung.

Den Gegnern einer internationalen Organisation sei vorzuhalten, dass auch nationale Organisationen ihre Fehler haben und dass auch innerhalb dieser dauernd Reformen notwendig seien. In der internationalen Organisation wie in den nationalen Organisationen sei es das Gesetz der Aktion und der Reaktion, das die Verhältnisse zwischen Kultur und Organisation unausgesetzt beherrsche. Wie gross auch die Schwierigkeiten sein mögen, so liege doch kein Grund vor, den Plan einer internationalen Organisation für eine Utopie zu erklären. Das Ziel bestehe darin, das Gebiet des Rechts auszudehnen. Es gebe nichts in der Natur des Menschen oder in den Bedingungen für sein irdisches Bestehen, was verhindern könne, dass die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Weltbürgern auf gleiche Weise geordnet werden wie zwischen den Staatsbürgern.

<sup>1)</sup> *Lorimer*, The institutes of the law of nations, 1883–84, Vol. II, S. 183 f.

<sup>2)</sup> S. 184.

Lorimer untersuchte dann <sup>1)</sup>, inwieweit die Politik des Gleichgewichts der Mächte als eine indirekte Lösung des Problems der internationalen Organisation betrachtet werden könne. Mit Recht sah er in dieser Politik einen fruchtbaren Keim internationaler Solidarität, gab aber gleichzeitig zu, dass die Praxis den Egoismus der Staaten nicht habe mässigen können. Die Politik des Gleichgewichts der Mächte habe das Bestreben, bestehende Rechte zu garantieren und neue juristische Verhältnisse in Uebereinstimmung mit einem neuen, tatsächlichen Zustand zu schaffen. Das erstere, nämlich das Garantieren bestehender Rechte, sei aber deshalb nicht möglich, weil die Gesellschaft selbst sich fortwährend ändere. Das letztere, nämlich die Anpassung des Rechts an einen neuen, tatsächlichen Zustand, geschehe im Staat durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Was aber die Gleichgewichtspolitik auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltung ergebe, könne der Kritik nicht standhalten.

Bisherige Mittel, den Frieden aufrecht zu erhalten. Die Politik des Gleichgewichts.

Während also die Gleichgewichtspolitik nicht zur Erreichung des Ideals der internationalen Gerechtigkeit beitragen könne, sei auch die Schiedsgerichtsbarkeit, die jetzt von so vielen gefordert werde, hierfür unzureichend. Denn weder der gesunde Verstand, noch das eigene Interesse biete für deren Verwirklichung genügende Garantie. Auch die nationale Gemeinschaft müsse mit Unehrlichkeit und Unverstand rechnen. Folglich <sup>2)</sup>:

Die Schiedsgerichtsbarkeit.

The only condition on which tribunals of arbitration could perform the offices which many are willing to assign to them, would be the previous existence of an international organisation, strong enough to support them from without, as they are supported in municipal jurisprudence.

Die dritte mögliche Lösung, die in Seebohm ihren bedeutendsten Wortführer finde, sei ökonomischer Art <sup>3)</sup>. Sie leite von der zunehmenden materiellen Abhängigkeit der Staaten die zunehmende Rechtsentwicklung ab.

Die internationale Abhängigkeit.

Lorimer stimmte dieser Ansicht bei, warnte aber davor, den Einfluss der ökonomischen Abhängigkeit zu überschätzen. Auch im Staat bestehe die Abhängigkeit zwischen den Bürgern unter-

<sup>1)</sup> S. 197 f.

<sup>2)</sup> S. 210.

<sup>3)</sup> S. 212 f. Für Seebohm vgl. hier oben S. 142 f.



einander, aber trotzdem gehe auch da nicht alles von selbst und sei für die vom gewöhnlichen Gang der Dinge abweichenden Fälle eine Organisation nötig.

Religion und  
Erziehung.

Nachdem Lorimer noch darauf hingewiesen hatte, dass selbst Religion und Erziehung, so wichtig sie auch sein mögen, keine Lösung des Friedens- und Kriegsproblems bringen könnten <sup>1)</sup>, ging er zu einer Besprechung der direkten Mittel zur Herbeiführung eines Friedenszustandes über. Hierbei behandelte er die verschiedenen internationalen Organisationspläne vergangener Jahrhunderte von König Heinrich IV. (Sully) an bis zu seinem eigenen Zeitgenossen Bluntschli. Lorimers grosses Bedenken gegen die meisten Pläne (nur bei Bluntschli galt dies nicht in gleichem Masse <sup>2)</sup>) bestand darin, dass diese den tatsächlichen und sich immer wieder ändernden Machtverhältnissen nicht Rechnung trügen <sup>3)</sup>:

In aiming at finality of relations and equality of States, they violated laws of nature which are unchangeable.

Das Dogma  
der Gleichheit  
und die Tat-  
sache der Un-  
gleichheit der  
Staaten.

Wenn ein Staat sich den anderen Staaten nicht gleich fühle, lasse er sich auch nicht als gleichberechtigt behandeln. In Gegensatz also zum Dogma der Gleichheit setzte Lorimer die nüchterne Tatsache der Ungleichheit, und zwar sowohl bei Staaten wie auch bei Menschen. Dieser Tatsache müsse das Recht Rechnung tragen.

Da alle Menschen eben nur Menschen sind und alle Staaten nichts weiter als Staaten seien, hätten sie zwar in gleicher Weise Recht auf politische, bezw. auf internationale Anerkennung. Da aber weder die Menschen noch auch die Staaten gleich seien, hätten sie kein Recht, von einem politischen oder internationalen Gesichtspunkt aus als gleich anerkannt zu werden <sup>4)</sup>.

Notwendigkeit  
demokrati-  
scher Einflüs-  
se.

Lorimer war der Meinung, dass in der internationalen Organisation vor allem zwischen den nationalen und den internationalen gesetzgebenden Organen eine Verbindung hergestellt werden müsse. Er wünschte also keine Körperschaft, deren Mitglieder einfach nur von den Regierungen bestimmt seien, sondern forderte ihre Wahl durch die nationalen Parlamente.

Die auswärtige Politik sei immer zu geheim behandelt worden.

<sup>1)</sup> S. 215 f.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 121.

<sup>3)</sup> *Lorimer*, Institutes, II, S. 240.

<sup>4)</sup> *Lorimer*, Principes de droit international, S. XIII f. Vgl. auch *Lorimer*, Institutes, I, S. 170 f.

Daraus habe sich die Unwissenheit und Gleichgültigkeit bei den Völkern ergeben, die sich dann mitunter plötzlich vor einen unglückseligen Krieg gestellt gesehen hätten.

Wenn also an Stelle von Regierungsabgeordneten die Grossmächte beispielsweise 20 und die kleineren Staaten eine entsprechend kleinere Anzahl Volksvertreter bestimmen würden, um die auswärtige Politik zu besprechen, und wenn dann die Mächte sich auch verpflichteten, die Politik der Versammlung getreulich zu befolgen, so werde damit ein Weg zur internationalen Versöhnung eingeschlagen sein <sup>1)</sup>).

Gerade, weil es so wünschenswert sei, dass in der internationalen Versammlung die nationalen Meinungen vertreten seien, war der Verfasser der Ansicht, dass die gesetzgebenden Mächte der einzelnen Staaten in der internationalen Versammlung vertreten sein sollten. Diese Versammlung müsse ein Bild ergeben, das möglichst mit „the real power“ übereinstimme <sup>2)</sup>).

Proportionale  
Vertretung  
der Parlamen-  
te.

Das Streben Lorimers, der nüchternen Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Staaten ebenso wie die Menschen Organismen seien, die einen ungleichen Drang nach Machtentfaltung hätten, trat auch bei der Behandlung der Frage der Einschränkung der Bewaffnung zutage.

Proportionale  
Rüstungen.

Er hielt die proportionale Einschränkung für notwendig, gleichzeitig fragte er sich aber, zu welchem Zwecke die Staaten Heere und Flotten hielten und wie die damit verfolgten Ziele, sofern sie ehrlich seien, mittels der internationalen Organisation erreicht werden könnten. Es seien drei Gründe vorhanden, warum sich die Staaten bewaffnen: 1. wegen der nationalen Sicherheit; 2. zur Erfüllung der Kulturarbeit in den Kolonialgebieten und 3. um für tatsächlich schon eingetretene Erweiterungen ihrer Machtstellung eine rechtliche Anerkennung durchzusetzen.

Ziel der Be-  
waffnungen:

Betreffs des ersten Punktes meinte Lorimer, dass bei einer proportionalen Einschränkung der Rüstungen die nationale Sicherheit dieselbe bleibe.

Sicherheit;

Bei Behandlung des zweiten Punktes hatte in Lorimer, der Bürger des britischen Reiches, das Wort, wenn er erklärte, dass den Staaten bezüglich der Stärke von Heer und Flotte Freiheit

Kulturarbeit;

<sup>1)</sup> *Lorimer*, *Institutes*, II, S. 244 f.

<sup>2)</sup> S. 260.

gelassen werden müsse betreffs „the government and civilisation of barbarous or semi-barbarous communities”.

Im Interesse des europäischen Friedens müssten die Kolonialreiche in dem internationalen Parlament über jede Verstärkung ihres Heeres und ihrer Flotte Rechenschaft ablegen. Zugleich müsse aber bei drohender Gefahr von Seiten eines Staates die internationale Organisation mit Gewalt eingreifen können.

Machtänderungen in rechtlicher Form

Beim dritten Grunde der Rüstungen: um einer tatsächlich erlangten Machtstellung die rechtliche Anerkennung zu verschaffen, weilte Lorimer am längsten. Innerhalb des Staates vollziehen sich heute Besitzveränderungen nicht mehr unter Gewaltakten, sondern in einem friedlichen Wettbewerb. Wenn in analoger Weise den Staaten unter einander das freie Spiel der Kräfte verbürgt und gleichzeitig die offene Erörterung der grossen Fragen (der Revisionsprobleme) in einer internationalen Organisation möglich wäre, dann würde bei den einzelnen Staaten gegen eine Abrüstung kaum ein Bedenken bestehen <sup>1)</sup>:

auch in einer internationalen Organisation.

That any international organism which we can at present imagine should be strong enough or wise enough to determine the relations between such States as Germany and France, or Russia and England, is scarcely conceivable. Still, I cannot but think that the stronger State would, as a rule, be willing, in the first instance, to exhibit its strength in debate; and that there would be an ever-increasing tendency to accept the ultimate vote of a dignified body which thoroughly represented European opinion, as an indication of the probable result of alliances and hostilities. The necessity, moreover, of either responding or declining to respond to interpellations publicly addressed to the representatives of individual States would give an openness and honesty to international dealings, the absence of which is gravely felt in the diplomacy even of modern times.

Lorimers Vertrag.

Es folgen nun die wichtigsten Bestimmungen des Planes, wie Lorimer ihn sich gedacht hatte <sup>2)</sup>:

Es sollte ein Vertrag betreffs Einrichtung einer internationalen Verwaltung geschlossen werden (International Government), und alle anerkannten Staaten sollten aufgefordert werden, daran teilzunehmen.

Gemäss dem ersten Teile des Planes sollten die vertragschlies-

<sup>1)</sup> S. 257 f.

<sup>2)</sup> S. 279–287.

senden Mächte übereinkommen, ihre nationalen Streitkräfte auf die nach ihrem Urteile für den inländischen Bedarf gerade nötige Stärke herabzumindern. Im zweiten Teil führte er dann aus, dass die Staaten zur Einrichtung einer ausschliesslich für internationale Angelegenheiten bestimmten Verwaltung übergehen sollten.

Die gesetzgebende Gewalt sollte aus einem Senat und einem Abgeordnetenhaus bestehen.

Die gesetzgebende Gewalt. Senat und Abgeordnetenhaus.

Die sechs grossen Staaten: Deutschland, Frankreich, England, Russland, Oesterreich und Italien sollten je fünf Senatoren und fünfzehn Abgeordnete entsenden. Von den kleinen Staaten sollte jeder eine Anzahl Senatoren und Abgeordneter entsenden entsprechend seiner internationalen Bedeutung. Diese sollte von den Vertretern der 6 grossen Staaten nach der Bevölkerungszahl, der Ausdehnung seines Gebiets, nach den Nettoeinkünften oder auf einer anderen Basis bestimmt werden.

Die Senatoren seien in jedem Lande von der Krone in Zusammenwirkung mit dem Oberhause aus den angesehenen und reichen Bürgern auf Lebenszeit zu ernennen. Der Ehrentitel (nicht das Amt) gehe erblich auf den ältesten Sohn über. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses seien nach Möglichkeit von den nationalen Volksvertretungen (lower houses) auf eine bestimmte Zeit zu wählen. Im Gegensatz zu den Senatoren sollten sie eine hohe Entschädigung erhalten.

Der Zeitpunkt der Versammlung sei auf den Herbst eines jeden Jahres festzusetzen, wenn die Sitzungen der nationalen gesetzgebenden Versammlungen ruhten.

Ausser dem internationalen Parlament kannte Lorimer noch ein Ministerium, einen Gerichtshof, eine internationale Polizeimacht und eine Finanzverwaltung.

Das Ministerium (Bureau or Ministry) sollte aus 5 Senatoren und 10 Abgeordneten bestehen, die je von beiden Kammern jährlich gewählt würden. Alle Grossmächte müssten dauernd im Ministerium vertreten sein. Der Vorsitzende des Ministeriums (President of the International State), der jährlich gewählt werde, sei zugleich Präsident des Senats.

Das Ministerium.

Die Gesetzentwürfe, die von den Kammern angenommen würden, seien vom Vorsitzenden zu genehmigen. Wenn aber der Vorsitzende ein und derselben Massnahme seine Zustimmung zweimal versagt habe, solle der betreffende Fall dem Ministerium vor-

Die Gesetze.

gelegt werden. Wenn dieses die betreffende Vorlage durch Mehrheitsbeschluss annehme, dann solle sie Gesetz werden.

Internationale  
Fragen.

Was nun die Art der Angelegenheiten betreffe, so dürften nationale Fragen den Beratungen der internationalen Kammern nicht unterworfen werden. Ob die Fragen internationaler Art seien, entscheide die Kammer selbst. Zu den internationalen Fragen rechnete Lorimer z. B. Bürgerkriege, Gebietsvergrößerungen, nicht aber koloniale oder aussereuropäische Fragen, die keinen Anlass zu Verwickelungen zwischen europäischen Staaten geben könnten.

Der Gerichts-  
hof.

Der Gerichtshof sollte aus einem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern bestehen, von denen 6 auch wieder Untertanen der 6 Grossmächte sein sollten. Sie seien vom Ministerium auf Lebenszeit, und zwar in erster Linie aus den höchsten Richtern der Nation, zu wählen. Der Vorsitzende sollte entscheidende Stimme haben. Die Gehälter sollten höher sein als diejenigen der Richter einer jeden Nation.

Das Gericht sei in zwei Kammern, und zwar in eine für Zivil- und eine für Strafsachen, einzuteilen.

Streitfragen  
des öffentli-  
chen Rechts,

Für Fragen des öffentlichen internationalen Rechts, die sich auf finanzielle oder territoriale Ansprüche, Grenzänderungen und derartiges beziehen, sollte der Gerichtshof zuständig sein, sofern sie die Auslegung von Verträgen oder internationalen Gesetzen betreffen. Sie könnten dann entweder von den Parteien oder vom Ministerium dem Gerichtshofe unterbreitet werden.

des Privat-  
rechts.

In Fällen des internationalen Privatrechts sollte das internationale Gericht nur als Berufungsinstanz über Urteile nationaler Gerichte entscheiden.

Strafsachen.

In Strafsachen sollte der Generalstaatsanwalt die Stelle des öffentlichen Anklägers einnehmen. Die Verfolgungen vor der Strafkammer sollten auf seinen Antrag oder mit seiner Hilfe eingeleitet werden. Wenn er aber die Verfolgung ablehnte, könne die geschädigte Partei beim Ministerium Berufung einlegen.

Internationale  
Anwaltschaft.

Es sollte eine internationale Anwaltschaft geschaffen werden, zu der der Gerichtshof unter noch näher festzusetzenden Bedingungen die Mitglieder der Anwaltschaften der verschiedenen Staaten oder diejenigen zulassen sollte, die die höchsten akademischen Grade in der juristischen Fakultät erworben hätten.

Die Rechtsanwälte der verschiedenen Staaten sollten am Ge-

richtshof für ihre Landsleute auftreten können. Andere Staatsangehörige sollten sie nicht vertreten, es sei denn, dass sie zu der internationalen Anwaltschaft zugelassen seien.

Die internationale Truppenmacht, die zur zwangsweisen Durchsetzung der internationalen Gesetze und Urteile und zur Aufrechterhaltung des Friedens nötig sei, sollte aus Kontingenten der verschiedenen Staaten bestehen. Ausserdem sollte die Bundesstadt noch eine besondere Streitmacht haben, die unter dem Befehl des Vorsitzenden des Gerichtshofs stehen sollte.

Internationale  
Truppen.

Alle höheren und niederen Zivilbeamten, die von der internationalen Verwaltung ernannt worden seien, sollten von dieser bezahlt werden und unter ihrem Schutze stehen, auch wenn sie dem Staate angehörten, in dem sie tätig seien. Es dürfe jedoch nicht als strafbar angesehen werden, wenn jemand ein internationales Amt ablehne.

Internationale  
Beamte.

Die Ausgaben der internationalen Verwaltung sollten durch eine internationale Steuer gedeckt werden, die die Regierung eines jeden Staates von dessen Bürgern zu erheben habe. Die Höhe der Steuer sollte im Verhältnis zur Anzahl der Vertreter stehen, die der Staat zur internationalen Gesetzgebung entsende.

Internationale  
Finanzen.

Als Bundesstadt schlug Lorimer Genf vor, das internationaler Besitz werden sollte <sup>1)</sup>. Die vorbereitenden Sitzungen könnten in Belgien oder in den Niederlanden abgehalten werden.

Bundesstadt.

Lorimers Plan bezog sich in erster Linie auf Europa. Er meinte aber, dass man vielleicht schon bald auch mit anderen Weltteilen werde rechnen müssen <sup>2)</sup>. Gerade mit Rücksicht auf die fortwährende Veränderung (Lorimer wies vor allem auf das englische Reich und auf Russland hin <sup>3)</sup>) gab er seinem Organismus eine grosse Elastizität und Anpassungsfähigkeit.

Welttendenz  
des Bundes.

Was nun die Sprache betraf, der man sich in der interna-

Sprache.

<sup>1)</sup> In seinem hier oben, S. 211, genannten Vortrag vom Jahre 1876 hat Lorimer Konstantinopel als eine entnationalisierte Stadt gewählt, die dann gleichzeitig die Türken im Zaume halten sollte. Der Italiener *Ballerini*, der in seinem *Il problema della pace perpetua* vom Jahre 1885 Lorimers Plan auszugsweise wiedergibt, zieht selbstverständlich Rom als Bundesstadt vor.

<sup>2)</sup> Nach seiner Auffassung gab es in der heutigen Welt drei Völkerkreise: die gesittete, die barbarische und die wilde Menschheit. Vgl. *Institutes*, I, S. 101.

<sup>3)</sup> Vgl. namentlich seine „*Conclusion*“ in: *Institutes*, II, S. 288 f. Dieses Kapitel ist, obgleich von überwiegend englischem Gesichtspunkt aus geschrieben, wegen der darin vom Verfasser gemachten Skizzierung der zukünftigen Entwicklung von Bedeutung. Er erwartet u. a., dass die ausgedehnten englischen Kolonien sich freimachen und unabhängige Gemeinschaften bilden werden. Deshalb wird in Zukunft der internationale Organismus mit einer grössern Anzahl Staaten rechnen müssen.

len Organisation zu bedienen hätte, so gab Lorimer dem Französischen den Vorzug. Man könne, meinte er, Englisch, Deutsch und Italienisch fakultativ nehmen. Wenn Amerika teilnehmen wolle, und später vielleicht noch andere emanzipierte englische Kolonien, dann werde die englische Sprache auf gleiche Stufe mit der französischen gestellt werden können <sup>1)</sup>.

Lorimer und  
Bluntschli.

Wir sahen schon <sup>2)</sup>, dass Bluntschli Gelegenheit hatte, Lorimers Hauptideen zu kritisieren und dieser dann wieder auf Bluntschli's Kritik eingehen konnte.

Das Machtele-  
ment.

Beide Verfasser waren sich darin einig, dass den bestehenden Machtverhältnissen Rechnung getragen werden müsse. Lorimer verstand es, diese Machtverhältnisse beim Aufbau der internationalen Organisation zu berücksichtigen. Bluntschli dagegen wollte das Ziel durch Beschränkung der Organisation erreichen. Er hielt es für richtiger, die vollziehende Gewalt einem Kollegium der Grossmächte zu übertragen <sup>3)</sup>. Lorimer war durchaus gegen dieses System. Die Organisation werde ihren internationalen Charakter verlieren, wenn man einerseits eine gesetzgebende und rechtsprechende Körperschaft einführe, andererseits aber bei der Ausführung keine zentrale Gewalt zur Verfügung habe und überdies die kleineren Mächte völlig vernachlässige <sup>4)</sup>.

Bluntschli tadelte es, dass Lorimer eine Universalrepublik bilden wolle. Lorimer wünschte indessen keinen straffen Organismus. Er verglich seine internationale Körperschaft lieber mit den Delegationen Oesterreich-Ungarns.

Rassenent-  
wicklung.

Der Konflikt zwischen der Bundesgewalt und den Teilstaaten, so gefährlich er auch in den zusammengesetzten Staaten sein möge, konnte nach Lorimers Meinung in seinem Organismus nicht vorkommen, da dieser den Character eines Staates weder besitzen, noch erstreben werde. Im Gegenteil werde die internationale Gewalt die politische Entwicklung der Rassen eher beschützen als vernachlässigen. Allerdings werde die grosse Gefahr bestehen, dass sich eine aggressive Nationalität erhebe, die für die universale Macht kämpfen werde. Aber die Zeit werde diese Gefahr abschwächen. Ein Geist gegenseitiger Nachsicht werde sich allmählich aus den neueren Begriffen gegenseitiger Pflichten und Inter-

<sup>1)</sup> S. 268 f.

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 211.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 121.

<sup>4)</sup> *Lorimer*, *Institutes*, II, S. 274 f.

essen mit Hilfe der engeren internationalen Beziehungen entwickeln. Ein würdiger und kräftiger Beamtenstand (a dignified and powerful class of international officials. . . an international profession), der Interesse an seinem Weiterbestehen habe, werde daraus entstehen.

Durch die verminderte Bewaffnung werde sich eine Milderung des Steuerdrucks ergeben. Dagegen würden sich ausgedehnte Unternehmungen auf den Gebieten der Kolonisation, der Forschung, der Bewässerung, des Verkehrs und dergleichen ermöglichen lassen. Auf religiösem und weltlichem, auf wissenschaftlichem und anderen Gebieten werde kräftig gearbeitet werden können. Es sei zwar möglich, dass die neuen Tugenden auch neue Untugenden mit sich bringen würden, aber das ganze Leben werde doch eine frische Aufwärtsbewegung erhalten.

Oekonomische und humanitäre Aufgaben.

Die Möglichkeit, nationale Kräfte in dem Umfange zu entwickeln, wie es jetzt geschehe, werde allmählich verschwinden. Gewiss werde wohl noch einmal, aber nur vorübergehend, eine Krise und ein Bewaffnungsfieber sich einstellen, aber wenn erst die nationale Bewaffnung so weit eingeschränkt sei, wie es die innere Ruhe erfordere, dann werde diese Einschränkung von Dauer sein. Natürlich müsse damit gerechnet werden, dass sich die Militärklasse, die jetzt eine so gewaltige Macht in Europa habe, kräftig dagegen auflehnen werde. Auch die Diplomaten aus der alten Schule würden sich widersetzen. Aber diejenigen, die zu den neueren Auffassungen hinneigten, würden in der internationalen Organisation ein fruchtbares Arbeitsfeld entdecken.

Die kommende Krisis.

Bei der Behandlung der Frage, wie eine internationale Organisation ohne eine internationale Bevölkerung bestehen könne, wies Lorimer mit Recht darauf hin, dass kein Mensch weder ganz national noch ganz international sei. Er sei beides, und die Verwaltung müsse auf dieser Tatsache aufgebaut sein <sup>1)</sup>:

Jeder Mensch ist national und international.

So long as there are two nations in the world, every citizen of each of them must eo ipso be an international man, and cannot eo ipso be only an international man. In order that he may be either national or international, he must be both; and must be governed, or must govern himself, in both capacities.

Lorimer war der Meinung, dass sich mit der internationalen Organisation auch ein Kreis von Sachverständigen bilden werde,

Der internationale Beruf.

<sup>1)</sup> S. 261.



die sich gänzlich der internationalen Sache widmen und es dabei verstehen würden, sich über nationale Vorurteile zu erheben <sup>1)</sup>:

International politics is a branch of political activity which, except to the very limited extent to which it is overtaken by diplomatists, has hitherto been entrusted to occasional volunteers from the national ranks. No one has embraced it as the business of his life. Under the arrangement which we propose, the cosmopolitan service would become the most ambitious career in which young men of talent could engage. . . . It is not a new nation but a new profession that we want, corresponding to the new interests and duties which result from the recognition of the interdependence of States.

## 11. PASQUALE FIORE

„Ce n'est donc pas l'emploi des moyens coercitifs qu'il faut absolument rejeter, mais bien l'arbitraire qui préside actuellement à l'usage de la force”.

FIORE.

Idealist und  
Realist.

In der grossen Reihe der Projektmacher nahm Pasquale Fiore seiner besonderen Talente wegen einen besonderen Platz ein. Seine beiden Berufe — er war nacheinander Geistlicher und Professor der Rechte — drückten deutlich die beiden Aspekte seiner geistigen Haltung aus. Neben dem Ideal eines allgemeinen Friedens, das er sein Leben lang behielt, hatte er ein starkes Gefühl für die nüchterne Wirklichkeit. So kam es, dass er sich sehr bald mit dem internationalen Problem beschäftigte und auf diesem Gebiet mit weitgehenden Betrachtungen und Vorschlägen zutage trat. Aber sein Plan ging wiederum doch nicht so weit, dass er Kriege für völlig vermeidbar ansah.

Den Kern von Fiores Gedankengängen finden wir bereits in seinem „Nuovo diritto internazionale pubblico”. Die erste Ausgabe dieses Handbuches wurde in der Zeit geschrieben, wo Napoleon III. die Fürsten zur Besprechung der brennenden europäischen Fragen auf einem Kongress eingeladen hatte. Fiore fand es nicht richtig, dass die europäischen Regierungen den französischen Vorschlag abwiesen <sup>2)</sup>. Gleichzeitig jedoch erklärte er sich

<sup>1)</sup> S. 263.

<sup>2)</sup> Siehe die französische Uebersetzung: *Fiore*, Nouveau droit international public, Tome II, 1869, S. 93.

gegen die Vorschläge der Pazifisten, die eine Konföderation mit einem ständigen Kongress und einem internationalen Gericht zum Ziel hatten. Dabei fürchtete er vor allem auch einen Machtmissbrauch seitens der Fürsten, die die zentrale Gewalt in Händen haben sollten. Bei den Fürsten, sagte er, sei Gerechtigkeit und Moral in der Regel einfach das, was ihr eigenes Interesse ihnen vorschreibe. Nur das Volk wisse, was Gerechtigkeit bedeute. Die öffentliche Meinung werde ihr einmal zur Herrschaft verhelfen. Dieser Prozess werde für die internationalen Verhältnisse durch die Interessengemeinschaft, die sich durch den zunehmenden Weltverkehr entwickle, beschleunigt.

Hoffnung auf Weltverkehr und öffentliche Meinung.

Die Konföderation dürfe nicht als erstes Ziel betrachtet werden, sondern müsse einmal den Abschluss der Entwicklung bilden. Um dieses zu erreichen, müsse die Diplomatie sich in dieser Hinsicht ihrer wahren Aufgabe bewusst werden und auf dem weiterbauen, was der Pariser Kongress vom Jahre 1856 zustande gebracht habe. Es müsse ein Kongress gebildet werden, der nicht einem Krieg ein Ende mache, sondern der die Regeln feststelle, wodurch blutige Zusammenstöße verhütet werden könnten. Nicht nur die Grossmächte, sondern auch die kleineren Staaten müssten in diese Arbeit einbezogen werden. Neben dem Aufstellen von allgemeinen Regeln durch einen Kongress dachte Fiore an die Möglichkeit, dass Staaten den Beschluss fassen könnten, einen bestimmten Streitfall der Entscheidung durch eine Konferenz zu unterwerfen <sup>1)</sup>.

Zuerst friedliche Streitregelung dann Föderation.

In den folgenden Ausgaben seines völkerrechtlichen Handbuchs hat der Verfasser diese Gedankengänge weiter ausgearbeitet. Gegenüber den Vorgängen, die bereits damals eine sich über alle Staaten erstreckende gesetzgebende, rechtsprechende und ausführende Gewalt zum Ziele hatten, blieb Fiore skeptisch. Man könne die internationale Gemeinschaft nicht mit einer nationalen Organisation auf eine Stufe stellen. Fiore glaubte nicht an die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens. Krieg hielt er in manchen Fällen für unvermeidlich. Den Verteidigungskrieg betrachtete er als erlaubt. Dennoch glaubte er an die Möglichkeit der Verbesserung der internationalen Verhältnisse, die infolge der Schrecken erweckenden Rüstungen einen mehr und mehr drohenden Charakter bekommen hätten. Bisher würden die Kon-

<sup>1)</sup> S. 209 f.

Rechtsord-  
nung als Krö-  
nung.

gresse von dem Gedanken beherrscht, das Gleichgewicht zwischen den Staaten zu halten. Alle Kräfte müssten eingesetzt werden, um allmählich zur Aufstellung der notwendigen Rechtsregeln zu kommen. Dazu sollten die Kongresse dienen. Die Völker selbst müssten die Sache in die Hand nehmen, wodurch auf die Dauer die Schaffung einer Gesamtheit von Rechtsregeln und eine Regelung zu ihrem Schutze möglich werde <sup>1)</sup>.

1224. — Pour nous résumer, il nous semble que les Congrès généraux doivent avoir pour mission d'empêcher la guerre et d'assurer la paix, en promulguant le droit et en formulant les règles de la magna civitas, et que tous les Etats devraient prendre part à ces assemblées auxquelles les peuples devraient aussi être représentés. On devrait y discuter les questions internationales d'une importance capitale et y arrêter les mesures propres à régler les conséquences d'une guerre donnée, pour ce qui intéresse les limites territoriales et les institutions qui forment une partie essentielle du droit public international commun. Les Conférences composées des grandes Puissances devraient avoir pour tâche de faire respecter et exécuter les décisions des Congrès, d'exprimer l'opinion de la majorité des grands Etats sur l'application du droit aux faits contestés, et de veiller à la protection juridique du droit établi et promulgué par les Congrès généraux. Dans le cas où l'application aux faits du droit promulgué serait douteuse ou controversée, la question devrait être soumise à un tribunal arbitral.

Sein Kodex.

Da Fiore das Fehlen eines geschlossenen Systems von Rechtsregeln und der Möglichkeit von Sanktionen als grundlegende Lücke in der Völkergemeinschaft empfand, stellte er gegen Ende der achtziger Jahre selbst ein Gesetzbuch auf und veröffentlichte es. Es wurde ein sehr ausführliches Werk, worin nach Artikeln geordnet die allgemein anerkannten Rechtsregeln und Fiores eigene Vorschläge zu einem harmonischen System zusammengefasst waren. In diesem „Diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica“ setzte der Verfasser seine Gedanken über die juristische Organisation der Menschheit ausführlich auseinander. Die hauptsächlichen Gedankengänge des Verfassers und die wichtigsten Punkte seines Entwurfes, soweit sie die internationale Organisation betreffen, sollen hier folgen.

Pasquale Fiore betrachtete das Völkerrecht als ein Recht des

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. *Fiore*, Trattato di diritto internazionale pubblico, 2a ediz. (1879–1884) und die französische Uebersetzung (1885–1886). Das obige Zitat ist aus der französischen Uebersetzung, Tome II (1885), S. 658 f.

menschlichen Geschlechts. Dabei kamen für ihn ausser den Staaten auch andere Gemeinschaften, wie nationale Gruppen und die katholische Kirche, und auch die Individuen als Rechtssubjekte in Betracht. Alle zusammen bildeten eine „de facto“-Gemeinschaft mit dem Namen Union oder Magna Civitas.

Die „Magna Civitas“.

In dieser Welt der Staaten kämen immer wieder Konflikte vor, die nicht einfach Rechtsstreitigkeiten seien, sondern Lebensinteressen beträfen. Dabei legte Fiore jedoch den Nachdruck auf die Lebensinteressen der internationalen Gemeinschaft selbst und die Verhütung eines Weltkrieges (*conflagration générale*). Jedoch im Zusammenhang mit dem, wie wir es heute nennen würden, dynamischen Charakter der internationalen Welt sollten die von Fiore vorgeschlagenen Organe nicht von dauernder Art sein. Die Zusammenkünfte sollten zur Feststellung des Rechts, aber ferner auch im Zusammenhang mit aktuellen Problemen und demzufolge mit einer jeweils verschiedenen Zusammensetzung stattfinden.

Ferner meinte Fiore, dass die Autorität des Rechts illusorisch werden würde, wenn kein System vorhanden sei, das es ermögliche, die Bestimmungen und Beschlüsse durchzusetzen. Der gegenwärtige Zustand sei der, dass die Regierungen als hauptsächlichste Stütze ihres Rechts ihre eigene bewaffnete Macht betrachteten und einseitig beurteilten, wann von dieser Macht Gebrauch zu machen sei. Auf diese Weise herrsche das „Recht“ des Stärkeren. Die für das Recht notwendige Sanktion müsse jedoch eine kollektive und juristische sein.

Kollektive und juristische Sanktionen. Dreierlei Organe.

Fiore kannte dreierlei Organe <sup>1)</sup>:

1. Kongresse <sup>2)</sup> als höchstes Organ für die Feststellung der Rechtsregeln und für die Anordnung der Zwangsvollstreckung;

<sup>1)</sup> Der Text der hier benutzten Ausgabe von *Fiore*, *Il diritto internazionale codificato e la sua sanzione giuridica*, 1889–1890, ist nicht immer allzu deutlich. Wenn man sich an die Ideen halten will, die der Verfasser um das Jahr 1889 hegte, kann man ausser dem Code von 1889–1890 die dritte Ausgabe seines „Trattato di Diritto internazionale pubblico (1887–1891)“ zur Hand nehmen. Ferner kann man seinen Artikel „L'organisation juridique de la société internationale“, der in der *Revue de droit international et de législation comparée*, 1899, S. 105 f. und S. 209 f., erschien, als eine Art Kommentar betrachten. Davon ist hier dann auch Gebrauch gemacht worden. Uebrigens gaben auch die vielen Veränderungen, die der Verfasser später in seinem Code angebracht hat, Veranlassung hier nur auf die Hauptsachen einzugehen.

<sup>2)</sup> In der ersten Ausgabe ist die Reihenfolge: Konferenz, Kongress, Schiedsgericht. Vgl. *Fiore*, *Il diritto internazionale codificato*, 1889–1890, S. 273. In den späteren Ausgaben aber beginnt Fiore mit dem Kongress als höchstem Organ. Fiore gibt keine deutliche Abgrenzung der verschiedenen Befugnisse.

2. Konferenzen, denen die Auslegung und Anwendung der festgestellten Regeln und die Regelung von (Interessen)-Streitigkeiten obliegen sollte;

2. Schiedsgerichte für die Entscheidung von (Rechts)-Streitigkeiten, wenn andere Mittel erschöpft seien.

Ein Kongress sollte aus den Abgeordneten aller zivilisierten Staaten bestehen. Hierbei sollten sich noch die Abgeordneten der nationalen Gruppen anschliessen können. Auch die Rechte der Individuen sollten unter den Schutz der Union gestellt werden.

Kongresse. Bei dem Kongress machte Fiore keinen Unterschied zwischen grossen und kleinen Staaten <sup>1)</sup>. Der Kongress sollte vor allem eine allgemeine Befugnis haben. Zu seinen Aufgaben gehörten die Feststellung des internationalen Rechts und die Behandlung aller Fragen von allgemeinem Interesse, wozu er auch die Erhaltung des Friedens, die Aufrechterhaltung des Rechts und die Beziehungen zu den Staaten, die der Union nicht angeschlossen seien, rechnete. Die Beschlüsse, die nur von der Mehrheit angenommen würden, sollten auch gegenüber der Minderheit verbindlich sein. Eine Weigerung sollte den Ausschluss der betreffenden Staaten aus der Union zur Folge haben.

Der Kongress sollte den Umfang der Rüstungen, entsprechend der Grösse von Gebiet und Bevölkerung und der besonderen Umstände beschränken können. Ferner sollte er die Kontingente feststellen, die die Staaten bei einem gemeinschaftlichen Auftreten beizutragen hätten.

Während die Kongresse sich hauptsächlich mit den allgemeinen Regelungen beschäftigen sollten, hatte Fiore den beiden anderen Organen die Aufgabe zuerteilt, in der Regel die besonderen Fälle zu erledigen.

Konferenzen der Grossmächte. Eine Konferenz sollte aus den Vertretern der Grossmächte bestehen. Ferner sollten die Staaten, die Interesse an der Lösung des Konfliktes hätten, Vertreter entsenden.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 846 der italienischen Ausgabe vom Jahre 1890. Jedoch in Widerspruch damit kann man in Art. 842 der französischen Uebersetzung vom selben Jahr lesen: „Chaque Etat sera représenté (dans le Congrès) en règle générale par un plénipotentiaire; ceux dont la population dépasse trente millions d'habitants enverront toutefois deux représentants et disposeront de deux voix.“

Es ist möglich, dass die italienische Ausgabe, wovon die ersten Ablieferungen schon im Jahre 1889 erschienen, nachträglich, jedoch vor der ersten Ausgabe in Buchform, noch eine kleine Veränderung erfahren hat. Die französische Uebersetzung würde dann den ursprünglichen Text wiedergeben.

Die Einberufung sollte jeweils auf Ersuchen eines Staates stattfinden, wenn der betreffende Streitfall sich nicht auf diplomatischem Wege lösen lasse. Das Urteil sollte von allen teilnehmenden Staaten unterzeichnet werden. Die Minderheit sollte jedoch Gelegenheit haben, ihren abweichenden Standpunkt zu motivieren.

Die Konferenz sollte sich vor allem mit der Frage der Anwendbarkeit des internationalen Rechts und mit seiner Auslegung beschäftigen. Ausserdem sollte sie eine Entscheidung fällen, wenn aus irgend einem Grunde ein Schiedsurteil nicht ergehen könne. Aber es sollte dann nach Feststellung der Hauptsache die weitere Entscheidung einem Schiedsgericht überlassen werden.

Zur Ausführung ihrer Beschlüsse sollte die Konferenz befugt sein, einem Staat zu erlauben, gegenüber einem widersetzlichen Staat nichtkriegerische Zwangsmassnahmen anzuwenden. Das eigentliche Organ jedoch, das die internationale Rechtsordnung mit Gewalt und nötigenfalls durch Krieg aufrechterhalten sollte, war der Kongress. Auch derartige Beschlüsse sollten mit Stimmenmehrheit angenommen werden. Aber die Minderheit sollte das Recht und die Pflicht haben, sich in einem von der Mehrheit geführten Krieg neutral zu verhalten.

Als drittes Organ nannte Fiore das Schiedsgericht ad hoc. Die Entscheidung durch ein Schiedsgericht sollte entweder auf Grund eines Schiedsvertrages oder im Auftrage der Konferenz stattfinden. Das Schiedsgericht ad hoc.

Falls im Schiedsvertrag nichts anderes vorgesehen sei, sollte in der Regel jede Partei selbst einen Richter wählen. Die beiden Erwählten sollten dann einen dritten bestimmen.

Falls sich eine Partei weigere, einen Streitfall durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen oder sich dessen Urteil zu unterwerfen, obwohl sie dazu verpflichtet sei, sollte Berufung bei der Konferenz eingelegt werden können. Diese sollte dann erforderlichenfalls die fehlenden Richter ernennen oder in bestimmten Fällen selbst entscheiden.

Es ist auffällig, dass Fiore, der sich übrigens mit aller Kraft der Hegemonie der Grossmächte widersetzte, meinte, dass doch vor allem diese an der Konferenz teilnehmen sollten <sup>1)</sup>: „perchè esse

<sup>1)</sup> *Fiore, Trattato di diritto internazionale pubblico, 3a ediz., Vol. II. (1888), S. 561.*

(= le sole grandi Potenze) devono reputarsi principalmente interessate a mantenere l'ordine nella società internazionale."

Ein Plan auf  
weite Sicht.

Fiore hat nicht an eine baldige Verwirklichung seiner Ideen geglaubt. Von der Seite seiner Kollegen erntete er neben Lob auch Kritik wegen seiner der Zeit vorauseilenden Gedanken. Er selbst liess es sich nicht nehmen, in den neuen Ausgaben seines mehrfach gedruckten und übersetzten Code andauernd Verbesserungen anzubringen. Nach den Zusammenkünften der Haager Friedenskonferenzen vom Jahre 1899 und 1907 wurde der Code von ihm völlig umgearbeitet. Dabei trug er dem neu errichteten Ständigen Internationalen Schiedshof Rechnung. In der Hauptsache aber blieben seine Gedanken dieselben. Als er starb (17. Dez. 1914), schien die Periode der von ihm erwünschten Kongresse, (nämlich zur Verhütung von Kriegen, wie sie die Haager Friedenskonferenzen angestrebt hatten, und nicht zur Beendigung eines Krieges), bereits wieder vorbei zu sein. Der Weltbrand, vor dem er wiederholt gewarnt hatte, war bereits ausgebrochen. Jedoch lag nach Beendigung des Weltkrieges eine amerikanische Übersetzung von Fiore's Code fertig vor. Der Friedenskongress brauchte ihn nur anzunehmen! Diese Ausgabe trug auf dem Titelblatt als Motto die Worte von Mirabeau, die vom Verfasser selbst für eine frühere Ausgabe ausgewählt worden waren: „Le Droit sera un jour le souverain du monde“.

## 12. BETRACHTUNGEN UND VORSCHLÄGE VERSCHIEDENER SCHRIFTSTELLER

„Doch Träume sind nun einmal die eigentlichen Wirklichkeiten in unsrem Dasein“.

ELLEN KEY.

Ausser den bereits genannten Projekten wurden in der hier behandelten Periode auch sonst in verschiedenen Ländern Gedanken geäussert, die eine internationale Organisation ins Auge fassten. Auch sie geben eine Idee von dem Bedürfnis der Menschen, dem Friedensideal irgendeine, sei es denn vorläufig auch nur papierene Form zu geben. Wie ungemein geduldig das Papier dabei blieb, zeigte sich auch jetzt wiederum in der Verschiedenheit der Ideen und der oft sehr wunderlichen Phantasie der Verfasser.

## a. FRANZOSEN

Von den Franzosen sollen hier Polo, Géraud, Poinso de Chansac, Delafutry, Granjon und De Mougins de Roquefort genannt werden.

Jules Polo <sup>1)</sup> wünschte die Bildung eines Rates (Conseil permanent non-politique), der sich mit der Untersuchung und eventuellen Regelung von allerlei unpolitischen Problemen beschäftigen sollte. Der Verfasser hatte dabei u. a. an die Entwicklung des Verkehrs, die Ausführung grosser gemeinnütziger Werke, Hilfe bei Katastrophen, Bekämpfung der Sklaverei, Vorbereitung von Handelsverträgen, Organisation von Weltausstellungen, Förderung der Wissenschaft, Münzeinheit und dergleichen mehr ins Auge gefasst. Auch sollte der Rat ein Gesetzbuch für das Völkerrecht vorbereiten.

Der Verfasser dachte nicht allein daran, dass der Rat auf diese Weise indirekt einen wohltätigen Einfluss auf die politischen Beziehungen der Völker ausüben könnte, vielmehr dachte er auch an einen mehr direkten Einfluss. Bei ernsthaften Reibungen sollten die Staaten die Vermittlung des Rates in Anspruch nehmen. Gerade von der Tatsache, dass die Organisation einen freiwilligen Charakter tragen sollte, und die Entscheidungen immer von den betreffenden Regierungen genehmigt werden müssten, erwartete Polo besondere Vorteile. Die Stadt, wo der Rat seinen Sitz haben würde, sollte neutralisiert werden.

„Vor dem Angesicht der Ewigkeit, im Begriff in das Grab niederzusteigen, nachdem ich zwei Drittel eines Jahrhunderts auf dieser Erde durchgebracht habe und ich mich insoweit frei von menschlichen Leidenschaften fühle, um nicht von ihrem Einfluss beherrscht zu werden, obwohl ein ausreichendes Mass an Bewegtheit übriggeblieben ist, um zu wissen, dass ihrem Einfluss Rechnung getragen werden muss, liefere ich meinen Beitrag zur Erforschung der Wahrheit.“

Mit diesen Worten begann ein anderer französischer Autor, Géraud, von dem weiter nichts bekannt ist, seine Beschreibung einer Weltorganisation auf religiöser Grundlage <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> *L'Union des peuples par le conseil non politique des nations civilisées*, 1878. Diese Schrift erschien anonym. Eine neue Ausgabe, worin der Plan einige Unterschiede aufweist, erschien im Jahre 1903 unter dem Titel: *La paix par l'union des peuples*.

<sup>2)</sup> P. Géraud, *L'unitéisme, religion universelle. Traité d'organisation sociale, ré-*



Ein christlich-kommunistischer Staat.

Der Zukunftsstaat, sowie er nacheinander nach den sittlichen, den politischen und den wirtschaftlichen Verhältnissen geschildert wird, ist eine christlich-kommunistische Gesellschaft, wo Kapital und Grund und Boden der Gemeinschaft gehören. Sie ist zugleich eine Konföderation von nationalen Gemeinschaften, wo Krieg ausgeschlossen ist und ein höchstes Gericht die internationalen Streitfälle entscheidet. Alle besonderen Gesetzgebungen sollten schliesslich verschwinden. Die freie, auf den Gesetzen der Gerechtigkeit gegründete Rechtsprechung werde den Sieg davontragen: „La justice à tous les degrés ne sera plus autre chose que des arbitrages”.

Ein internationales Polizeiheer.

Nur in der Uebergangszeit, also bevor die völlige Harmonie erreicht sei, sollte ein internationales Polizeiheer die Ruhe aufrechterhalten und Aufstände unterdrücken. Der Verfasser erwartete nicht, dass derartige Eingriffe nötig sein würden, weil alle Nationen in Föderationen vereinigt seien und alle Interessen sich frei entwickeln könnten. Ausserdem sollte ein allgemeiner Leiter (Régent général) vorhanden sein, der Beamte (agents inspecteurs) beauftragen sollte, überall gegen Tyrannei und gegen alles, was gegen das Gemeinwohl sei, aufzutreten. Die Heere der Staaten sollten umgebildet werden, sodass sie für grosse Unternehmungen gebraucht werden könnten. Das Kolonialgebiet sollte Eigentum der Konföderation werden.

Utopien.

Selbstredend sind bei einer derartigen Phantasie so gut wie gar keine Unmöglichkeiten vorhanden. Frankreich und Deutschland sollten sich zu einem Staat vereinigen, wobei Paris, Berlin und Wien abwechselnd der Sitz der Leitung sein sollten. (Offenbar bildete in der Phantasie des Verfassers Oesterreich schon damals einen Teil von Deutschland). An Stelle einer derartigen Fusion sollten Frankreich, Deutschland, die Rhein-Provinzen, Belgien und die Niederlande auch zusammen eine Konföderation bilden, bei der sich allmählich die anderen Staaten anschliessen würden. Russland und England würden sich wahrscheinlich am längsten ablehnend verhalten.

novation morale, politique et économique. Accomplissement progressif de la création de la société humaine et achèvement complémentaire du globe, 1881. Sein Motto war: „Tout changer graduellement sans rien bouleverser; dissoudre pacifiquement, ne rien briser” und „L'homme a été créé; la société humaine ne l'est pas encore.” Bereits das ausführliche Titelblatt des reichlich 500 Seiten umfassenden, kleingedruckten Werkes gibt einen Eindruck von der Phantasie des Verfassers. Ueber seine Person ist mir, wie gesagt, weiter nichts bekannt.

Ferner dachte Géraud an die Möglichkeit, dass ein vereinigtes Europa den heiligen Krieg gegen die unzivilisierten Völker führen und das von den europäischen Völkern mehr und mehr militarisierete Ost-Asien im Zaum halten werde. Auch dies alles werde aber schliesslich zu einem Zustand allgemeiner Harmonie führen, wobei das christliche Ideal und das Ideal der Phalanstères zu einer glücklichen Einheit zusammengewebt seien.

Poinsot de Chansac verkündete in einem Werk „La France et l'Europe“ die Meinung, dass, auch wenn Europa in dem bestehenden Zustand bleiben wolle, dieses dennoch nicht möglich sein werde. Es sei eine Art Geschwulst vorhanden, die immer grösseren Umfang annehme und es zu zerstören drohe.

Poinsot de Chansac.

Die grosse Gefahr, die dem Verfasser vor Augen schwebte, war der Sozialismus, der alle sozialen Kräfte unter eine Autorität bringen und in Wirklichkeit nur ein Chaos herbeiführen wolle. Es gebe ein Mittel, das die Regierungen anwenden könnten, um das schreckliche Uebel abzuwenden <sup>1)</sup>:

Der Sozialismus als Gefahr.

. .satisfaire, dans la mesure des besoins actuels, au désir de réunion et de rapprochement des peuples.

An Stelle des drohenden Sozialismus („qui ne rêve que destruction“) wünschte der Verfasser die Konföderation der europäischen Völker. In früherer Zeit seien Kriege berechtigt gewesen, aber seit dem Vorhandensein der nationalen Einheiten sei Krieg ein Verbrechen geworden und müssten die Nationen einen Teil ihrer Souveränität opfern und den Frieden organisieren. Der Verfasser findet in den Bundesstaaten von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz Beispiele für eine internationale Organisation. Die föderale Leitung sollte von zwei Ratskollegien und dem Haupt der Föderation als ausführendes Organ gebildet werden. In dem einen Rat, der von den Regierungen zu wählen sei, sollten die Regierungen das Uebergewicht haben. In dem andern Rat, dessen Mitglieder durch die Abgeordneten-kammern zu ernennen seien, sollte das mehr radikale Volkselement zu seinem Recht kommen. Beide Ratskollegien zusammen, zu einem Kongress vereinigt, sollten das Oberhaupt der Konföderation ernennen, das jedoch kein Staatsoberhaupt sein dürfe.

Europäische Föderation.

Zwei Ratskollegien.

Die gesetzgebende Gewalt in der Konföderation sollte von bei-

<sup>1)</sup> *Poinsot de Chansac*, La France et l'Europe, 1881, S. 219.

den Ratskollegien ausgeübt werden. Jedoch hielt Poinsoot deren Umfang für sehr gering, weil die Staaten selbst soweit wie möglich ihre eigenen Interessen und die ihrer Bürger wahrnehmen müssten. Die wichtigste und ernsthafteste Aufgabe der Organisation sah der Verfasser in der Regelung von Streitfällen und in der Entscheidung über eine eventuelle Verletzung des föderalen Paktes durch einen der Staaten. In diesem Fall sollte das Haupt der Konföderation die beiden Ratskollegien zusammenrufen, die dann zusammen den Kongress bilden und die Sache aburteilen sollten. Zwangsmassnahmen werden bei der Ausführung der föderalen Gesetze und Beschlüsse für notwendig erklärt. Zu diesem Zweck sollte der Bund über eine eigene Heeresmacht verfügen, die aus Freiwilligen aller teilnehmenden Staaten bestehen sollte und wodurch auch die Verminderung der nationalen Bewaffnung ermöglicht würde.

Gemeinsame  
Heeresmacht.

Frankreich sollte mit dem Plan zutage treten. Der Verfasser äusserte den Wunsch, dass bei der nächsten allgemeinen Wahl das gesamte französische Volk sich über den Vorschlag aussprechen möge.

Delafutry. Zur selben Zeit, wo Herman Molkenboer mit seiner Propaganda für die Reform des Volksschulwesens in pazifistischer Richtung begann und dabei für eine kräftige Zusammenarbeit der Völker eintrat <sup>1)</sup>, veröffentlichte der französische Lehrer Prosper Delafutry eine Schrift über den Einfluss eines besseren Unterrichts<sup>2)</sup>.

Der Friede als  
Ergebnis der  
Jugenderzie-  
hung.

Der Verfasser meinte, dass es dadurch auf die Dauer möglich sein werde, mit Erfolg jeden Krieg zu vermeiden und alle Streitigkeiten durch ein Gericht beilegen zu lassen. Ein Staatsoberhaupt das sich widersetze, solle einfach mit dem Tod bestraft werden! Unser Lehrer musste zugeben, dass sein Mittel reichlich radikal sei. Aber er behauptete, die Staatsoberhäupter genügend zu kennen, um zu wissen, dass dieselben Menschen, die hin und wieder ihre Mitbürger auf die Schlachtbank führten, nicht das Risiko laufen würden, dass ihnen ein gleiches Los zuteil werde.

Granjon. Granjon sah die Lösung des Problems als etwas sehr Einfaches

<sup>1)</sup> Vgl. H. *Molkenboer*, Die internationale Erziehungs-Arbeit. Einsetzung des bleibenden internationalen Erziehungs-Rates. Kritik und Replik. Ein Wort an Freunde und Gegner (1891). Vgl. auch die Zeitschrift: *Peace and Goodwill*, vol. I (1882-1886) S. 126 f. u. 228 f. und vol. II (1886-1889) S. 168.

<sup>2)</sup> P. *Delafutry*, La paix universelle ou le droit prime la force (1883).

an <sup>1)</sup>. Er wünschte die Gründung einer Friedensvereinigung, wovon ein jeder Mitglied werden könne und die ihre Vertreter in allen Ländern der Welt haben solle, um für den Friedensgedanken Propaganda zu machen. Es sollte ausschliesslich mit der Kraft der Ueberzeugung gearbeitet werden. Mittel, die schädlich für die Menschen seien, seien zu verwerfen. Die Société sollte eine Tageszeitung in allen Sprachen herausgeben. Wenn diese Vereinigung reich und gross genug sei, solle eine Versammlung der gelehrtesten, unparteiischsten, liberalsten und anständigsten Menschen zusammenberufen werden, deren Aufgabe es wäre, das grosse „loi universelle du genre humain“ aufzustellen. Dieses Gesetz sollte auf zwei Prinzipien basiert sein: man darf nicht stehlen und man darf nicht töten. Dann sollten die Nationen ersucht werden, diese Gesetze anzunehmen, und die Staatsoberhäupter würden sich nicht weigern können, weil die Untertanen sie dazu zwingen würden.

Ein pazifistischer Weltverein.

La loi universelle du genre humain.

Wenn alle Nationen das Gesetz angenommen hätten, werde man zur Bildung eines „grand conseil universel du genre humain“ übergehen. Die Nationen würden dafür eine Anzahl Mitglieder ernennen, und zwar im Verhältnis zu ihrer Bedeutung, ihrer Bevölkerungszahl und ihrer Oberfläche. Der Rat solle der Hüter des Gesetzes sein und die dafür nötige Macht besitzen.

Damit werde der Krieg für immer verschwinden.

Für den französischen Juristen de Mougins de Roquefort, der sich sehr ausführlich mit dem Problem der Lösung internationaler Streitigkeiten beschäftigte <sup>2)</sup>, ergab sich die Möglichkeit der Reform aus der Geschichte und ihre Notwendigkeit aus dem wirtschaftlichen Bedürfnis und den moralischen Tendenzen. Der Verfasser wies darauf hin, wie das System von Schiedsgerichten grosse Lücken zeige im Vergleich zu einem bereits vorhandenen ständigen Gericht, das die Logik als letzte Phase der internationalen Reform empfehle. Bei der Organisation, die nach seiner Ansicht weniger wichtig sei und leicht ins richtige Geleise komme, sobald das Prinzip den Sieg davongetragen habe, schloss er sich in der Hauptsache an Kamarowsky an <sup>3)</sup>. Wie dieser hatte auch

De Mougins de Roquefort.

Friede als wirtschaftliche und moralische Forderung.

<sup>1)</sup> F. Granjon, La fraternité universelle. Projet de paix universelle, 1886.

<sup>2)</sup> Ch. de Mougins de Roquefort, De la solution juridique des conflits internationaux. L'arbitrage international. Histoire — Fonctionnement — Réformes, 1889.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 179 f.

de Mougins für den äussersten Fall keine Bedenken gegen die Sanktion durch physische Zwangsmittel.

Regeln für  
Kriegserklärungen.

Nicht nur durch eine internationale Organisation, sondern auch durch nationale Einrichtungen glaubte man, die Zahl der Kriege einschränken zu können. Vor allem glaubte man, Kriegserklärungen an Regeln binden und der Kompetenz der vollziehenden Macht entziehen zu können. So bekam man aufs neue Interesse für das alte Kollegium der Fetialen, worüber André Weiss eine berühmt gewordene Monographie geschrieben hat <sup>1)</sup>.

Der französische Abbé Defourny wünschte für sein Land die Errichtung eines Grossen Rates für das Völkerrecht, ohne dessen Zustimmung keine Kriegserklärung möglich sein sollte <sup>2)</sup>.

#### b. DISKUSSION AUF DER ZUSAMMENKUNFT DER SOCIAL SCIENCE ASSOCIATION

Es war im Jahre 1881, als auf der Zusammenkunft der Social Science Association zu Dublin das Programm der internationalen Organisation wiederum auf die Tagesordnung kam. Sir Sherston Baker, C. H. E. Carmichael und der uns bereits bekannte Spanier Don Arturo de Marcoartu behandelten die Frage, ob es wünschenswert sei, dass periodisch Konferenzen von Abgeordneten der Länder abgehalten würden, denen internationale Fragen vorgelegt werden sollten <sup>3)</sup>.

Ein internationales  
Parlament.

Nicht nur bei der Diskussion, sondern auch schon bei den drei Referaten zeigte es sich, dass grosse Meinungsverschiedenheiten bestanden. Gegenüber den optimistischen Aeusserungen des Spaniers standen die beiden anderen Vortragsredner eingreifenden Vorschlägen sehr zweifelnd gegenüber. Marcoartu verteidigte auch diesmal die Errichtung eines internationalen Parlaments und eines Gerichts. Das Parlament sollte die Rechtsregeln fest-

<sup>1)</sup> A. Weiss, *Le droit fétil et les fétiliaux à Rome*, 1883.

<sup>2)</sup> P. Defourny, *La déclaration de guerre. Projet de loi*, 1887. Hierin wird auf S. 9 f. von einer Deputation der englischen Arbeiter-Vereinigungen berichtet, die am 23. Febr. 1872 von zwei Kommissionen der Assemblée Nationale unter dem Vorsitz des Duc d'Audiffret-Pasquier empfangen worden sind. Sie wünschte im Interesse beider Länder die Errichtung eines „Tribunal pour juger des cas de guerre“ in Frankreich.

<sup>3)</sup> Is it desirable that there should be periodical meetings of representatives of various states to which all disputed international questions should be referred? *Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science*, 1881 (London 1882), S. 169 f.

stellen und auch die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Völkern ordnen. Es sollte nicht stets versammelt sein, wie dies bei dem Gericht der Fall wäre. Bereits jetzt sollten die kleineren Staaten Europas sich enger aneinanderschliessen und zusammen ein internationales Parlament bilden.

Baker hielt es u. a. für ausgeschlossen, dass die Entscheidung über allerlei wirtschaftliche Fragen einem internationalen Kollegium überlassen werden könnte. Er zeigte weiterhin wenig Vertrauen in Bezug auf die Unparteilichkeit der Mitglieder und fürchtete, dass die Interessen der Seemächte, wobei er wohl insbesondere an sein eigenes Weltreich gedacht haben wird, durch die an Zahl grösseren kontinentalen Reiche überstimmt werden würden.

Zweifel an der Unparteilichkeit.

Carmichael dagegen meinte, dass periodische Konferenzen gerade durch ihre regelmässige Wiederkehr, falls sie nämlich auch stattfänden, wenn für eine Zusammenkunft kein bestimmter Anlass bestehe, auf die Dauer alles Ansehen verlieren würden. Die Berliner Konferenz z. B. sei erfolgreich gewesen, weil man ein fest umrissenes Ziel gehabt habe. Eine Konferenz, deren periodisch stattfindenden Sitzungen Europa wenig Interesse mehr schenken werde, könne die Achtung vor dem internationalen Recht nur schwächen. Dagegen sei dem Plan eines ständigen Schiedsgerichts weithin der Vorzug zu geben. Carmichael glaubte jedoch, dass ein solcher Plan vorläufig nicht zu verwirklichen sei.

Carmichael gegen periodische Sitzungen.

Bei der Diskussion kam u. a. auch die Bedeutung zur Sprache, die dem glücklichen Ablauf der Alabama-Frage beizumessen sei. Der Vorsitzende, Commissioner A. E. Miller, vertrat in Bezug hierauf eine Meinung, die dem Ruhm des „Tribunal de Genève“ in dem mühseligen Streit um die Schiedsidee wohl einigen Abbruch tat. England, so behauptete er, habe deshalb der Erledigung des Falles durch Schiedsrichter zugestimmt und sei deshalb dem ihm ungünstigen Urteil nachgekommen, weil es die Vereinigten Staaten betraf. Mit einer andern Nation, mit der nicht ein so starkes Band bestanden hätte, würde das Ergebnis wohl anders ausgefallen sein. Miller meinte, dass es viele Fragen gebe, die sich nicht auf dem Schiedswege entscheiden liessen. Die Geschichte des Deutschen Bundes zeige bei der schleswig-holsteinischen Frage, wie es in der Praxis mit einem internationalen Institut gehe, wenn die Entscheidung mit den Interessen mächtiger Bundesgenossen in Widerspruch gerate.

Kritik am Alabama Fall.

## c. ANDERE ENGLÄNDER

Auch ausserhalb des Kreises der Social Science Association wurde das Problem einer Friedensorganisation besprochen. So gaben die Verwicklungen auf dem Balkan mehr als einmal Veranlassung zu weitgehenden Ideen. Ein anonymer Schriftsteller<sup>1)</sup> erzählte, im Traum Konstantinopel besucht zu haben, das eine Freie Internationale Stadt und der Sitz des Europäischen Parlaments geworden sei. Die Besprechungen seien in einer internationalen Sprache, einer Art vereinfachtem Französisch, geführt worden. Nötigenfalls sollten Sanktionen gegenüber widerstrebenden Staaten angewandt werden.

Mongredien. Im Jahre 1871 hatte der Engländer Augustus Mongredien bereits eine Schrift veröffentlicht, worin das Problem eines dauerhaften Friedens behandelt wurde<sup>2)</sup>. Der Verfasser trat hinsichtlich seines Landes für eine Isolierungspolitik ein, die die Kriegsgefahr vermindere und die Möglichkeit vergrössere, dass England die Rolle des Schiedsrichters zufallen werde. Für die angelsächsischen Länder hielt er eine Föderation von Staaten für möglich.

Gut 10 Jahre später kam derselbe Verfasser in einer anderen Schrift, worin er für den Freihandel eintrat, mit einem Vorschlag für die Organisation der Vereinigten Staaten von Europa<sup>3)</sup>. In 20 Artikeln gab er dabei eine Skizze einer Verfassung<sup>4)</sup>. An die Spitze Europas sollte ein Rat (Council) aus den Vertretern der verschiedenen Länder gestellt werden, die für je 10 Millionen Einwohner einen Abgesandten sollten ernennen können. Auf diese Weise werde der Europäische Rat insgesamt 40 Mitglieder zählen. Seine Tätigkeit sollte in der Beilegung von Streitigkeiten bestehen, wobei Zwangsmassnahmen nicht ausgeschlossen wären. Die Organisation sollte in Kraft treten, sobald eine Anzahl Staaten, die zusammen mindestens vier Siebtel der Bevölkerung Europas ausmachten, ihre Zustimmung gegeben hätten.

Hill. Frederic Hill meinte, dass die Errichtung eines internationalen Gerichts, das nach Möglichkeit mit Mitteln zur Erzwingung seiner Entscheidungen ausgerüstet sein sollte, vorläufig nicht erreicht

<sup>1)</sup> The Eastern *question* solved. A vision of the future. By „Budge“, 1881.

<sup>2)</sup> Aug. *Mongredien*, England's foreign policy; An enquiry as to whether we should continue a policy of intervention, or adopt a policy of isolation, 1871.

<sup>3)</sup> Aug. *Mongredien*, Wealth-Creation, 1882.

<sup>4)</sup> A. a. O., S. 299 f.

werden könne <sup>1)</sup>. Er zog deshalb den einfacheren Plan eines Schlichtungshofes (Court of Mediation) vor. England und die Vereinigten Staaten sollten die Initiative für die Bildung eines solchen Hofes ergreifen, der alle Streitigkeiten zwischen den teilnehmenden Staaten zu beurteilen habe, ohne dass jedoch diese sich zuvor verpflichten müssten, sich der Entscheidung zu unterwerfen.

Nach dem Vorbild dessen, was in manchen Ländern für bestimmte Streitigkeiten zwischen Privatpersonen geregelt sei, sollte also der internationale Schlichtungshof in erster Linie versuchen, die streitenden Länder zu versöhnen.

#### d. DEUTSCHE

Von den wenigen Deutschen, die sich in dieser Periode mit radikalpazifistischen Ideen beschäftigt haben, sollen an dieser Stelle Otto Hahn und Eduard Baltzer genannt werden.

Schon 1881 hatte der Rechtsgelehrte und Naturforscher Otto <sup>Hahn.</sup> Hahn eine kleine Schrift veröffentlicht, in der er zwei Mittel zur Abschaffung des Krieges nannte: die Förderung der christlichen Religion und die Kolonisation <sup>2)</sup>. Wenige Jahre später erschien vom selben Verfasser, in einer Schrift von Bruno Geiser <sup>3)</sup>, ein kurzer „Entwurf eines europäischen, christlichen Staatenbundes“. Hahn schlug vor, dass die betreffenden Staaten einen Bund bilden sollten, worin Handels- und Verkehrsfreiheit bestehe. Alle wichtigen Verkehrswege sollten zu Bundeseigentum erklärt werden. Kriege seien fortan ausgeschlossen. Ein internationaler Gerichtshof müsse die Streitigkeiten schlichten. Die Kolonien und die Mission sollten unter den Schutz des Bundes kommen. Eine gemeinsame Bundesmacht solle für die Sicherheit und Verteidigung zu sorgen haben <sup>4)</sup>.

Für den im Jahre 1887 verstorbenen Prediger Eduard Baltzer, <sup>Baltzer.</sup>

<sup>1)</sup> *Concord*, The journal of the International arbitration and peace association vom 15. Dez. 1887. Vgl. auch *Herald of Peace* vom 2. Jan. 1888.

<sup>2)</sup> O. *Hahn*, Ueber Mittel und Wege den Krieg abzuschaffen. Die Schrift war ein Beitrag für die Londoner Friedensgesellschaft. Vgl. auch *Herald of Peace* vom 1 Oktober 1881, S. 291.

<sup>3)</sup> Bruno *Geiser*, Die Ueberwindung des Kriegs durch Entwicklung des Völkerrechts. Zugleich eine Beantwortung der Frage, wie eine internationale Friedensgesellschaft eine Kulturmacht werden kann, 1886.

<sup>4)</sup> Hahn bei *Geiser*, a. a. O., S. 55 f.



der bereits im Jahre 1850 ein Sendschreiben an den Frankfurter Friedenskongress verfasst hatte, war, wie er sich in einer Denkschrift aus den achtziger Jahren ausdrückt, Krieg Barbarei und die „Zivilisierung“ des Krieges ein „kindischer Selbstwiderspruch“<sup>1)</sup>. Die christlichen Staaten Europas müssten einen Bund bilden, wo alle Konflikte auf friedliche Weise gelöst würden oder bei Weigerung der Ausführung eines Schiedsurteils, Zwangsvollstreckung möglich sei. Der Bund sollte die internationalen Beziehungen fördern und das Bundesgebiet gegen Bedrohung von aussen schützen. Als gemeinschaftliches Organ sollte mit Englisch als Hauptsprache ein Senat gebildet werden, wohin jeder Staat einen Vertreter entsenden könne. Für die Annahme von Beschlüssen sollte Einstimmigkeit erforderlich sein. Wenn diese nicht zustandekomme, dann sollte der Antrag an einen engeren Senat gehen, der aus den Vertretern der sieben Grossmächte (Russland, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, England, Frankreich und Spanien) und aus vier Vertretern der kleineren Mächte bestehen sollte. Der Verfasser erwartete von einem derartigen Vorschlag die bestmögliche Auswirkung. Der deutsche Kaiser müsse die Initiative ergreifen. Deutschland sei mächtig genug, um über den Verdacht erhaben zu sein, dass er aus Selbsterhaltung handle. Diese Union wäre dann auch die denkbar grösste „Friedenssassekuranz“. Die anderen Völker der Erde würden allmählich von der europäischen Kultur durchdrungen werden. Möge keiner von ihnen sich jemals wieder über europäische Barbarei zu beklagen haben.

#### e. ITALIENER

Rogeri. „Vor hundert Jahren würde der Gedanke an die Vereinigten Staaten eine Utopie gewesen sein. Jetzt nicht mehr. Er ist jetzt sogar eine Notwendigkeit geworden.“ Das ist die Meinung, die der italienische Rechtsanwalt Giuseppe Rogeri in einem ausführlichen Werk verkündete, in dem er das Problem der Vereinigten Staaten

---

<sup>1)</sup> Die Denkschrift, die den Titel „Die europäische Union“ trägt und wahrscheinlich aus den achtziger Jahren stammt, befand sich im Nachlass des Verfassers. Sie wurde in der Zeitschrift „Vegetarische Warte“ vom September 1930, Seite 223–240, und in der „Friedenswarte“ vom Jahre 1931, Seite 12–15 und 68–72, abgedruckt. Das Sendschreiben: An den Friedenskongress in Frankfurt am Main, ist in der „Vegetarischen Warte“ vom August 1930, S. 195–202, erschienen.

von Europa behandelte<sup>1)</sup>. Für Rogeri würden die Beziehungen zwischen den Völkern Europas schliesslich zur Einheit führen. Unterschiede in Bezug auf Religion, Sprache und Rasse bildeten dabei am allerwenigsten ein Hindernis. Zusammenarbeit sei eine soziale Notwendigkeit sowohl für Menschen als auch für Staaten. Je nachdem die Staaten Europas sich auf gleicher Kulturhöhe befänden, müssten sie sich dementsprechend zu einem Bund zusammenschliessen. Streitigkeiten sollten durch einen in einer freien Stadt tagenden Consiglio oder Corte Internazionale entschieden werden, worin jeder Staat vertreten wäre. Die Beschlüsse des Consiglio sollten durch Vermittlung der Aussen-Ministerien den Regierungen überbracht werden, die die erforderliche parlamentarische Zustimmung in die Wege leiten sollten. Der Verfasser erwartete schliesslich eine sich über die ganze Welt erstreckende Zusammenarbeit.

Zusammenarbeit eine soziale Notwendigkeit.

Angelo Umiltà war ein wegen seiner politischen Ueberzeugung in seinem eigenen Vaterland verfolgter Italiener, der seinen dauernden Aufenthalt in der Schweiz genommen hatte, wo er erst Professor der italienischen Literatur, dann der Volkswirtschaftslehre wurde. Er gehörte dem Zentral-Komitee der internationalen Liga für Frieden und Freiheit an und war Anhänger des föderativen Friedensgedankens auf republikanischer Grundlage. Ebenso wie die Liga erwartete Umiltà vorläufig wohl Gutes von der Schiedsgerichtsbarkeit<sup>2)</sup>. Als Schiedsrichter wollte er lieber Juristen, Weise und Gelehrte ernannt sehen als Staatsoberhäupter, die eine Vorliebe für eine der Parteien haben könnten. Welche Regeln sollten die Schiedsrichter anwenden? Das Völkerrecht sei niemals besprochen und festgestellt oder von den Völkern kodifiziert worden. Ein freier Urteilsspruch, der nur auf dem Gewissen und der Vernunft der Schiedsrichter gegründet sei, werde zu wenig Ansehen besitzen. Der Vertrag, der die Schiedsgerichtsbarkeit anordne, werde also notwendigerweise selbst die Grundsätze und Regeln feststellen müssen, die zu befolgen seien. Im Jahre 1882 entwickelte er den Gedanken<sup>3)</sup>, dass die europäi-

Umiltà.

<sup>1)</sup> G. Rogeri, Stati Uniti di Europa, 1878.

<sup>2)</sup> Vgl. das einige Jahre nach Umiltà's Tod herausgegebene, zwischen 1880 und 1883 von ihm geschriebene Werk: Histoire d'une utopie. L'idée de la paix à travers les siècles, 1911, S. 224 f. Das Titelblatt trägt das kennzeichnende Motto der Friedens- und Freiheitsliga: Si vis pacem, para libertatem ac justitiam.

<sup>3)</sup> Der Autor sandte das Manuskript dem Friedenskongress vom Jahre 1882 in

Staatensbund  
als Beispiel.

schen Staaten in einem internationalen Kongress zusammenkommen sollten zwecks Regelung von Schiedsgerichtsbarkeit, Abrüstung, Kodifikation und Frieden durch Konföderation nach dem Vorbild der bestehenden Staatenbünde. Ein Rat von Sachverständigen sollte das Gesetzbuch redigieren. Der Kongress, den Umiltà sich offenbar als eine ständige Einrichtung vorstellte, sollte über eine internationale Gendarmerie und Marine verfügen. Mit dieser Militärmacht sollte die Unabhängigkeit und territoriale Integrität eines jeden Staates garantiert, die Entscheidungen des Kongresses nötigenfalls durchgesetzt, die Freiheit der See gewahrt und die freien Städte, neutralen Gebiete und bedeutendsten Verkehrswege zu Wasser und zu Lande geschützt werden.

Umano. Constantino Meale, der unter dem Pseudonym Umano schrieb, erwartete in seiner Schrift vom Jahre 1889 „La fine delle guerre nella federazione dei popoli“ für den Frieden weder etwas von den gewöhnlichen internationalen Kongressen, noch von Schiedsgerichtsbarkeit, sondern allein von einem gemeinsamen Bund der Völker <sup>1)</sup>. Eine internationale Versammlung (assemblea internazionale) sollte in Mitteleuropa errichtet werden. Dort sollten alle europäischen Nationen ausser Russland und der Türkei durch drei, vier, fünf oder mehr Mitglieder entsprechend ihrer zahlenmässigen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung vertreten sein. Diese Versammlung sollte internationale Gerichte gründen, die Kodifikation bewerkstelligen und die Abrüstung anordnen. Auch die vielen schwierigen Nationalitätenfragen von Irland, Elsass-Lothringen und anderen würden dann eine Lösung erfahren können.

Ein Kollektivsystem als Heilmittel.

Mamoli. Signor Giuseppe Mamoli aus Castiglione d'Adolo in Italien sandte an die Redaktion des Concord <sup>2)</sup> einen Entwurf für ein internationales Gericht, das in der Hauptstadt oder der danach bedeutendsten Stadt des Landes errichtet werden sollte, das durch seine Lage, seinen Umfang, seine Bevölkerung und seine Interessen die geringste Möglichkeit biete, in einen diplomatischen Konflikt verwickelt zu werden. Jede Nation sollte auf fünf

Ein Gericht als Universalorgan.

Brüssel ein, wo es vorgelesen wurde. Vgl. *Procès verbal* de la conférence internationale tenue à Bruxelles, le 17, 18, 19 et 20 octobre 1882. . . Londres, 1883, S. 98 f.

<sup>1)</sup> Es wird hier die dritte Ausgabe der Schrift vom Jahre 1896 benutzt.

<sup>2)</sup> *Concord*, vom 17. Mai 1889, S. 57 f.

Jahre zwei Mitglieder für das Gericht (oder Parlament) ernennen. Bei der Behandlung eines Streitfalles sollten die nationalen Richter nicht an der Urteilsfällung teilnehmen dürfen. Zwangsmassnahmen sollten zulässig sein. Die erste Aufgabe des Gerichts sollte die teilweise Abrüstung sein. Ferner sollte es alle politischen und wirtschaftlichen Probleme regeln. Wenn hinsichtlich der Beschlüsse des Gerichts die ausreichende Mitarbeit eines Staates nicht erlangt werden könne, sollte ein kleineres Kollegium von drei Mitgliedern die Lösung der Angelegenheit herbeiführen <sup>1)</sup>.

#### f. AMERIKANER

In Amerika war es Alfred H. Love und seine Universal Peace Union, die, geistig sehr verwandt mit Lemonnier's Liga, sich für einen weitgehenden Friedensplan einsetzten. Als das Problem des internationalen Gerichts immer mehr in den Vordergrund trat, kam auch Love mit einigen Richtlinien <sup>2)</sup>. Ihm schwebte ein internationales Gericht vor Augen, das nach dem Vorbild, wie er schrieb, des amerikanischen Senats zusammengesetzt sein sollte. Jeder Staat sollte zwei Delegierte entsenden. Die Zahl der Stimmen sollte im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner stehen <sup>3)</sup>. Jedes Jahr sollte das Gericht während einiger Monate in den Hauptstädten zusammenkommen (nacheinander z. B. in Washington, Paris, Berlin, London), um die in der Zwischenzeit entstandenen Streitigkeiten zu bereinigen. Später, als die Bewegung für Schiedsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten, England und Frankreich wuchs, hegte die Universal Peace Union die Erwartung, dass die Regierungen dieser drei Länder ein internationales Schiedsgericht gründen würden, wozu auch die andern Nationen zugezogen würden <sup>4)</sup>.

Zu derselben Zeit, wo von verschiedenen Seiten an den amerikanischen Kongress und an den Präsidenten das Ersuchen gerichtet wurde, die amerikanischen Regierungen zur Ergreifung der Ini-

<sup>1)</sup> Der Text des auf Englisch veröffentlichten Planes ist in manchen Punkten nicht deutlich.

<sup>2)</sup> Brief vom 4. Sept. 1879 von Alfred H. Love an die Ligue internationale de la paix et de la liberté. *Bulletin* officiel 1879, S. 87.

<sup>3)</sup> Hierin folgte er also nicht der Einrichtung des amerikanischen Senats, sondern der des Repräsentantenhauses.

<sup>4)</sup> Vgl. Discours prononcé par Madame Belva A. Lockwood au Congrès international de la paix, tenu à Paris du 23 au 27 juin 1889.

tiative für einen Schiedsvertrag zu bewegen<sup>1)</sup>, wurde in Philadelphia auf Veranlassung der National Arbitration League of the United States eine Zusammenkunft der weniger radikalen Elemente in der amerikanischen Friedensbewegung abgehalten<sup>2)</sup>. Hieran nahmen auch einige ausländische Delegierte teil. Auf diesem Kongress vom 27. und 28. November 1883 wurden Resolutionen angenommen in Bezug auf Schiedsgerichtsbarkeit, Kodifikation und die richtige Information der Regierungen und Bevölkerungen im Falle internationaler Reibungen.

Haverford  
Alumni Association.

Von Seiten der Alumni Association of Haverford College wurde der Versammlung in Philadelphia ein Vorschlag von noch grösserer Tragweite unterbreitet<sup>3)</sup>. Dieser Vertragsentwurf betraf die Errichtung eines internationalen Gerichts (international tribunal) und einer internationalen Polizeimacht. Jeder Staat sollte im Verhältnis zur Grösse seiner Bevölkerung eine Anzahl von höchstens drei Schiedsrichtern ernennen. Wenn bei einem Streitfall nicht mehr als drei Staaten beteiligt seien, sollten die von diesen Staaten ernannten Richter sich zurückziehen und dann als Berater für ihren Staat auftreten können. Falls mehr als drei Staaten bei einer Sache beteiligt seien, sollte das gesamte Gericht darüber urteilen. Den Richtern sollte zugleich die Sammlung von Präzedenzfällen für die Aufstellung eines künftigen internationalen Gesetzbuches aufgetragen werden.

Schiedsgerichtsbarkeit  
und Abrüstung.

Die Staaten, die den Vertrag unterzeichnen würden, sollten verpflichtet sein, sich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und zur Abrüstung überzugehen, mit Ausnahme jener Streitkräfte, die zur Zwangsvollstreckung erforderlich seien. Diese internationale Polizei sollte aus Truppen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und aus Kriegsschiffen entsprechend der Tonnage der anlaufenden Schiffe bestehen. Das Gericht sollte auch befugt sein einzugreifen, wenn blutige innere Streitigkeiten bei den teilnehmenden Staaten auszubrechen drohten. Der Sitz des Gerichts sollte wechseln, sodass jeder Staat an die Reihe komme.

<sup>1)</sup> Vgl. hier unten S. 255.

<sup>2)</sup> The *Advocate of Peace*, Jan. u. Febr. 1884, S. 1.

<sup>3)</sup> *Sketch of a proposed arbitration treaty prepared for the Alumni Association of Haverford College and submitted to a convention held at St. George's Hall, Philadelphia, November 27th, 1883*, abgedruckt in W. Evans *Darby*, *International tribunals*, 1904, S. 485 f.

## g. DER RUSSE NOVICOW

Schliesslich verdient noch der Russe Novicow genannt zu werden. Bei seinem Tode im Jahre 1912 haben Pazifisten und Soziologen ihn als einen der wichtigsten Männer auf dem Gebiet der sozialen Wissenschaft geehrt. Der Kern seiner Lehre lautet nach seinen eigenen Worten <sup>1)</sup>: „Der Kampf ist ewig und universell, aber seine Formen, seine Methoden wechseln ständig je nach der Natur der betreffenden Phänomene“. Damit wurde, wie Alfred Fried es ausdrückt, der soziale Darwinismus vernichtet, der da lehrt, dass sich die biologischen Kampfmethoden ohne irgendwelche Modifikationen auf dem Gebiet der Soziologie wiederfinden, der da behauptet, dass ein biologischer Akt (das Massaker) die erste Ursache der menschlichen Assoziationen höherer Art und des Fortschrittes, demnach der Transformation der Gesellschaft ist.

Biologische  
Betrachtung  
des Kampfes.

Novicows Arbeit liegt zum grössten Teil in einer späteren Periode als der, die in diesem Werk behandelt wird. Bereits vor dem Jahre 1890 war aber schon von seiner Hand ein grosses Werk erschienen <sup>2)</sup>, das für die hier besprochenen Probleme von Bedeutung ist. Im letzten Kapitel des Werkes finden wir eine Gegenüberstellung der internationalen Politik der Zukunft mit der der Vergangenheit und der Gegenwart. Für Novicow, der in der sozialen Entwicklung drei Stufen kennt, nämlich den Stamm, den Staat und die Nationalität, gehört die Nationalität zu den Kulturerscheinungen höherer Ordnung. Nach seiner Meinung hätten die meisten europäischen Gemeinschaften schon lange die Phase des Staates überschritten, während jedoch die Grundsätze, die ihre äusseren Beziehungen beherrschten, dieselben geblieben seien. Die Phase des Staates stimme mit der physischen Wachstumsperiode der Lebewesen überein. Jeder gesunde und kräftige Staat werde dabei die Neigung zu Eroberungen zeigen. Aber es nahe eine Zeit, wo diese Neigung zu Ende sei und die geistigen Kräfte mehr zur Geltung kämen. Kriege würden dann mehr und mehr als etwas Unangenehmes empfunden. Novicow erkannte an, dass Gewaltpolitik einmal nötig gewesen sei. Sie habe zur Bildung von kräftigen Gemeinschaften geführt. Auch habe sie die Gleich-

Nationalität  
vor Staatlich-  
keit.

<sup>1)</sup> *Friedenswarte*, 1912, S. 212.

<sup>2)</sup> J. *Novicow*, *La politique internationale*, 1886.

gewichtspolitik zur Folge gehabt, indem die Expansion in den Gegenkräften von aussen ihre Grenzen gefunden habe. Die Gleichgewichtspolitik habe für ihre Zeit einen Fortschritt bedeutet, aber jetzt seien die Umstände verändert, die internationale Moral sei gegenüber den Erfordernissen einer sozialen Moral zurückgeblieben <sup>1)</sup>:

Toutes les actions qui seraient considérées comme honteuses et criminelles dans les rapports entre deux individus au sein d'une société sont considérées comme glorieuses et profitables dans les rapports entre deux états. Ainsi un homme se sentirait dégradé et avili s'il dupait son voisin; un ministre des affaires étrangères considérerait comme un mérite de tromper le ministre d'une puissance étrangère. Si un individu, reconnaissant qu'il a commis une injustice, venait loyalement réparer ses torts et rendre à un autre une propriété qu'il lui aurait ravie, nous considérerions cette conduite comme admirable, et l'homme qui l'aurait tenue aurait notre estime et notre sympathie. Mais si un état, voyant qu'une partie de ses citoyens veulent faire partie d'un groupe politique voisin, lui abandonnait une province de plein gré, nous trouverions cette conduite lâche et honteuse, nous dirions que cet état s'est déshonoré. D'où vient ce contraste? Précisément de cette conception qu'il n'y a pas de solidarité entre les états, qu'ils sont souverains, c'est-à-dire qu'ils poursuivent chacun des fins individuelles, mais qu'il n'existe pas une fin générale qui soit commune à tous.

Novicow stellte dann die Frage, ob eine Veränderung hierin zu erwarten sei. Er sah in dieser Hinsicht zwei Hoffnung erweckende Faktoren. Man halte sich jetzt an die Fiktion, dass der Krieg nicht zwischen den Völkern, sondern zwischen den Heeren geführt werde. Dem stehe jedoch gegenüber, dass in der gegenwärtigen Zeit so gut wie alle Männer Militärdienst ausüben müssten. Damit sei man beinahe wieder zu dem alten Zustand zurückgekehrt, wo alle Bürger eines Landes gegen die gesamten Bürger eines anderen Landes gekämpft hätten. Von mehr Bedeutung sei jedoch der zweite günstige Faktor, dass man nämlich begriffen habe, dass es einem Staat keinen Vorteil mehr bringe, wenn er den Wohlstand des Feindes vernichte <sup>2)</sup>.

Krieg unvor-  
teilhaft.

<sup>1)</sup> S. 340.

<sup>2)</sup> Diese letzte Auffassung hat Novicow im Jahre 1894 zu einem Buch ausgearbeitet, das den Titel „La guerre et ses prétendus bienfaits“ trägt und worin er teilweise dieselben Thesen verteidigt, womit 16 Jahre später, völlig unabhängig von ihm, Norman Angell in seinem berühmt gewordenen Buch „The Great Illusion“ (Die falsche Rechnung) die Welt in Aufregung versetzte.

So müsse das, was einmal nützlich und nötig gewesen sei, jetzt unheilvoll genannt werden. Die tausendfältigen Beziehungen zwischen den Menschen auf der Erde hätten zur Folge gehabt, dass dort, wo früher Antagonismus bestanden habe, jetzt Solidarität herrsche. Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur seien gemeinschaftlicher Besitz vieler Nationen geworden. Die Einsicht komme zum Durchbruch, dass der Kampf als notwendiges Mittel für die weitere Entwicklung der menschlichen Gesellschaft auf einer höheren Stufe als die brutale Gewalt stehen müsse.

Die Grundlage einer neuen internationalen Politik könne nur sein, dass die Gemeinschaften einander auf die höchststehende Weise bekämpften. Kampf auf höherer Ebene.

Genau wie bei den einzelnen Menschen untereinander bestehe auch in dem Verhältnis zwischen den Gemeinschaften das höchste Interesse eines jeden schliesslich in der Achtung vor den Rechten des anderen. Sobald diese Wahrheit genügend durchgedrungen sei, werde die Zeit anbrechen, wo einige Nationen sich vereinigen würden, um einander ihre Rechte zu garantieren und gemeinschaftlich mit ihren Heeren deren Verletzung zu verhindern. Dann werde das internationale Recht fortan eine Sanktion besitzen. Allmählich würden auch die anderen im eigenen Interesse sich dieser neuen Ordnung anpassen. Auf diese Weise werde dann eine grosse Gruppe der höheren Ordnung entstehen. Die daran teilnehmenden Nationen würden dabei das Bedürfnis empfinden, sich auf allerlei Gebieten untereinander zu verständigen. Kongresse würden einberufen, die allmählich einen ständigen Charakter bekämen. Die Zentralstelle der Gruppe bekomme die Verfügung über die Heere der teilnehmenden Staaten, um nötigenfalls die Beschlüsse durchzuführen. Es solle gleichzeitig das höchste Gericht werden, dem die internationalen Streitfälle zur Entscheidung vorzulegen seien. Die Zentralstelle solle allgemein gültige Vorschriften erlassen, wodurch der Kampf um das Dasein auf die vollkommenste Weise geführt werde. Man denke zum Beispiel, führte Novicow weiter aus, an den amtlichen Gebrauch einer zweiten Sprache in Ländern, wo mehr als eine Sprache gesprochen werde. Aus diesen Vorschriften könne sich ein allgemeines Gesetzbuch entwickeln. Zivilisation führt zur Organisation.

Schliesslich werde sich die „groupe de civilisation“ auf alle Na-



tionen der Erde ausdehnen. Dann werde Krieg die Angelegenheit einer internationalen Polizei. Natürlich werde es immer schwierig sein, meinte Novicow, zu wissen, wo und inwieweit in die individuellen Rechte der Nationen eingegriffen werden müsse. Jedoch werde man auch im internationalen Verkehr schliesslich dafür eine befriedigende Lösung finden.

### 13. DAS JAHR 1889

„Komm wieder glücklich's Jahr, du goldne  
[Zeit der Alten,  
Da Freyheit, Einigkeit und Menschenliebe  
[galten“.  
HAGEDORN.

Hodgson Pratt  
erinnert an  
1789.

1889! Sollte es Freunde der Demokratie gegeben haben, denen beim Eintritt in dieses Jahr nicht die Ereignisse von hundert Jahren vorher vor Augen gestanden haben? „Hatte nicht“, so schrieb Hodgson Pratt im „Concord“<sup>1)</sup>, „die Revolution von 1789 trotz der Fehler und Exzesse, die das Elend, die Unwissenheit und die Leidenschaften der Menschen hervorbrachten, ein neues Zeitalter eingeleitet? Sie habe immerhin verkündet, dass in Zukunft auch der ärmste und niedrigste Sterbliche heilige Rechte habe. Die Revolution sei die Totenglocke für die Vorrechte und die bevorrechteten Klassen, von autokratischen und despotischen Regierungsformen gewesen. Seitdem habe der Grundsatz von der Gleichheit der Rechte und der Brüderlichkeit der Menschen seinen Weg unter den Völkern genommen. Besonders dort sei dies der Fall, wo das Christentum seinen Einfluss geltend machen können. Hundert Jahre seien verstrichen, seit die seltsame, die schreckliche, aber auch fruchttragende Revolution stattgefunden habe. In diesem Jahr nun, fuhr Pratt fort, werde die Jahrhundertfeier begangen und man müsse zu der Erkenntnis kommen, dass in den abgelaufenen hundert Jahren der Fortschritt in Barmherzigkeit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit grösser gewesen sei als jemals in einem Jahrhundert zuvor. Aber der wahre Weg, um die Botschaft von der Befreiung des „gemeinen Volkes“ zu feiern, bestehe nicht in eitler Beifallsbezeugung und rhetorischer Bewunderung für das,

<sup>1)</sup> *Concord*, 19. Februari 1889.

was Menschen in der Vergangenheit geleistet hätten. Die Aufgabe bestehe vielmehr darin, ihrem Beispiel zu folgen und etwas für die Gegenwart und für die Zukunft zustande zu bringen. Jeder Tag im Leben dieser Welt habe seine besondere Not und seine besondere Aufgabe. Welche Aufgabe biete sich jetzt?

Welches sei das Ungeheuer, das uns in dieser Zeit am allermeisten bedrohe? Von woher komme die grösste Gefahr für die Erhaltung der Kultur, der Freiheit und der Befreiung von Millionen Menschen, wofür die Männer von 1789 so grosse Dinge vollbracht hätten? Wahrlich, die besondere Not dieser Zeit sei der Militarismus. Jeder in Europa, der sich seines Menschentums bewusst sei, der etwas von den heiligen Kräften in sich fühle, der imstande sei, etwas von den grossen und schönen Dingen, die das menschliche Leben und die menschliche Arbeit jedem sein könnten, zu sehen, der müsse vor Scham erröten über den gegenwärtigen Zustand des zivilisierten und „christlichen“ Europa. Es sei eine Schande für jeden Mann und jede Frau, vom Fürsten auf dem Thron bis zum einfachen Tagelöhner auf dem Land oder in der Fabrik, dass keiner auch nur einige Stunden oder Gedanken übrig habe für die Frage: „Wie können wir 320 Millionen unserer Mitmenschen in Europa von einem Unglück befreien, das ärger ist als Pest oder Hungersnot?“ Denn diese erfüllten die Seele des Menschen nicht mit Hass und brächten die Freiheit oder die Gerechtigkeit nicht in Gefahr. Man solle die Tatsachen nicht verkennen oder verkleinern. Der allgemeine Militarismus müsse aufhören, der nicht nur jede materielle Wohlfahrt hinwegmähe, Bankrott und Hungersnot bringe, sondern auch dahin führe, das Übergewicht einzelner grosser Militärstaaten wiederherzustellen, die auf der Vernichtung und Einverleibung der kleinen und schwachen Gemeinschaften aufgebaut seien.

Wohlan denn, was sei die Pflicht von 1889, wenn man, wie die Männer von 1789, die besondere Not der Zeit ins Auge fasse und die menschliche Gesellschaft vom Untergang erretten und seine Aufgabe erfüllen wolle? Das Volk besitze eine Macht, die es hundert Jahre vorher nicht gekannt habe. Von dieser Macht müsse es auch Gebrauch machen. Überall müsse es das Schwert aus den Händen der Regierenden schlagen. Denn das Schwert bedeute Vernichtung und Tod. Das Volk dürfe nicht länger dulden, dass die regierende Klasse sage, dass Gewalt das einzige Ret-

Der Militarismus, die Not der Zeit.

Das Volk muss die Regierenden entwaffnen.

tungsmittel sei, und dass sie in dem greulichen Wettlauf in gegenseitiger Verarmung und Vernichtung fortfahre. Jetzt, 1889, sei es Zeit zu erklären, dass jeder Herrscher, jeder Staatsmann und jedes Parlament verschwinden müssten, die nicht ihre Zustimmung zur Einberufung eines „Kongresses für Abrüstung“ gäben. Diese Aufgabe habe 1889 sich zu stellen, und dann könne dieses Jahr im Herzen und im Geiste der Menschen sogar noch unsterblicher als 1789 werden. Es sei für alle höchste Zeit zu wissen und zu begreifen, dass auf Übereinstimmung und Zusammenarbeit und nicht auf Kampf und Vernichtung die höchste Hoffnung der Bestimmung des Menschen, seine grössten und beständigsten Interessen, sein Fortschritt und Glück aufgebaut seien. Es sei Zeit, so endete Pratt, dass „der Mensch wahrhaftig Mensch wird und dass der allgemeine Friede wie ein Lichtstrahl über dem Land und wie ein Strahlenbündel über dem Meer liegt“.

Friedenshoffnungen im Jahre 1889.

Mehr noch als das Jahr 1878 schien das Jahr 1889 für die westliche Welt im Zeichen des Friedens zu stehen. An der anderen Seite des Ozeans standen die Staaten von Nord und Süd im Begriff sich enger an einander zu schliessen, und man erwog die Errichtung eines ständigen internationalen Gerichtshofs für alle amerikanischen Staaten <sup>1)</sup>).

Im alten Europa schien der Zustand bedeutend verbessert. Das Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland, das so stark den internationalen Zustand beherrschte, war viel weniger gespannt als in den vorhergehenden Jahren. Die „boulangistische“ Gefahr war gewichen. Eine Weltausstellung konnte für den Fortschritt und den Frieden Zeugnis ablegen <sup>2)</sup>. Passy erzählte <sup>3)</sup>, wie gerührt er gewesen sei beim Aufmarsch der Gelehrten, Industriellen, Künstler und Arbeiter aus allen Ländern, die anlässlich der Ausstellung eine Auszeichnung bekommen hätten. Unter ihnen hätten sich sehr berühmte Männer wie auch Menschen be-

<sup>1)</sup> Vgl. den Brief von Hodgson Pratt und J. Frederick Green als Vorstandsmitglieder der International Arbitration and Peace Association, datiert Februar 1889, im *Concord* vom 19. Februar 1889, S. 22. Auf dem Friedenskongress im Jahre 1884 machte Pedro S. Lamas die Mitteilung, dass die südamerikanischen Staaten einig seien hinsichtlich der Errichtung eines Schiedsgerichtshofes für ihre Streitigkeiten. Vgl. *Journal des Economistes*, September 1884, S. 462. Wie bekannt, ist auf dem panamerikanischen Kongress jedoch nichts aus diesen Plänen geworden.

<sup>2)</sup> „et, tout d'un coup, l'exposition remplaçait le général. . .“. Vgl. A. Dansette, *Du Boulangisme à la Révolution Dreyfusienne*. I (1938), S. 303.

<sup>3)</sup> Fréd. Passy, *Pour la Paix*, 1909, S. 99 f.

funden, die nur einen bescheidenen Platz in der menschlichen Gesellschaft einnahmen und deren Namen nun zum ersten Mal in der Öffentlichkeit genannt worden seien. In Gruppen nach ihrer Nationalität oder Vereinsmitgliedschaft seien alle vor der Tribüne des Präsidenten der Republik aufmarschiert und hätten zum Zeichen des Grusses ihre Fahnen und Banner gesenkt. Der erste Bürger der Republik, in seiner einfachen schwarzen Kleidung, habe auf diese Weise das Erbe des Frankreichs der Revolution, nämlich die Freiheit, und des Frankreichs des neunzehnten Jahrhunderts, nämlich die Botschaft der Gerechtigkeit und des Friedens, vertreten und dabei die Huldigung beinahe der ganzen Welt entgegengenommen. Das sei, fügte Passy dem hinzu, noch keine zwanzig Jahre nach dem grossen Unglück gewesen, das das Vaterland getroffen habe: auf solche Weise habe man Rache genommen.

Eine eindruckerverweckende Reihe internationaler Zusammenkünfte fand im Jahre 1889 in der französischen Hauptstadt statt <sup>1)</sup>. Man durfte hoffen, dass alle in die Losung des Friedens einstimmen würden <sup>2)</sup>.

Galt das auch für die grosse Masse der sozialistischen Arbeiter?

Die Arbeiter in Frankreich hatten mehrfach den Plan besprochen, anlässlich der Feier des Jahrhundertfests der französischen Revolution einen internationalen sozialistischen Verbrüderungskongress zu organisieren <sup>3)</sup>. Aber . . . die sozialistischen Arbeiter kamen nicht auf einem, sondern zur selben Zeit auf zwei einander bekämpfenden Kongressen zusammen. Ausserdem verhielten sie sich in Bezug auf die Friedensbewegung zurückhaltend und zögerten, mit den bürgerlichen Gruppen zusammen zu arbeiten. Zwar betrachtete auch der Kongress der Marxisten, der die Abschaffung der stehenden Heere und die allgemeine Volksbewaffnung forderte, den Frieden als die unentbehrliche Vorbedingung für die Emanzipation der Arbeiter, jedoch konnte er in seiner

Rivalisierende Friedensbewegungen unter den französischen Arbeitern.

<sup>1)</sup> L'*Annuaire* de la vie internationale, 1908–1909 und 1910–1911, nennt für das Jahr 1889 104 internationale Kongresse, wovon 89 in Paris abgehalten wurden.

<sup>2)</sup> Auch der Papst warnte vor der Gefahr der stets wachsenden Bewaffnung und ermunterte dazu, die Grundpfeiler des Rechts zu verstärken. Allocutio ad S. R. E. Cardinales, De munere pacifico ecclesiae commisso. 11. Februarii 1889, in: *Sanc-tissimi Domini Nostri Leonis Papae XIII Allocutiones, epistolae, constitutiones, etc.* vol. III (1887–1889) Brugis, 1893, S. 213 f.

<sup>3)</sup> H. P. G. *Quack*, De Socialisten. Personen en stelsels. Deel VI (1901), S. 464 f.

Verurteilung des Krieges keineswegs das sozialistische Prinzip verleugnen <sup>1)</sup>):

Der Congress erklärt weiter, dass der Krieg, das traurige Produkt der gegenwärtigen ökonomischen Verhältnisse, erst verschwinden wird, wenn die kapitalistische Produktionsweise der Emanzipation der Arbeit und dem internationalen Triumph des Socialismus Platz gemacht hat.

Der Friedens-  
kongress.

Die Friedensvereine selbst, unter denen oft ebenfalls unüberbrückbare Gegensätze bestanden hatten, gaben jedoch diesmal das Vorbild der Versöhnung. Der Friedenskongress, der in der französischen Hauptstadt abgehalten wurde, war das gemeinsame Werk aller. Das Rundschreiben, das die Pazifisten zusammenrief, trug die Unterschrift sowohl der gemässigten als auch der radikalen Organisationen. Passy's Verein und die Liga von Lemonnier arbeiteten brüderlich zusammen. Diesmal wollte der Kongress nicht nur den Frieden im engeren Sinne fördern. Die Teilnehmer wurden vielmehr durch dreierlei Gesichtspunkte vereint, die von vielen zuvor manchmal als Gegensätze empfunden worden waren: Schiedsgerichtsbarkeit, Freiheit und Frieden.

Die Vereine  
von Passy und  
Lemonnier ar-  
beiten zusam-  
men.

Die angenommenen Resolutionen machen in der Tat den Eindruck eines Versuches, die verschiedenen Strömungen zu ihrem Recht kommen zu lassen. Sie betrafen fünf Punkte: Schiedsgerichtsbarkeit, Kodifikation, Föderation, Neutralisation und Friedenspropaganda <sup>2)</sup>).

Die Schiedsgerichtsbarkeit sollte eine der Grundsätze jeder Staatsverfassung werden. Jeder Vertrag sollte eine Schiedsklausel enthalten. Ausserdem sollten die Völker dazu übergehen, allgemeine Schiedsverträge zu schliessen. Im Hinblick auf die spätere Errichtung eines ständigen internationalen Gerichts (en prévision de l'établissement d'un tribunal international) wurde in Erwägung gezogen, dass jeder Staat nach dem Abschluss eines Vertrages im voraus die Mitglieder für ein eventuell erforderliches Schiedsgericht ernennen sollte <sup>3)</sup>):

<sup>1)</sup> Resolution vom Kongress der Marxisten. *Protokoll des Internationalen Arbeiter-Congresses zu Paris, 14.-20. Juli 1889*, Nürnberg 1890, S. 120. Vgl. auch Karl *Kautsky*, Sozialisten und Krieg. Ein Beitrag zur Ideengeschichte des Sozialismus von den Hussiten bis zum Völkerbund, 1937, S. 280 f.

<sup>2)</sup> *Bulletin officiel du 1er Congrès universel de la paix, Paris 1889*. Berne 1901. Vgl. auch Congrès international de la paix, *Compte rendu sommaire des séances*. Paris 1889. Es ist bedauerlich, dass kein ausführlicher Kongressbericht vorhanden ist. Einige Besonderheiten über die Besprechungen sind im *Herald of Peace* vom 1. Aug. 1889, S. 259 f., zu finden.

<sup>3)</sup> *Bulletin officiel* S. 1889, 23 f.

En prévision de l'établissement d'un tribunal international permanent, le Comité considère que le premier pas à faire, en vue de la réalisation de ce vœu, consiste à conseiller à chaque Gouvernement ayant un traité à signer avec celui d'un autre Etat de désigner d'avance les juristes qui devront, de leur côté, faire partie du tribunal arbitral, en invitant le Gouvernement cotraitant à faire de même.

Dem Kongress schien es auch erwünscht, dass ein System internationaler Gesetzgebung festgestellt würde, und zwar vor allem in Bezug auf die friedliche Lösung von Streitfällen. Die verschiedenen Organisationen sollten ihre Arbeit für die Idee der Kodifikation kräftig fortsetzen <sup>1)</sup>. Diese Gesetzgebung sollte sich auch mit dem Verhältnis zu den nicht-zivilisierten Völkern beschäftigen. Auf den Vorschlag von Hodgson Pratt gab der Kongress seine Zustimmung zu dem hier und da abgeänderten Entwurf, den Leone Levi für die Gründung eines Rates und eines obersten internationalen Schiedsgerichtshofes angefertigt hatte.

Der Kongress von Paris stimmt Levi's Entwurf zu.

Der Kongress erklärte sich im Prinzip für die internationale Föderation der Staaten. Allmählich sollten die Staaten unter Berücksichtigung der Geschichte des Deutschen Bundes und der Entwicklung der Schweiz zu einer einheitlichen Gesetzgebung kommen. Hinsichtlich der Föderation wurde weiterhin noch gesagt <sup>2)</sup>, dass eine derartige Vereinbarung durch eine internationale Kommission vorbereitet werden könne. Der Föderationsvertrag sollte eine Lösung aller Probleme geben, aus denen jetzt eine Kriegsgefahr entstehen könne und die auf die Revision der Grenzen Bezug hätten. Dabei sollte den Wünschen der betroffenen Völker Rechnung getragen werden <sup>3)</sup>:

Für die Föderation.

<sup>1)</sup> In dem in die Resolutionen aufgenommenen Entwurf von Levi wurden auch die Kodifikationsversuche von Bluntschli, Field und Levi genannt. Vgl. für den Entwurf von Levi auch oben S. 174 f.

<sup>2)</sup> Es ist eigenartig, dass der Text der Resolutionen, wie dieser im *Bulletin* zu finden ist, zwei verschiedene Paragraphen, III A und III B, der Föderation widmet, und dass andere Veröffentlichungen, wie *l'Arbitre*, Organe de la Société française de l'arbitrage entre nations, Juli 1889, S. 269 f., *Archives diplomatiques*, deuxième série, Tome XXXI (1889), S. 351 f., und die Schrift der Ligue internationale de la paix et de la liberté: *Résolutions votées (en 1889) à Paris par le Congrès international de la paix . . . , par la Conférence interparlementaire . . . , par le 23me congrès de la Ligue . . . , Genève 1889*, den Paragraphen IIIB nicht enthalten. Besteht vielleicht die Möglichkeit, dass die Kongressleitung, um verschiedene Parteien zufriedenzustellen, zwei Vorschläge bezügl. des Föderationsgedankens (vgl. *Herald of Peace* vom 1. Aug. 1889, S. 261) annehmen und in die Resolutionen hat aufnehmen lassen?

<sup>3)</sup> Am Ende der Resolutionen wurde nochmals erklärt, dass eine Annexion nur mit freier Zustimmung der Bevölkerung möglich sein dürfe. Es war u.a. dieser Gedanke, wodurch deutsche Kreise manchmal gehindert wurden, sich der internationalen Friedensbewegung anzuschließen.

Le pacte fédératif devra résoudre les questions qui, à l'heure actuelle, menacent de devenir des casus belli entre les Etats respectifs, et qui toutes se rapportent à des remaniements possibles de la carte du monde, en résolvant ces questions conformément aux vœux des populations intéressées, régulièrement et loyalement consultées à cet effet.

Auch sollte auf Grund dieses Vertrages ein grosser europäischer Rat errichtet werden, um alle Streitigkeiten zwischen den Völkern zu entscheiden, für eine allgemeine und allmähliche Abrüstung zu sorgen, und die Handelsfreiheit, die Kultur und die Entwicklung der gesamten Erde und aller Völker zu fördern:

Le même pacte devra instituer un grand conseil européen chargé:

1°. De statuer sur toutes les causes de conflits qui pourraient surgir d'un peuple à l'autre.

2°. De présider au désarmement général simultané et progressif.

3°. De modifier les institutions douanières de manière à arriver progressivement au libre échange final.

4°. De propager, par des voies pacifiques, entre autres par protectorats librement acceptés, la diffusion des sciences, de l'industrie, des voies d'humanité et de justice parmi les nations les moins avancées du globe.

5°. De favoriser la colonisation des continents non peuplés et l'exploitation, au profit de l'humanité tout entière, des éléments de richesse qu'ils contiennent.

Für Neutralisierungen.

In Bezug auf die Neutralisation wurden Regeln angenommen, die den Zweck hatten, die Kriegshandlungen einzuschränken. Ferner wurde den auf den vorigen Kongressen festgestellten Prinzipien hinsichtlich der Neutralisation der skandinavischen Länder der Zustimmung erteilt. Die Verträge, in denen die Neutralisation der Schweiz und anderer für neutral erklärter Länder geregelt waren, sollten respektiert werden. Weiterhin wurde der Wunsch ausgesprochen, dass ein Comité aus einer grossen Anzahl Friedensvereinigungen gebildet werden sollte, das die Aufgabe haben sollte, alle bedeutsamen Tatsachen zu untersuchen, die zu einem Krieg führen könnten und Massregeln vorzuschlagen und zu ergreifen um zu verhindern, dass der Zustand sich verschärfe. Auch bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und zwischen Arbeitern untereinander sollten Mitglieder dieses Komitès vermittelnd auftreten.

Auch in Bezug auf den Unterricht und die Erziehung in pazi-

fistischem Geist äusserte sich der Kongress. Die Professoren für das internationale Recht und die Verfasser von Handbüchern sollten, ebenso wie alle Schulen, dem Schiedswesen mehr Aufmerksamkeit schenken. Eine kräftige Friedenspropaganda, wobei u. a. an die Verbreitung einer internationalen Sprache gedacht war, sollte gemacht werden.

Der Friedenskongress endete am 27. Juni. Unmittelbar darauf folgte die erste interparlamentarische Konferenz, die von der englisch-französischen parlamentarischen Konferenz des vorhergehenden Jahres vorbereitet worden war. Der Gedanke, Parlamentsmitglieder verschiedener Länder auf einer Zusammenkunft zu vereinigen, war bereits viele Jahre zuvor geäussert worden <sup>1)</sup>. Die Verwirklichung hing schliesslich eng mit den Versuchen zusammen, einen Schiedsvertrag zwischen den beiden angelsächsischen Ländern untereinander und zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich zustande zu bringen. In diesen drei Ländern wurden die Parlamente immer wieder in die Friedens- und Arbitragebewegung hineingezogen.

Erste Interparlamentarische Konferenz.

In Frankreich <sup>2)</sup> erweckte im Jahre 1878 eine Eingabe von Pierre Sigaud an die Abgeordneten-Kammer, die die Gründung einer fakultativen Föderation unter den Staaten ins Auge fasste, Aufmerksamkeit <sup>3)</sup>. Ein Jahr später äusserte eine grosse Anzahl Einwohner von verschiedenen Gemeinden des Rhône-Departements den Wunsch, dass die französische Kammer die Regierung ersuchen sollte, mit andern die Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofes zu vereinbaren <sup>4)</sup>. Die Kommission zur Behandlung der Eingaben musste, obwohl sie die Zeit noch nicht für reif ansah, dennoch anerkennen, dass der Gedanke Terrain gewinne. Es sei die Aufgabe der Presse und der Friedensvereine, mehr und mehr Propaganda dafür zu machen. Im Beginn der achtziger Jahre boten u. a. die Verhandlungen über einen Handelsvertrag zwischen Frankreich und China Veranlassung, die Frage der Schiedsgerichtsbarkeit im französischen Parlament zur Sprache zu bringen. Dann folgte im Jahre 1886/87 der Vorschlag von Antide Boyer in der Chambre des Députés, wodurch die

Bemühungen im französischen Parlament.

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. die Versuche und Vorschläge von Marcoartu, Loewenthal, Thiaudière, Laya, hier oben S. 92, 130 und 154.

<sup>2)</sup> In den Friedensschriften wurde eine grosse Anzahl genannt. Es ist jedoch nicht immer leicht, den Text in den Dokumenten wiederzufinden.

<sup>3)</sup> *Journal Officiel*, 8. Dez. 1878, S. 11614.

<sup>4)</sup> *Journal Officiel*, 22. Dez. 1879, S. 11445.



französische Regierung ersucht wurde, die Initiative zu einer internationalen Konferenz für die Regelung einer völligen gleichzeitigen Abrüstung und für die Errichtung eines internationalen Schiedsgerichts zu ergreifen <sup>1)</sup>:

„ARTICLE UNIQUE. — Le Gouvernement est invité à prendre l'initiative d'une conférence internationale où les délégués des Etats adhérents chercheront les moyens d'arriver à une entente pouvant servir de base à un désarmement général et simultané des peuples et à l'établissement d'un tribunal arbitral des différends internationaux." (Très bien! sur divers bancs à gauche.)

Dieser Vorschlag wurde ebenso wenig wie der Vorschlag, den Frédéric Passy zusammen mit verschiedenen andern <sup>2)</sup> eingebracht hatte, angenommen. Jedoch im Jahre 1888 schlugen Passy und seine Anhänger aufs neue die Annahme einer Resolution vor, worin der Nachdruck darauf gelegt wurde, dass ein Schiedsgericht zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten wünschenswert sei <sup>3)</sup>:

#### PROPOSITION DE RÉOLUTION

La Chambre, attentive à tout ce qui peut contribuer à accroître les garanties de paix et de sécurité dont le monde a besoin;

Frappée des progrès déjà réalisés dans ce but par l'emploi des procédés amiables de médiation et d'arbitrage, par la consécration de plus en plus formelle donnée à ces procédés par les déclarations et par les actes des cabinets, des parlements et de la diplomatie;

Touchée notamment du mouvement qui s'est produit simultanément en Amérique et en Europe en faveur d'un traité général et permanent d'arbitrage entre la république des Etats Unis et la République française;

Et convaincue de l'importance que pourrait avoir, non seulement pour les deux pays, mais pour le reste du monde, la réalisation d'une telle convention,

Invite le Gouvernement à ne négliger aucune occasion de favoriser, par ses conseils ou par son exemple, l'amélioration du droit international et la substitution des solutions pacifiques aux solutions hasardeuses de la force,

Et exprime tout particulièrement le désir de voir la Républi-

<sup>1)</sup> Séance du 13 janvier 1887. Chambre des Députés. *Débats parlementaires*. Compte rendu, 1887, I, S. 12.

<sup>2)</sup> *Proposition* de résolution tendant à l'amélioration du droit international... 1887, Vgl. auch *Documents* parlementaires. Annexes 1887, I, S. 155 f.

<sup>3)</sup> Séance du 11 juin 1888. Chambre des Députés. *Documents* parlementaires. Annexes 1888, I, S. 748.

que française et la République des Etats-Unis s'entendre pour faire entrer définitivement dans la pratique des nations civilisées, en l'adoptant pour leurs relations réciproques, ce grand principe de justice et d'humanité.

Dieser Vorschlag wurde von der Kommission zur Behandlung von Initiativ-Anträgen günstig beurteilt, mit deren Beschlüssen sich die Kammer einverstanden erklärte <sup>1)</sup>.

In England gelang es Randal W. Cremer, zur selben Zeit, als der Marquis von Bristol im Oberhaus keine Möglichkeit sah, die Annahme seines Vorschlages in Bezug auf ein internationales Gericht zu erlangen <sup>2)</sup>, im Unterhaus die Unterschriften von 232 Mitgliedern für den Abschluss eines Schiedsvertrages mit den Vereinigten Staaten zu bekommen. Dies war ein bedeutsames Ereignis in der langjährigen Geschichte des Zustandekommens eines Schiedsvertrags zwischen den beiden angelsächsischen Ländern, wenn es auch noch geraume Zeit dauern sollte, bevor ein solcher Vertrag im sicheren Hafen landete.

Bemühungen  
in den Parla-  
menten Gross-  
britanniens  
und der U.S.A.

Schliesslich müssen die Vereinigten Staaten genannt werden, wo auch nach der Annahme der Resolution durch den Kongress im Jahre 1874 und vor allem in den achtziger Jahren immer wieder Versuche unternommen wurden, um den Präsidenten zu bewegen, die Initiative für ein internationales Schiedssystem und die Errichtung eines internationalen Gerichts zu ergreifen <sup>3)</sup>. Viele dachten dabei an einen Vertrag mit England und Frankreich. Es war auch zum Teil dem Einfluss der englischen Friedens-Deputation zu verdanken, dass am 14. Juni 1888 eine Resolution von John Sherman aus Ohio angenommen wurde <sup>4)</sup>, die denselben Inhalt und grösstenteils auch dieselbe Fassung hatte wie die, die 14 Jahre vorher zustande kam. Zwei Jahre später wurde die Resolution in beiden Häusern des Kongresses angenommen.

Hervorgegangen aus der Bewegung für den Abschluss eines

<sup>1)</sup> Aus der Behandlung eines gleichen Vorschlages im Jahre 1895 ging hervor, dass im Jahre 1888 zwar die Beschlüsse der Kommission von der Kammer angenommen worden waren, aber dann wegen des innerpolitischen Zustandes — man denke an die Staatsstreichpläne von Boulanger — keine Debatte stattgefunden hatte.

<sup>2)</sup> *Hansard's Parliamentary Debates*. Vol. CCCXVII, 1887 (25. Juli), S. 1830 f.

<sup>3)</sup> Die Anträge von James F. Wilson, I. Newton Evans, Pettibone, etc. stammen vor allem aus den Jahren 1885–1886 (49th Congress). Vgl. *Congressional Record*. Vgl. auch *Bulletin* de la Société française des Amis de la Paix, 1884–1887, S. 315 f.

<sup>4)</sup> Der *Congressional Record* gibt kein deutliches Bild von dem Ergebnis der Verhandlungen. Edson L. Whitney, *The American Peace Society*, 1928, S. 197, schreibt aber: The resolution passed the Senate unanimously, but was not considered by the House.

Schiedsvertrages zwischen den beiden angelsächsischen Ländern und zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich, konzentrierte die interparlamentarische Zusammenkunft ihre Kräfte anfänglich auf die Schiedsgerichtsbarkeit <sup>1)</sup>. So betrafen die Resolutionen von 1889 in erster Linie die Zweckmässigkeit für die Staaten, zur Aufnahme von Schiedsklauseln und zum Abschluss von Schiedsverträgen überzugehen. Gleichzeitig jedoch wurde der Grundstein für eine bleibende Friedens-Organisation gelegt. Wenn man der Mitteilung im „Concord“ glauben darf <sup>2)</sup>, war es der Kongress der Pazifisten, der auf Grund der Initiative von Madame Griess-Traut bei den Führern der interparlamentarischen Konferenz anregte <sup>3)</sup>, ein beständiges Organ zu gründen, das sich nicht nur mit der Vorbereitung einer neuen Konferenz beschäftigen, sondern auch die Missverständnisse, die unter den Völkern entstehen könnten, aus dem Wege räumen sollte. Dieser Gedanke wurde in die 6. Resolution übernommen und darin verarbeitet. In dieser Resolution wurde von einem Appell an die öffentliche Meinung gesprochen, der von der internationalen Kommission ausgehen sollte <sup>4)</sup>:

Madame  
Griess-Traut  
beantragt eine  
internationales  
Organ.

Un comité composé de membres de chaque nationalité est chargé de préparer la Conférence suivante, de faire les convocations, de recueillir les souscriptions nécessaires, et, dans l'intervalle, de réunir tous ses efforts pour dissiper les malentendus qui pourraient se produire, en faisant au besoin appel à l'opinion publique.

Fredrik Ba-  
jer's Vorschlag  
eines Schlich-  
tungsverfah-  
rens.

Einer der bedeutendsten Teilnehmer an der Konferenz, der dänische Parlamentsabgeordnete Fredrik Bajer <sup>5)</sup>, der sich andauernd für die Sache des Friedens einsetzte, sah sich auf Grund der zustande gekommenen Regelung veranlasst, sogleich mit einem Vorschlag zutage zu treten <sup>6)</sup>. Sobald die ständige Kommission in

<sup>1)</sup> Für die Geschichte, vgl. Chr.-L. Lange, *Histoire documentaire de l'Union Interparlementaire*, I. Conférences de 1888 et 1889, (Brüssel 1915).

<sup>2)</sup> *Concord*, Sept.-Okt. 1889, S. 103.

<sup>3)</sup> Verschiedene führende Teilnehmer an dem Friedenskongress waren Parlamentsmitglieder und wurden tonangebende Figuren auf der interparlamentarischen Konferenz. Dies war u. a. der Fall bei Angelo Mazzoleni, der die betreffende Resolution verteidigte. Vgl. Lange a. a. O., S. 114.

<sup>4)</sup> Union Interparlementaire. *Résolutions des Conférences* . . . 1911, S. 34. Vgl. auch S. 14 u. 24.

<sup>5)</sup> Man denke auch an seine Versuche hinsichtlich der Zusammenarbeit und Neutralisierung der skandinavischen Länder, u.a. bei Gelegenheit der Friedens-Kongresse in Genf (1883), Bern (1884), und Gothenburg (1885), deren Beschlüsse vom Friedens-Kongress des Jahres 1889 anerkannt wurden.

<sup>6)</sup> A draft project for international arbitration, by Fredrik Bajer. *Concord*,

Funktion getreten sei, sollte sie eine Anzahl Mitglieder des Institut de droit international und der wichtigsten Friedensvereine ernennen, die zusammen den Rat für internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Council of International Arbitration) bilden würden. Der Verfasser des Vorschlages meinte, dass auf diese Weise seinem Wunsche, neben den Juristen auch dem Laien-Element einen Anteil an der Bildung des Rates zu geben, am besten Ausdruck verliehen werde. Wenn nun ein ernsthafter Streitfall zwischen zwei Staaten entstehe, sollte der Präsident der interparlamentarischen Kommission durch Vermittlung der Kommissions-Mitglieder, die zu den streitenden Nationen gehörten, alle diesbezüglichen diplomatischen Schriftstücke anfordern. Diese Dokumente wären an alle Mitglieder der internationalen Kommission zu schicken. Die Kommission hätte, so oft der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es wünschen, zusammenzutreten, um die öffentliche Meinung über die Tatsachen zu unterrichten. Ausserdem sollten die Schriftstücke dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Die Mitglieder dieses Gerichts würden aus den Mitgliedern des Rates von den Mitgliedern der interparlamentarischen Kommission ernannt. Die Parlamente oder, wenn diese keine Sitzung hätten, die Regierungen der betreffenden Staaten sollten von der Wahl des Schiedsgerichts und der Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen, in Kenntnis gesetzt werden. Ebenfalls wie Leone Levi wollte auch Bajer nur an die moralischen Kräfte appellieren. Er meinte aber, dass dieser Appell wirkungsvoller sein könnte, wenn das Gericht, wie Bajer es vorschlug, aus einer Kommission von Mitgliedern der nationalen Parlamente hervorgehe (d. h. daraus gewählt werde), als wenn sie von den Regierungen ernannt würden.

Auch eine andere prominente Figur der Konferenz griff sofort nach Schluss zur Feder. Frédéric Passy zeigte sich von dem Erreichten begeistert. Mehr als einmal, so schrieb er <sup>1)</sup>, habe er im Laufe der Jahre seine warnende Stimme hören lassen <sup>2)</sup> aus Furcht, dass man durch das Propagieren von zu weitgehenden

Passy's Meinung über die Konferenz.

---

Sept.-Okt. 1889, S. 105, enthält den Text dieses Entwurfes in drei Artikeln, dem einige Bemerkungen des Vorstandes der International Arbitration and Peace Association und die Antworten von Bajer hinzugefügt sind.

<sup>1)</sup> *L'Arbitre*. 15. Aug. 1889, S. 281 f. Siehe auch *Le Devoir*, 1889, S. 627 f., und *Concord*, Sep.-Okt. 1889, S. 104 f.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. oben S. 154 f.

Plänen nichts erreichen werde. Aber gross sei der Unterschied zwischen dem Gedanken, bereits von heute auf morgen eine Machtorganisation zu bilden, die über den Staaten stehe, und dem zugleich bescheidenen und erhabenen Wunsch, auf natürlichem Wege eine moralische Macht zu bilden, womit die Regierungen, ohne daran irgendwelchen Anstoss nehmen zu können, rechnen müssten.

Ihre moralische Einwirkung.

Die interparlamentarische Konferenz und ihr ständiges internationales Komitee könnten sehr viel für den Frieden tun. Von ihren Mitgliedern könne in Zeiten internationaler Unruhe ein beruhigender Einfluss ausgehen. Sie würden die Parlamente und Regierungen mit einem Geist von Mässigung, Weisheit und Rechtschaffenheit durchdringen. Man solle einmal annehmen, fuhr Passy fort, dass ein ernster internationaler Streitfall entstehe und im Augenblick, wo ein Krieg auszubrechen drohe, ein Aufruf erscheine, der von einer Anzahl allgemein geehrter Männer unterzeichnet sei, deren Erfahrung und Unparteilichkeit über jeden Zweifel erhaben seien, die verschiedenen Nationen angehörten, unabhängig von dem Zank um persönliche Interessen seien und nur auf die Stimme des allgemeinen Interesses der gesamten Menschheit hörten. Man stelle sich einmal vor, dass ein derartiges Manifest erscheine und geradezu an das Weltgewissen appelliere. Die Wirkung werde gewaltig sein. Gewiss würden in neun von zehn Fällen die Parteien sich unter dem Einfluss der öffentlichen Meinung gezwungen sehen, dem guten Rat, der ihnen gegeben werde, Gehör zu schenken. Passy erinnerte dann an das Ereignis, das auf den ersten Seiten dieses Bandes wiedergegeben wurde und worin er selbst eine wichtige Rolle spielte, als im Jahre 1867 zwei oder drei Männer, ohne Auftrag und unbekannt, es fertig brachten, eine Bewegung ins Leben zu rufen, wodurch innerhalb weniger Tage ein schrecklicher Krieg verhindert wurde. Aber noch viel grösser werde der Einfluss der Vertreter der internationalen Versammlungen sein, die geradezu den Kern der nationalen Willensäusserungen vereinigten. Allerdings werde es sich, so endete der Verfasser, in Wirklichkeit nicht um die Entscheidung eines hohen internationalen Gerichts handeln. Es werde eher das freiwillig anerkannte Urteil einer völlig unverbindlichen Rechtsprechung vorliegen. Es werde keine Gesetzgebung durch ein internationales Parlament im gewöhnlichen

Sinne des Wortes erfolgen. Es werde etwas viel Grösseres und Edleres entstehen: der Sieg der moralischen Macht über die Welt der irdischen Kräfte:

Ce ne sera point sans doute, à proprement parler, l'arrêt d'une Haute-Cour internationale, ce sera mieux peut-être, la sentence volontairement acceptée d'une juridiction toute gracieuse. Ce ne sera pas la loi édictée par un Parlement international, si par Parlement international on veut entendre la législature régulière et officielle des Etats-Unis des Deux-Mondes: Ce sera quelque chose de plus grand, de plus beau et de plus simple en même temps; l'apparition d'une force morale devant laquelle s'inclinera volontairement la force matérielle et l'avènement d'une puissance sans limite pour le bien, sans pouvoir pour le mal. C'est cette puissance, encore à son aurore, que nous saluons du titre, à jamais glorieux, d'Aréopage international.

---

#### ABSCHNITT IV

### GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE BEHANDELTEN ENTWÜRFE

---

„Une histoire générale de ces idées et de ces efforts n'a pas été écrite, et il sera impossible de l'écrire tant qu'une entreprise si vaste n'aura pas été préparée par des monographies scientifiques.”

T. BUSSEMAKER (1912).

---



## 1. DIE VERFASSER <sup>1)</sup>

In den vorhergehenden Kapiteln wurde eine grosse Anzahl von Schriftstellern und Staatsmännern erwähnt, die seit dem Ende des Mittelalters bis zum Ende des 19. Jahrhunderts auf mancherlei Art und Weise den Gedanken der internationalen Organisation propagiert und diesen Gedanken insbesondere in einen mehr oder weniger vollständigen Friedensplan eingekleidet haben. Es ist selbstverständlich, dass unsre Arbeit nicht sämtliche Pläne und alles, was überhaupt nur an internationalen Projekten entworfen wurde, enthalten kann. Zunächst war es schon unmöglich, Einsicht in alles gedruckte Material zu bekommen. Man denke zum Beispiel an das, was sich in Tageszeitungen und anderen Zeitschriften nicht rein pazifistischer Art versteckt findet. Sodann ist nur das im Druck erschienene Material berücksichtigt worden, zumal ein Versuch zur Erlangung von handschriftlichen Aufzeichnungen nicht unternommen wurde. Es ist gewiss nicht ausgeschlossen, dass zum Beispiel in den Archiven der katholischen Kirche wichtiges Material für unseren Gegenstand verborgen ist. Auch erschien die Mehrzahl der Antworten auf die verschiedenen Preisausschreiben niemals im Druck. Schliesslich fand die Arbeit auch ihre Grenze in dem, was der Sprache nach zugänglich war. Die gesamte Untersuchung ist demnach auf den abendländischen Kulturkreis gerichtet, in der Hoffnung jedoch, dass osteuropäische oder asiatische Forscher von dem einseitigen Blick des Westeuropäers angeregt und uns auch auf diesem Gebiet ihren Beitrag liefern werden. Falls der Osten in den verflochtenen Jahrhunderten einiges für unser Thema wichtiges Material geliefert haben sollte, wird dennoch von historischen Beziehungen

Untersuchtes  
Material.

Beschränkung  
aufs Abend-  
land.

<sup>1)</sup> Die Verweisungen im Text, meistens in Klammern, beziehen sich auf die betreffenden Stellen in diesem Werk (Band I, oder II, 1, oder II, 2).

dieses Stoffes zu der allgemeinen Friedensbewegung ganz gewiss viel weniger die Rede sein können als bei dem, was innerhalb des Gebietes entstanden ist, wo das bestehende Völkerrecht und die gegenwärtige Staatengemeinschaft einstens ihren Ursprung gefunden haben.

Die christlich-europäische zusammen mit der amerikanischen Welt ist auch die Wiege für den Gedanken des modernen Völkerbundes. Dort war es auch, wo in den letzten sechs Jahrhunderten vor allem die drei, später vier grossen und mächtigen Kulturländer Verfasser von Friedensprojekten hervorgebracht haben: Frankreich, das Land, wo die nationale Einheit, die notwendige Grundlage für eine internationale Organisation, zuerst zustande gekommen war, und das ausserdem immer gerne bereit war, für eigenen Ruhm und Ehre an der Lösung grosser Weltprobleme mitzuarbeiten; Deutschland, das wegen seiner inneren Zerrissenheit und Schwäche jahrhundertlang Verlangen nach der Entwicklung der internationalen Rechtsbeziehungen hatte; England und die Vereinigten Staaten von Amerika, wo lange Zeit ein kräftiger Individualismus vereint mit religiös-sozialen Tendenzen, die Grundlage für einen Pazifismus bildete, der entsprechend den wirtschaftlichen Erfordernissen der Zeit in der gesamten westlichen Welt seinen Einfluss geltend machte.

Nationalität  
der Verfasser.

Wenn wir jetzt die besprochenen Schriften überblicken und uns dabei hauptsächlich auf die ausgearbeiteten Friedensprojekte beschränken, dann können wir diese in erster Linie nach der Nationalität und der Zeit der Verfasser einteilen. Während die ersten Völkerbundsprojekte vor allem französischer Herkunft sind, — auch der Vorschlag von Pödebrad ist auf Frankreich zurückzuführen (I, S. 85) — fallen am Ende des siebzehnten Jahrhunderts besonders die beiden englischen Quäker William Penn und John Bellers, ins Auge. Im achtzehnten Jahrhundert stritten die Franzosen und die Deutschen der Zahl nach um den Vorrang, wobei sie nur eben durch den Italiener Alberoni mit seinem Kreuzzugplan und dem englischen Philosophen Bentham abgelöst wurden. Wenn das achtzehnte Jahrhundert mit dem bedeutendsten Vorläufer des heutigen Pazifismus, dem französischen Abbé de Saint-Pierre, begann, so endete es zugunsten Deutschlands, dessen grosser Philosoph Kant die Theorie des Friedensproblems wie kein anderer durchforscht hat. Mit Kants berühmter Schrift

haben wir bereits die ersten Jahre der französischen Revolution hinter uns, wo gerade nicht viele französische Projekte ausgearbeitet wurden. Nachdem im achtzehnten Jahrhundert, während der Revolution und zur Zeit Napoleons das Interesse von deutscher Seite sehr gross genannt werden konnte, hörte es nach dem Wiener Kongress, als Deutschland sich stark national zu entwickeln begann, beinahe ganz auf. Grosse ausgearbeitete Völkerbundspläne von Deutschen sind seit Krauses Schrift vom Jahre 1814 (II, 1, S. 133) nicht mehr bekannt, es sei denn, dass man das im Jahre 1821 erschienene Buch über den Europäischen Bund, das von dem in Dänemark naturalisierten Deutschen Schmidt-Phiseldek veröffentlicht wurde (II, 1, S. 185), hierher rechnen, den Schweizer Bluntschli (II, 2, S. 119 f.) unter die deutschen Autoren aufnehmen oder auf die Tätigkeit von Eduard Loewenthal (II, 2, S. 17 f., 54 f. und 129 f.) und die Schrift von Eduard Baltzer (II, 2, S. 237) verweisen wollte.

Im Gegensatz zu der deutschen Schweigsamkeit während des neunzehnten Jahrhunderts nach dem Wiener Kongress, nahm die Produktivität der Franzosen in dieser Periode gerade zu. In den Revolutionsjahren vor 1815 wurden anfangs wohl viele erhabene internationale Gedanken geäussert, doch gewährte die Unruhe des politischen Lebens offenbar wenig Zeit zu ihrer reifen Ausarbeitung. Erst mit der äusseren Ruhe der Restaurationsepoche konnte in dem unbefriedigten Frankreich der Sinn für einen romantischen Internationalismus Früchte tragen, wobei die französischen Verfasser es mehrmals nicht versäumten, ihrem eigenen Vaterlande eine besondere, schöne Rolle zuzuerteilen (II, 2, S. 328 f.).

Auch in Grossbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden, während sich die moderne Friedensbewegung entwickelte, viele internationale Organisationsprojekte veröffentlicht. Der Friedensplan von Jeremy Bentham wurde auch erst 1843 publiziert. In der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts war die amerikanische Produktivität weniger gross. Bei allem Interesse für die Friedensbewegung und dem Wunsch, auf diesem Gebiet etwas Dauerhaftes aufzubauen, befasste man sich dort nicht gerne mit weitgehenden Vorschlägen, die Amerika und Europa gemeinsam betrafen.

Ausserhalb Deutschlands, Frankreichs, Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten waren, soweit es sich feststellen liess, in

der Schweiz, Belgien, Italien, den Niederlanden, Spanien, Polen, Russland (mit Livland), Böhmen, Dänemark und Oesterreich ein oder mehrere Verfasser von kleineren oder grösseren Friedensplänen zu finden <sup>1)</sup>.

Beruf und  
Stand der  
Verfasser.

Neben der Nationalität der Autoren lassen sich noch andere Einteilungsgründe verwenden. Hierbei muss jedoch bemerkt werden, dass die hier genannten Gruppen nicht nebeneinander stehen, sondern sich manchmal teilweise decken.

Die Verfasser der Pläne waren zum grössten Teil Privatpersonen, das heisst Menschen, die am politischen Leben keinen Anteil hatten. Eine Anzahl bestand aus Menschen, die zwar, als sie ihren Plan entwarfen, keine Staatsmänner waren, aber zuvor in der einen oder anderen Form eine politische Rolle gespielt hatten. Hierdurch bekommen ihre Gedanken immerhin für den Historiker einen anderen Aspekt. Zu diesen Politikern gehören Minister Sully und dessen Grand Dessein (I, S. 160), William Penn (I, S. 171), Alberoni (I, S. 222) und Napoleon (II, 1, S. 113).

Daneben konnten einzelne Versuche der praktischen Politik von Fürsten und Staaten erwähnt werden. Man denke in erster Linie an die Kreuzzugpläne von Podebrad (I, S. 108 f.) und Papst Leo X. (I, S. 128), ferner an gewisse Tendenzen der französischen Revolution (II, 1, S. 5 f.). Wir sahen bereits, wie bei den Schweizern (II, 1, S. 89 f.) der organisatorische Friedensgedanke zeitweilig sogar die offiziellen Schriftstücke der Diplomatie erreichte <sup>2)</sup>. Aus derselben Zeit datieren auch die Vorschläge von Kaiser Alexander I. und Czartoryski für eine Befriedung Europas (II, 1, S. 122 f.). Sechzig Jahre später war es ein anderer Kaiser, Napoleon III., der mit einem Vorschlag für einen europäischen Kongress die Pazifisten für kurze Zeit in Begeisterung versetzte (II, 1, S. 329 und II, 2, S. 21 f.).

Jedoch nicht nur Regierungspersonen, sondern auch andere führende Männer können in diesem Zusammenhang genannt

<sup>1)</sup> In unserem Band II, 1, S. 363<sup>1)</sup> erwähnten wir auch noch einen Kubaner, Calisto Bernal und sein Werk vom Jahre 1856 „Teoría de la Autoridad, aplicada a las naciones modernas“. Der Verfasser, von Ursprung ein Nordamerikaner, war Staatsanwalt (fiscal) beim Landgericht (Audiencia) zu Havanna und Vertreter in den spanischen Cortes. Seine sehr allgemein und teilweise unklar gehaltenen Ausführungen, die er als Anregungen für Zeitgenossen betrachtete, setzten die Hoffnung auf das Erstarken der Demokratie und erwarteten die Beseitigung des „Naturzustandes“ unter den Staaten von ihrer Unterstellung unter einen Kongress von „hochstehenden Menschen“.

<sup>2)</sup> Stapfers Schiedsvorschlag (vgl. II, 1, S. 91) ist vom Jahre 1798 (nicht 1808). Vgl. A. Rufer im Berner Taschenbuch 1933.

werden. In der Zeit der organisierten Friedensbewegung und der wachsenden Volksmacht haben innerhalb und ausserhalb der Volksvertretungen die Pazifisten mehrfach Versuche unternommen, unmittelbar auf die internationale Politik Einfluss auszuüben, z. B. hinsichtlich des Kriegsverhütungsrechtes im Pariser Vertrag vom Jahre 1856 (II, 1, S. 328) oder durch die Kundgebungen bei der Luxemburger Krise (II, 2, S. 4) und die Aktion von Henry Richard (II, 2, S. 45 f.). Ein einziges Mal gelang es den Führern der Pazifisten in dieser Eigenschaft mehr oder weniger unmittelbar in die internationalen Verhandlungen einbezogen zu werden (II, 2, S. 157).

Jedoch die Mehrzahl der Pläne stammt von Schriftstellern, Denkern und Träumern, die entweder völlig im Rahmen ihrer Lebensauffassung und getrieben durch ihre geistige Haltung oder unter dem Einfluss eines bestimmten Ereignisses oder aber, wie es jedenfalls den Anschein hat, ziemlich willkürlich zur Feder griffen, um aus ihrer Denkarbeit und ihrer Fantasie ein Friedensprojekt zu Papier zu bringen.

Die Form, in der die Friedenspläne in Erscheinung treten, ist sehr verschieden. Es kommt vor, dass der Organisationsgedanke mehr oder weniger verdeckt liegt oder ein Vorschlag einen Teil eines Werkes von viel grösserer Reichweite bildet <sup>1)</sup>. Es kann auch sein, dass eine Schrift ausschliesslich dem Friedensgedanken oder einem Gegenstand, der unmittelbar mit der internationalen Organisation zusammenhängt, gewidmet ist <sup>2)</sup>. Manchmal kleideten die Verfasser ihren Vorschlag in die Form eines Vertrages <sup>3)</sup>. Sie wollten es offenbar der armen, in sich zerrissenen Menschheit ganz leicht machen und brachten ihr daher den internationalen Plan als das erlösende Wort, worauf die Völker nur warteten, um zu einem Zustand eines dauerhaften Friedens und eines grösseren Glückes zu gelangen.

Form der Projekte.

<sup>1)</sup> Man denke zum Beispiel an de La Noue (I, S. 140) und Völkerrechtsgelehrte wie Grotius (I, S. 153), Rachel (I, S. 169), Günther (I, S. 276) usw.

<sup>2)</sup> z.B. Dubois (I, S. 101), Crucé (I, S. 143), Penn (I, S. 171), Bellers (I, S. 177), Saint-Pierre (I, S. 180) und viele andere aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

<sup>3)</sup> Podebrad (I, S. 108), Saint-Pierre (I, S. 187), Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 230), Goudar (I, S. 245), Kant (I, S. 314), Gargaz (II, 1, S. 35), Marchand (II, 1, S. 219), Siñeriz (II, 1, S. 232), Malardier (II, 1, S. 349), Loewenthal (II, 2, S. 18), Lacombe (II, 2, S. 105), Sicard (II, 2, S. 135), Godin (II, 2, S. 194), Lorimer (II, 2, S. 207), Mongredien (II, 2, S. 236), Hahn (II, 2, S. 237), Baltzer (II, 2, S. 238), Sketch of Haverford College (II, 2, S. 242). Meistens bildet der Vertragsentwurf nur einen Teil des ganzen Projekts.

## 2. ZIEL UND NEBENZIELE

Die Vergangenheit zeigt eine, besonders im letzten Jahrhundert, stark wachsende Zahl von Männern und Frauen, welche aus humanitären und ethisch-religiösen Gründen den Frieden lieben und zu fördern streben, an welche sich dann eine ganze Reihe Wirtschaftler und Juristen anschliesst.

Neben den mehr oder weniger pazifistischen Motiven, nämlich denen, wobei ausschliesslich oder in der Hauptsache das Zustandekommen eines dauerhaften internationalen Friedens das Endziel ist, kommen für die Pläne auch noch andere Momente in Betracht. Wir denken jetzt nicht so sehr an das Problem der Gerechtigkeit im Allgemeinen auf das wir noch unten zurückkommen (vgl. unten S. 347), sondern an die Nebenziele politischer, religiöser oder ökonomischer Art, welche ein Teil der Verfasser der Projekte ins Auge fasst.

Der Kampf gegen die Mohammedaner.

In der Welt der westeuropäischen Staaten kam der Gedanke einer internationalen Organisation in einer Form auf, der man wegen mancherlei Eroberungsabsichten einen rein idealistischen Charakter nicht zuerkennen kann. In den ältesten Projekten wurde, abgesehen von einigen politisch-nationalen Motiven, der Friedensbund in Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Mohammedaner gebracht <sup>1)</sup>. Dass Erasmus in seinen zahlreichen Schriften, in der Regel jedenfalls, den Krieg gegen die Türken verurteilte, ist bei ihm nicht verwunderlich (I, S. 125). Crucé (I, S. 145) und William Penn (I, S. 175) hatten so grosszügige Auffassungen, dass sie die Türkei in den Bund aufnehmen wollten. Saint-Pierre meinte, als er Anlass hatte, das Grand Dessein zu verherrlichen, dass die Türken ausgeschlossen und sogar aus Europa vertrieben werden müssten. Es ist jedoch Grund zu der Annahme vorhanden, dass er dennoch dem Plan eines Bundes mit den nichtchristlichen Völkern den Vorzug gegeben hätte. (I, S. 189). Von den übrigen Schriftstellern aus dem achtzehnten Jahrhundert, die einen Völkerbundplan bearbeitet haben, war, soweit sie sich über das Verhältnis zu den Türken ausgelassen haben, Palthen ihnen offenbar gut gesinnt (I, S. 251). Schlettwein

<sup>1)</sup> Man denke an Pierre Dubois (I, S. 102), Podebrad (I, S. 109) und für die spätere Zeit an Papst Leo X. (I, S. 128), François de La Noue (I, S. 141), das Grand Dessein (I, S. 168), Alberoni (I, S. 224) und Lilienfeld (I, S. 270).

schlug dagegen vor, dass für die Aufnahme der Türken in den Bund die Bedingung gestellt werden müsse, dass die Türken sich den christlichen Gesetzen unterwürfen (I, S. 312).

Im neunzehnten Jahrhundert wurden, wie bekannt ist, mehrfach Vorschläge gemacht, das türkische Reich auf Asien zu beschränken <sup>1)</sup>. Auch die Verfasser eines Entwurfes für eine Friedensorganisation äusserten wohl einmal einen derartigen Gedanken. Der Däne Schmidt-Phiseldk (II, 1 S. 185 <sup>2)</sup> und S. 193) träumte unter dem Einfluss des griechisch-türkischen Krieges von einem neuen Reich mit Konstantinopel als Hauptstadt. Fourier vertrat die Meinung, dass man das Übel an der Wurzel ausrotten solle, indem man den Sultan nach Bagdad vertreibe <sup>3)</sup>. Von den sonstigen besprochenen, neueren Schriftstellern sprachen nur wenige sich darüber aus, ob man die Türken ausschliessen oder aber aufnehmen solle. Moritz Adler (II, 1, S. 358) betrachtete es noch als Aufgabe der organisierten Christenheit, den Kampf gegen die heidnischen Völker aufzunehmen, die soviel Schlechtes täten, wobei der Verfasser sogar China und Japan ins Auge fasste. Der Russe Kamarowsky (II, 2, S. 180) wollte die Türkei bei seinem Plan für die Errichtung eines internationalen Gerichts nicht zulassen. Von den anderen Verfassern, die von den christlichen, den konstitutionellen oder den zivilisierten Staaten sprachen, wollten gewiss alle die Mohammedaner, jedenfalls vorläufig, ausschliessen, wenn sie dabei auch nicht gerade an Kampf dachten.

Des öfteren kam es vor, dass die Autoren auf dem Wege über eine internationale Organisation die Befriedigung bestimmter nationaler Wünsche durchzusetzen trachteten. Bereits bei Pierre Dubois war der Zweck eines Friedensplanes auch mit darauf gerichtet, die Macht und den Einfluss Frankreichs zu heben (I, S. 106 f.). Das Grand Dessein wollte, jedenfalls indirekt, durch die Erniedrigung der spanisch-habsburgischen Monarchie Frankreich Vorteile verschaffen (I, S. 161). Napoleon war gewiss nicht der einzige, der als seinen Wunsch ausgesprochen hat, dass das Reich Karls des Grossen wieder auferstehen möge, wodurch „l'empire français deviendra la mère-patrie des autres souverainetés“ (II, 1,

Befriedigung  
nationaler  
Wünsche.

<sup>1)</sup> Vgl. T. G. *Djuvara*, *Cent projets de partage de la Turquie (1281–1913)*, 1914.

<sup>2)</sup> Vgl. *Fourier*, *Oeuvres complètes, 2e édition, tome V*, Paris 1841, S. 323. Siehe auch Villiaumé (II, 1, S. 331) und Ambroise (II, 1, S. 332).

S. 93). Auch französische Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts meinten, dass ihr Land nicht nur eine besondere Berufung zu erfüllen habe, sondern dass es in dem Bund einen mächtigen Platz einnehmen müsse. Nach dem Plan von Victor Considérant sollten sich z. B. alle kleinen Nationen unter die Leitung Frankreichs stellen (II, 1, S. 217). Durand gab sich der Hoffnung hin, dass Frankreich die Vorherrschaft im Bund haben werde (II, 1, S. 231).

Jedoch nicht nur zu Gunsten Frankreichs, sondern auch zur Beschränkung des französischen Einflusses wurden Pläne für einen internationalen Zusammenschluss geschmiedet. Das Projekt vom Jahre 1745 brachte die Furcht vor einem allzu mächtigen französischen Königshaus zum Ausdruck (I, S. 231). Paoli-Chagny wollte aus demselben Grund sein eigenes Vaterland nicht mit in dem Bund einbeziehen (II, 1, S. 142<sup>3</sup>).

Verständlicherweise meinten auch manche Polen, dass eine europäische Friedensorganisation ihrem armen Vaterland Recht widerfahren lassen werde, vgl. Sendschreibendes alten Weltbürgers Syrach (II, 1, S. 29 f.) und Abbé Ambroise (II, 1, S. 332). In der „Liga“ Kaiser Alexanders I. sollten Russland und England das Uebergewicht haben (II, 1, S. 124).

Verbesserung  
der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse.

Eine grosse Anzahl Verfasser hofften, durch die Staatenorganisation ihre wirtschaftlichen und sozialen Wünsche verwirklicht zu sehen. Viele traten dabei für den internationalen Freihandel ein, der mit dem Frieden eingeführt werden sollte und seinerseits auch wiederum einen günstigen Einfluss auf die Erhaltung des Friedens ausüben würde.

Bereits Emeric Crucé, der sich mit verschiedenen wirtschaftlichen Problemen beschäftigte, setzte sich für die Freiheit von Handel und Verkehr ein (I, S. 146 f.)<sup>1</sup>).

<sup>1</sup>) Ihm folgten im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert in mehr oder weniger starkem Masse u. a. von Loen (I, S. 241), Saintard (I, S. 243), Bentham (I, S. 291), Schlettwein (I, S. 309), Cloots (II, 1, S. 25), Görres (II, 1, S. 52), Veridicus (II, 1, S. 53), der Verfasser der Patriotischen Beiträge (II, 1, S. 72), Zachariä (II, 1, S. 76), Georgii (II, 1, S. 86), Gondon (II, 1, S. 105), verschiedene Schriftsteller aus der Zeit des Wiener Kongresses (II, 1, S. 138 f.), Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 188), der Verfasser des Nouveau Projet vom Jahre 1826 (II, 1, S. 203), Marchand (II, 1, S. 229), Sartorius (II, 1, S. 244), der Schriftsteller M (II, 1, S. 291), Ladd (II, 1, S. 297), Girardin (II, 1, S. 330), Malardier (II, 1, S. 352), de Parieu (II, 2, S. 28), Lemonnier (II, 2, S. 77), Larroque (II, 2, S. 86), Paul Lacombe (II, 2, S. 109), Emile de Laveleye (II, 2, S. 136), Barbault (II, 2, S. 138), Kamarowsky (II, 2, S. 182), Latsio (II, 2, S. 193), Vincent (II, 2, S. 147), Joel Willis (II, 2, S. 147), Saint-Yves d'Alveydre (II, 2, S. 189), Godin (II, 2, S. 197), Pays (II, 2, S. 203), Mongredien (II, 2, S. 236), Hahn (II, 2, S. 237).



Der Abbé de Saint-Pierre, der zwar hinsichtlich seiner Stellungnahme zum allgemeinen Freihandel einigermaßen unsicher war, wollte auf wirtschaftlichem Gebiet der Friedensorganisation eine wichtige Aufgabe zuerteilt sehen. Es sollten in verschiedenen Verkehrszentren internationale Handelskammern errichtet werden. Auch sollte der Bund sich für die Förderung der Münz-, Mass- und Zeiteinheit einsetzen (I, S. 191 f. und 200).

Vor allem im neunzehnten Jahrhundert meinten viele, dass auch die Ausführung grosser Unternehmungen zur Aufgabe der internationalen Organe gehöre. Man denke hierbei natürlich in erster Linie an den Grafen Saint-Simon (II, 1, S. 210) und ferner an Taparelli (II, 1, S. 205), Marchand (II, 1, S. 229), Ferdinand Durand (II, 1, S. 231), der dafür vor allem die Heere benutzen wollte, sowie ausserdem Pecqueur (II, 1, S. 264), William Ladd (II, 1, S. 297), Jules Polo (II, 2, S. 229) und Lorimer (II, 2, S. 221).

Das Endziel für die menschliche Gesellschaft, das den Verfassern der Pläne vor Augen schwebte, nahm jedoch in manchen Fällen ein viel grösseres Ausmass an. Für einen revolutionären Politiker wie Condorcet (II, 1, S. 14), für einen revolutionären Utopisten wie Cloots (II, 1, S. 21), für Krause bei seinen Betrachtungen über den Menschheitsbund (II, 1, S. 110), für die Saint-Simonisten (II, 1, S. 205 f.) und die Fourieristen (II, 1, S. 214 f.) war der Völkerbund nur ein Glied in der Kette einer allgemeinen Reform der menschlichen Gesellschaft, die sich auf das Gebiet der geistigen und der materiellen Wohlfahrt erstrecken sollte. Auch Sartorius stellte neben die, wie er es nannte, negative Aufgabe das positive Ziel, die gesamte menschliche Kultur auf eine höhere Entwicklungsstufe zu bringen (II, 1, S. 244) <sup>1)</sup>.

Allgemeine soziale Reform.

Zu denjenigen, die nach einer allgemeinen Reform der menschlichen Gesellschaft strebten, kann man auch die Leute rechnen, die der katholischen Kirche eine besondere Aufgabe zuerkennen wollten. So stellte sich der Verfasser des *Nouveau Projet* vom Jahre 1826 vor, dass die gesamte Welt in einem einzigen christlichen Friedensstaat vereinigt würde (II, 1, S. 199). Dies war auch für Taparelli das erstrebenswerte Ideal (II, 1, S. 205).

Römisch-katholisches Ideal.

<sup>1)</sup> Man könnte auch noch andere Schriftsteller nennen, zum Beispiel Gustaf Björklund, *Om nationernas sammanväxning*. Stockholm 1887.

Andere sprachen zwar nicht von einem katholischen Friedensstaat, wollten aber doch der katholischen Kirche und dem Papst, oder jedenfalls einer kirchlichen Organisation, grossen Einfluss zuerkennen. Chateaubriand (II, 1, S. 195) und Joseph de Maistre (II, 1, S. 195) erinnerten an das, was die Kirche während des Mittelalters zustande gebracht hatte. Der Protestant David Urquhart schöpfte aus der grossartigen Vergangenheit der Kirche die Kraft für sein Streben, ihr auch für die neue Zeit eine internationale Aufgabe zuzuerteilen (II, 1, S. 360). Bonnard (II, 1, S. 335) und Moritz Adler setzten Vertrauen in die Verbreitung der christlichen Religion im Osten. Der letztere meinte sogar, dass durch eine grosse militärische Macht Kultur und Christentum verbreitet werden könnten (II, 1, S. 358). Bei Saint-Yves d'Alveydre sollte ein Rat der Kirchen für eine derartige Sendung Sorge tragen (II, 2, S. 190).

Schutz Euro-  
pas gegenüber  
anderen Erd-  
teilen.

Mehrfach haben Pazifisten die junge amerikanische Republik dem alten Europa als Vorbild vor Augen gestellt. Den Amerikanern nachzueifern, meinten sie, würde der Freiheit und dem Frieden zugute kommen. Im Gegensatz zu den vielen Bewunderern Amerikas hörte man jedoch auch manchmal Stimmen, die in der Republik auf der anderen Seite des Ozeans eine Gefahr sahen, die Europa nicht besser abwenden könne, als wenn es sich auch organisiere (vgl. unten S. 289 f.).

Ein polnischer Schriftsteller vom Jahre 1795 prophezeit, dass die Zeit kommen werde, wo Europa mit Amerika und auch mit Afrika Krieg führe (II, 1, S. 32). Schmidt-Phiseldek äusserte in seiner Schrift vom Jahre 1821 die Befürchtung, dass die emporkommenden Staaten der neuen Welt Europa überflügeln würden, wenn hier nicht ein Bund zustande komme (II, 1, S. 185 und S. 192) <sup>1)</sup>. Eine eventuelle Allianz der amerikanischen Staaten war eines der Momente, die Siñeriz wenige Jahre nach dem Kongress von Panama Veranlassung gaben, seinen Entwurf für eine europäische Verfassung zu veröffentlichen (II, 1, S. 233). Michel Chevalier war der Meinung, dass der einzige Weg für Europa, um der amerikanischen Konkurrenz entgegenzutreten zu können, die Verstärkung der Einheit sei <sup>2)</sup>. Aurelio Turcotti begründete die

<sup>1)</sup> Vgl. auch Fréd. *Le Play*, *L'organisation du travail*, 1870, S. 459 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Michel Chevalier in der *Revue des deux mondes* 1866, Mai-Juin, S. 758 f.

Abfassung seines internationalen Gesetzbuches nicht nur mit der amerikanischen Gefahr, die Europa zur Einheit mahne, sondern auch mit der drohenden Überflutung vonseiten des Ostens. Die Zusammengehörigkeit müsse sich schon aus der Furcht ergeben, dass in der Zukunft ein zersplittertes Europa durch die Ambitionen asiatischer Despoten, möglicherweise mit Hilfe Russlands oder der Türkei, zugrunde gerichtet werde (II, 2, S. 114). Considérant sah eine Gefahr für den europäischen Frieden vonseiten Englands und Russlands, wollte aber dennoch diese beiden Weltreiche nicht von der Teilnahme am Bunde ausschliessen (II, 1, S. 216 f.).

Nicht nur die Gefahr vom Ausland her, sondern auch die Möglichkeit einer wirksameren Unterdrückung von inneren Unruhen sollte nach der Meinung einiger Verfasser die internationale Zusammenarbeit fördern. Bereits König Podebrad schlug innerhalb des Völkerbundsvertrages eine Regelung vor, derzufolge Ruhestörer in einem Staat gehörig bestraft werden sollten (I, S. 112).

Bekämpfung innerer Unruhen.

Spätere Schriftsteller haben eine Einmischung, obwohl die meisten sich sonst dagegen erklärten, mit dem Ziel der Unterdrückung einer Revolution entweder vonseiten der anderen Staaten oder vonseiten des Bundes selbst zulassen wollen <sup>1)</sup>. Auch Kaiser Alexander von Russland wies noch bei Gelegenheit des Aachener Kongresses darauf hin, wie ein vereinigtes Europa die innere Ruhe der Länder bewahren könne, wodurch die Regierungen ohne Furcht ihren Untertanen grössere Freiheiten zugestehen könnten (II, 1, S. 163). Fourier dachte an die Möglichkeit, dass eine Flotte des europäischen Bundes die innere Ordnung in den südamerikanischen Staaten wiederherstellen könne <sup>2)</sup>.

Es ist verständlich, dass die Pazifisten, sei es unter dem Einfluss der allgemeinen humanitären Strömungen, sei es wegen der Schwierigkeit des Problems, mehr als einmal die koloniale Frage in ihren Plänen zur Sprache gebracht haben. Jeremy Bentham betrachtete am Vorabend der französischen Revolution die Emanzipation aller Kolonien seitens Englands und Frankreichs als eine der Grundlagen, worauf der Friedensplan begründet werden

Lösung des Kolonialproblems.

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Saint-Pierre (I, S. 190), das Projekt von 1745 (I, S. 232 u. 235), das Projekt von 1787 (I, S. 284), Schlettwein (I, S. 313), Siñeriz (II, 1, S. 234) und Adler (II, 1, S. 357). Vgl. auch unten S. 319.

<sup>2)</sup> *Fourier*, Oeuvres complètes, 2e édition, tome V, Paris 1841, S. 323.

müsse (I, S. 293). Schmidt-Phiseldek ging in seiner Schrift vom Jahre 1821 nicht so weit, trat jedoch für die Selbstverwaltung der überseeischen Niederlassungen ein. Der europäische Bund sollte aber die Regelung ihrer auswärtigen Angelegenheiten übernehmen. Für die anderen Kolonien dachte er sich eine europäische Verwaltung, die aber die Interessen der Bevölkerung zu wahren habe (II, 1, S. 188 f.).

Marchand trat zwar für eine Ausbreitung der kolonialen Macht, z. B. in Nordafrika, ein, hielt es aber nicht für ausgeschlossen, dass manche Kolonien unabhängig erklärt würden, oder aber ihre Verwaltung dem Bund übertragen würde (II, 1, S. 225 f.).

Auch Constantin Pecqueur, der im Geiste der Saint-Simonisten und Fourieristen von dem Bund die Initiative für grosse Unternehmungen ausgehen lassen wollte, dachte dabei u. a. an eine gemeinschaftliche Kolonisation (II, 1, S. 261).

Lorimer (II, 2, S. 219<sup>3</sup>) und Guillaume Pays (II, 2, S. 203) vertraten die Meinung, dass in der Zukunft der Emanzipation der Kolonien Rechnung getragen werden müsse. Paul Lacombe sah für den Bund bezüglich der Kolonien insofern eine Aufgabe, als das von ihm vorgeschlagene Schiedsgericht eingreifen müsse, wenn der betreffende europäische Staat andere Länder vom Handel mit den Kolonien ausschliesse. Hilfeleistung an unterdrückte Kolonialbevölkerungen hielt er jedoch für unerwünscht (II, 2, S. 110). Auch andere Schriftsteller, wie Saint-Yves d'Alveydre (II, 2, S. 189) und Bluntschli (II, 2, S. 126), meinten, dass die internationale Organisation sich früher oder später mit dem Kolonialproblem beschäftigen müsse. Hahn wollte den Kolonialbesitz aller Staaten unter den Schutz des Bundes stellen. Neue Kolonien sollten nur vom Bund erworben werden dürfen (II, 2, S. 237).

### 3. ALLGEMEINER JURISTISCHER CHARAKTER DER ORGANISATION

#### a. FREIE ODER MACHTORGANISATION, DAS PROBLEM DER SOUVERÄNITÄT DER EINZELNEN STAATEN

Man kann sich die Staatenorganisation entweder auf dem Prinzip der Souveränität der Staaten oder als Machtorganisation aufgebaut denken.

Im ersten Fall geht man mehr von der freien Zusammenarbeit

der Staaten aus. Das gemeinschaftliche Organ — es können deren auch einige vorhanden sein — wird vielfach mehr einen vermittelnden Charakter tragen. Die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit betrachtet man dann am liebsten als freiwillig. Im zweiten Fall besteht eine andere Tendenz. Es ist ein Organ vorhanden, das nicht nur die Leitung der internationalen Gemeinschaft hat, sondern auch in dieser Eigenschaft, unabhängig von dem Willen der einzelnen Mitglieder, Regeln aufstellen oder Beschlüsse fassen kann.

Ohne dass es möglich ist, für alle Projekte festzustellen, unter welche der beiden Gruppen sie gebracht werden müssen, weil die Pläne dafür manchmal zu vage sind, kann man doch wohl sagen, dass die übergrosse Mehrheit eine Machtorganisation ins Auge fasste. Dabei sollte zwar in der Regel die Unabhängigkeit der Staaten noch so weit wie möglich gewahrt werden, aber dennoch sollte in dem internationalen Organ die Mehrheit Beschlüsse fassen können, denen sich die Minderheit zu unterwerfen habe.

Ein Beispiel einer schwachen Machtorganisation finden wir im Plan von Pierre Dubois (I, S. 103). Die souveränen Staaten (*civitates et principes superiores in terris non recognoscentes*) sollten ihre Abgeordneten zu einem unter dem Vorsitz des Papstes stehenden Concilium entsenden. Streitigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht entschieden werden, das jeweils aus den Vertretern der beiden Parteien zusammengesetzt werden sollte.

König Podebrad beabsichtigte eine straffere Organisation einzuführen. Sogar die konstitutionellen Bestimmungen sollten durch Mehrheitsbeschluss abgeändert werden können (I, S. 86, u. 120).

In der neueren Zeit ist Emeric Crucé der erste gewesen, der mit einem ausführlichen Friedensplan zu Tage getreten ist. Crucé wies einerseits auf die Bedeutung moralischer Zwangsmittel hin, sah aber andererseits auch die Notwendigkeit ein, dass in jedem Fall Beschlüsse gefasst und durchgesetzt werden könnten. Die Fürsten und Staaten sollten zuvor schwören müssen, dass sie die Beschlüsse der Mehrheit als Recht anerkennen und auch nötigenfalls die Unwilligen mit Gewalt zur Befolgung zwingen würden (I, S. 148 u. 151).

William Penn nahm zu den Bedenken derer Stellung, die mein-

ten, dass die Fürsten und Staaten ihre Souveränität verlieren würden. Nach seiner Ansicht würde die Souveränität, im Sinne von Verwaltungshoheit hinsichtlich des eigenen Volkes, in keiner Weise Schaden leiden. Seine Antwort ist der Mühe wert, hier zitiert zu werden <sup>1)</sup>:

I am come now to the last Objection, That Sovereign Princes and States will hereby become not Sovereign: a Thing they will never endure. But this also, under Correction, is a Mistake, for they remain as Sovereign at Home as ever they were. Neither their Power over their People nor the usual Revenue they pay them, is diminished: It may be the War Establishment may be reduced, which will indeed of Course follow, or be better employed to the Advantage of the Publick. So that the Sovereignities are as they were, for none of them have now any Sovereignty over one another: And if this be called a lessening of their Power, it must be only because the great Fish can no longer eat up the little ones, and that each Sovereignty is equally defended from Injuries, and disabled from committing them: Cedant Arma Togae is a Glorious Sentence; the Voice of the Dove; the Olive Branch of Peace. A Blessing so great, that when it pleases God to chastise us severely for our Sins, it is with the Rod of War that, for the most Part, he whips us: And Experience tells us none leaves deeper Marks behind it.

Im achtzehnten Jahrhundert.

Auch im achtzehnten Jahrhundert bezweckten die Friedensvorschläge in der Regel eine Machtorganisation. Von einer vollkommenen Souveränität der einzelnen Staaten kann dabei keine Rede mehr sein. Aus diesem Grunde verwarfen u.a. Wittich (I, S. 203) und Toze (I, S. 237) die Ideen des Abbé de Saint-Pierre. Indessen sollten nach dem Plan des Abbé Veränderungen der konstitutionellen Bestimmungen nur mit Zustimmung aller Staaten stattfinden (I, S. 194).

Schindler wies jedoch darauf hin, dass bereits bei den zu seiner Zeit bestehenden internationalen Beziehungen nicht mehr von der Unabhängigkeit der Staaten gesprochen werden könne (I, S. 300).

Lilienfeld (I, S. 265) und der Verfasser des Projektes vom Jahre 1787 (I, S. 280) vertraten die Ansicht, dass die Staaten nichts von ihrer Souveränität einbüßen würden, da sie nicht fremden Richtern sondern dem Recht unterworfen seien. Eine besonders weit-

<sup>1)</sup> William Penn, An essay towards the present and future Peace of Europe (Ausgabe 1912) S. 13. Vgl. auch Band I, S. 175 unsres Werkes.

gehende Gewalt wollte das Projekt vom Jahre 1782 dem Rat der Grossmächte als höchste Macht innerhalb der Organisation zuerteilen. Sogar die Urteile des aus den Gesandten der „Big Four“ bestehenden sogenannten Gerichtshofes sollten noch der Genehmigung dieser Mächte bedürfen (I, S. 273).

Kant meinte, die Logik verlange, dass die Staaten, wie dies bei den Menschen im Naturzustand der Fall gewesen sei, schliesslich ihre Freiheit aufgeben und einen Völkerstaat bilden würden. Dies geschehe aber nicht, da die Völker ihre Selbständigkeit behalten wollten. Die einzige Lösung sei eine lose Bindung durch einen Völkerbund, wodurch es möglich gemacht werde, dass die Staaten ihre Streitigkeiten an Stelle des Krieges durch ein Gerichtsverfahren beendigen (I, S. 327 u. 336).

Im Gegensatz zu Männern wie Cloots, die unter dem Einfluss der französischen Revolution die Souveränität der Menschheit predigten und von einer Art freier Weltgemeinschaft träumten (II, 1, S. 26), nahmen spätere Schriftsteller den nationalen Staat als Grundlage ihrer Friedensorganisation. In der Regel traten sie für eine Art Machtorganisation ein, die zwar die Freiheit der Staaten so weit wie möglich achten müsse, aber wo doch der einzelne Staat rechtlich der Gemeinschaft untergeordnet sei.

Einige Verfasser wollten die Souveränität der Staaten beibehalten oder gebrauchten jedenfalls eine derartige Formulierung, wonach die Staatssouveränität erhalten zu bleiben schien. Das Projekt vom Jahre 1808 (II, 1, S. 80) wollte prinzipiell nichts von einer internationalen Organisation wissen, die über den Staaten stehe, und beschränkte sich auf eine Regelung von Zwangsmassnahmen gegen Ruhestörer innerhalb der Staatengemeinschaft. Aber auch hier sollte sich die Minderheit dem Beschluss der Mehrheit unterwerfen müssen. Dabei sollte ein internationales Organ nur die Abstimmung der einzelnen Regierungen überwachen und die Entscheidungen der Staaten zu einem Bundesbeschluss umarbeiten ohne selbst entscheidungsbefugt zu sein. Da demnach die Beschlüsse der verschiedenen Staaten, denen eine Anzahl Stimmen zuerkannt werde (im Verhältnis zu dem Umfang ihrer militärischen Stärke, die wiederum im Zusammenhang mit der Grösse des Staates stehe), bei Stimmenmehrheit angenommen würden, liege es auf der Hand, dass die Selbständigkeit des einzelnen Staates stark beeinträchtigt werde. Allerdings meinte der

Im neunzehnten Jahrhundert.

Verfasser, dass durch sein System immer eine solche Gruppierung möglich sei, dass die kleinsten Staaten von den mächtigsten nichts zu fürchten hätten. Der internationalen Behörde sollte die Aufsicht über die Handlungsweise der Staaten und im Falle bestimmter Streitigkeiten die Einleitung einer Untersuchung übertragen werden.

Auch Gondon wollte in seiner Schrift vom Jahre 1807 (II, 1, S. 102) das Prinzip der Souveränität als Ausfluss des Willens der Staaten, die grösstmögliche Selbständigkeit zu entfalten, mit dem Wunsch nach einer Friedensorganisation in Uebereinstimmung bringen. Er schlug allerlei Organe vor, aber dennoch sollten nach seiner Ansicht die Beschlüsse des Kongresses, die Entscheidungen des Gerichts und die Tätigkeit des von ihm Protektorat genannten Organs keine die Souveränität beschränkenden Handlungen sein, sondern nur die Vollziehung der Gesetze der gesetzgebenden Gewalt. Diese liege in den Händen der Staatsregierungen.

Krause erklärte in seinem Entwurf vom Jahre 1814 <sup>1)</sup>:

.... der europäische Staatenbund ist nichts anders, als eine für immer erklärte Allianz freier selbständiger Staaten für das gesammte Völkerrecht.

Darum müsse es auch den Staaten frei stehen, aus dem Bund auszutreten (II, 1, S. 136 u. 138). Das „Bundgericht“ sei ein Gericht über Gleichberechtigte, das dann auch keine Strafe auferlege, sondern nur feststelle, unter welchen Bedingungen ein Staat Mitglied des Bundes bleiben könne (II, 1, S. 139). Ueber Angelegenheiten, die den gesamten Bund beträfen, könne der Bund nur einstimmig beschliessen (II, 1, S. 141). Aber auch Krause wollte nicht nur das Recht, nötigenfalls mit Gewalt, gewahrt wissen (II, 1, S. 139), sondern es sollte sogar eine dem internationalen Recht widersprechende innerstaatliche Regelung für ungültig erklärt werden können. Allerdings sollte ein solches Volk niemals vollkommen vernichtet werden dürfen (II, 1, S. 135).

Die Amerika-  
ner. Unter den späteren Schriftstellern des neunzehnten Jahrhunderts, die sich die Organisation als einen sehr losen Verband dachten, nehmen eine Anzahl Amerikaner einen hervorragenden Platz ein. Sie konnten sich einen dauernden Friedenszustand

<sup>1)</sup> K. C. F. Krause, Entwurf eines europäischen Staatenbundes (Ausgabe 1920), S. 14. Vgl. auch Vorschläge vom Jahre 1814 (II, 1, S. 150).



nicht anders als unter der grösstmöglichen Beobachtung der nationalen Unabhängigkeit denken. Bei Hamilton sollten die Regierungen die höchste Gewalt behalten (II, 1, S. 285). Auf die Frage, ob die Staaten durch die Errichtung eines Kongressgerichts nichts von ihrer Souveränität einbüßen würden, lautete seine Antwort verneinend, weil dieses internationale Organ eine Aufgabe erfülle, nämlich die friedliche Beilegung internationaler Streitfälle, die vom einzelnen Staat gar nicht erledigt werden könne!

Hinsichtlich der Grundfrage, ob ein internationales Organ selbständige Entscheidungen fällen kann oder nicht, müssen wir einen Unterschied zwischen Gesetzgebung einerseits und Vollziehung oder Rechtsprechung anderseits machen. Das Erfordernis, dass das Zustandekommen internationaler Rechtsregeln noch der Ratifikation der Regierungen bedarf, finden wir heutzutage selbstverständlich. Jedoch die Rechtskraft von Vollzugsmassnahmen eines internationalen Organs noch von der Zustimmung der einzelnen Regierungen abhängig machen zu wollen, scheint doch eine sehr weitgehende Forderung des Souveränitätsprinzips zu sein. Trotzdem wollten verschiedene amerikanische Schriftsteller alle Beschlüsse von allen Regierungen bestätigt wissen (Philanthropos II, 1, S. 278; M. II, 1, S. 289 u. Upham II, 1, S. 292). Diese Bestimmung sollte wahrscheinlich auch gelten, falls sich der Kongress als Gericht betätigen würde. Ladd erklärte jedoch ausdrücklich, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit nicht für die Entscheidungen des Gerichts gelten sollte (II, 1, S. 298). Wenige gingen aber so weit wie Geo C. Beckwith, der die Entscheidungen des Gerichts nur als Gutachten ansah, deren Befolgung den Regierungen freistehe (II, 1, S. 302).

Von den europäischen Schriftstellern des Kontinents soll in diesem Zusammenhang Constantin Pecqueur genannt werden (II, 1, S. 265). Dieser sah ein, dass man Schritt für Schritt vorgehen müsse, wenn man die Regierungen für einen Friedensplan gewinnen wolle. Erst für die Zukunft erwartete er die Möglichkeit einer Vereinigung der Völker zu einer wirklichen internationalen Organisation. Nach seiner Ansicht sollte der erste Schritt eine Regelung sein, wobei die Souveränität der Staaten gewahrt bleibe und ihnen sogar die Freiheit gelassen werde, ob sie den Beschlüssen des internationalen Organs Folge leisten wollten oder nicht.

Europäische  
Schriftsteller.

Unter Napoleon III. war es Strada (II, 1, S. 336), der vorschlug, dass die grossen Fragen von allgemeinem Interesse wie Krieg und Frieden nicht durch das europäische Parlament selbständig entschieden, sondern von diesem internationalen Organ den Volksvertretungen der verschiedenen Länder vorgelegt werden sollten <sup>1)</sup>.

Die Weltakademie, die Kaufmann vorschlug, sollte nur eine moralische Wirkung ausüben. Es sollte jeder Regierung überlassen bleiben, inwieweit sie die Entscheidungen der Weltakademie befolgen wolle oder nicht (II, 1, S. 340).

Meinungen  
über die Sou-  
veränitätsfra-  
ge in der letz-  
ten Periode.

Auch in der letzten der hier behandelten Perioden finden wir viele, die die Freiheit der Staaten so weit wie möglich gewahrt wissen wollten, gegenüber anderen, die tiefer eingreifende Organisationen für möglich erachteten. Zu der ersten Gruppe muss u. a. das „Institut de droit international“ gerechnet werden, das sogar die Errichtung eines ständigen Gerichts, wie es von James B. Miles vorgeschlagen und vom niederländischen General Den Beer Poortugael als möglich angesehen wurde, nicht anempfehlen zu können glaubte, weil ein derartiges Gericht sich nicht mit der absoluten Souveränität der Staaten vereinigen lasse (II, 2, S. 60). Zu der zweiten Gruppe sind u. a. diejenigen zu rechnen, denen eine Föderation oder ein Bundesstaat vor Augen schwebte <sup>2)</sup> oder die einem Rat der Grossmächte einen besonderen Platz zuerkennen wollten <sup>3)</sup>.

Die Verfasser stellten es vielfach so dar, dass bei der Ausführung ihres Planes die Unabhängigkeit der Staaten unangetastet bleibe. Pays u. a. erachtete es damit nicht in Widerspruch, wenn die Organisation die Souveränität über die einzelnen Nationen besitze (II, 2, S. 202). Larroque setzte auseinander, dass der Zwang, so wie er ihn sich vorstelle, nicht ein Leugnen der Staatssouveränität, sondern eine gewisse Beschränkung als Folge der Teilnahme an der Union sei (II, 2, S. 88). Sprague stellte fest,

<sup>1)</sup> Bei Malardier ist es nicht völlig deutlich, für welche Beschlüsse dieser Verfasser (II, 1, S. 352) die Zustimmung der Staaten für nötig erachtete. Artikel 20 seiner europäischen Verfassung lautete: Les jugements de la Confédération européenne ne portant que sur des différends internationaux sont remis à la sanction de tous les Etats confédérés.

<sup>2)</sup> z.B. Ahrens (II, 2, S. 10), Frantz (II, 2, S. 15), Proudhon (II, 2, S. 31), die Friedens- und Freiheitsliga (II, 2, S. 77 f.), Seeley (II, 2, S. 141), Géraud (II, 2, S. 229), und Poinsoot de Chansac (II, 2, S. 231).

<sup>3)</sup> Siehe unten S. 286 und S. 298 f.

dass die Freiheit der Staaten nicht bedeute, dass sie sich einer einmal übernommenen Verpflichtung entziehen könnten (II, 2, S. 97).

Schliesslich soll in diesem Zusammenhang noch Kamarowsky genannt werden. Das von ihm geplante Gericht sollte einen freiwilligen Charakter haben, d.h. die Staaten sollten frei darüber bestimmen können, ob sie ihre Streitfälle dem Gericht zur Entscheidung unterbreiten wollten oder nicht. Täten sie es, dann müssten sie sich auch den Urteilen unterwerfen, jedenfalls soweit diese in Übereinstimmung mit dem Recht seien (II, 2, S. 180). Der Verfasser äusserte sich jedoch nicht darüber, wer dieses letztere zu prüfen haben sollte. Wenn er die Rechtmässigkeit des Urteils vom Staate selbst beurteilen lassen wollte, dann erscheint die Wirkung dieser Regelung sehr problematisch. Die Hauptsache ist jedoch, dass auch dieser Autor sich der Schwierigkeiten einer Beschränkung der Eigenmacht der Staaten bewusst war, aber sich zugleich der Hoffnung hingab, dass „le cercle de ces droits (non-susceptibles d'une solution juridique) irait naturellement se rétrécissant avec les progrès de la justice internationale”.

#### b. DAS NATIONALE ELEMENT UND DIE GRENZEN DER STAATEN

Unter denjenigen der älteren Schriftsteller, die sich im allgemeinen gegen eine Veränderung in der politischen Einteilung wandten, befanden sich eine Anzahl, die das ausdrücklich erwähnten, wobei einige daran Bestimmungen bezüglich der genauen Feststellung der Grenzen fügten <sup>1)</sup>.

Status quo;  
Feststellung  
der Grenzen;  
Prinzip der  
Nationalität.

Um das Jahr 1800, in einer Zeit, wo der nationale Gedanke zu starker Entwicklung kam, gaben auch die Schriften für eine Friedensorganisation davon Kunde. Weltbürgertum und Nationalstaat, das war der Charakter vieler deutscher Vorschläge aus der Revolutionszeit (II, 1, S. 40). Sogar Napoleon auf St. Helena erachtete eine nationale Organisation als unentbehrliche Voraussetzung für eine internationale Organisation. Nach seiner Meinung war die nationale Entwicklung in Deutschland noch nicht

<sup>1)</sup> Vgl. Saint-Pierre (I, S. 191), von Lilienfeld (I, S. 269), das Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 232), das Projekt vom Jahre 1782 (I, S. 274) und das Projekt vom Jahre 1787 (I, S. 284), Bentham (I, S. 291), Schindler (I, S. 299), Polier de Saint-Germain (I, S. 303), Schlettwein (I, S. 311), das Sendschreiben vom Jahre 1795 (II, 1, S. 33), Gargaz (II, 1, S. 37).

vollzogen (II, 1, S. 116). Der Verfasser des Sendschreibens meinte, dass in erster Linie neben den Pflichten die Freiheitsrechte der Staaten festgestellt werden müssten. Er ging dabei von dem „status quo“ aus, wollte jedoch den kleineren Staaten wohl erlauben, sich zu vereinigen (II, 1, S. 33) <sup>1)</sup>. Das Ideal Rousseau's war wahrscheinlich die Konföderation der kleinen Staaten (I, S. 257). Auch Proudhon wünschte eine Aufteilung der grossen Staaten, wodurch geradezu eine föderalistische Pyramide von kleinen demokratischen Einheiten entstehen sollte (II, 2, S. 32).

Bund der  
kleinen Staa-  
ten.

Im neunzehnten Jahrhundert waren es vor allem Lorimer (II, 2, S. 208) und Bluntschli (II, 2, S. 120), die darauf hingewiesen haben, dass es unrichtig sei, ein für alle Mal in Europa einen unveränderlichen „status quo“ feststellen zu wollen. Auch im Leben der Staaten gebe es Wachstum und Verfall. De Boom (II, 1, S. 333) und Bonnard (II, 1, S. 333) scheuten auch vor einer Neuregelung der Grenzen nicht zurück, besonders wenn damit den Interessen der Beteiligten besser gedient würde (Bouvet II, 1, S. 347).

Gegner des  
Status quo.

Eine neue Einteilung der Staaten wurde manchmal aus zweierlei Gründen vorgeschlagen, und zwar zur Gewährleistung des politischen Gleichgewichts oder aber zur Sicherung der sogenannten natürlichen Grenzen.

Das Grand Dessein trat für eine völlig neue geographische Organisation Europas ein (I, S. 165). Delisle de Sales, ein Gegner der Revolution, wollte zu dem Zustand zurückkehren, wie er durch den Westfälischen Frieden festgestellt war (II, 1, S. 97). Ähnlich wie Delisle de Sales, jedoch auf andere Weise, wollte Paoli-Chagny Europa in Staatenbünde verteilen (II, 1, S. 142). Marchand erachtete eine Revision der Grenzen für nötig, fügte dem jedoch hinzu, dass die Völker und Fürsten in jedem Fall dazu ihre Zustimmung zu geben hätten (II, 1, S. 220). Georgii sprach die Erwartung aus, dass die kleineren Staaten sich den grösseren anschliessen würden (II, 1, S. 86).

Die Schriftsteller, deren Ideen von der Revolution beeinflusst waren, meinten vielfach, dass die Natur, wie sie das Recht beherrsche, auch die Grenzen bestimmen könne. Sie verlangten für die Nationen natürliche Grenzen. Die Frage, was unter Natur zu verstehen sei, beantworteten sie aber auf verschiedene Weise <sup>2)</sup>. Für Kaiser Alexander, der im Jahre 1804 vorschlug, den Staaten

Natürliche  
Grenze.

<sup>1)</sup> Vgl. auch Adler (II, 1, S. 357).

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Görres (II, 1, S. 52).

der europäischen Föderation natürliche Grenzen zu geben, bedeutete dies, dass der geographischen Lage, den wirtschaftlichen Bedürfnissen und der Homogenität der Völker Rechnung getragen werden müsse (II, 1, S. 123).

Bei Gelegenheit des Wiener Kongresses sprach Lips von natürlichen Grenzen, die jedoch nicht durch Berge und Flüsse, sondern durch die Sprache bestimmt werden sollten (II, 1, S. 148). Der Verfasser der „Vorschläge“ wollte Sprache und Sitten berücksichtigt wissen (II, 1, S. 149). Dagegen trat Traitteur für eine Einteilung der Staaten nach den Stromgebieten ein (II, 1, S. 152).

Der Verfasser des „Nouveau Projet“ vom Jahre 1826 wollte die Erdoberfläche aufs Neue nach den Stromgebieten einteilen und dabei die wirtschaftlichen Bedürfnisse berücksichtigen (II, 1, S. 200). Der Abbé Ambroise beschränkte sich auf Revision der Grenzen und Ländergruppierung Europas nach drei Rassen, nämlich Romanen, Germanen und Slaven (II, 1, S. 332).

C. PLÄNE MIT DIREKTEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN INTERNATIONALEN ORGANEN UND DEN INDIVIDUEN

Die Pläne, die eine eingreifende Organisation bezweckten, zeigten allerlei Schattierungen von Konsolidation. Am weitesten ging, und zwar unter dem Einfluss der französischen Revolution, Cloots, der alle nationalen Staaten aufheben und eine Weltrepublik einführen wollte (II, 1, S. 23). Jedoch wandte er sich gegen eine stark zentralisierte Leitung des Weltstaates. Ihm schwebte eigentlich ein Weltstaat ohne oberste Leitung, ein anarchistischer Verband der Menschen, vor. In seiner Weltrepublik sollte die gesetzgebende Versammlung, soweit der Erlass neuer Gesetze noch nötig sein sollte, unmittelbar durch die Bevölkerung gewählt werden (II, 1, S. 26).

Cloots' Ideal.

Wahl der internationalen Organe durch die Bevölkerung;

Nicht nur dort, wo, wie bei Cloots, alle Grenzen aufgehoben sind, sondern auch bei den eigentlichen Organisationsplänen findet man unmittelbare Beziehungen zwischen den internationalen Organen und der Bevölkerung, wodurch die Gemeinschaft den Charakter eines Bundesstaates bekommt.

Während der Zeit der französischen Revolution wollte ein unbekannter Schweizer, Anhänger des demokratischen Gedankens, die Mitglieder des internationalen Organs von der Bevölkerung wählen lassen. (Vgl. auch Nägeli, II, 1, S. 90 und 89).

Auch in dem Plan von Saint-Simon und Thierry sollten die Mitglieder des Abgeordnetenhauses unmittelbar von der Bevölkerung gewählt werden (II, 1, S. 208). In dem katholischen Projekt vom Jahre 1826 sollten die verschiedenen Gesellschaftsgruppen die Abgeordneten ernennen (II, 1, S. 201). Sartorius stellte über den Staatenbund den Bundesstaat oder, wie er ihn nannte, den Völkerstaat, wo sich die Wahl der Abgeordneten unabhängig von der Nationalität über das gesamte Gebiet des Völkerstaates erstrecke (II, 1, S. 246). Wie bereits erwähnt, dachte Pecqueur sich eine stufenweise Entwicklung, wobei schliesslich auch das Zustandekommen eines direkt vom Volke gewählten Weltparlaments möglich sein sollte (II, 1, S. 265) <sup>1)</sup>.

oder durch  
die Volksver-  
tretungen.

Weniger weit gehen die Pläne, wo nicht die Bevölkerungen, sondern die Volksvertretungen die Mitglieder der internationalen Organe ernennen sollten. Der Schweizer Malardier kannte eine „Assemblée internationale“, deren Mitglieder unmittelbar von der europäischen Bevölkerung gewählt werden sollten. Aber die Mitglieder der „Assemblée des Etats“ sollten von den nationalen Parlamenten ernannt werden (II, 1, S. 352). Auch Lorimer wollte eine Wahl durch die nationalen Parlamente, wodurch die von ihm gewünschte Verbindung zwischen den nationalen und den internationalen gesetzgebenden Organen geschaffen werden sollte (II, 2, S. 214). Bluntschli wollte dasselbe für eines der beiden Parlamentsorgane (II, 2, S. 123). Bei La Codre sollten die Mitglieder des internationalen Gerichts von den nationalen Parlamenten (und in Russland vom Zaren) ernannt werden (II, 2, S. 135). Marcoartu verteidigte den Gedanken einer internationalen Versammlung, wobei von den verschiedenen Staatsorganen besonders die Volksvertretungen die Delegierten ernennen sollten (II, 2, S. 89 f. und 234).

#### d. ORGANISATION MIT EINEM INDIVIDUELLEN OBERHAUPT: WELTMONARCHIE UND CHRISTLICHE THEOKRATIE

Die Staaten  
unter einem  
Haupt.

Als erstem Bild einer Weltorganisation begegneten wir der Weltmonarchie. Im europäisch-christlichen Mittelalter gab es die Idee einer über den Staaten stehenden gemeinschaftlichen Herrschaft von Papst und Kaiser. Daher ist es begreiflich, dass

<sup>1)</sup> Vgl. auch Domela Nieuwenhuis, II, 2, S. 139.

die erste Form, die für den modernen Gedanken einer internationalen Organisation propagiert wurde, das einköpfige Organ nicht entbehren konnte.

Pierre Dubois, der zwar die Weltherrschaft des Papstes bekämpfte, erkannte in dem Heiligen Stuhl — zu seiner Zeit allerdings ein Werkzeug des französischen Königs — dennoch das Haupt der Staatenorganisation an (I, S. 103 f.). Hierdurch bekommt sein Plan einen sehr mittelalterlichen Charakter. Der Hussitenkönig dagegen wollte das Haupt der Kirche hauptsächlich noch für das Gelingen des Kreuzzugsplanes benutzen (I, S. 119). Aber auch in den folgenden Jahrhunderten wurde der Gedanke einer Staatengemeinschaft unter einem gemeinsamen Haupt immer wieder in den Vordergrund gestellt. Das Ideal von Leibnitz stammte noch aus dem Mittelalter. Neben dem Papst als geistlichem erkannte er den Kaiser als weltliches Oberhaupt der Christenheit an (I, S. 207). Alberoni räumte dem deutschen Kaiser einen bedeutenden Platz ein (I, S. 224). Als Reaktion auf die französische Revolution träumten einige deutsche Romantiker wie Novalis (II, 1, S. 41<sup>1</sup>) und andere von einer christlichen Weltmonarchie. In diesem Zusammenhang müssen auch die Schriftsteller genannt werden, die noch im neunzehnten Jahrhundert der katholischen Kirche mit dem Papst als Oberhaupt die Leitung der Organisation übertragen wissen wollten und eine christliche Theokratie errichten oder den christlichen, insbesondere den katholischen Glauben nötigenfalls mit Gewalt propagieren wollten <sup>1)</sup>).

Aber nicht nur die Theokratie mit ihrer Einherrschaft, sondern auch die Weltmonarchie mit Laiencharakter, wurde mehr als einmal als Friedensorganisation vorgeschlagen. Als Napoleon I. Napoleon I. auf dem Höhepunkt seiner Macht war, setzte Krause sich für die Errichtung des Weltstaates ein (II, 1, S. 110). Gondon, ein Bewunderer Napoleons, behauptete zwar, weder für einen Weltstaat noch für einen Staatenbund zu sein, aber dennoch stellt sich seine internationale Interessengemeinschaft, wo unter anderem das sogenannte Protektorat einer einzigen Person anvertraut werden sollte, als eine kräftige Organisation dar (II, 1, S. 107). Saint-Simon wollte England als Vorbild für Europa nehmen und eine Spätere  
Vorschläge. Erbmonarchie einführen (II, 1, S. 207). Sartorius wollte einer

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 271 f.

Person, dem Regenten, die vollziehende Macht übertragen (II, 1, S. 247, 252). Pecqueur hielt es, als er die verschiedene Stufen der Konsolidierung seiner Organisation behandelte, auch für möglich, dass innerhalb des Bundes ein Oberhaupt der Zentralmacht ernannt würde (II, 1, S. 266). Die Weltorganisation auf christlicher Grundlage, wie sie Géraud sich dachte, sollte einen allgemeinen Leiter (*régent général de la Terre*) haben (II, 2, S. 230). Lorimer wünschte für jedes Jahr die Wahl eines Präsidenten des internationalen Staates (II, 2, S. 217).

#### e. ORGANISATION MIT ÜBERGEWICHT DER GROSSMÄCHTE

Oben wurde bereits erwähnt, dass die Staatenorganisation entweder als freie Organisation auf dem Prinzip der Staatssouveränität aufgebaut oder als Machtorganisation auf Kosten der Souveränität der einzelnen Staaten errichtet werden kann. Im letzteren Fall muss auch ein Organ vorhanden sein, das die Leitung hat. Dieses scheint in der internationalen Gemeinschaft nur dann ausführbar zu sein, wenn den tatsächlichen Machtverhältnissen der Staaten Rechnung getragen wird.

Es ist daher verständlich, dass neben den Plänen, die die Gleichheit der Staaten verkündeten, andere waren, die einzelnen Staaten ein Uebergewicht zuerkennen wollten. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, in der Zeit, wo das sogenannte „Konzert der Grossmächte“ sich zu entwickeln begann, trat ein Verfasser mit dem Vorschlag zu Tage, diesem einen besonderen Platz einzuräumen (I, S. 272). Im neunzehnten Jahrhundert waren es ausser Loewenthal (II, 2, S. 20) vor allem Bluntschli (II, 2, S. 121) und Lorimer (II, 2, S. 217), die entsprechend demselben Machtprinzip ebenso den Grossmächten das Uebergewicht geben wollten<sup>1)</sup>.

### 4. UMFANG DER ORGANISATION

Welche Staaten sollte der Bund umfassen?

Viele Verfasser liessen sich nicht darüber aus, welche Staaten für würdig erachtet werden sollten, an der Organisation teilzunehmen. Manche machten nur eine ganz allgemeine Andeutung, indem sie von den souveränen oder von den zivilisierten Staaten

<sup>1)</sup> Vgl. auch Kamarowsky (II, 2, S. 187) und Fiore (II, 2, S. 226). Siehe auch unten S. 298 f.



sprachen. Andere jedoch gaben in dieser Hinsicht eine genauere Umschreibung.

Wie die Völkerrechtsgemeinschaft am Ende des Mittelalters als christliche europäische Staatengesellschaft auftrat, so beschränkten sich auch die ältesten Vorschläge für eine internationale Organisation auf die christlichen Staaten der alten Welt.

Christlicher  
Staatenbund.

Anfangs standen die ersten Pläne, wie wir bereits wiederholt sahen, im Zusammenhang mit dem Gedanken eines Kreuzzuges gegen die Mohammedaner. Aber auch in späteren Jahrhunderten, als der Gedanke eines Kreuzzuges mehr und mehr in den Hintergrund getreten war, blieb die nicht allzu scharf umrissene Gemeinschaft der christlichen europäischen Staaten der Kern der erträumten internationalen Organisation. Grotius betonte nicht nur, dass alle Christen die Glieder eines Körpers sind sondern sie sollen einander auch beistehen im Kampfe gegen die Feinde des Christentums <sup>1)</sup>. Crucé gab seinem Bund einen fast universellen Charakter. In dieser Hinsicht war aber Crucé seiner Zeit voraus (I, S. 149). Auch das Werk des Völkerrechtsgelehrten Samuel Rachel zeigte einen Fortschritt in dem Sinne, dass er ein internationales Abkommen für die Gründung eines Gerichts wohl in erster Linie als eine Pflicht der christlichen Staaten betrachtete, aber ihm offenbar doch ein Band, das alle Staaten umfassen sollte, als Ideal erschien (I, S. 170). William Penn ging so weit, dass er Russland und die Türkei in den Bund aufnehmen wollte (I, S. 175). Aber ein anderer Quäker, John Bellers, konnte sich die Organisation wiederum nur als „Christian Commonwealth“ denken (I, S. 179). Mit der Zeit der Romantik wurde das alte christliche Ideal zu neuem Leben erweckt (II, 1, S. 41 f. u. 194 f.). Fichte wies auf den gemeinschaftlichen Ursprung der christlichen Völker, das Bestehen gleicher Ideale und den Umstand hin, dass Europa das christliche Vaterland für alle westlichen Völker sei (II, 1, S. 67 u. 70).

Einstellung  
gegenüber den  
Mohammeda-  
nern.

Die Gründer der „Heiligen Allianz“ liessen keine Einladung an den Sultan ergehen, wenn es auch gewiss nicht nur „christliche“ Motive waren, die einen russischen Monarchen davon zurückhielten (II, 1, S. 160).

In späterer Zeit hatten auch noch viele in erster Linie die christlichen Staaten ins Auge gefasst (z.B. Bouvet II, 1, S. 346). Es

<sup>1)</sup> *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, II, 15: 12. Vgl. aber auch unten S. 291.

fällt daher auf, dass, nachdem Philanthropos nur die Christenheit genannt hatte (II, 1, S. 278), William Ladd später von den christlichen und zivilisierten Nationen sprach, wobei er gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gab, dass auch der Sultan der Türkei und der Bei von Aegypten an der Organisation teilnehmen würden (II, 1, S. 295 u. 301).

Einen besonderen Platz nehmen diejenigen ein, die sogar im neunzehnten Jahrhundert noch an die Möglichkeit einer christlichen Theokratie dachten oder sich jedenfalls gegenüber anderen Religionen mehr oder weniger feindlich zeigten <sup>1)</sup>.

Verhältnis zu  
Russland. Wie dachten sich die Pazifisten das Verhältnis zum Reiche des Zaren?

Bereits im Mittelalter war Russland mit dem Westen durch zahlreiche dynastische, kulturelle und wirtschaftliche Bande verknüpft. Im dreizehnten Jahrhundert trat eine grosse Veränderung ein, als die Tartaren in Russland eingedrungen waren und den grössten Teil des Reiches eroberten. Der Bruch zwischen Russland und Europa blieb noch lange bestehen, nachdem das Joch der Tartaren bereits abgeschüttelt war. Russland wurde als asiatischer Staat betrachtet, der noch nicht würdig war, an einer christlichen Republik Anteil zu haben, wie es im Grand Dessein auch ausdrücklich festgestellt wurde (I, S. 165). Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts und während der Regierung Peters des Grossen vollzog sich eine Wendung in dem Verhältnis von Russland zur westlichen Welt. Das Zarenreich wurde wieder in die Gemeinschaft der Staaten aufgenommen. Diese Veränderung spiegelte sich auch in einzelnen Völkerbundsplänen wieder. Crucé, der sich nicht auf die christlichen Staaten beschränkte und auch asiatische und afrikanische Reiche in den Bund aufgenommen wissen wollte, erkannte daher auch Russland einen Platz zu (I, S. 149). Wie bereits erwähnt, sah auch der Quäker William Penn die Notwendigkeit ein, die Türken und die „Moskowiter“ in den europäischen Senat aufzunehmen (I, S. 175). Der Abbé de Saint-Pierre nannte Moskau ebenfalls. Ausserdem sprach er von einer asiatischen Union, womit Europa friedliche Beziehungen unterhalten müsse (I, S. 189 u. 200) <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 269 und 271 f.

<sup>2)</sup> Nötigenfalls müsste man den Zar zu einer friedlichen Haltung zwingen. Vgl. *Saint-Pierre*, *Projet I* (1713), S. 281 f. Siehe für die Union der asiatischen (und afrikanischen) Fürsten auch: *Projet II* (1713), S. 203 f.

Den Höhepunkt des Bandes zwischen Russland und dem übrigen Europa in der Geschichte der Völkerbundsidee bildeten die Versuche Kaiser Alexanders I., die europäischen Staaten und Fürsten in einer internationalen Gemeinschaft zu vereinigen (II, 1, S. 122 f. u. 159 f.).

Doch auch seit Russland in das „europäische Konzert“ der Diplomatie aufgenommen war, wollten nicht alle Verfasser von Friedensplänen dieses Land in die internationale Organisation aufnehmen. Dass das „Sendschreiben“ neben der Türkei auch Russland ausschliessen wollte, müssen wir zweifellos der antirussischen Gesinnung des polnischen Verfassers zuschreiben (II, 1, S. 31). Verschiedene Autoren aus dem neunzehnten Jahrhundert wie *Considérant* (II, 1, S. 216), *Durand* (II, 1, S. 230), *Bouvet* (II, 1, S. 347) und *Strada* (II, 1, S. 335) glaubten eine russische Gefahr zu sehen. *Turcotti* dachte ganz allgemein an eine Gefahr vonseiten der asiatisch-osteuropäischen Mächte (II, 2, S. 114). Auch *Marchand* sah in Russland eine grosse Kraft. Doch meinte er, dass man es sich nicht zum Feinde, sondern zum Bundesgenossen machen sollte. Um das Zarenreich zu gewinnen, schlug er vor, den Abgeordneten dieses Landes zum ständigen Vorsitzenden des Kongresses zu machen (II, 1, S. 222). *Chevalier* sah Russland als eine Einheit für sich an (II, 2, S. 25). Von *Lorimer* wurde darauf hingewiesen, dass man bei der Friedensorganisation mit der Entwicklung der Staatengemeinschaft durch Veränderungen innerhalb des englischen Imperiums, aber auch des russischen Reiches rechnen müsse (II, 2, S. 219).

Als nach der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten die Staatengemeinschaft nicht mehr auf Europa beschränkt blieb, gab es dennoch viele, die in erster Linie oder ausschliesslich die Staaten der alten Welt ins Auge fassten.

Europäischer Bund.

Manchmal trat auch der Wunsch in den Vordergrund, dass ein europäischer Bund geschaffen werde, der den anderen Erdteilen als Vorbild diene. Bereits der *Abbé de Saint-Pierre* äusserte diese Meinung in Hinblick auf Asien (I, S. 200)<sup>1)</sup>.

Europa als Vorbild für andere Erdteile.

Als Motiv für die Errichtung eines europäischen Bundes wurde einige Male der Umstand genannt, dass das wachsende amerika-

Amerika als Gefahr für Europa.

<sup>1)</sup> Siehe ferner *Veridicus* (II, 1, S. 53); *Gondon* (II, 1, S. 109); *Krause* (II, 1, S. 134); *Siferiz* (II, 1, S. 236); *Malardier* (II, 1, S. 350) und *Lorimer* (II, 2, S. 219).

nische Uebergewicht eine Gefahr bedeute, wogegen Europa sich stark machen müsse <sup>1)</sup>).

Amerika als  
Beispiel für  
Europa.

Viel grösser ist aber die Anzahl derer, die nicht an eine amerikanische Gefahr dachten und von Europa nicht gerade ein Vorbild erwarteten, die aber umgekehrt in der jungen Republik auf der anderen Seite des Ozeans ein gutes Beispiel für die alte Welt sahen <sup>2)</sup>).

Europäisch-  
amerikani-  
scher Bund.

Dass auch eine Zusammenarbeit von Europa und Amerika befürwortet wurde, ist nicht weiter erstaunlich. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass die Friedensbewegung von Amerika aus kräftig unterstützt wurde, und dass auf diesem Gebiet sehr viele Beziehungen zwischen den beiden angelsächsischen Ländern bestanden <sup>3)</sup>. Vor allem wollten auch diejenigen, die den Nachdruck auf das demokratische Element legten, die amerikanische Republik in die europäischen Friedensbestrebungen einbeziehen.

Von besonderer Art waren die bereits oben genannten Versuche des russischen Kaisers Alexander I., die Vereinigten Staaten zum Beitritt zur „Heiligen Allianz“ zu veranlassen, und die Sympathie, die von den amerikanischen Friedensfreunden dieser Idee entgegengebracht wurde (II, 1, S. 166).

Ein Bund der  
Bünde.

Einige Schriftsteller dachten sich mehrere Organisationen über die verschiedenen Erdteile verteilt, woraus sich dann schliesslich eine grosse Friedensgemeinschaft entwickeln sollte. Dies war auch das Ideal des deutschen Philosophen und Freimaurers Krause, bevor er nach dem Fall Napoleons die Errichtung eines europäischen Staatenbundes vorschlug (II, 1, S. 112 u. 134) <sup>4)</sup>.

Weltbund.

Die meisten hegten jedoch, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen, die Hoffnung auf das Zustandekommen eines alle Völker umfassenden Bundes. Dieser Gedanke findet seinen Ursprung in der allumfassenden Tendenz des Christentums und in

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 272 f.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 333 u. S. 336. Ohne gerade auf das amerikanische Vorbild hinzuweisen, traten noch für einen europäischen Bund ein: Mackay (II, 2, S. 30<sup>a</sup>); Loewenthal und sein europäischer Unionsverein (II, 2, S. 18); De Parieu (II, 2, S. 28); Seeley (II, 2, S. 141); Rogeri (II, 2, S. 238); Umiltà (II, 2, S. 239); Umano (II, 2, S. 240).

<sup>3)</sup> Vgl. Philopacis (II, 1, S. 276); Bolles (II, 1, S. 281); M (II, 1, S. 291); Elihu Burritt (II, 1, S. 316). Auch einige europäische Schriftsteller äussern sich in diesem Sinne: vgl. Sartorius (II, 1, S. 250); Bazan (II, 1, S. 254); Adler (II, 1, S. 358); „Ohne Blut und Eisen“ (II, 2, S. 17); Amberley (II, 2, S. 144); Kamarowsky (II, 2, S. 181).

<sup>4)</sup> Man vergleiche ferner: Zachariä (II, 1, S. 75); das Nouveau Projet vom Jahre 1826 (II, 1, S. 200); Sartorius (II, 1, S. 241); Bara (II, 1, S. 324); Malardier (II, 1, S. 350); vgl. auch Kamarowsky (II, 2, S. 181 u. 186); Turcotti (II, 2, S. 118).

der Lehre des alten Naturrechts, die von Anfang an die gesamte Menschheit als ein Ganzes ansah. So trat schon bald in der pazifistischen Bewegung der Wunsch in den Vordergrund, dass nicht nur die christlichen Völker und nicht nur Europa, sondern, wie man es gern auszudrücken pflegte, alle zivilisierten Staaten <sup>1)</sup> an der Friedensorganisation teilnehmen sollten.

Wir sahen bereits, wie zuallererst der französische Mönch Emeric Crucé dem Bund einen allgemeinen Menschheitscharakter verlieh, indem er ausser den europäischen Staaten auch die Völker Asiens und Afrikas darin aufnehmen wollte (I, S. 149). Der Abbé de Saint-Pierre sprach, wie wir schon erwähnten, auch von den asiatischen und afrikanischen Fürsten. Im allgemeinen aber erfuhr das Ideal einer internationalen Organisation erst seit dem Unabhängigkeitskrieg der englischen Kolonien gegen das Mutterland, seit der französischen Revolution und dem Aufkommen der Weltwirtschaft eine Ausweitung, wennauch die grosse Mehrheit der europäischen Autoren in erster Linie die alte Welt ins Auge fasste<sup>2)</sup>).

Auf einen der grössten Internationalisten wollen wir hier noch einmal zurückkommen. Was dachte Hugo Grotius über eine sämtliche Staaten umfassende Gemeinschaft? Es war für ihn selbstverständlich und er hielt es gewiss auch für eher durchführbar, dass nur die christlichen Fürsten auf Kongressen zusammenkommen sollten (I, S. 158). Wer aber tiefer in seine Lehre eingedrungen ist, weiss, dass sein Ideal alle Staaten umfasste. Möge hier der grosse Kenner seines Werkes zu Worte kommen <sup>3)</sup>:

Hugo Grotius.

Grotius, however, disapproved of all racial discriminations between nations, whether of barbarian as against civilized nations, or of colored as against white nations, or of non-Christian as against Christian nations. He did not believe in doomed peoples. He advocated treaties with non-Christian peoples, took his materials and arguments from all groups of nations alike, especially after 1642, considered injustice towards heathens as he considered injustice towards Christian peoples; and — though advocating the spreading of the Christian creed, the clinging

<sup>1)</sup> Novicow u. a. sprachen hier von einem „groupe de civilisation“ (II, 2, S. 245).

<sup>2)</sup> Kant gebrauchte in dem „Zweiten Definitiv Artikel zum ewigen Frieden“ den Ausdruck „freie Staaten“ (vgl. I, S. 325), aber aus dem Kommentar zu diesem Artikel ergibt sich, dass auch sein Ideal war, dass die „Föderalität . . . sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll“. In dieser Hinsicht ist unsre Darstellung (I, S. 346) zu ergänzen, wie Leo Gross, Pazifismus und Imperialismus, 1931, S. 206, Anm. 118, richtig bemerkt hat.

<sup>3)</sup> Van Vollenhoven, The framework of Grotius' book de iure belli ac pacis, S. 8 f.

together of Christian nations when a non-Christian enemy attacks them because of their faith, and a certain preference for Christians above heathens in case a choice is necessary — the law he advocated verily is a universal law, not one for the Christian part of the world only.

## 5. ORGANE DES BUNDES

Soweit man bei den Verfassern von einem bestimmten Friedensprojekt sprechen kann, findet sich eine grosse Verschiedenheit in der Anzahl der Organe und der Aufgabe, die ihnen zuerteilt werden soll.

Nicht immer meinte man, dass diese Organe erst noch zu bilden seien. So ist es nicht mehr wie selbstverständlich, dass man vor allem in den älteren Projekten auch die hohe Geistlichkeit einschalten wollte, deren Macht jahrhundertlang von der gesamten Christenheit anerkannt worden war <sup>1)</sup>. Auch in späterer Zeit wurden noch Friedenspläne entworfen, in denen dem Haupt der katholischen Kirche eine bedeutsame Rolle zugewiesen worden war.

Zahl und Aufgabe der Organe.

Im übrigen lässt sich bisweilen nicht mit Sicherheit sagen, wie die Verfasser sich den Bund dachten, weil die Vorschläge manchmal unvollständig sind oder an Genauigkeit zu wünschen übrig lassen. Es kann aber wohl festgestellt werden, dass die Mehrzahl nur ein Organ einsetzen wollte, dessen einzige oder hauptsächlichste Aufgabe natürlich in der Beilegung von internationalen Streitfällen bestehen sollte.

Ausser der Lösung internationaler Streitigkeiten, sei es mit oder ohne die Möglichkeit militärischen Zwanges, sollte des öfteren diesem einen, hauptsächlich als rechtsprechendes Kollegium gedachten Organ auch die Festlegung von Rechtsregeln übertragen werden. Erst im neunzehnten Jahrhundert kamen viele zu der Einsicht, dass die Kodifikation besser von einem zweiten Kollegium in die Hand genommen werden könnte <sup>2)</sup>. In den Plänen mit nur einem Organ wurde verschiedentlich auch noch die Behandlung anderer internationaler Probleme demselben Organ

<sup>1)</sup> Erasmus (I, S. 126) nannte neben den kirchlichen auch weltliche Mächte als Schiedsrichter.

<sup>2)</sup> Vgl. unten S. 308 f.

übertragen. In den älteren Projekten war dies unter anderen der Kampf gegen die Mohammedaner <sup>1)</sup>. Aber auch an andere Tätigkeiten wurde gedacht <sup>2)</sup>.

Die einfachste Form der Pläne, die mehr als ein Organ einsetzen wollten, finden wir in denjenigen, die neben einem einzigen ständigen internationalen Organ eine Person oder Einrichtung mit einer bestimmten zeitlichen Aufgabe vorschlugen. Man dachte z. B. an Schiedsrichter, die von Fall zu Fall ernannt werden sollten, mit der Möglichkeit der Berufung an ein ständiges Kollegium <sup>3)</sup>, oder an ein allgemeines Organ, neben welchem Schiedsrichter die Beilegung von Streitigkeiten zu besorgen hatten <sup>4)</sup>.

Ständige und zeitweilige Organe.

Es kommt auch vor, dass ein Verfasser nur, oder in der Hauptsache, die internationale Rechtsprechung im Auge hatte, aber diese über mehr als ein Organ verteilen wollte <sup>5)</sup>.

Teilung der Organe.

Bei einer Anzahl, vor allem europäisch-kontinentaler Autoren war ausser von einem Kongress, sei es mit oder ohne ein besonderes Gericht, die Rede von einer internationalen Wehrmacht. Dabei ist es jedoch nicht immer deutlich, ob diese bleibend als Bundesorgan gedacht war oder durch zeitliche Zusammenfügung der nationalen Truppen gebildet werden sollte <sup>6)</sup>.

Mehrere Organe.

Manchmal wurde eine grosse Anzahl von Organen vorgeschlagen, wobei aber die gesamte Einrichtung doch einfach blieb. Dies war z. B. beim Grand Dessein mit einem allgemeinen Rat und sechs provinziellen Kollegien der Fall (I, S. 166). Veridicus wollte erst von einem internationalen Kongress ein Völkergesetzbuch aufstellen lassen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit sollte dann ein neues Kollegium kommen, das sich in drei Organe für die drei verschiedenen Funktionen teilen sollte (II, 1, S. 56). Das Projekt vom Jahre 1808 kannte nur ein aus verschiedenen funktionären bestehendes Büro (II, 1, S. 82). In dem Plan von Lips gab es eigentlich nur ein Organ, das jedoch in drei verschiedene Abteilungen aufgeteilt war (II, 1, S. 146).

Bei einer kleinen Anzahl Verfasser war die vorgeschlagene Or-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 268 f.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. S. 270 f.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. Dubois (I, S. 104), das Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 233), Polier de Saint-Germain (I, S. 304), die Vorschläge vom Jahre 1814 (II, 1, S. 149), Philo pacis (II, 1, S. 276) und H. D. Wolff (II, 1, S. 338).

<sup>4)</sup> U. a. Schlettwein (I, S. 312). Vgl. auch Dudley Field (II, 2, S. 57).

<sup>5)</sup> Vgl. unten S. 300 f.

<sup>6)</sup> Siehe unten S. 320 f.

Komplizierte Organisation. ganiſation ziemlich kompliziert. Dies war bei dem Abbé de Saint-Pierre der Fall, der neben einem Senat für die Regelung von allerlei internationalen Angelegenheiten und für die Rechtsprechung in der Berufungsinstanz unter anderem eine Reihe Büros für verschiedene Verwaltungszweige eingesetzt wissen wollte. Der Senat sollte eigene Gesandten und Residenten haben (I, S. 190 f.).

Für eine zusammengesetzte Organisation traten auch Gondon, Saint-Simon und Sartorius ein. Ihre Pläne haben die Besonderheit gemein, dass darin einer einzelnen Person eine hervorragende Stellung eingeräumt wurde, wodurch ihre Organisation einigermaßen einer Weltmonarchie ähnelt <sup>1)</sup>. Gondons Plan enthielt eine gesetzgebende Versammlung der Fürsten, ferner einen Kongress für die allgemeine Aufsicht, ein Gericht für die Rechtsprechung und die Vorbereitung der Gesetze und ein nur aus einer Person (Napoleon) bestehendes Protektorat mit der Verfügung über die Wehrmacht (II, 1, S. 102 f.). Saint-Simon schlug vor, nach englischem Vorbild ein erbliches Königtum mit einem europäischen Parlament, das aus zwei dem englischen Ober- und Unterhaus entsprechenden Kammern bestehen sollte, einzuführen (II, 1, S. 207). Der Schweizer Sartorius war sehr ausführlich. Er wünschte einen Senat als gesetzgebende Macht, einen vom Volk gewählten und von einem Staatsrat unterstützten Regenten für die Vollzugsgewalt und einen Gerichtshof. Sein Vorschlag enthielt ferner ein Tribunat zur Kontrolle über den Senat und das Gericht und schliesslich noch ein Kollegium von Deputierten, das wiederum das Tribunat beaufsichtigen sollte (II, 1, S. 247).

Ein anderer Schweizer, Malardier, der bei seiner Föderation mehr oder weniger den schweizerischen Bundesstaat zum Vorbild nehmen wollte, verfasste ebenfalls einen mehr ins Einzelne gehenden Plan (II, 1, S. 352). Loewenthal hatte ein System mit vier Sorten von Organen ausgearbeitet (II, 2, S. 131).

Mit den internationalen politischen Verhältnissen mehr in Uebereinstimmung waren die Vorschläge von Lorimer und Bluntschli, weil sie den Grossmächten ein Uebergewicht zuerkannten. Lorimers Plan enthielt eine gesetzgebende Gewalt, nämlich einen Senat und ein Abgeordnetenhaus, deren Mitglieder in jedem Land von dem regierenden Fürsten, bzw. der Volksvertretung ernannt

<sup>1)</sup> Auch andere Verfasser wollten einer Person die allgemeine Leitung übertragen. Vgl. Géraud (II, 2, S. 230) und Poinſot de Chansac (II, 2, S. 231).



werden sollten, ferner ein aus Senatoren und Abgeordneten bestehendes Ministerium, einen Gerichtshof, eine Polizeitruppe und ein besonderes Organ für die Finanzen (II, 2, S. 217). Bluntschli empfahl eine gesetzgebende Gewalt und zwar einen Bundesrat, dessen Mitglieder von den Regierungen ernannt werden sollten, und einen Senat oder Repräsentantenhaus, dessen Mitglieder von den Volksvertretern ernannt werden sollten. Ausserdem beantragte er verschiedene Organe für Angelegenheiten des allgemeinen Interesses, internationale Sondergerichte, eine Bundeskanzlei und einen Rat der Grossmächte, der in ernstesten Fällen für die Zwangsmittel gegen einen widerspenstigen Staat sorgen sollte (II, 2, S. 122 f.). Fiore's Plan enthielt Organe von dreierlei Art, nämlich Kongresse, Konferenzen und Schiedsgerichte. Bei den Konferenzen sollten die Grossmächte einen besonderen Einfluss haben (II, 2, S. 225).

Man findet auch Autoren, die erst durch Zusammenkünfte mit vorläufigem Charakter Regelungen treffen lassen wollten, um danach zur Errichtung einer endgültigen Organisation überzugehen <sup>1)</sup>.

Vorläufige Organisation.

Pecqueur trat dafür ein, dass zunächst nur ein Gesandtenkongress, eine Weltpolizei und „conseils de prud'hommes“ für den Fall von Differenzen auf dem Gebiet des Handels und der Politik eingesetzt werden sollten, während dann für die Entscheidung von Rechtsfragen ein nationales Gericht angerufen werden könnte. Am Ende der Entwicklung sah er jedoch eine Weltorganisation mit einem unmittelbar von der gesamten Bevölkerung gewählten Parlament, hielt aber dennoch andere Formen nicht für ausgeschlossen (II, 1, S. 262 f.).

Schliesslich sollen hier noch die Verfasser erwähnt werden, deren radikale Pläne von ganz anderen Verhältnissen als den bestehenden ausgingen. Cloots dachte sich eine Weltrepublik mit einer gesetzgebenden und einer vollziehenden Gewalt. Die letztere sollte jedoch wieder abgeschafft werden können, sobald die Prinzipien der französischen Revolution, vor allem die Menschenrechte, sich durchgesetzt hätten (II, 1, S. 26).

Weitgehende Vorschläge.

Paoli-Chagny schlug drei europäische Föderationen mit drei

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Goblet d'Alviella (II, 2, S. 73), Marcoartu (II, 2, S. 92), Kamarowsky (II, 2, S. 187) und Novicow (II, 2, S. 245). Vgl. auch die Resolutionen des Friedenskongresses vom Jahre 1889 (II, 2, S. 250).

Versammlungen von Fürsten oder Staatsoberhäuptern (oder deren Vertretern) vor (II, 1, S. 142 f.).

Das *Nouveau Projet*, Taparelli und Saint-Yves stellten Pläne für einen christlichen Friedensstaat auf. Das *Nouveau Projet* teilte die Welt in drei Staatenbünde ein mit je einem Kongress und einer allgemeinen Volksvertretung für die Gesamtheit unter dem Papst zu Rom (II, 1, S. 202). Taparelli entwarf nur ein undeutliches Bild von einem katholischen Friedensstaat (II, 1, S. 204). Saint-Yves wünschte drei europäische Räte, von denen der Rat der Kirchen der höchste sein sollte (II, 2, S. 189).

## 6. DIE VERTRETUNG IN DEN INTERNATIONALEN ORGANEN UND DAS PRINZIP DER GLEICHHEIT DER STAATEN

Bei allen Versuchen, die Gesamtheit der Staaten zu organisieren, besteht eine der grössten Schwierigkeiten in den Machtunterschieden der Staaten <sup>1)</sup>.

Bedeutet eine grössere Macht auch ein grösseres Recht?

Wenn alle Staaten gleiche Rechte haben und für jede Massnahme die Zustimmung aller erforderlich ist, dann ist die Organisation äusserst schwach. Will man zu einer kräftigeren Organisation kommen und wird dafür die Möglichkeit von Mehrheitsbeschlüssen offengehalten, dann verlangen die Grossmächte den meisten Einfluss, womit die kleineren Staaten sich wiederum nicht einverstanden erklären können. Ausserdem hat eine jede Staatsgewalt die Neigung, die Unabhängigkeit, die sie nach innen besitzt, auch nach aussen zur Geltung zu bringen.

Radikale Lösung.

Die Verfasser von Friedensplänen haben auch das Problem der Vertretung der Staaten in den Bundesorganen auf verschiedene Weise behandelt. Eine einfache Lösung haben in der Regel die radikalen Schriftsteller gefunden, die ein oder mehrere Bundeskollegien durch direkte Wahl der Bevölkerung bilden wollten. Sie finden es am richtigsten, wenn die Abgeordneten durch eine gewisse Bevölkerungseinheit gewählt werden, z. B. einer auf eine oder einige Millionen Menschen. Dadurch hängt dann der Einfluss der verschiedenen Staaten von ihrer Bedeutung nach der Anzahl ihrer Einwohner ab. In diesem Zusammenhang macht der Züricher Universitäts-Professor Sartorius einen Unterschied zwi-

<sup>1)</sup> Vgl. *Huber*, Max, Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts. 1928, S. 71 f.

schen einem Staatenbund und einem Völkerstaat. Bei dem ersten wird jeder Staat als solcher vertreten. Bei dem Völkerstaat, dem der Verfasser den Vorzug gibt, müssen, völlig unabhängig von der Frage der Nationalität, für die verschiedenen Organe einfach die Besten gewählt werden. Die erwählten Personen vertreten nicht einen bestimmten Staat, sondern die internationale Gesamtheit (II, 1, S. 246. Siehe auch oben S. 284).

Die grosse Mehrheit der Schriftsteller wollte jedoch die Bürger der verschiedenen Staaten nicht unmittelbar mit dem Bund in Zusammenhang bringen. Als Grundlage für die Friedensorganisation nahmen sie die souveränen Staaten, die selbst die Abgeordneten zu bestimmen hatten. In der Regel sollte dies durch Ernennung seitens der Regierungen, manchmal aber auch durch die Parlamente geschehen. Diese Verfasser, die in den verschiedenen internationalen Organen mehr oder weniger selbständige Vertretungen der Staaten sahen, gingen in den meisten Fällen von dem Prinzip der Gleichheit der Staaten aus. Jeder Staat sollte eine gleiche Anzahl Abgeordneter haben. Würde man jedoch eine ungleiche Anzahl Abgeordneter vorziehen, dann sollten die Staaten doch eine gleiche Stimmenzahl bekommen. Saint-Pierre, der allen Staaten mit mehr als 1.000.000 Einwohner eine Stimme geben wollte (I, S. 193), ging auf dieses Problem sehr ausführlich ein <sup>1)</sup>.

Prinzip der Gleichheit.

Es gab jedoch auch Verfasser, die das Gleichheitsprinzip für die Staaten nicht anerkennen wollten. Sie waren sich bewusst, dass die internationale Organisation auf der Grundlage der tatsächlichen Machtverhältnisse aufgebaut werden müsse. Daher kamen sie zu dem Ergebnis, dass das Mass der Vertretung eines

Abstufung der Staaten.

<sup>1)</sup> Vgl. für *Saint-Pierre* u. a. *Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe*, Tome I (1713), S. 331 f. Siehe ferner Podebrad, der jeder nationalen Gruppe eine Stimme zuerkennen, aber bei Stimmgleichheit das Ansehen der Abgeordneten entscheiden lassen wollte (I, S. 119); von Palthen, der jedoch für Deutschland mehr Vertreter wünschte als für die anderen Staaten (I, S. 251); Bentham (I, S. 295); Polier de Saint-Germain, der nur eine Ausnahme für die schwachen Staaten machte, die den Bund nicht mit Truppen oder Geld unterstützen könnten (I, S. 306). Vgl. auch Gar-gaz (II, 1, S. 36), Veridicus (II, 1, S. 55), Georgii (II, 1, S. 85), Gondon (II, 1, S. 106), Krause (II, 1, S. 137), die Vorschläge vom Jahre 1814 (II, 1, S. 150), Marchand (II, 1, S. 222), Sartorius (II, 1, S. 246), Mill (II, 1, S. 270), Hamilton (II, 1, S. 286), M (II, 1, S. 288), Ladd (II, 1, S. 295), Macnamara (II, 1, S. 304), Larroque (II, 2, S. 87), Mar-coartu (II, 2, S. 92), den Kongress vom Jahre 1878 (II, 2, S. 153), Kamarowsky (II, 2, S. 180), Latsio (II, 2, S. 193), Godin (II, 2, S. 197), Poinsot de Chansac (II, 2, S. 231), Mamoli (II, 2, S. 240). Vgl. auch die Ausführungen von Zachariä (II, 1, S. 74) und Pecqueur (II, 1, S. 263).

Staates von seiner Bedeutung abhängen müsse. Für diesen Zweck stellten einzelne Schriftsteller eine bestimmte Rangordnung der Staaten auf <sup>1)</sup>).

Nach William Penn könnte man für die Zahl der Abgeordneten (und der Stimmen) den Handel mit dem Ausland als Maszstab annehmen (I, S. 174). Eine grössere Anzahl fand diesen in dem Umfang des Gebietes des Staates oder in der Grösse der Bevölkerung <sup>2)</sup>. Ein Teil von ihnen wollte verschiedene Elemente mitsprechen lassen <sup>3)</sup>).

Einige verteilten für die Zuerkennung des Einflusses in den repräsentierenden Organen die Mitglieder des Bundes in zwei Gruppen. Crucé erkannte eine gewisse Rangordnung der Fürsten, wobei dem Papst die erste, dem Kaiser der Türkei die zweite und dem christlichen Kaiser erst die dritte Stelle zukäme (I, S. 149). Weiter machte er einen Unterschied zwischen Monarchien und grossen Republiken. Die letzteren sollten in der Regel nur eine beratende Stimme haben. Nur im Falle von Stimmengleichheit bei der Abstimmung der Fürsten sollten sie die Entscheidung haben (I, S. 148 u. 150). Im „Grand Dessein“ wollte man dem Papst, dem Kaiser, den Königen von Frankreich, Spanien und England und möglicherweise auch denen von Dänemark, Schweden und Polen sowie dem Dogen von Venedig mehr Stimmen zuerkennen als den übrigen (I, S. 167). Bei Saint-Pierre sollten alle grösseren Staaten eine Stimme haben, während den kleineren gruppenweise eine Stimme zuerteilt werden sollte (I, S. 193).

Grossmächte.

Es ist selbstverständlich, dass der Begriff der Grossmächte, der sich in der Diplomatie gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts entwickelt hatte, auch bei der Regelung der Vertretung zum Ausdruck kam (vgl. auch I, S. 93 f.). Der Verfasser der Schrift

<sup>1)</sup> Vgl. das Projekt vom Jahre 1808, wo nicht nur die Stimmzahl, sondern auch die damit zusammenhängende Grösse der Truppen angegeben wurde (II, 1, S. 81); Turcotti (II, 2, S. 114) und Pays (II, 2, S. 199), der der Bevölkerungszahl, dem Haushaltsplan und dem Umfang des Handels Rechnung tragen wollte.

<sup>2)</sup> Vgl. Bellers (I, S. 178), Nouveau Projet vom Jahre 1826 (II, 1, S. 201), Burritt, jedenfalls für den Kongress (II, 1, S. 316), Girardin (II, 1, S. 330), Villiamé, der zugleich bestimmen wollte, dass die kleineren Staaten sich untereinander über die Wahl eines Vertreters verständigen müssten (II, 1, S. 331); Bonnard (II, 1, S. 334); de La Codre (II, 1, S. 336); Adler (II, 1, S. 357); Mongredien (II, 2, S. 236); Alumni Association (II, 2, S. 242); siehe auch Strada (II, 1, S. 335) und Lorimer (II, 2, S. 217), die beide einen Unterschied zwischen den Grossmächten und den übrigen Staaten machten.

<sup>3)</sup> Vgl. noch die Kommission der Social Science Association (II, 2, S. 68); Granjon (II, 2, S. 233); Umano (II, 2, S. 240).

vom Jahre 1782 wollte den „*quatre principales Puissances*“ des europäischen Kontinents die Leitung in dem europäischen Bund geben und den Einfluss der kleineren so gut wie ganz ausschalten (vgl. I, S. 272). Auch Schindler dachte in erster Linie an die Grossmächte, wozu er auch England nahm (I, S. 298).

Vor allem waren es aber Lorimer und Bluntschli, die beinahe ein Jahrhundert später dem Kollegium der Grossmächte einen besonderen Platz einräumen wollten. Besonders war für Lorimer die Ungleichheit der Staaten ein Prinzip, das rechtlich anerkannt werden müsse (II, 2, S. 207 f.). Sowohl im Senat als auch im Ministerium und im Gerichtshof bekamen in seinem Plan die Grossmächte eine sehr einflussreiche Stellung (II, 2, S. 215 u. 217). Bluntschli legte den Nachdruck auf die schweren Pflichten der Grossmächte, die deshalb stärker als die kleinen Staaten vertreten sein müssten. Die Grossmächte sollten daher im Bundesrat zwei Stimmen anstelle von einer haben und im Senat durch doppelt soviel Abgeordnete wie die kleinen Staaten vertreten sein. Ausserdem sollte das Kollegium der Grossmächte als solches beim Ergreifen von Zwangsmassregeln auftreten (II, 2, S. 122 f.)<sup>1)</sup>. Auch bei Fiore, der zwar von der juristischen Gleichheit ausgeht, daneben aber die Anerkennung einer tatsächlichen Ungleichheit für erwünscht ansah, sollten die Grossmächte eine besondere Stellung einnehmen (II, 2, S. 226; vgl. auch Baltzer II, 2, S. 238). Marchand begründete seinen Vorschlag, England im allgemeinen Interesse mit dem Protektorat über die Meere zu betrauen mit der Behauptung, dass man auch sonst im Leben der Völker den Mächtigen Vorrechte erteilt (II, 1, S. 221).

Einige Verfasser waren zu Recht der Meinung, dass die Frage der Vertretung und die der Gleichheit der Staaten bei den verschiedenen Organen des Bundes nicht immer auf dieselbe Weise gelöst werden dürfe<sup>2)</sup>. So wurde manchmal der Nachdruck darauf gelegt, dass, während bei dem konstitutionellen oder gesetzgebenden Organ die Zahl der Abgeordneten (oder die Verteilung der Stimmen) von der Bedeutung des Staates abhängig sein müsse, dagegen in dem Gerichtshof die Staaten alle gleich stark vertreten sein müssten, wie dieses von Schmidt-Phiseldek (II, 1,

Verschiedene  
Lösungen des  
Gleichheits-  
problems bei  
verschiedenen  
Organen.

<sup>1)</sup> Vgl. auch bei Bluntschli die Stellung der Grossmächte in seinem Vorschlag zu einer „Versammlung völkerrechtskundiger Männer“ (II, 2, S. 119).

<sup>2)</sup> Gondon wollte eine Ungleichheit nur hinsichtlich des Umfanges der Bundestruppen (II, 1, S. 108).

S. 191) und Burritt (II, 1, S. 317) vorgeschlagen wurde. Dagegen scheint Lilienfeld gerade für eine ungleiche Vertretung im Gericht eingetreten zu sein (I, S. 267).

**Rangordnung.** Abgesehen von der Zahl der Abgeordneten (oder der Stimmenzahl) der verschiedenen Staaten spielte bei den älteren Schriftstellern die Frage der Rangordnung eine grosse Rolle. Man räumte verschiedentlich dem Papst und danach manchmal dem Kaiser einen hervorragenden Platz in der Organisation ein <sup>1)</sup>. Zur Vermeidung von Streit über die Rangordnung erschien Penn u. a. ein runder Beratungssaal für die internationalen Zusammenkünfte erwünscht (I, S. 175<sup>b</sup>). Toze glaubte dagegen, dass man sich niemals über die Frage der Rangordnung einig werden würde (I, S. 237). Es ist selbstverständlich, dass in späteren Projekten mit katholischem Charakter dem Papst eine besondere Stellung eingeräumt wurde <sup>2)</sup>.

## 7. SCHIEDSSPRECHUNG UND DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF

**Kernproblem der Projekte.** Wo es bei den Projekten darum geht, den Zustand von Anarchie unter den Staaten mit der ständigen Möglichkeit von Kriegen durch eine geordnete Gemeinschaft zu ersetzen, kann die friedliche Regelung der internationalen Streitigkeiten als der eigentliche Kern der vorgeschlagenen Organisation betrachtet werden. Eine Anzahl Verfasser hat denn auch gerade diesen Punkt ausführlich in ihren Projekten behandelt. Dies war bereits bei Pierre Dubois der Fall (I, S. 104), aber vor allem bei Podebrad (I, S. 115). Danach waren es im achtzehnten Jahrhundert insbesondere Saint-Pierre (I, S. 192 f.), Lilienfeld (I, S. 267) und das Projekt vom Jahre 1787 (I, S. 281).

**Im neunzehnten Jahrhundert.** Vor allem im neunzehnten Jahrhundert nahm mit der Entwicklung des Schiedsgedankens die Anzahl der Schriften zu, die ihre besondere Aufmerksamkeit der internationalen Rechtsprechung und der Gründung eines internationalen Gerichtshofs widmeten. Der besonders in den Kreisen der American Peace Society propagierte Vorschlag für einen internationalen Kongress, ging allmählich in den Plan über, sowohl einen Kongress als auch ein Ge-

<sup>1)</sup> Vgl. Dubois (I, S. 103 f.); de La Noue (I, S. 141); Crucé, der dem türkischen Kaiser den zweiten Platz zuerkannte (I, S. 149); siehe aber auch die anderen Lösungen, die Crucé vorschlug (I, S. 150); vgl. ferner das Grand Dessein (I, S. 167).

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 271 f.

richt der Nationen zu gründen (II, 1, S. 273 f.). Bereits im Jahre 1838 fand ein derartiger Plan offizielle Anerkennung in dem Staat Massachusetts (II, 1, S. 302). Mit dieser Aktion sind der Name William Ladd und seine in den Prize Essays wie auch in einer besonderen Ausgabe erschienene Schrift unverbrüchlich verknüpft <sup>1)</sup>.

Das internationale Gericht wurde darauf in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts auf den ersten pazifistischen Kongressen besprochen (II, 1, S. 313 f.). In den sechziger Jahren erschienen dann die ersten Schriften, die das Thema im Titel andeuten <sup>2)</sup>. Als dann die ersten politischen Ereignisse der Arbitragebewegung in der westlichen Welt einen erheblichen Auftrieb gaben, wurde das internationale Gericht ein immer wiederkehrender Gegenstand von Besprechungen in einer Reihe von Parlamenten (II, 2, S. 45 f. vgl. auch S. 254 f.), auf Versammlungen von Vereinigungen (II, 2, S. 56 f.) und in der pazifistischen und völkerrechtlichen Literatur. In diesem Zusammenhang soll vor allem an die Diskussionen in der Social Science Association (II, 2, S. 66–68) und der Association for the reform and codification of the law of nations (II, 2, S. 168–171) erinnert werden, womit vor allem die Namen Levi und Miles verbunden sind. Im Jahre 1881 erschien dann in russischer Sprache und sechs Jahre später in französischer Übersetzung von Leonid Kamarowsky das erste grosse Werk, das sich ausschliesslich mit dem Problem eines internationalen Tribunals beschäftigte (II, 2, S. 179) <sup>3)</sup>.

Nun hat in der Staatenpraxis die Schiedsgerichtsbarkeit in der Form einer mehr oder weniger freiwilligen friedlichen Streit-  
ledigung durch Vertrauensmänner der Streittheile zu allen Zeiten

Schiedsgerichtsbarkeit  
und internationale  
Rechtssprechung.

<sup>1)</sup> William Ladd, *Essay on a congress of nations, for the adjustment of international disputes without resort to arms*. London 1840. (Vgl. II, 1, S. 294 f.).

<sup>2)</sup> Jean-Baptiste de Ferrer, *L'Ere nouvelle. Nécessité d'un code international et d'un tribunal arbitral des nations*. Paris 1863; und *Correspondance cosmopolite, Projet d'établissement d'un tribunal international et d'une ligue universelle du bien public* (von Edmond Potonié = Potonié-Pierre), Paris [1866?].

<sup>3)</sup> Von den im 19. Jahrhundert (bis 1889) erschienenen Schriften, die sich, mehr oder weniger ausführlich, mit der Organisation der internationalen Rechtsprechung beschäftigten, nennen wir hier besonders: Georgii (II, 1, S. 84), Delisle de Sales (II, 1, S. 98), Gondon (II, 1, S. 106), Paoli-Chagny (II, 1, S. 143), Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 190), Marchand (II, 1, S. 224), Siñeriz (II, 1, S. 234), J. Mill (II, 1, S. 270), Ladd (II, 1, S. 295), La Codre (II, 1, S. 336), Malardier (II, 1, S. 353), Adler (II, 1, S. 357), Larroque (II, 2, S. 86 f.), Sprague (II, 2, S. 97), Lacombe (II, 2, S. 105), Levi (II, 2, S. 175), Kamarowsky (II, 2, S. 179), Pays (II, 2, S. 199), Lorimer (II, 2, S. 210 und 218), Fiore (II, 2, S. 225 f.), Bajer (II, 2, S. 257).

Anwendung gefunden. Es ist selbstverständlich, dass die Verfasser von Plänen für eine bleibende Friedensorganisation sich auch mit der eingelebten Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigt haben und sie — ebenso wie die Vermittlung — manchmal mit in ihren Plan aufnahmen <sup>1)</sup>. Ein wichtiger Umstand war dabei vor allem für die älteren Projekte, dass die Kirche, die auf dem Gebiete des Friedens im Mittelalter eine besondere Rolle gespielt hatte, zwar an Macht verloren hatte, aber doch noch eine allgemeine Bedeutung behielt.

In der späteren Periode erklärten die Verfasser manchmal ausdrücklich der Errichtung eines ständigen Gerichts den Vorzug gegenüber dem System der Arbitrage zu geben. Man wollte einen „Court of law“ und nicht einen „Court of umpires“. Nicht Freunde der Parteien, nicht „amiables compositeurs“, sondern Richter, d.h. ein Kollegium von Juristen sollte die Streitigkeiten regeln, wie das im Projekt vom Jahre 1787 (I, S. 286), bei Ladd (II, 1, S. 295<sup>2</sup> u. 300), Miles (II, 2, S. 65), Larroque (II, 2, S. 85) und auch bei Lorimer (II, 2, S. 213 f.) und Pays (II, 2, S. 203) zum Ausdruck gebracht wurde.

Andere dagegen vertraten gerade die Meinung, dass die Beilegung von Streitigkeiten besser durch jeweils erwählte Schiedsrichter als durch ein ständiges Gericht erfolgen könne. Da im ersteren Fall, die Parteien selbst die Richter wählten, würden sie sich eher dem Urteil fügen (Lacombe II, 2, S. 79; vgl. aber S. 105; vgl. auch Fiore II, 2, S. 227). Anstelle davon wurde auch wohl an einen Schlichtungshof gedacht, wobei sogar eine Verpflichtung zur Anerkennung der Entscheidung nicht bestehen sollte (Social Science Association II, 2, S. 66; Frederic Hill II, 2, S. 237; vgl. auch die Joint High Commission von D. D. Field II, 2, S. 56).

Man erörterte auch die Möglichkeit, dass bestimmte Arten von Streitigkeiten besser von besonderen Schiedsgerichten beigelegt werden könnten (Sendschreiben II, 1, S. 33; Vorschläge II, 1, S. 149; Sprague II, 2, S. 97).

Falls zwei verschiedene Gerichte bestünden, könnte der eigentliche Gerichtshof als Berufungsgericht fungieren <sup>2)</sup>.

Die meisten Schriftsteller erblickten jedoch in der Schieds-

---

<sup>1)</sup> Dubois (I, S. 104); Podebrad (I, S. 113); Erasmus (I, S. 126); Crucé (I, S. 145); Saint-Pierre (I, S. 192 u. 197). Vgl. auch Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 233).

<sup>2)</sup> Siehe unten S. 305.



gerichtsbarkeit etwas Vorläufiges (Richard II, 2, S. 64; Marcoartu II, 2, S. 93; Pays II, 2, S. 204; Kongress von Paris II, 2, S. 250). Auch für Lemonnier und die Friedens- und Freiheitsliga bedeutete das Schiedswesen nur eine Vorstufe, aber nicht so sehr für ein ständiges Gericht als viel mehr für eine Einrichtung, die den Frieden fördern könne, solange eine Föderation der Staaten noch nicht bestehe. In ihren Augen würde dagegen ein Gerichtshof in der heutigen Staatenwelt das bestehende Unrecht zu sehr stabilisieren (II, 2, S. 83 und S. 159 f.).

In dem Gedankengang von Cloots, der die Grenzen zwischen den Staaten aufgehoben wissen wollte, ist kein Platz für ein internationales Gericht. Die ordentlichen Gerichte, wie sie überall vorhanden seien, sollten über alle Fragen urteilen (II, 1, S. 26). Aber es gab auch andere, die den nationalen richterlichen Kollegien eine Bundesfunktion übertragen wollten. Man denke an die Rolle, die Pecqueur den höchsten Gerichten der Staaten in dem internationalen Bund zuerkennen wollte (II, 1, S. 264).

Internationale Aufgaben der nationalen Gerichte.

Sehr verschieden waren die Pläne in Bezug auf die Anzahl der vorgeschlagenen Organe. Nicht immer hielt man ein besonderes Organ für die Rechtsprechung erforderlich. Des öfteren sollte einem allgemeinen Organ auch diese Aufgabe zugewiesen werden (vgl. u. a. Grand Dessein I, S. 166; Saint-Pierre I, S. 192).

Rechtsprechung durch ein allgemeines Organ.

Dies war vor allem dort der Fall, wo nur ein ständiger Kongress vorgeschlagen wurde <sup>1)</sup>.

Auch wurde der Vorschlag gemacht, dass zwar ein besonderes Kollegium mit der Rechtsprechung betraut werden sollte, doch dass dieses sich aus einem anderen Organ entwickeln oder mit einem anderen Organ zusammenhängen sollte <sup>2)</sup>. Besonders gross war in dem Projekt vom Jahre 1782 die Abhängigkeit des Gerichts von den Grossmächten (I, S. 273).

Abhängigkeit des Gerichts.

Mill dachte sich ein Gericht, in dem alle Staaten vertreten sein sollten. Die Rechtsprechung selbst sollte jedoch einem der Mit-

Einzelrichter.

<sup>1)</sup> Pasquale S. Mancini wollte die Gefahr einer allzugrossen Macht des Gerichts vermeiden und schlug daher das Institut de droit international als rechtsprechendes Organ vor. Auch sollten verschiedene Gerichte gebildet werden können. Vgl. seinen Vortrag vom 2. November 1874: La vocazione del nostro secolo per la riforma e la codificazione del diritto delle genti e per l'ordinamento di una giustizia internazionale, in: P. S. Mancini, A. Pierantoni, Diritto internazionale, 1905, S. 53 f.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Zachariä II, 1, S. 78; Lips II, 1, S. 146; Schmidt-Phiseldelk II, 1, S. 190. Das internationale Schiedsgericht, das von Loewenthal vorgeschlagen wurde, sollte aus den Vorsitzenden einer Anzahl nationaler oberster Gerichtshöfe bestehen (II, 2, S. 131).

glieder anvertraut werden, das dazu von dem gesamten Kollegium zu ernennen sei. Alle übrigen Richter sollten an den Verhandlungen teilnehmen und ihre abweichenden Meinungen zum Ausdruck bringen können (II, 1, S. 270). Auch die Antwort von M. auf die amerikanische Preisfrage enthielt eine Regelung, wonach in der Berufungsinstanz nur eine Person entscheiden sollte (II, 1, S. 289).

Zusammensetzung des Gerichts.

Bereits unter den ältesten Projekten finden wir solche, die näher auf die Zusammensetzung der Gerichte und die Auswahl der Richter eingingen (Dubois I, S. 104; Podebrad I, S. 115). Crucé u.a. wies darauf hin, dass in dem als Gericht auftretenden Senat die Vertreter der Parteien die Sache wohl vorzutragen, aber nicht mit zu entscheiden hätten (I, S. 148). In der neueren Periode war es vor allem Sprague, der sich über diesen Punkt besonders ausführlich ausliess (II, 2, S. 101 f.). Lacombe dachte an die Möglichkeit einer Selbstergänzung des Genfer Tribunals (II, 2, S. 106).

Zuständigkeit des Gerichts aussenstehenden Staaten gegenüber.

Die Zuständigkeit des richterlichen Organs war in der Regel auf Streitfälle zwischen Bundesmitgliedern beschränkt. Podebrad sah auch den Fall vor, dass einer der Streitteile oder sogar beide nicht Mitglieder des Bundes seien (I, S. 113). Auch bei Fichte sollte sich die Macht des Gerichts in bestimmten Fällen auf aussenstehende Staaten erstrecken. Er nannte hier den Fall, dass Grenzstaaten Garantieverträge mit dem Bund angehörenden Staaten geschlossen hätten (II, 1, S. 63).

In Krauses Plan wurde dieses Problem ebenfalls behandelt. In erster Linie erklärte er ausdrücklich, dass die Rechte der Aussenstehenden geachtet werden müssten. Diese sollten ferner feierlich von dem Bestehen der Friedensorganisation unterrichtet werden und die Mitteilung erhalten, dass der Bund bereit sei, auch sie berührende Streitfragen zu lösen (II, 1, S. 138; vgl. auch Godin II, 2, S. 198).

Eine Einmischung des Bundes in die inneren Angelegenheiten des Staates wünschten die Verfasser im Allgemeinen nicht. Dies ist auch dort anzunehmen, wo es nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Es ist jedoch begreiflich, dass in einer Zeit von Revolutionen manche Schriftsteller die Konflikte, die sich innerhalb eines Staates ergeben konnten, dem internationalen Organ zur Lösung vorlegen wollten <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. auch unten S. 318 f.

Auch war in den Plänen manchmal von Verletzungen der Rechte von Privatpersonen durch Staatsorgane die Rede. Schmidt-Phiseldek meinte, dass das Gericht auch zuständig sein müsse für „Klagen der Bürger gegen den Staat wegen Justizverweigerung, gesetzwidriger Verfolgung, willkürlicher Verhaftung und Eigentumsberaubung“ (II, 1, S. 191; vgl. ferner Marchand II, 1, S. 224; Malardier II, 1, S. 353; Lacombe II, 2, S. 110 und Fiore II, 2, S. 226).

Die Rechte von Privatpersonen.

Eine Anzahl Schriftsteller dachte an die Möglichkeit, dass Berufung eingelegt werden könne. Einigen Plänen zufolge sollte dann die erste Entscheidung im Schiedsverfahren erfolgen <sup>1)</sup>.

Verschiedenheit der Instanzen.

Der Abbé de Saint-Pierre sprach nicht von verschiedenen Instanzen, sondern von einem vorläufigen und einem endgültigen Urteil (I, S. 199). Mancher liess das gesamte Gericht als Berufungsgericht auftreten, nachdem die Entscheidung von einer aus einer kleineren Anzahl Richter bestehenden Kammer gefällt war (von Palthen I, S. 252; Delisle de Sales II, 1, S. 99; Kamarowsky II, 2, S. 183). Bei Lorimer entscheidet der Kongress, der die Mitglieder des Gerichts zu ernennen hat, auch als Berufungsgericht (II, 2, S. 210). Das internationale Gericht sollte wiederum Berufungsgericht für Fragen des internationalen Privatrechts sein, die von den nationalen Gerichten entschieden worden seien (II, 2, S. 218).

Bei Sartorius wird neben den Gerichten der fünf Erdteile ein Weltgerichtshof eingesetzt, der dann als Berufungsgericht fungiert (II, 1, S. 242) <sup>2)</sup>.

Manche Verfasser sprachen über die Grundlage, worauf die Entscheidungen des mit der Rechtsprechung betrauten Organs beruhen müssten.

Grundlage der Entscheidungen.

Bereits der Plan von Podebrad nannte in diesem Zusammenhang die Erlasse und Bestimmungen, die in der Kongregation gälten (I, S. 116). Ferner wurden von verschiedenen Schriftstellern die bestehenden „nationalen und internationalen Rechts-

<sup>1)</sup> Vgl. Dubois (I, S. 105) und das Memorandum von Kaiser Maximilian (I, S. 135), die den Papst als Berufungsrichter bestimmten; Polier de Saint-Germain (I, S. 305); M., der in seinem Prize Essay (II, 1, S. 289) von einem Schiedsspruch durch „den höchsten vollziehenden Beamten eines dritten Staates“ sprach; Beckwith (II, 1, S. 301); Sprague (II, 2, S. 102) und Kamarowsky (II, 2, S. 185).

<sup>2)</sup> Man vergleiche auch die Regelung beim Staatenbund von de Paoli-Chagny (II, 1, S. 143), die Regelung bei Pays (II, 2, S. 201) und bei Fiore (II, 2, S. 227).

regeln", das „allgemeine Privatrecht", das „Naturrecht" und das „Völkerrecht" genannt <sup>1)</sup>).

Manche wiesen auf die Grundsätze von „Billigkeit", „Redlichkeit" oder „Gerechtigkeit" (Schlettwein I, S. 312; Ladd II, 1, S. 298; Godin II, 2, S. 197; vgl. auch Lemonnier II, 2, S. 80). Das von Lacombe vorgeschlagene Schiedsgericht sollte sich an die bestehenden Friedensverträge halten wenn diese auch viele Ungerechtigkeiten enthielten (II, 2, S. 109). Kamarowsky nannte nacheinander als Grundlagen: 1. internationale Verträge; 2. Gewohnheit; 3. Gesetze und Verordnungen der Staaten; 4. Meinungen der Juristen. Wenn jedoch die Meinungen der Juristen und die dem Urteil zu Grunde liegende Rechtsauffassung des Gerichts noch keine allgemeine Anerkennung gefunden hätten, sollten sie nur mit Zustimmung der Parteien angewandt werden (II, 2, S. 183).

Veridicus, der eine strenge Durchführung des Prinzips der Gewaltentrennung verlangte, meinte, dass die Rechtsprechung sich auf die wissenschaftliche Auslegung beschränken müsse und niemals in eine authentische Interpretation übergehen dürfe (II, 1, S. 57).

Ratifikation  
der Entschei-  
dungen.

Merkwürdig mutet es an, wenn man bisweilen liest, dass die Urteile des als Gericht auftretenden Organs noch der Genehmigung seitens der Regierungen bedürfen sollten (vgl. oben S. 279) <sup>2)</sup>.

Andere Funk-  
tionen des  
rechtsprechen-  
den Organs.

Wie wir gesehen haben, wurde in den Plänen nicht immer ein besonderes Organ für die richterliche Funktion vorgeschlagen, sondern diese Aufgabe dem einzigen oder dem hauptsächlichsten Organ übertragen, das also möglicherweise auch gesetzgebende oder verwaltende Funktionen haben könnte. Auch gab es Pläne, die umgekehrt dem Gerichtshof als einzigem oder einem der Organe ausser der eigentlichen Rechtsprechung auch andere Funktionen auferlegen wollten. Diese andere Aufgabe war der Rechtsprechung verwandt, sofern sie in der Vermittlung im Falle eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Konfliktes, ferner etwa in einem freiwilligen Ausspruch aus eigenem Antrieb oder in der Erteilung eines Rates bestand <sup>3)</sup>. Aber auch auf dem Gebiete der

<sup>1)</sup> Vgl. von Palthen (I, S. 251), von Lilienfeld (I, S. 268), das Projekt vom Jahre 1787 (I, S. 284), Delisle de Sales, der insbesondere die Bestimmungen des westfälischen Friedens nannte (II, 1, S. 99).

<sup>2)</sup> Auch ist möglich Volksabstimmung bei Gebietsübertragung (II, 2, S. 174).

<sup>3)</sup> Ladd (II, 1, S. 298); Lacombe (II, 2, S. 108); Kamarowsky (II, 2, S. 183) und

Feststellung oder der Kodifikation des Rechts hatte nach der Idee mancher Schriftsteller das Gericht eine Aufgabe <sup>1)</sup>. Dieser Auffassung war auch Pays, der dann aber dem Gericht einen anderen Namen gab <sup>2)</sup>.

Neben den Organen mit einer mehr allgemeinen Befugnis wurden manchmal auch besondere Gerichte vorgeschlagen, denen eine ganz bestimmte Aufgabe übertragen werden sollte <sup>3)</sup>. Die Friedens- und Freiheitsliga sah als nächstliegendes Ziel die Gründung von besonderen Schiedsgerichten für bestimmte neutral erklärte Gebiete wie den Kongo, Skandinavien und den Balkan an <sup>4)</sup>.

Besondere Gerichte.

Einige Schriftsteller haben überhaupt keinen Organisationsplan entworfen, der das gesamte Friedensproblem umfasste, sondern sich auf ein Gericht mit bestimmter Aufgabe beschränkt. Herder schlug eins für Thronfolgestreitigkeiten vor (II, 1, S. 46).

Andere dachten an Gerichte, die nur während eines Krieges in Funktion treten sollten.

Sondergerichte für Kriegrecht.

Gustave Moynier, drang auf Errichtung eines internationalen Gerichtshofes, dessen besondere Aufgabe es sein sollte, die Genfer Konvention aufrecht zu erhalten <sup>5)</sup>. Dieser Vorschlag rief eine Reihe von Kritikern auf den Plan <sup>6)</sup>. Darunter befanden sich solche, die noch einen Schritt weiter als Moynier gehen wollten und die beantragten, ein internationales Gericht für das ganze Kriegrecht einzusetzen, dem z.B. Platon de Waxel sogar eine vollziehende Gewalt zuerkannte <sup>7)</sup>.

Pays (II, 2, S. 201). Der Kongress Hamiltons sollte auch Empfehlungen geben können (II, 1, S. 285).

<sup>1)</sup> U. a. Gondon (II, 1, S. 104); Lacombe (II, 2, S. 107); Alumni (II, 2, S. 242); Kamarowsky (II, 2, S. 182). Siehe ferner unten Kodifikation S. 310.

<sup>2)</sup> II, 2, S. 201; vgl. ferner Delmas (II, 2, S. 134); La Codre (II, 2, S. 135) und Mamoli (II, 2, S. 241), wo auch noch von anderen Aufgaben die Rede ist.

<sup>3)</sup> Das Projekt vom Jahre 1745 sprach von einer Grenzkammer (I, S. 234), Marchand von Prisen- und Pressegerichten (II, 1, S. 225 u. 227). Vgl. auch Pecqueur (II, 1, S. 264).

<sup>4)</sup> II, 2, S. 84, 158 f. Vgl. auch den Vorschlag Bajers (II, 2, S. 173).

<sup>5)</sup> Note sur la création d'une institution judiciaire internationale propre à prévenir et à réprimer les infractions à la convention de Genève... par Gustave Moynier im *Bulletin de la Société des amis de la paix*, Avril 1872, S. 11 f.

<sup>6)</sup> Vgl. Note sur le projet de M. Moynier... par G. Rolin-Jaequemyns, avec lettres de MM. Lieber, Ach. Morin, de Holzendorff et Westlake, in der *Revue de droit international* IV, 1872, S. 325 f.

<sup>7)</sup> Platon de Waxel, *L'armée d'invasion et la population*, 1874, S. 79. Auch Séguier, in einem „Mémoire“ an die Mitglieder der Kriegrechtskonferenz von Brüssel, 1874, wollte die Einrichtung einer internationalen „Magistrature militaire“. Diese Zensoren sollten u. a. die Übertretungen der Grundsätze des Kriegrechts verhindern. Vgl. *Bulletin de la Société des amis de la paix*, 1876, S. 297.

## 8. FESTLEGUNG DES INTERNATIONALEN RECHTS(KODIFIKATION)

**Ältere Ideen.** In der Zeit vor der französischen Revolution war die Anzahl der Pläne, die an die Forderung einer Organisation der Gemeinschaft der Staaten den Vorschlag knüpften auch das internationale Recht festzulegen, nur spärlich. William Penn betrachtete die Arbeit, die aus der Festlegung von „rules of justice for sovereign princes to observe one to another“ bestehen sollte, als eine Aufgabe des internationalen Rates (I, S. 173).

Eobald Toze, der ein halbes Jahrhundert später die Friedenspläne kritisierte und nicht an die Möglichkeit einer Verwirklichung glaubte, fand, dass das Natur- und Völkerrecht wegen der Verschiedenheit der Meinungen unsicher und unzureichend sei. Er wollte die Aufgabe der Feststellung des Rechts der internationalen Organisation aufgetragen wissen, war sich aber des Umfangs und der Schwierigkeit einer solchen Arbeit durchaus bewusst (I, S. 237).

**Die Natur als Lehrmeisterin.**

Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts entstand grosses Interesse für die Kodifikation. Man wollte auch für die internationalen Beziehungen die Anerkennung der Regeln einführen, die von der Natur der Menschheit vorgeschrieben sein sollten. Seitdem findet sich die Forderung der Kodifikation immer wieder in den Plänen der internationalen Organisation. Versuche, die Grundsätze des internationalen Rechts festzulegen, machten während der französischen Revolution u.a. Volney, Cloots und Grégoire (II, 1, S. 8 f.). Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zeigten sowohl Juristen als auch Staatsmänner Interesse für die Kodifikation. In den südamerikanischen Staaten gingen die Versuche für die Erhaltung eines dauerhaften Friedens und die für die Kodifikation Hand in Hand. Der Kongress zu Panama vom Jahre 1826 wollte für diesen Zweck einen internationalen Kongress einberufen lassen (II, 1, S. 183). Sowohl in Europa als auch in Amerika meinten viele, dass das Fehlen eines Gesetzbuches das grosse Hindernis für die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit bilde. Louis Bara dachte an die Aufstellung eines internationalen Gesetzbuches, als er ausrief: „Erst die internationale Gerechtigkeit, dann die internationale Rechtsprechung“ (II, 1, S. 324 f.).

**Interesse im neunzehnten Jahrhundert.**

Umgekehrt war es so, dass diejenigen, die der internationalen Organisation skeptisch gegenüberstanden, sich auch nicht viel von der Kodifikation versprachen<sup>1)</sup>. Des öfteren waren es dieselben Juristen, die sich einerseits mit dem Problem der Kodifikation des internationalen Rechts beschäftigten und die andererseits mit radikal-pazifistischen Vorschlägen zu Tage traten. Schon in seinen berühmt gewordenen, erst viel später gedruckten, Essays aus den Jahren 1786 bis 1789 fragte Bentham — der Ausdruck Kodifikation stammt auch von ihm — welches Ziel ein Weltbürger sich setzen werde, wenn er ein allgemeines Gesetzbuch für das Völkerrecht aufstelle und gab vier Grundsätze für den Aufbau eines internationalen Gesetzbuches an (I, S. 289 f.). Vierzig Jahre später verfasste er die Grundsätze für ein Gesetzbuch in acht einleitenden Artikeln. Der Artikel 6 spricht von einer Konföderation und einem Gesetzbuch für internationales Recht zu dem Zweck, um nicht nur den Frieden im Sinne eines krieglosen Zustandes sondern auch im Geist gegenseitiger Freundschaft (goodwill) und Zusammenarbeit (good offices) unter den Mitgliedern herbeizuführen. Bentham wünschte, dass ein Kongress von Abgeordneten der zivilisierten (d.h. christlichen) Staaten dieses Gesetzbuch zusammenstellen solle<sup>2)</sup>. Auch die Namen Bluntschli (II, 2, S. 119 f.), David Dudley Field (II, 2, S. 56 f.), Levi (II, 2, S. 174 f.) und Fiore (II, 2, S. 222 f.), die alle ein internationales Gesetzbuch verfasst haben, sind an die Vorschläge für eine internationale Organisation unlösbar geknüpft<sup>3)</sup>.

Kodifikation  
und interna-  
tionale Organi-  
sation.

Der Gedanke, die Juristen der Welt insbesondere zum Zwecke der Kodifikation zusammenzurufen, kam in den stark mit der Friedensbewegung verbundenen Kreisen auf (vgl. II, 2, S. 39, 56 u. 58). Waren nicht in der Alabama-Sache deutlicher als jemals zuvor die Lücken des internationalen Rechts zu Tage getreten? So waren doch die beiden 1873 gegründeten wissenschaftlichen

<sup>1)</sup> Vgl. Barbault (II, 2, S. 138). Ebenfalls schon G. F. von *Martens*, Einleitung in das positive europäische Völkerrecht, 1796, S. VII, in Anschluss an den Plan von Grégoire.

<sup>2)</sup> E. *Nys*, *Etudes de droit international et de droit politique* II (1901), S. 312 und *American Journal of international law*, V (1911), S. 879. Zu ungefähr derselben Zeit, als Bentham die acht Artikel aufstellte, schrieb der Graf de Sellon seine Preisfrage für einen Friedensplan aus, den er „un code international, le plus propre à assurer la paix“ nannte. Vgl. *Lettre du fondateur de la Société de la paix de Genève*. . . 1. Dez. 1833. Genf 1833, S. 10.

<sup>3)</sup> Auch Latsio stellte eine Anzahl Regeln für eine internationale Gesetzgebung auf (II, 2, S. 193).

Vereine sehr am Problem interessiert. Einer von diesen, die neugegründete „Association for the reform and codification of the law of nations“ wollte bereits in ihrem Namen zum Ausdruck bringen, wie sehr sie sich die Sache angelegen sein liess (II, 2, S. 62 f.).

Allgemeine  
oder partielle  
Kodifikation.

Es ist selbstverständlich, dass die Friedensprojekte auch im Punkt der Kodifikation grosse Verschiedenheit zeigten. Neben flüchtigen Andeutungen fanden sich mehr oder weniger ausführliche Abhandlungen. Die Wünsche mancher bezogen sich auf Kodifikation für das gesamte Gebiet der internationalen Beziehungen. Andere dagegen dachten an die Regelung von bestimmten Gegenständen. Polier de Saint-Germain sprach von einem „code maritime“ (I, S. 307). Das Sendschreiben vom Jahre 1795 meinte, dass ein allgemeines Recht bezüglich der Meere, Seen und Flüsse festgelegt werden müsse (II, 1, S. 33). Gondon (II, 1, S. 105), Lips (II, 1, S. 147), die „Vorschläge“ vom Jahre 1814 (II, 1, S. 149) und Mallinckrodt (II, 1, S. 152) sprachen u.a. von der Freiheit zur See und von Handel, Fischerei und Schifffahrt (vgl. auch de Parieu II, 2, S. 28). Upham nannte eine ganze Reihe Gegenstände (II, 1, S. 292). Lucas schlug einen halboffiziellen Kongress für die allmähliche Kodifikation der Regeln bezüglich der Humanisierung des Krieges vor (II, 2, S. 61). Sprague meinte, dass die Regierungen sich zunächst auf die Kodifikation von einigen wenigen Regeln beschränken müssten (II, 2, S. 95 und 101).

Bearbeitung  
eines Gesetzbuches  
durch ein allgemeines  
Organ,

Eine Anzahl Verfasser wollten ein allgemeines Organ, z.B. den internationalen Kongress, mit der Kodifikation beauftragen. Lips, der die Lehre von der Trennung der Gewalten vertrat, kannte einen Völkerrat mit drei Abteilungen für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Ausführung (II, 1, S. 146).

Bei Veridicus ist dies auch der Fall. Bei diesem Schriftsteller geht jedoch die grosse Kodifikation durch einen Kongress der eigentlichen Organisation voraus. Erst nach dem Zustandekommen des Gesetzbuches hat das aus den Vertretern der Staaten bestehende ständige Kollegium zusammenzutreten. Es wird in drei Abteilungen geteilt, wovon einer die Bearbeitung der weiteren Gesetzgebung übertragen wird (II, 1, S. 55). William Ladd, der zuerst ein allgemeines Organ vorgesehen hatte, sah später die Notwendigkeit besonderer Organe für Gesetzgebung und für Rechtsprechung ein (II, 1, S. 295).



Einige Schriftsteller wollten absichtlich das internationale Gericht in die Kodifikationsarbeit einbeziehen (Condorcet II, 1, S. 16), wobei eventuell die Zustimmung der Staaten erforderlich sein sollte (Gondon II, 1, S. 104; Kamarowsky II, 2, S. 182; vgl. auch Santallier II, 2, S. 26, Levi II, 2, S. 175 und die Alumni Association of Haverford College II, 2, S. 242).

oder durch ein internationales Gericht,

James Mill wollte die Aufgabe der Kodifikation einer einzelnen Person übertragen (II, 1, S. 269). Andere dachten an ein Kollegium, das ausserhalb der eigentlichen Organisation des Bundes stehen sollte. Dieses letztere kann kein Befremden erwecken, vor allem in einer Zeit, in der, wie schon erwähnt, neben der „Association for the reform and codification of the law of nations“ das „Institut de droit international“ ebenfalls grossen Wert auf Kodifikation legte <sup>1)</sup>.

oder auf andere Weise.

Lacombe wollte das Genfer Schiedsgericht des berühmten Alabama-Falls sich durch Selbstergänzung vergrössern lassen und meinte, dass diese nicht-offizielle, in hohem Ansehen stehende Versammlung das Gesetzbuch nicht auf einmal, sondern nach dem jeweiligen Bedürfnis aufstellen müsse (II, 2, S. 107).

Marcoartu und Larroque fürchteten einen allzu grossen Einfluss der Regierungen bei der Feststellung des Rechts <sup>2)</sup>. Die internationale Versammlung Marcoartus, die die Kodifikationsarbeit zur Hand nehmen müsse, sollte deswegen grösstenteils aus Vertretern der nationalen Parlamente, der obersten Gerichte und der Universitäten bestehen (II, 2, S. 92). Larroque ging viel weiter. Die Grundsätze für das internationale Gesetzbuch sollten von einer durch die Friedensvereine ernannten, aus Juristen, Publizisten, Philosophen und Wirtschaftlern, bestehenden Kommission aufgestellt werden (II, 2, S. 86). Sprague dagegen erwartete eine fruchtbare Zusammenarbeit der Völkerrechtsvereine mit den Regierungen für das Zustandekommen eines Abgeordnetenkongresses. Insbesondere dachte er dabei an die damals gerade errichtete „Association for the reform and codification of the law of nations“ (II, 2, S. 98).

Marcoartu und Larroques Befürchtung.

Zusammenarbeit von Pazifisten und Völkerrechtlern.

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Bara (II, 1, S. 324), Kaufmann (II, 1, S. 339), Kamarowsky (II, 2, S. 183), und Pays (II, 2, S. 201).

<sup>2)</sup> Vgl. auch Brunswicg in der Versammlung der Friedens- und Freiheitsliga (II, 2, S. 82).

## 9. DIE VOLLZUGSGEWALT IN DER INTERNATIONALEN ORGANISATION. DER GESETZLICH ANERKANNTE KRIEG. INTERVENTION.

Für diejenigen, die für die Errichtung einer internationalen Organisation eintraten, stand es natürlich fest, dass alle Staaten sich nach Treu und Glauben den Regeln, Beschlüssen und Urteilen, die von der Organisation erlassen würden, unterwerfen müssten. Sie waren sich darüber einig, dass von der Organisation ein gewisser Zwang ausgehen müsse, um die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu gewährleisten. Die Frage, worin dieser Zwang bestehen und auf welche Weise er ausgeübt werden sollte, wurde aber verschieden beantwortet.

Verschiedenheit in der Beantwortung der Frage des Zwanges.

Als die Mächte des Mittelalters, denen eine mehr oder weniger allgemeine Gewalt zuerkannt wurde, weggefallen waren, haben Theologie und Naturrecht die Brücke zu der modernen Völkerrechtsgemeinschaft gebildet. In Anlehnung an die Ansichten des Mittelalters wurde von den grossen spanischen Theologen und ihren Zeitgenossen sowie auch von Grotius die Lehre vom gerechten Kriege vertreten. Der Krieg wurde dabei als ein Instrument der rächenden Gerechtigkeit beschaut (I, S. 35 f. u. 155 f.). Für eine Zeit, wo der Krieg nicht nur als Tatsache hingenommen, sondern auch als Teil des Rechts angesehen wurde, erweckt es keine Verwunderung, dass man auch in den Plänen für eine internationale Organisation nötigenfalls bewaffneten Zwang angewendet wissen wollte. In den ersten Jahrhunderten der in diesem Werk behandelten Periode bestand also eine „communis opinio“ in Bezug auf die Möglichkeit eines Krieges zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

Wenn auch Emeric Crucé seiner Zeit in mancher Hinsicht voraus war, so nahm er doch keine Ausnahmestellung ein bezüglich der Anwendung von Waffengewalt. Allerdings erwartete er offenbar, dass bewaffneter Zwang nicht so leicht nötig sein werde, weil der Fürst, der den Beschlüssen des Bundes zuwiderhandeln werde, der Verachtung aller anderen Fürsten anheim fallen werde (I, S. 148). Nötigenfalls seien militärische Gewaltmassnahmen anzuwenden <sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Crucé, *Le nouveau Cynée* (Ausgabe 1623), S. 73. Dieses Zitat wurde bereits in

Et pour mieux l'autoriser, tous lesdicts Princes iureroient de tenir pour loy inuiolable ce qui seroit ordonné par la pluralité des voix en ladicte assemblee, & de poursuiure par armes ceux qui s'y voudroient opposer. Ceste compagnie donc iugeroit les débats qui suruiendroient tant pour la preesance, que pour autre chose, maintiendrait les vns & les autres en bonne intelligence, iroit au deuant des mescontentemens, & les appaiseroit par la voye de douceur, si faire se pouuoit, ou en cas de necessité par la force.

Die internationale Zwangsorganisation, von der die Pazifisten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts träumten, wurde trotz aller begeisterten Losungen von der französischen Revolution nicht verwirklicht. Jedoch mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts vollzog sich insofern eine Wandlung, als der Plan eines internationalen Bundes mit Zwangsgewalt sogar in den Köpfen von leitenden Staatsmännern auftauchte. Auch Kaiser Alexander I., Pitt und Castlereagh strebten unter dem Eindruck eines Frankreich, das alle Freiheit bedrohe, nach einer Zukunft bleibenden Friedens. Das Ergebnis war eine heilige Allianz, die jedoch schliesslich keine Erleichterung brachte, sondern zu einer drückenden Last wurde (II, 1, S. 122 f. u. 157 f.).

Das Ideal der französischen Revolution.

Kaiser Alexander, Pitt und Castlereagh.

Inzwischen hatte sich das Völkerrecht mehr und mehr von der Theologie gelöst. Auch war unter dem Einfluss der Staatssouveränität in der Theorie des internationalen Rechts der Unterschied zwischen dem gerechten und dem ungerechten Krieg schliesslich nicht mehr deutlich erkennbar. So konnten im neunzehnten Jahrhundert neben der Auffassung derer, die in Analogie mit dem inneren Recht auch im internationalen Verkehr Zwangsmassnahmen angewendet wissen wollten, auch andere Gedanken Fuss fassen, die nicht in Zusammenhang mit der alten Theorie vom „bellum justum“ standen. Die starke nationale Entwicklung in Europa und auch in Amerika neigte zu der Lehre, dass ein Staat nicht verpflichtet sei, eine Regelung anzunehmen, die der Staatengemeinschaft erlaube, gegen ihn selbst militärische Gewalt anzuwenden. In Amerika und in England entwickelte sich zur selben Zeit ein kräftiger Pazifismus auf religiöser Grundlage, der gegenüber jeglicher Gewalt mehr oder weniger abweisend stand.

Bedenken gegen eine Zwangsorganisation im neunzehnten Jahrhundert.

I, S. 151 wiedergegeben, jedoch sind bei der Drucklegung die Worte „par armes“ vergessen worden.

Bedeutung  
des morali-  
schen Zwan-  
ges.

Der Amerikaner, ein Gewinner der Preisfrage aus den dreissiger Jahren, der nur durch den Buchstaben M angedeutet wurde (vgl. II, 1, S. 287), war der Meinung, dass man so wenig wie möglich die Freiheit der Staaten behindern dürfe. Er war daher auch gegen die Anwendung eines gemeinschaftlichen Zwanges. Jeder Partei könne das Recht eingeräumt werden, Gehorsam zu erzwingen. Als Garantie gegen Machtmissbrauch durch mächtigere Staaten müsse es das Recht geben, dass jeder Staat sich aus dem Bund zurückziehen könne. Durch eine derartige Handlungsweise dürfe ein Staat sich jedoch nicht den bereits bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich der Befolgung eines auf gesetzliche Weise zustande gekommenen Schiedsurteils entziehen. Es sei nicht schwierig, meinte M ferner, eine straffe Organisation zu schaffen. Dies würde aber auf Kosten der nationalen Unabhängigkeit gehen. Das Gegenteil, eine sehr schwache Organisation, werde auch keine ausreichende Wirkung haben. M dachte an die Möglichkeit eines von den Staaten individuell ausgeübten Zwanges, die höchsten Erwartungen knüpfte er jedoch an den Einfluss der moralischen Kräfte <sup>1)</sup>:

In fact, mankind are much more governed by moral influence than is generally supposed.

---

<sup>1)</sup> Sehr charakteristisch ist die Begründung, die M gab, um die ausschliessliche Anwendung moralischen Zwanges zu verteidigen. Er wies vor allem auf den grossen Unterschied zwischen der Entwicklung der Staatengemeinschaft und der der Staaten hin. Im zwischenstaatlichen Verkehr müsse ein Mittelweg gesucht werden: ein System, das Frieden bringe, ohne die Freiheit zu gefährden. Im Gegensatz dazu ginge es bei der Bildung des Staates um etwas anderes. Für die Individuen sei es notwendig, Ordnung um jeden Preis zu schaffen. Selbst eine Diktatur sei besser als überhaupt keine Staatsgewalt. Der Lauf der Dinge sei in Wirklichkeit so gewesen, dass alle zur Erlangung von Sicherheit und Ruhe die Gesamtheit ihrer Freiheiten der Obrigkeit zur Verfügung gestellt hätten. Später habe mehrfach ein Kampf gegen die Obrigkeit stattgefunden, um einen Teil der Freiheiten wieder zurückzubekommen. Der Kampf sei mehrfach mit gutem Erfolg geführt worden und werde auch noch so geführt werden. Täglich könne man noch feststellen, dass sehr viel weniger Zwang vonseiten des Staates notwendig sei, als man ursprünglich gedacht habe. Wenn es einmal so weit gekommen sein werde, dass die Menschen ungestört in ihrem Eigentum und in ihrem Willen bleiben könnten, alle Beschwerden erhört und alle Rechte anerkannt sein würden, dann sei der vollkommene Zustand einer Staatseinrichtung erreicht. Zu diesem Zustand komme die Menschheit also seit langer Zeit durch eine Art Rückwärtsbewegung. Die Nationen untereinander nun trachteten zu demselben Zustand zu gelangen, jedoch in entgegengesetzter Richtung. Auch bei ihnen sei das Ziel Ruhe und Ordnung. Aber bei ihnen seien die Umstände ganz andere als bei den Individuen. Da die Staaten weit von einander entfernt oder durch natürliche Grenzen getrennt und der unmittelbaren Last fortdauernder Konflikte weniger ausgesetzt seien, habe die Erhaltung der Unabhängigkeit grössere Bedeutung für sie als die des Friedens gehabt. Die Folge davon sei jedoch gewesen, dass die erstere auf Kosten des letzteren erhalten geblieben

Zu den Gegnern physischer Zwangsmittel gehörte auch Leone Levi, dessen Plan in den achtziger Jahren in den internationalen Kreisen lebhaft besprochen wurde und der dann auch in immer wieder verbesserter Form erschien (II, 2, S. 174 f.). Er war der Meinung, dass eine Berufung auf Schiedsgerichtsbarkeit nicht eine Berufung auf Gewalt, sondern auf die Vernunft sein und bleiben müsse. Das Ziel müsse die Verhütung von Kriegen bleiben <sup>1)</sup>:

... any attempt to establish an international government, with coercive power, would excite jealousy and distrust; . . . in certain cases the united forces of all the States represented by the board or court might be weaker than the forces of the recalcitrant party or parties, and, . . . weaker or stronger, the complications, difficulties and evils would be tenfold aggravated by bringing so many nations into the contest.

Auch der englische Herald of Peace verurteilte Gewaltmittel <sup>2)</sup>. Die Methode, die man bei der Übergabe des Hafens von Dulcigno von der Türkei an Montenegro befolgt habe, sei in dieser Hinsicht sehr lehrreich. Hieraus ersehe man, wie schwierig es für ein internationales Gericht sei, Sanktionen gegenüber einem wiederstrebenden Land anzuwenden. Dies sei also eine Bestätigung dafür, dass die Grundlage der Peace Society die richtige sei, dass nämlich die Entscheidungen eines internationalen Gerichts bei der Vollstreckung sich besser auf moralischen Einfluss als auf physische Gewalt stützen könnten.

Andere Schriftsteller wiesen jedoch darauf hin, dass, auch wenn im äussersten Falle physischer Zwang angewendet werden solle, ein Vollstreckungskrieg doch nicht auf dieselbe Stufe mit einem gewöhnlichen Krieg gestellt werden könne (Veridicus II, 1, S. 55; Sumner II, 1, S. 311 f. und Seeböhm II, 2, S. 143) <sup>3)</sup>.

Ein Vollstreckungskrieg ist kein Krieg.

Als ein wichtiges Bedenken gegen die Errichtung einer internationalen Polizeimacht kann angeführt werden, dass dabei die Realität der Verhältnisse der Staaten zueinander verkannt wer-

---

sei. Wo also bei den Individuen das Ziel erreicht werde, indem und soweit der Zwang ohne Schaden für die Stabilität beseitigt werde, werde bei den Staaten dagegen dasselbe Ziel erreicht, indem ein Zwang ausgeübt werde, der den wesentlichen Freiheiten keinen Abbruch tue. Vgl. *Prize Essays*, S. 292 f. Das Vorstehende kann als Ergänzung der Ausführungen in II, 1, S. 290 betrachtet werden.

<sup>1)</sup> *Herald of Peace* vom 1. April 1881, S. 212.

<sup>2)</sup> *Herald of Peace* vom 1. Jan. 1881, S. 165.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Goblet (II, 2, S. 173).

de. Wie sollten sich kräftige, ihrer Souveränität vollkommen bewusste Staaten einer Bundesmacht unterwerfen? Eine Lösung konnte in dem Sinne gefunden werden, dass man zwar einen Vollstreckungsapparat schaffe, jedoch einen, der gerade der Wirklichkeit angepasst sei und den Machtverhältnissen in der Staatenwelt Rechnung trage. Aus diesem Grunde wünschte Bluntschli, dass die Ausübung des Zwanges von den Grossmächten ausgehe (II, 2, S. 126).

Ausübung des Zwanges durch die Grossmächte

oder durch einen bestimmten Staat.

Eigenjustiz eines Staates.

Auch wurde der Vorschlag gemacht, dass einem bestimmten Staat oder einigen bestimmten Staaten die Vollziehung übertragen werde <sup>1)</sup>. Unter denen, die keinen internationalen Zwangsapparat kannten, gab es auch einige, die ausdrücklich erklärten, dass der Zwang dann von dem Staat ausgeübt werden könne, der Recht bekommen habe oder dessen Rechte verletzt seien. Die vom bestehenden Völkerrecht anerkannten nationalen Zwangsmittel sollten dann beibehalten, aber vom Bunde nur sanktioniert werden. Das äusserste Mittel, der Krieg, bekam dadurch den Charakter einer gesetzmässigen Waffengewalt. Man denke hierbei an die Auffassungen der mittelalterlichen und der neueren Schriftsteller von dem „justum bellum“ und vom Krieg als Massnahme der Zwangsvollstreckung (I, S. 35 u. 155). Dieser Gedanke wurde u.a. auch von Condorcet in seiner Schrift vom Jahre 1786 zum Ausdruck gebracht (II, 1, S. 16; vgl. auch M II, 1, S. 290).

Auf andere Weise haben sich neuere Schriftsteller über freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit, wie z.B. Kamarowsky, ausgelassen. Kamarowsky wollte den Staaten nicht die Verpflichtung auferlegt sehen, ihre Streitigkeiten dem Gericht zu unterbreiten. Wenn jedoch eine Partei, die sich hinsichtlich eines Streitfalles freiwillig dem Gericht unterworfen habe, Unrecht bekomme und sich weigere, dem Urteil nachzukommen, dann sollte der andere Staat das Recht haben, dem widerspenstigen Staat den Krieg zu erklären (II, 2, S. 184). Auch Sprague wünschte für die Staatengemeinschaft keine Zwangsorganisation (II, 2, S. 103). Falls jedoch das

Das Recht der Kriegserklärung.

<sup>1)</sup> Von den Nachbarstaaten sprachen von Palthen (I, S. 252), Veridicus (II, 1, S. 59), das Projekt vom Jahre 1808 (II, 1, S. 83), Traitteur (II, 1, S. 152) und das Projekt vom Jahre 1826 (II, 1, S. 199). Siehe auch die Bestimmung in Art. XX der Verfassung des Deutschen Bundes (II, 1, S. 172). Bei Paoli-Chagny (II, 1, S. 144) und Marchand (II, 1, S. 221 u. 225) sollte England für die Durchführung der Beschlüsse zur See Sorge tragen.

Gericht sich für einen Streitfall nicht zuständig erklären sollte, dann sollte der verletzte Staat zu den Waffen greifen dürfen. Er war ferner der Ansicht, dass, falls ein Staat Gewalt anwenden würde, ohne die Entscheidung des Gerichts abzuwarten, die übrigen Staaten ihre Neutralität aufgeben dürften (II, 2, S. 104; vgl. auch Van Bemmelen II, 2, S. 140).

Ausser dem bewaffneten Zwang vonseiten oder im Namen des Bundes wurden von manchen Schriftstellern auch andere materielle Zwangsmittel genannt. Schon Pierre Dubois sprach von Vermögenskonfiskation und Verbannung nach dem Heiligen Land derjenigen, die einen Krieg gegen einen Bundesgenossen unternehmen würden (I, S. 104). In einer späteren Periode wurden noch die folgenden Zwangsmittel genannt: Ausschluss von allen Häfen (Gargaz II, 1, S. 39), Entziehung der Mitgliedschaft (Goudar I, S. 248 und Krause II, 1, S. 139), Geldbusse oder Handelsverbot (Philo pacis II, 1, S. 277), Abbruch allen Verkehrs (Philanthropos II, 1, S. 280; Bolles II, 1, S. 283; Beckwith II, 1, S. 302; de La Codre II, 1, S. 337; Workmen's Peace Association II, 2, S. 69; Loewenthal II, 2, S. 131; Pays II, 2, S. 202 und Kamarowsky II, 2, S. 184, der verschiedene physische Zwangsmittel nannte). Der Abbruch jeglichen Verkehrs sei die schwerste Strafe, sagte Pays, die einem Staat auferlegt werden könne, denn in der „gegenwärtigen“ Zeit (sein Buch datiert aus dem Jahre 1885) bedeute die Isolierung eines Staates dessen Untergang.

Andere materielle Zwangsmittel.

Gegenüber der grossen Mehrheit der Projekte, die den bewaffneten Zwang für zulässig erachteten, sind vor allem diejenigen zu beachten, die nur moralische Zwangsmittel anerkennen wollten. Dies waren, wie wir bereits sahen, besonders viele angelsächsischen Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts. Während William Penn (I, S. 174) und John Bellers (I, S. 178) wohl den Zwang anerkannten und Jeremy Bentham zwar dem moralischen Zwang grosse Bedeutung beilegte, dennoch aber auch die Anwendung von physischem Zwang vorschlug (I, S. 295), stellten sich Mill (II, 1, S. 272), Philanthropos (II, 1, S. 280), Hamilton (II, 1, S. 286), Friend of Peace (II, 1, S. 293), Ladd (II, 1, S. 297), Beckwith (II, 1, S. 302), Macnamara (II, 1, S. 304), Sprague (II, 2, S. 103) und, wie wir schon oben erwähnten, Leone Levi auf den Standpunkt, dass Waffengewalt gegenüber den Staaten nicht ange-

Moralische Zwangsmittel.

wendet werden dürfe <sup>1)</sup>. In der Regel versprochen sie sich viel von der Kraft der öffentlichen Meinung <sup>2)</sup>. Auch wurde der Boykott genannt <sup>3)</sup>:  
 Öffentliche Meinung und Boykott.

It may be that a certain amount of lawlessness will always be found amongst nations, as it is amongst individuals, which will ultimately have to be put down by force. — If any nation should refuse to obey the decrees of an „International Tribunal“ . . . moral force might be exercised to compel obedience. The disobedient nation could be boycotted.

Überflüssigkeit des Zwanges. Manche Verfasser, die den gemeinschaftlichen Zwang zum Teil wohl und zum Teil nicht für zulässig ansahen, wiesen darauf hin, dass die Errichtung eines Bundes diesen Zwang nicht oder jedenfalls viel weniger notwendig mache <sup>4)</sup>.

Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates.

Mit dem Problem der Zwangsvollstreckung steht jenes der Intervention in Zusammenhang. Es ist selbstverständlich, dass nach den Napoleonischen Kriegen, in einer Zeit, wo die Politik der Intervention, der Einmischung einer ausländischen Macht in die inneren Angelegenheiten eines Staates, angewendet wurde, viele Schriftsteller über pazifistische Themen sich auch mit diesem Punkt beschäftigten. Es war jedoch zu erwarten, dass die Vertasser im allgemeinen kein günstiges Urteil darüber abgeben würden. Die angelsächsischen Schriftsteller, die in der Regel alle physischen Zwangsmittel gegenüber Staaten verabscheuten, traten für ein Verbot der Intervention ein (Philanthropos II, 1, S. 279; Bolles II, 1, S. 284; Hamilton II, 1, S. 285 und Ladd II, 1, S. 296). Aber auch diejenigen, die Zwangsmassnahmen des Bundes gegenüber einem widerstrebenden Staat, der einen Beschluss des internationalen Organs nicht ausführen wollte, für zulässig an-

<sup>1)</sup> Dagegen waren Sumner (II, 1, S. 311), Seebohm (II, 2, S. 143), Mongredien (II, 2, S. 236), Fred. Hill (II, 2, S. 236), Alumni Association (II, 2, S. 242) und vor allem Lorimer (II, 2, S. 219) wohl für die Anwendung von Zwang. Crucé kannte bereits neben Zwangsmassnahmen die Ueberredung durch die „anderen“ Fürsten (I, S. 148). Vgl. auch Polier de Saint-Germain (I, S. 303).

<sup>2)</sup> Condorcet (II, 1, S. 16); Zachariä (II, 1, S. 77); Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 191); J. Mill (II, 1, S. 270 f.); Hamilton (II, 1, S. 286); „Friend of Peace“ (II, 1, S. 293); Beckwith (II, 1, S. 302); Macnamara (II, 1, S. 304); La Codre (II, 1, S. 337); Santalier (II, 2, S. 27); Lacombe (II, 2, S. 111); Turcotti (II, 2, S. 116); Laveleye (II, 2, S. 137); Friedens- und Freiheitsliga (II, 2, S. 167); Levi (II, 2, S. 177).

<sup>3)</sup> Crews *Dudley*, Modern pleas for war. 1886. S. 27.

<sup>4)</sup> Veridicus (II, 1, S. 59); Delisle de Sales (II, 1, S. 99); de Paoli-Chagny (II, 1, S. 143); Lips (II, 1, S. 147); Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 191); Pecqueur (II, 1, S. 265); Philo pacis (II, 1, S. 277); Bolles (II, 1, S. 283); M (II, 1, S. 289); Friend of Peace (II, 1, S. 293); Ladd (II, 1, S. 299); H. D. Wolff (II, 1, S. 338); Miles (II, 2, S. 65) und Pays (II, 2, S. 202 und 207).



sahen, erklärten manchmal, dass die inneren Angelegenheiten eines Staates den Bund nichts angingen <sup>1)</sup>.

Einige Schriftsteller wollten für bestimmte Fälle die Intervention zulassen. Krause z.B. erklärte, dass, falls ein Volk eine den Grundsätzen des Völkerrechts widersprechende Verfassung habe, die anderen Völker das Recht hätten, eine solche Verfassung für ungültig zu erklären (II, 1, S. 135) <sup>2)</sup>.

Ihre Zulässigkeit.

In einer Zeit revolutionärer Unruhen konnte insbesondere der Fall nicht unbesprochen bleiben, was der Bund gegenüber einem innerstaatlichen Konflikt tun müsse. Bereits vor der französischen Revolution gab es einige Schriftsteller, die für Intervention eintraten, wenn es sich um einen Konflikt zwischen einem Volk und seiner Regierung handele <sup>3)</sup>. Veridicus stellte die Konflikte zwischen Volk und Regierung auf eine Stufe mit den allgemeinen europäischen Angelegenheiten, die den Bund sicher angingen (II, 1, S. 58). Ein anonymen Schriftsteller aus dem Jahre 1799 wünschte, dass das internationale Gericht auch für Klagen der Bürger gegen ihre Regierung wegen Verletzung der Menschenrechte zuständig sein sollte (II, 1, S. 90).

Konflikte zwischen einem Volk und seiner Regierung.

Saint-Simon wies nachdrücklich darauf hin, dass das europäische Parlament, das zu entscheiden habe, wenn ein Volksteil sich von einem Lande loslösen wolle, sich in erster Linie von den Interessen der Bevölkerung und von denen des Bundes leiten lassen müsse (II, 1, S. 209). Siñeriz hat auch die Art der Ernennung der Richter, nämlich zur Hälfte durch die Fürsten und zur anderen Hälfte durch die Völker, mit der Aufgabe des Gerichts in Verbindung gebracht, über die Streitigkeiten zwischen Fürst und Volk zu entscheiden (II, 1, S. 235 f.). Nach der Meinung von Ladd sollte das Gericht bei innerstaatlichen Fragen wohl Ratschläge erteilen, aber keine Urteile fällen dürfen (II, 1, S. 299; vgl. auch Hamilton II, 1, S. 285).

<sup>1)</sup> Von Lilienfeld (I, S. 269); Patriotische Beiträge (II, 1, S. 72); Georgii (II, 1, S. 86); Gondon (II, 1, S. 102); Villiaumé (II, 1, S. 331); Kamarowsky (II, 2, S. 181); Godin (II, 2, S. 197) und Pays (II, 2, S. 203).

<sup>2)</sup> Vgl. ferner für Intervention das Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 232); Polier de Saint-Germain (I, S. 307); Loewenthal (II, 2, S. 132) und Turcotti, der für die sogenannten wilden Völker eine Ausnahme machte, denen die Zivilisation nötigenfalls mit militärischer Gewalt gebracht werden sollte (II, 2, S. 116).

<sup>3)</sup> Saint-Pierre (I, S. 190); das Projekt vom Jahre 1787 (I, S. 284) und Schlettwein (I, S. 312), der wünschte, dass die deutsche Reichsverfassung vom Staatenbund garantiert werden sollte. Auch *Crucé, Nouveau Cynée*, Ausgabe 1623, S. 74, spricht von Hilfeleistung der anderen Souveräne „ayans tous interest au chastiment des rebelles“.

Dagegen wollte Lacombe, der einer Einmischung mittels des Tribunals nicht abgeneigt war, vor allem wenn sie im Interesse des freien Handelsverkehrs geschehe, die gewaltsame Einmischung der europäischen Nationen, um den unterdrückten Völkern in den Kolonien zur Hilfe zu kommen, verbieten (II, 2, S. 109f.)<sup>1)</sup>. Kant war gegen jegliche Intervention. Er rechnete hierher aber nicht den Beistand, der einem der Staatsteile verliehen würde, der sich als besonderer Staat habe halten können (I, S. 324)<sup>2)</sup>.

### 10. STREITKRÄFTE DES BUNDES EINSCHRÄNKUNG DER NATIONALEN RÜSTUNGEN

Zusammenfügung der nationalen Streitkräfte oder ständige Bundesmacht. Die Schriftsteller, die ein gemeinschaftliches militärisches Auftreten gegen einen widerspenstigen Staat wünschten, dachten sich die Bundesmacht entweder als eine vorübergehende Zusammenfügung der nationalen Einheiten oder als eine ständige Einrichtung, die ganz oder teilweise an die Stelle der nationalen Streitkräfte treten sollte.

Sully schlug eine Organisation vor, der ein oder mehrere Heere zur Bekämpfung der Türken zur Verfügung stehen sollten (I, S. 168). Die Heeresmacht sollte aber auch dazu dienen, um einen Staat, der sich nicht an seinen Eid halte, zur Vernunft zu bringen<sup>3)</sup>. Der Abbé de Saint-Pierre liess sich über die Heeresorganisation und den von der Union in Kriegszeiten anzustellenden General aus<sup>4)</sup>. Bei Gondon sollte die Bundesmacht aus den Kontingenten der nationalen Streitkräfte gebildet werden. Dieses internationale Heer sollte unter den Befehl eines Offiziers (Protector) stehen, der mit Stimmenmehrheit durch den Kongress auf Lebenszeit oder für 10 Jahre zu wählen sei (II, 1, S. 108)<sup>5)</sup>. Marchand war der Meinung, dass der Kongress eine starke Truppenmacht, die aus den Kontingenten der verschiedenen Staaten zu-

<sup>1)</sup> Siehe ferner Vorschläge (II, 1, S. 150); Traitteur (II, 1, S. 152); Deutscher Bund (II, 1, S. 174); das Projekt vom Jahre 1826 (II, 1, S. 202); Marchand (II, 1, S. 228 f.); Adler (II, 1, S. 357) und Loewenthal (II, 2, S. 132).

<sup>2)</sup> Unsere Behauptung (I, S. 350), dass Crucé sich ausdrücklich gegen Intervention erklärt habe, beruht auf einem Irrtum.

<sup>3)</sup> Sully, Mémoires, Ausgabe Michaud et Poujoulat, III (1850), S. 351.

<sup>4)</sup> I, S. 195. Vgl. auch *Saint-Pierre*, Projet pour rendre la paix perpétuelle en Europe, Tome II (1713), S. 294, und ferner *Ouvrages politiques*, tome VIII: Sur le ministère de la guerre avec les étrangers.

<sup>5)</sup> Auch bei Krause ist die Rede von der Ernennung eines Befehlshabers durch den Bundesrat (II, 1, S. 141). Vgl. auch Latsio (II, 2, S. 193).

sammengestellt sei, unterhalten müsse, um damit auch an Eroberungen im Interesse der Zivilisation teilnehmen zu können. Falls jedoch ein gewaltsames Einschreiten mit Seestreitkräften notwendig sein sollte, wollte der Verfasser England mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt wissen (vgl. auch oben S. 316). Pecqueur wollte, dass die Staaten sich gegenseitig mit ihren Truppen Hilfe leisten sollten. Aber ausserdem wünschte er die Errichtung einer Weltpolizei zu Lande und zu Wasser, um dem Bund überall Respekt zu verschaffen (II, 1, S. 264). Bonnard schlug eine Seegendarmerie vor, die in den neutralen Gebieten ihre Ankerplätze und ihre Hauptstation auf Malta haben sollte (II, 1, S. 334). Lorimers Vorschlag ging dahin, dass neben der aus Kontingenten bestehenden internationalen Truppenmacht noch in der Bundesstadt eine besondere Streitmacht unter dem Befehl des Vorsitzenden vorhanden sein sollte (II, 2, S. 219).

In den Plänen wurde mehrfach der Umfang der nationalen Streitkräfte festgestellt oder deren Feststellung durch den Bund vorgeschlagen <sup>1)</sup>. Manchmal stand auch die Stimmenzahl, die jeder Staat im Bund haben sollte, damit in Zusammenhang, wie dies z.B. beim Projekt vom Jahre 1808 (II, 1, S. 81) und bei Lorimer (II, 2, S. 209 und 215) der Fall war. Sehr interessant ist die Art wie dieser Verfasser die Frage der Abrüstung mit der anderen nach der Möglichkeit der Machtentfaltung bei den Staaten verbindet (II, 2, S. 216).

Beschränkung  
der nationalen  
Rüstungen.

Eine der heilsamen Folgen der Zusammenarbeit zwischen den Staaten sollte darin bestehen, dass der andauernden Steigerung der Verteidigungsmittel ein Ende bereitet werde. Montesquieu sprach zu seiner Zeit schon von einer neuen ansteckenden Krankheit, die sich über Europa ausgebreitet habe <sup>2)</sup>. Immanuel Kant entging es nicht <sup>3)</sup>, wie die „Weltregierer zu öffentlichen Erziehungsanstalten und überhaupt zu allem, was das Weltbeste betrifft, für jetzt kein Geld übrig haben, weil alles auf den künftigen Krieg schon zum voraus verrechnet ist“. Vor allem die Ent-

Die Gefahr des  
Militarismus.

<sup>1)</sup> Vgl. vor allem Bentham (I, S. 292 f.); Veridicus (II, 1, S. 56); de Paoli-Chagny (II, 1, S. 143); das Nouveau Projet von 1826 (II, 1, S. 203); Marchand (II, 1, S. 224); Siferiz (II, 1, S. 234); Bazan (II, 1, S. 255); Adler (II, 1, S. 357); Dudley Field (II, 2, S. 57); Lacombe (II, 2, S. 111); Latsio (II, 2, S. 193); Godin (II, 2, S. 197) und Fiore (II, 2, S. 226).

<sup>2)</sup> De l'esprit des lois, livre XIII, chap. XVII.

<sup>3)</sup> Kant, Kleinere Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie. Erste Abtheilung. (Philosophische Bibliothek, Band 47), S. 16.

wicklung im neunzehnten Jahrhundert brachte bei den demokratischen Gruppen mehr und mehr die Überzeugung mit sich, dass der Militarismus als internationale Erscheinung eine Gefahr für die Menschheit bilde <sup>1)</sup>. Preussen vor allem habe in dieser Hinsicht Schuld (Loewenthal II, 2, S. 129), aber anstatt dieses Land zur Beschränkung zu zwingen, trachteten die anderen es noch zu überbieten (Adler II, 1, S. 354). Im Bericht des Zentral-Komitees der Friedens- und Freiheitsliga für das Jahr 1887 wurde zum Ausdruck gebracht, dass in den meisten Ländern das militaristische System das grosse Hindernis bilde. Nur in Washington und in Bern sei das Staatsoberhaupt unabhängig von militaristischen Einflüssen (II, 2, S. 164). Als Rolin-Jaequemyns im Jahre 1887 den Versuch machte, das Institut de droit international zu einer Diskussion über die den Frieden so sehr bedrohende Bewaffnung zu veranlassen, antwortete Lorimer, dass diese Frage in der Tat so dringend sei, dass man nicht warten dürfe, bis ein internationales Organ zustande komme <sup>2)</sup>. Die diplomatische und parlamentarische Geschichte kennt dann auch manchen Vorschlag zur Beschränkung der nationalen Bewaffnung <sup>3)</sup>.

Kostenersparnis.

In den Friedensprojekten wurde bei der Frage der Beschränkung der nationalen Streitkräfte mehrfach der Nachdruck auf die Kostenverminderung gelegt. Schon das Grand-Dessein, das einen Kreuzzugsplan enthielt, wofür eine grosse Truppenmacht erforderlich war, brachte zum Ausdruck, in welcher Weise die Zusammenarbeit für jeden einzelnen eine Ersparnis bedeute <sup>4)</sup>:

Il n'y a point de doute que tous ceux lesquels, sans penser aux vrais et solides fondemens de tous ces grands desseins, viendront seulement à considerer l'immensité et continuité des despenses ausquelles on les assujettit, ne croyent qu'elles sont trop excessives; mais, d'ailleurs, s'ils viennent à remarquer que s'il est une

<sup>1)</sup> Man denke u. a. an den Ausspruch von Leone Levi (II, 1, S. 338). Vgl. auch die Worte von P. F. *Le Play*, *L'organisation du travail*, 1870, S. 459: „Déjà l'empire de la force domine tellement l'esprit de justice que les grandes nations semblent perdre l'espoir de remédier au mal par des congrès“.

<sup>2)</sup> Lorimers Brief an Rolin-Jaequemyns in der *Revue de droit international et de législation comparée*, Tome XIX (1887), S. 476.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. Hans *Wehberg*, *Die internationale Beschränkung der Rüstungen*, 1919. Vgl. ferner u. a. II, 1, S. 128, S. 161<sup>3)</sup>, S. 330 und S. 362. Der Österreicher Adolf Fischhof wünschte im Zusammenhang mit der von ihm vorgeschlagenen Konvention für die Beschränkung der Rüstungen Einsetzung einer internationalen Kontrollkommission. Vgl. *Bulletin de la Société française des amis de la paix*. 1880. S. 44.

<sup>4)</sup> *Sully*, *Mémoires*, III (1850), S. 352.

fois possible d'établir un tel ordre entre ces quinze diverses dominations, que par les limites bien ajustées d'une chacune d'icelles, et leur forme de conduite bien observée, ils soient hors d'appréhension de toute guerre entr'eux et de tumultes, ils se trouveront exempts de tant de diverses sortes de despenses ordinaires, que ces extraordinaires n'en reviendront pas à la moitié.

Der Quäker John Bellers wies auf die erschreckend hohen finanziellen Lasten neben der grossen Unsicherheit als Folge des bestehenden Systems hin, wo der Friede nicht viel mehr als ein Waffenstillstand sei. Dem gegenüber stände dann die Friedensorganisation, wo die europäischen Staaten Heer und Flotte beschränkt hätten <sup>1)</sup>. Auch die Verwirklichung des Planes des Abbé de Saint-Pierre sollte zugleich eine Erleichterung der militärischen Lasten und eine Erhöhung der Sicherheit bedeuten (I, S. 188) <sup>2)</sup>. In späteren Friedensschriften treffen wir ebenso immer wieder das Thema der Bewaffnungsbeschränkung. Von unseren Autoren nennen wir besonders Kamarowsky, der eine planmässige Abrüstung unter der kollektiven Garantie aller Staaten wünschte (II, 2, S. 187).

Marchand sprach nur von der Abschaffung der Flotten. Diese sollte möglich sein, da er, wie wir bereits sahen, England mit der Oberaufsicht über die Freiheit der Meere betrauen wollte.

Sprague war der Meinung, dass die Frage der Bewaffnung vorläufig noch eine interne Angelegenheit der Staaten bleiben müsse. Aber auch dieser Schriftsteller vertraute darauf, dass die internationale Organisation allmählich eine freiwillige Abrüstung zur Folge haben werde (II, 2, S. 99).

Freiwillige Ab-  
rüstung.

Seit der französischen Revolution sahen die älteren Schriftsteller eine der Ursachen des Krieges im Vorhandensein der stehenden Heere und der Söldnertruppen. Kant knüpfte daran die Betrachtung, dass die Menschen dadurch zu Mordwerkzeugen erniedrigt würden (I, S. 323). Jean Paul meinte, dass der Wettstreit unter den Staaten als notwendige Folge der stehenden Heere derartig zunehmen werde, dass sie zur Abrüstung gezwungen seien, wenn sie nicht vollständig zugrunde gehen wollten (II, 1, S. 43). Auch sah man in der Abschaffung der stehenden Heere und

Gefahr der  
stehenden  
Heere.

<sup>1)</sup> Bellers, Some reasons for an European state, in John Bellers, Writings (Ausgabe 1935), S. 94 f. Vgl. auch I, S. 179.

<sup>2)</sup> Vgl. ferner für die finanziellen Ersparnisse sein *Abrégé du projet de paix perpétuelle*, 1729, S. 107 f.

deren Ersetzung durch nationale Truppen, die eine weniger grosse Gefahr in den Händen der Regierungen seien, die Forderung einer friedliebenden Demokratie <sup>1)</sup>:

... partout où la force armée se composera de milices, on aimera la paix, et en revanche partout où il y aura une armée permanente, une foule d'intérêts et de vanités réclameront la guerre!

Nicht Abschaffung, sondern Umwandlung der Heere.

Eine Gruppe von Pazifisten muss noch genannt werden, die die Heeresorganisation nicht abschaffen, sondern sie, wie man sagen könnte, „sublimieren“ wollte. Man denke vor allem an die Saint-Simonisten, die den Vorschlag machten, die Heere für nützliche Arbeit zu verwenden und sie mit der Ausführung von grossen Werken zu beauftragen (II, 1, S. 212) <sup>2)</sup>.

## 11. DIE SPRACHE DES BUNDES

Latein oder eine moderne Sprache.

Welcher Sprache sollten sich die Organe des Bundes bedienen? Ebenso wie das Heilige Römische Reich ging auch das Latein als einzige Sprache der Diplomatie unter. Schon bevor der Streit zugunsten des Französischen entschieden war <sup>3)</sup>, zeigte der Abbé de Saint-Pierre, dass er auch in dieser Hinsicht einen modernen Geist besass. Er schlug vor, dass die Sprache gebraucht werden sollte, die unter den lebenden Sprachen Europas am meisten in Verwendung stehe (I, S. 199). William Penn wollte über die Sprache im Bund nur wenig sagen <sup>4)</sup>. Es sollte aber feststehen, dass es Latein oder Französisch sein müsse: „the first would be very well for Civilians, but the last most easy for Men of Quality“! Von einer Anzahl Schriftsteller aus der Zeit vor der Restauration, die dieser Frage Beachtung schenkten, wurde jedoch noch dem Latein der Vorzug gegeben <sup>5)</sup>. Von Loen meinte, dass die Frie-

<sup>1)</sup> *Résumé des efforts tentés par le comte de Sellon*, Genève 1836, S. 11 f. Vgl. ferner Zachariä (II, 1, S. 77); Lips (II, 1, S. 148); Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 188); Pecqueur (II, 1, S. 261); Levi (II, 1, S. 338); Malardier (II, 1, S. 351); die Friedens- und Freiheitsliga (II, 2, S. 34); Dupasquier (II, 2, S. 74); Larroque (II, 2, S. 85) und Loewenthal (II, 2, S. 130). Auch Napoleon auf St. Helena sprach von der Möglichkeit, dass die grossen stehenden Heere abgeschafft würden und nur Sicherheitstruppen für die Fürsten bestehen blieben (II, 1, S. 115).

<sup>2)</sup> Vgl. auch bereits Gargaz in seiner Schrift vom Jahre 1782 (II, 1, S. 37), sowie ferner Durand (II, 1, S. 231), Bouvet (II, 1, S. 347), Godin (II, 2, S. 197), und Gérard (II, 2, S. 230).

<sup>3)</sup> James Brown *Scott* nennt das Jahr 1763 in seiner Schrift: *Le français, langue diplomatique moderne*, 1924.

<sup>4)</sup> An essay towards the present and future peace of Europe, 1693, Section 8.

<sup>5)</sup> Vgl. v. Palthen (I, S. 251) und Gondon (II, 1, S. 105).

denksrichter die wichtigsten Sprachen, insbesondere das Latein, beherrschen müssten (I, S. 240) <sup>1)</sup>. Veridicus erachtete es als wünschenswert, dass Latein zwar die Sprache des Bundes würde, alle Beschlüsse aber in die verschiedenen Landessprachen übertragen würden (II, 1, S. 56). Der Livländer von Lilienfeld (I, S. 268) und vor allem auch spätere Autoren nannten Französisch als einzige oder als eine der Sprachen des Bundes <sup>2)</sup>.

Mit Krauses Völkerbundsplan hielt auch die deutsche Sprache ihren Einzug (II, 1, S. 142). Malardier erwähnte neben Französisch auch Englisch, Deutsch und Italienisch (II, 1, S. 353). Lorimer gab Französisch den Vorzug, während Englisch, Deutsch und Italienisch fakultativ sein sollten. Für den Fall der Teilnahme Amerikas sollte Englisch mit Französisch gleichberechtigt sein (II, 2, S. 220). Bluntschli wollte Französisch, Englisch und Deutsch zulassen, andere Sprachen jedoch nur mit einem Dolmetscher (II, 2, S. 123). Der Deutsche Baltzer hingegen zog Englisch vor (II, 2, S. 238). Pays dagegen wollte von dem internationalen Gericht, dem einzigen Organ in seinem Plan, selbst entscheiden lassen, welche Sprache angewendet werden sollte (II, 2, S. 200).

Die Zeit der starken Entwicklung des internationalen Verkehrs förderte auch die Beschäftigung mit der Idee einer Weltsprache. Man kann in dieser Hinsicht mehr als hundert verschiedene Projekte finden. Der revolutionäre Messianismus sah in einer internationalen Sprache eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung seines Zieles. Der Versammlung, an der Anacharsis Cloots, der Freund des Menschengeschlechts, teilnahm, wurde ein Plan für eine Universalsprache angeboten, die imstande sein sollte, „Menschen und Völker durch ein sanftes Band von Brüderlichkeit einander nahezubringen“ <sup>3)</sup>.

Eine künstliche Weltsprache.

Condorcet rechnete mit der Möglichkeit einer Weltsprache, die neben den nationalen Sprachen entstehen würde (II, 1, S. 19 u. 21). Auch Bouvet gab dem Wunsch Ausdruck, dass der Kongress die Einheit der Sprachen fördern möge (II, 1, S. 347).

<sup>1)</sup> Vgl. auch das Projekt vom Jahre 1808 (II, 1, S. 82).

<sup>2)</sup> La Codre (II, 1, S. 337); Kaufmann, für seine Akademie (II, 1, S. 339); Kamarsky (II, 2, S. 183); Budge dachte an eine Art vereinfachtes Französisch (II, 2, S. 236).

<sup>3)</sup> Gustave *Gautherot*, La question de la langue auxillaire internationale. 1910. S. 253.

Französisch  
oder Englisch  
als Einheits-  
sprache.

Pecqueur, der sich auf allerlei Gebieten für Einheit einsetzte, wollte dies auch für die Sprache. Sein Patriotismus brachte ihn als Franzosen dazu, der Erwartung Ausdruck zu geben, dass Englisch und Französisch um den Vorrang kämpfen würden, bis das letztere allgemein als Einheitsprache Annahme finden werde (II, 1, S. 258 u. 260). Der Amerikaner Vincent dagegen glaubte, dass das Englische, weil es mehr als jede andere Sprache aus verschiedenen Mundarten entstanden sei, Aussicht habe, noch vor dem Ende des Jahrhunderts als Weltsprache anerkannt zu werden (II, 2, S. 147).

## 12. DER SITZ DES BUNDES

Viele Verfasser von Friedensplänen versäumten in ihrem Eifer für die gute Sache nicht, das Land oder die Stadt anzudeuten, wo die Friedensorganisation ihren Sitz haben sollte.

Verschiedene  
Vorschläge.

Manche dachten an ein wechselndes Zentrum <sup>1)</sup>, während andere einem bestimmten Ort den Vorzug gaben. Natürlich spielte dabei oft auch die Nationalität des Verfassers eine Rolle. Dubois z.B. dachte in erster Linie an Toulouse (I, S. 103). Cloots wollte Paris zum Mittelpunkt des Weltstaates machen (II, 1, S. 23 f.) <sup>2)</sup>. Turcotti empfahl Turin. Diese Stadt hatte 1865 ihre Stellung als Hauptstadt des neuen Königreiches Italien verloren. Würde es nicht, so war vielleicht sein Gedankengang, eine schöne Belohnung für seine Heimatstadt sein, wenn sie die Hauptstadt der Welt würde (II, 2, S. 115)! Der Philosoph Krause sah in die weite Zukunft. Er meinte, dass Polynesien noch einmal der Mittelpunkt der Weltordnung werden würde (II, 1, S. 112). Für seinen eigentlichen Völkerbundplan blieb dieser Verfasser jedoch lieber etwas näher bei Hause (II, 1, S. 142).

Auch kam es vor, dass der Vorschlag im Zusammenhang mit besonderen Zeitverhältnissen stand. Man denke an Saint-Pierres Plan für Utrecht. Wenn er auch noch andere Orte nannte, so bot in seinen Augen die Stadt des europäischen Friedenskongresses doch die meisten Vorteile (I, S. 194) <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Podebrad (I, S. 117 f.), Lips (II, 1, S. 147), La Codre (II, 1, S. 337), Strada (II, I, S. 336), Loewenthal (II, 2, S. 20), Saint-Yves d'Alveydre (II, 2, S. 189), Godin (II, 2, S. 198), Love (II, 2, S. 241) und Alumni Association (II, 2, S. 242).

<sup>2)</sup> Vgl. auch Victor Hugo (II, 2, S. 23).

<sup>3)</sup> Siehe ausser der ausführlichen Begründung von *Saint-Pierre* in seinen „Memoires



Der Wunsch, die orientalische Frage zu einem glücklichen Ende zu bringen, veranlasste im neunzehnten Jahrhundert einige Schriftsteller, Konstantinopel als internationales Zentrum vorzuschlagen <sup>1)</sup>. Vor allem nach der Entscheidung in der Alabama-Sache wurde Genf von verschiedenen Seiten genannt <sup>2)</sup>. In radikal-pazifistischen Kreisen erfreute sich diese Stadt besonderer Beliebtheit. Sie genoss mehr als eine andere den Ruf der Stadt der Freiheit. Genf sollte das europäische Grütli (Rütli) werden <sup>3)</sup>.

Konstantino-  
pel.

Genf.

Diejenigen, die einen Ort in einem kleinen Land wie Belgien, den Niederlanden oder der Schweiz nannten, verfolgten damit natürlich auch den Zweck, ein ausserhalb der Einflussphäre der grossen Politik gelegenes Zentrum zu schaffen <sup>4)</sup>.

Gelegentlich ist die Andeutung sehr allgemein gehalten. So war die Rede von einem zentral gelegenen Ort (u.a. William Penn I, S. 173 f.) oder einem Platz, wo die Abgeordneten sicher vor unerwünschten Einflüssen sein würden (M. II, 1, S. 288). Auch sprach man von einer Stadt in Mitteleuropa, wie dies beim Grand Dessein für den allgemeinen Rat der Fall war (I, S. 166).

Einige Schriftsteller knüpften auch noch andere Gedanken an ihren Vorschlag. So stellte Veridicus (II, 1, S. 56) die Bedingung der Neutralisierung, während Saint-Pierre (I, S. 196) und Delisle de Sales (II, 1, S. 98) vorschlugen, das Zentrum der Organisation als Bundesgebiet zu erklären <sup>5)</sup>.

Andere Vor-  
schläge.

Der Abbé de Saint-Pierre vertrat die Auffassung, dass die Friedensstadt nicht unbeschützt bleiben dürfe. Er wünschte, dass die Stadt dermassen befestigt würde, dass sie eine lange Belagerung aushalten könnte (I, S. 196) <sup>6)</sup>.

pour rendre la paix perpetuelle en Europe", 1712, S. 75 u. 163 f. und in seinem „Projet", Tome I, 1713, S. 359 f. auch die Lobrede von Petrus *Burmannus*, Oratio de Pace, Utrecht, 1713. Die Vorliebe des Abbé de Saint-Pierre für Utrecht wird von den Biographen wohl in Zusammenhang gebracht mit seiner Anwesenheit in dieser Stadt während der Friedensverhandlungen, einem Aufenthalt, der auch von uns erwähnt wurde (I, S. 181). Archivalische Forschungen in Utrecht, Den Haag und Paris lassen uns jedoch daran zweifeln ob der Abbé wirklich damals in Utrecht gewesen ist.

<sup>1)</sup> Fourier (II, 1, S. 215), Pecqueur (II, 1, S. 266), Girardin (II, 1, S. 330), Bonnard (II, 1, S. 334), Boutroux (II, 2, S. 154), Lorimer (II, 2, S. 211) und Budge (II, 2, S. 236); vgl. auch oben S. 269.

<sup>2)</sup> Larroque (II, 2, S. 87), Lorimer (II, 2, S. 208 u. 219) und Bluntschli (II, 2, S. 124).

<sup>3)</sup> *Annales* du Congrès de Genève (de) 1867, Genève 1868, S. 13 u. 31.

<sup>4)</sup> Vgl. Burritt (II, 1, S. 316), Kaufmann (II, 1, S. 339), Laveleye (II, 2, S. 136), Kamarowsky (II, 2, S. 183) und Mamoli (II, 2, S. 240).

<sup>5)</sup> Vgl. auch Linker (II, 2, S. 133) und Polo (II, 2, S. 229). Vgl. weiter Saint-Simon (II, 1, S. 210).

<sup>6)</sup> Siehe auch die Meinung von Nägeli (II, 1, S. 90).

### 13. ENTSTEHUNG UND ERHALTUNG DER FRIEDENSORGANISATION

#### a. PERSÖNLICHE INITIATIVE UND NATIONALE MISSION

Der Streit ob die Initiative der Persönlichkeit oder die schicksalhafte Mission der Völker das treibende Element der Geschichte darstellt, ist so alt wie die Geschichtsphilosophie. Während die einen Philosophen dem Sendungsgedanken unter den Völkern wegen seiner theoretischen Unbestimmtheit und seiner praktischen Unausführbarkeit keine besondere Bedeutung beilegen <sup>1)</sup>, haben verschiedene Staatsmänner und Schriftsteller des öfteren Kraft aus dem Bewusstsein geschöpft, dass das eigene Vaterland eine Mission höherer Art zu erfüllen habe.

Auch unter denen, die sich, jedenfalls auf dem Papier, mit dem Zustandekommen eines Friedensbundes beschäftigten, finden wir viele, die ihrem eigenen Land eine besondere Rolle zugedacht haben. Es kam auch vor, dass sie sich an einen bestimmten Fürsten oder Staat wandten und dabei in ihrer Wahl von der Macht und Bedeutung ausgingen, die dieser Fürst oder Staat besass oder die ihm von dem betreffenden Verfasser zuerkannt wurde.

So wurde zu Anfang der in diesem Werke behandelten Perioden, aber manchmal auch noch in späteren Zeiten, der Papst als derjenige genannt, der die Leitung übernehmen solle <sup>2)</sup>.

Pierre Dubois jedoch, der wahrscheinlich mehr Nationalist als Internationalist war, hielt nicht nur neben, sondern sogar noch vor dem Papst den Souverän seines eigenen Landes, den französischen König, für die berufene Person (I, S. 103). Nach ihm finden wir noch wiederholt Schriftsteller, die Frankreich eine ganz besondere Rolle zugeteilt sehen wollten. Bei Crucé waren es der Papst und der französische König, die zur Erreichung des Zieles

Frankreichs  
Sendung.

<sup>1)</sup> Vgl. die Besprechung der *Storia d'Italia* Benedetto Croces von F. Bilger in der *Histor. Zeitschrift*, Band 140, Heft 2 (1929), S. 411: Benedetto Croce setzt seine Darstellung mit einem Akkord ein, der nach der politischen Philosophie Mazzinis sehr wohlthuend ist. Es gibt keine „Spezialmissionen“, so sagt er, für die einzelnen Völker. Sie haben so wie der Einzelmensch keine andere Mission, als menschlich (umane), das heisst mit idealistischem Streben zu leben, indem sie in ihrem Handeln den Blick immer wieder von der Erde zum Himmel und vom Himmel zur Erde wenden. Dabei mag es geschehen, dass unter glücklichen Umständen und schliesslich in bestimmten Epochen ihnen eine besondere Aufgabe wird, aber niemals im Sinne eines phantastischen historischen Gesetzes eine vorherbestimmte Mission.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. *Nouveau Projet* vom Jahre 1826 (II, 1, S. 203).

zusammen arbeiten sollten, indem der erstere sich an die christlichen Fürsten, der zweite an die Mohammedaner wenden möge (I, S. 152). Sehr wirksam war der Umstand, dass Sully zu eigenem Ruhm König Heinrich IV. als Verfasser des grossen Planes bezeichnete (I, S. 89 f. u. 160 f.). Jahrhunderte hindurch bis in unsere Zeit standen Pazifisten unter dem Eindruck des als edel empfundenen Vorschlags von Frankreichs populärem König<sup>1)</sup>. Am Vorabend der französischen Revolution erwartete Polier de Saint-Germain, obwohl er selbst kein Franzose war, dass Frankreich die erwünschte Initiative ergreifen würde (I, S. 307). Besonders aber als die französische Revolution ausgebrochen war<sup>2)</sup>, gaben sich viele der Hoffnung hin, dass Frankreich das Menschheitsideal verwirklichen werde (II, 1, S. 5 f., 40 f. u. 88 f.). Schriftsteller innerhalb und ausserhalb Frankreichs wiesen auf die günstige Wirkung hin, die die neuen demokratischen Ideen auch bei der Diplomatie gehabt hätten<sup>3)</sup>.

Das Werk der Revolution wurde von Napoleon I. fortgesetzt. Weite Kreise, auch ausserhalb Frankreichs, sahen eine Zeit lang in dem Kaiser der Franzosen das Haupt des zukünftigen Bundes (II, 1, S. 93 f.). Andere stellten die Frage, ob nicht Napoleon und Alexander von Russland gemeinsam den Plan Heinrichs IV. zur Ausführung bringen könnten (II, 1, S. 95 f.). Auch in den Augen Napoleons selbst war das eigentliche Ziel seiner Politik, so wie er sie auf Sankt Helena darstellte, auf eine dauerhafte Friedensorganisation gerichtet gewesen (II, 1, S. 113 f.).

Mit der Restaurationsepoche war nach der Meinung vieler die Friedensrolle Frankreichs keineswegs beendet. Dies nahm man umsomehr an, als weder aus der Initiative des Kaisers Alexander I. (II, 1, S. 122), noch aus der Leitung durch die Heilige Allianz, so wie man es versucht und vorgeschlagen hatte (Schmidt-Phiseldek II, 1, S. 188 u. Saint-Simon II, 1, S. 211), etwas geworden war. Sowohl die Anhänger des aus der Revolution hervorgegangenen Saint-Simonismus<sup>4)</sup> als auch die Fourieristen beriefen sich

<sup>1)</sup> Vgl. das Personenregister unter Heinrich IV.

<sup>2)</sup> Vgl. den Ausspruch von dem Einfluss der „Revolutionen unserer Zeiten“, den wir bereits im Projekt vom Jahre 1787 finden (I, S. 287).

<sup>3)</sup> Vgl. Sendschreiben (II, 1, S. 35), Moser (II, 1, S. 50), Görres (II, 1, S. 51), Fichte (II, 1, S. 61), Zachariä (II, 1, S. 76) u.s.w.

<sup>4)</sup> Der Globe, die Zeitschrift der Saint-Simonisten, gibt uns ein Bild von der Vorstellung, wie jedem Land in Europa eine besondere Aufgabe zugeteilt war. Frankreich vertrat die Moral bei der Menschheit, England die Industrie, Deutschland die

immer wieder auf Frankreich, ihr Vaterland (II, 1, S. 210 f.). Pierre Leroux verkündete, dass die Aufgabe, die früher die christliche Kirche gehabt habe, jetzt Frankreich zukomme. Frankreich selbst sei eine Religion (II, 1, S. 213 f.)! Auch Marchand und seine Zeitgenossen meinten, dass Frankreich bei dem grossen Werk des Friedens vorangehen müsse (II, 1, S. 229 f.)<sup>1)</sup>. Dieselbe Ansicht wurde während des zweiten Kaiserreichs geäussert. Der fürstliche Philosoph, der sich als Schriftsteller mit dem napoleonischen Friedensgedanken beschäftigt hatte (II, 1, S. 326 f.), war jetzt selbst Kaiser. Napoleon III. bekam nun Gelegenheit seine Ideen zu verwirklichen. Frankreich schien von der Vorsehung zur Friedensmission berufen<sup>2)</sup>. Schon war für Victor Hugo, obwohl er selbst verbannt war, Paris der allgemein anerkannte Mittelpunkt der Vereinigten Staaten von Europa (II, 2, S. 23).

Auch nach dem deutsch-französischen Krieg fehlte es nicht an Stimmen, die Frankreich eine besondere Friedensaufgabe übertragen wollten<sup>3)</sup>. Von diesen nennen wir Godin, der betonte<sup>4)</sup>:

La France est actuellement la nation la plus autorisée à proposer le régime de la paix et du désarmement, . . . (à prendre) l'initiative de la fédération de la paix.

Die Berufung  
Deutschlands.

Dass auch bei den Deutschen, die sich im neunzehnten Jahrhundert mit Friedensprojekten beschäftigten, einige zu finden sind, die an die Mission der eigenen Nation dachten, ist begreiflich. Hierher gehörten allen, die in ihrer Haltung von kosmopolitischen Ideen zu nationalen gelangt waren. In der Übergangsperiode von einem Stadium zum anderen verkündeten sie

---

Wissenschaft, während Russland als Vermittler zum Osten auftreten sollte. Vgl. Sébastien *Charléty*, Histoire du Saint-Simonisme, Paris 1933, S. 109 f.

<sup>1)</sup> Auch u. a. Durand (II, 1, S. 230), Bazan (II, 1, S. 254), u. Pecqueur (II, 1, S. 267).

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Abbé Ambroise (II, 1, S. 332), Strada (II, 1, S. 335), u. Bouvet (II, 1, S. 345 f.) und weiter II, 2, S. 21.

<sup>3)</sup> Die anlässlich der Weltausstellung im Jahre 1878 in Paris gegründete französische Arbeitervereinigung für den Frieden appellierte an die französische Regierung zugunsten der Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts und einer Regelung der allmählichen Abrüstung. Vgl. die Broschüre „*Société des travailleurs amis de la paix par la création d'un tribunal d'arbitrage en vue d'un désarmement simultané et progressif*“ (1878). Vgl. auch die Zeitschrift des englischen Arbeiterfriedensvereins „*The Arbitrator*“ von Oktober 1878.

<sup>4)</sup> *Le Devoir* vom 27. November 1881. Andere äusserten sich im gleichen Sinn. Vgl. u. a. Dupasquier (II, 2, S. 75), Fromentin (II, 2, S. 76), Pays (II, 2, S. 206), Poinso de Chansac (II, 2, S. 232); vgl. für Godin auch II, 2, S. 195 f.

die besondere Aufgabe ihres eigenen Landes für den Frieden der Welt <sup>1)</sup>).

Als die Zeit vorbei war, wo man von Napoleon und Frankreich die Leitung erwarten konnte (II, 1, S. 113), richtete Karl Christian Friedrich Krause seine Hoffnung auf das eigene Vaterland <sup>2)</sup>:

Gross wird die Mitwirkung des deutschen Volks an diesem wesentlichen Werke der Menschheit seyn! Deutschland ist im Entwicklungsplane der Menschheit offenbar als die Kraftmitte des ersten Staatenbundes, so wie überhaupt des ganzen Lebens der Menschheit, ausgesprochen. Deutschland, nicht Frankreich, ist, geognostisch betrachtet, das Herz von Europa; das deutsche Volk ist das Blut, das darin schlägt. Buchdruckerei, Reformation der Kirche, rein wissenschaftlicher Geist, Erziehung nach dem Grundsätze sittlicher Freiheit und Selbstthätigkeit, urbildliches Anschauen der Menschlichkeit und eines allgemeinen, reinmenschlichen Vereins, alle diese Güter sind deutschem Geiste entkeimt, und haben in Deutschlands Boden die ersten Wurzeln getrieben. Und so wie jedes deutsche Gemüth, im Lichte richtiger Einsicht, die Hoffnung hegt, dass der nächste höhere Aufschwung in Religion, in Wissenschaft und Kunst von seinem Volke werde begonnen werden, so muss auch jeder Deutsche wünschen, dass die nächste höhere Vollendung des Rechtszustandes der Völker im europäischen Staatenbunde, der Idee und der ersten Begründung nach, vom deutschen Volke ausgehen möge.

Nachdem dann das nationale Deutschland mehr und mehr zur Entfaltung gelangt war, sprach Constantin Frantz die Hoffnung aus, dass sein Vaterland seine erhabene Aufgabe begreifen möge (II, 2, S. 16) <sup>3)</sup>. Zur selben Zeit legte der in Deutschland lebende Schweizer Bluntschli den Nachdruck auf die Berufung der arischen Rasse (II, 2, S. 12; vgl. auch S. 119).

Für den Niederländer Domela Nieuwenhuis war der Fall des zweiten Kaiserreiches offenbar ein erfreuliches Ereignis. Dieser spätere Sozialist und Anarchist hoffte damals, dass von dem siegreichen Deutschland die Initiative zu einem europäischen Staatenbund ausgehen werde (II, 2, S. 139) <sup>4)</sup>. Heinrich Ahrens, der bereits vor dem deutsch-französischen Krieg ein internationa-

<sup>1)</sup> Vgl. auch Alfred Stern, Der Einfluss der französischen Revolution auf das deutsche Geistesleben, 1928.

<sup>2)</sup> Krause, Entwurf eines europäischen Staatenbundes. Ausgabe 1920, S. 20.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Michelet (II, 2, S. 11) und Loewenthal (II, 2, S. 21 und 130).

<sup>4)</sup> Vgl. auch Baltzer (II, 2, S. 238).

les Föderativsystem verteidigte (II, 2, S. 10), wies im Jahre 1871 auf den Einfluss hin, der von Deutschland ausgehen werde, das jedoch die Pflicht hätte, sich um die Entwicklung der geistigen und moralischen Kräfte zu bemühen <sup>1)</sup>.

Auch wurde die Auffassung vertreten, dass ein Bündnis zwischen dem mächtigen deutschen Kaiserreich und dem freiheitsliebenden Frankreich den Kern einer internationalen Organisation bilden könnte (Turcotti II, 2, S. 118). Auf ihre Weise dachten auch die Mitglieder der Friedens- und Freiheitsliga an eine Verbindung des deutschen und des französischen Elementes, wobei sie in Deutschland vor allem das Land Kants sahen (II, 2, S. 164).

Einen ganz anderen Charakter trug die Stimme, die kurz darauf sich in Deutschland hören liess und zu kräftiger Mitarbeit auch von deutscher Seite anspornte, um die Gefahren des Sozialismus zu zügeln (II, 2, S. 128).

Englands  
Führung.

Bentham war der erste, der England nannte. Er wünschte, dass dieses Land zusammen mit Frankreich durch Emanzipation der Kolonien, Aufhebung der Allianzen und Beschränkung der Flotten mit dem Geist einer neuen Zeit einsetzen möge (I, S. 293). Auch Saint-Simon meinte, dass diese beiden Länder den Anfang machen könnten (II, 1, S. 210).

Als am Vorabend des deutsch-französischen Krieges die Londoner Konferenz keine ausreichende Entspannung herbeiführte, gab Louis Jourdan auf die Frage, ob die Krise überwunden werden könne, zur Antwort <sup>2)</sup>:

Cette crise, peut-elle être prévenue? . . . . Oui . . . . A quelle condition? A la condition que les nations civilisées de l'occident et du centre de l'Europe, ayant à leur tête la France et l'Angleterre, prendront l'initiative d'une grande fédération pacifique.

Zu der Zeit, wo England unter Gladstone von jedem Imperialismus abzusehen schien, äusserte Charles Lemonnier den Wunsch, dass dieses Land sich an die Spitze der Friedensbewegung stellen möge <sup>3)</sup>. Die Föderation könne, meinte er, mit Frankreich, England und Italien beginnen, denen sich dann die anderen anschliessen würden <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> H. Ahrens, Naturrecht oder Philosophie des Rechts und des Staates. Sechste Auflage. Band II (1871). Vorrede.

<sup>2)</sup> Louis Jourdan, La fédération européenne, in „Le Siècle“ vom 18. April 1868.

<sup>3)</sup> Les *Etats-Unis* d'Europe vom 13. November 1873, S. 4.

<sup>4)</sup> II, 2, S. 156. Vgl. auch Les *Etats-Unis* d'Europe vom 4. Februar 1875, S. 4.

Auch die Sieger des amerikanischen Preisausschreibens (II, 1, S. 281 f.) und ferner verschiedene Schriftsteller des europäischen Kontinents setzten ihre Hoffnung auf England, zum Teil zusammen mit Frankreich oder Amerika <sup>1)</sup>).

Das Land jedoch, worauf die meisten Pazifisten die Augen richteten, waren die Vereinigten Staaten von Amerika. Benjamin Franklin schrieb bereits im Jahre 1777 <sup>2)</sup>):

Die Mission  
von U.S.A.

All Europe is on our side of the question, as far as applause and good wishes can carry them. Those who live under arbitrary power do nevertheless approve of liberty, and wish for it; they almost despair of recovering it in Europe; they read the translations of our separate colony constitutions with rapture; and there are such numbers everywhere, who talk of removing to America, with their families and fortunes, as soon as peace and our independence shall be established, that it is generally believed we shall have a prodigious addition of strength, wealth, and arts, from the emigrations of Europe; and it is thought, that, to lessen or prevent such emigrations, the tyrannies established there must relax, and allow more liberty to their people. Hence it is a common observation here, that our cause is the cause of all mankind, and that we are fighting for their liberty in defending our own. It is a glorious task assigned us by Providence; which has, I trust, given us spirit and virtue equal to it, and will at last crown it with success.

Condorcet erwartete in seiner Schrift vom Jahre 1786 „De l'influence de la révolution d'Amérique sur l'Europe" von den demokratischen Ideen dieses Landes einen günstigen Einfluss (II, 1, S. 16). Auch Fichte hat sich in diesem Sinn geäußert (II, 1, S. 61). Vor allem das neunzehnte Jahrhundert war voll von Erwartungen in Bezug auf die amerikanischen Union.

Eine glückliche Verbindung von verschiedenen Faktoren hatte dort recht bald ein kräftiges Aufblühen der Friedensbewegung zur Folge <sup>3)</sup>. Eine Anzahl kleiner Gruppen von mehr oder weniger fanatischen Pazifisten hatte unter der Leitung einzelner grosser Persönlichkeiten zur Errichtung der American Peace Society ge-

<sup>1)</sup> Vgl. Hamilton (II, 1, S. 287), M. (II, 1, S. 291), Ladd (II, 1, S. 300), Strada (II, 1, S. 335), Larroque (II, 2, S. 85), de Laveleye (II, 2, S. 137), den Kongress vom Jahre 1878 (II, 2, S. 153) u. Latsio (II, 2, S. 194).

<sup>2)</sup> Brief aus Paris vom 1. Mai 1777 in: Benjamin *Franklin*, Works, Ausgabe Sparks, 1844, Band VIII, S. 214. Vgl. auch unten S. 336.

<sup>3)</sup> Vgl. W. Freeman *Galpin*, Pioneering for peace. A study of American peace efforts to 1846, 1933, S. 11.

führt. Die Tätigkeit dieser Vereinigung blieb nicht auf das Land ihres Entstehens beschränkt, sondern übte auch einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf gleichgeartete Strömungen in England und auf dem europäischen Festland aus. Aber nach den grossen Ereignissen in der internationalen Friedensbewegung, die sich auf den Kongressen um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts offenbarten (London, 1843; Brüssel, 1848; Paris, 1849; Frankfurt, 1850; London, 1851), kam auch für den amerikanischen Friedenskreuzzug eine Periode des Verfalls, die mit dem Bürgerkrieg ihren Tiefpunkt erreichte <sup>1)</sup>. Es war der grosse Streit zwischen zwei Idealen: Frieden und Gerechtigkeit. Auch in Bezug auf Europa kam dieser Konflikt immer wieder zum Vorschein. Wie konnte man für den Frieden eintreten und zugleich Sympathie für den Kampf Garibaldi's bezeugen? Die amerikanische Friedensbewegung konnte nicht gegen die Kräfte an, die das schöne Ideal der nationalen Einheit verkündeten. Nur wenige hielten durch. Trotz Verachtung und Hohn auch in ihrer nächsten Umgebung fanden sie Kraft in der hohen Berufung, dass die Fackel des Friedens weiter getragen werden muss, auch wenn andere heilige Güter sich in Gefahr befinden. Erst gegen das Jahr 1870 kam die Friedensbewegung wieder zu Kräften. Ein bedeutender Faktor war dabei, dass, im Gegensatz zur Politik der europäischen Grossmächte, die der Union im allgemeinen einen friedliebenderen Charakter tragen konnte <sup>2)</sup>. Ihre sichere geographische Lage, ihre gemischte Bevölkerung und der Idealismus ihrer Jugend waren für eine internationale Politik auf sozialer Grundlage sehr günstig. Alle diese Faktoren schienen die Union zu befähigen, einen konstruktiven internationalen Einfluss in der Staatenwelt auszuüben. Wiederholt wurde Amerika dem alten Europa als Vorbild vor Augen geführt <sup>3)</sup>. Der President Grant hoffte auf eine Epoche, wo ein von allen Staaten anerkannter Gerichtshof ihre Streitigkeiten erledigen würde. Er hatte aber gefunden, dass in den anderen Ländern nicht die gleiche Sehnsucht nach diesem Ziel bestand wie in Amerika <sup>4)</sup>. Die Friedensbewegung zu beiden Seiten des Ozeans erwartete also sehr zu Recht in

<sup>1)</sup> Merle Eugene Curti, *The American Peace Crusade, 1815-1860*, 1929.

<sup>2)</sup> Vgl. Pitman B. Potter in *American Journal of International Law*, XXI (1927), S. 53 f.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 290 und unten S. 336.

<sup>4)</sup> *The Arbitrator*, Organ of the Workmen's Peace Association, Jan., March 1880.



der Sache des Friedens immer wieder eine amerikanische Initiative. Vor allem auch die Friedens- und Freiheitsliga hatte ihre Hoffnung auf die Union gesetzt (u.a. II, 2, S. 77). Viele dachten dabei in erster Linie, wie wir bereits sahen, an eine Zusammenarbeit mit Frankreich und England, mit denen Amerika zuerst einen Schiedsvertrag abschliessen sollte (u.a. II, 2, S. 156 u. 254 f.)<sup>1)</sup>. Hierbei muss man berücksichtigen, dass England, Frankreich und Amerika nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung weiter als andere Staaten entwickelt waren<sup>2)</sup>.

Auch noch auf andere Länder wurden von manchen Friedensfreunden Hoffnungen gesetzt. Lemonnier wünschte, dass verschiedene Staaten sich verpflichten sollten, während eines Zeitraums von dreissig Jahren keinen Krieg zu führen, und nannte darunter auch Italien (II, 2, S. 156).

Namentlich den kleinen Staaten wurde eine Aufgabe in der Sache des Friedens zugeteilt. Eine von ihnen gebildete Föderation sollte nach der Meinung von Le Play dem internationalen Frieden sehr förderlich sein<sup>3)</sup>. Ein anderer Schriftsteller erwartete für die Gründung einer demokratischen Föderation der kleinen Mächte, die dann gleichzeitig einen Friedensblock in Europa bilden würden, einen derartigen Schritt vom belgischen König, dem schweizerischen Bundesrat und den Niederlanden<sup>4)</sup>.

Die Kleinstaaten als Initiatoren.

#### b. VORBILDER

Neben dem Streben der Pazifisten auf die nationale Entwicklung hinzuweisen, wo im Laufe der Zeiten sich ebenfalls kleinere Einheiten in grössere Gemeinschaften umgebildet haben (vgl. u.a. Krause II, 1, S. 111), kann man feststellen, dass die Verfasser von Friedensplänen gerne bestimmte Staaten als Vorbild darstellten. Saint-Simon hätte in seiner Bewunderung für England als konstitutionelle Monarchie für Europa ausser dem Zwei-

<sup>1)</sup> An einen angelsächsischen Bund als Kern der Weltorganisation denken besonders auch Vincent (II, 2, S. 147), Latsio (II, 2, S. 194), Mongredien (II, 2, S. 236) und Fred. Hill (II, 2, S. 237).

<sup>2)</sup> So Darby auf dem Pariser Friedenskongress, *Herald of Peace* vom 2. Sept. 1889, S. 281 f.

<sup>3)</sup> P. F. Le Play, *La constitution essentielle de l'humanité*, 1881, S. 198 f.

<sup>4)</sup> *La Question d'Orient devant l'Europe démocratique*. 1886, S. 23 f.

kammersystem der Volksvertretung am liebsten auch noch das erbliche Königtum übernommen (II, 1, S. 207).

Am häufigsten jedoch sahen die Verfasser von Friedensprojekten in früheren oder bestehenden Staatenverbindungen Vorbilder für eine zukünftige internationale Organisation (vgl. auch I, S. 53 u. II, 1, S. 178). Bereits Crucé nannte die griechischen Amphictyonen (I, S. 150), die man danach noch verschiedene Male in der Literatur als Beispiel genannt findet <sup>1)</sup>. Vor allem jedoch pflegte man früher auf Deutschland <sup>2)</sup>, die Schweiz <sup>3)</sup> und die Republik der Vereinigten Niederlande <sup>4)</sup> hinzuweisen. Später wurden vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika genannt. Schon Benjamin Franklin sah in seinem eigenen Vaterland ein nachahmenswertes Vorbild und sprach den Wunsch aus, dass Europa den Plan Heinrichs IV. verwirklichen möge (II, 1, S. 176). Bentham erwähnte neben Deutschland und der Schweiz die amerikanische Konföderation (I, S. 294). In der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts prophezeite auch Victor Hugo, dass einmal die Zeit kommen werde, wo neben den Vereinigten Staaten von Amerika die Vereinigten Staaten von Europa entstehen würden (II, 1, S. 318). Eine besondere Anziehungskraft hatte Amerika auch für die Liga Lemonniers und die Zeitschrift „Les Etats-Unis d'Europe“ (II, 2, S. 29 f., 76 f., 157 und 167) <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Grand Dessein (I, S. 167); Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 231); Stapfer (II, 1, S. 92); Napoleon I. (II, 1, S. 116); Delisle de Sales (II, 1, S. 98); vgl. auch Bolles (II, 1, S. 284), De Parieu (II, 2, S. 28). Neuere Untersuchungen haben erwiesen, dass die griechischen Amphictyonen doch etwas anderes waren, als man lange Zeit meinte.

<sup>2)</sup> Vgl. Bellers (I, S. 178); Saint-Pierre (I, S. 189); Alberoni (I, S. 226); Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 231); Projekt vom Jahre 1787 (I, S. 281); Bentham (I, S. 294); Gustav Hugo (II, 1, S. 50); Krause (II, 1, S. 134); Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 187); Sartorius (II, 1, S. 251); Pecqueur (II, 1, S. 264); De Boom (II, 1, S. 333); Bouvet (II, 1, S. 344).

<sup>3)</sup> Vgl. Saint-Pierre (I, S. 189); Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 231); Bentham (I, S. 294); De Boom (II, 1, S. 333); Malardier (II, 1, S. 350); die Friedens- und Freiheitsliga (u. a. II, 2, S. 34); Larroque (II, 2, S. 89); Poinot de Chansac (II, 2, S. 231).

<sup>4)</sup> Vgl. Penn (I, S. 173); Saint-Pierre (I, S. 189); Projekt vom Jahre 1745 (I, S. 231). William I. Hull, William Penn. A topical biography. 1937. S. 238 f. bringt Penns Essay towards the present and future peace of Europe in Zusammenhang mit seinem Plan of Union of the Colonies. Die von Penn für die Kolonien vorgeschlagenen „Peace-makers“ sollen dem Institut der „Vredemakers“ in der niederländischen Republik entlehnt sein.

<sup>5)</sup> Vgl. ferner Condorcet (II, 1, S. 16); Napoleon (II, 1, S. 116); Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 186); Sartorius (II, 1, S. 251); Pecqueur (II, 1, S. 258 u. 265); Philanthropos (II, 1, S. 278); M. (II, 1, S. 290); John Stuart Mill (II, 1, S. 313); Ruge (II, 1, S. 321); De Boom (II, 1, S. 333); Strada (II, 1, S. 335); Malardier (II, 1, S. 350); Wiskemann (II, 2, S. 9); Loewenthal (II, 2, S. 19); Chevalier (II, 2, S. 25); die Friedens- und Freiheitsliga (II, 2, S. 34 u. 77); Larroque (II, 2, S. 89); Poinot de Chansac (II, 2, S. 231).

Manchmal geschah es auch, dass die bestehenden Staatenbünde den Verfassern Veranlassung zu Vergleichen und Warnungen in Bezug auf den internationalen Staatenbund gaben (vgl. Leibnitz, I, S. 206). Huldenberg, ein Zeitgenosse des Abbé de Saint-Pierre und Kritiker seiner Ideen, wies darauf hin, dass das Verhältnis zwischen den deutschen Staaten von dem zwischen den europäischen Staaten so sehr verschieden sei, dass das Beispiel Deutschlands keine Bedeutung für die internationale Gemeinschaft habe (I, S. 210). Auch Polier de Saint-Germain hielt die vielfach angeführten Beispiele der Staatenbünde für ungeeignet (I, S. 303).

Wenn die Verfasser eine der bestehenden Staatenverbindungen als Vorbild für die internationale oder europäische Organisation nannten, fassten sie damit insbesondere bestimmte Organe ins Auge. Dies ist bei der bekannten amerikanischen Preisfrage vom Jahre 1829 und den Antworten darauf der Fall, wenn die Ausdrücke „Congress“ und „Court of Nations“ gebraucht werden (II, 1, S. 275 f.). Auch internationale Einrichtungen wurden genannt. Elihu Burritt sah u. a. in den gemischten Schiedsgerichten in Ägypten ein Modell für ein höchstes internationales Gericht <sup>1)</sup>.

Schliesslich kann noch Kant erwähnt werden, der in den Zusammenkünften der Gesandten aller europäischen Staaten, wie sie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts im Haag stattzufinden pflegten <sup>2)</sup>, etwas von einem Vorbild für einen ständigen Staatenkongress sah (I, S. 336). Gesandtenkongresse.

### c. TEILLÖSUNGEN ALS AUSGANGSPUNKT

In Europa empfand man seit dem Jahre 1870 insbesondere die elsass-lothringische Frage als ein ernsthaftes Problem <sup>3)</sup>. Die gesamte Periode hindurch blieb der Traktat von Frankfurt „das

<sup>1)</sup> *Herald of Peace* vom 1. Juni 1870, S. 75.

<sup>2)</sup> Vgl. auch D. J. Hill, *History of Diplomacy*, Vol. III (1914), S. 361 Anm. 2: The Hague in the eighteenth century has been justly described as „Le rendez-vous des ambitions, la foire des nouvelles, l'auberge de l'Europe politique et politiquante“.

<sup>3)</sup> Vgl. u. a. den Brief von Jean Dollfus, der auf der im Oktober 1882 in Brüssel abgehaltenen pazifistischen Konferenz vorgelesen wurde. *Procès verbal* de la conférence internationale. London 1883, S. 62. Dollfus betrachtete das Elsass als eine Gefahr für Deutschland. Vgl. *Herald of Peace* vom Februar 1879, S. 201.

Schreckgespenst des zivilisierten Europa", wie Belinfante in seinem Bericht über das Jahr 1889 es nannte<sup>1)</sup>. Charles Lemonnier meinte, das Problem Elsass-Lothringen sei die wahre Ursache weshalb weder Frankreich noch Deutschland zu einer Regelung in Bezug auf Abrüstung komme<sup>2)</sup>. Für die Pazifisten im Allgemeinen war die gleiche Besorgnis ein Grund, um sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Nicht ein Zankapfel, sondern gerade ein Bindemittel sollte Elsass-Lothringen werden<sup>3)</sup>. Es sollte eine wichtige Vermittlerrolle erfüllen. Es war dies ein Gedanke, der bereits vor dem Kriege vom Jahre 1870 zum Ausdruck gebracht worden war. Gelegentlich des Kongresses der Friedens- und Freiheitsliga im Jahre 1868 trat ein Schriftsteller dafür ein, dass die Schweiz der Sitz der Föderation werden sollte<sup>4)</sup>. Um jedoch dem Bedenken entgegenzukommen, dass dieses Land nur eine kleine Macht darstelle und Hilfe von der See aus nicht möglich sei, sollten die Niederlande dem Gebiet der internationalen Föderation hinzugefügt werden können. Beide Länder seien geradezu für diese besondere Rolle vorbestimmt, allerdings . . . lägen sie in grosser Entfernung voneinander. Die Lösung liege jedoch auf der Hand. Man löse das Rheinland von Deutschland und das Elsass von Frankreich und füge dann beide Gebiete der Schweiz und den Niederlanden bei. Auf diese Weise seien die ewigen Reibungen zwischen Deutschland und Frankreich zu Ende. Ausserdem habe man ein ideales Bundesgebiet, das den Kern für die Vereinigten Staaten von Europa bilden könne.

Eine neutrale Zone von Holland bis zur Schweiz als Kern.

Dupasquier glaubte in einem auf die Initiative Frankreichs zustande gekommenen Friedensbund die schönste Revanche zu sehen (II, 2, S. 75). Auch Pays verwarf den Revanchekrieg (II, 2, S. 204). Vor allem war es aber die Friedens- und Freiheitsliga, die mehr als einmal diese Angelegenheit zur Sprache brachte. Bereits auf dem Kongress vom Jahre 1871 erstattete Louis Simon, der aus Trier stammte, einen ausführlichen Bericht über Elsass-Lothringen und wurde in einer Resolution gegen die Annexion protestiert<sup>5)</sup>. Auf dem Kongress des folgenden Jahres

Elsass-Lothringen als Ausgangspunkt.

<sup>1)</sup> *Jaarboekje van de Nederlandsche Vredesbond*, 1890, S. 53.

<sup>2)</sup> *Etats-Unis d'Europe*, 17. Juli 1880.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Charles *Dollfus*, *Les problèmes*, 2me éd. 1895, S. 200 f.

<sup>4)</sup> *Bulletin sténographique du deuxième Congrès de la paix et de la liberté*. Berne 1868, S. 247 f.

<sup>5)</sup> Louis *Simon*, *Alsace et Lorraine. Le droit politique et international. Rapport pré-*

vertrat Lacombe die Meinung, dass die elsass-lothringische Frage auf dieselbe Weise wie die Alabama-Sache geregelt werden könne (II, 2, S. 79). In späteren Jahren wurde in denselben Kreisen ausser dem Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung auch die Neutralisierung Elsass-Lothringens oder des gesamten Rheingebiets von der Nordsee bis zu den Alpen vorgeschlagen, wobei dieses Gebiet von einigen wohl, von anderen nicht als Konföderation gedacht wurde <sup>1)</sup>.

Jedoch nicht nur in Bezug auf Elsass-Lothringen trat man für Neutralisierung ein. Auch andere Gebiete sollten dafür in Betracht kommen. Es war wiederum die Friedens- und Freiheitsliga, die gerade diesen Gedanken zum Ausdruck brachte. Die skandinavischen Staaten, die Balkanländer und das Kongogebiet sollten u. a. zu einem neutralen, aber zugleich dann auch durch eine Schiedsregelung oder gar eine engere Organisation, geschützten Gebiet erklärt werden (II, 2, S. 84 u. 158 f.) <sup>2)</sup>.

#### d. FORTSCHRITT UND KRIEG

Es ist sicher, dass die Friedensbewegung niemals einen solchen Umfang angenommen hätte, wenn nicht der Glaube an den gesellschaftlichen Fortschritt in starkem Masse vorhanden gewesen wäre. Vor allem seit dem achtzehnten Jahrhundert haben philosophische Bearbeiter des Völkerbundgedankens Betrachtungen über die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft angestellt. Wenn doch das Ziel sei, Recht zu bekommen, wozu führe man dann Krieg? Warum nehme man nicht zur Erreichung des Zieles den leichteren Weg, der die Völker schone? Die Zeiten seien günstig, um einen Anfang zu machen (Projekt vom Jahre 1787, I, S. 281 u. 287). Es sei jetzt viel eher möglich, zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen, als es in früheren Jahrhunderten der Fall gewesen sei (Polier de Saint-Germain I, S. 302). Kant sah in den Menschen neben den schlechten Eigenschaften eine mora-

---

senté au cinquième Congrès de la paix et de la liberté. 1871. Vgl. auch *Bulletin officiel de la ligue internationale de la paix et de la liberté*. 1871.

<sup>1)</sup> Vgl. Auguste *Desmoulins*, Neutralisation de l'Alsace et de la Lorraine. Mémoire présenté à l'assemblée... de la Ligue internationale de la paix et de la liberté. 1884.

<sup>2)</sup> Vgl. auch II, 2, S. 173<sup>3</sup>, wo auch der Vorschlag von Fredrik Bajer besprochen wurde.

liche Kraft, die auf die Dauer den Sieg über Bosheit und Verderbenheit davontragen müsse. Auch in den Verhältnissen zwischen den Staaten werde der Naturzustand einer höheren Gesellschaftsform Platz machen (I, S. 315 f.).

Fortschritt erzeugt Harmonie.

Auch Herder (II, 1, S. 45), Condorcet (II, 1, S. 19) und Krause (II, 1, S. 110) kannten, jeder auf seine Weise, ein Gesetz des Fortschritts, das die Völker zu einer allgemeinen Harmonie bringen werde. Wenn auch der Krieg ein Übel sei, so sei er doch eines der Mittel in dem Weltplan, dessen die Natur sich bediene, um die Menschheit ihrer Endbestimmung zuzuführen (Kant, u.a. I, S. 329). Das Ideal könne zwar niemals erreicht werden, aber doch könne man ihm sehr nahe kommen (Fichte II, 1, S. 66 f.). Es gehe nicht gegen den Krieg als historische Erscheinung, sondern als immer wiederkehrende Ewigkeitsercheinung, dem sich unser Verstand widersetze und wogegen sich unser Glaube an die Vollkommenheit auflehne. Geschichte sei Geschichte und niemals Zukunft (Lips II, 1, S. 145 f.). Durch den Krieg komme man zum Frieden. Der Krieg selbst habe zur Versöhnung der Völker beigetragen. Jetzt sei eine Zeit angebrochen, wo der Krieg zu einer Last werde (Georgii II, 1, S. 87; von Schmidt-Phiseldek II, 1, S. 187 und Sartorius II, 1, S. 240 f.).

Konstruktive Kraft der Gewohnheit.

Auch gewann der Gedanke Raum, dass in einer Gemeinschaft die Gewohnheit, nur auf friedliche Weise zum Recht zu kommen, — vielleicht noch mehr als die sittliche Stufe der einzelnen Mitglieder, — Sicherheit für einen bleibenden Friedenszustand biete (vgl. u.a. Ange Goudar I, S. 248; Considérant II, 1, S. 218; Sartorius II, 1, S. 246 und Bluntschli II, 2, S. 126).

Als im weiteren Verlaufe des neunzehnten Jahrhunderts die Wunder der Technik den Menschen Möglichkeiten eröffneten, wovon die Welt niemals geträumt hatte, schien der Glaube an den Fortschritt Allgemeingut zu werden. Dem Geist der Zeit folgend, könne man jetzt einen neuen Weg einschlagen (Lacombe II, 2, S. 112). Die Abneigung gegen Waffengewalt werde mehr und mehr zunehmen (Ladd II, 1, S. 300; vgl. ferner u.a. II, 2, S. 5).

So war die Friedensbewegung von einem mutigen Optimismus erfüllt. Dabei wirkte die prinzipielle Unmöglichkeit für die sozialistische Bewegung, mit den bürgerlichen Gruppen zusammen zu arbeiten, allerdings lähmend aber auf der anderen Seite war für manche die Furcht vor Sozialismus und Revolution eine Ur-

sache, um sich der bürgerlichen Friedensbewegung anzuschliessen oder sie mit grösserer Kraft zu fördern (II, 2, S. 128 und ferner u. a. Marcoartu II, 2, S. 66 und Kamarowsky II, 2, S. 188).

Der moderne Verkehr habe die Menschen einander näher gebracht (u. a. Parieu II, 2, S. 28). Es liege kein Vorteil mehr für einen Staat darin, die Wohlfahrt des Gegners zu zerstören (Novicow II, 2, S. 244). Die Welt sei jetzt weise genug (Th. Chase II, 2, S. 39). Die Vergangenheit sei kein Massstab für die Zukunft (Barbault II, 2, S. 138). Die Vorurteile gegen die Friedensbewegung würden durch eine wissenschaftliche Behandlung der „Wege und Mittel, durch welche der allgemeine beständige Frieden der Völker und Staaten herbeigeführt und erhalten“ werde (P. Kaufmann II, 2, S. 8), überwunden. Sowohl die Erhöhung des sittlichen Bewusstseins als auch die Ausdauer des menschlichen Willens würden zu dem in Aussicht genommenen Ziel führen <sup>1)</sup>:

Annäherung  
der Menschen  
durch den Ver-  
kehr.

Bien que la réalisation de l'idée de la Paix perpétuelle se trouve encore ajournée à un temps plus ou moins éloigné, nous posédons dans la force morale de l'humanité et dans la persévérance de la volonté humaine le moyen d'atteindre ce but sacré.

Die Pazifisten aus der letzten Periode haben der starken Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen, und zwar hauptsächlich des Handelsverkehrs, und ihren Wirkungen grosse Bedeutung beigemessen, nachdem bereits Crucé den freien Verkehr mit dem Frieden in Zusammenhang gebracht (I, S. 152, vgl. auch S. 146) und der Abbé de Saint-Pierre die Förderung des Handels verlangt hatte, weil dadurch nach seiner Überzeugung dem Frieden gedient würde (I, S. 186). Vor und nach der französischen Revolution, das gesamte neunzehnte Jahrhundert hindurch, wurde erklärt, dass der internationale Friede in starkem Masse von dem Handelsverkehr unter den Völkern abhängt <sup>2)</sup>. Frieden und Freihandel würden zusammenfallen. Der erste pazifistische Kongress im Jahre 1843 empfahl dann auch neben der Schiedsgerichtsbarkeit den Freihandel als einen der besten Bürgen für den Frieden. Lorimer gehörte zu den wenigen, die davor warn-

Handel befrie-  
det.

<sup>1)</sup> Leopold Neumann, De la paix perpétuelle, 1875, S. 24.

<sup>2)</sup> Vgl. u. a. Saintard (I, S. 244), Herder (II, 1, S. 46), Zachariä (II, 1, S. 76), Schmidt-Phiseldek (II, 1, S. 188), Pecqueur (II, 1, S. 260 f.), Bolles (II, 1, S. 281), Hamilton (II, 1, S. 287), M. (II, 1, S. 291), Cobdenklub (II, 1, S. 312), Girardin (II, 1, S. 331), Lacombe (II, 2, S. 108) und Fiore (II, 2, S. 223). Vgl. auch oben S. 270 f.

ten, allzu grosse Erwartungen an den Einfluss der gegenseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit zu knüpfen (II, 2, S. 213).

In einer Zeit, wo die Technik ihr wunderbares Netz über die gesamte Erde spannte und das Industriekapital keinen Krieg, sondern Frieden nötig hatte <sup>1)</sup>, glaubte die grosse Mehrheit der Pazifisten in der wachsenden Weltwirtschaft das Element für die kommende internationale Ordnung gefunden zu haben.

#### e. FRIEDENSERZIEHUNG

Auch wurde die Meinung vertreten, dass durch Unterricht und Propaganda der internationale Gedanke anezogen werden könne. Die Namen grosser Pädagogen waren mehrfach an die Friedensbewegung geknüpft. Man denke hierbei nur an Comenius (I, S. 74). Der Abbé de Saint-Pierre, der sich mit so gut wie allen sozialen und kulturellen Fächern beschäftigt hat, schenkte auch der Erziehung und dem Unterricht besondere Aufmerksamkeit. Jedem Menschen wollte er „le désir d'augmenter le bonheur des hommes en général et de ses citoyens en particulier“ anezogen wissen <sup>2)</sup>. Wenn auch unter den Fächern, die der Abbé unterrichtet sehen wollte, noch keine besondere „Friedenslehre“ zu entdecken ist, so braucht man doch nicht daran zu zweifeln, dass getreue Schüler eines von ihm entworfenen Lehrplanes entschiedene Pazifisten sein müssten. Wenn er z.B. zu den wirklich grossen Männern, deren Leben wert sei studiert zu werden, vor allem Heinrich IV. von Frankreich — in seinen Augen sogar der einzige Fürst, der der Bezeichnung gross würdig sei — rechnete, dann geschah dies gewiss nicht zuletzt wegen des dem französischen König zugeschriebenen Friedensplanes <sup>3)</sup>:

. . . . on voit que si Hanri IV. Roi de France eut exécuté son projet si fameux & si sansé pour randre la paix perpétuelle & universelle entre les Souverains Chrétiens, il auroit procuré le plus grand bienfait qu'il soit possible, non seulement à ses sujets mais encore à toutes les Nations Chrétiennes, & même, par une suite nécessaire, au reste de la terre: Bienfait au quel toutes les familles vivantes & futures eussent participé durant tous les siècles à venir; Bienfait qui anferme l'exemption des guerres civi-

<sup>1)</sup> Vgl. auch Karl *Kautsky*, Sozialisten und Krieg. 1937. S. 267.

<sup>2)</sup> Ouvrages politiques, Tome II (1733), S. 212.

<sup>3)</sup> Ouvrages de morale et de politique, Tome XIV (1740), S. 139 f.



les & étrangers; Bienfait qui eut produit tous les biens qui résultent nécessairement d'une paix universelle & inaltérable, tel qu'eut été la grande augmentation des richesses qu'apporte le grand commerce non interrompu, & le grand progrès de la Réson universelle dans le Gouvernément intérieur des Etats; S'il eut exécuté, dis-je, ce merveilleux projet, il eut été sans comparaison le plus Grand Homme qui ait été & qui sera jamais.

Es konnte nur so sein, dass das Jahrhundert des technischen Fortschritts grossen Wert auf die Erziehung legte. Eine starke Friedenspropaganda sollte Abscheu vor dem Krieg erwecken und das Menschheitsgefühl fördern (u.a. Herder II, 1, S. 46; Veridicus II, 1, S. 59; Zachariä II, 1, S. 77). Bazan wollte den gesamten öffentlichen Unterricht reorganisieren (II, 1, S. 256). Wenn es doch weniger Soldaten und mehr Lehrer gäbe, riefen Erckmann und Chatrian aus. Doch man solle nur Geduld haben, diese Zeit werde kommen <sup>1)</sup>:

Mehr Lehrer  
und weniger  
Soldaten.

Le peuple commence à comprendre ses droits; il sait que les guerres ne lui rapportent que des augmentations de contributions, et quand il dira: „Au lieu d'envoyer mes fils périr par milliers sous le sabre et le canon, je veux qu'on les instruisse et qu'on en fasse des hommes!" qui est-ce qui oserait vouloir le contraire, puisque aujourd'hui le peuple est le maître?

Lehrer und Geistliche dürften nicht in erster Linie Engländer, Franzosen, Deutsche oder Russen, sondern müssten vor allem Bürger einer grossen Familie sein. Auch die Presse müsse die europäischen und allgemein menschlichen Interessen über die nationalen stellen. Die Universitäten könnten viel zur Verbrüderung beitragen. Grosse Dichter und Künstler müssten mitarbeiten, um den Friedensgedanken volkstümlich zu machen (Pecqueur II, 1, S. 260 f.). Das internationale Gesetzbuch und die Urteile der Gerichte auf diesem Gebiet sollten Gegenstand des Studiums auf jeder Schule sein (James Mill II, 1, S. 272). Die Friedenskongresse aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts empfahlen die Friedenspropaganda (II, 1, S. 320 f.). Kaufmann trat für die Gründung einer Völkerrechtsakademie ein und verfasste einen Grundriss für eine Wissenschaft des Weltfriedens, dessen

Völkerrechts-  
akademie.

<sup>1)</sup> *Erckmann-Chatrian*, Waterloo (Erste Auflage 1865). Auf dem Kongress der Friedens- und Freiheitsliga vom Jahre 1868 wurden diese Schriftsteller dann auch empfohlen, um die Jugend in die Richtung des Pazifismus zu führen. *Bulletin sté-nographique du deuxième Congrès de la Paix et de la Liberté*. Berne 1868, S. 62.

Kern ein internationales Schiedsgericht bilden sollte (II, 1, S. 339 f. und II, 2, S. 8). Im Jahre 1869 wurde in Cambridge ein Lehrstuhl für Völkerrecht mit pazifistischer Tendenz errichtet (II, 2, S. 38). Auch Lemonnier (II, 2, S. 78), Dupasquier (II, 2, S. 75), Delafutry (II, 2, S. 232) und andere <sup>1)</sup> erwarteten viel von Unterricht und Erziehung.

Mit „settlements“ nach dem Kriege gehe es immer so, dass man sagen könne, „they settled the war, but not the question“, meinte Lady Abbie Morton Diaz <sup>2)</sup>. Sie trat für Erziehung im pazifistischen Geist und für eine andere Weise des Geschichtsunterrichts ein:

It is much better to know what men have thought and what men have wrought, than how men have fought.

Propaganda. Auf welchem Wege könnte man am besten an die Masse herankommen? Guillaume Pays äusserte sich über die Notwendigkeit einer ausgebreiteten und planmässigen Friedenspropaganda. Dass Geld der „nervus rerum“ sei, galt für ihn auch für die Arbeit um den Frieden. Es müsse daher ein Friedensfonds gebildet werden. Eine Kommission von Publizisten und Diplomaten, die in allen Ländern vertreten sein und über die unentbehrliche Hilfe der Friedensbewegungen verfügen müsse, sollte die schwierige Aufgabe der Propaganda auf sich nehmen (II, 2, S. 205) <sup>3)</sup>. Im Swarthmore College wurde ein Lehrgang über „Frieden und Schiedsgerichtsbarkeit“, der erste in Amerika, eingeführt <sup>4)</sup>. Ebenfalls aus den achtziger Jahren datiert der Plan von Molkenboer (II, 2, S. 232) und die Gründung in verschiedenen Ländern von Vereinigungen für Frieden durch Erziehung. Sollten, so fragte man, nicht bereits in den Schulen die Schüler mit der Schiedsgerichtsbarkeit vertraut gemacht werden können, indem man diese für Streitigkeiten der Schüler untereinander einführte? <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. auch Frantz (II, 2, S. 16), Goblet (II, 2, S. 72), Barbault (II, 2, S. 138), Niederlandsche Vredebond (II, 2, S. 138 f.), Kongress vom Jahre 1889 (II, 2, S. 252) und ferner u. a. die anonyme Schrift: *Etude sur la Paix* vom Jahre 1879.

<sup>2)</sup> Abbie Morton Diaz, *Neighborhood talks*. Ohio 1876.

<sup>3)</sup> Vgl. auch Lacombe (II, 2, S. 106 u. 108), Godin (II, 2, S. 198) und Granjon (II, 2, S. 233).

<sup>4)</sup> *Peacemaker*, Vol. VI (1888), S. 185.

<sup>5)</sup> *Bulletin officiel des assemblées (de la Ligue internationale de la paix et de la liberté)*, tenues à Paris le 1er juillet et à Genève le 29 septembre 1889, S. 16.

## f. DEMOKRATIE

Grosse Bedeutung massen die meisten Schriftsteller der späteren Periode dem Einfluss des demokratischen Gedankens auf die Verwirklichung eines Friedensplanes bei.

Es war vor allem die französische Revolution und ihre Auswirkung im neunzehnten Jahrhundert, worauf viele ihre Hoffnung in Bezug auf den internationalen Frieden gesetzt hatten. Bereits im Friedensprojekt vom Jahre 1787 wurde die Frage gestellt, ob nicht die revolutionären Strömungen die stärksten Ursachen für eine andere Staatseinrichtung und für neue Verhältnisse unter den Ländern würden (I, S. 287). Als dann die Revolution ausgebrochen war, meinten viele innerhalb und ausserhalb Frankreichs, dass die Demokratie und damit der Frieden für immer bestehen bleiben werde (II, 1, S. 6 f.). Wir sahen bereits, dass Menschen wie Cloots und van der Marck sogar den Propagandakrieg verteidigten, nämlich den Krieg, der auch den Krieg vernichten sollte (II, 1, S. 23 u. 88). Durch eine Diplomatie des jüngeren Geschlechts, das eine höhere Auffassung von seiner Aufgabe habe, werde das grosse Werk zustande kommen (Sendschreiben vom Jahre 1795 II, 1, S. 35; vgl. auch Delisle de Sales II, 1, S. 97; Zachariä II, 1, S. 76 und Pecqueur II, 1, S. 261). Die Fürsten würden dann den Völkern folgen müssen (Herder II, 1, S. 46). Diese und derartige Gedanken beseelten die Menschen. Als dann Napoleons Herrschaft die Unterdrückten zur Gegenwehr zwang, wurde aufs neue von der Verteidigung der heiligen Menschenrechte gesprochen (II, 1, S. 122). Die Einrichtung, die diese Rechte am besten wahren könne, sei die Volksvertretung. Alexander Lips verlangte deshalb auch eine Verschiebung der Macht von den Fürsten auf die Parlamente (II, 1, S. 148). Der wahre Schlussstein der konstitutionellen Sicherheiten sei immerhin das Volk selbst, wenn es periodisch zum Selbsthandeln komme (Sartorius II, 1, S. 248). Dank der Demokratie hätten die Parlamente grosse Bedeutung für den Frieden bekommen (Pecqueur II, 1, S. 258). Daher meinte Lacombe, dass von den Staaten mit parlamentarischer Regierungsform die meiste Unterstützung erwartet werden könne (II, 2, S. 108 u. 113), und wünschte Lorimer, dass nicht den Regierungen, sondern den Volksvertretungen die Wahl für eine internationale Organisation überlassen würde (II, 2, S.

Revolution als  
Pforte der Zukunft.

214). Bei der Bekämpfung des Krieges unterschieden die Demokraten gerne zwischen den Interessen der Fürsten und jenen der Völker. Man wies auf den zunehmenden Einfluss der grossen Masse hin (Hobart und Ross II, 2, S. 38)<sup>1)</sup>. Die Fürsten seien oft streitlustig, während die Völker nach Frieden verlangten. Indem man zuviel auf die Liebe für das Vaterland dringe, habe man die Liebe für die Menschheit aus dem Auge verloren (Gondon II, 1, S. 101). Es wäre zu wünschen dass die Bevölkerung auf eine Kriegserklärung Einfluss nehmen könnte (Delmas II, 2, S. 134; vgl. auch II, 2, S. 138). Noch besser wäre es, wenn ein Staat eine Art Friedensparlament bilden würde, in das nur solche Abgeordnete gewählt werden, die sich gegen den Krieg ausgesprochen haben (Linker II, 2, S. 132). Die Regierungen stützten sich auf die Macht, die Völker dagegen auf das Recht. Der letztere Weg müsse aber als der sicherere bezeichnet werden. Dies war die Auffassung von Dupasquier (II, 2, S. 75). Auch Le Doyen machte einen Unterschied zwischen den Herrschern und den Völkern<sup>2)</sup>. Hodgson Pratt war der Meinung, dass das Volk seine Macht gebrauchen müsse, um überall das Schwert aus den Händen der Regierenden zu schlagen (II, 2, S. 247). Nicht den Fürsten und auch nicht einer Versammlung von Diplomaten sondern den Völkern wollte Morin seinen Entwurf für ein europäisches Gericht vorlegen<sup>3)</sup>. Er war zugleich davon überzeugt, dass die Konföderation nur aus Republiken bestehen würde (II, 2, S. 135). In der Tat begnügten sich viele nicht mit der Forderung der parlamentarischen Regierungsform. Nur die Republik sollte ein Garant des Friedens sein können. Bereits der Abbé de Saint-Pierre gab den Republiken den Vorzug (I, S. 199). Toze traute den Monarchien nicht (I, S. 237). Die universelle Republik, wie sie die Hoffnung der französischen Revolution war, kam nicht zustande, aber der republikanische Gedanke lebte weiter. Natürlich ging auch der Sozialismus, der in den Augen seiner Anhänger von selbst den Frieden bringen sollte, von der Republik aus. Aber auch für viele ausserhalb der sozialistischen Bewegung waren Republik und Frieden untrennbare Begriffe. „Die Republik lehren,

Das Volk als Träger der Idee.

Republikanische Staatsform Vorbedingung.

<sup>1)</sup> Man denke auch an die Gründung der Workmen's Peace Association (II, 2, S. 69).

<sup>2)</sup> U. a. in seinem *Catéchisme de la Paix et de la civilisation*. 1875. Vgl. auch *Bulletin des Amis de la Paix*. 1873, S. 112 f. Vgl. ferner z.B. Santallier und die Macht der öffentlichen Meinung (II, 2, S. 26), Latsio (II, 2, S. 192), und Fiore (II, 2, S. 224).

<sup>3)</sup> *Bulletin des Amis de la Paix*. 1887, S. 269 f.

heisst den Frieden lehren, den Frieden predigen, heisst die Republik predigen" war die Losung der Liga Lemonniers (II, 2, S. 79) <sup>1)</sup>).

#### g. FRIEDE UND GERECHTIGKEIT

Aber wie sollte es möglich sein, den Frieden dauerhaft zu gestalten, wenn nicht zugleich der Gerechtigkeit gedient würde? Bereits in einem der ersten Projekte, nämlich in dem von Podebrad, wurde daran erinnert, dass Frieden und Gerechtigkeit unlösbar miteinander verbunden seien (I, S. 116).

Die Philosophen unter den Verfassern von Friedensplänen begriffen, dass das Recht nicht dem Frieden, und ebenso wenig der Moral geopfert werden könne (Kant I, S. 332; Fichte II, 1, S. 62; Krause II, 1, S. 136). Die Sozialisten wollten deshalb nichts von einem Zusammengehen mit den pazifistischen Gruppen wissen, weil diese in ihren Augen die soziale Gerechtigkeit vernachlässigten. Die Friedens- und Freiheitsliga war sich auch des Zusammenhanges stark bewusst. Aus diesem Grunde erweckte bei ihr anfangs die Bewegung für Schiedsgerichtsbarkeit und die Gründung eines internationalen Gerichts, losgelöst von der Idee einer Föderation, wenig Vertrauen (II, 2, S. 77 u. 167) <sup>2)</sup>. Als dann im Jahre 1885 Molkenboer die Gründung eines Conseil permanent international d'éducation mitteilte, nahm die Versammlung der Liga eine Resolution an, die nochmals ausdrücklich erklärte, dass die Liebe zum Frieden dem untergeordnet sein müsse, was die Gerechtigkeit (und die Freiheit) erfordere <sup>3)</sup>. Bei dieser Gelegenheit nahm die Liga auch das Wort „justitiam" in ihren Wahlspruch auf, der fortan lautete: Si vis pacem, para libertatem et justitiam.

Primat der  
Gerechtigkeit.

#### h. AUSSICHTEN AUF EINE BALDIGE VERWIRKLICHUNG UND DEREN GEISTIGE VORBEDINGUNG

Kein anderer Verfasser eines Friedensprojektes hat es den Fürsten und Völkern so leicht machen wollen wie Podebrad, in-

<sup>1)</sup> Vgl. ferner u. a. Sartorius (II, 1, S. 251), Malardier (II, 1, S. 349), Larroque (II, 2, S. 89) und Godin (II, 2, S. 195).

<sup>2)</sup> Vgl. auch Alfred Love und seine Universal Peace Union (II, 2, S. 40 und 241) und ferner u. a. bei Harte (II, 2, S. 69).

<sup>3)</sup> Ligue internationale de la paix et de la liberté. *Résolutions votées par les vingt-un premiers Congrès* (1888), S. 127.

Bestimmtes Datum. dem er das genaue Datum für den Anfang der Organisation angab. Am zweiten Fastensonntag des Jahres 1464 sollte die erste Bundesversammlung in Basel zusammenkommen (I, S. 118). Sully gab dagegen gemäss den *Oeconomies Royales* seinem König den Rat, die für den Friedensplan notwendigen Unterhandlungen nicht zu übereilen <sup>1)</sup>. Der Abbé de Saint-Pierre meinte, dass die Zeit ungewiss sei. Er glaubte jedoch, dass sie näher sei, als man allgemein annähme, und er hielt es für nicht unmöglich, dass Schritt für Schritt in zwei Jahrhunderten das Institut der europäischen Schiedsgerichtsbarkeit verwirklicht werden könnte (I, S. 201) <sup>2)</sup>. Im neunzehnten Jahrhundert sprachen sich einige Schriftsteller sehr genau und in optimistischem Sinn in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausführung des Friedensplanes aus <sup>3)</sup>. Lorimer meinte, dass es noch einmal eine Panikstimmung geben werde, die mit einem Rüstungsfieber vereint gehen werde, bevor die neue internationale Ordnung durchgeführt werden können (II, 1, S. 221). Man kann nicht gerade sagen, dass dieser schottische Professor völlig Unrecht gehabt hat . . . jedenfalls, soweit es den ersten Teil seiner Prophezeiung betrifft!

Krise als Vorläuferin.

Was ist nun aber für die Schaffung der Friedensorganisation am notwendigsten? Ein Plan? Dieses Buch selbst ist geradezu die bitter ironische Verneinung einer solchen Frage. Die Hauptsache, die für das Zustandekommen und die Dauerhaftigkeit der Organisation nötig ist, ist die Friedensgesinnung. Auch einige der hier behandelten Schriftsteller äusserten sich über diesen Punkt. Für Pecqueur sollte der zu errichtende internationale Kongress selbst die Schule für die Freiheit und die kosmopolitische Vertretung werden und zugleich ein Kursus der hohen Politik für den aufgeklärten Teil aller Völker sein (II, 1, S. 263). La Codre suchte offenbar eine Garantie für die internationale Gesinnung, indem er in seinen Entwurf vom Jahre 1867 die Vorschrift aufnahm, dass alle internationalen Richter während der Ausübung ihres Amtes ihre ursprüngliche Nationalität ablegen sollen (II, 1, S. 336). Seeley hoffte auf die Entwicklung einer Weltbürgerschaft oder jedenfalls einer europäischen Staatsbürgerschaft (II, 2, S. 142), und der Amerikaner Sprague sprach die Mei-

Friedensgesinnung wichtigstes Element.

<sup>1)</sup> Edition Michaud et Poujoulat, Tome III, S. 221.

<sup>2)</sup> I, S. 201 <sup>3)</sup> betrifft jedoch *Ouvrages de politique*, Tome II (1833), S. 17 f.

<sup>3)</sup> Vgl. *Nouveau Projet* vom Jahre 1826 (II, 1, S. 203), *Saint-Simon* (II, 1, S. 211), *Considérant* (II, 1, S. 217) und *Hamilton* (II, 1, S. 286).

nung aus, dass es vor allem die Aufgabe der Völkerrechts- und Friedensvereine sei, die internationale Gesinnung zu fördern <sup>1)</sup>. Lorimer wies darauf hin, dass zwar kein Mensch völlig international, aber auch keiner völlig national sei. In seinen Augen sei der Mensch beides, und die Organisation müsse auf dieser Tatsache aufgebaut werden. Er glaubte, dass sich auf die Dauer Gruppen von unparteiischen Personen bilden würden, die von einem wahrhaft internationalen Geist beseelt seien und denen man die Betreuung der internationalen Angelegenheiten vertrauensvoll übertragen könne (II, 2, S. 221 und 218 f.).

Besteht jedoch die Möglichkeit und ist es erforderlich, dass der neue Geist sich bereits sofort allgemein durchsetzt? Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hat ein Schriftsteller sich die Frage vorgelegt, ob nicht vielleicht eine bestimmte Nation der beste Hüter der internationalen Interessen sein könnte. Er meinte dies nicht in dem Sinn dass einem mächtigen Land die Leitung der Organisation anvertraut oder ihm die Ausführung der Beschlüsse übertragen werden sollte (II, 2, S. 316), sondern er dachte an eine Art Schutzaufsicht, die die beste Garantie für die weitere Entwicklung einer wahrhaft internationalen Sphäre biete. Dieser Verfasser war der Abbé de Saint-Pierre, der nicht nur den Gedanken vertrat, dass eine holländische Stadt, Den Haag oder vor allem Utrecht, besondere Vorteile als Friedensstadt bieten werde, sondern auch meinte, dass die Gesandten und sonstigen hohen Beamten des Bundes soweit wie möglich aus der Friedensstadt selbst stammen und Holländer sein müssten <sup>2)</sup>.

Holland als  
Treuhandler.

Es war also derselbe Schriftsteller, der Zeit und Ort des Friedenswerks der ersten Haager Konferenz voraussagte und schon in Gedanken diese Einrichtung, wofür sowohl der Abbé selbst als auch seine Vorgänger und Nachfolger die geistigen Bausteine gelegt haben, als ein kostbares Gut dem niederländischen Volk anvertraute.

<sup>1)</sup> II, 2, S. 98 f. u. *Transactions* of the National Association for the promotion of social science, 1875. London 1876, S. 165. Vgl. besonders auch Godin (II, 2, S. 198).

<sup>2)</sup> I, S. 194 u. 196. Vgl. ferner die Einzelheiten bei Saint-Pierre, u. a. in seinem *Projet*, Tome II (1713), S. 400: Comme les Habitans de la Ville de Paix & de son Territoire seroient destinés à remplir les principaux Emplois de la République de l'Europe, il faut, s'il est possible, trouver des Réglemens si bons, qu'ils fassent d'excellens Citoyens...

## SCHLUSSWORT

„Gleichwohl hat der Pazifismus das geltende Völkerrecht und die bestehende Staatengemeinschaft erheblich beeinflusst, allerdings ohne sie in ihren Grundlagen bisher zu ändern.“

MAX HUBER (1910).

Wir sind nun an das Ende unserer Aufgabe gelangt. Sie bestand in einer sowohl chronologischen als nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Darstellung der zahlreichen Friedenspläne, die von Denkern und Träumern im Verlauf von sechs Jahrhunderten entworfen worden sind. Da ergibt sich zum Schluss noch die Frage nach der Bedeutung einer solchen Arbeit.

Die Bedeutung liegt vor allem in der Darstellung als solcher. Unsere Arbeit kann betrachtet werden als ein mehr oder minder gelungener Versuch, auf einem bestimmten Gebiete der menschlichen Geschichte ein gewisses Mass von Erkenntnis zu erlangen.

Aber bei der Besonderheit des Gegenstandes kann die Bewertung weiter gehen.

Der Gegenstand unserer Studie ist ja keine willkürliche antiquarische Liebhaberei, die nur bei einzelnen stark spezialisierten Forschern Interesse erweckt. Unsere Arbeit betrifft eine Sache, die seit jeher und in höchstem Masse die Menschheit beschäftigt hat, ja, deren Lösung für die Erhaltung der Kultur unerlässlich erscheint.

Dies Buch hat versucht, in den gewaltigen Streit zweier Kräfte Einblick zu geben, in den Kampf zwischen Individualismus und Kosmopolitismus, welche, der eine wie der andere, in zügelloser Einseitigkeit Verderben stiften, jedoch vereinigt eine glückliche Harmonie begründen können.

Freilich konnte dies Buch, statt jenen jahrhundertealten Streit



in seinem Umfang zu beschreiben, nur einen kleinen Ausschnitt behandeln, nämlich sein Spiegelbild in den dem Reiche der Phantasie angehörigen Entwürfen einer internationalen Weltordnung.

Das vorliegende Buch kann die Einsicht fördern, dass diese Erzeugnisse des Menschengestes dem Einfluss ihrer Zeit unterworfen waren, aber auch ihrerseits ihre Umgebung beeinflusst haben. Wir können daraus lernen, dass die gleichen Gedanken immer wieder in neuer Form auftauchen, sodass — auch noch in der Gegenwart — so gut wie nichts, was auf dem Gebiete der internationalen Organisation angepriesen wird, nicht schon bereits einmal vorgedacht worden ist.

Mitunter drang die Idee eines dauerhaften Friedensbandes bis zu den Kabinetten durch. Ein einziges Mal sahen wir ein Staatsoberhaupt mit dem Versuch beschäftigt, Europa für den Gedanken eines Friedensbundes zu gewinnen, ein Streben, bei welchem natürlich mancherlei Faktoren mitwirkten. Noch vor dem Ende des letzten Jahrhunderts trat sogar eine offizielle Konferenz zusammen, die, ohne dies Mal einen Krieg beenden zu müssen, eine Friedensperiode eröffnen sollte. Der Vorschlag Nikolaus II. betraf die Abrüstung, aber der Gedanke der Organisation trat in den Bereich der Möglichkeit. Nunwohl, die alten Friedenspläne, bald mehr national, bald wieder mehr europäisch oder international gefärbt, zuweilen übertrieben ausführlich oder allzu einfach und radikal, alle diese mehr oder weniger durch einen gemeinschaftlichen Gedanken beseelten Stimmen haben mitgeholfen, um der Haager Konferenz einen bescheidenen Erfolg zu verschaffen.

Über dieses letzte Ereignis spricht unser Buch nicht mehr. Wir schlossen gerade dort, wo der aufbauende Friedensgedanke nachhaltiger die politischen Organe für die grosse Sache der Friedensorganisation zu interessieren begann (Interparlamentarische Union, panamerikanische Kongresse) und eine Regierungsinitiative gewissermassen vorbereitet wurde. Die Haager Friedenskonferenz und ihre unmittelbare Vorgeschichte gehören zu einer neuen Periode, die ausserhalb der Absichten des Verfassers lag.

Auch was die Welt seit dem 18. Mai 1899 erlebt hat, brauchte hier nicht behandelt zu werden: die Aufnahme des ersten offiziellen Erfolges, die Gegenkräfte und in der Folge der Weltbrand, dann als Reaktion das allgemeine Verlangen nach einer dauer-

haften Ordnung mit dem bis jetzt stärksten Versuch zur Errichtung eines Völkerbundes, der sich aber als ohnmächtig erwies, das Unrecht, das in den sogenannten Friedensverträgen enthalten war, auszugleichen. Ein neuer blutiger Konflikt entzweit die Völker, die doch auf *einer* Erde leben, von *einer* Sonne beleuchtet und erwärmt. Aber aus Not und Verzweiflung wird neue Hoffnung und neue Kraft geboren . . .

Was ist der Wert einer Arbeit, so fragten wir, welche Hunderte von Friedensplänen behandelt, mit denen sich das menschliche Gehirn im Laufe der Jahrhunderte befasst hat? Die Antwort mag lauten, dass der Wert einer solchen Übersicht schliesslich im Werte der Entwürfe selbst liegt, nicht im Werte des einzelnen Planes, sondern aller zusammen. Sie alle miteinander bilden eine Kraft, deren Einfluss bisher gering war, eine Kraft, die zeitweilig zurückgedrängt werden kann, die möglicherweise einmal neue Erscheinungsformen annehmen, jedenfalls aber nie ganz verloren gehen kann. Das menschliche Bewusstsein enthält nun einmal neben dem Sinn für die Wirklichkeit auch den für das Ideal. Beide Elemente sind notwendig zur Ordnung der menschlichen Gesellschaft. Man wird sie auch für die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen den Völkern nicht entbehren können.

## SACHREGISTER.

Dieses Sachregister hat nur einen beschränkten Charakter. Die Tatsache, dass die nach sachlichen Gesichtspunkten geordnete Gesamtübersicht (Seiten 261–349) auf die bedeutendsten Stellen der in den drei Bänden behandelten Projekte verweist, macht ein ausführliches Sachregister überflüssig.

Die mit einem \* versehenen Schlagwörter werden auch im Sachregister des ersten oder (und) des zweiten Bandes (erstes Stück) erwähnt.

- ABRÜSTUNG\*** (und Verminderung der Rüstungen, Beschränkung der Truppenzahl) passim, vor allem 320–324, 352. siehe auch: Wehrmacht, internationale.
- ABSTIMMUNG\* IN DEN ORGANEN** (und Einstimmigkeit) 277 f. siehe auch: Vertretung.
- ABWEICHENDE MEINUNGEN** (bei der internat. Rechtsprechung) 227, 304.
- AEGYPTEN** 114, 139, 158, 288, 337.
- AFRIKA\*** und der Völkerbund 190, 274, 288.
- AKADEMIE, INTERNATIONALE**, 16, 343 f.
- ALABAMA-FALL** 48, 57, 77, 79 f., 105 f., 137, 145, 153, 176 f., 235, 309.
- AMERICAN\* PEACE SOCIETY** 39 f., 50 f., 58, 145, 300, 333 f.
- AMERIKA\*** (und Vereinigte Staaten) passim, vor allem 39 f., 50 f., 90, 114, 145–147, 157 f., 192, 241 f., 255 f., 278 f.; als Beispiel für Europa 141, 290, 336; als Gefahr oder Konkurrent für Europa 272 f., 289 f.; seine Mission und Initiative 64, 137, 333 f.
- AMPHIKTYONENBUND\*** 336.
- AMSTERDAM** als Versammlungsort 146.
- APPELLATION\*** siehe: Berufung.
- ARBEITER** 4, 5, 23, 29 f., 33, 43, 48, 69 f., 171, 195, 206, 248 f., 252. siehe auch: Sozialismus.
- ARBEITSLOSIGKEIT** und Abrüstung 6 \*).
- ARISCHE RASSE** 12.
- ASIEN\*** und der Völkerbund 190, 231, 269, 273, 288 f.
- ASSOCIATION FOR THE REFORM AND CODIFICATION OF THE LAW OF NATIONS** 57 f., 98, 168 f., 172\*), 178, 301, 310 f.
- BALKAN** 84, 187, 307, 339.
- BAYERN** 114.
- BELGIEN** 17, 47, 54 f., 75, 114, 119, 121 \*), 136 f., 152, 196, 199 f., 208, 230, 266, 335
- BERLINER KONGRESS** siehe: Kongresse
- BERUFUNG\*** BEI INTERNATIONALEN URTEILEN passim, vor allem 294, 302 f.
- BIRMA** 114.
- BÖHMEN** 266.
- BOYKOTT** 318.
- BRASILIEN\*** 114.
- BÜRGERKRIEGE** siehe: Revolution.
- BULGARIEN** 121 \*).
- BUNDESGBIET\*** 327.
- BUNDESMACHT\*** siehe: Wehrmacht.
- BUNDESSTAATEN\*** 336 f.
- BUNDESSTADT\*** siehe: Sitz der internationalen Organisation.
- CHINA** 114, 194, 269.
- CHRISTENHEIT\*** (und Christentum, Christliche Völker) 9 f., 20, 37, 51, 58, 120, 146, 186, 189 f., 230, 237, 246 f., 263 f., 269, 287 f., 290 f., 292, 296, 309, 329.
- CHRISTLICHE THEOKRATIE** 189, 284, 288.
- CODE\* DES VÖLKERRECHTS** siehe: Kodifikation.
- DÄNEMARK** 34, 53 f., 121 \*), 144, 160, 266.
- DARWINISMUS** 243.
- DEMOKRATIE\*** 6, 34 f., 40, 69, 81, 83, 163, 171, 246, 290, 321 f., 329, 335, 345–347.
- DEUTSCH** als Sprache des Bundes 325.
- DEUTSCHER VEREIN FÜR INTERNATIONALE FRIEDENSPROPAGANDA** 55.
- DEUTSCH-FRANZÖSISCHER KRIEG** 3 f., 43 f., 85, 129, 134, 139, 145.

- DEUTSCHLAND\* passim, vor allem 7–21, 54 f., 127–133, 235, 237 f.; als Beispiel 231, 336 f.; seine Mission 330 f.
- DIALECTICAL SOCIETY 68.
- DIPLOMATIE\* 10, 61, 77, 79, 81, 136, 155, 162, 190, 199, 200 f., 206, 212, 221, 266.
- DONAU (und Gebiet) 160, 173.
- EHRE DER STAATEN 184.
- EIGENJUSTIZ EINES STAATES 316.
- EINHEIT DES MENSCHENGESCHLECHTS 13, 353.
- EINMISCHUNG siehe: Intervention.
- ELSASS-LOTHRINGEN passim, vor allem 45<sup>1)</sup>, 75 f., 79, 81, 135, 152, 160, 162, 187, 204 f., 240, 251<sup>3)</sup>, 337 f.
- ENGLAND\* passim, vor allem 37–39, 48 f., 66–77, 141–145, 171, 234–237, 255, 289; als Beispiel 294, 335 f.; als Beschützer der Meere 316<sup>1)</sup>, 323; seine Mission (und Initiative) 137, 332 f.
- ENGLISCH als Sprache des Bundes 325 f.
- ENTSTEHUNG UND ERHALTUNG DER FRIEDENSORGANISATION 328–349.
- ERZIEHUNG (Unterricht) 42, 72, 92, 139, 190, 214, 252, 321, 342–344.
- ETHIK siehe: Moral.
- EUROPA\* (auch: Paneuropa) passim, vor allem 272 f., 289 f.
- EUROPÄISCHE UNIONSVEREIN, Der, 18 f., 54, 130.
- EZEKUTION siehe: Vollzugsgewalt, Zwangsgewalt.
- FÖDERALISMUS 15 f., 31 f., 34 f., 77 f., 157 f., 251 f., 282, 303.
- FORTSCHRITTSGEDANKE 5, 9 f., 12 f., 24, 29, 117 f., 144, 185, 244 f., 246 f., 281, 339–342.
- FRANKREICH\* passim, vor allem 21–29, 55, 71 f., 133–135, 253, 269 f.; seine Mission (und Initiative) 328 f., 338. siehe auch: Deutsch-französischer Krieg.
- FRANZÖSISCH als Sprache des Bundes 324 f.
- FRANZÖSISCHE\* REVOLUTION 7, 246, 273, 277, 281, 283, 291, 295, 308, 345.
- FRAUENRECHTE 34.
- FREIHEIT\* DES HANDELS, DER MEERE, DES VERKEHRS (und Handelsfreiheit) 270 f., 310, 320, 323, 341 f.
- FREIMAURER\* 25, 27.
- FRIEDENS- UND FREIHEITSLIGA 18, 29–36, 40, 43, 56, 76–84, 134, 155 f., 157–168, 178, 239, 241, 250, 256<sup>5)</sup>, 303, 307, 322, 335, 338 f., 347.
- FRIEDENSERZIEHUNG siehe: Erziehung.
- FRIEDENSFONDS 344.
- FRIEDENSGESINNUNG 192, 198, 348 f. siehe auch: Kosmopolitismus.
- FRIEDENSKONGRESSE\* siehe: Kongresse der Pazifisten.
- FRIEDENSMISSION siehe: Mission.
- FRIEDENSPROPAGANDA 344. siehe auch: Erziehung.
- FRIEDENSSTADT 326–327, 349.
- GEBIET\* DES BUNDES 327.
- GENF als Sitz des Bundes 124, 327.
- GENFER GERICHT siehe: Alabama-Fall.
- GERECHTIGKEIT UND FRIEDE 40, 347.
- GERICHTSHOF\*, INTERNATIONALER, passim, vor allem 292 f., 300–307.
- GESETZGEBUNG siehe: Kodifikation.
- GEWALTMASSREGELN siehe: Zwangsgewalt.
- GEWOHNHEIT\*, MACHT DER, 340 f.
- GLEICHHEIT DER STAATEN passim, vor allem 286, 297 f. siehe auch: Vertretung der Staaten.
- GRENZEN\* DER STAATEN 281–283. siehe auch: Status quo.
- GRIECHENLAND 28, 32, 121<sup>2)</sup>, 196. siehe auch: Amphiktyonenbund.
- GROSSBRITANNIEN siehe: England.
- GROSSMÄCHTE\* (Grossstaaten) 27, 31 f., 119 f., 126, 187, 192, 215, 277, 286, 294 f., 296, 298 f., 316.
- GRUNDLAGE DER ENTSCHEIDUNGEN 305f.
- HAAG (DEN HAAG) als Sitz des Bundes oder als Versammlungsort 124, 146, 337, 349.
- HAAGER FRIEDENSKONFERENZ\* 186, 349, 352.
- HAAGER GESELLSCHAFT ZUR VERTEIDIGUNG DER CHRISTLICHEN RELIGION 8.
- HANDELSVERKEHR\* 341 f. siehe auch: Freiheit des Handels.
- HAVERFORD ALUMNI ASSOCIATION 242, 311.
- HAVERFORD COLLEGE 39.
- HEILIGE\* ALLIANZ 33, 120, 287, 290, 313, 329.
- HEILIGE STUHL, DER, siehe: Papst.
- HOLLAND siehe: Niederlande.
- HUMANISIERUNG DES KRIEGES siehe: Kriegsrecht.
- HUMANITÄT\* (und Humanitäre Strömungen) 14, 19, 24, 31, 43, 61 f., 73, 117, 119, 273.

- ILLYRIEN 76.  
 INSTITUT DE DROIT INTERNATIONAL 57 f., 168 f., 176, 182, 205, 257, 280, 309 f., 322.  
 INSTITUT DE FRANCE 61 f.  
 INTERNATIONAL ARBITRATION AND PEACE ASSOCIATION 171 f., 175 f.  
 INTERNATIONAL ARBITRATION LEAGUE 69.  
 INTERNATIONAL CODE COMMITTEE 58.  
 INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION siehe: Association for the reform and codification of the law of nations.  
 INTERNATIONALE ANWALTSCHAFT 218 f.  
 INTERNATIONALE ARBEITERVEREINIGUNG 33, 43.  
 INTERNATIONALE GESINNUNG siehe: Kosmopolitismus.  
 INTERNATIONALES PARLAMENT 258, 284, 311.  
 INTERNATIONALES PRIVATRECHT 218.  
 INTERPARLAMENTARISCHE KONFERENZ (Union) 253, 256, 352.  
 INTERPARLAMENTARISCHE KONGRESSE (Vorschläge) 92, 130, 154, 172.  
 INTERVENTION\* 109, 132, 143, 304, 318 f.  
 IRLAND 34, 160, 240.  
 ITALIEN 9, 21, 26, 30, 32, 34, 49 f., 54, 90, 114, 122, 144, 152, 156, 194, 196, 217, 238–241, 266, 335.  
 ITALIENISCH als Sprache des Bundes 193, 325.  
 JAPAN 114, 269.  
 JERUSALEM 147, 190.  
 JOINT HIGH COMMISSION 56 f., 302.  
 JUDENTUM 191.  
 JURISTISCHE FAKULTÄTEN 15.  
 KAISER\*, DEUTSCHER 284 f., 298.  
 KIRCHE siehe: Religion, Römisch-Katholische Kirche.  
 KODIFIKATION\* DES VÖLKERRECHTS (Gesetzgebung, Recht\* des Bundes) passim, vor allem 56 f., 292 f., 307, 308–311.  
 KOLONIEN\* (und Kolonialproblem) 66 f., 110, 186, 189 f., 193, 215 f., 230, 237, 252, 273 f., 332.  
 KOMMUNISTISCHES MANIFEST 30.  
 KONFERENZ, HAAGER FRIEDENS-, 186, 349, 352.  
 KONFERENZ, LONDON (1867) 4 f.  
 KONGO 159 f., 307.  
 KONGRESS\*, INTERNATIONALER, als Bundesorgan passim.  
 KONGRESS VON PANAMA (1826) 308.  
 KONGRESSE\*, INTERNATIONALE, Brüssel (1874) 192;  
 Berlin (1878) 151 f., 175, 235;  
 der Pazifisten: Paris (1878) 151–157;  
 Brüssel (1882) 171 f., 239\*); Bern (1884) 173 f.; Basel (1885) 174; Paris (1889) 249 f.  
 siehe auch: Association for the reform and codification of the law of nations, Freimaurer, Friedens- und Freiheitsliga, Institut de droit international, International Arbitration and Peace Association, Interparlamentarische Kongresse, National Association for the promotion of social science, Pan-amerikanische Kongresse.  
 KONSTANTINOPEL\* 190, 327.  
 KOSMOPOLITISMUS\* 13, 131, 133, 281, 330, 348 f., 351.  
 KREUZZÜGE\* siehe: Mohammedaner, Türkei.  
 KRIEGSRECHT\* (und Humanisierung des Krieges) 61 f., 85, 109, 182, 192, 238.  
 KUBA 266<sup>1)</sup>.  
 KULTUR\* (auch Zivilisation) 29, 52, 59<sup>3)</sup>, 116, 186, 190, 195, 212, 215 f., 221, 238, 245, 246 f., 252.  
 siehe auch: Fortschrittsgedanke.  
 LATEIN als Sprache des Bundes 324 f.  
 LAUSANNE als Sitz des Bundes 87.  
 LIGUE INTERNATIONALE DE LA PAIX ET DE LA LIBERTÉ siehe: Friedens- und Freiheitsliga.  
 LIGUE INTERNATIONALE ET PERMANENTE DE LA PAIX 25, 71 f., 134.  
 LIVLAND 266, 325.  
 LONDON als Versammlungsort 146.  
 LONDONER KONFERENZ (1867) 4 f.  
 LUXEMBURG 75.  
 LUXEMBURGER FRAGE 3 f., 37, 267.  
 MENSCHENRECHTE\* 14, 202, 319.  
 MEXIKO 114.  
 MILITARISMUS 17 f., 22, 129 f., 169, 173, 186 f., 195, 198, 221, 244, 247, 321 f.  
 MISSION DER STAATEN UND VÖLKER 328–335.  
 MOHAMMEDANER 268 f., 287 f., 293, 329.  
 siehe auch: Türkei.  
 MORAL\* (Ethik) 9, 16, 68, 114, 161, 202, 233, 244, 339 f., 347.  
 siehe auch: Religion.  
 MORALISCHER ZWANG passim, vor allem 258, 275, 314 f., 317 f.  
 siehe auch: Oeffentliche Meinung, Zwangsgewalt.  
 NATIONAL ARBITRATION LEAGUE OF THE UNITED STATES 242.

- NATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROMOTION OF SOCIAL SCIENCE 37 f., 56, 66 f., 77, 90, 174 f., 234 f., 301 f.
- NATIONALE GERICHTE (Internationale Aufgabe) 303.
- NATIONALITÄTEN 30, 32, 44, 243, 281 f.
- NATIONALISMUS 131, 269 f.
- NATURRECHT\* 26, 291, 306, 308.
- NEUTRALISIERUNG 75 f., 84, 158 f., 164, 172 f., 190, 252, 307, 327, 339.
- NEUTRALITÄT VON LUXEMBURG 4.
- NEUTRALITÄTSRECHT\* 101, 109, 182.
- NIEDERLANDE\* 17, 32, 46-48, 75, 114, 154f., 167, 177, 196, 223, 256, 257f., 318.  
siehe auch: Moralischer Zwang.
- NIEDERLÄNDISCHE\* REPUBLIK als Beispiel 336.
- OEFFENTLICHE\* MEINUNG 16, 26 f., 38, 59<sup>2)</sup>, 68 f., 74, 90, 113, 128, 137, 146, 154f., 167, 177, 196, 223, 256, 257f., 318.  
siehe auch: Moralischer Zwang.
- OEKONOMISCHE\* AUFGABEN DES BUNDES 270 f.  
siehe auch: Freiheit des Handels u.s.w., Unternehmungen.
- OESTERREICH-UNGARN 20, 114, 122, 127 f., 152, 217, 238, 266.
- OLYMPISCHE SPIELE 68.
- ORGANE\* DES BUNDES passim, vor allem 292-296.
- ORT\* DER INTERNATIONALEN ORGANISATION siehe: Sitz.
- PANAMA\* (Kongress) 308.
- PANAMAKANAL 160.
- PAN-AMERIKANISCHE KONGRESSE 308, 352.
- PANEUROPA siehe: Europa.
- PAPST\* (und Papsttum) 36, 272, 275, 284 f., 298, 328 f.  
siehe auch: Christenheit, Römisch-Katholische Kirche.
- PARIS als Friedenszentrum 330.
- PARISER VERTRAG (1856) 37, 47, 67, 73, 95, 151, 153, 223, 267.
- PARLAMENT\*, INTERNATIONALES, siehe: Internationales Parlament.
- PARLAMENTE, NATIONALE, passim, vor allem 39, 45-55, 241, 253 f., 284, 301.
- PEACE SOCIETY (American) siehe: American Peace Society.
- PEACE SOCIETY (London) 37 f., 145, 171, 175 f., 178, 315.
- PERSIEN 114.
- POLEN 22<sup>2)</sup>, 30, 34, 160, 266, 270.
- POLYNESIEN 326.
- PORTUGAL 114, 121<sup>2)</sup>, 196.
- PREISAUSSCHREIBEN\* 8 f., 25, 71 f., 85, 89 f., 201, 205, 309<sup>2)</sup>.
- PRESSE 21, 26, 29, 34, 36, 39, 74, 116, 166, 171, 173<sup>1)</sup>, 192, 253.
- PRISENRECHT 95, 128, 182.
- PRIVATPERSONEN\*, Rechte der, 305.
- QUÄKER\* 31, 143, 147.
- RANGORDNUNG\* DER STAATEN IM BUNDE 298, 300.  
siehe auch: Vertretung der Staaten.
- RASSE(N) 7, 10, 12, 28, 91, 144, 195, 220, 239, 283, 331.
- RATIFIKATION\* DER ENTSCHEIDUNGEN 306.
- RECHTSSPRECHENDES\* ORGAN 292 f., 300-307.
- REFORM LEAGUE 4, 69.
- RELIGION\* 7, 17, 118, 214, 239, 264, 313.
- RELIGIONSFREIHEIT\* 193, 202.
- REPUBLIKANISCHE\* STAATSFORM 89, 91, 129, 195, 346.
- REPUBLIKANISMUS (und Republikanische Idee) 18 f., 34, 68, 76 f., 135 f., 239.
- REVOLUTION\* (Bürgerkriege und Rebellion) 67, 179, 188, 218, 273, 277, 319, 340 f.  
siehe auch: Französische Revolution.
- RÖMISCH\*-KATHOLISCHE KIRCHE 16, 39, 45, 114, 129, 225, 271 f., 285, 292, 296, 300.  
siehe auch: Christenheit, Papst.
- ROTE KREUZ KONVENTION 307.
- ROTE MEER, DAS, 158.
- RUMÄNIEN 121<sup>2)</sup>, 152, 173.
- RUSSLAND\* 20, 25, 114, 122, 152, 194, 196<sup>1)</sup>, 199 f., 217, 219, 230, 238, 240, 243 f., 266, 270, 273, 284, 288 f.
- SAINT-SIMONISTEN\* 274, 324, 329 f.
- SCHIEDSGERICHT\* UND SCHIEDSPRECHUNG passim, vor allem 292 f., 300-307.
- SCHIEDSGERICHTSBARKEIT IN DEN PARLAMENTEN 45-55.
- SCHLESWIG-HOLSTEIN 81, 83, 160, 235.
- SCHOTTLAND 141.
- SCHWEDEN 21, 52 f., 121<sup>2)</sup>, 126, 152.  
siehe auch: Skandinavien.
- SCHWEIZ\* 11, 16 f., 26, 75, 114, 119, 121<sup>2)</sup>, 137 f., 152, 154, 158 f., 196, 199 f., 208, 252, 266, 335, 338;  
als Beispiel 34, 89, 231, 294, 336;  
als Sitz des Bundes 16, 136.
- SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER 109, 173, 339.
- SERBIEN 121<sup>2)</sup>.

- SIAM 114.  
 SITZ\* (ORT) DER INTERNATIONALEN ORGANISATION passim, vor allem 326-327, 338, 349.  
 SKANDINAVIEN 32, 52 f., 159, 173, 307, 339.  
 SOCIAL SCIENCE ASSOCIATION siehe: National Association.  
 SOCIÉTÉ (FRANÇAISE) DES AMIS DE LA PAIX 25<sup>1)</sup>, 134.  
 SOCIÉTÉ DES ÉCONOMISTES 86.  
 SOCIÉTÉ DU DROIT DES FEMMES 152<sup>\*)</sup>.  
 SOCIÉTÉ FRANÇAISE POUR L'ARBITRAGE ENTRE NATIONS 25<sup>1)</sup>.  
 SOZIALE REFORM DER GESELLSCHAFT 271.  
 SOZIALISMUS\* (auch als Gefahr) 30, 43, 186, 231, 249 f., 331 f., 340 f., 346 f.  
 SOUVERÄNITÄT\* DER STAATEN 60, 274-281, 313 f.  
 SPANIEN 21, 114, 121<sup>2)</sup>, 152, 196, 238, 266.  
 SPRACHE\* DES BUNDES, WELTSPRACHE passim, vor allem 324-326.  
 STAATENBÜNDE\* 337.  
 STATUS QUO\* 28, 120, 144, 203, 282.  
 STEHENDE\* HEERE (Abschaffung, Gefahr) 323.  
 siehe auch: Abrüstung, Wehrmacht.  
 STREITKRÄFTE DES BUNDES passim, vor allem 293, 320-324.  
 SUEZKANAL 158 f.  
 SWARTHMORE COLLEGE 344.  
 THRONFOLGESTREITIGKEITEN 307.  
 TIROL 76.  
 TODESSTRAFE 34, 61.  
 TOLERANZ 116.  
 TURIN 115.  
 TÜRKEI\* 28<sup>1)</sup>, 68<sup>1)</sup>, 114, 121<sup>2)</sup>, 180, 211, 219<sup>1)</sup>, 240, 273, 288 f., 298, 320.  
 siehe auch: Mohammedaner.  
 UMFANG\* DER ORGANISATION passim, vor allem 286-292.  
 UNGLEICHHEIT DER STAATEN siehe: Vertretung.  
 UNION DE LA PAIX 25 f.  
 UNION DE LA PAIX SOCIALE 129.  
 UNIONSVEREIN siehe: Europäischer Unionsverein.  
 UNIVERSAL PEACE UNION 40, 147, 157, 241.  
 UNIVERSALMONARCHIE\* siehe: Weltmonarchie.  
 UNTERNEHMUNGEN\*, OEFFENTLICHE, 38, 188, 271, 324.  
 UNTERRICHT siehe: Erziehung.  
 UTRECHT als Sitz des Bundes 326 f., 349.  
 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA siehe: Amerika.  
 VEREINIGTE\* STAATEN VON EUROPA siehe: Europa.  
 VERTRETUNG\* DER STAATEN IM BUNDE (Gleichheit und Ungleichheit) passim, vor allem 296-300.  
 VERWIRKLICHUNG DER PROJEKTE 347-349.  
 VOLKSABSTIMMUNG 90, 306<sup>2)</sup>.  
 VOLKSVERTRETUNG siehe: Parlament.  
 VOLLZUGSGEWALT (VOLLSTRECKUNG\*) IN DER INTERNATIONALEN ORGANISATION 312-320.  
 siehe auch: Zwangsgewalt.  
 „VREDEMAKERS“ 336<sup>4)</sup>.  
 WEHRMACHT\*, INTERNATIONALE (Bundestruppen, usw.) passim, vor allem 293, 320-324.  
 WELTAUSSTELLUNGEN 23 f., 37, 152, 248.  
 WELTBÜRGERTUM siehe: Kosmopolitismus.  
 WELTBUND passim, vor allem 290 f.  
 WELTMONARCHIE 13, 284-286.  
 WELTPARLAMENT 258, 284, 311.  
 siehe auch: Interparlamentarische Konferenz (Kongresse).  
 WELTSPRACHE 325 f.  
 WELTSTAAT\* (Weltrepublik) 12 f., 31, 277, 283, 295.  
 WELTWIRTSCHAFT\* 342.  
 siehe auch: Freiheit des Handels.  
 WIENER\* KONGRESS 45.  
 WISSENSCHAFT 7, 11, 13, 56, 68, 97, 221, 229, 245.  
 WISSENSCHAFT DES WELTFRIEDENS 8, 16.  
 WORKMEN'S PEACE ASSOCIATION 48, 69 f., 171.  
 WORKMEN'S PEACE COMMITTEE 69 f.  
 ZIELE DER VERFASSER 268-274.  
 ZWANGSGEWALT\* passim, vor allem 278, 280, 312 f.  
 siehe auch: Moralischer Zwang.

## GESAMTPERSONENREGISTER FÜR DIE BÄNDE I, II,1 und II, 2

Das Register verzeichnet nicht, oder nur ausnahmsweise, die Namen der Verfasser — meist moderne Autoren —, die *nur* in den Fussnoten erwähnt sind. Für die bibliographischen Daten möchte ich auf meine Bemerkung im Vorwort verweisen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>Achenwall, G., I 48.<br/>Adams, John Quincy, II,1 167, 184.<br/>Adler, Moritz, II,1 354–358; II,2 269, 272, 273<sup>1)</sup>, 282<sup>1)</sup>, 290<sup>3)</sup>, 298<sup>2)</sup>, 301<sup>3)</sup>, 320<sup>1)</sup>, 321<sup>1)</sup>, 322.<br/>Aeneas Sylvius, siehe Pius II.<br/>Ahrens, Henry, II,2 10, 280<sup>2)</sup>, 331 f.<br/>Alberoni, I 92, 222–229, 347; II,2 264, 266, 268<sup>1)</sup>, 285, 336<sup>2)</sup>.<br/>Albrecht III. Achilles von Brandenburg, I 121.<br/>Alembert, d', I 220 f.<br/>Alexander I., Zar, II,1 95 f., 122, 124, 126, 128 f., 157–168, 211, 215; II,2 266, 270, 273, 282, 289 f., 313, 329.<br/>Alexander II., Zar, II,2 135.<br/>Alexander VI., Papst, I 20, 30<sup>1)</sup>.<br/>Amberley, Lord, II,2 143–145, 290<sup>3)</sup>.<br/>Ambroise, Abbé, II,1 332; II,2 269<sup>2)</sup>, 270, 283, 330<sup>2)</sup>.<br/>Anastasius, Kaiser, I 73.<br/>Angell, Norman, I 96; II,2 244<sup>2)</sup>.<br/>Anthony, H. B., II,2 50.<br/>Antonius Petrus IX., (Patriarch von Cilicien), II,1 360.<br/>Antraigues, d', I 257<sup>1)</sup>.<br/>Appleton, Jesse, II,1 274.</p> | <p>Argenson, Marquis d', I 91, 184, 211–214; II,2 76.<br/>Aristoteles, I 4; II,2 208.<br/>Arnd, Karl, II,2 5<sup>1)</sup>, 9–10, 27<sup>2)</sup>.<br/>Asser, T. M. C., II,2 58.<br/>Aubert, Guillaume, II,2 Vorwort xiv.<br/>Auclair, Madame, II,2 152<sup>5)</sup>.<br/>Audiffret-Pasquier, Duc d', II,2 234<sup>2)</sup>.<br/>Augustinus, der Heilige, I 35.<br/>Augustus, Kaiser, I 19.<br/>Azeglio, Luigi d', siehe Taparelli.<br/>Azeglio, Massimo d', II,1 332.</p> <p>Baader, Franz von, II,1 158.<br/>Bachelier, Origen, II,1 293<sup>1)</sup>.<br/>Bacon, I 12<sup>1)</sup>, 20; II,1 21.<br/>Bacot, G. J. G., II,1 25<sup>3)</sup>.<br/>Bajer, Fredrik, II,2 173<sup>3)</sup>, 256–257, 301<sup>3)</sup>, 307<sup>4)</sup>, 339<sup>2)</sup>.<br/>Baker, Sir Sherston, II,2 234 f.<br/>Bakunin, M., II,2 36.<br/>Ballerini, G. Velio, II,2 219<sup>1)</sup>.<br/>Baltzer, Eduard, II,2 237–238, 265, 267<sup>3)</sup>, 299, 325, 331<sup>4)</sup>.<br/>Bara, Louis A. J., II,1 323–325; II,2 57<sup>3)</sup>, 290<sup>4)</sup>, 308, 311<sup>1)</sup>.<br/>Barbault, Louis, II,2 137, 270<sup>1)</sup>, 309<sup>1)</sup>, 341, 344<sup>1)</sup>.</p> |
|---|--|



- Barclay, Robert, I 172.  
 Barère (de Vieuzac), B., II,1 10.  
 Bartolus, I 5.  
 Baudeau, N., I 66.  
 Bayle, I 236.  
 Bazan, P. (de la Manche), II,1  
 239, 253–257, 258; II,2 290 <sup>3)</sup>,  
 321 <sup>1)</sup>, 330 <sup>1)</sup>, 343.  
 Beauharnais, A. de, II,1 7.  
 Bebel, August, II,2 43.  
 Beckwith, Geo C., II,1 301 f.; II,2  
 279, 305 <sup>1)</sup>, 317, 318 <sup>2)</sup>.  
 Beelaerts v. Blokland, C. H., II, 2  
 141 <sup>1)</sup>.  
 Beer Poortugael, J. C. C. den, II,2  
 60–61, 280.  
 Beggs, Thomas, II,2 66, 68.  
 Belinfante, G., II,2 152 <sup>3)</sup>, 157 <sup>1)</sup>,  
 338.  
 Bellaire, Henry, II,2 154 <sup>3)</sup>.  
 Bellers, John, I 90, 177–179, 343,  
 347, 351, 354; II,2 264, 267 <sup>2)</sup>,  
 287, 298 <sup>2)</sup>, 317, 323, 336 <sup>2)</sup>.  
 Bemmelen, P. van, II,2 139–141,  
 317.  
 Bentham, Jeremy, I 95–96, 288–  
 296, 345, 350, 361; II,1 268;  
 II,2 264 f., 270 <sup>1)</sup>, 273, 281 <sup>1)</sup>,  
 297 <sup>1)</sup>, 309, 317, 321 <sup>1)</sup>, 332, 336.  
 Béranger, II,1 310.  
 Bergasse, Nicolas, II,1 158.  
 Bernal, Calisto, II,1 363 <sup>1)</sup>; II,2  
 266 <sup>1)</sup>.  
 Bernard, Mountague, II,2 60.  
 Besobrasoff, Wladimir, II,2 58.  
 Billroth, Theodor, II,1 354 <sup>1)</sup>.  
 Bismarck, II,2 3, 160.  
 Björklund, Gustaf, II,2 271 <sup>1)</sup>.  
 Block, Maurice, II,2 199.  
 Bluntschli, Johann Kaspar, II,2  
 11–15, 57 <sup>3)</sup>, 58 f., 62 f., 119–126,  
 128, 156, 174, 193 <sup>1)</sup>, 211, 214,  
 220, 251 <sup>1)</sup>, 265, 274, 282, 284,  
 286, 294 f., 299, 309, 316, 325,  
 327 <sup>2)</sup>, 331, 340.  
 Bodin, I 63.  
 Bogue, David, II,1 237, 301.  
 Boisguillebert, I 65.  
 Boissy d'Anglas, F. A., II,1 29 f.  
 Bolivar, Simon, II,1 175, 178 f., 183.  
 Bolles, John A., II,1 268, 281–  
 284; II,2 290 <sup>3)</sup>, 317 f., 336 <sup>1)</sup>,  
 341 <sup>2)</sup>.  
 Bonald, Louis de, II,1 195.  
 Bonaparte, siehe Napoleon.  
 Bonfils, H., I 39.  
 Bonifazius VII., Papst, I 20.  
 Bonifazius VIII., Papst, I 84.  
 Bonnard, A. (= Gallus), II,1 333 f.;  
 II,2 28 <sup>1)</sup>, 272, 282, 298 <sup>2)</sup>, 321,  
 327 <sup>1)</sup>.  
 Boom, Cornelius de, II,1 332 f.;  
 II,2 282, 336 <sup>2)</sup>, 336 <sup>3)</sup>, 336 <sup>4)</sup>.  
 Borkowski, Leszek Dunin, II,1  
 332 <sup>1)</sup>.  
 Bossuet, I 64.  
 Bouillon, Maréchal de, I 164 <sup>3)</sup>.  
 Boulanger, Général, II,2 255.  
 Boutroux, II,2 154, 327 <sup>1)</sup>.  
 Bouvet, Francisque, II,1 342–  
 348; II,2 282, 287, 289, 324 <sup>2)</sup>,  
 325, 330 <sup>2)</sup>, 336 <sup>2)</sup>.  
 Bowring, John, II,1 268; II,25, 151.  
 Boxhorn, M. Z., I 26.  
 Boyer, Antide, II,2 253.  
 Brater, Karl, II,2 14.  
 Bredius, J. P., II,2 48, 59, 63.  
 Brèves, François Savary de, I  
 142 <sup>1)</sup>, 164 <sup>1)</sup>, 164 <sup>2)</sup>.  
 Bright, John, II,1 312.  
 Brissot, J. P., II,1 18.  
 Bristol, Marquis von, II,2 255.  
 Britten J., II,2 145, 177 <sup>2)</sup>.  
 Brühl, Graf, I 216, 229 <sup>1)</sup>.  
 Brunshwicg, L., II,2 82, 311 <sup>2)</sup>.  
 Brutus (= Hubert Languet oder  
 Philippe du Plessis-Mornay),  
 I 26.  
 Bryce, J., I 18.  
 Budge (Pseudonym), II,2 236,  
 325 <sup>2)</sup>, 327 <sup>1)</sup>.  
 Buffon, I 184.  
 Burgund, Herzog von (Sohn des  
 Dauphin), I 75, 200 <sup>3)</sup>, 203.

- Burmannus, Petrus, II,2 326 <sup>3</sup>).  
 Burritt, Elihu, II,1 157, 314 f.; II,2 58, 62 <sup>2</sup>), 146, 290 <sup>3</sup>), 298 <sup>2</sup>), 300, 327 <sup>4</sup>), 337.  
 Bussemaker, T., II,2 262.
- Cajetan (Thomas de Vio), I 36.  
 Calvin, I 73.  
 Calvo, Carlos, II,2 58 f.  
 Cambacérès, de (Erzkanzler Napoleons), II,1 109.  
 Campanella, I 20 f., 62, 78.  
 Campeggio, Kardinal, I 137.  
 Capo d'Istria, G. A., II,1 158 <sup>3</sup>).  
 Carmichael, C. H. E., II,2 234 f.  
 Casimir IV. (Polen), I 109.  
 Cassiodorus, I 73.  
 Castex, B. Sernin, II,2 135.  
 Castlereagh, (Minister), II,1 129 f., 158 f., 160 f., 164; II,2 313.  
 Cattaneo, Carlo, II,2 30, 34 <sup>1</sup>).  
 Cervantes, II,1 232.  
 Chalmers, Thomas, II,1 237.  
 Chamberlain, H. S., I 14, 19.  
 Channing, William E., II,1 237, 301.  
 Chappuzeau, Charles, II,2 Vorwort xiv.  
 Chase, Thomas, II,2 39, 341.  
 Chateaubriand, II,1 158, 166 <sup>2</sup>), 194 f.; II,2 272.  
 Chatrian, A., II,2 343.  
 Chemnitz, Bogislaus von, II,1 95 <sup>3</sup>).  
 Chevalier, Michel, II,2 25, 272, 289, 336 <sup>5</sup>).  
 Cicero, I 23.  
 Clarendon, Lord, II,1 328.  
 Cleveland, S. G. (Präs. Ver. St. Am.), II,2 158.  
 Cloots, Anacharsis, II,1 12, 21–29; II,2 270 <sup>1</sup>), 271, 277, 283, 295, 303, 308, 325 f., 345.  
 Cobden, Richard, II,1 312, 322; II,2 49.  
 Collet, John, I 73.  
 Comenius, I 73 f., 78, 80; II,1 44 <sup>1</sup>), 45 <sup>2</sup>), 112 <sup>3</sup>); II,2 342.  
 Condorcet, I 258 <sup>1</sup>); II,1 14–21; II,2 271, 311, 316, 318 <sup>2</sup>), 325, 333, 336 <sup>5</sup>), 340.  
 Connanus, F., I 25.  
 Considérant, Victor, II,1 214, 216–218; II,2 270, 273, 289, 340, 348 <sup>3</sup>).  
 Constant, Benjamin, II,1 114.  
 Cornelisz (Plockhoy), I 21 <sup>4</sup>).  
 Couvreur, Aug., II,2 54.  
 Cremer, W. Randal, II,2 48, 69 f., 171, 255.  
 Croce, Benedetto, II,2 328 <sup>1</sup>).  
 Cromwell, I 21 <sup>4</sup>).  
 Crucé, Emeric, I 88–89, 143–152, 158 f., 343 f., 347, 349 f., 353 f.; II,2 x, 267 <sup>2</sup>), 268, 270, 275, 287 f., 291, 298, 300 <sup>1</sup>), 302 <sup>1</sup>), 304, 312, 318 <sup>1</sup>), 319 <sup>3</sup>), 320 <sup>2</sup>), 328, 336, 341.  
 Cusanus, (Nikolaus von Cusa), I 6 <sup>1</sup>).  
 Cynée (Cineas), I 144 <sup>3</sup>).  
 Cyrano de Bergerac, I 143 <sup>1</sup>).  
 Czartoryski, Fürst Adam, II,1 122; II,2 266.
- Dante, I 6, 18, 68, 72, 82.  
 Darby, W. Evans, II,2 168, 179, 335 <sup>2</sup>).  
 Defourny, Abbé P., II,2 234.  
 Delafutry, Prosper, II,2 232, 344.  
 Delhasse, Félix, II,2 32.  
 Delisle de Sales (J. B. C. Isoard), II,1 97–100; II,2 282, 301 <sup>3</sup>), 305, 306 <sup>1</sup>), 318 <sup>4</sup>), 327, 336 <sup>1</sup>), 345.  
 Delmas, L., II,2 134, 307 <sup>2</sup>), 346.  
 Desmazeaux, Pierre, I 201 <sup>6</sup>).  
 Desmoulins, Auguste, II,2 339 <sup>1</sup>).  
 Destrem, Hyppolyte, II,2 162 <sup>2</sup>).  
 Diaz, Lady Abbie Morton, II,2 344.  
 Diderot, I 184 <sup>4</sup>).  
 Diodor, I 158.  
 Dollfus, Jean, II,2 337 <sup>3</sup>).  
 Drago, L. M., I 174 <sup>1</sup>).

- Drouyn de l'Huys, (Minister), II, 1 345.
- Dubois, Kardinal, I 202, 206.
- Dubois, Pierre, I 82–85, 86, 101–107, 144 <sup>1)</sup>, 344 f., 347 f., 353 f.; II, 2 267 <sup>2)</sup>, 268 <sup>1)</sup>, 269, 275, 285, 293 <sup>3)</sup>, 300, 302 <sup>1)</sup>, 304, 305 <sup>1)</sup>, 317, 326, 328.
- Dudley, Crews, II, 2 318 <sup>3)</sup>.
- Du Marsais, I 219 <sup>1)</sup>.
- Dumouriez (Général), II, 1 10, 45 <sup>1)</sup>.
- Dupasquier, Henri, II, 2 74–76, 324 <sup>1)</sup>, 330 <sup>4)</sup>, 338, 344, 346.
- Dupin, Madame, I 184, 253.
- Du Plessis–Mornay, siehe Brutus.
- Dupuis, Ch., I 40.
- Durand, Ferdinand, II, 1 230–231; II, 2 270 f., 289, 324 <sup>2)</sup>, 330 <sup>1)</sup>.
- Eck, D. van, II, 2 46 f.
- Ecluse des Loges, P. M. de l', I 161 <sup>3)</sup>.
- Edison, Thom. A., II, 2 192.
- Eduard I. (England), I 84.
- Egmont, Graf von, I 140.
- Elisabeth von England, I 30 <sup>1)</sup>, 163.
- Embser, V., I 219 <sup>4)</sup>.
- Emerson, Charles B. (siehe auch M.), II, 1 287 <sup>1)</sup>.
- Engelbert von Admunt, I 3, 32.
- Erasmus, I 12, 29, 73, 87–88, 124–127, 157 <sup>4)</sup>, 343, 347; II, 2 268, 292 <sup>1)</sup>, 302 <sup>1)</sup>.
- Erckmann, E., II, 2 343.
- Eschassériaux aîné, G. d', II, 1 11, 94 f.
- Esu, Sebastian, II, 1 239 <sup>2)</sup>.
- Evans, I. Newton, II, 2 255 <sup>3)</sup>.
- Ewarts, Wm. M., (Staatssekretär Ver. St. Am.), II, 2 157.
- Expilly, Cl., I 63.
- Fabre, Joseph, II, 2 152 <sup>5)</sup>.
- Fallati, J., I 2, 359.
- Farquharson, Ch. D., II, 2 150.
- Favre, Jules, II, 2 6.
- Fénelon, I 38, 74 f., 184, 219 <sup>4)</sup>, 239.
- Ferdinand der Katholische (Spanien), I 129.
- Ferdinand I. (Neapel), I 39.
- Ferdinand II., Kaiser, II, 1 95 <sup>3)</sup>.
- Ferrer, Jean Baptiste de, II, 2 137 <sup>2)</sup>, 168, 301 <sup>2)</sup>.
- Ferus, siehe Wild.
- Fichte, II, 1 60–71, 244; II, 2 287, 304, 329 <sup>3)</sup>, 333, 340, 347.
- Field, David Dudley, II, 2 37 f., 56–60, 83 <sup>2)</sup>, 171, 178, 193 <sup>1)</sup>, 251 <sup>1)</sup>, 293 <sup>4)</sup>, 302, 309, 321 <sup>1)</sup>.
- Fiore, Pasquale, I 52 <sup>4)</sup>; II, 2 222–228, 286 <sup>1)</sup>, 295, 299, 301 <sup>3)</sup>, 302, 305, 309, 321 <sup>1)</sup>, 341 <sup>2)</sup>, 346 <sup>2)</sup>.
- Fischhof, A., II, 2 322 <sup>3)</sup>.
- Fleury, Kardinal, I 214 f.
- Florus, I 61.
- Fontenelle, I 184, 214, 216.
- Formey, J. H. S., I 45 <sup>2)</sup>, 217 <sup>5)</sup>.
- Fourier, Charles, II, 1 214–216; II, 2 29, 194, 269, 273, 327 <sup>1)</sup>.
- Fox, George, I 171 <sup>4)</sup>, 172.
- Franklin, Benjamin, II, 1 35, 175 f.; II, 2 333, 336.
- Frantz, Constantin, II, 2 15–16, 280 <sup>2)</sup>, 331, 344 <sup>1)</sup>.
- Franz I. (Frankreich), I 32, 129, 133 f., 136, 138.
- Franz I., Kaiser, I 17.
- Franz II., Kaiser, II, 1 18, 206.
- Fried, Alfred, II, 1 321 f.; II, 2 243.
- Friedrich der Grosse, I 216–219; II, 1 5, 71; II, 2 11.
- Friedrich Wilhelm I. (Preussen), I 229 <sup>1)</sup>.
- Friedrich Wilhelm (Kronprinz von Preussen), II, 2 24.
- Friend of Peace (Pseudonym), II, 1 293–294; II, 2 317, 318 <sup>2)</sup>, 318 <sup>4)</sup>.
- Fries, Jakob, II, 1 49 f.
- Fritsché, L. A., II, 1 237 <sup>1)</sup>; II, 2 xi.
- Fromentin, R., II, 2 76, 330 <sup>4)</sup>.

- Gagern, Hans von, II,1 193.  
 Gaillard, G. H., I 93, 219 <sup>4)</sup>, 259–262, 346.  
 Gallus, siehe Bonnard, A.  
 Gargaz, P. A., II,1 35–39; II,2 267 <sup>3)</sup>, 281 <sup>1)</sup>, 297 <sup>1)</sup>, 317, 324 <sup>2)</sup>.  
 Garibaldi, II,2 34, 36, 69, 334.  
 Garnier Pagès (= Louis-Antoine Pagès), II,2 22.  
 Geiser, Bruno, II,2 237.  
 Gentilis, I 27, 31, 50 <sup>4)</sup>, 88.  
 Gentz, F. von, II,1 130 f., 158, 161, 237.  
 George, (Prinz-Regent von England), II,1 160 f.  
 Georgii, E. F., II,1 84–87; II,2 270 <sup>1)</sup>, 282, 297 <sup>1)</sup>, 301 <sup>3)</sup>, 319 <sup>1)</sup>, 340.  
 Gérard, I 217 <sup>3)</sup>.  
 Géraud, P., II,2 229–231, 280 <sup>2)</sup>, 286, 294 <sup>1)</sup>, 324 <sup>2)</sup>.  
 Gerohus von Reigersperg, I 71.  
 Gerson, Johannes, II,2 Vorwort XIV.  
 Geyer, Aug., II,2 7.  
 Giovanni de Medici, siehe Leo X.  
 Girardin, Emile de, II,1 330 f.; II,2 23, 270 <sup>1)</sup>, 298 <sup>2)</sup>, 327 <sup>1)</sup>, 341 <sup>2)</sup>.  
 Gladstone, W. E., II,2 49, 81, 332.  
 Glave, C. G. G., II,1 30 <sup>1)</sup>.  
 Goblet d'Alviella, E., II,2 59, 72–74, 295 <sup>1)</sup>, 315 <sup>3)</sup>, 344 <sup>1)</sup>.  
 Godin, Jean Baptiste André, II,2 172 <sup>2)</sup>, 194–199, 267 <sup>3)</sup>, 270 <sup>1)</sup>, 297 <sup>1)</sup>, 304, 306, 319 <sup>1)</sup>, 321 <sup>1)</sup>, 324 <sup>2)</sup>, 326 <sup>1)</sup>, 330, 344 <sup>3)</sup>, 347 <sup>1)</sup>, 349 <sup>1)</sup>.  
 Goegg, Amand, II,2 77.  
 Goegg, Marie, II,2 166.  
 Görres, Josef, II,1 51 f., 93; II,2 270 <sup>1)</sup>, 282 <sup>2)</sup>, 329 <sup>3)</sup>.  
 Goethe, I 342; II,1 41 f., 88, 113; II,2 23.  
 Goldschmidt, Levin, II,2 60, 183.  
 Goldstein, von, II,2 152 <sup>3)</sup>.  
 Golitsin, A. N., II,1 158 <sup>4)</sup>.  
 Gondon, J. J. B., II,1 100–109; II,2 270 <sup>1)</sup>, 278, 285, 289 <sup>1)</sup>, 294, 297 <sup>1)</sup>, 299 <sup>2)</sup>, 301 <sup>3)</sup>, 307 <sup>1)</sup>, 310 f., 319 <sup>1)</sup>, 320, 324 <sup>3)</sup>, 346.  
 Goudar, A., I 92, 245–248, 347, 350 <sup>1)</sup>, 355; II,2 267 <sup>3)</sup>, 317, 340.  
 Goudet, I Vorwort VII, 236.  
 Granjon, F., II,2 232–233, 298 <sup>3)</sup>, 344 <sup>3)</sup>.  
 Grant (Präsident), II,2 42, 334.  
 Gratama, Seerp, II,1 88.  
 Green, J. F., II,2 179, 248 <sup>1)</sup>.  
 Grégoire, Abbé, II,1 12 f.; II,2 308, 309 <sup>1)</sup>.  
 Gregor XVI., Papst, II,1 360.  
 Griess-Traut, Madame, II,2 256.  
 Grimarest, I 204 <sup>2)</sup>.  
 Grimm, Friedrich Melchior, I 219 <sup>4)</sup>, 220 <sup>2)</sup>, 242.  
 Gronovius, I 159.  
 Grotius, I 10, 12, 27, 29 <sup>2)</sup>, 32, 34 f., 61 <sup>1)</sup>, 63, 69, 88 f., 153–159, 326, 343, 347, 359; II,1 348; II,2 x, 192, 267 <sup>1)</sup> 287, 291, 312.  
 Günther, K. G., I 19 <sup>3)</sup>, 52, 95, 276–279, 343, 348; II,2 267 <sup>1)</sup>.  
 Guilhelmus a Cierva, I 127.  
 Gundling, N. H., I 230.  
 Gustav Adolf (Schweden), II,1 95 <sup>3)</sup>.  
 Hagedorn, F. von, II,2 246.  
 Hahn, Otto, II,2 237, 267 <sup>3)</sup>, 270 <sup>1)</sup>, 274.  
 Hamilton, II,1 284–287; II,2 279, 297 <sup>1)</sup>, 306 <sup>3)</sup>, 317 f., 333 <sup>1)</sup>, 341 <sup>2)</sup>, 348 <sup>3)</sup>.  
 Hamlin (Senator von Maine), II,2 52.  
 Hannover, Kurfürstin Sophie von, I 182.  
 Harris, John, II,1 303.  
 Harte, Richard, II,2 68, 347 <sup>2)</sup>.  
 Hayes, R. B. (Präs. Ver. St. Am.), II,2 157, 158 <sup>1)</sup>.  
 Heffter, Aug. Wilhelm, II,2 127.

- Hegel, I 359, 361.  
 Heinrich IV., von Frankreich, (Grand Dessein), I 63, 89, 140, 142 <sup>1)</sup>, 154, 160–168, 170, 174, 179, 189, 200, 203, 210, 229 <sup>1)</sup>, 236, 243, 255, 261, 278 f., 302, 312; II,1 7 f., 36, 53, 95, 98, 129, 153, 177, 207, 238, 291, 340; II,2 189, 214, 266, 293, 303, 322, 327, 329, 336, 342.  
 Heinrich VII., Kaiser, I 18.  
 Heinrich VIII. (England), I 138.  
 Held, J. von, I 15 f.  
 Helvetius, I 184 <sup>4)</sup>, 201, 219 <sup>5)</sup>.  
 Herder, II,1 43–47, 49; II,2 307, 340, 341 <sup>2)</sup>, 343, 345.  
 Hessen Rheinfels, Landgraf von, I Vorwort VIII, 205.  
 Hill, D. J., I 84.  
 Hill, Frederic, II,2 236 f., 302, 318 <sup>1)</sup>, 335 <sup>1)</sup>.  
 Hindley, Charles, II,1 314.  
 Hobart, Lord, II,2 38, 346.  
 Hobbes, I 91.  
 Hobhouse, Lord, II,2 179 <sup>3)</sup>.  
 Hochheim, siehe Veridicus.  
 Hofheim, C. J. A., siehe Veridicus.  
 Holbach, d', I 76, 219 <sup>1)</sup>.  
 Holtzendorff, F. von, II,2 127, 307 <sup>6)</sup>.  
 Houten, S. van, II,2 46.  
 Huber, Max, II,2 351.  
 Hugo, Gustav, II,1 50; II,2 336 <sup>2)</sup>.  
 Hugo, Victor, II,1 318 f.; II,2 23–24, 29 f., 34 <sup>1)</sup>, 71, 326 <sup>2)</sup>, 330, 336.  
 Huldenberg, G. L. E. von, I 44, 209 f.; II,2 337.  
 Hume, I 66.  
 Hyacinthe, Père (= Charles Loyson), II,2 25, 127.  
 Innozenz III., Papst, I 137.  
 Iselin, Isaak, I 78.  
 Isoard, J. B. C., siehe Delisle de Sales.  
 Jacobi, Friedrich, II,1 42.  
 James II., (England), I 172.  
 Jaroslaw, I 121 f.  
 Jay, John, II,1 306.  
 Jay, William, II,1 301, 303, 306 f., 314, 328.  
 Jean Paul (= J. P. F. Richter), II,1 42 f.; II,2 323.  
 Jellinek, Georg, II,1 169.  
 Jencken, H. D., II,2 90.  
 Jesus Sirach, II,1 30.  
 Jordan, I 218 <sup>2)</sup>.  
 Joseph, Père, I 30 <sup>2)</sup>.  
 Jourdan, Louis, II,2 332.  
 Julius II., Papst, I 125, 128 f.  
 Justi, J. H. G., I 230.  
 Justinianus, II,1 94.  
 Kahle, L. M., I 45.  
 Kaempfen, Albert, II,2 23 <sup>4)</sup>.  
 Kahrel, H. F., I 51.  
 Kamarowsky, Leonid, II,1 339 <sup>1)</sup>; II,2 143 <sup>1)</sup>, 179–188, 233, 269, 270 <sup>1)</sup>, 281, 286 <sup>1)</sup>, 290 <sup>3)</sup>, 290 <sup>4)</sup>, 295 <sup>1)</sup>, 297 <sup>1)</sup>, 301, 305 f., 307 <sup>1)</sup>, 311, 316 f., 319 <sup>1)</sup>, 323, 325 <sup>2)</sup>, 327 <sup>4)</sup>, 341.  
 Kant, I 96, 219 <sup>4)</sup>, 314–339, 344 f., 350 f., 361; II,1 51 f., 60, 73, 75, 77, 244, 246 <sup>2)</sup>, 252, 350 f.; II,2 34 <sup>2)</sup>, 164, 264 f., 267 <sup>3)</sup>, 277, 291 <sup>2)</sup>, 320 f., 323, 332, 337, 339 f., 347.  
 Karl der Grosse, I 204; II,1 93; II,2 269.  
 Karl II., (England), I 172.  
 Karl V., Kaiser, I 28, 32, 89, 126 f., 137 f.  
 Karl VI., Kaiser, I 216.  
 Karl VIII., (Frankreich), I 30 <sup>1)</sup>.  
 Katharina II., (Russland), II,1 5.  
 Kaufmann, P., II,1 339 f.; II,2 8, 280, 311 <sup>1)</sup>, 325 <sup>2)</sup>, 327 <sup>4)</sup>, 341, 343.  
 Kaunitz, Graf W. A., II,1 121.  
 Kent, James (Chancellor), II,1 293 <sup>4)</sup>.  
 Kepler, I 314.  
 Key, Ellen, II,2 228.

- Kint van Roodenbeke, H.-M. 't, II,2 54.
- Klüber, J. L., II,1 128.
- Kobielski, II,1 30 1).
- Kostka, I 108, 121 f.
- Krause, K. Chr. F., II,1 110–113, 133–142; II,2 5, 265, 271, 278, 285, 289 1), 290, 297 1), 304, 317, 319, 320 2), 325 f., 331, 335, 336 2), 340, 347.
- Kronovsky, II,1 30 1).
- Krüdener, Frau von, II,1 157 f.
- Krupp, F., II,2 24, 192.
- Laboulaye, Ed., II,2 138.
- La Bruyère, J. de, I 74 f.
- La Codre, I. M. de, II,1 336 f.; II,2 28 1), 135, 284, 298 2), 301 2), 307 2), 317, 318 2), 325 2), 326 1), 348.
- Lacombe, Paul, II,2 79 f., 91, 105–113, 267 2), 270 1), 274, 301 2), 302, 304 f., 307 1), 311, 318 2), 320, 321 1), 339 f., 341 2), 344 2), 345.
- Ladd, William (siehe auch Philanthropos), II,1 237 1), 273–280, 294–301, 303 f., 307, 314; II,2 270 1), 271, 279, 288, 297 1), 301 f., 306, 310, 317 f., 333 1), 340.
- Ladislav V. (Böhmen), I 108.
- La Harpe, F.-C., II,1 129.
- La Harpe, J. F. de, I 93, 259–262.
- Lamas, Pedro S., II,2 248 1).
- Lambert, Madame, I 181.
- La Motte, J. H., II,1 49.
- Landa y Alvarez de Carvallo, Nicasio de, II,2 60.
- Lange, Friedrich Albert, II,2 43.
- Languet, siehe Brutus.
- La Noue, de, I 88, 140–142, 144 1), 343, 347; II,2 267 1), 268 1), 300 1).
- Lardy, C., I 54 1).
- Larroque, Patrice, II,2 84–89, 270 1), 280, 297 1), 301 2), 302, 311, 324 1), 327 2), 333 1), 336 2), 347 1).
- Las Cases, Emmanuel de, II,1 114.
- Lasson, Adolf, II,2 8, 130.
- Latsio (= J. M. van Stipriaan Luiscius), II,2 191–194, 270 1), 297 1), 309 2), 320 2), 321 1), 333 1), 335 1), 346 2).
- Laurent, F., II,2 13.
- Laveleye, Emile de, II,2 6 1), 58 f., 88, 136–137, 270 1), 318 2), 327 2), 333 1).
- Laya, Alexandre, II,2 154, 253 1).
- Le Doyen, Fs., II,2 153, 346.
- Le Fèvre de la Boderie, Antoine, I 163.
- Lehmann, J. J., I 42.
- Leibniz, I 91, 202 2), 204–209, 321 2); II,1 195; II,2 285, 337.
- Lemonnier, Charles, II,2 33 2), 34 2), 40, 57 2), 77–79, 80 f., 134, 155 f., 157–168, 179, 241, 250, 270 1), 303, 306, 332, 335 f., 338, 344, 347.
- Leo X., Papst, I 88, 125, 128–139, 343, 347, 348 1), 349; II,2 266, 268 1).
- Leo XIII., Papst, II,2 249 2).
- Leopold II., Kaiser, II,1 121.
- Le Play, Frédéric, II,1 359; II,2 129, 272 1), 322 1), 335.
- Leroux, Pierre, II,1 213 f.; II,2 330.
- Leslie, Thomas Edward Cliffe, II,2 38 2).
- Lessing, I 100, 228 1), 249.
- Levi, Leone, II,1 337 f.; II,2 66 f., 151 2), 159 f., 163, 171, 174–179, 251, 257, 301, 309, 311, 315, 317, 318 2), 322 1), 324 1).
- Lieber, Francis, II,2 14, 57 2), 307 2).
- Liebknecht, Wilhelm, II,2 43.
- Lieven, Graf von, II,1 161.
- Lilienfeld, von, I 93, 263–270, 278, 346, 348, 349, 351; II,2

- 268 <sup>1)</sup>, 276, 281 <sup>1)</sup>, 300, 306 <sup>1)</sup>,  
319, 324 <sup>1)</sup>, 325.
- Linker, siehe Reknil-Eilé.
- Lips, Alexander, II,1 144–148;  
II,2 283, 293, 303 <sup>2)</sup>, 310, 318 <sup>4)</sup>,  
324 <sup>1)</sup>, 326 <sup>1)</sup>, 340, 345.
- Lipsius, I 62 <sup>1)</sup>.
- Lockwood, Belva A., II,2 241 <sup>4)</sup>.
- Loen, J. M. von, I 92, 239–241,  
252 <sup>3)</sup>, 343, 345; II,2 270 <sup>1)</sup>, 324.
- Loewenthal, Eduard, II,2 17–21,  
54 f., 129–132, 253 <sup>1)</sup>, 265, 267 <sup>3)</sup>,  
286, 290 <sup>2)</sup>, 294, 303 <sup>2)</sup>, 317,  
319 <sup>2)</sup>, 320 <sup>1)</sup>, 322, 324 <sup>1)</sup>, 326 <sup>1)</sup>,  
331 <sup>3)</sup>, 336 <sup>3)</sup>.
- Lorenzo de Medici, I 39.
- Lorimer, James, II,2 39, 47, 56,  
58, 68, 119 f., 145, 156, 187, 207  
–222, 267 <sup>3)</sup>, 271, 274, 282, 284,  
286, 289, 294, 298 <sup>2)</sup>, 299, 301 <sup>3)</sup>,  
302, 305, 318 <sup>1)</sup>, 321 f., 325,  
327 <sup>1)</sup>, 327 <sup>2)</sup>, 341, 345, 348 f.
- Lostwater, I Vorwort VII.
- Louis Philippe (Frankreich), II,1  
314.
- Lourd, Benoît, II,2 55 <sup>3)</sup>.
- Love, Alfred H., II,2 40, 147, 241,  
326 <sup>1)</sup>, 347 <sup>2)</sup>.
- Loyson, Charles, siehe Hyacinthe.
- Lucanus, II,2 71.
- Lucas, Charles, II,2 60, 61–62,  
83 <sup>2)</sup>, 310.
- Ludwig IX. (Bayern), I 121.
- Ludwig XI. (Frankreich), I 110,  
120 f.
- Ludwig XIII. (Frankreich), I 161.
- Ludwig XIV. (Frankreich), I 74,  
90 f., 181, 183, 184 <sup>1)</sup>, 205 <sup>3)</sup>, 220;  
II,1 253.
- Ludwig XV. (Frankreich), I 211 f.
- Lüthardt, Samuel, II,1 91.
- Luther, I 7, 8, 28 f., 73.
- M. (= Charles B. Emerson ?), II,1  
287–291; II,2 270 <sup>1)</sup>, 279, 290 <sup>3)</sup>,  
297 <sup>1)</sup>, 304, 305 <sup>1)</sup>, 314, 316,  
318 <sup>4)</sup>, 327, 333 <sup>1)</sup>, 336 <sup>3)</sup>, 341 <sup>2)</sup>.
- Macé, Jean, II,2 4 <sup>1)</sup>.
- Machiavell, I 9, 12, 25, 28, 38 f.,  
87, 126, 141, 217.
- Mackay, Charles, II,2 30 <sup>2)</sup>, 290 <sup>2)</sup>.
- Macnamara, H. T. J., II,1 238,  
303–308, 314; II,2 297 <sup>1)</sup>, 317,  
318 <sup>2)</sup>.
- Maistre, Joseph de, I 20 <sup>1)</sup>; II,1  
122 <sup>1)</sup>, 194–198, 213 <sup>3)</sup>; II,2  
25 <sup>4)</sup>, 272.
- Malardier, A., II,1 349–353; II,2  
267 <sup>3)</sup>, 270 <sup>1)</sup>, 280 <sup>1)</sup>, 284, 289 <sup>1)</sup>,  
290 <sup>4)</sup>, 294, 301 <sup>3)</sup>, 305, 324 <sup>1)</sup>,  
325, 336 <sup>3)</sup>, 336 <sup>3)</sup>, 347 <sup>1)</sup>.
- Malesherbe, I 220.
- Mallinckrodt, Arnold, II,1 151 f.;  
II,2 310.
- Mamoli, Giuseppe, II,2 240–241,  
297 <sup>1)</sup>, 307 <sup>2)</sup>, 327 <sup>4)</sup>.
- Mancini, P. S., II,2 49, 54, 58 f.,  
303 <sup>1)</sup>.
- Manteuffel, Graf, I 216, 229 <sup>1)</sup>.
- Marchand, P. R., II,1 144 <sup>3)</sup>, 219–  
230; II,2 267 <sup>3)</sup>, 270 <sup>1)</sup>, 271, 274,  
282, 289, 297 <sup>1)</sup>, 299, 301 <sup>3)</sup>,  
305, 307 <sup>3)</sup>, 316 <sup>1)</sup>, 320, 321 <sup>1)</sup>,  
323, 330.
- Marck, F. A. van der, II,1 88; II,2  
345.
- Marcoartu, Arturo de, II,2 37,  
38 <sup>1)</sup>, 59, 66, 89–93, 94, 105 <sup>1)</sup>,  
113, 154, 170 f., 234, 253 <sup>1)</sup>,  
284, 295 <sup>1)</sup>, 297 <sup>1)</sup>, 302, 311, 341.
- Maria Theresia, I 216 f.
- Marini, A., I 85 f., 108 f., 120 f.
- Marsilius von Padua, I 72, 83.
- Martens, F. von, II,2 60.
- Martens, G. F. von, I 263 <sup>1)</sup>; II,  
2 309 <sup>1)</sup>.
- Marx, Karl, I 177 <sup>1)</sup>; II,2 30, 33, 36.
- Mast, G. C., II,2 68 <sup>2)</sup>.
- Mathey, Jules, II,2 161 f., 165.
- Matthias I. (Ungarn), I 121.
- Maury, Abbé, II,1 7.
- Maximilian I., Kaiser, I 127, 129,  
134 f., 137 f., 348 <sup>1)</sup>; II,2 305 <sup>1)</sup>.
- Mayer, Martin, I 108.

- Mazzini, Giuseppe, II,2 30, 36, 80, 328 1).
- Mazzoleni, Angelo, II,2 256 3).
- Mead, Edwin D., I 160.
- Meale, Constantino, siehe Umamo.
- Meinecke, II,1 68.
- Mesmes, Henri de (nicht: J. J.), I 152 1); II,2 x.
- Metternich, II,1 160, 166.
- Mézières, M. L., II,2 74.
- Michelet, C. L., II,2 10–11, 331 3).
- Miles, James B., II,2 51, 58 f., 62 2), 64 f., 86, 127, 169, 280, 301 f., 318 4).
- Mill, James, II,1 268–273; II,2 297 1), 301 3), 303, 311, 317, 318 2), 343.
- Mill, John Stuart, II,1 312 f.; II,2 336 5).
- Miller, A. E., II,2 235.
- Minotto, I 163 4).
- Mirabeau, Honoré-Gabriel-Victor Riqueti, comte de, II,1 5, 13; II,2 228.
- Mohammed, I 111; II,1 100.
- Mohl, Robert von, II,2 8.
- Molina, I 69.
- Molkenboer, Herman, II,2 232, 344, 347.
- Mongredien, Augustus, II,2 236, 267 3), 270 1), 298 2), 318 1), 335 1).
- Monroe, Präsident James, II,1 167, 179.
- Montesquieu, I 184 4), 185; II,1 105; II,2 321.
- Montesquiou, Abbé de, II,1 8.
- Montluc, Léon de, II,2 57 3).
- Montmorin, A. M., II,1 9.
- More, Thomas, I 73, 87.
- Morillon, A., II,2 24.
- Morin, A. S., II,2 135, 307 6), 346.
- Moser, Andr., II,1 50 f.; II,2 329 3).
- Mougins de Roquefort, Ch. de, II,2 233–234.
- Moynier, Gustave, II,2 58, 60, 307.
- Müller, Adam, II,1 40, 41 1).
- Müller, Johannes von, I 53, 59 4).
- Nägeli, Konrad, II,1 89 f.; II,2 283, 327 6).
- Napoleon I., II,1 42, 48, 51 f., 90, 93–117, 121 f., 126, 131, 133 f., 142, 159, 166, 186, 206, 215, 253, 326 f., 344; II,2 7, 12, 21, 265 f., 269, 281, 285, 290, 294, 324 1), 329, 331, 336 1), 336 5), 345.
- Napoleon III., II,1 320, 326–341, 342 f., 349; II,2 15, 22, 39, 44, 119, 208, 222, 266, 280, 330.
- Naquet, Gustave, II,2 135.
- Naudé, Gabriel, I 152 1).
- Naumann, Friedrich, I 47.
- Nefftzer, Auguste, II,2 4.
- Nesselrode, K. R. Graf von, II,1 129, 158.
- Neumann, Leopold, Baron von, II,2 60, 341 1).
- Newmayer von Ramsla, I 29 5).
- Newton, I 314.
- Nibler, J. B., I 67.
- Nicole, P., I, 74 f.
- Nieuwenhuis, F. Domela, II,2 139, 284 1), 331.
- Nikoladzé, N., II,2 6 4).
- Nikolaus I., Zar, II,2 352.
- Nikolaus II., Zar, I 356; II,2 186.
- Noble, John, II,1 338.
- Novalis (= Friedrich Hardenberg), II,1 41 1), 48; II,2 285.
- Novicow, J., II,2 243–246, 291 1), 295 1), 341.
- Novosiltsov, N. N., II,1 122, 124, 158.
- Nys, Ernest, I 21, 143; II,2 211.
- Omphalius, J., I 26.
- Ompfeda, D. H. L. von, I 49 2).
- Orleans, Elisabeth Charlotte von (Madame), I 181 f. 186, 202, 205.
- Orleans, Regent, Herzog von, I 190, 202, 205.



- Oskar II. (Schweden), II,2 126.  
 Osseg, Annuarius (= Pachtler, Georg Michael), II,2 129.  
 Oxenstierna, Axel, II,1 95 ³).
- Pachtler, Georg Michael, II,2 129.  
 Pagès, siehe Garnier Pagès.  
 Palthen, J. F. von, I 92, 249–252, 348, 354; II,2 268, 297 ¹), 305, 306 ¹), 316 ¹), 324 ²).
- Pankhurst, R. M., II,2 169–170.  
 Paoli-Chagny, Graf de, II,1 142–144; II,2 270, 282, 295, 301 ³), 305 ²), 316 ¹), 318 ⁴), 321 ¹).
- Parieu, Félix Esquirou de, II,2 28–29, 60, 119, 270 ¹), 290 ²), 310, 336 ¹), 341.
- Pascal, I 74 f.
- Passy, Frédéric, II,2 2, 4, 25, 59, 62, 64 ¹), 138 ²), 151 ²), 154 f., 171, 175, 248 f., 254, 257–259.
- Pays, Guillaume, II,2 199–207, 270 ¹), 274, 280, 298 ¹), 301 ³), 302 f., 305 ²), 306 ³), 307, 311 ¹), 317, 318 ⁴), 319 ¹), 325, 330 ⁴), 338, 344.
- Pecqueur, Constantin, II,1 239, 257–267; II,2 271, 274, 279, 284, 286, 295, 297 ¹), 303, 307 ³), 318 ⁴), 321, 324 ¹), 326, 327 ¹), 330 ¹), 336 ²), 336 ⁵), 341 ²), 343, 345, 348.
- Pedro II. (Brasilien), II,2 189.
- Penn, William, I 90, 171–176, 177, 343–348, 353; II,1 175 f.; II,2 264, 266, 267 ²), 268, 275 f., 287 f., 298, 300, 308, 317, 324, 327, 336 ⁴).
- Petavel-Olliff, E., II,2 153.
- Peter der Grosse, I 30; II,2 288.
- Peters, Hugh, I 21 ⁴).
- Pétion de Villeneuve, Jérôme, II,1 7, 9.
- Pettibone, II,2 255 ³).
- Philanthropos (siehe auch Ladd), II,1 273 f., 277 f.; II,2 279, 288, 317 f., 336 ⁵).
- Philipp der Gute (Burgund), I 110.
- Philipp III. (Frankreich), I 101.
- Philipp IV. (Frankreich), I 84, 101, 106.
- Philo Judaeus, I 61.
- Philopacis, II,1 276 f.; II,2 290 ³), 293 ³), 317, 318 ⁴).
- Pierantoni, Augusto, II,2 58 f.
- Pitt, William, II,1 122, 124 f., 160; II,2 313.
- Pius II., Papst, I 21 f., 108, 120.
- Pius VI., Papst, II,1 10.
- Pius IX., Papst, II,1 360.
- Plato, I 156.
- Plockhoy, siehe Cornelisz.
- Plutarch, I 144 ³).
- Podebrad, Georg von, I 85–87, 108–123, 343, 345, 348, 349, 353; II,2 264, 266, 267 ³), 268 ¹), 273, 275, 285, 297 ¹), 300, 302 ¹), 304 f., 326 ¹), 347.
- Poinsot de Chansac, II,2 229, 231–232, 280 ²), 294 ¹), 297 ¹), 330 ⁴), 336 ³), 336 ⁵).
- Poletica, P. I. de, II,1 167.
- Polier de Saint-Germain, A., I 96, 301–307; II,2 281 ¹), 293 ³), 297 ¹), 305 ¹), 310, 318 ¹), 319 ²), 329, 337, 339. Siehe auch II,2 Seite xi.
- Polignac, Abbé de, I 181, 183.
- Polo, Jules, II,2 229, 271, 327 ⁵).
- Poortugael, Den Beer, siehe Beer Poortugael.
- Pothier, R. J., II,2 83 ²).
- Potonié-Pierre (= E. Potonié), II,2 301 ²).
- Potvin, Charles, II,1 323.
- Pradier-Fodéré, P., II,2 45.
- Pratt, Hodgson, II,2 77, 171, 175, 246 f., 251, 346.
- Price, Richard, I 77; II,1 176.
- Priestley, Joseph, II,1 176.
- Proudhon, P. J., II,2 29, 30–33, 36, 280 ²), 282.
- Pufendorf, I 27, 58, 69 f., 169, 326.

- Pyne, Thos., II,1 303.  
 Pyrrhus, I 144 <sup>3)</sup>.
- Quesnay, I 66.
- Rachel, Samuel, I 90, 169–170, 343, 347; II,2 267<sup>1)</sup>, 287.  
 Ramsay, A. M., I 184.  
 Ravailac, I 262.  
 Raynal, G. T., I 59 f., 219 <sup>4)</sup>.  
 Regnault, J. E., II,1 8.  
 Reknil-Eilé (= Linker), II,2 132–133, 327 <sup>5)</sup>, 346.  
 Remond, I 205 <sup>1)</sup>.  
 Renan, Ernest, II,2 43 f.  
 Rew, H. Newton, II,1 239 <sup>2)</sup>.  
 Richard, Henry, II,1 314; II,2 6, 45, 48 f., 54, 59, 62 f., 81, 133, 151 <sup>2)</sup>, 168, 170 f., 175, 267, 302.  
 Richardson, James, II,1 239<sup>1)</sup>.  
 Richelieu, I 161.  
 Richter, Joh. Paul Friedr., siehe Jean Paul.  
 Robert, P. F. J., II,1 28.  
 Robespierre, II,1 6 f., 9, 11 f., 28 f.  
 Rogeri, Giuseppe, II, 2238–239, 290 <sup>2)</sup>.  
 Roland, Minister J. M., II,1 10.  
 Rolin-Jaequemyns, G., II,2 56 f., 59 f., 307<sup>6)</sup>, 322.  
 Ross, David, II,2 38, 346.  
 Rousseau, I 92–93, 184 f., 253–258, 303, 316, 343, 361; II,1 21, 54 <sup>3)</sup>, 186, 349; II,2 282.  
 Rousset de Missy, J., I 215 f., 223.  
 Ruarus, Martinus, I 153.  
 Rubrecht, I 122.  
 Rucellai, I 39.  
 Rufer, A., II,1 90.  
 Ruge, Arnold, II,1 321; II,2 9, 336 <sup>5)</sup>.  
 Ruppert, Hofrat, I 229 <sup>1)</sup>.  
 Russell, Lord John, II,1 315 f.
- Saffi, Aurelio, II,2 160 f.  
 Sagra, Ramon de la, II,1 315.
- Saintard, I 92, 242–244, 345; II,2 270 <sup>1)</sup>, 341 <sup>2)</sup>.  
 Saint-Pierre, Abbé de, I 43 <sup>2)</sup>, 60, 75, 90–91, 92, 180–221, 228 <sup>1)</sup>, 229 <sup>1)</sup>, 236 f., 248 <sup>1)</sup>, 253 f., 262 f., 278, 303, 316, 343, 344, 346, 347, 350, 354 f.; II,1 8, 11 f., 15, 45 f., 53, 95 <sup>1)</sup>, 96, 112<sup>5)</sup>, 129, 179, 197, 207, 244, 355; II,2 16, 26 f., 31, 34<sup>2)</sup>, 76, 164, 192, 264, 267 <sup>2)</sup>, 268, 271, 273 <sup>1)</sup>, 276, 281 <sup>1)</sup>, 288 f., 291, 294, 297 f., 300, 302<sup>1)</sup>, 303, 305, 319<sup>3)</sup>, 320, 323 f., 326 f., 336<sup>2)</sup>, 336<sup>3)</sup>, 336<sup>4)</sup>, 337, 341 f., 346, 348 f.  
 Saint-Simon, Claude Henri de, II,1 205–212, 216; II,2 29, 271, 284 f., 294, 319, 327<sup>5)</sup>, 329, 332, 335, 348 <sup>3)</sup>.  
 Saint-Yves d'Alveydre, Alexandre (Marquis), II,2 172 <sup>2)</sup>, 188–191, 270<sup>1)</sup>, 272, 274, 296, 326<sup>1)</sup>.  
 Sand, George, I 184 <sup>4)</sup>, 185.  
 Santallier, Félix, II,2 21, 25–27, 311, 318<sup>2)</sup>, 346<sup>2)</sup>.  
 Sarrans, B., II,1 343.  
 Sartorius, Johann Baptist, II,1 238, 239–252; II,2 270 <sup>1)</sup>, 271, 284 f., 290<sup>3)</sup>, 290<sup>4)</sup>, 294, 296, 297<sup>1)</sup>, 305, 336<sup>2)</sup>, 336<sup>5)</sup>, 340, 345, 347<sup>1)</sup>.  
 Schelling, F. W. J. von, II,1 41 <sup>1)</sup>, 49, 244.  
 Schiller, I 161 <sup>3)</sup>, 362; II,1 2, 41 f.; II,2 23.  
 Schindler (Schinly), J. G., I 96, 297–300, 347; II,2 276, 281 <sup>1)</sup>, 299.  
 Schlegel, Friedrich von, II,1 41 <sup>1)</sup>.  
 Schlettwein, J. A., I 96, 308–313, 345, 350; II,2 268, 270<sup>1)</sup>, 273<sup>1)</sup>, 281 <sup>1)</sup>, 293 <sup>4)</sup>, 306, 319<sup>3)</sup>.  
 Schmidt-Phiseldek, C. F. von, II,1 185–193; II,2 265, 269, 270<sup>1)</sup>, 272, 274, 299, 301<sup>3)</sup>, 303<sup>2)</sup>, 305, 318<sup>2)</sup>, 318<sup>4)</sup>, 324<sup>1)</sup>, 329, 336<sup>2)</sup>, 336<sup>5)</sup>, 340, 341<sup>2)</sup>.

- Schwab, Carl, II, 1 50.  
 Sclopis, Graf F., II, 2 58 <sup>2)</sup>, 79.  
 Seebohm, F., II, 2 85, 142–143, 213, 315, 318 <sup>1)</sup>.  
 Seeley, J. R., II, 2 141–142, 145, 280 <sup>2)</sup>, 290 <sup>2)</sup>, 348.  
 Séguier, II, 2 307 <sup>7)</sup>.  
 Seigneur, Georges, II, 2 25 <sup>4)</sup>.  
 Selim I., Sultan, I 128, 139.  
 Sellon, J. J. Comte de, II, 1 237 f., 239; II, 2 309 <sup>2)</sup>, 324 <sup>1)</sup>.  
 Sherman, John, II, 2 255.  
 Sicard, Gustave, II, 2 134 f., 267 <sup>3)</sup>.  
 Sieyès, II, 1 90.  
 Sigaud, Pierre, II, 2 253.  
 Siger von Brabant, I 101.  
 Simon, Louis, II, 2 338.  
 Siñeriz, J. F., II, 1 232–236; II, 2 267 <sup>3)</sup>, 272, 273 <sup>1)</sup>, 289 <sup>1)</sup>, 301 <sup>3)</sup>, 319, 321 <sup>1)</sup>.  
 Sloane, Sir Hans, I 201 <sup>6)</sup>.  
 Smith, Adam, I 67, 95, 359; II, 1 268.  
 Smith, J. Pye, II, 1 303.  
 Soliman I., Sultan, I 30, 139, 141.  
 Spencer, Herbert, II, 2 66.  
 Sprague, Abram Pulling, II, 2 91, 94–104, 280, 301 <sup>3)</sup>, 302, 304, 305 <sup>1)</sup>, 310 f., 316 f., 323, 348.  
 Stanhope, Lord, I 206.  
 Stanislaus I. Leszczyński, II, 2 Vorwort xiv.  
 Stanley, Lord, II, 2 37.  
 Stapfer, Ph. A., II, 1 91 f.; II, 2 266 <sup>2)</sup>, 336 <sup>1)</sup>.  
 Stipriaan Luiscius, J. M. van, siehe Latsio.  
 Strabo, I 158.  
 Strada, I., II, 1 335 f.; II, 2 28 <sup>1)</sup>, 280, 289, 298 <sup>2)</sup>, 326 <sup>1)</sup>, 330 <sup>2)</sup>, 333 <sup>1)</sup>, 336 <sup>5)</sup>.  
 Strauss, David, II, 2 43 f.  
 Suarez, I 21 <sup>5)</sup>, 25, 31, 36, 69 <sup>1)</sup>.  
 Sully (siehe auch Heinrich IV.), I 89, 160–168, 179, 255, 353, 355; II, 1 96; II, 2 164, 214, 266, 320, 329, 348.  
 Sumner, Charles, II, 1 311; II, 2 51 f., 146, 315, 318 <sup>1)</sup>.  
 Suringar, W. H., II, 1 315, 318.  
 Swift, Jonathan, I 320.  
 Sylvagius, Johannes, I 127.  
 Syrach (Verfasser des Sendschreibens), II, 1 29–35; II, 2 270, 282, 302, 310, 329 <sup>3)</sup>, 345.  
 Taparelli, Luigi (= Aloys), II, 1 203–205; II, 2 271, 296.  
 Temple, William, I 173.  
 Texier, Edmond, II, 2 23 <sup>4)</sup>.  
 Thiaudière, Edm., II, 2 154, 253 <sup>1)</sup>.  
 Thierry, Augustin, II, 1 207 f.; II, 2 284.  
 Thomas von Aquino, I 82, 101 f.  
 Thonissen, J. J., II, 2 54.  
 Thorbecke, J. R., II, 2 47.  
 Torella, de la, I 223 <sup>2)</sup>.  
 Toze, Eobald, I 230–238; II, 2 276, 300, 308, 346.  
 Traitteur-Luzberg, Theodor von, II, 1 152; II, 2 283, 316 <sup>1)</sup>, 320 <sup>1)</sup>.  
 Treitschke, H. von, II, 2 130.  
 Trendelenburg, A., II, 2 127–128.  
 Turcotti, Aurelio, II, 2 113–118, 272 f., 289, 290 <sup>4)</sup>, 298 <sup>1)</sup>, 318 <sup>2)</sup>, 319 <sup>2)</sup>, 326, 332.  
 Turgot, II, 1 14.  
 Twiss, Sir T., II, 2 59.  
 Umano (= Constantino Meale), II, 2 240, 290 <sup>2)</sup>, 298 <sup>3)</sup>.  
 Umiltà, Angelo, II, 2 239–240, 290 <sup>2)</sup>.  
 Upham, Thomas C., II, 1 277 <sup>2)</sup>, 291–293; II, 2 279, 310.  
 Urquhart, David, II, 1 359–363; II, 2 39, 129, 272.  
 Varignon, Abbé, I 205.  
 Vasquez, G., I 21 <sup>5)</sup>, 25, 68.  
 Vattel, I 158 <sup>3)</sup>, 326.  
 Vauvenargues, I 78.

- Venosta, Visconti, II,2 50.  
 Vergniaud, P. V., II,1 11.  
 Veridicus, Justus Sincerus (= Hofheim oder Hochheim), II,1 52–59; II,2 270<sup>1)</sup>, 289<sup>1)</sup>, 293, 297<sup>1)</sup>, 306, 310, 315, 316<sup>1)</sup>, 318<sup>4)</sup>, 319, 321<sup>1)</sup>, 325, 327, 343.  
 Vico, G. B., I 47.  
 Victoria (Königin), II,2 5<sup>6)</sup>, 178<sup>1)</sup>.  
 Victoria, Fr. de, I 21<sup>5)</sup>, 31, 36.  
 Vidaurre, Manuel Lorenzo de, II,1 180<sup>3)</sup>.  
 Vigil, Francisco de P.G., II,1 183<sup>1)</sup>.  
 Villenave, M. G. T., II,1 239.  
 Villeroy, de, I 162.  
 Villiaumé, N., II,1 331; II,2 28<sup>1)</sup>, 269<sup>2)</sup>, 298<sup>2)</sup>, 319<sup>1)</sup>.  
 Vincent, Francis, II,2 147, 270<sup>1)</sup>, 326, 335<sup>1)</sup>.  
 Virchow, Rudolf, II,2 46.  
 Virgilius, II,2 113.  
 Vogt, Gustave, II,2 34<sup>2)</sup>.  
 Vogt, Nikolaus, II,1 95 f..  
 Vollenhoven, C. van, II,2 291.  
 Volney, C. F. C. B. de, II,1 8; II,2 308.  
 Voltaire, I 20<sup>1)</sup>, 161<sup>1)</sup>, 183, 184, 200<sup>3)</sup>, 203, 204<sup>4)</sup>, 212, 216, 218, 220; II,1 15<sup>2)</sup>, 16, 35, 37<sup>1)</sup>, 196<sup>1)</sup>; II,2 44.  
 Vreede, G. G., II,2 6.  
  
 Wal, Gabinus de, II,1 89.  
 Wallenstein, II,1 95<sup>3)</sup>.  
 Warren, G. W., II,2 170.  
 Washburn, Emory, II,2 64.  
 Waxel, Platon de, II,2 307.  
 Webster, Thos., II,2 59.  
 Weiss, André, II,2 234.  
  
 Wendt, E. E., II,2 90.  
 Wenzel, I 122.  
 Westlake, John, II,2 90, 307<sup>6)</sup>.  
 Whewell, Rev. Dr., II,2 38.  
 Widou, Conrad, I 202<sup>2)</sup>, 204<sup>5)</sup>,  
 Wieland, Chr. M., II,1 49.  
 Wild, Joh. (= Ferus), I 29, 157<sup>4)</sup>.  
 Wilhelm I. (Deutschland), II,2 81, 134.  
 Willem I. (König der Niederlande), II,1 280, 289.  
 Willem III. (König der Niederlande), II,2 3.  
 Willem I., von Oranien, I 140.  
 Willis, Joel, II,2 147, 270<sup>1)</sup>.  
 Wilson, James F., II,2 255.  
 Wincler, B., I 26.  
 Winther, II,2 53.  
 Wiskemann, Heinrich, II,2 9, 336<sup>5)</sup>.  
 Wittich, E. G., I 43, 203 f.; II,2 276.  
 Wladislaus (König von Ungarn), I 128.  
 Wolf, Christian, I 48–51, 276 f.  
 Wolff, Sir Henry Drummond, II,1 338 f.; II,2 293<sup>3)</sup>, 318<sup>4)</sup>.  
 Wolsey, Kardinal, I 88, 137 f.  
 Worcester, Noah, II,1 237, 273 f., 301.  
 Wycliffe, John, II,1 197<sup>1)</sup>.  
  
 Zachariä, Karl Salomo, II,1 73–79; II,2 270<sup>1)</sup>, 290<sup>4)</sup>, 297<sup>1)</sup>, 303<sup>2)</sup>, 318<sup>2)</sup>, 324<sup>1)</sup>, 329<sup>3)</sup>, 341<sup>2)</sup>, 343, 345.  
 Zaleski, Witold, II,2 8<sup>4)</sup>.  
 Zinkeisen, J. W., I 31, 136, 166<sup>1)</sup>.  
 Zinserling, A. E., II,1 96.